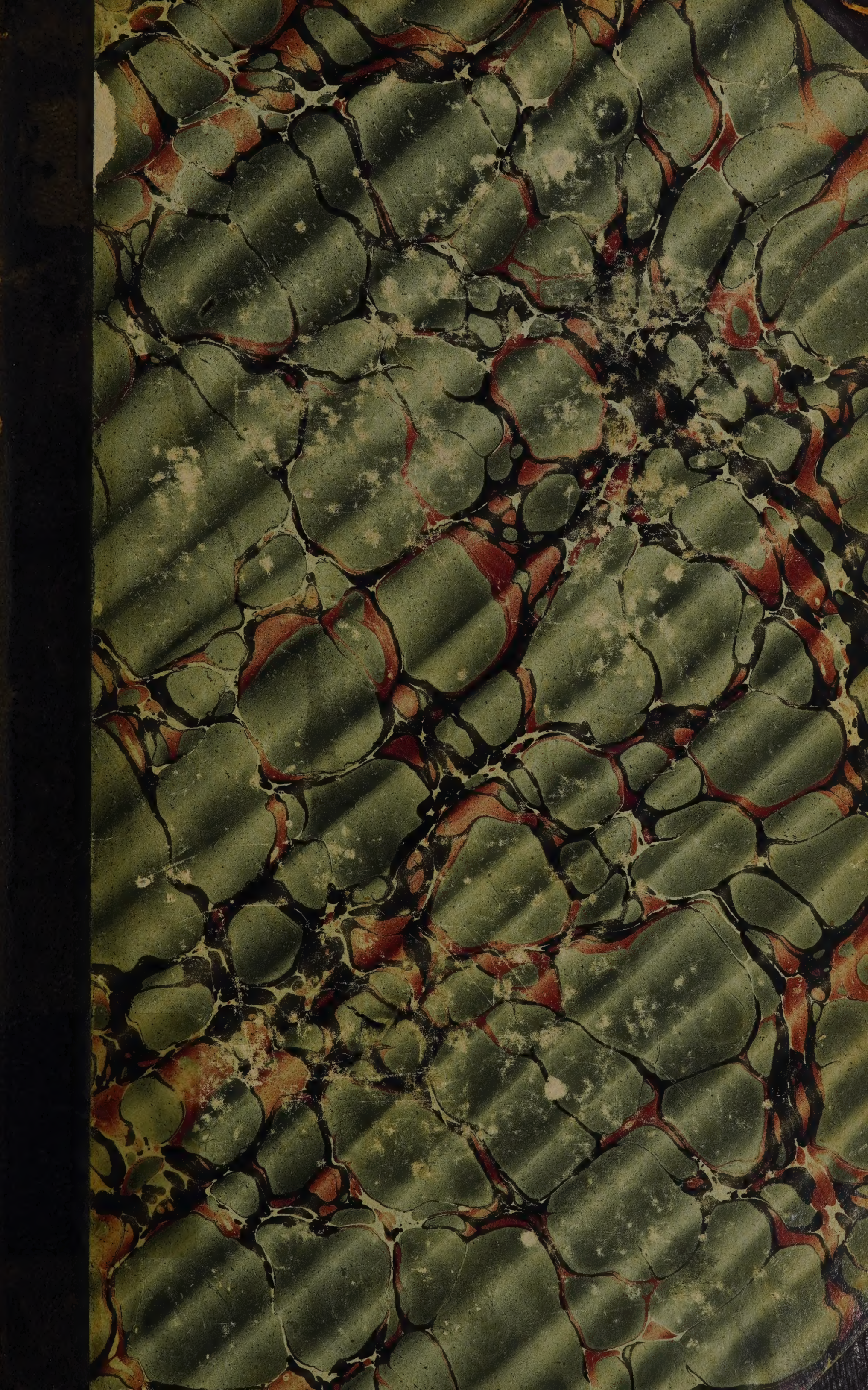


Vollständiges katholisches

Eherecht.

Mit besonderer Rücksicht

auf

die practische Seelsorge

bearbeitet

von

Nikolaus Knopp,
Doctor der Rechte und Official der Diözese Trier.

Zweite Auflage.

Regensburg, 1854.
Verlag von G. Joseph Manz.

Seiner Bischöflichen Gnaden,

dem

Hochwürdigsten Herrn,

Herrn

Dr. Wilhelm Arnoldi,

Bischof von Trier,

zum Zeichen

der unbegrenzten Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Indem der Verfasser hiermit seine Bearbeitung des katholischen Eherechtes, bei welcher besonders Katholizität und Vollständigkeit angestrebt worden ist, in einer neuen Auflage der Öffentlichkeit übergibt, glaubt er, zur Einführung derselben, den folgenden wenigen Worten zur ersten Auflage nichts beifügen zu dürfen.

Die besondere Art und Weise der vorliegenden Bearbeitung hat sich bei dem tiefern Eingehen in das reiche, zuweilen sehr ungeordnete Material von selbst und gleichsam mit gebieterischer Nothwendigkeit dargeboten. Um nämlich die verschiedenen Materien und wiederum in diesen die einzelnen kirchenrechtlichen Bestimmungen im Gesammtgeiste der kirchlichen Gesetzgebung zu verstehen, war es nothwendig, den principiellen Grund jeder einzelnen Hauptlehre vorerst festzustellen, und über diesem alsdann das Ganze in seinen einzelnen Gliederungen zu construiren. In der Darstellung findet sich nun dieser natürliche Gang unserer Arbeit, welcher zum richtigen Verständnisse vieler höchst wichtigen Punkte einzig zu führen geeignet ist, auf's Getreueste wiedergegeben, jedoch ist aus Rücksicht auf die vorherrschend practische Tendenz derselben der rein theoretisch rationelle Theil in möglichster Kürze gefaßt.

Noch ein anderer, ungleich wichtigerer Grund, als der eben angegebene, bestimmte den Verfasser, den Geist tiefer Weisheit und hohen Ernstes, wie er durch die ganze kirchliche Ehegesetzgebung

hindurchgeht, besonders hervorzuheben. Abgesehen davon, daß er dadurch den seiner Kirche geschuldeten Tribut darbringen wollte, erschien ihm seine Sache in den vielen Hauptpunkten grade am sichersten vom Geiste des Gesetzgebers gehalten und getragen, wo er in offenen Widerspruch mit so manchen gangbaren, einer verflachten, dem Rechte der Kirche überall feindlichen Zeitrichtung erwachsenen Ansichten zu treten sich genöthigt sah.

Letztere Rücksicht ließ auch den Abdruck der wichtigsten Gesetzesstellen, sowie die Berufung auf die namhaftesten Kirchenrechtslehrer nothwendig erscheinen, indem nur Wenigen die Quellenwerke der Wissenschaft des Kirchenrechts zugänglich sind.

Trier, am Feste des heiligen Joseph 1854.

Der Verfasser.

Inhalt.

Von den öffentlichen vernichtenden Ehehindernissen insbesondere.

Über die aufschiebenden Ehehindernisse insbesondere.

Von den Dispensationen über die kirchlichen Ehehindernisse.

Von den Wirkungen einer giltigen Ehe.

Über Ehescheidung.

Über die Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett.

Formularium.

Formulare.

§. 1.

Von den Ehehindernissen im Allgemeinen.

Faßt man die Ehe auch nur unter dem ganz allgemeinen Gesichtspunkte als die auf gegenseitiger Einwilligung beruhende, möglichst innige Gemeinschaft zwischen Mann und Weib hinsichtlich aller, einer solchen Gemeinschaft fähigen persönlichen Lebensverhältnisse auf [1]), so ist schon damit die natürliche Unfähigkeit Vieler zur Eingehung einer wahren ehelichen Verbindung von vornherein ausgesprochen.

Geht nämlich Manchen die nothwendige geistige Fähigkeit rücksichtlich der zur Eheschließung wesentlichen Einwilligung in diese, rücksichtlich des die Ehe schlechthin bedingenden consensus matrimonialis ab [2]), Andern aber die zum Bestande einer Ehe wesentliche körperliche Befähigung [3]), so muß noch Andern die natürliche Ehefähigkeit, sowohl in der ersten, als in der letzten Beziehung schlechthin abgesprochen werden.

---

[1]) »Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, et consortium omnis vitae: divini et humani juris communicatio.« L. 1. Dig. De ritu nuptiarum, XXIII, 2. »Cum matrimonium sit maris et feminae conjunctio, individuam vitae consuetudinem retinens.« Cap. Illud 11, X. De praesumptionib. II, 23. Conf. Catech. Rom. Cap. VIII, qu. 3. De matrim. sacram.

[2]) »Defuit omnino consensus, sine quo caetera nequeunt foedus perficere conjugale.« Cap. Tua nos 26, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. Conf. Cap. Cum apud 23. eod. tit. Cap. Accessit 5, X. De desponsat. impub. IV, 2. Can. Sufficiat 2, C. XXVII. qu. 2.

[3]) „Sicut puer, qui non potest reddere debitum, non est aptus conjugio, sic qui impotentes sunt, minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur.« Cap. Quod sedem 2, X. De frigidis et malef. IV, 15. Conf. Cap. A nobis 8. et Cap. Puberes 3, X. De despons. impub. IV, 2.

Der Eingehung einer Ehe von Seiten aller Dieser steht also, auf Grund ihres natürlichen Unvermögens für dieselbe, ein wesentliches Hinderniß, ein Ehehinderniß entgegen. Es ist zwischen allen Diesen und mit allen Diesen keine Ehe möglich, so lange überhaupt dieses Hinderniß besteht, und eben weil dieses seinen Grund in der natürlichen Eheunfähigkeit der betreffenden Personen hat, so wird ein solches Ehehinderniß ein natürliches genannt, im Gegensatze zu einem durch positive Gesetze festgestellten Ehehindernisse, was man eben darum auch ein positives zu nennen pflegt [4]).

Das große Interesse nämlich, welches für Kirche und Staat an die Ehe geknüpft ist, hat diese beiden Gewalten schon gleich im Beginne ihrer gesetzgebenden Thätigkeit mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, auch diese und vor Allem diese in den Kreis ihrer gesetzlichen Bestimmungen hineinzuziehen, und die Bedingungen festzusetzen, unter denen allein sie einer geschlossenen Ehe ihre Sanction verleihen und derselben für alle Verhältnisse ihren besondern Schutz angedeihen lassen wollten. Fand sich der Staat zu einer solchen Handlungsweise aufgefordert, um sich wenigstens einige Gewährschaft für das materielle Wohl der Familie und in dieser der ganzen Gesellschaft zu verschaffen; so richtete die Kirche dabei hauptsächlich ihr Augenmerk auf den höhern Charakter der Ehe im neuen Bunde, ohne jedoch die Rücksicht auf den materiellen Bestand derselben ganz aus dem Auge zu verlieren; eben weil zum segenreichen sittlichen Bestande der Ehe im Allgemeinen der materielle Bestand derselben, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, gesichert sein muß.

Aus diesem letzten Gesichtspunkte hat die Kirche denn auch stets in ihrer Gesetzgebung billige Rücksicht auf die Bedingungen genommen, an welche der Staat die bürgerlichen Wirkungen einer Ehe knüpfte, ohne sich jedoch dadurch zu einer ihr Dogma über die Ehe verletzenden Connivenz für die Staatsgesetze verleiten zu lassen. Sie hat stets vor Abschließung von Ehen die Gesetze der betreffenden Staaten in Weisheit berücksichtigt, in wie weit dies, wir wiederholen es, unbeschadet ihres innern Lebens und Wesens geschehen konnte; aber sie darf nie und hat nie, gegen ihr Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe, einmal nach ihren Principien giltig geschlossene Ehen, auf Grund der bürgerlich ausgesprochenen Annullation derselben, auch ihrerseits für

---

[4]) Guil. Estius in IV. libr. Sent. dist. XXXIV, §. 1. André Cours de droit can. Tom. I. pag. 1136.

aufgelöst betrachtet; so daß der eine der bürgerlich geschiedenen Gatten noch bei Lebzeiten des andern kirchlich eine zweite Ehe hätte eingehen können [5]. Und grade darum hat dieselbe denn auch, als ihr in Folge der großen und gewaltsamen Umgestaltung der frühern socialen Ordnung in den meisten Ländern die Ehegerichtsbarkeit in foro externo gänzlich entzogen worden war, zwar die bürgerlich ausgesprochene wirkliche Ehescheidung ignorirt, aber die also Geschiedenen selbst zu einem Leben verpflichtet, als wäre zwischen denselben nur die separatio quoad thorum et mensam ausgesprochen worden.

Nach dem Vorhergehenden wird es einleuchten, daß alle durch die bürgerliche Gesetzgebung festgestellten Ehehindernisse, inwieweit sie nicht mit den kirchlichen im Einklange sind, auch nur als aufschiebende Ehehindernisse (§. 3.) auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung zur Sprache kommen können, und daß es also bei vollkommener Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche und des Staates rücksichtlich der Gesetzgebung in Ehesachen wohl vorkommen kann, daß eine bürgerlich vollgiltige Ehe von kirchlichem Standpunkte als Concubinat oder Ehebruch betrachtet werden muß, und daß anderseits eine vor der Kirche giltige Ehe von dem Staate nicht als eine solche mit bürgerlichen Wirkungen angesehen werden kann. Dieser Widerspruch der kirchlichen und bürgerlichen Gesetzgebung mußte sich in der Sache schon gleich Anfangs finden, wo erstere selbstständig neben letzterer auftrat: wogegen die Bezeichnung dafür durch eigene technische Ausdrücke, wornach man unter matrimonia legitima bürgerlich giltige Ehen, unter matrimonia rata kirchlich giltige Ehen, unter matrimonia legitima et rata aber sowohl kirchlich als bürgerlich giltige Ehen versteht [6], erst einer viel spätern Zeit angehört.

Nach der bisherigen Darstellung sind also die Ehehindernisse theils in dem Wesen der Ehe selbst begründet, sind nothwendig schon mit dem ganz allgemeinen Begriffe der Ehe gesetzt, theils aber sind sie aus

---

[5] »Quia Sacramenta Ecclesiae, quale etiam est matrimonium, humanis legibus non subduntur.« S. Thom. in IV. Dist. 42. qu. 2. art. 2. ad 4. Conf. Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. De reform. matrim. und die Bulle Pius VI. vom 28. August 1794, incip. Auctorem fidei.

[6] »Item illud Augustini: Non est ratum conjugium, quod sine Deo est, non negat conjugium esse inter infideles. Conjugium enim aliud est legitimum et non ratum, aliud ratum et non legitimum, aliud legitimum et ratum. Legitimum conjugium est, quod . . . Can. Si quis Judaicae 17. C. 28. qu. 1.

Rücksicht auf den sittlichen und materiellen Bestand der Ehe durch positive kirchliche oder bürgerliche Gesetze festgestellt [7]). Da nun aber die Kirche sowohl die natürlichen, als auch die in der bürgerlichen Gesetzgebung enthaltenen Ehehindernisse, inwieweit diese letztern, wie bereits oben bemerkt, nicht gegen eine ihrer Grundlehren verstoßen, berücksichtigt, so kann man die Regel aufstellen, daß Jeder vor der Kirche eine giltige Ehe eingehen könne, dem nicht ein in der kirchlichen Gesetzgebung enthaltenes Ehehinderniß entgegensteht. Denn indem das Kirchengesetz über Eheunfähigkeit ein Prohibitivgesetz ist (edictum prohibitorium), so ist nach allgemeinen Rechtsprincipien Jeder per consequentiam ehefähig, dem die Eingehung einer Ehe durch dasselbe nicht ausdrücklich untersagt ist [8]). Hiernach wird also der Begriff eines Ehehindernisses ganz im Allgemeinen also gefaßt werden können: Unter einem Ehehindernisse versteht man die gesetzliche Unfähigkeit einer Person zur Eingehung einer Ehe überhaupt, oder nur auf Grund besonderer bestehender Verhältnisse. Hierbei ist jedoch wohl zu bemerken, daß auch die kirchliche Gesetzgebung die Gewohnheit als Quelle von verbindenden Rechtsnormen und insbesondere auch als Quelle von Ehehindernissen anerkennt, und müssen wir hier, der Vollständigkeit halber, auf diesen Punkt in's Einzelne eingehen.

---

[7]) Es liegt außer dem Zwecke dieser Arbeit, auf die reinwissenschaftliche Frage über das Recht der Kirche und des Staates, Ehehindernisse festzustellen, näher einzugehen. Was dieses Recht der Kirche betrifft, so genügt für jeden Katholiken die Hinweisung auf den Ausspruch des Concils von Trient. Can. 4. Sess. XXIV. de sacram. matr. »Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse; anathema sit.«

Inwieweit dem Pabste aber, als verantwortlichem Träger einer heilsamen Disciplin für die ganze Kirche, und dem einzelnen Bischofe, mit gleicher Würde und Last für seine Diöcese von dem Herrn betraut, das Recht zusteht, Ehehindernisse festzusetzen, darüber wird hinsichtlich des Erstern in der Lehre von dem Ehehindernisse auf Grund eines päbstlichen Verbots, und hinsichtlich des Letztern in der speciellen Ausführung der Lehre von den blos aufschiebenden Ehehindernissen das Nähere erörtert werden.

[8]) »Ad quod taliter respondemus, quod, cum prohibitorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur.« Cap. Cum apud 23, X. De sponsal. et matrim. IV, 1. Conf. Summa Sylvest. verb. Lex. Num. 21.

§. 2.

Von der Gewohnheit als Quelle von Rechtsnormen und insbesondere als Quelle von Ehehindernissen.

Einzig auf Grund des Jedem inwohnenden natürlichen Rechtsbewußtseins bildet sich zuweilen innerhalb größerer oder kleinerer Gemeinschaften (communitas) unter denselben Verhältnissen eine Reihenfolge gleichförmiger Handlungen, so daß in einem spätern Abgehen von den also überkommenen Normen eine schwere Verletzung des allgemeinen Rechtsgefühls liegen würde. Diese Normen sind in der That nur der reine Willensausdruck der betreffenden Gesammtheit, welchem natürlich der Einzelwille unbedingt unterworfen ist — es haben die also festgesetzten Normen für Jeden verbindende Kraft, und sehr bezeichnend wird daher der Inbegriff derselben Gewohnheitsrecht genannt. Diesem also in dem allgemeinen Rechtsgefühle wurzelnden und durch wiederholte Übung, durch Gewohnheit, bekundeten Rechte, wird in den Quellen des gemeinen Rechtes innerhalb gewisser Grenzen mit dem ausdrücklich positiven, mit dem geschriebenen Rechte gleich verbindende Kraft beigelegt [1]).

Vorerst ist aber hier wohl zu unterscheiden zwischen

1) einer Gewohnheit, welche weder einem Gesetze entspricht, noch gegen ein Gesetz verstößt, consuetudo praeter legem,
2) einer Gewohnheit, die einem positiven Gesetze entspricht, consuetudo secundum legem, und
3) einer Gewohnheit, welche mit einem positiven Gesetze in directem Widerspruche steht, consuetudo contra legem.

Daß der consuetudo praeter legem, eben weil sie, ohne gegen ein positives Gesetz verstoßend, grade in Ermangelung eines solchen, „ubi lex deficit," dem Gesammt-Rechtsbewußtsein, sowie dem wahren Gesammt-Bedürfnisse den reinen Ausdruck gibt, volle Gesetzeskraft inwohne, ist die übereinstimmende Meinung aller Kirchenrechtslehrer und

---

[1]) »Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur, et hoc est jus, quod dicitur moribus constitutum.« L. De quibus causis 32. Dig. De legibus I, 3; conf. l. 33. 34. 35 u. 36 eod. »Diuturni mores consensu utentium approbati legem imitantur.« C. 6. Dist. XII. Conf. C. 7. und C. 8. eod. loc. und Cap. 8. und Cap. 9, X. De consuetudine. I, 4. „Gute gewonheyt ist als gut als gute geschribne recht." Schwäbisches Landrecht Cap. 6. Num. 4. Conf. Cap. 269. Num. 10. dess. Rechtes. Schwäbisches Lehnrecht Cap. 116. Num. 4. u. s. w.

Moraltheologen, und ist dies auch durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen anerkannt [2]).

Was die consuetudo secundum legem betrifft, so ist im Allgemeinen darüber nur Das zu bemerken, daß sie in der Regel der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung nachfolgt, und daß sie also im Grunde nichts anders als das im Leben ausgeprägte Gesetz selbst ist. Jedoch kann es auch vorkommen, daß die Gewohnheit als solche dem entsprechenden Gesetze vorausgeht, und daß demzufolge die schon bestehende Rechtsgewohnheit von dem Gesetzgeber blos aufgegriffen und als wirkliches Gesetz formell ausgesprochen wird. Von eigentlich practischer Bedeutung ist die consuetudo secundum legem nur in den Fällen, wo sie für das entsprechende, dunkel und unbestimmt gefaßte Gesetz interpretative Natur annimmt; denn alsdann ist, nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, die vorliegende Gewohnheit für den Sinn des Gesetzes entscheidend [3]).

Was endlich die consuetudo contra legem anbelangt, so ist es einleuchtend, daß eine solche, wenn sie volle Kraft eines Gesetzes hat, wie dies unter bestimmten Voraussetzungen unbestritten ist, auch das ältere ihr widersprechende Gesetz grade eben so außer Kraft setzt, wie dies, ganz nach allgemeinem Rechtsprincipe [4]), durch ein späteres positives Gesetz von gleichem Inhalte mit der Rechtsgewohnheit geschehen würde.

Damit jedoch einer Gewohnheit Gesetzeskraft beigelegt werden könne, sind mehre Requisite rechtlich erfordert, welche sich in Cap. Cum tanto 11, X. de consuetudine I, 4. in die folgenden zwei:

1) daß die consuetudo rationabilis, und
2) daß sie legitime praescripta sein müsse,

zusammengefaßt finden [5]).

Es bleibt demnach zunächst zu untersuchen, wann von einer

[2]) »Nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt; merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes.« L. De quibus 32. Dig. De legib. I, 3.

[3]) »Si de interpretatione legis quaeratur, inprimis inspiciendum est, quo jure civitas retro in ejusmodi casibus usa fuisset. Optima enim est legum interpres consuetudo.« L. 37. Dig. De legibus. Conf. Cap. Cum dilectus 8, X. De consuetud. I, 4.

[4]) »Lex posterior derogat legi priori.« Conf. Lex Aquilia 1. Dig. Ad legem Aquil. IX, 2.

[5]) »Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis et legitime sit praescripta.« Cap. cit.

Gewohnheit gesagt werden könne, daß sie in dem Sinne des Gesetzes rationabilis sei. Einzelne, zerstreut vorkommende, gesetzliche Bestimmungen müssen zur Feststellung dieses so wichtigen Punktes die nothwendigen Anhaltspunkte bieten.

Eine consuetudo kann aber nach diesen nur als rationabilis betrachtet werden, wenn sie folgende Requisite für sich hat:

1) Sie muß in Wahrheit den Charakter einer Rechtsgewohnheit an sich tragen; muß also, wie wir oben gesehen haben, in dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der betreffenden Communität wurzeln; so daß ein Abgehen von derselben eine Verletzung des allgemeinen Rechtsgefühls enthalten würde [6]). Die consuetudo ist hiernach wohl zu unterscheiden von einer durch einen Einzelnen oder auch durch Mehre gesetzten Reihenfolge gleichförmiger Handlungen, wodurch im Wege der Präscription die verschiedenartigsten privatrechtlichen Verhältnisse begründet werden können.
2) Die Gewohnheit darf weder dem Naturrechte, noch positiven göttlichen Gesetzen zuwiderlaufen [7]); darf also vor Allem nicht die guten Sitten verletzen, oder dem Gemeinwohl offenbar zum Nachtheile gereichen. Es kann ferner demnach auch kein in der göttlichen Gliederung der kirchlichen Hierarchie untergeordnetes Glied die wesentlich einem höhern Gliede in derselben, kraft seines Amtes, ausschließlich zustehende Gewalt und Befugniß durch Gewohnheit, d. h. durch eine, wie lange auch dauernde, unbefugte Ausübung derselben, erwerben [8]), sowie auch keine Gewohnheit als gesetzlich giltige angesehen werden kann, worunter die heilsame Zucht und allgemeine Disciplin der Kirche nur leiden könnte [9]).

---

[6]) »Unde in hac parte consultius duximus multitudini et observatae consuetudini deferendum, quam aliud in dissensionem et scandalum populi statuendum, quadam adhibita novitate.« Coelestin. III. in Cap. Quod dilectio 3. in fin. X. De consang. et affinit. IV, 14. »Nisi consuetudo ecclesiae, quae scandalum generet, aliter se habere noscatur.« Alex. III. in Cap. Utrum autem 1, X. De cognat. spirit. IV, 11.

[7]) »Cum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit, naturali juri (cujus transgressio periculum salutis inducit) quacunque consuetudine (quae dicenda est verius in hac parte corruptela) posse aliquatenus derogari.« Cap. 11, X. De consuetud. I, 4. Vergl. die Glosse daselbst.

[8]) Sehr lehrreich ist über diesen Punkt das ganze Caput II. Lib. IX. De Synod. Dioec. von Benedict XIV. Vergl. außerdem Cap. Quanto 4, X. De consuetud. I, 4. und Cap. Aqua 9, X. De consecrat. Eccles. III, 40.

[9]) »Nos igitur cognito, quod ex tali consuetudine, si qua foret, disrumpe-

Wenn außerdem

3) noch von einigen Rechtsgelehrten und Moralisten gefordert wird, daß Derjenige, von welchem das positive Gesetz emaniren müßte, falls die Gewohnheit durch ein solches formell sanctionirt werden sollte, Kenntniß von dieser haben, und dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt haben müsse; so ist allerdings Dies in dieser Ansicht unbezweifelt richtig, daß eine Rechtsgewohnheit an und für sich ohne den Consens des betreffenden Gesetzgebers keine gesetzliche Kraft haben könne; dagegen ist aber auch ebenso gewiß, daß dieser Consens in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen unter gewissen Bedingungen eine Gewohnheit Gesetzeskraft haben soll, ausdrücklich, wenn auch ganz allgemein, ausgesprochen ist[10]).

In allen Fällen, wo der Gesetzgeber nicht speciell eine Gewohnheit verworfen hat[11]), ist also nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die allgemeinen gesetzlichen Requisite vorhanden sind, wobei außerdem noch zu bemerken ist, daß unter einem allgemeinen Gesetze, oder unter einer generellen abrogatorischen Clausel, v. g. „non obstante quacunque consuetudine," die consuetudo immemorabilis nicht begriffen ist: will der Gesetzgeber, daß diese auch aufgehoben sein soll, so muß ausdrücklich davon in der betreffenden gesetzlichen Disposition Meldung geschehen[12]).

Was nun die zweite Forderung des Gesetzes betrifft, daß nämlich die consuetudo legitime praescripta sein müsse, falls sie Gesetzeskraft haben soll, so ist vorerst zu bemerken, daß in dem canonischen Rechte sich keine genaue Bestimmung darüber findet, wie lange Zeit eine Gewohnheit bestanden haben müsse, auf daß sie als ausgesprochene Rechtsgewohnheit betrachtet werden und als solche für sich Gesetzeskraft in

---

retur nervus ecclesiasticae disciplinae, ipsam de consensu fratrum Nostrorum duximus irritandam.« Innoc. III. in Cap. Cum inter 5, X. De consuetud. I, 4.

[10]) Pirhing Jus canon. Lib. I. Tit. IV. Sect. I. §. 3. Num. 15. Cherub. Mayr Jus canon. Lib. IV. Tit. I. §. 4. De impedim. matrim. in genere.

[11]) Die in dem Corpus jur. canon. sowie durch spätere päbstliche Erlasse und Decrete der verschiedenen Congregationen als Mißbräuche abrogirten einzelnen Gewohnheiten finden sich bei Geraldi Expositio Jur. Pontif. Pars I. Lib. I. Decretal. Tit. IV. De consuetud. Sect. XXXVI. vollständig zusammengetragen.

[12]) Siehe Fagnan. in Cap. Ad haec 4, X. De religiosis domibus III, 36, wo dieser Autor auch ein Decret der S. Congreg. Conc. hinsichtlich des vorliegenden Punktes allegirt. Vergl. auch D. Bouix Tractatus de principiis jur. can. P. II. Sect. VI. Cap. IV. §. 3.

Anspruch nehmen könne; auch sind die Kirchenrechtslehrer und Moralisten in Feststellung dieser Zeitdauer keineswegs einig.

Die oben angezogene Gesetzesstelle, welche der Forderung, daß die consuetudo zu ihrer gesetzlichen Kraft legitime praescripta sein müsse, zu Grunde liegt, scheint uns in ihrer Fassung einen unzweideutigen Fingerzeig zu enthalten, daß zur richtigen Beurtheilung dieses Punktes die verschiedenen Arten von Gewohnheit wohl auseinander zu halten seien. Es ist nämlich in dieser Stelle nur die Rede von der consuetudo contra legem, und der Gesetzgeber bestimmt ganz einfach darin, daß die Kraft einer Gewohnheit nicht so weit ausgedehnt werden dürfe, daß sogar aus derselben ein Präjudiz für das positive Recht entstehe, „ut vel juri positivo debeat praejudicium generare," es sei denn, daß sie rationabilis und legitime praescripta sei.

Auf Grund dieser unzweideutigen gesetzlichen Bestimmung muß also als Regel aufgestellt werden: Soll die consuetudo contra legem gesetzliche Kraft haben, so muß sie, außer daß sie im Sinne des Gesetzes rationabilis ist, auch legitime präscribirt sein. Diese gesetzliche Präscription geschieht aber in zehn Jahren [13]).

Anders verhält es sich dagegen mit der consuetudo praeter legem und der consuetudo secundum legem.

Denn es ist einleuchtend, daß nach dem inneren Wesen der consuetudo praeter legem es bei Beurtheilung derselben hauptsächlich darauf ankommt, ob der Richter aus den vorliegenden gleichförmigen Handlungen auf eine aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und dem wahren Gemeinbedürfnisse hervorgegangene und daher in dem vernünftigen Gesammtwillen der betreffenden Gemeinschaften wurzelnde Norm mit Sicherheit schließen könne; auch findet sich nirgendwo eine gesetzliche Bestimmung, welche Anlaß geben könnte, die gesetzliche Kraft dieser Gewohnheit durch eine bestimmte Zeitdauer zu bedingen.

Die consuetudo secundum legem kann hier nur insofern zur Sprache kommen, als sie interpretativer Natur ist, d. h. als durch dieselbe der dunkle Sinn eines Gesetzes gegen jede spätere abweichende Interpretation festgestellt werden soll. Auch diese consuetudo interpretativa oder observantia bedarf zu ihrer rechtlichen Geltung keines bestimmten Zeitverlaufes, sondern es genügt schon, wenn sie einigemale, ja selbst, je

---

[13]) »Decem annos requiri, est communis sententia Doctorum.« Leon. Lessius De Justitia et jure. Lib. II. Cap. VI. Num. 46. Conf. Reiffenstuel Jus can. Lib. I. Tit. IV. De consuetud. §. 4. Num. 105.

nach den besondern Umständen, wenn sie nur ein einziges Mal beobachtet worden ist [14]).

Steht es nach dem Vorhergehenden nun aber unumstößlich fest, daß einer Gewohnheit unter den nachgewiesenen Voraussetzungen Gesetzeskraft beigelegt werden müsse, so werden wir demzufolge hinsichtlich unserer Lehre von den Ehehindernissen folgende Regeln aufstellen müssen:

Erstens: In Kraft einer Rechtsgewohnheit können Ehehindernisse eingeführt und also Personen zur Eingehung einer Ehe unfähig werden, welche nach natürlichem und positivem göttlichem und menschlichem Rechte zur Eingehung derselben allerdings fähig sein würden.

Zweitens: Ebenso können in Kraft einer solchen Gewohnheit bestehende Ehehindernisse aufgehoben und also Personen ehefähig werden, denen nach positivem menschlichem Rechte ein Ehehinderniß entgegenstehen würde.

Es ist jedoch hier nicht zu übersehen, daß, wenn man von der Aufhebung eines Ehehindernisses durch gesetzlich präscribirte Gewohnheit spricht, dies nach dem Begriffe und Wesen einer Gewohnheit nur von der Abrogation eines Ehehindernisses entweder innerhalb der ganzen Kirche oder innerhalb einer Particularkirche verstanden werden kann, keineswegs aber von einzelnen, auf Grund eines Ehehindernisses nichtigen Verbindungen, nämlich als wenn durch eine bestimmte Zeitdauer einer solchen Verbindung das ihr entgegenstehende Ehehinderniß präscribiren könnte. Denn eine auf Grund eines Ehehindernisses nichtige Verbindung bleibt nichtig, wie lange dieselbe auch immer bestehen mag, wenn nicht das Ehehinderniß selbst gehoben wird [15]).

Die so eben angegebenen, aus dem innersten Wesen des Gewohnheitsrechtes für unsere Lehre nothwendig hervorgehenden, allgemeinen Rechtsregeln finden sich auch in positiven Bestimmungen ausdrücklich anerkannt.

So wird in einer Constitution des Pabstes Alexander III., in Cap. Super eo 3, X. De cognat. spirit. IV, 11., auf Grund eines durch Gewohnheit eingeführten Ehehindernisses die Nichtigkeitserklärung der

---

[14]) Decis. Rotae 419, vom 8. Juni 1612. Num. 6. Decis. 448, vom 16. Januar 1613. Num. 4. Part. I. Recent. u. m. a.

[15]) »Cum ergo jam usque ad quartum gradum prohibitio conjugalis copulae sit restricta, eam ita volumus esse perpetuam, ... ut si quis contra prohibitionem hujusmodi praesumpserit copulari, nulla longinquitate defendatur annorum: cum diuturnitas temporum non minuit peccatum, sed auget.« Cap. Non debet 8, X. De consang. et affinit. IV, 14.

Ehe angeordnet[16]), und ganz dem Geiste dieser und noch mehrer andern gesetzlichen Bestimmungen[17]) entsprechend, will das Concil von Trient die Beibehaltung aller in einzelnen Kirchenprovinzen vorkommenden löblichen Gewohnheiten bezüglich der Eheschließung[18]). Auch wird sich bei der speciellen Darstellung der einzelnen Ehehindernisse die Gelegenheit darbieten, zu bemerken, wie mehre derselben unbestreitbar durch Gewohnheit eingeführt worden sind, was der gelehrte Pabst Benedict XIV. in seiner Bulle an den Cardinal von York[19]) hinsichtlich des impedimentum cultus disparitatis besonders hervorhebt. Sehr interessante Belege für unsere Lehre finden sich außerdem noch in der Geschichte einzelner Particularkirchen[20]).

Wenn einige Moraltheologen und Rechtsgelehrte gegen die aufgestellte Regel, daß durch Gewohnheitsrechte auch vernichtende Ehehindernisse eingeführt werden könnten, den Umstand geltend machen, daß die Ehe nach göttlichem Rechte unauflösbar sei, und also, nach allgemeiner Rechtsregel, eine Gewohnheit, welche diesem zuwiderlaufe,

---

16) »Ita quod si ejusdem ecclesiae consuetudo habet, inter eos non sustinere conjugium fieri, nec factum firmitatis robur habere: tu simili modo in ecclesia tibi commissa conjugium hujusmodi fieri non permittas; et si quos taliter conjunctos inveneris, juxta earundem ecclesiarum consuetudinem ipsos separare ab invicem non omittas.«

17) Cap. Cum olim 6, X. De clericis cong. III, 3. Cap. Quod dilectio 3, X. De consang. et affinit. IV, 14.

18) »Si quae Provinciae aliis, ultra praedictas, laudabilibus consuetudinibus et caeremoniis hac in re utuntur, eas omnino retineri sancta synodus vehementer optat.« Sess. XXIV. Cap. 1. in fine de reformat. matrim.

19) Dieser Cardinal hatte nämlich dem Pabste die Frage vorgelegt, ob die Ehe eines Juden mit einer Protestantin, da ersterer zur katholischen Kirche übertrete, als kirchlich giltige angesehen werden könne? Benedict, indem er auf Grund des impedimentum cultus disparitatis die Nichtigkeit dieser Ehe ausspricht, erklärt sich also über den Ursprung dieses Ehehindernisses: »Omnes nunc sentiunt ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse, non quidem jure S. canonum, sed generali Ecclesiae more, qui a pluribus saeculis vim legis obtinet.«

20) Siehe E. Gonzalez Tellez Comment. in libr. IV. Decretal. Tit. I. Cap. I. Num. 8. Conferences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 49 et seqq., wo unter andern historischen Thatsachen auch die folgende angeführt ist.

Gaston, Herzog von Orleans, einziger Bruder und präsumtiver Thronerbe König Ludwigs XIII. von Frankreich, heirathete ohne königlichen Consens die Prinzessin Margaretha von Lotharingen, im Widerspruche mit einer seit Carl dem Kahlen stehend gewordenen Gewohnheit, wornach die königlichen Prinzen und selbst die ersten Adeligen des Reiches zu ihrer Ehelichung die Einwilligung des Königs nachzusuchen gehalten waren. Gestützt auf diese Gewohnheit erkannte König Ludwig die Ehe seines Bruders nicht an, und brachte diese

keinerlei Kraft habe[21]), so kann dies nur in einer ganz verkehrten Auffassung des vorliegenden Verhältnisses seinen Grund haben. Es ist allerdings unumstößliche Wahrheit, daß eine Ehe auf Grund eines Herkommens, wie gesetzlich dies auch immerhin sonst sein möge, nicht aufgelöst werden könne, wie dies ja auch nicht durch irgend ein Gesetz geschehen kann. Es handelt sich aber auch bei den im Gewohnheitsrechte begründeten Ehehindernissen ebenso wenig, wie bei den übrigen Ehehindernissen um Auflösung einer Ehe, indem ja beim Vorhandensein eines vernichtenden Ehehindernisses keine Ehe zu Stande kommt (§. seq.).

Eine Gewohnheit wird gesetzlich nie präsumirt, sondern als etwas Factisches muß sie bewiesen werden[22]), außer wenn dieselbe notorisch ist, in welchem Falle die einfache Berufung auf dieselbe genügt, ja selbst der Richter ex officio dieselbe zu berücksichtigen gehalten ist[23]). In allen Fällen, wo der Beweis für eine Gewohnheit erbracht werden muß, fällt, nach allgemeiner Rechtsregel, Demjenigen, der sich darauf beruft, die Beweislast zu[24]).

Der nothwendige Inhalt dieses Beweises ist in den vorhin nachgewiesenen, gesetzlichen Requisiten einer Rechtsgewohnheit gegeben, und kann derselbe durch schriftliche Beweisstücke, durch Privat-Documente und öffentliche Urkunden, sowie durch Zeugen erbracht werden, wobei noch besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die erforderliche Präscription keine gesetzliche Unterbrechung erlitten habe[25]).

Was den Beweis für eine unvordenkliche Gewohnheit, consuetudo immemorabilis, insbesondere betrifft, so ist dazu die eidliche Erhärtung der nachstehenden Punkte durch Zeugen, welche vor der Litiscontestation wenigstens das Alter von 54 Jahren erreicht haben müssen[26]), erforderlich:

Angelegenheit i. J. 1635 vor ein National-Concil zur Entscheidung, und von diesem wurde, nach reiflicher Erwägung und Prüfung der angezogenen Gewohnheit, diese Ehe als nichtig erklärt.

[21]) Siehe Cherub. Mayr Jus canon. Lib. IV. Tit. I. §. 4. De impedim. matrim. in genere. Num. 515.

[22]) Reiffenstuel Jus can. Lib. I. Tit. IV. De consuetud. §. 7. Num. 170 et seqq. Begnud. Bassi Biblioth. Juris canon. Praxis consuetudinis. Num. 39.

[23]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 172. Cardin. De Luca De Feudis in Controvers. Boscoli. art. I. Num. 12.

[24]) Reiffenstuel l. c. Num. 171. Begnud. Bassi l. c. Num. 39. Cardin. De Luca De Feudis. Discurs. 53. Num. 4.

[25]) Reiffenstuel Jus can. loc. cit. Num. 173. Begnud. Bassi Bibliotheca Juris can. l. c. Num. 40. Engel Collegium Univ. Jur. can. Lib. I. T. IV. Num. 20.

[26]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 180. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 42.

1) daß nach ihrer eigenen Erfahrung von wenigstens vierzig Jahren die fragliche Gewohnheit immer bestanden;
2) daß auch ihre Eltern und älteren Bekannten dieselbe durch ihre Aussage bestätigt, und diese selbst auch hinwiederum von ihren Eltern und Bekannten diese Gewohnheit überkommen hätten;
3) daß sie endlich niemals gehört oder gesehen hätten, daß das Gegentheil beobachtet worden sei [27]).

Es bedarf schließlich dieser Lehre kaum erinnert zu werden, daß in angemessener Berücksichtigung seiner hohen Bedeutung, indem es sich ja um die Giltigkeit eines Sacramentes handelt, der Beweis für die volle Gesetzlichkeit des allegirten Gewohnheitsrechtes auf's Strengste erbracht werden muß [28]), und daß, wo irgend ein Zweifel obwaltet, ob das im Gewohnheitsrechte begründete und gerichtlich erwiesene Ehehinderniß ein vernichtendes oder blos aufschiebendes sei, schon nach dem sichern allgemeinen Grundsatze: „Standum est pro valore actus, donec constet de ejus nullitate," letzteres nur angenommen werden dürfe [29]).

§. 3.

Eintheilung der Ehehindernisse.

Bereits oben §. 1. ist der Unterschied zwischen natürlichen und positiven Ehehindernissen hervorgehoben und ausreichend dargelegt worden. Derselbe ist für die Lehre von der Dispensation über Ehehindernisse von besonderer practischer Bedeutung, indem, wie wir in der einschlagenden Lehre sehen werden, eine solche über die natürlichen Ehehindernisse unmöglich ist. Rücksichtlich der natürlichen Ehehindernisse insbesondere ist noch im Allgemeinen zu bemerken, daß sie, eben weil sie im Naturrechte begründet sind, ihre vernichtende Wirkung auf alle Ehen, gleichviel, ob sie von Christen oder Heiden geschlossen sind, ausüben.

Ein anderer und zwar der wichtigste Unterschied, welcher unter den Ehehindernissen besteht, hat seinen Grund in der verschiedenen Wirkung derselben, indem man mit Rücksicht auf diese alle Ehehindernisse

---

[27]) Siehe die Glosse ad verb. »memoria« in Cap. Episcopum 1. in VIto. De praescriptionib. II, 13. Schmalzgrueber Jus Eccles. Univ. Pars I. Tit. IV. De consuetud. §. 4. Num. 34. Begnudelli Bassi l. c.

[28]) Schmalzgrueber loc. cit.

[29]) Van Espen Jus canon. Univ. Pars II. Tit. XIII. Cap. 1. De impedim. matrimon. Num. 21.

in aufschiebende oder auch verbietende (impedimenta impedientia oder prohibentia) und

in vernichtende oder trennende (impedimenta dirimentia) eintheilt.

Während jene nur die Eheschließung unter den grade obwaltenden besondern Verhältnissen unerlaubt machen und dieserhalb die Contrahenten und beziehentlich der mitwirkende Geistliche einer Strafe verfallen, ohne daß darum jedoch der Rechtsbestand der illicite geschlossenen Ehe im Fernsten geschwächt würde, kommt beim Vorhandensein dieser keine Ehe zu Stande, und entspricht daher die Bezeichnung vernichtendes oder trennendes Ehehinderniß, impedimentum dirimens, durchaus nicht dem damit bezeichneten sachlichen Verhältnisse, wenn man nicht mit einigen Schriftstellern diese Ausdrucksweise auf die rein factische Schließung der Ehe beziehen will[1]).

Hinsichtlich der Wirkung der vernichtenden Ehehindernisse ist aber wohl zu bemerken, daß dieselbe nicht etwa blos auf den sacramentalischen Charakter der Ehe Beziehung hat, sondern es wird dadurch der contractus naturalis selbst, die Grundbedingung jeder Ehe, vernichtet[2]), so daß also von kirchenrechtlichem Standpunkte Diejenigen, welche, ungeachtet eines solchen Ehehindernisses eine Verbindung contrahiren, nicht als in einer Ehe lebend angesehen werden können, und also auch die aus dieser Verbindung etwa hervorgegangenen Kinder als unehelich betrachtet werden müssen[3]).

---

[1]) So Bellarmin Cap. XVIII. De matrim. sacram. Lib. I. Controv. V. in princ.

[2]) »Qui aliter, quam praesente parocho ..... matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.« Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. De reform. matrim. Conf. loc. seq. sub 3.

[3]) »Quare ... perspicuum est matrimonium ab ipsis (catholicis) invicem initum non coram proprio alterutrius contrahentium parocho et duobus testibus, neque in ratione Sacramenti, neque in ratione contractus sustineri, aut ullo pacto validum reputari posse.... Sciant itaque catholici ... nisi coram ministro catholico et duobus testibus nuptias celebraverint, nunquam se, neque coram Deo, neque coram Ecclesia, veros et legitimos conjuges fore ... sciant denique, si qua ex hujusmodi conjunctione orietur soboles, eam, utpote ex non legitima uxore natam, in oculis Dei fore illegitimam, et nisi conjuges consensum ex Ecclesiae praescripto renovaverint, illegitimam perpetuo futuram etiam in Eccle-

Die hier und dort sich findende Unterabtheilung der vernichtenden Ehehindernisse

in absolut vernichtende, wo eine nachträgliche Revalidation der Ehe in keinerlei Weise möglich ist, und

in relativ vernichtende, wo durch nachträgliche Dispens oder durch nachgeholten Eheconsens die Ehe später zu Stande kommen kann,

ist von keiner besondern practischen Bedeutung, da erstere nach der heutigen Praxis kaum vorkommen dürften *).

Betrachtet man im Allgemeinen nach der eben erwähnten Haupteintheilung die verschiedenen Ehehindernisse, so fallen alle natürlichen, sowie alle in dem positiv göttlichen Rechte begründeten unter die vernichtenden Ehehindernisse, während denjenigen, welche in der kirchlichen und in der bürgerlichen Gesetzgebung oder im Gewohnheitsrechte ihren Grund haben, je nach der ihnen durch das Gesetz oder das Gewohnheitsrecht beigelegten Wirkung, auch ihre Stelle angewiesen werden muß.

Practisch von großer Bedeutung ist auch die Eintheilung der Ehehindernisse

in öffentliche, impedimenta publica, d. h. in solche, welche theils die Heilighaltung der christlichen Ehe als Sacrament bezwecken, oder als ebenso viele kräftige Mittel erscheinen, dieselbe im Leben in ihrer Reinheit darzustellen, und an welchen daher auch die ganze Kirche das höchste Interesse hat, und

in privatrechtliche, impedimenta privata, welchen einzig die Rücksicht auf das Wohl einzelner Personen zu Grunde liegt.

In den wenigen Andeutungen über den vorliegenden Unterschied zwischen öffentlichen und privatrechtlichen Ehehindernissen ist zugleich schon dessen practische Bedeutsamkeit ausgesprochen. Denn während grade auf Grund des allgemeinen hohen Interesses, welches die öffentlichen Ehehindernisse haben, nicht nur Jeder, welcher Wissenschaft von denselben hat, berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, die Anzeige davon betreffenden Ortes zu machen, und selbst die Klage auf Annullation einer mit einem solchen Ehehindernisse geschlossenen Verbindung

---

siae foro. Benedict. XIV. ad P. Paulum Simonem a S. Joseph, missionarium in Hollandia. Datum Romae 17. Sept. 1746.

*) Eine Ausnahme hiervon macht das impedimentum impotentiae. Siehe §. 10. und §. 11.

anzustellen, und ferner der betreffende Pfarrer, resp. der Richter, ex officio zu den nothwendigen Erforschungen und eventualiter zu den weitern amtlichen Schritten verbunden ist [4]), können dagegen die privatrechtlichen Ehehindernisse nur von den dabei zunächst Betheiligten geltend gemacht werden, bei welchen es also auch steht, auf dieses ihr Recht Verzicht zu leisten, worüber das Nähere bei der Darstellung der einzelnen privatrechtlichen Ehehindernisse ausgeführt werden muß.

Wohl auseinanderzuhalten sind die so eben erwähnte und die für die Lehre über Dispensation besonders wichtige Eintheilung der Ehehindernisse

in öffentliche und geheime, impedimenta publica et occulta.

Unter einem geheimen Ehehindernisse versteht man bei dieser Eintheilung ein solches, welches de facto überhaupt nicht, oder doch nur sehr wenigen Personen bekannt ist, während man als ein öffentliches ein solches betrachtet, welches den Charakter der Notorietät an sich trägt. Die nähere Feststellung dieses Unterschiedes kann erst in der einschlagenden Lehre von der Dispensation gegeben werden. Ein Ehehinderniß, welches in dem angegebenen Sinne seiner Natur nach ein öffentliches ist, z. B. das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, kann durch Eintreffen von besondern Umständen zu einem geheimen werden, e. g. wenn Jemand als Kind aus seiner Verwandtschaft in's Geheim, etwa durch Aussetzung, fortgebracht worden wäre; wie denn auch anderseits ein Anfangs geheimes Ehehinderniß später sehr leicht den Charakter eines öffentlichen annehmen kann.

In practischer Beziehung von geringerer Bedeutung, als die vorhergehenden, ist die Eintheilung der Ehehindernisse

in absolute, impedimenta absoluta, nämlich in solche, welche die betreffende Person zur Ehe überhaupt, gleichviel mit welcher Person, unfähig machen, und

in relative Ehehindernisse, impedimenta relativa, durch welche Jemand nur zur Ehe mit einer oder mehren bestimmten Personen unfähig ist.

---

[4]) „Praeterea de H. qui cognatam suam duxit in uxorem: respondemus, quod non apparentibus accusatoribus, et parentela manifesta, seu publica existente, tui officii interest, matrimonia illa, adhibita gravitate, dissolvere, quae illicite contracta noscuntur.“ Cap. Porro 3, X. De divortiis IV, 19. Sehr richtig bemerkt die Glosse zu „interest“: „Id est ad Ecclesiam pertinet.“

Es mag endlich hier noch der Eintheilung der Ehehindernisse

in vorhergehende, impedimenta antecedentia, und

in nachfolgende, impedimenta supervenientia,

gedacht werden, je nachdem sie nämlich vor der Eheschließung schon vorhanden, oder während derselben erst eingetreten sind. Nimmt man Absehen von dem impedimentum superveniens, welches aus der Ablegung eines feierlichen Ordensgelübdes (votum solemne) für den dasselbe ablegenden Ehetheil entspringt, und unter bestimmten Voraussetzungen, welche in der Lehre von dem Ehehindernisse auf Grund eines feierlichen Ordensgelübdes näher angegeben werden müssen, die Ehe zu lösen vermag, so kann als allgemeine Regel aufgestellt werden, daß, vom Standpunkte des kirchlichen Dogmas und der darauf beruhenden kirchlichen Gesetzgebung, nur vorhergehende Ehehindernisse den Rechtsbestand einer Ehe berühren können, während alle einer giltigen Ehe nachfolgenden Ehehindernisse auf deren Bestand nicht den geringsten Einfluß ausüben [5]), sondern nur auf die Leistung der ehelichen Pflicht von größerm oder geringerm Einflusse sein können.

Von den trennenden Ehehindernissen.

§. 4.

Allgemeine Übersicht über dieselben.

Wir werden bei dieser Übersicht der trennenden Ehehindernisse die Eintheilung derselben in privatrechtliche und öffentliche zu Grunde legen, weil dadurch nicht nur der Überblick über dieselben sehr erleichtert, sondern dieselben zugleich auch nach dem, wie man in der Folge sehen wird, in practischer Hinsicht wichtigsten Unterschiede geordnet werden. Ganz besonders haben wir uns aber für diese Classification derselben entscheiden zu müssen geglaubt, weil wir eine besondere Behandlung jeder dieser beiden Classen rücksichtlich der practisch wichtigsten Punkte über Revalidation oder Annullation einer auf Grund eines impedimentum dirimens nichtigen Ehe für unumgänglich nothwendig erachten.

---

[5]) »Hi, qui matrimonium sani contraxerint, et uni ex duobus amentia, aut furor, aut aliqua infirmitas accesserit, ob hanc infirmitatem conjugia talium solvi non possunt. Similiter sentiendum de his, qui ab adversariis excaecantur, aut membris truncantur, aut a barbaris exsecti fuerint.« Can. Hi qui 25, C. XXXII. qu. 7. Conf. Cap. Quoniam 2, X. De conjugio lepros. IV, 8.

I. Privatrechtliche Ehehindernisse.

1) Error, Irrthum.
2) Vis et metus, Gewalt und Furcht.
3) Conditio, Bedingung.
4) Impotentia, geschlechtliches Unvermögen.

II. Öffentliche Ehehindernisse.

1) Aetas, Alter.
2) Ligamen, Verbindung in einer Ehe.
3) Ordo, höhere Weihe.
4) Votum solemne, feierliches Ordensgelübde.
5) Cultus disparitas, Religions-Verschiedenheit.
6) Cognatio { a. naturalis, natürliche, b. spiritualis, geistliche, und c. legalis, gesetzliche Verwandtschaft.
7) Affinitas, Schwägerschaft.
8) Honestas publica, öffentliche Ehrbarkeit.
9) Crimen, Verbrechen.
10) Raptus, gewaltsame Entführung [1]).
11) Clandestinitas, Verheimlichung.
12) Verbot des Pabstes cum clausula irritante.

Zum Schlusse dieser Übersicht sei an das oben §. 2. Gesagte erinnert, wornach durch eine gesetzliche Gewohnheit ein trennendes Ehehinderniß eingeführt werden kann. Alle vorhin angegebenen Ehehindernisse sind innerhalb der ganzen Kirche in Kraft. Für den Fall, daß sich im Wege des Gewohnheitsrechtes in einer Particularkirche ein trennendes Ehehinderniß eingeführt fände, müßte natürlich dasselbe, je nach seiner Natur, der einen oder der andern der vorhin genannten Categorien zugewiesen werden.

---

[1]) Die bis jetzt aufgezählten trennenden Ehehindernisse sind beim heiligen Thomas und bei Scotus (Joannes Duns, natione Scotus) in folgenden Versen zusammengestellt:

„Error, conditio, votum, cognatio, crimen;
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas;
Si sis affinis, si forte coire nequibis;
Si Parochi aut duplicis desit praesentia testis,
Raptaque sit mulier, nec parti reddita tutae,
Haec socianda vetant connubia, facta retractant.“

Wie man sieht, sind in dem »si forte coire nequibis« das impedimentum impotentiae und aetatis zusammengefaßt.

Von den privatrechtlichen Ehehindernissen insbesondere.

§. 5.

Über Irrthum, error, als Ehehinderniß.

Man sagt von Jemand, daß er sich im Irrthume befinde, wenn er von Etwas eine falsche Vorstellung hat [1]). Ein solcher Irrthum kann sich auf die Sache selbst beziehen. Der im Irrthum Befangene kann, gleichviel aus welchem Grunde, eine bestimmte Sache für eine ganz andere halten, sein Irrthum kann, nach dem technischen Ausdrucke, ein error in corpore sein. Der Irrthum kann sich aber auch nur auf unwesentliche Eigenschaften des Gegenstandes beziehen — auf Eigenschaften, welche ihn von andern Gegenständen nicht bestimmt ausscheiden, und alsdann ist also nur ein error qualitatis, ein error in qualitate vorhanden.

Es liegt tief in der Natur der Sache selbst begründet, daß der Wille desjenigen, der in corpore irrt, in Wahrheit nicht auf den Gegenstand, hinsichtlich dessen er in solchem Irrthum befangen, gerichtet ist, und daß also jeder seiner Acte, welcher zu seiner Giltigkeit diese Richtung seines Willens wesentlich erfordert, in allen Fällen, wo ein solcher Irrthum rücksichtlich des Gegenstandes selbst, wo ein error in corpore obwaltet, als null und nichtig betrachtet werden muß [2]); wo hingegen ein Irrthum hinsichtlich unwesentlicher Eigenschaften diese Willensrichtung des Irrenden auf den Gegenstand selbst keineswegs ausschließt — der Wille ist und bleibt dabei auf den Hauptgegenstand des Willensactes gerichtet, wenn derselbe auch nebenbei solche unwesentliche Eigenschaften irrig umfaßt, und wird also auch der von dem nur in qualitate Irrenden vollzogene Act dadurch keineswegs vitiirt werden können.

Diesen aus der Natur der Sache abgeleiteten Grundsätzen vollkommen entsprechend, finden wir in positiven Gesetzesbestimmungen alle

---

[1]) »Errare, id est, aliud pro alio putare.« Can. In quibus 6. C. XXII. qu. 2.

[2]) »Cum errantis voluntas nulla sit.« L. 8. Cod. De Juris et facti ignorantia I, 18. »Cum nullus sit errantis consensus.« L. 9. Cod. eod. loc. »Item si quis promitteret, se venditurum mihi aurum, et pro auro offerret mihi aurichalcum, et ita me deciperet, nunquid dicerer consensisse in aurichalcum? Nunquam volui emere aurichalcum: nec ergo aliquando in illud consensi, quia consensus non est nisi voluntatis. Causa XXIX. qu. 1.

Rechtsgeschäfte, bei welchen ein Irrthum in Betreff des Gegenstandes selbst nachgewiesen werden kann, als rechtlich ungiltig erklärt, während der Rechtsbestand derselben durch einen hinsichtlich unwesentlicher Eigenschaften des Gegenstandes vorgekommenen Irrthum nicht berührt wird [3]).

Gehen wir jetzt zu unserer Lehre über, wo es sich nämlich um einen bei Eingehung einer Ehe obwaltenden Irrthum Seitens eines oder beider Contrahenten handelt, so werden wir nach den vorhin aufgestellten, in der Natur der Sache und im positiven Rechte begründeten, allgemeinen Grundsätzen folgende Regeln aufstellen müssen:

1) Bezieht sich der fragliche Irrthum auf die Person selbst, betrifft derselbe die Identität der Person (error in persona, error substantialis), so ist keine Ehe vorhanden, weil dieser Irrthum den consensus personalis conjugum schlechthin ausschließt [4]), welcher die natürliche Grundbedingung, die causa efficiens, jeder Ehe ist [5]).

2) Bezieht sich aber der Irrthum nur auf unwesentliche Qualitäten, d. h. auf Eigenschaften, welche die betreffende Person mit jeder andern gemein haben kann, und die sie also keineswegs als solche kenntlich machen — ist der obwaltende Irrthum ein error qualitatis, error accidentalis [6]), so ist nach der Natur der Sache und

---

[3]) »In omnibus negotiis contrahendis, sive bona fide sint, sive non sint, si error aliquis intervenit, ut aliud sentiat, puta qui emit aut qui conducit, aliud, qui cum his contrahit, nihil valet, quod acti sit.« L. 57. Dig. De obligationib. et action. XLIV, 7. Conf. Causa XXIX. qu. 1., wo Gratian mit großer Ausführlichkeit über diesen Punkt handelt: »Error qualitatis non excludit consensum; utpote si quis emerit agrum vel vineam, quam putabat esse uberrimam, quamvis iste erraret in qualitate rerum, rem minus fertilem emendo, non potest tamen venditionem rescindere.« D. Gratiani loc. cit.

[4]) »Cum non consentiant, qui errant. Quid enim tam contrarium consensui est, quam error?« L. Si per errorem 15. Dig. De jurisdict. omnium judic. II, 1. »Sic ergo error materiae excludit consensum, sic et in conjugio error personae. Non enim consensit in hunc, sed in eum, quem putabat esse.« Causa XXIX. qu. 1.

[5]) »Matrimonium autem solo consensu contrahitur.« Cap. Cum locum 14, X. De sponsal. et matrim. IV, 1. »Qui consensus si in nuptiis solus forte defuerit, caetera omnia etiam cum ipso coitu celebrata frustrantur.« Can. Sufficiat 2. C. 27. qu. 2. Conf. Cap. Cum apud 23. et Cap. Tua nos 26, X. loc. cit. »Il n'y a pas de mariage, lorsqu'il n'y a point de consentement.« Code Civil. Art. 146. u. s. w.

[6]) Wie man sieht, sind hier alle persönlichen Eigenschaften einer Person, einbegriffen ihre äußeren Verhältnisse, unter dem Ausdrucke „Qualität" zusammengefaßt, wogegen man nach dem Vorgange Gratians (Causa XXIX. qu. 1.) meist die Unterscheidung macht zwischen

nach ausdrücklichen positiven Bestimmungen die Ehe giltig, indem der die Ehe bedingende consensus mutuus conjugalis hier vorhanden ist [7]).

Nach der ersten Regel war also die Ehe Jacobs mit der Lia, bis er, nach gewahrtem Irrthume, in dieselbe nachträglich [8]) einwilligte, ungiltig [9]), eben weil er in der verschleierten Lia die ihm wohlbekannte Schwester derselben zu ehelichen glaubte, und somit sein Consens durchaus nicht auf die Lia gerichtet war, während seine Ehe mit der Rachel giltig gewesen wäre, wenn er denselben Act mit dieser vollzogen hätte, selbst wenn er sich rücksichtlich ihrer persönlichen Eigenschaften und anderer sie betreffenden äußeren Verhältnisse getäuscht gesehen hätte; wenn sie z. B. arm, voll körperlicher Häßlichkeit und in sittlicher Hinsicht ganz verkommen gewesen, während er sie reich, ein Bild leiblicher Schönheit und innerer Tugend glaubte.

Zur glücklichen Überwindung der großen Schwierigkeiten, welche vielfach diese Materie für die Praxis bietet, ist es vor Allem nothwendig, sich stets lebendig bewußt zu bleiben, daß das impedimentum

---

„error fortunae, quando hic putatur esse dives, qui est pauper vel e converso;
error conditionis, quando putatur esse liber, qui servus est;
error qualitatis, quando putatur esse bonus, qui malus est.“

Eine andere für die Wissenschaft und Praxis gleich irrelevante Eintheilung des error quoad matrimonium ist:

In error antecedens und in error incidens sive concomitans. Antecedens est, qui dat causam contractui, ita ut eo non existente, actus nequaquam fieret; concomitans seu incidens dicitur, qui non inducit ad contrahendum, sed ita comitatur actum, ut eo etiam non existente, actus adhuc fieret.“ Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. I. §. 3. Num. 429. Der error concomitans quoad personam ist gleich dem error personae antecedens in allen Fällen bei der Eheschließung von vernichtender Wirkung. Vergl. Conferences eccl. de Paris: Sur le mariage. Tom. II. p. 112.

7) „Error fortunae et qualitatis non excludit consensum: veluti quae nubit pauperi, putans illum esse divitem, non potest renuntiare priori conditioni, quamvis erraverit. Similiter qui ducit in uxorem meretricem, vel corruptam, quam putat esse castam, vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere.“ Causa XXIX. ead. quaest.

8) „Consensus alius est praecedens, alius subsequens.“ Praecedit consensus, quando ante carnalem copulam in individuam vitae consuetudinem uterque consentit: subsequitur, quando post concubinalem, sive fornicarium coitum consentiunt in idem.“ Decret. Gratiani loc. cit.

9) „Jacob ergo et Liam non fecit conjuges praecedens consensus, sed subsequens.“ Gratian eod. loc.

erroris seinen Grund in dem Mangel des die Ehe schlechthin bedingenden mutuus consensus matrimonialis der Contrahenten hat, daß also der Irrthum nur in dem Falle als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden darf, wo es unbezweifelt feststeht, daß dem Eheconsens gerade durch ihn sein Hauptobject abgeht.

Die kirchliche Gesetzgebung und Praxis kennt nur zwei Fälle, in denen der error qualitatis diese Wirkung hat und also ein vernichtendes Ehehinderniß bildet, nämlich wenn ein Irrthum rücksichtlich der Unfreiheit einer Person, error conditionis servilis (§. 6.), oder wenn zwar nur ein Irrthum hinsichtlich einer bloßen Qualität vorliegt, welcher aber durch die ganz besondere Gestaltung der Umstände, als auf die Person selbst zurückfallend, gedacht wird, error qualitatis in personam redundans, worüber das Nähere in §. 7. ausgeführt werden soll.

Außer den angegebenen Fällen kommt der error qualitatis als vernichtendes Ehehinderniß nur dann in Betracht, wenn derselbe ausdrücklich zur Bedingung der Ehe gemacht worden ist [10]).

Wo aber immer der Irrthum als Ehehinderniß nicht berücksichtigt werden kann, da macht es keinen Unterschied, ob dabei dolus im Spiele war, oder nicht [11]). Wenn derselbe dagegen rechtlich in Betracht kommt, so dauert dessen vernichtende Wirkung rücksichtlich der Ehe, so lange er selbst nicht gehoben ist [12]).

---

[10]) Siehe §. 9. über die Bedingung als vernichtendes Ehehinderniß.

[11]) Glosse zu Cap. Cum dilectus 6, X. De iis quae vi metusve causa fiunt I, 40., worin es heißt: „Sic patet, quod licet dolus interveniat in hujusmodi spiritualibus, non tamen subvenitur dolum passo, licet dolus det causam contractui. . . . . Idem in matrimonio." Conf. Covarruvias De matrimonio. Pars II. Cap. 3. §. 7. Num. 4.

[12]) Siehe über diesen Punkt Barbosa in Collect. Doctor. in Decretal. Lib. IV. Tit. IX. Cap. 2. Num. 7.

Wenn Kirchenrechtslehrer auch den Betrug (dolus), wenn er die Eingehung der Ehe zum Zwecke hatte, und von einem der beiden Contrahenten selbst, oder auf dessen Veranstaltung ausging, als besonderes trennendes Ehehinderniß aufstellen; so wird man sich dafür vergeblich um einen gesetzlichen Anhaltspunkt umsehen, und möchten wir sehr bezweifeln, ob irgend ein katholisches geistliches Gericht je es wagen wird, auf Grund eines solchen Betruges allein, wenn derselbe nicht zugleich ein anderes gesetzliches Ehehinderniß involvirt, eine sonst giltig geschlossene Ehe als nichtig zu erklären.

§. 6.

Von der Knechtschaft als Ehehinderniß (impedimentum conditionis servilis).

Mit der ganz rechtlosen Stellung der Sklaven im Heidenthume [1]) war selbstredend die Unmöglichkeit der Ehe eines dieser Unglücklichen mit einem freien Bürger gegeben, und in ältern deutschen Gesetzen finden wir diese Härte gegen die Sklaven bis zu dem Punkte gesteigert, daß es dem freigewordenen Sklaven erlaubt wird, die Sklavin, mit der er bis zu seiner Freilassung in einer giltigen Verbindung lebte, zu entlassen und eine Freie zu heirathen [2]).

Selbst die Ehen zwischen Sklaven waren höchst beschränkt, indem sie Anfangs schlechthin durch die Einwilligung der Herren bedingt waren, so daß also die Opposition der Herren gegen die Ehe ihrer Sklaven lange Zeit ein wahres vernichtendes Ehehinderniß bildete [3]). Als aber die Kirche im Laufe der Zeit einen größern und durchgreifenden Einfluß auf die socialen Verhältnisse gewann, mußte sie mit Nothwendigkeit darauf hinwirken, jene gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen, welche den Sklaven in eine Lage versetzten, die nicht nur im schreiendsten Widerspruche mit seiner natürlichen Würde als Mensch [4]) und mehr noch mit seiner Begnadigung als Kind der Kirche stand, sondern die auch vielfach gegen ihr Dogma von dem sacramentalischen Charakter jeder Ehe im neuen Bunde verstießen. Eine ihrer ersten Thätigkeiten zur Milderung des traurigen Looses der Sklaven war die Aufrechthaltung der ehelichen Verbindung derselben als wahre, unauflösliche Ehe selbst in den Fällen, wo sie gegen den Willen der Herren eingegangen war [5]), wiewohl sie anderseits es auch nicht an ernsten Ermahnungen

---

[1]) „Quod attinet ad jus civile servi pro nullis habentur." L. 32. Dig. L, 17. De divers. regul. jur.

[2]) Vergl. v. Moy Geschichte des christlichen Eherechtes. I. Theil. Seite 321.

[3]) Siehe E. Gonzalez Tellez Comment. in Decretal. Lib. IV. Tit. IX. Cap. fin. Num. 3.

[4]) Bemerkenswerth in dieser Hinsicht ist L. Quod attinet 32. Dig. De divers. regul. jur., wo es heißt: „Quod attinet ad jus civile servi pro nullis habentur: non tamen et jure naturali, quia quod ad jus naturale attinet, omnes homines aequales sunt."

[5]) „Sane juxta verbum Apostoli, sicut in Christo Jesu neque liber, neque servus est a sacramentis ecclesiae removendus; ita nec inter servos matrimonia debent ullatenus prohiberi, et si contradicentibus dominis et invitis contracta fuerint, nulla ratione sunt pro-

an die Sklaven fehlen ließ, daß dieselben, um ihres eigenen Looses willen, den Eheconsens ihrer Herren nachsuchen möchten. Von diesem Zeitpunkte ab konnte also die Einsprache der Herren gegen die Ehe ihrer Sklaven nur mehr als ein aufschiebendes Ehehinderniß in der kirchlichen Gesetzgebung in Betracht kommen.

Daneben blieb aber der error conditionis servilis, der Irrthum rücksichtlich der Unfreiheit einer Person, als trennendes Ehehinderniß bestehen, indem der Gesetzgeber mit Recht annahm, daß der Irrthum über die Unfreiheit einer Person den erforderlichen Eheconsens ausschließe [6]), jedoch nur, wenn in dieser Ehe für den Irrenden und dessen Familie eine schwere Ehrenkränkung angenommen werden mußte [7]). Denn gerade die Rücksicht auf den letztern Umstand, daß der Freie durch die Heirath mit einer unfreien Person unter bestimmten Voraussetzungen selbst die Freiheit verlor [8]), oder, wenn dies auch nicht der Fall war, seiner ganzen Familie durch eine solche Ehe, nach der unwürdigen Stellung des Sklaven in der bürgerlichen Gesellschaft, eine Schande zufügte [9]), und daß endlich die aus solchen Ehen hervorge-

---

pter hoc dissolvenda.« Cap. Dignum est 1, X. De Conjugio servor. IV, 9.

6) Dies geht deutlich aus Cap. Proposuit 2, X. tit. cit. hervor, worin Pabst Alexander III. folgende Entscheidung gibt: »Mandamus, quatenus si constiterit, quod idem vir praefatam mulierem, postquam illam audivit esse ancillam, carnaliter cognovit, ipsum monitione praemissa compellatis, ut eam sicut uxorem maritali affectione pertractet. Si vero aliter fuerit, et sententiam divortii proferri contingat« ... Der Gesetzgeber nimmt also hier an, daß, bei obwaltendem Irrthume hinsichtlich der Unfreiheit des einen Contrahenten, der nothwendige Consens des Irrenden nicht vorhanden sei, und erklärt folgerichtig die Ehe für nichtig, wenn nicht derselbe, nach gewahrtem Irrthume, stillschweigend durch eheliche Beiwohnung nachträglich erfolgt sei. Conf. Cap. Ad nostram 4. eod. loc. »Error vero personae, et conditionis conjugii consensum non admittit.« Causa XXIX. qu. 1.

7) »Quia ratio, quae induxit Ecclesiam ad hoc impedimentum statuendum, ea est, ut resarciat injuriam irreparabilem illatam libero ignoranti conditionem alterius servilem et ob gravem contractus inaequalitatem; at ubi conditio alterius, in qua erratur, est dignior opinione, aut par conditioni errantis, cessat ea injuriae gravitas, et inaequalitas contractus: nil igitur valori matrimonii obstabit is error.« Sanchez De Sacram. matrim. Lib. VII. De impedim. Disput. 19. Num. 23., wo sich die reiche Literatur über diesen Punkt zugleich zusammengestellt findet.

8) Vergl. die ausführliche Darstellung dieses Punktes bei E. Gonzalez Tellez Comment. in Decretal. Lib. IV. Tit. IX. in Cap. fin. Num. 4.

9) »Quoniam servitus eorum ad dolorem nostrum injuriamque nostram porrigitur.« L. 2. Dig. De liberali causa. XL, 12.

gangenen Kinder beinahe ausschließlich der Knechtschaft anheimfielen [10]), hat die Kirche veranlaßt, den error conditionis servilis als impedimentum dirimens festzuhalten, weil man nicht annehmen konnte, daß eine freie Person eine mit so manchfachen großen Nachtheilen verbundene Ehe habe eingehen wollen.

Aus diesem Grundsatze aber, daß nur der error conditionis unter der angegebenen Voraussetzung ein vernichtendes Ehehinderniß bildet, ergeben sich für unsere Lehre folgende Resultate:

1) Die Ehe einer freien Person mit einer unfreien, welche sie aber frei glaubte, ist nichtig [11]). Willigt aber nachträglich die freie Person auch in diese ungleiche Verbindung ein, so ist die unfreie Person, „quia ipsa fuit in deceptionis culpa," rechtlich anzuhalten, den Eheconsens zur Revalidation der Ehe zu erneuern [12]).
2) Die Ehe einer unfreien Person mit einer unfreien, welche sie aber frei glaubte, ist, wenn sonst kein vernichtendes Ehehinderniß entgegensteht, giltig, weil durch diese Ehe die Lage des Irrenden keineswegs verschlimmert wird [13]).
3) Die Ehe einer freien Person mit einer freien, die sie aber für unfrei hielt, ist offenbar giltig, weil hier die Lage des Irrenden weit besser sich gestaltet, als er irrthümlich es erwartete [14]).
4) Die Ehe einer freien Person mit einer unfreien, die sie aber für frei hielt, ist giltig, wenn diese Ehe unangefochten bis zu dem Zeitpunkte gedauert, wo die Anfangs unfreie Person im Wege der Präscription die Freiheit erlangt [15]), was also um so mehr der Fall sein wird, wenn die früher unfreie Person noch vor Eingehung der Ehe die Freiheit gewonnen hat [16]).
5) Da nur der error conditionis servilis ein vernichtendes Ehehinderniß bildet, so ist also die Ehe einer freien Person mit einer unfreien, die sie als solche kannte, zu Recht bestehend, gleichviel welche Folgen sie für die freie Person haben mag [17]).

---

[10]) Vergl. E. Gonzalez loc. cit.

[11]) Cap. Proposuit 2. und Cap. Ad nostram 4, X.; siehe Not. 6.

[12]) Glosse ad Cap. Ad nostram 4. cit. ad »Nec facto« gegen Ende.

[13]) S. Thomas in 4. Dist. 36. Art. 1. ad 1. Conf. Ferraris Prompta Bibliothec. Jurid. Impedim. matrimon. Art. I. Num. 20.

[14]) Siehe Not. 7. gegen Ende.

[15]) Cap. Licet 3, X. De conjugio servorum, und die Glosse daselbst.

[16]) Barbosa in Collectan. Doctor. in Decretal. ad Cap. Licet 3. cit.

[17]) »Si femina ingenua acceperit servum, sciens, quod servus esset, habeat

Die vorhin aufgestellten Rechtsgrundsätze gelten nur von den eigentlichen Unfreien, von servi und ancillae im engern Sinne des Wortes; keineswegs aber dürfen sie auf die sogenannten adscriptitii, originarii und coloni ausgedehnt werden; denn diese wurden von dem Gesetze als Freie, liberi, betrachtet, und hatten auch, außer dem Abhängigkeitsverhältnisse, in welchem sie durch die Verpflichtung zu bestimmten Dienstleistungen zu ihren Herren standen, gleich den Freien selbstständige Rechte und gesetzlichen Schutz für dieselben [18]).

§. 7.

Von dem Irrthume rücksichtlich einer Qualität, welche auf die Person selbst zurückfällt, insbesondere (error qualitatis in personam redundans).

Wie wir oben §. 5. gesehen haben, gilt der Irrthum nur alsdann als vernichtendes Ehehinderniß, wenn es unbezweifelt feststeht, daß grade durch ihn dem Eheconsens sein directes, sein Hauptobject abgeht.

Daß dies der Fall ist, wo Jemanden eine andere Person unterschoben worden ist, als diejenige, welche er genau kannte und zu heirathen beabsichtigte, ist in positiven Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, und steht ebenso unbestritten in der Wissenschaft als in der Praxis fest, wie es auf der andern Seite unbestritten ist, und ebenso durch ausdrückliche Gesetze sanctionirt, daß dies nicht angenommen werden könne, wenn der Irrthum sich einzig auf Qualitäten der Person bezieht, wenn er nur als error qualitatis betrachtet werden kann [1]).

Es liegt tief in der Natur der Sache selbst begründet, daß der Eheconsens stets nur eine bestimmte Person zum directen Objecte haben kann, und können einzelne Eigenschaften einer Person als solche schlechterdings nicht als Hauptobject des consensus conjugalis gedacht werden, außer in dem Falle, wo die Qualitäten auf die Person selbst zurückfallen (qualitates, quae in personam redundant), d. h. wo dieselben für den Consentirenden die Hauptanhaltspunkte darbieten, sich von der Person, welche er nicht näher kennt, und die er dennoch zu heirathen gedenkt, eine Anschauung zu bilden, wo sie also für ihn einzig und allein das Personenbild vermitteln. In diesem Falle ist dann auch

---

eum.« Can. 5. C. XXIX. qu. 2. Conf. Cap. Proposuit 2. und Cap. Ad nostram 4, X. h. t.

[18]) Cap. Multorum 2, X. De Judaeis V, 6. und die Glosse zu dieser Stelle.

[1]) Die betreffenden Gesetzesstellen sind bereits in §. 5. angezogen worden.

natürlich der fragliche Consens von diesem Personenbilde getragen: es ist dies sein Hauptobject; und ein Irrthum rücksichtlich desselben ist für den Consentirenden und also für die Beurtheilung des Consenses selbst im Grunde gleichbedeutend mit dem eigentlichen Irrthume rücksichtlich der Person, mit dem error in persona.

Der eigentliche error in persona und der error qualitatis in personam redundans haben also Das mit einander gemein, daß bei beiden dem Irrenden eine ganz andere Person, als er heirathen will, unterschoben wird; darin sind sie jedoch wesentlich verschieden, daß bei dem error in persona der Irrende die Person, welche er zu heirathen beabsichtigt, genau kennt, während bei dem error qualitatis in personam redundans dieselbe ihm nicht näher bekannt ist, und er sich nur mittelst der combinirenden Einbildungskraft aus deren individuellen Qualitäten ein vollkommen klares Personenbild entworfen hat. Es ist übrigens einleuchtend, daß der erstere, bei der genauen Kenntniß der Person von Seiten des Irrenden, eine weit größere Täuschung als der letztere voraussetzt, wo die Personen-Vorstellung Seitens des Irrenden nur auf mehren individuellen Qualitäten, ja zuweilen nur auf einer einzigen Qualität beruht.

Nach dem Vorhergehenden wird also die Entscheidung, ob ein Irrthum hinsichtlich einer auf die Person zurückfallenden Qualität mit seiner die Ehe vernichtenden Wirkung vorliege, von zwei Umständen besonders abhangen:

1) ob der irrende Theil den andern nicht vorher von Angesicht genau gekannt habe;
2) ob demnach die Vorstellung von den Eigenschaften, welche er irrthümlich unterstellt, für ihn die Anschauung dieser oder jener individuell bestimmten Person vertritt, so daß gerade diese Eigenschaften, zu deren Personenbild geeint, seiner Einwilligung in die Ehe mit derselben als Hauptobject zu Grunde gelegen haben, und also bei obwaltendem Irrthume eine wahre Personenverwechselung angenommen werden muß.

Indem die vorliegende Lehre zweifelsohne, namentlich in der neuern Zeit, eine der schwierigsten und zugleich auch für die Praxis eine der wichtigsten auf dem weiten Gebiete des Eherechts ist, so glauben wir, nach dem Vorgange aller etwas ausführlichen Werke über das Kirchenrecht und in Berücksichtigung des practischen Zweckes dieser Arbeit, keinerlei Bedenken tragen zu müssen, dieselbe in dem Folgenden durch Anwendung auf mehre Fälle noch deutlicher zu entwickeln.

Wir wollen mit einem den Unterschied zwischen dem einfachen error qualitatis und dem error qualitatis in personam redundans scharf bezeichnenden Falle beginnen.

Ein Glücksritter aus Frankreich wußte sich in einer sehr vornehmen Familie Eingang zu verschaffen, und in Folge längern Umgangs mit derselben die Neigung der Tochter des Hauses zu gewinnen. Diese nun heirathet ihn, in der Meinung, er sei, wie er vorgab und durch falsche Papiere auch nachwies, aus einem der ersten adeligen Geschlechter des Landes. Kurze Zeit nach geschlossener Verbindung aber liegen der Familie die zuverlässigsten Beweise vor, daß derselbe nicht nur nicht aus dem vorgeblichen adeligen Geschlechte abstamme, sondern daß er in jeglicher Hinsicht sehr niedriger Herkunft sei.

Nach den oben ausgeführten Grundsätzen ist es klar, daß hier nur ein einfacher error qualitatis vorliegt, und daß also die abgeschlossene Ehe giltig ist; wie denn auch die Sorbonne, der dieser Fall vorgelegt wurde, ganz richtig entschieden hat [2]). Denn die Irrende hat in Wahrheit die Person geheirathet, welche sie heirathen wollte, dieselbe nimmt nur nicht in der bürgerlichen Gesellschaft die Stellung ein, welche sie fälschlich vorgegeben hat; aber es ist keineswegs eine Personenverwechselung vorgekommen, und somit kann die Ehe auch nicht auf Grund des impedimentum erroris ungiltig sein.

Anders freilich hätte das Urtheil über diese Ehe lauten müssen, wenn gerichtlich hätte bewiesen werden können, daß die Qualitäten, hinsichtlich deren der Irrthum vorgekommen, zum Inhalte einer der Ehe ausdrücklich beigefügten Bedingung gemacht worden wären. Denn alsdann hätte auf Grund dieser Bedingung auf Nichtigkeit der Ehe erkannt werden müssen (§. 9.).

Denken wir nun aber den vorhergehenden Fall etwa also:

Die Familie habe in der Absicht, die Tochter zu verehelichen, Erkundigungen nach einer passenden Partie für dieselbe eingezogen, und nun habe sie gehört, daß der Sohn einer bestimmten Familie N., welche zu dem höchsten Adel und zu den reichsten Familien des Landes gehöre, eine Frau suche, und daß diesem die Verbindung mit ihrer Tochter willkommen sein würde. Nachdem man alsdann in Folge schriftlich gepflogener Unterhandlungen rücksichtlich der gewünschten Heirath sich über die Abschließung derselben ebenfalls schriftlich geeinigt

---

[2]) Collet Instit. theolog. Tract. de Matrim. Cap. VII. §. 2. Tom. V. pag. 565. Entgegengesetzter Ansicht ist Stapf: Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. I. Irrthum. §. 5. 7te Aufl. S. 114.

und der vorgebliche Bräutigam später in der Familie, die ihn bis dahin nie gesehen, eingetroffen, seien die beiden jungen Leute sofort ehelich verbunden worden. Und wie in dem ersten Falle, sei es darauf, gleichviel wie lange später, der Familie zur schrecklichen Gewißheit gebracht worden, daß der ihrer Tochter Angetraute keineswegs der Sohn der Familie N., sondern ein gemeiner Betrüger sei.

Ebenso gewiß als unter den obwaltenden Umständen in dem ersten Falle die Ehe giltig war, ist sie unter den vorliegenden Verhältnissen in diesem zweiten Falle nichtig, und mit Recht würde in diesem letzten Falle die Betrogene auf Grund des bei der Eheschließung ihrerseits vorgekommenen Irrthums hinsichtlich einer auf die Person selbst zurückfallenden Qualität die Annullation dieser ihrer Verbindung beantragen können. Der hier vorgekommene Irrthum hat alle Requisite, die zur Annahme des error qualitatis in personam redundans als nothwendig oben nachgewiesen worden sind. Denn wurde hier nicht die Einwilligung der Irrenden in die Ehe schlechterdings von dem Bilde getragen, das dieselbe sich einzig aus den persönlichen Eigenschaften des Unbekannten und dessen sonstigen äußeren Verhältnissen, die sie nur aus Relationen kannte, construirt hatte? Und werden nicht die vornehme Abkunft und das Ansehen, sowie der Reichthum der unbekannten Person grade die Hauptzüge dieses Bildes dargestellt haben? Von diesen Hauptzügen war also auch die Willensrichtung der Einwilligenden gelenkt, grade sie bildeten das Hauptmotiv ihres Eheconsenses.

Der berühmte Canonist Johannes Clericatus gibt nach Bernardus Bissus den Unterschied der beiden vorhergehenden Fälle ebenso kurz als deutlich, indem er zur leichtern Unterscheidung folgenden Rath ertheilt: „Attende sensum duarum propositionum sequentium: Petrus contrahit cum hac Antonia praesente, quam putat esse primogenitam N. comitis. Alio modo: Petrus contrahere vult cum primogenita N. comitis, putans eam esse Antoniam hic praesentem“ [3]).

Von den vielen ähnlichen Fällen, welche sich sonst noch in größern kirchenrechtlichen Werken [4]) aufgeführt finden, wollen wir nur noch die folgenden, für unsere Lehre höchst interessanten Fälle mittheilen:

In Rom war, nach einer Mittheilung des als Casuisten bekannten

---

[3]) Decisiones sacramentales theolog. canon. et legal. Lib. VI. De sacram. matrim. Decis. 19. Num. 30.

[4]) Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 18. Clericatus loc. cit.; Kugler De imped. erroris Num. 1100 et seqq.; Boeckhn Comment. in Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 45 et seqq.

Jesuiten Gobat, eine öffentliche Dirne, Namens Dalila, als die Tochter des deutschen Grafen von Liebenstein aufgetreten, indem sie vorgab, daß die Grausamkeit ihres Vaters sie zur Flucht aus ihrem Vaterlande gezwungen habe. In kurzer Zeit gelang es ihr, die Neigung eines gewissen Sempronius, eines sehr reichen, aber nicht adeligen Deutschen, für sich zu gewinnen, und da dieser wußte, daß der Graf von Liebenstein eine Tochter habe, welche wegen der Strenge ihres Vaters wirklich das elterliche Haus verlassen hatte, so trug er kein Bedenken, dieselbe zu heirathen. Nachdem Sempronius später die wahre Sachlage erfahren, klagte er auf Annullation seiner Ehe; aber die Richter hielten die Ehe aufrecht, indem der dabei untergelaufene Irrthum nur als ein einfacher Irrthum rücksichtlich einer Qualität betrachtet werden könne.

Nach den bereits vorangehenden Fällen dürfte es hier kaum mehr nothwendig sein, noch besonders darauf hinzuweisen, daß nach den oben dargelegten Grundsätzen zur Beurtheilung des error qualitatis in personam redundans die von den Richtern in dem vorliegenden Rechtsfalle erlassene Entscheidung die allein richtige ist. Hätte der Kläger Sempronius den Beweis erbringen können, daß er nur unter der Bedingung, daß die Dalila die Tochter des Grafen von Liebenstein sei, die Ehe mit ihr geschlossen habe, so würden die Richter auf Grund dieser Bedingung auf Nullität der Ehe erkannt haben, auf Grund des impedimentum erroris konnten sie dies aber nicht; denn dieses lag nicht vor, eben weil keine Personenverwechselung geschehen war. — Sempronius war der Person seiner Wahl angetraut; freilich war sie nichts weniger, als die Gräfin von Liebenstein, wofür sie sich ausgegeben hatte.

Der mit Recht geschätzte Kirchenrechtslehrer Fr. Schmalzgrüber beurtheilt, ganz nach denselben Grundsätzen, nachstehenden Fall, den wir in Berücksichtigung der Klarheit und Präcision, welche diesen Autor in hohem Grade auszeichnen, hier wortgetreu wieder zu geben, keinen Anstand nehmen:

„Si per qualitatem, in qua erratur, certa et individua persona designetur animoque concipiatur, quae visu prius ignota est, tunc error redundat in substantiam personae, ut si quis animo consentiat contrahere cum filia primogenita Titii, offeratur autem postea secundogenita aut alia, quae primogenitam se esse simulat, tunc enim nullum fit matrimonium; quia contrahens apprehendit certam et individuam personam, cum qua hic, et nunc vult contrahere, et non cum alia. Secus est, si illa, quae oblata est, tanquam primogenita,

visu prius nota erat contrahenti, et ad matrimonium determinata fuisset; tunc enim valebit matrimonium, etsi per errorem putet, illam esse primogenitam Titii, modo non habeat actualem intentionem non accipiendi illam, nisi sit primogenita“ [5]).

In dem zweiten Falle hat der Autor, wie man sieht, ganz richtig die Ehe als giltig erklärt; indem unter den obwaltenden Umständen keine Personenverwechselung angenommen werden kann, und nur in dem Falle, wo der Irrende ausdrücklich seinen Consens von der Qualität der Erstgeburt der ihm übrigens persönlich bekannten Tochter des Titius abhängig gemacht, wofür er jedoch den gerichtlichen Beweis hätte erbringen müssen, wie dies wiederholt oben bereits bemerkt worden ist, wäre die Ehe nichtig gewesen.

Durch die bis jetzt vorgekommenen Fälle halten wir den Zweck, der uns zur Mittheilung derselben veranlaßt hat, vollkommen erreicht, und lassen wir dieserhalb auch nur noch nachstehenden höchst interessanten Fall folgen, weil dieser nicht nur Veranlassung gibt, unsere Lehre in einer ganz besondern Anwendung zu zeigen, sondern weil sich auch in ihm gleichsam alle vorhergehenden Fälle zusammengedrängt finden, und somit aus der in demselben von der Congregatio Concilii Trid. erfolgten, und für die ganze Kirche verbindenden Entscheidung *) ein Jeder leicht abnehmen kann, ob die hinsichtlich unserer Lehre vorhin entwickelten Rechtsgrundsätze wahrhaft in dem katholischen Kirchenrechte begründet und die auf Grund derselben gegebenen verschiedenen Entscheidungen vollkommen den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes in der katholischen Kirche entsprechen.

Cassandra Luci heirathete am 28. November 1798 unter dem falschen Namen Vincentius Bellonch, und in der festen Überzeugung, daß derselbe der Sohn einer sehr reichen spanischen Familie sei, wofür er sich fälschlich ausgab, einen italienischen Abenteuerer aus Castro novo Farfensi, Namens Vincentius Venturinus. Da natürlich diese Ehe keine der glücklichsten war, so wünschte die Betrogene nichts sehnlicher, als daß sie als nichtig erklärt werden möchte, und in einer wiederholten Annullationsklage beantragte sie bei der Congregatio Concilii die Nichtigkeitserklärung derselben ex capite impedimenti erroris qualitatis in personam redundantis. In einer Sitzung vom 27. Mai 1820 ent-

---

[5]) Schmalzgrueber Jus Eccles. Univers. Lib. IV. Tit. I. De sponsalib. et matrim. Num. 451.

*) Siehe die folgende Note 13.

schied jedoch die Congregation für die Giltigkeit dieser Ehe, weil nämlich keine Personenverwechselung vorgekommen, also weder ein error in persona noch ein error qualitatis in personam redundans vorlag, in welchen Fällen allein der Irrthum ehevernichtende Wirkung hat [6]).

Im Allgemeinen bietet demnach dieser Fall keine besondere Verschiedenheit von den vorhergehenden, aber auf den ganz besondern Umstand in demselben, daß nämlich die Person, rücksichtlich deren der Irrthum vorgekommen, einen fremden Namen getragen, und daß der irrende Theil sie unter diesem Namen auch geheirathet hat, müssen wir hier besonders aufmerksam machen, um daran die ganz allgemeine Rechtsregel anzuknüpfen, daß der Irrthum rücksichtlich des Namens bei gegenseitigen Verträgen rechtlich nicht in Betracht kommt, wenn nur in Betreff des Hauptgegenstandes, also in dem Falle, wo von dem Irrthume als Ehehinderniß die Rede ist, wenn nur hinsichtlich der Person selbst kein Irrthum vorgekommen ist [7]).

In dem Vorhergehenden sind die Rechtsgrundsätze, welche im Allgemeinen bei Beurtheilung des error qualitatis in personam redundans als leitend festzuhalten sind, nachgewiesen worden, und für unsere Lehre erübrigt nur noch die höchst wichtige Nachweise, ob etwa ausnahmsweise von der Regel nach einzelnen positiven Bestim-

---

[6]) Nach Stapf loc. cit. §. 6. Fall VI. hätte, im Widerspruche mit der obigen Entscheidung der Congregatio Concilii, auf Nichtigkeit dieser Ehe erkannt werden müssen.

Es findet sich ein ganz ähnlicher Fall, welcher zu seiner Zeit großes Aufsehen gemacht hat, bei dem bereits citirten Casuisten Gobat.

Trutra, die Nährmutter der kleinen adeligen Eugenia hatte das Unglück, dieselbe aus ihren Armen entfallen zu lassen. Da dies Kind in Folge dieses Falles auffallend mißgestaltet war, so fürchtete Trutra, es möchten ihr große Unannehmlichkeiten von Seiten der Mutter desselben dieserhalb bevorstehen, und substituirte ihr eigenes Töchterchen, welches später, als die Tochter des adeligen Geschlechtes, einem Manne von sehr vornehmer Abkunft vermählt wurde, während Eugenia arm unter Feldarbeiten ihr Leben hinschleppen mußte. Auf das Sterbebett niedergeworfen wurde Trutra von lebendiger Reue über ihre ungerechte That ergriffen, und entdeckte in Gegenwart von Zeugen ihrem Pfarrer die ganze Sache, und diese setzten ihrerseits die Eltern der Eugenia und den adeligen Mann der unterschobenen Tochter Trutra davon in Kenntniß.

Ganz richtig entscheidet Gobat für die Giltigkeit der Ehe in dem vorliegenden Falle, indem dabei keine Personenverwechselung, sondern nur ein einfacher error qualitatis vorgekommen ist.

[7]) „Nihil enim facit error nominis, cum de corpore constat.“ Ulpian in L. In venditionibus 9, §. 1. Dig. XVIII, 1. Conf. Resolut. S. Rotae Rom. vom 13. März und 1. Juli 1615.

mungen dem Irrthume rücksichtlich besonderer, ganz bestimmter, persönlicher Qualitäten und sonstiger Personenzustände eines der Contrahenten die Wirkung eines vernichtenden Ehehindernisses beigelegt werden müsse. Sollte dies aber der Fall sein, so ist es nach dem Vorhergehenden einleuchtend, daß alsdann die ehevernichtende Wirkung des Irrthums über diese besondern Qualitäten ausschließlich in dem besondern positiven Gesetze beruht, welches ihm diese Wirkung beilegt; keineswegs aber in dem Umstande, daß er dem error personae subsummirt werden könnte, welchem nämlich das Gesetz diese Wirkung im Allgemeinen beigelegt hat.

Und grade in dieser Hinsicht ist die bei den meisten Kirchenrechtslehrern der neuern Zeit geläufige Aufzählung von einer großen Menge einfacher persönlicher Qualitäten und sonstiger Personenzustände, rücksichtlich deren ein Irrthum ehevernichtende Wirkung haben soll, auf den ersten Blick außerordentlich verdächtig. Ohne Bedenken werden alle dieselben in die Lehre von dem Irrthume als vernichtendes Ehehinderniß zusammengeworfen, und vergeblich sieht man sich dabei nach irgend einem gesetzlichen Anhaltspunkte um. Wahrlich eine auffallende Erscheinung auf dem Gebiete einer rein positiven Wissenschaft! Ohne irgend eine gesetzliche Unterlage, und baar aller wissenschaftlichen und gerichtlichen Tradition, tritt uns plötzlich gegen das letzte Decennium des vorigen Jahrhunderts in unbedeutenden Compendien des Kirchenrechts eine Menge Fälle entgegen, in welchen auf Grund des gesetzlichen impedimentum erroris die Ehe nichtig sein soll, wovon die Meister und Bezeuger des Rechtes der Kirche in ihren umfangreichen kirchenrechtlichen Werken nichts wissen.

Um sich dies plötzliche Hereinbrechen dieser, den wohlthätigen Rechtsbestand der ehelichen Verbindungen so unheilvoll gefährdenden Lehre zu erklären, bedarf es nur eines flüchtigen Blickes in die Zeit, wo sie aufgetaucht. Als in Folge der gänzlichen Umgestaltung des Gerichtswesens in unserm Vaterlande mit dem Untergange der geistlichen Gerichte zugleich die hehre Tradition in denselben plötzlich unterbrochen wurde, welche, bezeugt durch den Mund der weisesten, in der Wissenschaft und in der Anwendung jeglichen Rechtes ergrauten Männer, bis dahin den Inhalt und das wahre Verständniß des kirchlichen Rechtes gegen jede fremdartige Beimischung oder Verkümmerung eifersüchtig beschlossen hielt, wurde leider auch die Wissenschaft des Kirchenrechts in die bekannte, den Kern jeder wahren Wissenschaft zersetzende, seichte und verflachte Zeitrichtung hineingezogen, und also von keinem Damm

mehr behindert, fing man an, sich in, allen positiven Gehaltes baaren, Theorien zu ergehen, worin die Accommodation an die Grundsätze der bürgerlichen Gesetzgebung zum führenden Irrwische wurde. Und was die Ersten bei dem irreleitenden Scheine desselben niedergeschrieben, haben die Nachfolgenden sonder Prüfung wieder gegeben [8]), und heute wird es meist als das Resultat der neuern Wissenschaft und als getragen von der Praxis, umgeboten.

Wem immer es also um katholisches Kirchenrecht in unserer Lehre in Wahrheit zu thun ist, für Den ist es unerläßlich, zu den Quellen desselben zurückzugehen, und gelehrig sich zu den Füßen der großen Meister einer, für unsere Wissenschaft, bessern Zeit niederzulassen, und aus jenen, sowie durch diese, Dessen sind wir gewiß, wird ihm die Überzeugung werden, daß nach katholischem Kirchenrechte nur der error in persona, resp. der error qualitatis in personam redundans, und der letztere nur in den Grenzen der obigen Begriffsbestimmung als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden kann, und daß also der Irrthum rücksichtlich jeder andern Qualität oder jedes andern äußeren Zustandes einer Person in dieser Hinsicht nur insofern in Betracht kommen kann, als ihm diese Wirkung durch ein positives Gesetz ausdrücklich beigelegt, und er also für sich ein gesetzliches Ehehinderniß begründet.

In den folgenden Fällen ist dem Irrthume durch keine specielle kirchenrechtliche Bestimmung vernichtende Wirkung auf die Ehe beigelegt, und, im Widerspruche mit den meisten neuern Kirchenrechtslehrern, wird demnach jedes geistliche Gericht in der katholischen Kirche auf Giltigkeit der Ehe erkennen müssen, wenn dieselben zu seiner Cognition gebracht würden.

„Wenn Jemand den Beweis erbringt, daß er in errore invincibili et antecedente sich

1) mit einer gemüthskranken,
2) wegen eines peinlichen Verbrechens bestraften [9]),

---

[8]) Vergl. über diesen Punkt Dr. München: Über Irrthum als Ehehinderniß in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. 31stes Heft. Seite 73 u. flgde.

[9]) F. Walter gibt in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts diesen Grund allgemeiner, indem er den Irrthum hinsichtlich eines vor der Ehe begangenen peinlichen Verbrechens als ehevernichtend bezeichnet, also ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe bereits bestraft, oder noch abzubüßen ist. Und grade in letzterer Beziehung ließe sich dieser Nullitätsgrund abgeschlossener Ehen erst recht fruchtbar machen. Denn der Fall, daß der eine Theil rücksichtlich eines bereits bestraften, peinlichen Verbrechens des andern Theiles im Irrthume ist, wird der

3) mit einer eckelhaften, unheilbaren oder zum Beischlaf unfähig machenden Krankheit behafteten u. s. w. (!) Person verheirathet habe.“ *)

Wie schmerzlich sich auch immer der irrende Theil enttäuscht sehen, und welche unabsehbare Leiden für ihn der Irrthum in sich beschließen mag, die Ehe kann in allen genannten und ähnlichen Fällen gesetzlich nicht ex capite erroris substantialis als nichtig erklärt werden; denn es ist in denselben keine Personenverwechselung von Seiten des irrenden Contrahenten, sondern nur ein einfacher error qualitatis vorgekommen[10]).

Was den Fall sub 1. noch insbesondere betrifft, wo Jemand im Irrthume eine gemüthskranke Person geheirathet haben soll, so lassen die Umstände sich kaum der Art gestaltet denken, daß Jemand im Irrthume eine Person geehelicht, welche bis zu dem Grade geisteskrank gewesen, daß sie zum giltigen Eheconsens nicht den erforderlichen Vernunftgebrauch besessen habe. Sollte jedoch ein solcher Fall vorkommen, so ist die Ehe freilich nichtig, aber nicht auf Grund des impedimentum erroris, sondern ex defectu consensus conjugalis im Allgemeinen, und der Fall gehört also gar nicht hierher.

Ebenso verhält es sich mit der sub 3. erwähnten Krankheit, welche den ehelichen Beischlaf unmöglich mache. Soll eine solche als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden können, so muß sie unter den

---

Natur der Sache nach nicht so leicht vorkommen, als der andere Fall, wo ein vor der Ehe bereits begangenes peinliches Verbrechen erst nach Abschließung derselben an's Tageslicht kommt, was dem unschuldigen Ehetheile also auch nicht bekannt werden konnte.

*) In allen diesen Fällen soll, nach Stapf loc. cit. Fall I. S. 116, die Ehe nichtig sein.

[10]) Ganz richtig hat daher das Officialat, sowie das Parlament von Paris im Jahre 1700 den folgenden Rechtsfall entschieden, worüber in dem Werke Conferences de Paris sur le mariage. Livre II. Conference II. §. 4. Num. 3. die nachstehende Mittheilung enthalten ist:

Ein Verbrecher, der zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt und aus der Strafanstalt entkommen war, heirathete gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts eine gewisse N. Nachdem diese die wahre Lage der Dinge in Erfahrung gebracht hatte, klagte sie bei dem Official der Erzdiöcese Paris auf Nullität ihrer Ehe auf den Grund hin, daß sie bei ihrer Heirath von der Lage ihres Bräutigams keine Kenntniß gehabt habe. Die Klage aber wurde von dem Officialate als unbegründet zurückgewiesen, und da dieselbe sich dennoch an einen Dritten wieder verheirathete, so wurde grade auf Grund der Giltigkeit der ersten Ehe diese zweite von dem Officialate und von dem Parlamente von Paris als nichtig erklärt.

gesetzlichen Begriff der Impotenz (§. 10.) fallen, und gehört demnach ebenfalls nicht hierher.

Was aber die unter derselben Rubrik aufgeführten, eckelhaften und unheilbaren Krankheiten betrifft, so kennt das katholische Kirchenrecht dieses weite Feld für Annullation von Ehen nicht, und um nur Eins noch in dieser Hinsicht hier zu bemerken: nach katholischem Kirchenrechte begründet selbst der Irrthum in Betreff der von der menschlichen Gesellschaft ausscheidenden Krankheit des Aussatzes kein vernichtendes Ehehinderniß [11]).

Wir müssen zum Schlusse dieser Lehre noch ganz besonders einen Fall, in welchem der Irrthum ebenfalls, nach der Ansicht der meisten neuern Kirchenrechtslehrer, ehevernichtende Wirkung haben soll, einer nähern Erörterung unterwerfen, nämlich den für die Praxis höchst wichtigen Fall, wo der Mann sich im Irrthume befindet, rücksichtlich der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.

Es ist unstreitig die Annahme eines vernichtenden Ehehindernisses in dem vorliegenden Falle von unabsehbar verderblichen Folgen für den sittlichen und materiellen Bestand der Ehe. Einer weitern Ausführung dieses Punktes, wo die Sache ja selbst für Jeden so deutlich spricht, wird es hier nicht bedürfen. Ebenso wird es genügen, auf die Schwierigkeiten des in diesem Falle zu erbringenden gerichtlichen Beweises nur mit Einem Worte hinzuweisen, indem, mit äußerst seltenen Ausnahmen, derselbe nur in den wenigen Fällen gelingen wird, wo der verletzte Theil unumstößlich nachweisen kann, daß er während der ganzen Zeit, in welche die Conception des fraglichen Kindes nothwendig fallen muß, in keine persönliche Berührung mit seiner Braut habe kommen können. Wahrlich ein Umstand, welcher allein einen weisen Gesetzgeber hätte bestimmen müssen (wir unterstellen hier, daß das vorgebliche impedimentum weder in jure divino positivo noch in jure naturali seinen Grund habe), in unserm vorliegenden Falle kein vernichtendes Ehehinderniß festzusetzen. Denn wie wollte man es mit einer weisen Gesetzgebung in Einklang bringen, auch nur den Weg zu einer Klage zu eröffnen, deren Zweck, ich möchte fast sagen, nie erreichbar, deren schreckliche Folgen jedoch unausbleiblich sind?

Die kirchliche Gesetzgebung bietet auch nicht den geringsten An-

---

[11]) „Matrimonium valet etiam, si conjux ignoret, conjugem leprosum esse, quia error circa salutem non irritat matrimonium.“ Siehe Gonzalez Tellez Comment. in Lib. IV. Decretal. T. VIII. Cap. 2. Num. 3.

haltspunkt zu der Annahme, daß der Irrthum über die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden könne, und nach Allem, was bereits vorausgeschickt worden, bedarf es kaum mehr der besondern Hervorhebung, daß, da wahrlich in dem vorliegenden Falle von keiner Personenverwechselung die Rede sein kann, auch derselbe nicht unter das gesetzliche impedimentum erroris gebracht werden könne, dem man denselben, in Ermangelung eines andern Auskunftsmittels, in neuerer Zeit zugeworfen hat.

Für diese Behauptung aber, daß dem katholischen Kirchenrechte die ehevernichtende Wirkung des Irrthums über die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten durchaus fremd ist, wollen wir nachstehend einen für alle verbindenden Beweis folgen lassen, und halten wir es für unsere Pflicht, das Beweisstück selbst, in Berücksichtigung seiner hohen Wichtigkeit, wortgetreu und vollständig wieder zu geben. Es enthält dasselbe eine der Entscheidungen der S. Congregatio Concilii Tridentini, welche selbst der höchste Gerichtshof in der Kirche, die Rota Romana [12]), in seinen Urtheilen gleich den päbstlichen Constitutionen betrachtet: „absque ulla controversia et disputatione, ut Praxis ostendit. Et quamvis declaratio sit facta ad instantiam alicujus, seu in casu particulari, tamen facit jus quoad omnes, et in universum“ [13]).

Diese Entscheidung, in Causa Novariensi, am 24. Februar 1720 erlassen, ist getreu nach dem Wortlaute folgende:

Joannes Joannonus anno 1711 matrimonium per verba de praesenti contraxit cum Anna Ghinzona, cum protestatione tamen, quod suum

---

[12]) Rota enim Romana est auriga et magistra omnium Tribunalium, Felin. in Cap. 2. Num. 48. De rescriptis. Eminent. Card. Albicius in tract. X. De inconstantia. Qu. 37. Num. 451. Et nemo debet declinare a placitis Rotalibus propter Eminentiam tantorum Patrum, ut ait Menochius, consultat. 1196. Num. 2. et Loterius de Re benefic. in Praelud. Num. 86. Conf. Clericati Discord. Forens. civil. Discord. 52. Num. 10. »Decisiones Rotales sunt splendor et lucerna totius juris et quasi radii solis, a quibus multa obscura juris loca illuminantur et illustrantur.« Loterius in apparat. Num. 84. Clericat. De beneficiis Discord. III. Num. 10. u. s. w.

[13]) Siehe über diesen Punkt Fagnani Jus canon. in I. Libr. Decretal. de constitut. Cap. Quoniam. Num. 70., wo dieser Autor auch mehre desfallsige Erklärungen der Rota selbst allegirt. Wollte sich aber ein geistliches Gericht in praxi über die klaren Entscheidungen der Congregatio Concilii oder der Rota in Ehesachen hinwegsetzen, so würde es zu gewärtigen haben, daß die verletzte Partei, wenn sie in appellatorio nicht schon durchdringen würde, ihre Causa in letzter Instanz an eines dieser höchsten Gerichte brächte, in welchem Falle alsdann kein Zweifel über den Ausgang des Rechtsstreites obwalten könnte.

praestabat assensum, sub conditione et praesupposito, quod Anna esset virgo.

Nec prima, nec secunda nocte Joannes rem habuit cum Anna, tum quia in eodem cubiculo, licet in alio lecto cubabant Mater et Soror praedictae Annae, tum quia de ejus virginitate dubium habebat; sed cum admonitus fuisset, quod Anna erat gravida, eam tertia nocte serio de praegnantia interpellavit, eademque confessa est se esse praegnantem, et se fuisse a suo Genitore stupratam.

Hoc audito, Joannes nedum dicta tertia nocte a copula abstinuit, sed ulterius noluit amplius cum Anna dormire, licet in eadem domo cum ipsa cohabitaverit, ne factum innotesceret, quod tamen innotuit, statim ac Anna peperit, vix elapsis quinque mensibus a die initi matrimonii, ita ut Pater in alienas Regiones se contulerit, eidemque subinde data fuerit facultas ad Patriam redeundi, exbursata notabili pecuniae quantitate.

In hoc rerum statu, Joannes Annam dereliquit, nec amplius voluit cum ipsa habitare, precesque huic Sacrae Congregationi exhibuit pro declaratione nullitatis matrimonii.

Scriptum fuit Eminentissimo Episcopo pro informatione, et voto, cumque consensum conditionatum a Joanne praestitum, una cum exclusione copulae, Eminentia Sua asserat probari ex dicto utriusque conjugis, proposita fuit Joannis instantia inter Summaria precum, et dictum fuit, quod proponeretur in folio, et quod Annae praefigeretur terminus ad sua jura deducenda in Sacra Congregatione, quae termini praefixio fuit executioni mandata.

Error qualitatis non facit conjugium irritum, juxta Canones a Gratiano collectos in Causa 29. qu. 1., sed id limitatur in casu, quo quis expresse protestetur, se contrahere sub conditione, quod talis qualitas insit personae, cum qua init matrimonium, tunc etenim cessante conditione, cui consensus innititur, deficit et ipse consensus essentialiter ad matrimonium requisitus, juxta late tradita per Cabassut. in Theor. et praxi Juris Canon. Lib. III. Cap. XXII. Num. 2.

In re, de qua nunc agitur, defectus qualitatis plene, et sufficienter deduci non potest ex editione Prolis post sextum mensem a die initi matrimonii, cum legitimus, et vitalis censeatur partus, nedum editus sexto, sed etiam quinto mense, uti late probant Caranza de partu naturali Cap. 9. Fol. 432. Num. 2 et Num. 46.; Carpzov. in jurisprud. eccles. Lib. 2. Definit. 22. Num. 31. Armannus in Medica Critica Cas. 1. Fol. 13. Rota in Avenionen. Dotationis 3. Martii 1692. §. sed cum

hodie coram clar. mem. Cardinali Caprara, sed bene deducitur ex actis judiciariis per localem Praetorem factis contra Patrem Annae tanquam reum nefarii sceleris, ita ut Eminentissimus Ordinarius in sua relatione dicat, quod concubitus Paternus certus est atque notorius.

Sola ergo difficultas stat in probationibus, cum conditio apposita in contractu matrimoniali quoad virginitatem Annae, et abstinentia a copula, quae fuisse dicitur in hisce conjugibus, eorum tantummodo dictis innitatur, quod non videtur esse sufficiens, juxta Decretalem Coelestini Tertii in Cap. Super eo. Tit. De eo, qui cognovit.

His stantibus, quaeritur:

An constet de nullitate matrimonii, in casu etc.

Sacra Congregatio respondit:

Negative, et amplius.

Wie man sieht, läßt der Tenor dieser Entscheidung hinsichtlich unserer Lehre auch nicht mehr den geringsten Zweifel übrig. Der Irrthum des Joannonus rücksichtlich der Schwangerschaft seiner Braut Anna von einem Dritten ist mehr denn gerichtlich constatirt, concubitus Paternus certus est atque notorius; aber Das kann keinen Grund zur Nullitätserklärung seiner Ehe mit Anna abgeben. Denn der einfache error qualitatis, und der Irrthum rücksichtlich der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten kann nur als ein solcher betrachtet werden, hat gesetzlich keine ehevernichtende Wirkung. Sollte also der Kläger Joannonus mit seiner Klage durchdringen, so mußte er gerichtlich den Beweis erbringen, daß er nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Virginität Anna's mit derselben die Ehe eingegangen habe (§. 9.).

Dafür aber lagen nur die keineswegs gerichtlich beweisenden Aussagen der beiden Contrahenten vor, und somit mußte nothwendig die richterliche Entscheidung auf Giltigkeit der Ehe lauten.

Durch diese Entscheidung der Congregatio Concilii, welche zu Recht besteht, „quoad omnes et in universum," ist nun natürlich auch die unfruchtbare Controverse, inwieweit der Irrthum rücksichtlich der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten als vernichtendes Ehehinderniß gelten könne, als peremtorisch beendigt anzusehen.

Wir wüßten diese Lehre nicht besser zu schließen, als mit dem auch bei der Lehre über die folgenden Ehehindernisse gleich anwendbaren ernsten Worte des trefflichen Clericat, welches zugleich eine Würdigung der Richtung der Wissenschaft des Kirchenrechts in der neuern Zeit in sich begreift, indem in demselben auf's Klarste ausgesprochen

ist, wie wenig es der Gesellschaft gedient ist, wenn man, aus allzugroßer Humanität, dem unter dem allgemeinen Gesetze in möglichen Fällen leidenden Einzelnen gegen den ausgesprochenen Geist und den ausdrücklichen Buchstaben des Gesetzes um jeden Preis zu helfen sucht.

Dieser Autor sagt gegen das Ende der 19. Decision über das Sacrament der Ehe und insbesondere über das impedimentum erroris:

„Illud autem est notandum, quod in foro fori difficillimum est obtinere sententiam nullitatis matrimonii ob errorem in qualitate personae; ea ratione, quia ut scribit Eminentiss. Cardin. de Lauraea d. Disp. 21. Num. 50. juste, et prudenter decrevit Ecclesia, ut legitur in C. Unic. 29. qu. 1., quod error in qualitate non invalidet matrimonium, ne confunderetur societas fidelium, pax communis turbaretur et familiae remanerent expositae odiis et rixis, prout incessanter contingeret, si super hoc impedimento qualitatis non cognitae dissolverentur conjugia; quilibet enim post initas nuptias, facti poenitens, assereret, se credidisse in corde suo qualitatem aliquam in conjuge, quam adesse non reperit et ex ejus defectu praetenderet ob errorem qualitatis a matrimonio resilire."

§. 8.

Über Furcht und Gewalt (vis et metus) als trennendes Ehehinderniß.

Der zu jeder Ehe wesentlich nothwendige consensus conjugalis muß frei gegeben sein [1]). Was also diese Freiheit des Eheconsenses

1) entweder ganz aufhebt, oder
2) bis zu einem solchen Grade verkümmert, daß der durch die innere Wesenheit des Ehecontracts und durch positive Gesetze ausdrücklich geforderte Grad von Freiheit bei der Einwilligung in die Ehe Seitens eines oder beider Contrahenten nicht mehr vorhanden ist,

verhindert natürlich das Entstehen der Ehe, und begründet somit ein vernichtendes oder trennendes Ehehinderniß.

---

[1]) „Cum locum non habeat consensus, ubi metus vel coactio intercedit, necesse est, ut ubi assensus cujusdam requiritur, coactionis materia repellatur. Matrimonium autem solo consensu contrahitur, et ubi de ipso quaeritur, plena debet securitate ille gaudere, cujus est animus indagandus, ne per timorem" etc. Cap. 14, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist zu bemerken, daß eine gänzliche Aufhebung dieser Freiheit rücksichtlich der Erklärung des Econsenses nur bei physischem oder absolutem Zwange denkbar ist, in welchem Falle jedoch auch überall nicht mehr von einer Einwilligung in die Ehe die Rede sein kann. Denn der Wille des also Gezwungenen tritt dabei ganz zurück [2]), und es kann der auf Grund eines solchen Zwanges vorgekommene, rein äußere Act für denselben ebenso wenig irgend eine Verpflichtung involviren, als die Schuldverschreibung für Denjenigen, dessen Hand als willenloses Werkzeug einer überwiegenden physischen Gewalt nur die Namenschiffre gezeichnet hat.

Es ist klar, daß bei solcher Ermangelung jedes Willensactes von Seiten des Gezwungenen keine Ehe entstehen kann, eben weil der beiderseitige Consens in die Ehe, wie dies bereits früher nachgewiesen worden [3]), die Grundbedingung für jedes eheliche Verhältniß bildet, und dieser hier offenbar gänzlich fehlt. Die Fälle, in denen der gerichtliche Beweis vollständig erbracht werden kann, daß bei einer vorgeblichen Eheabschließung gegen einen oder gegen beide Contrahenten zugleich, physischer oder absoluter Zwang, vis absoluta, angewendet worden ist, können daher auch nicht die geringste Schwierigkeit bieten.

Anders aber verhält es sich hinsichtlich des zweiten Punktes, in den Fällen nämlich, wo bei Anwendung blos compulsiven Zwanges, vis conditionata, oder von Furcht die Willensfreiheit des in die Ehe Einwilligenden nicht als gänzlich aufgehoben betrachtet werden kann. In allen diesen Fällen erhebt sich nämlich die schwierige Frage, welcher Grad von Freiheit zur Einwilligung in die Ehe hier erfordert sei, auf daß dieselbe noch als hinreichend zum gesetzlichen Eheconsense angesehen werden könne, oder bei welcher Verkümmerung der Freiheit des Einwilligenden in die Ehe dieselbe als nichtig erklärt werden müsse?

Wenn es auf der einen Seite unbezweifelt feststeht, daß nichts dem innersten Wesen einer Einwilligung so diametral entgegensteht, als Furcht und Gewalt [4]), so ist es anderseits ebenso gewiß, daß auch Derjenige, welcher aus compulsivem Zwange oder aus Furcht seine

---

[2]) »Distinguimus autem, utrum is, qui communicat excommunicatis invitus, sit per coactionem adstrictus aut per metum inductus. In primo casu talem non credimus excommunicatione teneri, cum magis pati quam agere convincatur.« Cap. Sacris 5, X. De iis quae vi metusve causa fiunt. I, 40.

[3]) Siehe §. 1. und Not. 2 daselbst.

[4]) »Nihil consensui tam contrarium est, quam vis atque metus.« L. 116. Dig. De divers. regul. jur. antiqu. L, 17.

Einwilligung zu Etwas gibt, darin einwilligt; indem diese seine Einwilligung doch immer, wie groß auch die in ihm erregte Furcht sein möge, der Ausfluß eines, auf einer gewissen Überlegung beruhenden Willensactes ist. Denn grade dadurch, daß der Einwilligende vorzieht, den von ihm geforderten Consens eher zu geben, als sich dem ihm drohenden, oder bereits wirklich für ihn eingetretenen Übel zu unterziehen oder länger darin auszuhalten, bestimmt er sich ja mit Überlegung zum Einwilligen, willigt also in der That ein [5]), obgleich diese seine Einwilligung, eben weil sie durch Furcht erzwungen ist, nur als sehr mangelhaft angesehen werden kann, und es somit, nach den Umständen, als eine nicht zu rechtfertigende Härte, ja als Ungerechtigkeit erscheinen müßte, den also Einwilligenden für alle Consequenzen einer solchen Einwilligung ebenso verantwortlich zu erklären, als wenn er dabei mit voller Freiheit gehandelt hätte.

Nach der Natur der Sache selbst und nach positiven Gesetzesbestimmungen ist aber zur richtigen Beurtheilung der verpflichtenden Kraft einer solchen mangelhaften Einwilligung im Allgemeinen auf folgende Punkte ganz vorzüglich zu rücksichtigen:

1) Auf die Größe des angewendeten compulsiven Zwanges, oder der erregten Furcht, wodurch die Einwilligung erwirkt worden ist, wobei vorzüglich die geringere oder größere subjective Empfänglichkeit des Einwilligenden für Erregung von Furcht und Angst, sowie für Anwendung von compulsivem Zwange wird in Betracht kommen müssen.
2) Auf das Unerlaubte und Ungesetzliche der angewendeten Zwangsmittel, resp. der Handlung, welche die Furcht veranlaßt hat.
3) Auf die geringere oder größere objective Bedeutsamkeit der gegebenen Einwilligung.

Was den ersten Punkt betrifft, nämlich die nothwendige Rücksichtsnahme auf die Größe des zur Erwirkung der Einwilligung angewendeten compulsiven Zwanges, oder der zu demselben Zwecke erregten Furcht, so hat grade die Nothwendigkeit dieser Rücksichtsnahme zu der gangbaren Eintheilung der Furcht in große (metus gravis)

---

[5]) „Si metu coactus adii haereditatem, puto me heredem effici, quia, quamvis si liberum esset, noluissem: tamen coactus volui. . . . . Sed per praetorem restituendus sum.“ L. Si mulier 21. §. Si metu 5, Dig. Quod metus causa (IV, 2.), und die Glosse ad verb. „volui“: „Et sic nota, quod coacta voluntas, voluntas est. Unde versus: Sicque volens factus, quod nollem velle coactus.“

und in geringe (metus levis) geführt, welche theils durch bloße Drohungen oder auch durch Anwendung wirklicher äußerer Zwangsmittel rein compulsiven Charakters hervorgerufen werden können. Da nun aber die Anwendung wirklicher Zwangsmittel hier nur insoweit zur Sprache kommen kann, als grade durch die Furcht, es möge der äußere Zwang und das dadurch bewirkte Übel fortgesetzt werden, auf die Willensbestimmung des zu Zwingenden eingewirkt werden soll, so fällt demnach für unsere Lehre der compulsive Zwang unter den Begriff der Furcht im Allgemeinen, so daß es in dem Nachfolgenden auch nicht mehr der Auseinanderhaltung beider bedarf [6]).

Unter Furcht versteht man eine Erschütterung des Geistes wegen drohender Gefahr [7]). Es kann jedoch hier, wo es sich um die Giltigkeit von Rechtsgeschäften handelt, nur eine Furcht, insofern sie gesetzlich als eine große angesehen werden kann, in Betracht kommen, da nur einer solchen ein Einfluß auf den Rechtsbestand derselben von dem Gesetzgeber beigelegt ist [8]). Ob eine Furcht aber in dem Sinne des Gesetzes als eine große mit den gesetzlichen Folgen angesehen werden könne, muß allerdings im Allgemeinen, aus der Natur der Sache selbst hervorgehenden Gründen, welche wir erst später werden kennen lernen, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters anheimgegeben bleiben [9]), wobei sich jedoch von selbst versteht, daß derselbe, in der Bildung seines Urtheils darüber, streng an die positiven Bestimmungen gebunden ist, welche sich über diesen Punkt in der Gesetzgebung finden.

Nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen ist nur diejenige Furcht als eine große, als metus gravis zu betrachten, welche geeignet ist, auf einen Mann von ruhigem und besonnenem Charakter einen

---

[6]) »Vis et metus sunt correlativa, et quod de uno dicitur, etiam intelligitur de altero; in hoc enim tantum differunt inter se, quod vis consistit in inferente metum, et se habet per modum agentis; metus vero stat in persona, quae patitur vim, et se habet per modum patientis.« Clericatus De sacram. matrim. Decis. XXVII. Num. 4.

[7]) »Metus fiebat instantis vel futuri periculi causa mentis trepidatione.« L. Ait praetor 1. Dig. h. t. IV, 2.

[8]) »Non obstante violentia, quae proponebatur illata, cum neque metum mortis, neque cruciatum corporis contineret, et ideo non debuerat cadere in constantes.« Cap. Cum dilectus 6, X. h. t. Conf. die Glosse daselbst ad verb. »violentia«.

[9]) » . . . . Unde videtur relinquendum arbitrio judicis, an verba, vel minae vel potentia hominis sit justa causa metus.« Glosse in Cap. Cum dilectus cit. ad verb. »metum mortis«.

erschütternden Eindruck zu machen [10]), und da eine solche, wie bereits bemerkt, rechtlich nur in Betracht kommen kann, so ist unter „metus" ohne nähern Zusatz in den Rechtsquellen stets nur eine große Furcht zu verstehen [11]).

Mit diesem allgemeinen in der Gesetzgebung aufgestellten Principe, daß eine Furcht, um rechtlich berücksichtigt zu werden, „metus in constantem virum cadens" sein müsse, sind zugleich, als nothwendige Folgerung aus demselben, folgende rechtliche Requisite zur Annahme einer großen Furcht gegeben:

1) Daß das befürchtete Übel in sich, also objectiv betrachtet, ein großes sei, und nicht blos in der ungegründeten Anschauung des Fürchtenden [12]);
2) daß der Fürchtende einen vernünftigen Grund hatte, falls ihm das Übel nur angedroht war, das Eintreten desselben zu gewärtigen, und daß somit [13])
3) die Ausführung der gemachten Drohung wenigstens in der Gewalt des Drohenden lag, und
4) nach dem Charakter des Drohenden mit Grund zu befürchten stand,
5) daß dem Fürchtenden keine Mittel zu Gebote standen, sich dem gedrohten Übel zu entziehen [14]).

Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß es nicht selten vorkommen wird, daß factisch die zur Annahme einer großen Furcht genannten Requisite im strengen Sinne des Wortes nicht vorhanden waren, der Furcht Leidende aber von diesem Umstande nicht nur keine Kenntniß

---

[10]) »Metum autem non vani hominis, sed qui merito et in hominem constantissimum cadat ad hoc edictum pertinere dicemus.« L. 6. Dig. h. t. »Nisi metu coactus, qui posset in virum constantem cadere.« Cap. Veniens 15, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[11]) »Metum accipiendum, Labeo dicit, non quemlibet timorem, sed majoris malitatis« (calamitatis). L. 5. Dig. h. t.

[12]) Vergl. L. Isti 8. Dig. De eo quod metus causa IV, 2.

[13]) Vergl. hierüber E. Gonzalez Tellez Comment. in Libr. I. Decretal. Tit. 40. Cap. I. Num. 13. Instructions de l'administration des sacremens par le Cardinal De La Luzerne, 3. édition par Mgr. Affre. Tom. III. pag. 204. Conferences d'Angers par Mgr. l'Archevêque Gousset, XII. confer. sur le mariage, 3. question.

[14]) »Non est verisimile compulsum in urbe inique indebitum solvisse eum, qui claram dignitatem se habere praetendebat: cum potuerit jus publicum invocare et adire aliquem potestate praeditum, qui utique vim eum pati prohibuisset.« L. 23. Dig. Quod metus c. IV, 2.

hatte, sondern grade von dem Gegentheile sich fest überzeugt hielt. Offenbar hat in diesen Fällen der Fürchtende unter demselben Grade von Willensunfreiheit gehandelt — worauf es ja in unserer Lehre grade ankommt — als wenn die Verhältnisse in der That die von ihm gedachten gewesen wären [15]). Da jedoch die gesetzliche Präsumtion gegen das Vorhandensein von solchen besondern factischen Umständen steht, so muß natürlich der dieselben Vorschützende dafür den gerichtlichen Beweis erbringen [16]).

Was nun die nähere Beurtheilung und Anwendung der zur rechtlichen Annahme einer großen Furcht aufgestellten Requisite insbesondere betrifft, so liegt es tief in der Natur der Sache begründet, daß dabei besonders auch Rücksicht auf die besondere Individualität der Person zu nehmen ist, welche unter dem Eindrucke von großer Furcht die in Rede stehende Verpflichtung übernommen zu haben vorschützt. Denn die Giltigkeit oder Nichtigkeit der in Rede stehenden Verpflichtung hängt ja von der größern oder geringern Willensfreiheit Desjenigen ab, der diese Verpflichtung übernommen haben soll, und zur richtigen Schätzung dieser Freiheit ist es namentlich nothwendig, das Geschlecht, Alter und die bekannte größere oder geringere Charakterstärke, sowie die besondern Temperaments-Anlagen des Betreffenden, so viel dies mit voller Sicherheit geschehen kann, in Anschlag zu bringen. Wird doch dieselbe Drohung, welche bei einem ruhigen und gesetzten Manne nicht den geringsten Eindruck zu machen im Stande ist, und also dessen Willensfreiheit nicht im Fernsten berührt, bei einer schwachen und leicht reizbaren Person des weiblichen Geschlechtes eine solche

---

15) »Iterum interrogatus est, si quis timoris causa emigrasset, deberet mercedem necne? Respondit: Si causa fuisset, cur periculum timeret, quamvis periculum vere non fuisset, tamen non debere mercedem.« L. Habitatores 27. Dig. Locati et conduct. XIX, 2., und die Glosse daselbst ad verb. »vere«: »Sufficit ergo justus timor, quamvis malum non contingat.« Mit Recht sagt daher auch die Glosse zu Cap. Cum dilectus X. 6, h. t. I, 40. unter Beziehung auf die allegirte Digestenstelle: »Item quandoque non tantum metus, sed suspicio metus excusat.« Conf. Clericatus Discordiae Forens. civil. Discord. LV. Num. 10., wo dieser Autor mehre Decisiones Rotae über diesen Punkt zusammengetragen hat, unter welchen auch die folgende: »Ut inducatur talis metus sat est, quod aliquid fuerit opinatum, nam haec opinio liberum arbitrium excludit.«

16) Siehe L. Non est verisimile 23. Dig. h. t., wo es heißt: »Sed hujusmodi praesumtioni debet apertissimas probationes violentiae opponere.«

Geisteserschütterung bewirken, daß bei ihr keine Überlegung und selbstständige Willensbestimmung mehr angenommen werden kann [17]).

Und was hier von dem Unterschiede zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes gilt, findet aus gleichem Grunde auch seine Anwendung bei Personen verschiedener Altersstufen, wobei es genügt, nur an den Unterschied zwischen einer Person jugendlichen und unerfahrenen Alters und zwischen einer Person gereiften und mit reichen Erfahrungen ausgerüsteten Alters zu erinnern [18]).

Welche bedeutungsvolle Unterschiede für die Beurtheilung der größern oder geringern Willensfreiheit unter dem Eindrucke von Furcht und Schrecken!

Diese in der Natur der Sache selbst tief begründete und durch gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich ausgesprochene Forderung, daß man zur richtigen Beurtheilung des größern oder geringern Grades der Willensfreiheit einer unter dem Eindrucke von Furcht handelnden Person auch der besondern Individualität derselben billige Rechnung tragen müsse, hat in der Wissenschaft die Unterscheidung veranlaßt zwischen einer absolut großen Furcht (metus absolute gravis), worunter man die Furcht vor einem Übel versteht, was seiner Natur nach auf jeden Menschen einen erschütternden Eindruck zu machen im Stande ist, und zwischen einer relativ großen Furcht (metus relative gravis), nämlich der Furcht vor einem Übel, was seiner Natur nach einen solchen Eindruck nicht auf jede Person, sondern nur auf eine ihrer besondern Individualität wegen ganz besonders den Eindrücken von Furcht und Schrecken leicht zugänglichen Person auszuüben pflegt.

---

[17]) „Minor tamen metus magis excusat feminam, quam virum." So die Glosse zu Cap. Cum locum 14, X. De sponsalib. et matrim. ad verbum „metus" unter Berufung auf Can. Indignantur 4. C. XXXII. qu. 6. und auf Cap. Sicut dignum 6, X. De homicid. volunt. (V, 12.), in welcher letztern Gesetzesstelle es heißt: „Sane cum vir discretus existas, plenius nosti, quod in excessibus singulorum non solum quantitas et qualitas delicti; sed aetas, scientia, sexus atque conditio delinquentis sunt attendenda..."

„Ad effectum annullandi matrimonium metu contractum a muliere, non tantum timoris in ista, ratione imbecillioris sexus, quantum in viro requiritur." Vergl. Decis. Rotae Rom. in Roman. Nullitat. matrim. vom 24. Mai 1655.

[18]) „Maxime si femina sit tenerae aetatis, quia tunc minor sufficit metus, quam in adulto et perfectae aetatis." Siehe Decis. Rotae in Roman. Nullitat. matrim. cit.

Es ist einleuchtend, daß der Gesetzgeber nur metus absolute gravis im Auge hat, wenn er von metus in virum constantem cadens [19]) spricht, ohne daß er dabei, wie dies schon vorher bemerkt, die andern Fälle, wo nur metus relative gravis vorgekommen ist, von jeder rechtlichen Berücksichtigung ausschließen wollte.

In den Quellen des gemeinen Rechts ist ausdrücklich als absolut große Furcht anerkannt:

1) Die Furcht vor dem Tode, metus mortis [20]);
2) die Furcht vor schweren körperlichen Peinigungen und Leiden, metus cruciatus corporis [21]), worunter namentlich zu rechnen sind:
    a) Furcht vor Verstümmelung des Körpers, metus mutilationis corporis [22]),
    b) Furcht vor Kerker und Banden, metus carceris [23]), und metus vinculorum [24]),
    c) Furcht vor körperlichen Mißhandlungen, namentlich vor Schlägen, metus verberum [25]);
3) die Furcht vor Knechtschaft, metus servitutis [26]);
4) die Furcht vor gewaltsamer Schändung, metus stupri inferendi [27]) (sive viro, sive feminae, praecipue si sit bonae famae);

---

[19]) „Adverte haec verba magis proverbii loco pro eo metu, qui non levis et vanus est, accipienda esse, quam ut verbis inhaerendum sit, unde sufficiet metus, qui cadat in feminam constantem, quare pensandum est ad annullandum matrimonium, aut alios contractus a femina metu celebratos, quid femina constans tunc metueret, pensata naturali feminarum inconstantia, quibus a natura inest minor animi vigor, corporisque fortitudo.“ Barbosa in Collectan. Doctor., Lib. IV. Decretal. Tit. I. in Cap. Consultationi, Num. 5. Siehe Sanchez De Sacram. matrim. Lib. IV. Disput. III. Num. 3. und die daselbst hinsichtlich dieses Punktes zusammengestellte reiche Literatur.

[20]) L. Continet 3. Dig. Quod metus causa (IV, 2.). Const. Si donationis 7. Cod. De his quae vi (II, 20.). Cap. Perlatum est 1. u. Cap. Cum dilectus 6, X. De iis quae vi metusve (I, 40.).

[21]) Const. Si donationis 7. Cod. eod. tit. Cap. Cum dilectus 6, X. eod.

[22]) Clericatus De matrim. Decis. XXVII. Num. 16. Reiffenstuel Lib. I. Decret. Tit. XL. §. 2. Num. 20. et omnes autores unanim.

[23]) L. Qui in carcerem 22. Dig. h. t. (IV, 2.)

[24]) L. Nec timorem 7. Dig. eod.

[25]) L. Continet 3. Dig. eod. Glosse zu Cap. Cum dilectus 6, X. h t., welche folgenden Vers des berühmten Hostiensis (Henricus de Segusia, Cardin. et Episc. Hostiensis) anzieht:

„Excusat carcer, status et mors, verbera, stuprum.“

[26]) L. Ego puto 4. Dig. eod.

[27]) L. Isti quidem 8. Dig. eod.

5) Furcht vor Verlust des Vermögens, metus amissionis patrimonii, vel confiscationis bonorum [28]); wozu selbstredend der drohende Verlust des zum Lebensunterhalte nothwendigen Amtes [29]), wie auch die Verbannung, exilium, besonders wenn sie mit dem Verluste des Vermögens verbunden ist, gehört;
6) Furcht vor dem Landesfürsten oder sonst einem Gewalthaber, metus gravis regis vel alicujus Potentis [30]);
7) Furcht vor der Excommunication, metus excommunicationis [31]);
8) Furcht vor Verlust der öffentlichen Ehre, metus infamiae [32]).

Indem wir eine nähere Erörterung der aufgezählten Fälle nicht für nothwendig erachten *), verdient hier noch Zweierlei, was allen diesen Fällen gemeinsam ist, besondere Berücksichtigung:

1) Die Drohung einer Handlung, welche nothwendig eines der genannten großen Übel zur Folge haben würde, involvirt gleich der directen Drohung des Übels selbst eine große Furcht im Sinne des Gesetzes, wie dies z. B. der Fall sein würde, wenn Jemand einem Freigelassenen drohte, die einzigen Beweisstücke seiner Freilassung, in deren Besitz er ist, zu vernichten [33]).
2) Die gesetzliche Präsumtion ist nicht nur für die Existenz einer großen Furcht, wenn das Übel der Furcht leidenden Person selbst angedroht worden, sondern auch dann, wenn die Drohung seinen nächsten Verwandten geschehen ist [34]). Die meisten Cano-

---

[28]) Cap. Abbas 2, X. De iis quae vi metusve (I, 40.).

[29]) Siehe Clericatus De Sacram. matrimon. Decis. XXVII. Num. 16. und Discord. Forens. civil. Discord. LI. Num. 7., wo dieser Autor sich in Betreff dieses Punktes auf die Rota Rom. beruft.

[30]) Cap. Ad audientiam 4, X. h. t. L. Venditiones 12. Cod. h. t. (II, 20.)

[31]) „Nota, timorem excommunicationis aequiparari metui, qui cadit in constantem virum, unde non praejudicat.“ Glosse zu Cap. Olim 17, X. De restitut. spoliat. II, 13.

[32]) „Excusat quandoque metus .... honoris, vel sui ipsius vel filiorum.“ Glosse zu Cap. Cum dilectus 6, X. De iis quae vi metusve (I, 40.).

*) Ebenso gründlich als ausführlich findet sich dieser Punkt behandelt in der citirten Bonner Zeitschrift: „Über Gewalt und Furcht als Ehehinderniß von Dr. München, 29stes Heft, Seite 61 u. flgde.

[33]) Vergl. Glosse zu Const. Si donationis 7. Cod. h. t. (II, 20.) ad verb. „capitales“.

[34]) „Haec quae diximus ad edictum pertinere, nihil interest, in se quis veritus sit, an in liberis suis; cum pro affectu parentes magis in liberis terreantur.“ L. Isti quidem 8. Dig. h. t., und die Glosse zu dieser Stelle ad verbum „magis“, worin es heißt: „Nota quod pater plus diligit filium quam se ipsum.“ Conf. Not. 32.

nisten, welche diese Bestimmung auf Personen bis zum vierten Grade der Verwandtschaft beschränkt wissen wollen, fordern mit Recht, daß auch der Richter auf Grund der ratio legis und in Berücksichtigung der Stellung, welche ihm das Gesetz in Rechtsstreitigkeiten über diesen Punkt ausdrücklich anweist, Personen, welche dem Furcht Leidenden ganz besonders theuer sind, hier berücksichtigen müsse [35]).

Da nun aber in allen erwähnten Fällen die gesetzliche Präsumtion für die Annahme einer großen Furcht ist, und also auch die Richtigkeit aller, unter dem Eindrucke einer solchen eingegangenen Obligationen keinem Zweifel unterliegt, insofern nämlich die Furcht noch außerdem die zu ihrer rechtlichen Berücksichtigung nothwendigen, anderweitigen gesetzlichen Requisite hat, so besteht demnach die ganze Schwierigkeit solcher Fälle in der Erbringung des gerichtlichen, rein factischen Beweises von Seiten des auf Grund erlittener großer Furcht auf Rescission einer obligatorischen Übereinkunft Klagenden, daß er durch Androhung eines oder mehrer der aufgezählten großen Übel, also durch Capital-Drohungen [minae capitales] [36]) zur Übernahme der in Rede stehenden Obligationen gebracht worden sei.

Größere Schwierigkeiten scheinen sich jedoch rücksichtlich der Anwendung der oben aufgestellten Rechtsgrundsätze zur richtigen Beurtheilung einer großen Furcht in mehrfacher Beziehung zu erheben.

Aus den vorhin allegirten Gesetzesstellen erhellt es deutlich, daß der Gesetzgeber nirgend die Absicht gehabt hat, eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in denen eine große Furcht gesetzlich angenommen werden müsse, zu geben, sondern er hat, abgesehen von den zu seiner Entscheidung gelangten, speciellen Fällen, den einzig richtigen Weg betreten, indem er ganz allgemein die gesetzliche Forderung zur Annahme einer großen Furcht formulirte, wornach die in der äußern Erscheinung so unendlich verschiedenartig gestalteten einzelnen Fälle jedesmal zur Beurtheilung kommen sollten. Dieses allgemeine Princip, unter welches, wie auf den ersten Blick einleuchten wird, alle oben einzeln aufgezählten Fälle fallen, ist in L. Interpositas 13. Cod. De transactionibus II, 4.

---

[35]) Vergl. über diesen Punkt Sanchez De Sacram. matr. Lib. IV. Disp. 4. tot.

[36]) „Si donationis, vel transactionis, vel stipulationis vel cujuscunque alterius contractus obligationis confectum instrumentum, metu mortis, vel cruciatu corporis extortum, vel capitales minas pertimescendo, adito praeside provinciae probare poteris: hoc ratum haberi secundum edicti formam non patietur.“ Const. Si donationis 7. Cod. h. t.

ausgesprochen, indem es darin heißt: „Nec tamen quilibet metus ad rescindendum ea, quae consensu terminata sunt, sufficit; sed talem metum probari oportet, qui salutis periculum, vel corporis cruciatum contineat,“ wornach also principiell nur die Furcht vor einem solchen Übel rechtlich in Betracht kommen soll, durch welches das Wohl einer Person im Allgemeinen ernstlich gefährdet ist, oder ein bedeutendes körperliches Ungemach für dieselbe herbeigeführt wird.

Wer wird hiernach nun in den vielen einzelnen, von dem Gesetze nicht speciell vorgesehenen Fällen, über die Anwendbarkeit des gesetzlichen Princips auf dieselben, rechtlich verbindend entscheiden, sowie ferner in den Fällen, auf welche bereits früher aufmerksam gemacht worden ist, wo, obgleich in Wahrheit das große Übel nur in der Einbildung der fürchtenden Person existirte, unter gewissen Voraussetzungen auch diese bloße „suspicio metus“ gesetzlich berücksichtigt werden muß [37]), oder endlich auch in jenen Fällen, wo keine, nach gesetzlichen Bestimmungen zur Erregung großer Furcht ausreichende Capital-Drohungen vorliegen, wohl aber solche, welche allerdings geeignet sind, eine ihrer besondern Individualität halber für Eindrücke von Furcht und Schrecken sehr empfängliche Person gewaltig zu erschüttern, und somit eine rechtlich wohl zu berücksichtigende [38]), relativ große Furcht zu begründen?

Nach der Natur der Sache selbst, sowie nach positiven Bestimmungen ist die Entscheidung in allen diesen Fällen dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, wornach es also diesem obliegt, in jedem einzelnen Falle auf Grund des angegebenen gesetzlichen Princips oder mittelst analogischer Schlußfolgerung aus den vom Gesetze speciell anerkannten Einzelfällen zu entscheiden, ob die vorgeschützte Furcht rechtlich zu berücksichtigen ist, oder nicht. So heißt es in L. Metus autem 3. Dig. Ex quibus causis majores (IV, 6.) gegen Ende: „Sed non sufficit quolibet terrore adductum timuisse, sed hujus rei disquisitio Judicis est, und die allgemein recipirte Glosse [39]) zu der vorhin allegirten Constit. Interpositas 13. Cod. De transact. sagt ad verb. „cruciatum“ unter ausdrücklicher Berufung auf die vorliegende Digestenstelle „L. metus autem“: „Quod judicis discernitur arbitrio.“ Indem wir außerdem auf die bereits früher citirte Glossenstelle zu Cap. Cum dile-

---

[37]) Siehe oben Note 15.

[38]) Siehe die vorige Note 17.

[39]) Vergl. Covarruvias De matrimon. Pars II. Cap. III. §. 4. Num. 15.

ctus 6, X. h. t. zurück verweisen [40]), wird es genügen, hier nur noch an die rücksichtlich dieses Punktes besonders deutliche Decretale Pabstes Honorius III. in Cap. Consultationi 28, X. De sponsalib. et matrim. zu erinnern, worin es heißt: „Sed de illato metu est cum diligentia inquirendum.“

Hinsichtlich des zweiten Hauptpunktes, nämlich der nothwendigen Rücksichtsnahme auf das Unerlaubte und Ungesetzliche der angewendeten Zwangsmittel, resp. der Handlung, welche die Furcht veranlaßt hat, gilt die ganz allgemeine Rechtsregel, daß nur die Furcht rechtlich als vernichtendes Ehehinderniß angesehen werden kann:

1) wenn sie metus injustus, d. h. injuste seu injuriâ incussus ist, so daß also die derselben zu Grunde liegende Handlung in sich eine unmoralische und ungesetzliche sein muß [41]), „nam juris executio non habet injuriam“ [42]);
2) wenn die die Furcht erzeugende unmoralische oder ungesetzliche Handlung grade die Eingehung der fraglichen Ehe bezweckte, ut metus inferatur in ordine ad matrimonium.

Aus der sub 1. aufgestellten einfachen Rechtsregel folgt aber unmittelbar für unsere Lehre, daß eine Furcht, welche sonst alle übrigen gesetzlichen Requisite hat, rechtlich nur in Betracht kommen kann:

a) wenn dieselbe durch eine unmoralische oder widerrechtliche Handlung erregt worden ist, wenn also dadurch der Handelnde ein Unrecht begangen, und der Furcht leidenden Person ein wirkliches Unrecht zugefügt worden ist.

Diese Regel ist so einfach, daß wir uns jeder Anwendung derselben auf einzelne Fälle, zum Zwecke der nähern Erläuterung derselben, enthalten zu dürfen glauben, und bemerken wir rücksichtlich derselben nur noch im Allgemeinen, daß in allen, auf Grund dieser Regel nicht zu berücksichtigenden Fällen die vorgeblich unter dem Eindrucke von Furcht gegebene Einwilligung in die Ehe nur als reine Pflichterfüllung von Seiten der Furcht leidenden Person, also in deren eigenem Pflicht- und Rechtsgefühle wurzelnd, betrachtet werden kann, während auf der

---

[40]) Siehe die vorhergehende Note 9.

[41]) „Sed vim accipimus atrocem et eam, quae adversus bonos mores fiat, non eam, quam magistratus recte intulit, scilicet jure licito et jure honoris.“ L. Continet 3. Dig. h. t. IV, 2. Es bedarf nach der obigen Ausführung nicht mehr besonders angemerkt zu werden, daß das hier von „vis“ Gesagte auch von „metus“ verstanden werden muß.

[42]) Vergl. die Glosse zu L. 3. cit. und die daselbst angezogenen Gesetzesstellen.

andern Seite die Person, welche die Furcht veranlaßt hat, entweder nur in ihrem Amte handelnd aufgetreten, wie dies bei dem Seelsorger durch moralische Erschütterung, oder bei dem Richter durch gesetzliche Mittel [43]) der Fall ist [44]), oder auch nur von ihrem wohlbegründeten Rechte auf gesetzlichem Wege Gebrauch zu machen angedroht hat.

b) Wenn dieselbe als die Folge der freithätigen Handlung eines Dritten betrachtet werden kann, nicht aber die Wirkung einer unabwendbaren physischen Ursache ist, wie dies z. B. bei ungewöhnlichen Naturereignissen, bei großen moralischen oder physischen Unglücksfällen der Fall sein kann. Denn in allen solchen Fällen liegt der Furcht weder eine unmoralische oder eine widerrechtliche Handlung zu Grunde, noch ist der Furcht leidenden Person dadurch, wie groß auch sonst das bereits zugestoßene oder drohende Übel sein mochte, ein reelles Unrecht zugefügt worden.

Der vorliegende Umstand hat in der Wissenschaft zu der Eintheilung der Furcht in metus intrinsecus, worunter man eine solche versteht, welcher keine freithätige Handlung eines Dritten zu Grunde liegt, und in metus ab extrinseco incussus, nämlich in solche, welche durch die freithätige Handlung eines Dritten erregt worden, Veranlassung gegeben. Hiernach wird also die so eben aufgestellte Rechtsregel auch formulirt werden können: Nur metus ab extrinseco incussus kann rechtlich als Ehehinderniß in Betracht kommen.

Wenn z. B. eine von einer schweren Krankheit heimgesuchte Person in der Überzeugung, daß sie nur in der Ehe ihre Gesundheit wieder erlangen könne, also aus Furcht, dieser Krankheit zu unterliegen, eine Ehe eingeht; so ist dieselbe, nach unserer Regel, giltig und kann also später nicht ex capite metus mortis angefochten werden [45]). Denn

---

43) Es ist von selbst einleuchtend, daß, nach der aufgestellten allgemeinen Rechtsregel, die Ehe ex capite metus injuste incussi nichtig ist, welche ein Unschuldiger mit der Tochter des Richters eingeht, weil dieser gedroht, ihn seiner Unschuld ungeachtet zu einer schweren oder entehrenden Strafe zu verurtheilen, falls er seine Tochter nicht zur Ehe nehme. Conf. Schmalzgrueber De sponsalib. et matrim. Tit. I. Num. 400.

44) Cap. Ex litteris 10, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. Cap. Pervenit 2, X. De adulteriis V, 16.

45) »Sicut nobis fuit propositum, quidam clericus cum aegritudine nimia laboraret, quasi de morte securus, et de recuperanda sanitate desperans, habitum canonicorum regularium petiit et accepit .... respondemus, quod si regularem habitum se postulante suscepit, et ad observationem religionis canonicae sua se professione ligavit, ad resumendum habitum

die conditio sine qua non, daß die Furcht in der freithätigen Handlung eines Dritten ihren Grund haben („ut metus inferatur a causa libera“), daß sie metus ab extrinseco incussus sein müsse, wenn sie als vernichtendes Ehehinderniß rechtlich in Betracht kommen soll, ist nicht vorhanden.

Rücksichtlich der andern Hälfte der sub 2. aufgestellten allgemeinen Rechtsregel, daß nämlich die Furcht, falls sie auf den Rechtsbestand einer unter ihrem Eindrucke abgeschlossenen Ehe Einfluß haben soll, grade in der Absicht, die Abschließung der fraglichen Ehe dadurch zu erzielen, erregt worden sein müsse, ist mit einigen der angesehensten Kirchenrechtslehrern [46]) streng zu unterscheiden:

ob der eine der Contrahenten selbst die Furcht in dem andern erweckt hat, oder

ob dies, ohne dessen Veranlassung und Zustimmung, von einem Dritten geschehen ist.

In dem ersten Falle involvirt immer die Furcht, falls sie alle andern gesetzlichen Requisite hat, ein vernichtendes Ehehinderniß. Denn es ist offenbar, daß, wenn auch ursprünglich nicht die Absicht bei der Furchterregung auf Abschließung der Ehe gerichtet gewesen sein sollte, dieselbe jedoch von dem Zeitpunkte angenommen werden muß, wo die Ehe als einziges Rettungsmittel von der drohenden Gefahr dem Furcht Leidenden hingestellt wurde.

In dem zweiten Falle ist wieder zu unterscheiden:

ob die dritte Person, von welcher die Drohung ausging, einzig und allein durch die eingegangene Ehe sich bestimmen ließ, von dieser ihrer Drohung abzustehen, oder

ob die Furcht leidende Person einzig die Ehe schloß, weil sie darin ein kräftiges Mittel zur Abweisung des ihr von einem Dritten drohenden Übels für sich erkannte.

In jenem Falle, welcher z. B. eintritt, wenn diesem Dritten ein Nutzen aus dieser erzwungenen Eheschließung erwächst, ist die Ehe nichtig, weil hier die Präsumtion für seine Absicht, diese Verbindung

---

ecclesiastica est districtione cogendus.“ Cap. Sicut nobis 17, X. De regularib. III, 31.

[46]) Conf. Schmalzgrueber De sponsalib. et matrim. Lib. IV. Tit. I. Num. 398 et seq. und die daselbst citirten Autoren. Schmier Jus canon. Univers. Lib. III. Tract. III. Cap. I. Num. 367 et seqq. Lib. IV. Tract. III. Cap. IV. Sect. II. §. 1. Num. 42. Boeckhn Jus canon. Lib. IV. Tit. I. De sponsalib. et matrim. Num. 52 et seq. Carrière De matrimonio P. III. Sect. II. C. II. De impedim. vis et metus. Num. 774 et seqq.

herbeizuführen, steht; während in dem zweiten Falle aber, wo der Fürchtende mit einer Person, die in keinerlei Nexus zu der die Furcht erzeugenden Handlung des Dritten steht, die Ehe eingeht, um darin Schutz gegen das ihm von dem Dritten drohende Übel zu finden, die Ehe unbezweifelt giltig ist.

Oben wurde bei der Sprache über die nothwendige rechtliche Berücksichtigung einer blos relativ großen Furcht die gesetzliche Bestimmung hervorgehoben, daß das Urtheil darüber in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheimgegeben sei. Ein weit größeres und fruchtbareres Feld für dieses richterliche Ermessen eröffnet sich in Anbetracht des oben hervorgehobenen dritten Hauptpunktes, nämlich, daß zur richtigen Beurtheilung der verpflichtenden Kraft einer vorgeblich mangelhaften Einwilligung auch besonders auf die größere oder geringere objective Bedeutsamkeit derselben Rücksicht zu nehmen sei.

Denn es liegt tief in der Natur der Sache selbst begründet, daß, wie einerseits schon eine geringe Furcht hinreicht, Jemanden zur Einwilligung in etwas an und für sich Unbedeutendes zu bestimmen und auch der also Verpflichtete schon wegen der unbedeutenden Folgen der Rescission der also eingegangenen Obligation leichter von derselben entbunden werden kann, andererseits zur Erzwingung der Einwilligung in etwas Wichtiges und Folgenreiches eine weit größere Furcht vorausgesetzt werden muß, wie denn auch mit Rücksicht auf die bedeutenden Folgen, welche aus der Rescission einer solchen, angeblich unter dem Eindrucke von Furcht eingegangenen, Obligation nothwendig entspringen würden, nur mit großer Klugheit und Vorsicht in der Entscheidung über die Giltigkeit oder Nullität derselben vorangeschritten werden darf.

Wenden wir diese allgemeinen, in der Natur der Sache selbst liegenden Grundsätze, auf die speciellen Fälle an, wo es sich um Rescission einer Ehe handelt, so ist es klar, daß dieselben hier im höchsten Grade zur Anwendung kommen müssen [47].

Welche unberechenbare Nachtheile würden nicht nur für ganze Fa-

[47]) Confer. Cap. Consultationi 28, X. De sponsalibus et matrim. (IV, 1.) und die Glosse daselbst zu »cum diligentia inquirendum«: »Nota, quod dicit cum diligentia, quia ubi majus periculum vertitur, cautius et diligentius agendum est. . . . Unde causae matrimoniales non sunt committendae nisi Jurisperitis.« Die Glosse beruft sich auf Cap. Ex literis 1, X. De consanguinit. et affinit. (IV, 14.), worin es gegen Ende heißt: »Caeterum tuam prudentiam volumus non latere, quod non sunt causae matrimonii tractandae per quoslibet, sed per Judices discretos, qui statuta canonum non ignorent.«

milien, sondern auch für das Gemeinwohl nothwendig entstehen, wenn man leichtsinnig und ohne die wichtigsten Gründe Ehen auflösen wollte, welche vorgeblich von einem der Contrahenten oder auch von beiden zugleich (welcher letztere Fall ja immer denkbar ist) unter dem Eindrucke von Furcht und Zwang geschlossen worden sind!

Wenn zwar auf der einen Seite nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Ehe nothwendig die Willensfreiheit der Contrahenten in einem so hohen Grade erheische, wie dies bei sonst keinem andern Contracte der Fall ist, weil die Contrahenten hier nicht etwa blos einen Theil ihres Vermögens, oder selbst ihr ganzes Vermögen, sondern sich selbst einander gegenseitig hingeben; so ist aber auch andererseits wohl in Anschlag zu bringen, daß grade diese hervorgehobene höhere objective Bedeutsamkeit der Einwilligung in eine Ehe schlechthin zur Annahme nöthigt, daß nur unter dem Eindrucke einer absolut oder relativ großen Furcht eine erzwungene Einwilligung in dieselbe vernünftigerweise angenommen werden kann. Und hier hat also das weise Ermessen des Richters, unter Zugrundelegung der darüber bestehenden positiven Bestimmungen, alle obwaltenden Umstände genau und gewissenhaft gegeneinander abzuwägen, um weder den heiligen und unverletzlichen Charakter des Ehebundes noch auch Frieden und Wohl ganzer Familien durch seine Entscheidungen widerrechtlich zu verletzen.

Nach dieser ausführlichen Darlegung der nothwendigen Requisite der Furcht, insofern sie als vernichtendes Ehehinderniß rechtlich in Betracht kommen soll, bietet die specielle, wegen ihrer practischen Wichtigkeit in unserer Lehre in allen etwas ausführlichen Werken des Kirchenrechts ventilirte Frage, inwieweit die Furcht vor dem Mißfallen der Eltern oder der unmittelbaren Vorgesetzten, metus reverentialis, ein vernichtendes Ehehinderniß begründen könne, keine besondere Schwierigkeit mehr.

Es ist klar, daß diese Furcht im eigentlichen Sinne des Wortes als Ehehinderniß nicht in Betracht kommen könne, indem dieselbe nur als das Erzeugniß reinen Pflichtgefühls, auf der den Eltern oder den Vorgesetzten geschuldeten Pietät im weitesten Sinne beruhend, betrachtet werden kann, und also in keinerlei Hinsicht irgend ein Unrecht in sich schließt.

Wo dagegen die Einwilligung des Kindes, resp. des Unter-

---

*) Vergl. P. J. Weber, Dissertatio de impedim. matrim. dirim. §. III. Not. g. Augustae Trevir. MDCCLXXXVIII.

gebenen, einzig von wahrer Furcht vor dem eisernen, gewisses Unheil drohenden Willen der Eltern oder der Vorgesetzten getragen wird, da kann keine Rede mehr von, in reiner Pietät wurzelnden, Ehrfurcht, von metus reverentialis sein, sondern in allen solchen Fällen liegen Furcht und Zwang im gemeinen Sinne des Wortes vor, und sind diese demnach auch nach den allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen [48]), nur daß hierbei dem ganz besondern, wichtigen Umstande Rechnung zu tragen ist, daß der Furcht Leidende grade durch seine Lage unausgesetzt und meist schutzlos den körperlichen und geistigen Peinigungen von Seiten des Drängers anheimgegeben ist — ein Umstand, der bei Abwägung, ob das angedrohte, oder wirklich zugefügte Übel als großes rechtlich in Betracht kommen könne, ein sehr schweres Gewicht in die richterliche Wagschaale werfen wird [49]).

Die hier und dort in der neuern Zeit ausgesprochene Ansicht, daß nach der nachtridentinischen kirchlichen Praxis bei Eheabschließungen die ganze Lehre über das impedimentum vis et metus nur mehr ein wissenschaftliches Interesse biete, ist völlig grundlos, indem in Wahrheit auch noch dort, wo die Vorschriften des Concilii Tridentini rücksichtlich der Eheabschließungen nicht nur publicirt sind, sondern, wo auch in der kirchlichen Praxis streng darnach verfahren wird, dieses Ehehinderniß allerdings seine practische Anwendung findet. Was Frey in seinem Kritischen Commentar über das Kirchenrecht, 3. Theil, S. 383, sagt: „Inzwischen wird heut zu Tage, wo der Eheconsens vor Pfarrer und zwei Zeugen erklärt und die öffentliche Einsegnung vorgenommen wird, nicht leicht dieses Hinderniß angeführt werden können, weil jedem Theile Gelegenheit gegeben wird, durch eine freie Erklärung sich, re integra, vom Zwange zu befreien. Thut der Zwang leidende Theil dieses nicht, so verzichtet er auf sein Recht, und die äußerlich frei gegebene Erklärung hat pro foro eine rechtliche Wirkung," ist weder in der Natur der Sache selbst, noch in dem katholischen Kirchenrechte begründet.

---

[48]) In ganz gleichem Sinne findet sich die vorliegende Frage von der Rota Romana stets entschieden, so unter andern in Decis. 463. vom 10. Juni 1613, worin es heißt: »Non obstat, quod Renatus consenserit propter metum reverentialem Patris, quia metus non praesumitur. Unde est probandus per Dominum Renatum juniorem, qui metum allegat, et quidem cum qualitatibus, nempe quod pater minatus fuerit, quod sit solitus exequi minas.« Pars II. Resol. Rotae Rom. Recent. pag. 341.

[49]) »Ad metum arguendum in matrimonio bene erit inspicere qualitates personae, illum inferentis, et patientis metum.« In Decis. Rotae Rom. vom 24. Mai 1655.

Wie wenig diese Ansicht der kirchlichen Praxis entspricht, erweist schon der Umstand auf's Schlagendste, daß fast in jedem Bande des Thesaurus resolutionum S. Congregationis Concilii mehre Fälle vorkommen, in welchen die Nichtigkeitserklärung von Ehen, welche coram parocho et testibus abgeschlossen worden, auf Grund des impedimentum vis et metus verlangt wird.

Freilich ist durch die von dem Concil von Trient vorgeschriebene Form der Eheschließung Bedeutendes zur Verhütung von erzwungenen Ehen geleistet; aber dieselben sind dadurch keineswegs gänzlich beseitigt. Denken wir uns z. B. nur den Fall, Braut oder Bräutigam hätten aus wohlbegründeter Furcht sich dazu bereit erklärt, irgend eine Ehe einzugehen; so ist es wahrlich nicht schwer, einzusehen, daß dieselben, mit wenigen Ausnahmen, weil unter demselben Eindrucke der Furcht, auch am Altare die Einwilligung in die verhaßte Verbindung geben, und wenn nun der verletzte Theil, wie lange nachher dies auch sein möge, gerichtlich den Beweis erbringen kann, daß er in allen seinen Handlungen von dem Zeitpunkte ab, wo er die Einwilligung in die vorgebliche Ehe erklärt, bis zu dem Augenblicke, wo er deren Giltigkeit bestreitet, unter demselben Eindrucke einer vom Gesetze berücksichtigten Furcht gehandelt [50]), so ist er nach katholischem Kirchenrechte wahrlich mit seiner Klage zuzulassen [51]). Denn es gilt hier die ganz allgemeine Regel, daß, so lange derselbe Grund zur Furcht besteht, auch die Furcht selbst mit ihren Wirkungen als fortbestehend angenommen werden müsse. Diese auf ausdrücklichen positiven Bestimmungen beruhende Rechtsmaxime [52]) haben die S. Congregatio Concilii und die

[50]) »Durante causa metus omnia censentur ex eodem metu facta, etiam quod fiant aliqui actus, qui videantur spontanei, nisi is, cui fuit illatus metus, constitutus fuerit in plena libertate.« In Decis. Rotae Rom. vom 23. Januar 1589 und vom 19. Dezember 1614.

[51]) »Sane illis, quae benedictione accepta, mox a sponsis aufugiunt ante carnis copulam subsecutam, asserentes, se nunquam in illos veraciter consensisse, sed metu illato compulsas verba protulisse consensus, licet animo dissentirent, non statim est audientia deneganda.« Cap. Consultationi 28, X. De sponsalib. et matrim.

[52]) Siehe Cap. Cum locum 14, X. De sponsalib. et matrim. Cap. Accedens 10, X. De procuratorib. I, 38. Die anscheinend mit diesen Bestimmungen im Widerspruche stehende Verordnung des Pabstes Clemens III. in Cap. Ad id 21, X. De sponsalib. et matrim. spricht nur von der freiwilligen Cohabitatio. Vergl. hierüber E. Gonzalez Tellez Comment. in hoc cap. und die daselbst angegebene reiche Literatur über diesen Punkt. — Über die gesetzliche Präsumtion des consensus conjugalis auf Grund längerer freiwilliger Cohabitation oder bei freiwillig gepflogenem concubitus siehe §. 11.

Rota Romana bei allen ihren Decisionen in ähnlichen Fällen zu Grunde gelegt [53]).

Zum Schlusse dieser Lehre mögen die ernsten Worte des Concils von Trient hinsichtlich der Personen, welche ihr Amtsansehen und höhere Stellung in der Gesellschaft zur Erzwingung von Ehen in ihrem Privatinteresse mißbrauchen, hier noch ihre Stelle finden:

Sessio XXIV. Cap. IX. De reform. matrim. heißt es: „Quare cum maxime nefarium sit, matrimonii libertatem violare, et ab eis injurias nasci, a quibus jura exspectantur, praecipit S. Synodus omnibus, cujuscunque gradus, dignitatis et conditionis existant, sub anathematis poena, quam ipso facto incurrant, ne quovis modo directe vel indirecte subditos suos, vel quoscunque alios cogant, quominus libere matrimonia contrahant."

Diese Strafbestimmung findet nach dem allgemeinen Rechtsprincip: „odiosa sunt stricte interpretanda," keine Anwendung auf Privatpersonen, z. B. auf Eltern und Vormünder, wie dies auch nachträglich durch Pabst Gregor XIII. entschieden worden ist [54]).

§. 9.

Über die Bedingung (conditio) als vernichtendes Ehehinderniß.

Unter Bedingung versteht man in unserer Lehre jeden Umstand, von dessen Existenz die Giltigkeit einer Disposition abhängig ist.

Es kann eine Bedingung nothwendig mit der Setzung einer Disposition gegeben sein, indem sie in dem innersten Wesen derselben begründet ist, so daß sie also in der Disposition nicht ausdrücklich aus-

---

[53]) Die S. Congregatio Conc. hat z. B. in causa Romana am 15. September 1629 die Ehe als nichtig erklärt, welche eine Tochter aus Furcht vor dem, von der eigenen Mutter ihr angedrohten, Tode eingegangen hatte, obgleich dieselbe noch sieben Jahre nach dem Tode der Mutter in dieser Verbindung geblieben und inzwischen mehre Kinder geboren hatte.

»Rota apud Ludovis, Decis. 392. per totam, ubi in terminis durationis metus agit et docet, quod adhoc ut metus durare praesumatur, sufficit quod eadem cogendi et nocendi potestas;« und in Decis. 579. vom 18. April 1614, Num. 6. (Pars I. Recent. pag. 515.) heißt es: »Praesertim cum metus ille reverentialis duraret usque ad mortem aviae, qui semper vigebat metus futurae malae tractationis.«

[54]) Siehe die Declarationes sub 1. zu der allegirten Stelle des Concils von Trient in der Ausgabe von Joan. Gallemart, Aug. Vindel. 1746.

gesprochen werden muß — sie ist stillschweigend in derselben begriffen [1]), daher sie auch eine stillschweigende Bedingung, conditio tacita oder auch conditio intrinseca, genannt wird. So enthält z. B. jedes Eheverlöbniß seiner innersten Wesenheit nach, also stillschweigend, die Bedingung: „Wenn kein Ehehinderniß eintritt." Es ist daher auch überflüssig, solche Bedingungen einer Disposition noch ausdrücklich beizufügen, indem dies nur hinsichtlich solcher Bedingungen nothwendig ist, welche nicht in der Natur der Disposition selbst liegen, und von welchen man dennoch die Giltigkeit und den Erfolg derselben abhängig machen will; daher pflegt denn auch eine Bedingung der letztern Art eine ausdrückliche, „conditio expressa" oder conditio extrinseca, genannt zu werden.

In Rücksicht auf die Zeit, auf welche eine Bedingung Beziehung haben kann, ist dieselbe entweder [2]):

1) Conditio de praeterito, wenn die Giltigkeit und der Erfolg der Disposition davon abhängig ist, ob der dieselbe bedingende Umstand schon vor der Zeit, in welcher die Disposition geschehen, existirte. Z. B.: Ich heirathe Dich, unter der Bedingung, daß Du die Erbschaft des N. gemacht hast; oder

2) conditio de praesenti, wenn die Giltigkeit und der Erfolg einer Disposition davon abhängig ist, ob der sie bedingende Umstand in dem Augenblicke schon vorhanden ist, in welchem die Disposition selbst getroffen wird; z. B.: Ich heirathe Dich, unter der Bedingung, daß Du Erbe des N. bist;

3) conditio de futuro, wenn die Giltigkeit und der Erfolg einer Disposition von dem zukünftigen Eintritte des Umstandes, den die Bedingung bezeichnet, abhängig ist. Z. B.: Ich heirathe Dich, unter der Bedingung, daß Du die Erbschaft des N. machen wirst.

Es liegt in der Natur der conditio de praesenti und der conditio de praeterito, daß sie keinerlei aufschiebende Wirkung auf die Dispositionen, denen sie beigefügt sind, haben können. Diese sind unge-

---

[1]) »Quae tacite inesse videatur.« L. Conditiones 99. Dig. De conditionib. et demonstrat. XXXV, 1. Daß durch solche conditiones tacitae Dispositionen nicht als eigentlich bedingte zu betrachten seien, darüber vergl. L. conditiones cit.; L. Ita demum 31. Dig. De receptis qui arbit. (IV, 8.) und die Glosse daselbst ad verb. »conditione.«

[2]) »Multum autem interest, qualis conditio posita fuerit. Nam aut in praeteritum concepta ponitur, aut in praesens aut in futurum.« L. Cum in secundo 16. Dig. De injusto testam. XXVIII, 3.

achtet derselben rechtlich gleich von Anfang giltig oder ungiltig, nur bleibt die anfängliche Giltigkeit oder Ungiltigkeit derselben bis zur erlangten zuverlässigen Kenntniß über die beigefügten Umstände in Ungewißheit [3]), aus welchem Grunde denn auch nur die conditio de futuro als eigentliche Bedingung betrachtet werden kann [4]).

In Hinsicht auf den Inhalt der Bedingung ist dieselbe ferner:

1) eine mögliche oder unmögliche Bedingung, conditio possibilis vel impossibilis, je nachdem nämlich die Erfüllung derselben nach den Gesetzen der Natur möglich ist oder nicht, oder da auch Dasjenige, was unerlaubt ist, oder gegen das Recht verstößt, rechtlich als unmöglich betrachtet wird [5]), je nachdem die Erfüllung derselben nach göttlichem und menschlichem Rechte statthaft ist oder nicht.

Mit der conditio impossibilis ist nicht die conditio difficilis zu verwechseln; denn während die Erfüllung jener nach den Gesetzen der physischen oder moralischen Weltordnung unmöglich, resp. unerlaubt ist, ist die Erfüllung dieser in beiden Beziehungen wohl möglich, aber so schwierig, daß dieselbe nicht wahrscheinlich ist, daher sie denn auch sehr bezeichnend in der Wissenschaft conditio impossibilis de facto genannt wird [6]).

---

[3]) »Conditiones, quae ad praesens vel praeteritum tempus referuntur, aut statim infirmant obligationem, aut omnino non differunt; veluti, si Titius consul fuit, vel si Maevius vivit, dare spondes? Nam si ea ita non sunt, nihil valet stipulatio: sin autem ita se habent, statim valet. Quae enim per rerum naturam sunt certa, non morantur obligationem, licet apud nos incerta sint.« L. un. §. 7. Instit. Justin. De verborum obligat. III, 16. Conf. L. Cum ad 37. Dig. De rebus cred. Si certum petetur (XII, 1.).

[4]) »Cum nulla sit conditio, quae in praeteritum confertur, vel quae in praesens.« L. Institutio 10. Dig. De condit. institut. XXVIII, 7.

[5]) »Cum quis sub hac conditione stipulatus sit, si rem sacram aut religiosam Titius vendiderit, vel forum aut basilicam, et hujusmodi res, quae publicis usibus in perpetuum relictae sunt, ubi omnino conditio jure impleri non potest, vel id facere ei non liceat, nullius momenti fore stipulationem, proinde ac si ea conditio, quae natura impossibilis est, inserta esset.« L. Continuus 137. §. Cum quis Dig. De verbor. obligat. (XLV. 1.), und die Glosse daselbst ad verb. »natura«: »Nam non interest, sive de natura, sive de jure impossibilitas sit.«

[6]) Über Bedingungen dieser Art handelt L. Cum haeres. 4. Dig. De statu Lib. XL, 7., und es heißt unter andern darin: »Non est statuliber, cum libertas in tam longum tempus collata est, ut eo tempore is, qui manumissus est, vivere non possit: aut si tam difficilem, immo pene

2) Eine ehrbare oder unehrbare, schändliche Bedingung, conditio honesta vel inhonesta, conditio turpis, je nachdem nämlich die Erfüllung derselben nach göttlichen und menschlichen Gesetzen als erlaubt angesehen werden kann oder nicht.

Vergleicht man diese Eintheilung der Bedingungen mit der sub 1. angegebenen, so ergibt sich, daß jede im Sinne des Gesetzes mögliche Bedingung, jede conditio possibilis, zugleich auch eine ehrbare, eine conditio honesta und jede unehrbare, schändliche Bedingung eine im Sinne des Gesetzes unmögliche, conditio impossibilis ist.

Die Bedingung kann ihrem Inhalte nach endlich

3) in directem Widerspruche mit der Natur und dem innersten Gehalte, mit der Substanz der durch sie bedingten Disposition stehen, in welchem Falle man sie „conditio contra substantiam" nennt [7]).

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Wirkungen der Bedingungen pflegt man dieselben noch einzutheilen:

1) in suspensive, conditiones suspensivae, worunter man solche versteht, welche die Giltigkeit und den Erfolg der durch sie bedingten Disposition hinausschieben, so daß erst bei deren Eintreffen die Disposition giltig und rechtskräftig ist [8]);
2) in resolutive, conditiones resolutivae, d. h. solche, bei deren Eintritt die gleich Anfangs giltige und rechtskräftige Disposition nichtig und ohne alle Rechtskraft ist [9]).

Was oben hinsichtlich der conditiones de praeterito und de praesenti gesagt worden ist, nämlich daß sie als eigentliche Bedingungen nicht betrachtet werden können, da sie de jure die Rechtsgiltigkeit der betreffenden Disposition durchaus nicht hinausschieben, gilt gleichermaßen von den conditiones resolutivae.

In Anbetracht des vorherrschend practischen Zwecks dieser Arbeit

---

impossibilem conditionem adjecerit, ut aliunde ea libertas obtingere non possit, veluti si haeredi millies dedisset."

[7]) Ein Beispiel dieser Art findet sich L. Sub hac 8. Dig. De obligat. et action. XLIV, 7., indem es daselbst heißt: „Sub hac conditione, si volam, nulla fit obligatio. Pro non dicto enim est, quod dare, nisi velis, cogi non possis. Nam nec haeres promissoris ejus, qui nunquam dare voluerit, tenetur; quia haec conditio in ipsum promissorem nunquam exstitit."

[8]) Siehe Cap. Super eo 5. und Cap. Per tuas literas 6, X. De conditionib. appos. (IV, 5.)

[9]) „Si res ita distracta sit, ut si displicuisset, inempta esset, constat non esse sub conditione distractam, sed resolvi emptionem sub conditione. L. 3. Dig. De contrah. emptione XVIII, 1.

wollen wir mit Übergehung der rechtlichen Grundsätze über Zulässigkeit und Wirkung der verschiedenen Arten von Bedingungen bei den einzelnen bürgerlichen Rechtsgeschäften, hier sofort nur deren rechtliche Bedeutung, wenn sie einem Ehecontracte beigefügt sind, in's Auge fassen.

Die kirchliche Gesetzgebung vor dem Concil von Trient, nach welcher bedingte Ehen statthaft waren, ist in diesem Punkte durch die Beschlüsse dieses Concils nicht abgeändert worden. Die kirchliche Ehe, wie sie bis dahin bestanden, sollte aus den wichtigsten, auf dem sacramentalischen Charakter der Ehe vorzüglich beruhenden Gründen, wie dies später nachgewiesen wird, fortan den Charakter der Öffentlichkeit an sich tragen, und grade in dieser Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob die Ehe bedingt oder unbedingt in der vorgeschriebenen Weise eingegangen wird.

Da nun auch durch keine spätern positiven Bestimmungen die kirchliche Gesetzgebung in diesem Punkte eine Modification erlitten hat, so kann also die Ehe nach katholischem Kirchenrechte auch noch heute bedingungsweise eingegangen werden, so zwar, daß, wie dies vor dem Concil von Trient auch der Fall war, die Bedingung ein vernichtendes Ehehinderniß involviren kann.

Es bleibt daher in dem Folgenden näher nachzuweisen, welche Bedingungen auf den Rechtsbestand einer Ehe Einfluß haben können, und in welcher Weise sich dieser äußert, wobei es des leichtern Überblickes halber zweckmäßig scheint, die Zulässigkeit und eventualiter die Wirkung jeder einzelnen Art der verschiedenen Bedingungen bei Eheverträgen in der obigen Reihenfolge besonders zu erörtern.

Was oben bereits über die conditiones de praeterito und de praesenti im Allgemeinen gesagt worden ist, daß durch sie nämlich keineswegs die Giltigkeit und der Erfolg einer Disposition rechtlich hinausgeschoben werden könne, und daß sie deshalb auch nicht als eigentliche Bedingungen betrachtet werden könnten, gilt auch in gleichem Maße hinsichtlich ihrer Wirkungen bei Eheabschließungen. Eine Ehe, welche unter einer conditio de praeterito oder de praesenti eingegangen wird, ist in allen rechtlichen Beziehungen von Anfang an als giltig oder ungiltig zu beurtheilen. Eine Entscheidung über einen in dieser Hinsicht sehr interessanten Rechtsfall findet sich bei Clericatus in Discord. Forens. civil. Discord. XLIII.

„Andreas N. heirathete die wegen ihrer körperlichen Schönheit berühmte und von Amasius, der sie vordem verführt hatte, reich dotirte Bertha X. Nachdem Andreas in kurzer Zeit die Mitgift seiner Frau

durchgebracht, verschwindet er plötzlich und läßt seine Frau allein und in voller Ungewißheit über seinen Aufenthalt zurück. In Folge dessen wanderte auch Bertha aus ihrem Vaterlande aus, und unter der feierlichen Betheuerung, daß sie niemals verheirathet gewesen sei, verehelicht sie sich, einige Jahre später, mit einem gewissen Anastasius. Nach Verlauf von mehren Jahren offenbart Bertha, von steter Gewissensangst getrieben, dem Anastasius ihre frühern Verhältnisse, worauf dieser eine Entscheidung über die Giltigkeit seiner Ehe verlangt; indem er behauptet, daß er nur unter der Bedingung, wenn Bertha nicht verheirathet sei, dieselbe zur Frau genommen habe."

Die verlangte Entscheidung bietet nach dem vorhin aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsatze hinsichtlich der Zulässigkeit und Wirkung einer conditio de praeterito und de praesenti nicht die geringste Schwierigkeit. Die vorliegende Ehe des Anastasius mit Bertha war in allen rechtlichen Beziehungen im Augenblicke ihrer Eingehung entweder giltig oder ungiltig, je nachdem nämlich der erste Mann der Bertha, Andreas, in demselben noch lebte, oder bereits gestorben war. Daher denn auch die beiden Contrahenten in Bezug auf ihre Lage schlechterdings keinen entscheidenden Entschluß zu fassen im Stande waren, bis über das Leben oder den bestimmten Zeitpunkt des Todes des ersten Mannes die nothwendigen Beweise vorlagen, eben weil bis zu dieser zuverlässigen Constatirung keine gerichtliche Entscheidung über den Rechtsbestand ihrer Ehe möglich war. Darum war es denn auch zweifelsohne, im Hinblick auf das periculum peccati, das Sicherste, denselben das fernere eheliche Zusammenleben ernstlich abzurathen [10]), wenn dabei auch wiederum nicht übersehen werden darf, daß, nach der Ansicht sehr bewährter Autoren, dem Ehetheile, der bona fide eine solche Verbindung eingegangen, die Forderung und Leistung der ehelichen Pflicht in foro interno nicht als schwere Sünde angerechnet werden könne [11]), welches Letztere jedoch wohl auf die Fälle zu beschränken sein dürfte, wo die Ungewißheit der Ehe geheim ist, und also aus dem fortgesetzten ehelichen Zusammenwohnen beider Theile kein Ärgerniß zu befürchten steht.

Die conditiones de futuro, welche, wie wir oben gesehen, nur als eigentliche Bedingungen betrachtet werden können, bewirken, wenn

[10]) Clericat. loc. cit., wo dieser Autor auch mehre Decisionen der Rota für diese Ansicht allegirt.

[11]) Clericat. loc. cit. und Sanchez De matrim. Lib. II. Disput. XLI. Num. 12., wo die Literatur über diesen Punkt zum großen Theile zusammengestellt ist.

sie Eheverträgen beigefügt sind, daß diese vor der Erfüllung derselben, resp. vor dem Verzichte auf die Erfüllung derselben, welches, wie wir noch später sehen werden, entweder ausdrücklich oder durch freiwillig gepflogenen Beischlaf stillschweigend geschehen kann, nicht zu Stande kommen. Es sind aber beide Contrahenten rechtlich verpflichtet, den Eintritt oder den Ausfall der Bedingung abzuwarten [12]); jedoch wird durch die später von einem der Contrahenten gegen diese seine rechtliche Verpflichtung pure eingegangene Ehe, oder durch eine zweite ebenfalls bedingte, aber durch Eintritt der Bedingung, oder durch nachträglichen freiwilligen Verzicht auf dieselbe purificirte Ehe (§. 11.) die sub conditione geschlossene ipso facto aufgehoben, und von zwei gleichzeitig unter einer conditio de futuro geschlossenen Ehen hat rechtlich die frühere den Vorzug, wogegen bei nicht zu hebendem Zweifel, welche derselben die Priorität für sich habe, beide rechtlich als nichtig betrachtet werden [13]).

Sowohl bei der practischen Anwendung der zuerst aufgestellten allgemeinen Rechtsregel, daß eine unter einer conditio de praeterito oder de praesenti eingegangene Ehe mit dem Augenblicke der Eheschließung selbst, in allen rechtlichen Beziehungen, giltig oder nichtig sei, je nachdem nämlich der factische Umstand, den die Bedingung näher bezeichnet, wahr oder falsch ist; als auch bei der Anwendung dieser zweiten Regel hinsichtlich der conditiones de futuro sind die folgenden allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Zuläßigkeit und Wirkung einiger besonderer, oben näher bezeichneten Arten von Bedingungen wohl zu berücksichtigen, indem dadurch die genannten Regeln bedeutende Modificationen erleiden.

1) Alle unmöglichen Bedingungen, conditiones impossibiles, wozu, wie wir oben gesehen, im Sinne der Gesetzgebung, auch alle Bedingungen gehören, welche etwas Unerlaubtes und Ungesetzliches enthalten, also auch alle unehrbaren und schändlichen Bedingungen, conditiones turpes et inhonestae, werden mit Ausnahme der folgenden unter sub 2. begriffenen Fälle, gesetzlich „propter favorem matrimonii“ als der Ehe nicht beigefügt, pro non adjectis gehalten, und die unter solchen Bedingungen ein-

---

[12]) Cap. Super eo 5. und Cap. Per tuas 6, X. De condit. apposit. (IV, 5.) Vergl. E. Gonzalez Tellez Comment. und Barbos. Collect. Doctor. über diese beiden Gesetzesstellen.

[13]) Vergl. Sanchez De sacram. matrim. Lib. V. Disput. VIII. Num. 12 et seqq. Barbosa Collect. Doctor. in Lib. IV. Tit. V. loc. cit. Num. 4.

gegangene Ehe ist rechtlich zu beurtheilen, als wenn sie pure abgeschlossen worden wäre [14]).

Rücksichtlich der conditiones impossibiles de facto insbesondere ist zu bemerken, daß der Richter sich ein sicheres Urtheil darüber zu bilden hat, ob die Erfüllung derselben, nach den obwaltenden Verhältnissen, in der That als unmöglich angesehen werden müsse, oder nicht.

In dem ersten Falle sind dieselben ebenfalls pro non adjectis zu halten; dagegen müssen sie in dem zweiten Falle, nach den aufgestellten, allgemeinen Rechtsgrundsätzen hinsichtlich der Zulässigkeit und Wirkung der conditiones de futuro bei Eheverträgen beurtheilt werden.

Diese aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsätze beruhen auf der gesetzlichen Präsumtion, daß es den Contrahenten, Angesichts einer so ernsten Angelegenheit, mit allen derartigen Bedingungen unmöglich ernstlich gemeint sein könne. Da aber diese gesetzliche Präsumtion keineswegs als praesumtio juris et de jure [15]), d. h. als solche, gegen welche rechtlich der Beweis des Gegentheils nicht zulässig ist, betrachtet werden kann; so ist also der Rechtsbestand der Ehen, denen auch solche Bedingungen beigefügt sind, und hinsichtlich deren der gerichtliche Beweis erbracht worden ist, daß sie in der That in dem ernsten Willen der Contrahenten ihren Grund haben, streng nach dem Inhalte dieser Bedingungen zu beurtheilen [16]). Es darf hier nicht erst angemerkt werden, daß es in allen diesen letztern Fällen zur Richtigkeit dieser Ehen dieses Beweises für das forum internum nicht bedarf.

2) Alle Bedingungen, welche der Wesenheit, dem innern und wesentlichen Gehalte der Ehe widerstreiten, „conditiones contra substantiam matrimonii,“ machen den Ehevertrag selbst, dem sie beigefügt werden, rechtlich nichtig [17]), wie sie denn auch diese Wirkung hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte haben [18]).

---

[14]) „. . . . Licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi.“ Cap. Si conditiones 7, X. De condit. apposit.

[15]) Engel Collegium Jur. canon. Lib. IV. De conditionibus appos. Num. 13.

[16]) Covarruvias De matrimonio. Pars II. Cap. III. §. II. Num. 7. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De conditionib. appos. Num. 44. und die daselbst citirten Autoren. Cherub. Mayr Jus canon. Lib. IV. Tit. V. §. III. Num. 76.

[17]) „Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta si alter dicat alteri: Contraho tecum, si generationem prolis evites: vel donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem: aut si pro quaestu adulterandam te tradas, matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu.“ Cap. 7, X. De conditionib. appos. IV, 5.

[18]) L. Per servum 14. Dig. De usu et habitat. (VII, 8.); L. Pacta conventa

Hierbei ist jedoch wohl zu beachten, daß diese Bedingungen bei Eheverträgen nur ehevernichtende Wirkung haben, wenn beide Contrahenten ausdrücklich hinsichtlich derselben übereingekommen sind. Denn wenn einer derselben dagegen protestirt, oder auch nur dazu geschwiegen hat — indem sein Stillschweigen in diesem Falle propter favorem matrimonii als Protestation gegen diese Bedingung gesetzlich betrachtet wird —, so werden auch diese Bedingungen pro non adjectis gehalten, und die Ehe ist sofort giltig, als wenn sie pure eingegangen worden wäre [19]).

Einige Kirchenrechtslehrer wollen von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme hinsichtlich der conditio de praeterito gemacht wissen, indem sie behaupten, daß diese selbst in dem Falle, wo sie dem innern Wesen der Ehe widerstreite, als dem Ehevertrag nicht beigefügt, pro non adjecta, betrachtet werden müsse. Insofern ist diese Forderung richtig, als meistens eine solche, auf die Vergangenheit sich beziehende, Bedingung im Grunde der Wesenheit der gegenwärtig erst abzuschließenden Ehe nicht widerstreitet [20]); wo dies aber ausnahmsweise der Fall ist, da wird derselben gewiß auch, auf Grund der allgemeinen Regel, eine den Ehevertrag vernichtende Wirkung beigelegt werden müssen.

In der Gesetzgebung ist auch durchaus kein Anhaltspunkt gegeben, in dieser Hinsicht zwischen den conditiones de praesenti et de praeterito einen Unterschied zu machen. Denn will man mit mehren Canonisten [21])

---

72. Dig. De contrahend. emptione. XVIII, 1.; L. Qui actu 1. Dig. De adim. leg. XXXIV, 4.; L. Stipulatio 17. Dig. De verbor. obligat. XLV, 1.

[19]) Can. Aliquando 7. C. XXXII. qu. 2. Cap. Tua nos 26, X. De sponsalib. et matrim. Vergl. hierüber Covarruv. De matrimonio. Pars II. C. III. §. 1. Num. 14. Barbosa in Collectan. Doctor. in IV. Libr. Decret. Tit. V. Cap. fin. Num. 9. Fagnan. Comment. in eod. loc. Num. 3 et seqq. Pirhing Jus can. in eod. loc. Num. XIV. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. V. §. 5. Num. 116. u. s. w.

[20]) So z. B. findet sich in der Lehre über die Bedingniß II. §. 6. S. 132 bei Stapf als Beispiel einer solchen Bedingung: „Wenn Du einen abortum procurirt hast." Es ist klar, daß diese Bedingung dem Wesen der jetzt erst abzuschließenden Ehe in keinerlei Weise widerstreitet. Setzen wir aber etwa folgende conditio de praeterito: „Wenn Du Dich zeugungsunfähig gemacht hast," oder jede ähnliche, dann gilt von diesen wahrlich, was Stapf am angeführten Orte rücksichtlich der conditio de praesenti sagt: „wo etwa auch zugleich ein anderes impedimentum dirimens darunter begriffen ist."

[21]) Covarruvias De matrim. Pars II. Cap. III. §. 1. Num. 12. Sanchez Lib. V. Disput. IX. Num. 6. Pirhing Jus canon. Lib. IV. Tit. V. §. 3. Num. 14. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. V. §. 5. Num. 115.

die Decretale Gregors IX.: „Si conditiones“ stricte interpretiren, und also nur eigentliche Bedingungen unter „conditiones“ in derselben begreifen, dann muß man, wenigstens consequent, mit diesen Autoren auch die conditiones de praesenti mit den conditiones de praeterito, insoweit sie nämlich gleichmäßig gegen die Wesenheit der Ehe verstoßen, von der allgemeinen Regel ausschließen.

Denn wie bereits bemerkt, die conditiones de praeterito, welche man bei der Aufstellung dieser Ausnahme im Auge hat [22]), sind conditiones turpes, und müssen, als solche, ganz nach der allgemeinen Rechtsregel, bei Eheverträgen pro non adjectis gehalten werden; dieselben widerstreiten aber keineswegs der Wesenheit, dem wesentlichen Inhalte der erst zu schließenden Ehe, und gehören also auch gar nicht hierher.

Als conditiones contra substantiam matrimonii sind nach katholischem Kirchenrechte alle Bedingungen zu betrachten, welche einem der drei Güter der Ehe im neuen Bunde [23]), nämlich fides, (eheliche Treue) [24]), proles [25]) und sacramentum [26]), widerstreiten. Damit aber diese Bedingungen ihren vernichtenden Einfluß auf den Rechtsbestand der Ehe ausüben, ist es keineswegs nothwendig, daß sie in sich unehrbare und schändliche sind, wie man nach mehren Kirchenrechtslehrern wohl anzunehmen versucht sein könnte, und freut es uns, in dieser, aber auch noch in einer unvergleichlich wichtigern Beziehung, wie sich später zeigen wird, folgenden interessanten Rechtsfall mittheilen zu können, welcher, nachdem er bereits in zwei Instanzen abgeurtheilt, zuletzt der S. Congregatio Concilii zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

Am 6. Mai 1718 fand in der Stadt Lissabon die kirchliche Trauung des Senators Ludovicus Guiffel Barberinus mit Johanna Agnes von Almada nach der Vorschrift des Concils von Trient statt. Beide Contrahenten hatten vorher die ausdrückliche Übereinkunft getroffen,

---

[22]) Siehe z. B. Note 20.

[23]) C. 10. C. XXVII. qu. 2. »Substantiae matrimonii repugnat id, quod repugnat triplici bono matrimonii, bono prolis, bono fidei conjugalis, bono sacramenti.« Eugen IV. in seinem Decrete an die Armenier.

[24]) Solche Bedingungen würden z. B. sein: »Si mulier dicat viro, consentio in te, ut non cognoscas me.« »Duco te in uxorem sub hac conditione: »»si generationem prolis evites; vel si prolem ex nobis nascituram suffocaveris«« vel si poculum sterilitatis sumpseris« etc.

[25]) Z. B.: »Duco te in uxorem, si pro quaestu ad adulterandum te tradas.« Conf. Cap. Si conditiones cit.

[26]) Z. B.: »Duco te in uxorem, donec inveniam aliam te ditiorem seu pulchriorem.«

daß die Braut, vierzehn Tage nach geschehener Trauung, sich in ein Kloster zurückziehen und nach einjährigem Noviziate das feierliche Ordensgelübde ablegen müsse; daß sie ferner sich jedes ehelichen Zusammenlebens enthalten und die Ehe nicht consummiren würden. Zu diesem Zwecke verzichtete denn auch die Braut auf jedes Recht, was ihr aus der Eheschließung über die Person des Senators Barberinus zustehen könnte, mit der formellen Erklärung, daß, wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt würde, die Ehe sofort betrachtet werden solle, als wäre sie nie geschlossen worden.

Außerdem daß man diese Übereinkunft schriftlich vollzogen, hatte man auch den betreffenden Pfarrer und die Zeugen am Abende des Tages vorher, an welchem die Trauung stattfand, davon in Kenntniß gesetzt. Der Senator Barberinus willigte nämlich nur in diese Trauung zu dem Zwecke, der Johanna von Almada dadurch eine Art von Genugthuung zu leisten, weil deren Ruf, durch seine häufigen Besuche derselben, in der Stadt sehr gelitten hatte; keineswegs aber war es ihm um eine ernstliche Verbindung mit derselben zu thun, wie dies auch schon aus der mit derselben getroffenen Übereinkunft klar hervorgeht. Kaum waren aber acht Tage nach der Trauung vorüber, so führte Johanna von Almada Klage bei dem General-Vicar des Patriarchats Lissabon gegen Barberinus auf Vollziehung der Ehe, und durch Urtheil vom 18. Juli 1718 erklärte dieser sowohl, als der Gerichtshof in zweiter Instanz, durch Urtheil vom 11. August 1719, auf denselben Grund hin, „daß nämlich, da die Bedingungen in dem Augenblicke der Eheschließung nicht wiederholt worden seien, rechtlich, wenigstens für das „forum externum“, angenommen werden müsse, daß man dieselben aufgegeben habe,“ die Ehe giltig und zu Recht bestehend.

Gegen diese beiden Urtheile ergriff Barberinus den Recurs an den Apostolischen Stuhl, und hier wurde diese Sache, in Berücksichtigung ihrer außerordentlichen Wichtigkeit, der Congregatio Concilii zur Entscheidung überwiesen, von welcher, durch Urtheil vom 8. Juli 1724, unter Cassation der beiden vorhergehenden Urtheile, die Ehe für nichtig erklärt wurde [27]).

Es ist einleuchtend, daß die Bedingung, welche die Contrahenten in dem vorliegenden Falle ihrem Ehevertrage ausdrücklich zu Grunde legten, der Wesenheit, dem wesentlich innern Gehalte der Ehe widerstreitet, und darum lag denn auch die ganze Schwierigkeit der gerichtlichen Entscheidung in dem Controverspunkte, ob die Ehebedingungen,

---

[27]) Thesaurus Resolut. S. Congreg. Conc. Tom. III, pag. 65 et seqq.

über deren Existenz der gerichtliche Beweis vollständig erbracht werden kann, ausdrücklich im Augenblicke der Eheschließung wiederholt werden müssen, damit sie rechtlich in Betracht kommen können.

Die Richter der beiden ersten Instanzen waren, wie wir gesehen, dieser Ansicht, und mußten demnach für den Rechtsbestand der Ehe entscheiden, während die Congregatio Concilii die entgegengesetzte Ansicht festhielt, und folgerichtig auf Grund der dem innern Wesen der Ehe zuwiderlaufenden beigefügten Bedingung die Ehe für nichtig erklärte.

Mit dieser Entscheidung der Congregatio Concilii ist die Lösung der angeführten Controverse gegeben, indem dieselbe ein streng verbindendes Präjudiz für alle geistlichen Gerichte in der Kirche bildet.

Damit also die einer Ehe beigefügten Bedingungen rechtlich in Betracht kommen, ist es einzig nothwendig, daß dafür der gerichtliche Beweis vollständig erbracht werden könne; keineswegs bedarf es aber, weder im Augenblicke der Eheschließung, noch überhaupt vor der Ehe, einer Mittheilung derselben an den betreffenden Pfarrer.

Im Hinblicke auf die Heiligkeit des Sacraments und auf die sonstigen, aus bedingten Ehen in der Regel hervorgehenden großen Übelstände, wird der Pfarrer jedoch stets darauf hinzuwirken bestrebt sein, daß solche Ehen ohne sein Vorwissen nicht geschlossen werden, und wenn er von der beabsichtigten Schließung solcher Ehen Kenntniß erhält, wird er dieselben bis zur Erfüllung der Bedingungen, von welchen man die Existenz der Ehe abhängig machen will, wo immer möglich, hinausschieben müssen.

Die Bedingung, welche der Ehe in dem vorhergehenden Rechtsfall beigefügt war, gehört zu den sogenannten Resolutiv-Bedingungen, und es wird genügen, hier auf den Umstand einfach aufmerksam zu machen, daß alle diese Bedingungen der Wesenheit der Ehe, dem sacramentalischen Charakter der Unauflöslichkeit derselben, sowie der ehelichen Treue widerstreiten, und somit bei Eheverträgen unzulässig sind, und daß sie, wenn sie denselben beigefügt werden, als „conditiones contra substantiam conjugii“ den Ehevertrag selbst vernichten.

Von der conditio ist der modus, welcher wechselseitigen Verträgen, und somit auch der Ehe beigefügt werden kann, wohl zu unterscheiden.

Unter modus versteht man die Beifügung einer Verpflichtung oder Last, welche der eine Contrahent dem andern mit Rücksicht auf den abzuschließenden Vertrag auferlegt [28]). Z. B.: Ich heirathe dich, mache dir

[28]) Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. V. §. 1. Num. 11.

aber zur heiligen Pflicht, daß du meine alten Eltern gut pflegest, und dergl.

Ist der einer Ehe beigefügte modus possibilis et honestus, dann tritt die Ehe sofort ein, als wäre sie pure geschlossen worden, und die einzige Wirkung des beigefügten modus ist, daß dem einen Theile auf die Erfüllung des modus ein Klagerecht zusteht [29]), es sei denn, daß die durch den modus gemachte Auflage einzig zu Gunsten desjenigen geschehen, dem sie auferlegt ist, in welchem Falle das Klagerecht fortfällt, nach der allgemeinen Rechtsregel: „Quod ob gratiam alicujus conceditur, non est in ejus dispendium retorquendum“ [30]).

Ein modus impossibilis aut turpis kommt bei Eheverträgen rechtlich nicht in Betracht [31]); dagegen hat ein der Wesenheit der Ehe widerstreitender modus, wenn derselbe einem Ehevertrage beigefügt ist, auf diesen selbst vernichtende Wirkung [32]).

§. 10.

Über geschlechtliches Unvermögen (impotentia) als vernichtendes Ehehinderniß.

Unter geschlechtlichem Unvermögen versteht man die Unfähigkeit einer Person, eine Ehe zu consummiren, oder die copula carnalis zu pflegen [1]).

Diese geschlechtliche Unfähigkeit, welche bei dem Manne und dem Weibe vorkommen kann, und nicht mit der Unfruchtbarkeit (sterilitas) verwechselt werden darf, wird in der Wissenschaft eingetheilt:

1) In natürliche und zufällige, impotentia naturalis vel intrinseca, und impotentia accidentalis oder extrinseca.

Unter der ersten versteht man eine solche, welche in einem natürlichen Fehler, sei es des Temperaments oder der Geschlechtstheile u. s. w.

---

[29]) Constit. Si doceas 1. Cod. De donationib. quae sub modo (VIII, 55.).

[30]) L. 61. De regul. jur. in VIto. Conf. L. Titio 71. Dig. De conditionib. et demonst. XXXV, 1.

[31]) Boeckhn Comment. in Jus canon. Lib. IV. Tit. V. §. 1. Num. 21. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. V. §. IV. Num. 125.

[32]) Siehe Reinh. Baumgartner Conclusiones ex V. libris Decretal. deduct. Lib. IV. Tit. V. Conclus. V., und die daselbst über diesen Punkt angegebene Literatur.

[1]) »Sicut puer, qui non potest reddere debitum, non est aptus conjugio; sic qui impotentes sunt, minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur.« Cap. Quod sedem 2, X. De frigidis IV, 15., und die Glosse daselbst ad verb. »impotentes«.

ihren Grund hat; unter letzterer dagegen eine solche, welche von einer Krankheit, von einer Operation oder von einer ähnlichen Ursache herrührt.

Diese Eintheilung ist von besonderer practischer Bedeutung bei der gerichtlichen Entscheidung, ob in einem speciellen Falle das impedimentum impotentiae anzunehmen sei, oder nicht (§. 14.).

2) In beständige, bleibende, weil unheilbare, oder in vorübergehende, weil heilbare, geschlechtliche Unfähigkeit, impotentia perpetua et temporalis.

Nur die erste ist rechtlich als vernichtendes Ehehinderniß anzusehen, wobei jedoch wohl zu bemerken ist, daß dahin auch alle Fälle der letzteren zu rechnen sind, in denen die Hebung der Impotenz nur unter Lebensgefahr oder durch unerlaubte Mittel bewirkt werden kann[2]).

3) In absolutes und relatives geschlechtliches Unvermögen, impotentia absoluta und impotentia relativa.

Unter jenem versteht man ein solches, durch welches die betreffende Person überhaupt zur Consummation einer Ehe, mit welcher Person dies auch sei, unfähig ist, wogegen dieselbe durch dieses nur rücksichtlich einer oder mehrer bestimmten Personen die copula carnalis zu pflegen nicht im Stande ist.

Es ist einleuchtend, daß hiernach nur die impotentia absoluta ein allgemeines Ehehinderniß bildet, d. h. die unter solcher Impotenz leidende Person allgemein und absolut eheunfähig macht, während die Eheunfähigkeit Desjenigen, bei welchem nur eine relative Impotenz stattfindet, auch nur durch ganz bestimmte individuelle Verhältnisse umschrieben wird.

Endlich wird die Impotenz noch eingetheilt:

4) In solche, welche vor der Eheschließung schon existirte, und in

---

[2]) »Nos tamen perspicaciter attendentes, quod impedimentum illud non erat perpetuum, quod praeter divinum miraculum per opus humanum absque corporali periculo potuit removeri, sententiam divortii per errorem, licet probabilem, novimus esse prolatam.« Cap. Fraternitatis 6, X. h. t. Das corporale periculum erklärt der Gesetzgeber selbst etwas später, wo er sagt: »Per haec autem quaestionem illam noveris esse solutam, qua quaeritur, utrum ea, quae adeo arcta est, ut nulli possit carnaliter commisceri, nisi per incisionem, aut alio sibi modo violentia inferatur, non solummodo levis, sed forte tam gravis, ut ex ea mortis periculum timeatur, ad matrimonium contrahendum debeat idonea perhiberi.« Conf. Can. Fraternitatis 15. Caus. XXII. qu. 2., und die Glosse daselbst ad verb. »potest«.

solche, welche erst später eintrat, impotentia antecedens et impotentia subsequens.

Ganz nach allgemeiner Rechtsregel kann nur die impotentia antecedens ein vernichtendes Ehehinderniß bilden; jedes geschlechtliche Unvermögen, welches erst nach der Eheschließung eintritt, gleichviel ob die Ehe bereits consummirt ist, oder nicht, kann das matrimonium nicht lösen [3]).

Fassen wir das Vorhergehende zusammen, so werden wir die allgemeine Regel aufstellen müssen:

Nur das der Eheschließung vorhergehende, beständige, weil unheilbare, oder doch nur mit Lebensgefahr und unerlaubten Mitteln zu hebende, geschlechtliche Unvermögen, nur impotentia perpetua et antecedens kann rechtlich als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden.

Liegt eine solche Impotenz vor, so ist, wenigstens nach katholischem Kirchenrechte, eine Ehe unmöglich, und kommt es hierbei durchaus nicht auf den Willen der Contrahenten an, oder etwa auf den Umstand, ob diese Impotenz vor der Ehe dem einen Theile bekannt war oder nicht.

Über den vorliegenden Punkt der kirchlichen Disciplin fehlt es, und zwar wegen seiner in jeder Beziehung so äußerst delicaten Natur, grade in den bessern Zeiten der Kirche an durchgreifenden gesetzlichen Bestimmungen. Wiewohl wir in allen Gesetzesstellen [4]) die Nichtigkeit solcher Ehen principiell festgehalten sehen, so schreckte man doch vor der practischen Durchführung des strengen Rechtsprincips, Angesichts der großen Schwierigkeiten und der mit derselben unausbleiblich verbundenen großen Übelstände, mit Recht zurück [5]).

---

[3]) Clericat. De Sacramento matrim. Decis. XXXII. Num. 6.

[4]) Can. Requisisti 2. C. XXXIII. qu. 1., welche Stelle irrthümlich Pabst Gregor dem Großen zugeschrieben ist, indem sie sich nirgend in seinen Schriften findet; Cap. Consultationi 4, X. h. t. u. s. w.

[5]) „Quapropter longe verius est respondere antiquos Pontifices propter rei difficultatem, quia probationes hujus impedimenti incertae sunt, et incertum Ecclesiae judicium de illis, propter quod saepe contingebat, ut separati conjuges propter hoc impedimentum postea habiles reperirentur, ut constat ex Cap. Fraternitatis, de frigid. item saepe conjuges hac occasione arrepta in legitimum matrimonium conspirabant, sicque vera et rata conjugia saepe dirimebantur, in hoc dubio antiqui Canones judicabant satius esse, ut conjuges sic manerent, et eas haberent ut sorores, quamvis dissoluto matrimonii vinculo efficeret, ut aliquando legitimum conjugium dirimatur, quia videbatur minus periculum matrimonium sub ea forma retinere, quam per errorem solvere. Postea

Nachdem aber in der Folge, grade unter dieser, rücksichtlich dieses Disciplinar-Punktes, wohlbegründeten Unentschiedenheit der kirchlichen Gesetzgebung die raffinirte Schlechtigkeit eines verderbten Zeitalters eine sichere Zufluchtsstätte für sich suchte, sah der kirchliche Gesetzgeber sich genöthigt, mit der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenem Ernste, sowie der Größe des Übels entsprechender Strenge einzuschreiten. Von diesem Standpunkte aus ist das Breve Pabstes Sixtus V. vom 27. Juni 1587 an den Bischof von Novara, Apostolischen Legaten für Spanien, zu beurtheilen, welches wir hier vollständig folgen lassen zu müssen glauben, indem es für unsere Lehre die Quelle des noch jetzt geltenden Kirchenrechts bildet [6]).

„Cum frequenter in istis regionibus eunuchi quidam, et spadones, qui utroque teste carent et ideo certum, et manifestum est, eos verum semen emittere non posse, quia impura carnis tentigine, atque in immundis complexibus cum mulieribus se commiscent, et humorem forsan quendam similem semini, licet ad generationem, et ad matrimonii causam minime aptum effundunt, matrimonia *cum mulieribus praesertim hunc ipsum eorum defectum scientibus*, contrahere praesumant, idque sibi licere pertinaciter contendant, et super hoc diversae lites et controversiae ad tuum, et ecclesiasticum forum

---

vero noviores Pontifices animadvertentes grave periculum esse matrimonium retinere dato impedimento.« .... Barbosa in Collectan. Doctor. in Part. II. Decreti, Can. Quod autem 1. Caus. XXXIII. qu. 1. Num. 2.

[6]) »Certum est hodie, perpetuam impotentiam matrimonium antecedentem, recenseri inter impedimenta illud dirimentia. Neque admitti conjugum cohabitationem tamquam inter fratrem et sororem; potissimum, si cum scientia hujusmodi impotentiae contraxerint, in quo casu omnino prohibenda est, ut prohibuit Sixtus V. per literas in forma Brevis Episcopo Novariensi« etc. Ubaldi Giraldi: Expositio juris pontificii juxta recentiorem Ecclesiae disciplinam, nova Romana editio accuratior, Romae 1830. Tom. II. pag. 533. Vergl. außerdem Benedict. XIV. De Synodo Dioec. Lib. IX. Cap. 10. Num. 2., und besonders Ferraris »Prompta Bibliotheca«, sub verb. Impedim. matrim. Art. II. Num. 38., wo es heißt: »Unde post dictam Sixti V. constitutionem Eunuchi, et quicumque perpetuo impotentes nequeunt contrahere matrimonium cum impedimenti, seu impotentiae consciis, neque ad societatem vitae, et caste vivendum per modum fratris et sororis.« Sanchez Lib. VII. Disput. 97, ubi hanc sententiam vocat certissimam; Dicastill. Disput. 7. dub. 43, ubi vocat omnino veram; Tannerus Disp. 9. qu. 4. Num. 136, ubi vocat certam; Perez Disput. 37. Sect. 1, ubi hanc dicit esse communem sensum totius scholae; La Croix Lib. 6. P. 3. Num. 785, ubi vocat communissimam; Sporer Tom. 3. Part. 4. C. 1. Sect. 1. Num. 123, ubi dicit sic sentire Doctores communissime contra Pontium apud Dianam.

deducantur, requisivit a nobis Fraternitas tua, quid de hujusmodi connubiis sit statuendum:

§. 1. *Nos igitur attendentes quod secundum canonicas sanctiones et naturae rationem, qui frigidae naturae sunt, et impotentes, iidem minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur *), quodque praedicti eunuchi, aut spadones, quas tamquam uxores habere non possunt, easdem habere ut sorores volunt, quia experientia docet, tam ipsos, dum se potentes ad coeundum jactitant, quam mulieres quae eis nubunt, non ut caste vivant, sed ut carnaliter invicem conjungantur, prava et libidinosa intentione sub praetextu et in figura matrimonii turpes hujusmodi commixtiones affectare, quae cum peccati, et scandali occasionem praebeant, et in animarum damnationem tendant, sunt ab ecclesia Dei prorsus exterminandae **). Et insuper considerantes quod ex spadonum hujusmodi, et eunuchorum conjugiis nulla utilitas provenit, sed potius tentationum illecebrae, et incentiva libidinis oriuntur; eidem fraternitati tuae per praesentes committimus, et mandamus, ut conjugia per dictos et alios quoscunque eunuchos, et spadones, utroque teste carentes cum quibusvis mulieribus defectum praedictum, sive ignorantibus, sive etiam scientibus contrahi prohibeas, eosque ad matrimonia quomodocunque contrahenda inhabiles auctoritate nostra declares, et tam locorum Ordinariis, ne hujusmodi conjunctiones de caetero fieri quoquomodo permittant, interdicas, quam eos etiam, qui sic de facto matrimonium contraxerint, separari cures, et matrimonia ipsa sic de facto contracta nulla, irrita, et invalida esse decernas.*

§. 2. *Eos etiam, qui sic jam contraxerunt, si appareat illos, non ut caste simul vivant, contraxisse, sed actibus carnalibus, et libidinosis operam dare, simul in uno, et eodem lecto cum praedictis mulieribus dormire convincantur, omnino similiter separari cures.*

§. 3. Nos enim ita in praemissis, et non aliter per quoscunque Judices et Commissarios, quacunque auctoritate et dignitate fungentes, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate, in quacunque causa et instantia judicari et definiri debere, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate, scienter vel ignoranter attentatum forsan est hactenus, vel attentari in posterum contigerit, irritum et inane decernimus.

§. 4. Non obstantibus cujusvis civitatis, Provinciae aut Regni statutis, legibus municipalibus aut consuetudinibus, quae abusus potius et corruptelae

---

*) Wörtliches Citat aus Cap. Quod sedem 2, X. h. t.

**) Wie leichtsinnig erscheint hiernach die Begründung der falschen Ansicht, daß die Ehe giltig sei, wenn der eine Contrahent vorher Kenntniß von der Impotenz gehabt habe, durch die allgemeine Rechtsregel: »Volenti et scienti non fit injuria.« Vergl. Note 6.

censendae sunt, etiamsi ab immemorabili tempore observatae dicantur, caeterisque contrariis quibuscumque.“

Hiernach ist also offenbar jede bleibende Impotenz als vernichtendes Ehehinderniß anzusehen — „nos igitur attendentes, quod secundum canonicas sanctiones et naturae rationem, qui frigidae naturae sunt, et impotentes, iidem minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur“ — und zwar hätte dasselbe rücksichtlich seiner rechtlichen Natur und der demselben zu Grunde liegenden höhern sittlichen Tendenz der Classe der öffentlichen Ehehindernisse überwiesen werden müssen (§. 3.), wenn nicht dasselbe wegen seines innersten, in der Regel für jeden Dritten unzugänglichen Gehaltes, allerdings de facto schlechthin von dem Privatwillen der Contrahenten getragen würde. Und darum muß denn auch die Impotenz in allen Fällen, wo sie aus dem, ihrem Wesen entsprechenden, Dunkel in die Öffentlichkeit hinaustritt, in allen kirchenrechtlichen Beziehungen, als wahres öffentliches Ehehinderniß betrachtet und behandelt werden.

Auf den vorhin angegebenen ausdrücklichen Bestimmungen des heute in der Kirche geltenden Rechtes über den vorliegenden Punkt ihrer Disciplin beruht unmittelbar die Pflicht des geistlichen Richters, ex officio gegen die Eheschließungen solcher Personen einzuschreiten, deren Impotenz notorisch ist, oder durch einen öffentlichen Act feststeht, sowie ferner darin die rechtliche Vorschrift ihren Grund hat, daß der (geistliche) Richter in der, auf Grund eines impedimentum impotentiae, zu erlassenden Nullitätssentenz ausdrücklich dem geschlechtlich unvermögenden Theile die Eingehung einer Ehe für die Zukunft untersagen muß [7]), wie denn auch der Seelsorger auf Grund derselben kirchenrechtlichen Grundsätze, sobald er zuverlässige Kenntniß erhält, daß eine geschlechtlich unvermögende Person eine Ehe zu schließen beabsichtige, alle in seinem Amte, zur Verhütung kirchlich ungiltiger Eheschließungen, liegende erlaubte Mittel, worüber später das Nähere besonders

---

[7]) Diese Vorschrift gilt natürlich nur für den Fall, wo die Impotenz eine absolute ist; denn ist dieselbe nur eine relative, so hat jeder Theil das Recht, eine andere, seinen individuellen Zuständen entsprechende Ehe einzugehen.

In der Sammlung von Rechtsentscheidungen: »Dictionnaire des Arrêts« findet sich unter dem Worte »Impuissant« ein Urtheil vom 8. Februar 1610, wodurch die Sentenz eines Officials auf Nichtigkeit einer Ehe bestätigt wird, welche eine Person wissentlich mit einem geschlechtlich unvermögenden Manne geschlossen hatte, indem nämlich schon die frühere Ehe desselben, auf Grund seiner erwiesenen absoluten Impotenz, gerichtlich als nichtig erklärt worden war.

ausgeführt werden wird, gewissenhaft und mit allem Eifer seinerseits zur Anwendung bringen muß [8]).

Wenn es demnach auf der einen Seite strenge Pflicht des Beichtvaters ist, bei voller Gewißheit hinsichtlich eines vorliegenden impedimentum impotentiae, die gesetzliche Trennung der Contrahenten, so viel an ihm liegt, sobald als thunlich zu veranlassen, so kann derselbe andererseits in diesem Punkte der kirchlichen Disciplin nicht mit zu großer Vorsicht und Ängstlichkeit vorangehen.

In seinen Busen wird in der Regel die erste Ahnung und späterhin die erschreckliche Gewißheit von der Existenz dieses Ehehindernisses niedergelegt, und alsdann gilt es, alles Ansehen seines geheiligten Amtscharakters aufzubieten, um in dieser, in so vielfacher Beziehung äußerst wichtigen und delicaten Angelegenheit, jeden übereilten Schritt zurückzuhalten. Mit allem Ernste seines Amtes muß er zu diesem Zwecke auf die Schwierigkeiten des Beweises für das vorliegende Ehehinderniß (§. 14.) hinweisen, sowie auch auf die unabsehbaren Folgen der, auf Grund eines solchen, wirklichen Anhebung einer Klage auf Nichtigkeit der Ehe, wenn der Beweis nicht vollständig erbracht, und somit die Ehe nicht als ungiltig erklärt werden könne. Und grade in dieser Hinsicht mag die frühere Unentschiedenheit der kirchlichen Praxis rücksichtlich des vorliegenden Disciplinar-Punktes dem Seelsorger zum ernsten Fingerzeige dienen.

Die meistens in dieser Lehre noch ventilirte Frage, inwieweit das Greisenalter oder eine tödtliche Krankheit zur Eingehung einer Ehe rechtlich unfähig mache, wird in der Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe (legitimatio per subsequens matrimonium) ihre geeignete Stelle finden.

Zum Schlusse dieser Lehre erachten wir es für ausreichend, rücksichtlich der in derselben bei verschiedenen Autoren behandelten Ehen der sogenannten Hermaphroditen folgende Stelle aus André's Cours de droit canon. Paris 1844. Tom. II. pag. 165., hier folgen zu lassen, besonders da das canonische Recht keine näheren Bestimmungen darüber enthält.

---

[8]) Einen höchst interessanten Rechtsfall in dieser Hinsicht enthält das „Journal des Audiences“. Tom. II. Livre 7. Chap. 2. Durch Urtheil vom 8. Januar 1665 billigte das Parlament von Paris die Handlungsweise eines Pfarrers, welcher die kirchliche Trauung einem Manne, der selbst seine Impotenz eingestand, verweigerte, obgleich die Braut ihn ungeachtet dessen ehelichen wollte. Conf. Conferences d'Angers sur le mariage, per Mgr. l'Archevêque Gousset, Tom. XV. Conference XII. pag. 318.

„Ein Pfarrer darf sich nie zur Trauung von Hermaphroditen herbeilassen, priusquam ecclesiasticus judex, ex expertorum inspectione, dijudicaverit, quis sexus praevaleat; et declarationem juramento firmatam exegerit, qua spondeant androgyni se nunquam usuros altero sexu, etiamsi aequaliter utriusque compotes essent, quod raro aut nunquam contingere docent peritiores medici. Quin hodie censent recentiores plerique androgynos nullos esse; et hermaphroditi nomen perperam inditum fuisse mulieribus alio penes hanc partem modo constitutis, quam esse consueverint, uti videris in Dictionario Trevoltiensi. Verum praeterquam oculos habuit antiquitas, quibus in re obvia credi possit: si natura iisdem humeris duplex aliquando caput superponat, quidni et errando, utrumque in eadem persona sexum ingeminet?"

§. 11.
Über Revalidation einer auf Grund eines privatrechtlichen Ehehindernisses nichtigen Ehe.

Was wir in der Lehre von der Impotenz rücksichtlich der Natur dieses Ehehindernisses gesagt, daß es de jure in die Classe der öffentlichen Ehehindernisse gehöre, findet hier auf's Vollkommenste seine Bestätigung. Es muß nämlich die Impotenz als Ehehinderniß in der vorliegenden Lehre von den vorhin behandelten privatrechtlichen Ehehindernissen von vornherein streng ausgeschieden werden; indem dieselbe im eigentlichsten Sinne des Wortes ein absolut vernichtendes Ehehinderniß bildet, und somit von Revalidation einer auf Grund desselben nichtigen Ehe überall nicht die Rede sein kann.

Was aber die Revalidation einer, auf Grund eines privatrechtlichen Ehehindernisses, nichtigen Ehe betrifft, so ist vor Allem hierbei festzuhalten, daß, wie dies in dem Vorhergehenden nachgewiesen worden ist, alle privatrechtlichen Ehehindernisse in dem Mangel des, schon nach dem Naturrechte zur Ehe unbedingt nothwendigen, mutuus consensus conjugalis einzig ihren Grund haben, und daß es also zur Revalidation einer, auf Grund eines solchen Ehehindernisses, nichtigen Ehe, nur darauf ankommt, den Mangel rücksichtlich des die Ehe bedingenden Consenses in gesetzlicher Weise zu heben.

Nach der vortridentinischen kirchlichen Gesetzgebung über diesen Punkt konnte dieses sehr einfach geschehen, indem nach dieser der Eheconsens gesetzlich an keinerlei äußere Form gebunden war. Es genügte vor dem Concilium von Trient zur Revalidation einer solchen Ehe

jede nachträgliche Erneuerung des consensus conjugalis, welche entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch copula carnalis geschehen konnte [1]).

Diese einfachen Rechtsgrundsätze hinsichtlich der Revalidation einer auf Grund eines privatrechtlichen Ehehindernisses nichtigen Ehe finden noch überall Anwendung, wo das Decret des Concils von Trient über die nothwendige Form der Eheschließung nicht in Kraft ist.

Wo dagegen dieses Decret Gesetzeskraft hat, kommt es für unsere Lehre darauf an, ob das vorliegende Ehehinderniß als geheimes oder öffentliches (§. 3.) rechtlich betrachtet werden muß.

Ist die Ehe nach der Vorschrift des Tridentinum geschlossen worden, und ist das obwaltende Ehehinderniß ein geheimes, so bedarf es zur Revalidation der Ehe nicht der Wiederholung der vom Concil vorgeschriebenen Form; es genügt die ausdrückliche oder durch Beischlaf oder längere Cohabitation stillschweigende Erneuerung des Eheconsenses zwischen den Contrahenten.

Denn durch die erste öffentliche Abschließung der Ehe ist der Zweck der Vorschrift des Concils, die matrimonia clandestina wegen der vielfachen an dieselben unausbleiblich geknüpften Übelstände für alle Zukunft zu beseitigen, vollkommen erreicht; indem der Umstand, daß die Ehe wegen eines geheimen Ehehindernisses nichtig ist, in dieser Hinsicht gar nichts verschlägt. Daß diese einfache Weise der Revalidation in allen Fällen, wo das die Ehe vernichtende privatrechtliche Hinderniß rechtlich als geheimes gilt, ausreichend ist, findet sich kirchlicherseits vielfach ausdrücklich ausgesprochen [2]).

Größere Schwierigkeit bietet jedoch nach dem Tridentinischen Ehedecret diese Revalidation, wenn das obwaltende Ehehinderniß den Charakter der Öffentlichkeit an sich trägt. Denn in diesem Falle muß die Erneuerung des Eheconsenses streng nach der Vorschrift des Concils coram parocho et testibus geschehen, der Wiederholung der kirchlichen Proclamationen bedarf es aber auch in diesem Falle nicht [3]).

---

[1]) Conf. Cap. Ad id 21. Cap. Consultationi 28, X. De sponsalib. et matrim. (IV, 1.) Cap. Continebatur 6. Cap. A nobis 8, X. De desponsat. impub. IV, 2. u. v. a.

[2]) Siehe über die Declaration Pabstes Pius V., sowie über die Entscheidungen der Congregatio Concilii und der Rota Romana hinsichtlich dieses Punktes Fagnan. Comment. in IV. Libr. Decret. Tit. De condit. apposit. Cap. Super eo 5. Num. 4 et seqq. Bened. XIV. Institut. Eccl. Institut. 87.

[3]) Congreg. Conc. Resolut. in Panormitana nullitatis matrimonii vom 30. September 1719, in Constantinopolitana vom 16. Dezember 1634. Thesaur.

Für alle Fälle, wo eine Erneuerung des Eheconsenses behufs Revalidation einer nichtigen Ehe vorzunehmen ist, ist im Allgemeinen wohl zu bemerken, daß dieselbe

a) von beiden Contrahenten im Bewußtsein der Nichtigkeit des frühern Eheconsenses und der darauf beruhenden Nichtigkeit der Ehe selbst, und

b) daß sie mit voller Freiheit geschehen muß.

Die erste sub a aufgestellte Forderung ist tief in der Natur der Sache selbst begründet. Denn wenn von beiden Contrahenten oder auch nur von einem derselben der Consens ohne alle Beziehung auf die Nichtigkeit des ersten erneuert worden ist; so kann dieser neue Consens auch eben nur als eine Erneuerung des frühern, also des nichtigen Consenses betrachtet werden.

Vollkommen hiermit entsprechend hat Pabst Clemens VIII. entschieden, daß es zur Revalidation einer wegen von Seiten des Weibes mangelhaften Consenses nichtigen Ehe nicht genüge, daß das Weib in diese Ehe nachträglich wahrhaft einwillige, sondern daß es schlechthin nothwendig sei, daß auch der Mann, und zwar nachdem er vorher von der Nichtigkeit der Ehe in Kenntniß gesetzt sei, die Einwilligung in diese Ehe erneuere[4]).

Aus derselben sub a aufgestellten allgemeinen Rechtsregel ist es nur eine nothwendige Consequenz, daß von der Revalidation einer auf Grund des impedimentum erroris nichtigen Ehe überhaupt nicht Rede sein kann, so lange der irrende Theil nicht vollkommen über seinen Irrthum aufgeklärt ist, weil bei fortgesetztem Irrthum jeder spätere Eheconsens an demselben Mangel, wie der frühere, leiden würde (§. 5.).

Rücksichtlich der sub b aufgestellten allgemeinen Forderung, daß nämlich die Erneuerung des Eheconsenses von Seiten der Contrahenten mit voller Freiheit geschehen müsse, bedarf es hier keiner weitern Ausführung, und beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß hiernach also, wenn es sich darum handelt, eine ex capite impedimenti vis et metus nichtige Ehe zu revalidiren, der Furcht Leidende vor Allem von jeder Furcht, welche die zum Eheconsens gesetzlich nothwendige Freiheit aufhob, in der That befreit sein müsse (§. 8.).

Resol. S. Congreg. Conc. Tom. I. pag. 386, §. Pro nullitate. Fagnan. et Bened. XIV. loc. cit. Giraldi Expositio juris Pontif. Tom. II. pag. 495.

[4]) Reiffenstuel Jus can. Appendix de Dispensatione §. 13. Num. 589 und 609. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. XVI. Num. 263. Siehe auch Lessius De Justitia et Jure. Lib. II. Cap. XVII. Num. 75 und 76.

Was die Bedingung, conditio, als privatrechtliches Ehehinderniß betrifft, so sind hier noch insbesondere folgende allgemeine Rechtsregeln zu bemerken:

1) Tritt die einer, nach Vorschrift des Concils geschlossenen, Ehe beigefügte Bedingung ein, so ist die Ehe ipso facto giltig, und bedarf es keiner weitern Förmlichkeit mehr; indem in diesem Falle der ursprünglich gegebene bedingte Consens als virtualiter ununterbrochen bis zum Eintritte der Bedingung dauernd rechtlich angesehen wird [5]).

2) Fällt dagegen die der Ehe beigefügte Bedingung aus, so ist die Ehe ipso facto nichtig, und der nach diesem Zeitpunkte erst stattgehabte Beischlaf der Contrahenten kann rechtlich auf dieselbe keinen Einfluß mehr ausüben, da dieselbe, wie gesagt, defecta conditione nicht mehr existirt [6]).

3) Die Ehe, der eine zulässige conditio de futuro beigefügt ist, kann vor dem Eintritte dieser Bedingung durch ausdrücklichen, oder durch Pflegung der copula carnalis stillschweigenden Verzicht auf dieselbe rechtsgiltig werden, wobei noch zu bemerken ist, daß die gesetzliche Präsumtion, daß in dem, im vorliegenden Falle, stattgehabten Beischlafe stillschweigend ein Verzicht auf die der Ehe beigefügte conditio de futuro liege, eine praesumtio juris et de jure ist, und daß also die Contrahenten sogar mit der Einwendung, daß sie vor der copula carnalis ausdrücklich erklärt, daß sie derselben durchaus nicht diese Bedeutung beigelegt wissen wollten, in foro externo nicht zugelassen werden können [7]).

Es muß hier noch an das in §. 9. über die durch conditiones de praeterito oder de praesenti bedingten Ehen Gesagte erinnert werden — nämlich daß solche Ehen im Grunde nicht bedingt, sondern de jure gleich Anfangs giltig oder ungiltig seien. Es kann also auch bei solchen nur uneigentlich bedingten Ehen von einem stillschweigenden Verzichten auf diese Bedingungen Seitens der Contrahenten keine Rede

---

[5]) Siehe hierüber die Entscheidungen der Päbste Pius V. und Clemens VIII., sowie der Congregatio Concilii bei Fagnan. loc. cit. Num. 5 und 6. Conf. Reiffenstuel in Lib. IV. Decret. Tit. V. Num. 18 et seqq.

[6]) Vergl. hierüber Fagnan. in Lib. IV. Decretal. Tit. De conditionib. apposit. C. Si conditiones 7. Num. 24.

[7]) Vergl. Barbosa in Collectan. Doctor. in Lib. IV. Decretal. Tit. De conditionib. apposit. Cap. Per tuas 6. Num. 4.

sein, und kann also auch der von Seiten der Contrahenten gepflogene Beischlaf rechtlich keinen Einfluß auf eine solche Ehe ausüben [8]).

Bei Fagnanus loc. cit. findet sich in dieser Hinsicht folgender Rechtsfall mitgetheilt:

Ein gewisser Casimo heirathete coram parocho et testibus die Anna N. unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn dieselbe legitima sei. Darauf lebte er mit ihr ehelich zusammen, und bereits war ein Kind aus dieser Verbindung vorhanden, als die uneheliche Geburt der Anna entdeckt wurde. Diese Ehe war also von Anfang an ungiltig (§. 9.), und mußte die richterliche Entscheidung für Nichtigkeit derselben ausfallen, da der spätere Beischlaf bei Beurtheilung der Giltigkeit dieser Ehe rechtlich nicht in Betracht kommen konnte.

Zur Revalidation der nichtigen Ehe ist der Contrahent, welcher durch seine Schuld das Ehehinderniß herbeigeführt hat, wenn der unschuldige Theil zu derselben bereit ist, auf's Strengste anzuhalten [9]); es kann dieselbe aber auch, auf Grund der obwaltenden Verhältnisse, z. B. pro bono prolis, oder auch zur Verhütung des öffentlichen Ärgernisses, was namentlich, wenn das Ehehinderniß geheim ist, aus der Nullitäts-Erklärung der Ehe entstehen könnte, für beide Theile heilige Pflicht sein, und hat daher der Seelsorger, sobald ihm von der Nichtigkeit einer solchen Ehe Kunde wird, darauf mit aller Klugheit und mit allem Eifer hinzuwirken, gleich Anfangs die Reconciliation der Contrahenten zu vermitteln; indem diese, bei der in der Regel mit der Zeit wachsenden gegenseitigen Erbitterung und Abneigung solcher Verbundenen, später unmöglich, vielleicht zum zeitlichen und ewigen Verderben derselben werden könnte.

§. 12.

Über die Nichtigkeitserklärung einer Ehe im Allgemeinen.

Wir haben schon im Vorhergehenden vielfach Gelegenheit gehabt, auf den hohen Ernst, mit welchem die Kirche vorzüglich alle causae matrimoniales behandelt, hinzuweisen. Allen kirchenrechtlichen Bestimmungen über Ehesachen liegt die zarteste Rücksicht auf den sittlichen

---

[8]) Fagnan. Comment. in IV. Libr. Decret. Tit. V. Cap. Si conditiones 7. Num. 13 et seqq. Reiffenstuel loc. cit. Num. 12 et seqq.

[9]) Siehe Cherub. Mayr Trismegistus Jur. Pontif. Lib. IV. Tit. I. §. 3. Num. 466 et seqq.

und materiellen Bestand des Ehebundes zu Grunde, und kann es daher gewiß nicht auffallend erscheinen, wenn alle kirchliche Verordnungen, wo es sich um die Nichtigkeit einer Ehe handelt, vom Geiste bewunderungswürdiger Vorsicht und großer Strenge getragen werden.

Nach katholischem Kirchenrechte ist nur dem Bischofe, und sede vacante dem Diöcesancapitel, die Entscheidung über den Rechtsbestand der Ehen innerhalb der Diöcese anheimgegeben [1]. Und zwar ist diese Entscheidung auch nicht des Bischofs oder des mit der jurisdictio contentiosa von demselben betrauten Officials Einsicht und Gewissenhaftigkeit allein überlassen, sondern der Bischof muß zu dem dieserhalb angestellten, förmlichen Ehescheidungsprocesse einen eigenen defensor matrimonii committiren, welcher, in quolibet actu judiciali hinzugezogen, aus den Aussagen der Zeugen und den mündlichen Verhandlungen, sowie aus den Proceßacten gewissenhaft und mit aller Sorgfalt Alles entnehmen muß, was für die Aufrechthaltung der in Frage gestellten Ehe irgend einen Grund abgeben kann. Auch in dem Falle, wo der defensor matrimonii für alle vorkommenden Ehescheidungsprocesse bestellt ist, muß er dennoch für jede Ehescheidungssache besonders den Eid getreuer Erfüllung seiner Amtspflicht leisten.

In der Amtspflicht des defensor matrimonii liegt es, wie wir gesehen, die Ehe, wo möglich, aufrecht zu halten. Er ist daher auf's

---

[1]) Cap. Accedentibus 12, X. De excessib. Praelat. V, 31.; Cap. Ex literis 1, X. De consanguin. et affinit. IV, 14. Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. 20. De Reformat.; wo es heißt: »Causae omnes ad forum Ecclesiasticum quomodolibet pertinentes. . . . Ad haec causae matrimoniales et criminales, non decani, archidiaconi aut aliorum inferiorum judicio, etiam visitando, sed episcopi tantum examini et jurisdictioni relinquantur.« Jedoch ist rücksichtlich dieser Concil-Bestimmung folgende Declaration der S. Congregatio Concilii vom 5. Juli 1599 zu bemerken: »Congregatio Concilii censuit, non sustulisse concilium immemorabilem consuetudinem, et ideo, si archipresbyter legitime probaverit se admittendum, hanc jurisdictionem exerceat.«

Auch ergibt sich aus dem Concil von Melun vom Jahre 1599, daß noch um die Zeit dieses Concils alle causae matrimoniales in einzelnen Particularkirchen auf den Provinzial-Concilien verhandelt und abgeurtheilt wurden, wie dies, besonders bei außerordentlichen Fällen, in früherer Zeit immer nur in Versammlung von mehren Bischöfen zu geschehen pflegte. Einen sehr interessanten Beleg hierfür liefert unter andern die berühmte Ehescheidungsangelegenheit zwischen König Lothar II. und dessen unglücklicher Gattin Dietberg im Jahre 860. Vergl. hierüber Gesta Trevirorum. Edit. J. H. Wyttenbach. Vol. I. Cap. XLI. pag. 82. und Histoire de Luxembourg par Bertholet, Tom. I. Livre XVIII. Chap. XIX. pag. 397.

Strengste verbunden, jedem gerichtlichen Acte in dem Ehescheidungsprocesse beizuwohnen, wobei die strenge gesetzliche Bestimmung wohl zu beachten ist, daß alle Gerichtsverhandlungen in Betreff einer Ehescheidungssache, wozu derselbe nicht nach Vorschrift des Gesetzes hinzugeladen worden, ipso facto nichtig sind. Ferner ist der defensor matrimonii von Amtswegen gehalten, gegen das die Nichtigkeit der Ehe erkennende Urtheil erster Instanz Berufung einzulegen, wenn nicht einer der streitenden Theile es seinerseits thut, wogegen es sich von selbst versteht, daß derselbe nie gegen ein Urtheil, was auf Giltigkeit der Ehe erkennt, Appellation einlegen darf.

Bevor zwei, die Nichtigkeit der Ehe erkennende Sentenzen vorliegen, darf keiner der Contrahenten eine andere Ehe eingehen, indem eine solche kirchlich als Polygamie betrachtet und behandelt wird. Dieses Verbot, eine neue Ehe einzugehen, besteht selbst auch noch in dem angegebenen Falle, wenn einer der streitenden Theile oder der defensor matrimonii auch gegen das in zweiter, ja selbst noch in einer spätern Instanz gleichlautende, auf Nichtigkeit der Ehe erkennende, Urtheil Recurs ergreift. „Potestas tamen post alteram sententiam conformem, conjugibus facta intelligatur, et locum habeat, salvo semper et firmo remanente jure, seu privilegio causarum matrimonialium, quae ob cujuscunque temporis lapsum nunquam transeunt in rem judicatam; sed si nova res, quae non deducta, vel ignorata fuerit, detegatur, resumi possunt, et rursus in judicialem controversiam revocari“ [2]).

Außer diesen allgemeinen kirchenrechtlichen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Ehescheidungsprocessen sind hier noch folgende einzelne Bestimmungen besonders hervorzuheben:

1) Die Contrahenten dürfen in keinem Falle, wie dies auch schon aus dem Vorhergehenden sich ergibt, das unter sich de facto geschlossene Ehebündniß eigenmächtig lösen [3]), so zwar, daß, wenn

---

[2]) Vergl. über die aufgestellten Rechtsgrundsätze die Constitutionen Benedict XIV. „Dei miseratione“ vom 3. November 1741 und „Nimiam licentiam“ vom 18. Mai 1743. Über die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Streitverfahrens nach canonischem Rechte wird später das Nothwendige nachgetragen werden. Siehe ferner Thesaurus resolut. S. Congregation. Concilii Tom. 82. in Bracharen. matrimonium. pag. 206.

[3]) „Porro de comite Pontini, qui B. uxorem suam absque judicio Ecclesiae dimisit, quia eam cognatam fuisse uxoris defunctae proponit, prudentia tua cognoscat, quod si etiam parentela esset publica et notoria, absque judicio ecclesiae ab ea separari non potuit: quare ipsum ad eam recipiendam, quae petit restitutionem ipsius, districte compellas.“ Cap. Porro

dies geschehen ist, der Richter vor Allem dieselben zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft anzuhalten hat: selbst in dem Falle, wo ihm auf der Stelle ausreichende Beweise für die Nichtigkeit der Ehe vorliegen, hat derselbe dennoch diese Restitution der ehelichen Gemeinschaft, jedoch mit ausdrücklicher Ausschließung der copula carnalis, anzuordnen [4]), wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine solche nicht räthlich erscheinen lassen, in welchen letztern Fällen der Richter selbst gehalten ist, wenn die vorläufige Trennung quoad thorum et mensam noch nicht geschehen ist, dieselbe ohne Verzug ex officio anzuordnen [5]).

2) Das Geständniß der Ehegatten allein hat im Ehescheidungsverfahren keinerlei Beweiskraft [6]).

3) Eine Eidesdelation ist in Ehescheidungsprocessen nicht zulässig, insofern dieselbe nur als eine Art von Vergleich (species transactionis) betrachtet werden kann, welcher überhaupt, schon nach der Natur der Sache selbst, sowie nach ausdrücklichen positiven

---

3, X. De Divortiis IV, 19. Conf. die Glosse zu dieser Stelle in der folgenden Note 4.

[4]) »Quod si non habeat probationes in continenti paratas, sed dilationes exspectat longiores, quia praesumitur contra eam, quae sine judicio ecclesiae, sua tantum temeritate recessit a viro, ad restitutionem plenariam ecclesiastica debet censura compelli, quam tamen ipsa tori negando consortium debet humiliter tolerare, donec probationes offerat praeparatas; et tunc, absolutione petita, secundum formam ecclesiae absolvetur.« Cap. Literas 13, X. De restitut. spoliat. II, 13. in Verbindung mit der in der vorhergehenden Note mitgetheilten Gesetzesstelle, und der Glosse in dieselbe ad verb. »Petit restitutionem«, worin es heißt: »Ubi dicit, quod si probationes in continenti sunt paratae, non est facienda restitutio: ergo multo minus est facienda, ubi notorium est impedimentum, ubi hîc. Dic, quod facienda est praeterquam ad carnalem copulam, ut intelligas istam decr. secundum illam.«

[5]) Wie z. B. dies in Cap. Literas 13, X. De restitut. spoliatorum vorgesehen ist, worin es gegen Ende heißt: »Si vero tanta sit viri saevitia, ut mulieri trepidanti non possit sufficiens securitas provideri, non solum non debet illi restitui, sed ab eo potius amoveri.« Vergl. die Glosse daselbst ad »Offeruntur in continenti«, wo es unter Anderm heißt: »Hic patet, quod licet spoliator velit probare in continenti exceptionem consanguinitatis, tamen spoliatus prius est restituendus, si periculum animae non immineat.«

[6]) »Tuae fraternitati respondemus, quod propter eorum (conjugum) confessionem tantum, vel rumorem viciniae, separari non debent, cum et quandoque nonnulli inter se contra matrimonium velint colludere.« .. Cap. Super eo 5, X. De eo qui cognovit IV, 13.

Bestimmungen, wo es sich um den Rechtsbestand einer Ehe handelt, nicht statthaft ist [7]).

4) Auf Nichtigkeit der Ehe kann der Richter nur nach vollständig erbrachtem Beweise derselben erkennen [8]). Dieser wird übrigens durch die übereinstimmende persönliche Deposition zweier giltiger Zeugen rechtlich genügend hergestellt [9]), während das schriftliche Zeugniß abwesender Personen für sich allein, nach canonischem Rechte, keine Beweiskraft hat [10]).

5) Durch die gerichtliche Nichtigkeitserklärung einer Ehe werden, in der Regel, die Contrahenten in dieselben Verhältnisse zurückversetzt, worin sie sich vor der Abschließung der vermeintlichen Ehe befanden [11]).

Eine bedeutende Modification dieser Regel tritt ein, wenn diese an und für sich nichtige Verbindung als putative Ehe, matrimonium putativum, rechtlich betrachtet werden kann, wozu erfodert ist, daß wenigstens einer der Contrahenten bei der Eheabschließung in gutem Glauben war, und daß die Abschließung nach kirchlicher Vorschrift geschah. Denn in diesem Falle hat, ungeachtet der Annullation derselben als Ehe, diese Verbindung alle gesetzlichen Wirkungen einer wahren Ehe bis zum Zeitpunkte der gerichtlichen Nullitätssentenz, sowohl für die in bona fide gewesenen Gatten, als namentlich auch in Beziehung auf die aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kinder [12]).

---

7) „Super eo, quod quaesivisti, utrum . . . possit fieri transactio? Tale damus responsum, quod transigi super re sacra non potest.“ Cap. Super eo 7, X. De transactionib. I, 36. Conf. Cap. Ex parte 11. eod.

8) Siehe die Stelle in Note 6, worin es zum Schlusse heißt: „Rumor autem viciniae non adeo est judicandus validus, quod nisi rationabiles et fide dignae probationes accedant, possit bene contractum matrimonium irritari.“

9) Cap. Ex literis 1, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.

10) „A nobis est quaesitum, utrum aliqui super accusatione matrimonii, nihil voce propria depromentes, debeant per solam chartulae conscriptionem admitti? Ad hoc respondemus, quod in talibus, nisi quantum ad praesumtionem, nullius momenti est conscriptio, quoad sententiam proferendam, nisi alia legitima adminicula suffragentur.“ Cap. A nobis 2, X. Qui matrim. accus. poss. IV, 18.

11) Vergl. Richter, Kirchenrecht. 3te Aufl. §. 267. S. 549. Permaneder, Kirchenrecht. 2te Aufl. §. 421. S. 766. Gitzler, Kirchenrecht. 2te Abtheilung. S. 169 u. s. w.

12) „Intelligentes, quod pater praedicti R. matrem ipsius in facie ecclesiae ignaram, quod ipse aliam sibi matrimonialiter copulasset, duxerit in uxorem, et dum ipsa conjux ipsius legitima putaretur, dictum R. susceperit ex eadem, in favorem prolis potius decli-

6) Findet sich später, daß eine Ehe irrthümlich als nichtig erklärt worden ist, so muß dieselbe, wie viel Zeit auch inzwischen verflossen sein mag, wieder hergestellt werden, selbst in dem Falle, wo bereits einer der geschiedenen Gatten oder auch beide eine andere Ehe eingegangen, indem diese selbstredend, da die erste giltig war, de jure nichtig ist [13]), aber stets als matrimonium putativum zu betrachten sein wird [14]).

7) Das Recht der betheiligten Ehegatten, die Nullitätsklage anzustellen, erlischt nur mit dem Fortfallen des Klagegrundes. Rücksichtlich dritter Personen präscribirt diese Klage aber in 30 oder 40 Jahren von dem Tode der Contrahenten an gerechnet [15]).

§. 13.

Über die Nichtigkeitserklärung einer auf Grund eines privatrechtlichen Hindernisses nichtigen Ehe insbesondere.

Ist eine Ehe wegen eines privatrechtlichen Hindernisses nichtig, so hängt es einzig von den betheiligten Ehegatten ab, dieselbe in gesetzlicher Weise zu revalidiren (§. 11.), oder auf Grund dieses Hindernisses die gerichtliche Nichtigkeitserklärung derselben (sententia nullitatis matrimonii) zu veranlassen. Hierzu muß die Nullitätsklage (accusatio matrimonii) eingeleitet werden, und sind hierbei die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die bis zum Ausspruche der Nullitätssentenz nothwendige Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft (§. 12.), sowie über die gesetzliche Revalidation der Ehe durch ausdrücklichen oder durch Beischlaf oder freiwillige Cohabitation stillschweigend gegebenen, nachträglichen consensus conjugalis (§. 11.) wohl zu beachten.

Was diesen letztern Punkt betrifft, so ist es natürlich, daß mit dem Augenblicke der also nachträglich geschehenen gesetzlich giltigen Revalidation der Ehe jedes Klagerecht der betheiligten Gatten auf Annullation derselben erlischt.

---

namus, memoratum R. legitimum reputantes.« Cap. Ex tenore 14, X. Qui filii sint legit. IV, 17. Conf. Cap. Perlatum 8. und Cap. Referente 10 eod.

[13]) Cap. Laudabilem 5. und Cap. Fraternitatis 6, X. De frigid. et malef. IV, 15. Cap. Lator 7. und Cap. Consanguinei 11, X. De sentent. et re jud. II, 27.

[14]) Siehe Richter und Permaneder, Kirchenrecht, loc. cit.

[15]) Reiffenstuel Jus can. in IV. lib. Tit. Qui matrim. accusare poss. IV, 18, Num. 8 et seqq. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 26 et seqq.

Wird also gleich Anfangs in einem, auf Grund eines privatrechtlichen Ehehindernisses erhobenen, Ehescheidungsprocesse die Exception, daß in einer der vorhin vom Gesetze als giltig anerkannten Weisen die ursprünglich nichtige Ehe nachträglich revalidirt worden sei, vorgeschützt, so ist diese Exception peremtorischer Natur im engern Sinne des Wortes (exceptio peremtoria in sensu stricto, proceßaufhebende Einrede), eben weil sie den Klagegrund selbst bestreitet, und wenn also für dieselbe ein genügender Beweis erbracht wird, so muß die Klage sofort abgewiesen werden [1]).

Hinsichtlich der gesetzlichen Präsumtion, daß durch freiwillige Cohabitation der Contrahenten eine nachträgliche Einwilligung in die anfänglich, wegen Mangels der Einwilligung, nichtige Ehe stillschweigend gegeben sei, ist hier noch ganz besonders auf das Irrthümliche in der Ansicht mancher Kirchenrechtslehrer aufmerksam zu machen, wornach die freiwillige Cohabitation, versteht sich nach erlangter Kenntniß von der Nichtigkeit der Ehe, wenigstens 1½ Jahr (oder doch überhaupt eine ziemlich lange Zeit) soll gewährt haben müssen, damit daraus auf eine stillschweigende Einwilligung in die Ehe geschlossen und somit die Revalidation der Ehe gesetzlich angenommen und das Klagerecht auf Annullation der Ehe rechtlich als erloschen angesehen werden könne. Dieser Forderung liegt die Constitution des Pabstes Clemens III. in Cap. Ad id 21, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. zu Grunde, indem es nämlich darin heißt: „Tamen quia postmodum per annum et dimidium sibi cohabitans consensisse videtur.“ Es ist augenscheinlich, daß diese Entscheidung sich an die dem Pabste vorgelegte specielle Thatsache anlehnt, und wie wenig es in der Absicht des Gesetzgebers liegen konnte, durch diese Entscheidung eine allgemeine Bestimmung über die Dauer

---

[1]) „Nec de caetero recipiendi sunt testes, si quos memorata mulier ad probandum, quod non consenserit in eundem nominaverit producendos, cum mora tanti temporis hujusmodi probationem excludat.“ Cap. Ad id cit.

„In hoc itaque casu sentimus, quod adversus matrimonium audiri non debet, quae ante cognitionem sui, legitimum annum attingens, cum potuit, minime reclamavit. Sicut enim ante legitimum consensum (qui in duodecimo anno spectatur) potuit dissentire: sic postquam legitimo tempore accedente semel etiam copulae carnali consensit, ex ratihabitione sibi super hoc silentium non ambigitur indixisse.“ Cap. Insuper 4, X. Qui matrim. accus. poss. IV, 18. Es darf nach dem früher Gesagten wohl hier kaum mehr bemerkt werden, daß die erste Stelle nur von der freiwilligen Cohabitation spricht, wie dies in der zweiten Stelle hinsichtlich des Beischlafs ausdrücklich hervorgehoben ist.

der freiwilligen Cohabitation geben zu wollen, auf daß darin die nachträgliche, stillschweigende Einwilligung in die Ehe gesetzlich präsumirt werden könne, geht auf's Deutlichste aus Can. Constat 111. C. I. qu. 1. hervor, worin ganz in derselben Weise, nämlich nach den grade vorliegenden factischen Verhältnissen, die Dauer von Einem Monate als genügend zur Begründung unserer gesetzlichen Präsumtion ausdrücklich bezeichnet wird [2]).

Es findet sich, der Natur der Sache vollkommen entsprechend, diese Präsumtion durch keine positive Bestimmung von einer nothwendigen Dauer der Cohabitation abhängig gemacht, und es ist daher, in Ermangelung einer solchen Bestimmung, dem Ermessen des Richters anheimgegeben [3]), in richtiger Erwägung der in jedem speciellen Falle obwaltenden Verhältnisse, über die Statthaftigkeit derselben zu entscheiden [4]).

Der nothwendige Inhalt des gerichtlichen Beweises für das Vorhandensein eines der privatrechtlichen Ehehindernisse ist in der speciellen Darstellung eines jeden einzelnen ausreichend gegeben.

Es wird nicht selten vorkommen, daß, obgleich das Ehehinderniß in der That vorliegt, der nothwendige Beweis dafür nicht erbracht werden kann, und daß also die Ehe in foro externo aufrecht erhalten werden muß, während sie pro foro interno nichtig ist. In allen der-

---

[2]) »Caeterum qui post mensem aut amplius redierunt.« Conf. die Glosse daselbst ad verb. »mensem«, wo es heißt: »Arg. quod si aliqua alicui invita tradita fuerit et aliquanto tempore cum eo in domo manserit, et cum potuerit, non effugerit: si postea virum dimiserit, poterit revocari ab eo; quia ex tanto temporis consensu ratum fuit matrimonium;« daher auch die Verse in der Glosse zu Cap. Ad id 21, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.:

> **„Effuge, cum poteris, ne consensisse puteris;**
> **Nam si persistiteris, illius uxor eris."**

[3]) »Cum dicit tempus, nec adjicit diem, sine dubio ostendit, esse in jus dicentis potestate, quem diem praestituat.« L. Si servus 1. Dig. De jure delib. XXVIII, 8. Vergl. Cap. De causis 4, X. De officio jud. deleg. I, 29. Conferences de Paris sur le mariage. Tom. II. Livre V. Conference I. §. 7. Cherub. Mayr Trismeg. Pontif. Lib. IV. Tit. I. Num. 478.

[4]) »Unde recte dicit prudentis arbitrio diffiniendum esse hoc tempus, qui in dubio considerabit fugiendi opportunitatem, habitationisque moram; nam quando constat de spontanea cohabitatione, tunc data opportunitate si illico, et in continenti non fugit, satis esse momentaneam cohabitationem.« Barbos. in Cap. Ad id X. De sponsalib. et matrim. num. 2. Conf. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 339. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 421.

artigen Fällen hat der Beichtvater, zur Vermeidung unsäglichen Unheils, die große Aufgabe, die Ehegatten zur Revalidation ihrer Ehe sobald als möglich zu bestimmen.

§. 14.
Über die Nichtigkeitserklärung einer Ehe auf Grund geschlechtlichen Unvermögens.

In der speciellen Darstellung der Lehre über das impedimentum impotentiae ist bereits besonders hervorgehoben worden, daß dieses Ehehinderniß zwar in der Regel wegen seines innersten, für jede dritte Person unzugänglichen Inhalts, nur von den betreffenden Ehegatten selbst gerichtlich durch Anstellung der Annullationsklage geltend gemacht werden könne, daß aber in allen Fällen, wo ausreichende Beweise von dem Vorhandensein desselben vorliegen, und wo dasselbe den Charakter der Notorietät im Sinne des Gesetzes an sich trägt, jeder Dritte diese Klage anstellen könne, und der Richter von Amtswegen, wie bei jedem andern öffentlichen Ehehindernisse, einzuschreiten gehalten sei.

Wir können hinsichtlich dieser Punkte auf das in §. 10. ausführlich Vorgetragene verweisen und sofort zur möglichst kurzen Darstellung der besondern Grundsätze übergehen, welche nach dem heute geltenden katholischen Kirchenrechte in, auf Grund vorgeblicher Impotenz erhobenen, Ehescheidungsprocessen zur Anwendung kommen [1]).

Aus dem oben §. 10. aufgestellten, gesetzlichen Begriffe des geschlechtlichen Unvermögens als Ehehinderniß ergibt sich als unmittelbare nothwendige Folgerung, daß die Nichtigkeit einer Ehe auf Grund dieses Ehehindernisses nur ausgesprochen werden kann, wenn ein ausreichender Beweis

1) für das Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens,
2) für dessen Unheilbarkeit, welche, wie wir oben gesehen, auch rechtlich angenommen wird, wenn die Hebung desselben nur mit Lebensgefahr herbeigeführt werden kann, und

---

[1]) Über die noch in Can. 1. und 2. Caus. XXXIII. qu. 1. und in Cap. 1, X. De frigidis et malef. vorkommenden Beweisformen des germanischen Processes vergl.: „Über Unvermögen als Ehehinderniß" von Dr. München in der bereits citirten Zeitschrift, Neue Folge, 1ster Jahrg. 3tes Heft. S. 56 u. flgd.

3) für dessen Vorhandensein vor der Eingehung der Ehe
erbracht worden ist.

In allen Fällen, wo die impotentia absoluta und perpetua rechtlich als notorisch angesehen werden muß, wie dies z. B. rücksichtlich der Eunuchen der Fall sein kann, oder wo dieselbe bereits früher durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen worden ist, bietet der vorliegende Punkt nicht die geringste Schwierigkeit dar, indem es in allen diesen Fällen keines weitern Beweisverfahrens bedarf [2]).

Wo dagegen die vorgebliche Impotenz nicht diesen Charakter der Notorietät hat, oder wo dieselbe etwa nur als relative auftritt, ist die Herstellung des nothwendigen gerichtlichen Beweises meist sehr schwer, und mit eben so nothwendigen, als für die Betheiligten unangenehmen Weiterungen verbunden. Denn da, wie bereits oben nachgewiesen worden ist, selbst die eidlichen Aussagen der Gatten allein, wo es sich um den Rechtsbestand ihrer Ehe handelt, gerichtlich nicht beweisend sind [3]), so kann der Beweis für die nicht notorische Impotenz nur im Wege wirklicher Untersuchung des körperlichen Zustandes, also durch inspectio ocularis hergestellt werden.

Es liegt aber in der Natur der Sache selbst, wie es auch durch ausdrückliche positive Bestimmungen gefordert ist, daß nur Personen, welche mit bekannter Rechtlichkeit die nothwendige Sachkenntniß verbinden, zu dieser Ocularinspection gerichtlich committirt werden dürfen [4]); auch ist die Vorschrift, alle diese Personen für jeden einzelnen Fall besonders eidlich zu verpflichten [5]), tief in dem allgemeinen Geiste der kirchlichen Gesetzgebung begründet. Wenn der Richter unter angemessener Rücksichtsnahme auf die Verschiedenheit des Geschlechts die noth-

---

[2]) „Quae manifesta sunt, id est notoria, probatione non indigent.“ Siehe L. Si vero 5. Dig. Qui satisdare cogantur II, 8. und die Glosse daselbst ad verb. „evidentissime“.

[3]) Siehe Cap. Literae 7, X. De frigidis et malef. IV, 15.

[4]) So heißt es z. B. in Cap. Causam 14, X. De probationibus II, 19.: „Volumus et mandamus, ut adhuc honestas matronas, providas et prudentes deputare curetis;“ in Cap. Literae 7. h. t.: „Vos vero, ne id confiterentur in fraudem, a matronis bonae opinionis, fide dignis, ac expertis in opere nuptiali dictam fecistis inspici mulierem;“ u. m. a.

[5]) „Districte illis injungens sub periculo animarum, ut“ ... Cap. Fraternitatis 6, X. h. t. und die Glosse daselbst in verb. „districte“, wo es heißt: „per juramentum. Hoc juramentum non est remittendum istis testibus, ne aliquid in fraudem matrimonii dicerent.“

wendige Untersuchung der Impotenz bei Männern approbirten Ärzten und bei Frauen geprüften Geburtshelferinnen übertragen muß, so ist es jedoch einleuchtend, daß ausnahmsweise in sehr schwierigen Fällen dieselbe auch bei Frauen durch Ärzte vorzunehmen ist [6]).

Als Resultat dieser Untersuchung Seitens der Sachverständigen, der sich der Natur der Sache selbst entsprechend, bei blos relativer Impotenz beide Theile, bei absoluter aber in der Regel nur der vorgeblich impotente Theil zu unterziehen hat [7]), wird sich ergeben, daß die Impotenz, sowie deren Unheilbarkeit

a) auf Grund der vorgefundenen, untrüglichen physischen Zeichen als unzweifelhaft und evident, oder
b) als höchst wahrscheinlich und moralisch gewiß, oder endlich
c) als zweifelhaft

angesehen werden muß.

Da in dem ersten Falle der Richter die möglichst große materielle Gewißheit von dem Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens und dessen Unheilbarkeit hat, so muß er sofort, versteht sich, wenn das Ehehinderniß vor der Eheschließung schon vorhanden war, und wenn nicht einer der Gatten das Gutachten der Sachverständigen als irrthümlich und falsch angreift, in welchem Falle nämlich eine zweite Untersuchung durch andere Sachverständige anzuordnen ist [8]), die Nullität der Ehe aussprechen und dem absolut geschlechtlich unvermögenden Theile in dem Urtheile selbst die Eingehung einer andern Ehe ausdrücklich untersagen [9]).

In dem zweiten Falle, wo die Zeichen für das Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens nicht physisch, sondern nur moralisch gewiß sind, liegt die zur Nichtigkeitserklärung der Ehe gesetzlich erforderliche materielle Gewißheit nicht vor, und daher wird, zur Ergän-

---

[6]) Vergl. hierüber „Darstellung der katholischen Kirchendisciplin" u. s. w. von Dr. E. Seitz. S. 542.

[7]) Siehe hierüber J. H. Boehmeri Jus Eccl. Protest. Lib. IV. Tit. XV. §. 26.

[8]) Vergl. Cap. Causam 14, X. De probationibus II, 19. und die Glosse daselbst.

[9]) „Quae (obstetrices) tandem in fide sua tibi asseruere constanter, quod eadem mulier nunquam poterat esse mater, aut conjux, tanquam cui naturale deerat instrumentum: unde inter ipsam et virum divortium celebrasti, mulierem inducens, ut ad religionem aliquam se transferret, perpetuam continentiam servatura: et viro licentiam tribuisti, ut uxorem duceret." Cap. Fraternitatis 6, X. De frigid. et malef.

zung des nicht ausreichenden Beweises, in diesem Falle gefordert, daß die Ehegatten schwören, daß sie die Pflegung des Beischlafes versucht, aber nicht vermocht hätten, und daß außerdem noch sieben glaubwürdige Personen aus der Verwandtschaft eines jeden der Ehegatten, oder in Ermangelung dieser, aus der Nachbarschaft deren Glaubwürdigkeit eidlich bekräftigen [10]). Erst hierauf kann der Richter in dem vorliegenden Falle die Nichtigkeit der Ehe auf Grund des impedimentum impotentiae aussprechen [11]), und zwar ist hierbei noch vorausgesetzt, daß die Sachverständigen in dem Urtheile, daß nach den vorgefundenen Zeichen das geschlechtliche Unvermögen höchst wahrscheinlich und moralisch gewiß sei, einstimmig sind; denn bei obwaltender Verschiedenheit der Ansichten Seitens der committirten Sachkundigen muß auch hier dasselbe gerichtliche Verfahren eintreten [12]), wie in dem

folgenden dritten Falle, wenn nämlich die Sachverständigen ihr Urtheil dahin abgeben, daß das geschlechtliche Unvermögen zweifelhaft und ungewiß sei.

In diesem letztern Falle muß der Richter auf die Triennalprobe erkennen, d. h. er muß die Eheleute verpflichten, drei Jahre, vom Tage des richterlichen Decrets an [13]), ehelich zusammen zu wohnen,

---

[10]) „Ipsis cum septima propinquorum manu firmantibus juramento, se commisceri carnaliter nequivisse, proferatis divortii sententiam inter eos.“ Cap. Literae 7, X. h. t. Den Grund dieser gesetzlichen Vorschrift enthält die Glosse daselbst, worin es unter Anderm ad verb. „Septima manu“ am Schlusse heißt: „Ideo juramenta propinquorum requiruntur: omnis enim cautela, quae adhiberi potest in talibus, est adhibenda, propter periculum animae: et ideo circa majora cautius est agendum;“ und in Cap. Laudabilem 5, X. eod. heißt es: „Cum Septima manu propinquorum, vel vicinorum bonae famae, si propinqui defuerint“ etc., und die Glosse daselbst, worin es heißt: „Uterque, vir et mulier jurare debent, quod fide bona dederunt operam copulae carnali per triennium, nec una caro effici potuerunt; propinqui jurabunt, quod credunt, eos verum jurasse.“ Vergl. auch Can. Requisisti 2. C. 33. qu. 1. und die Glosse daselbst.

[11]) Siehe das ganze Cap. Literae 7, X. h. t., aus welchem in der vorhergehenden Note eine Stelle citirt ist. Conf. Pichler Jus canon. Lib. IV. Tit. De frigid. et malef. Num. 8. Schmalzgrueber Jus canon. eod. loc. Num. 83. A. Vallensis Paratitla juris canon. Lib. IV. Tit. XV. Num. 7. et omnes DD. communiter.

[12]) Siehe Schmier Jus canon. Lib. IV. Tract. III. Cap. II. Num. 152. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 79. und die von diesem Autor angegebene Literatur.

[13]) Siehe über diesen Punkt die Praxis der Rota Rom. bei Clericat. De Sacram. matrim. Decis. XXXII. Num. 13 et seqq., wornach ausnahmsweise, wenn

und die Ausübung der copula carnalis zu versuchen [14]). In Betreff dieses dreijährigen ehelichen Zusammenwohnens ist noch besonders zu bemerken, daß diese Frist bürgerlich und nicht streng mathematisch zu berechnen ist [15]). Wenn nämlich eine sehr bedeutende Unterbrechung in dem Zusammenwohnen vorgekommen ist, so muß das Triennium nicht wieder von Neuem angefangen werden, sondern die Zeit der Cohabitation, welche nach der Unterbrechung fällt, wird zu der vor der Unterbrechung hinzugezählt; dagegen kommt eine geringe Unterbrechung von mehren Tagen und selbst von mehren Wochen bei der Berechnung des Trienniums gar nicht in Betracht. Überhaupt kann als Regel aufgestellt werden, daß hier ein Zusammenwohnen, wie es im Allgemeinen

---

vorher die Cohabitation bereits mehre Jahre unter der Ehe besonders günstigen Verhältnissen gedauert hat, die Bestimmung der Dauer der Probezeit dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist. Vergl. E. Gonzalez Tellez Commentar. in Cap. Laudabilem 5. Num. 8. h. t. (s. Note 14.), welche Gesetzesstelle der Ansicht namentlich mehrer Kirchenrechtslehrer der neuern Zeit, daß das Triennium von dem Tage der Eheschließung laufe, zu Grunde liegt. Vergl. ferner Barbos. Collect. Doctor. in hoc Cap. Num. 2. Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 110. Num. 1 et seqq. Schmier Jus can. Lib. IV. Tract. III. Num. 156. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. XV. Num. 85. Pirhing Lib. IV. Tit. XV. Num. 16. Begnudelli Bassi, Bibliotheca jur. Tom. I. Praxis dispensationis. Num. 122. u. s. w.

[14]) »Nos vero in praesenti consultatione sentimus, ut a tempore celebrati conjugii, si frigiditas prius probari non possit, cohabitent per triennium.« Cap. Laudabilem 5. h. t. Siehe über diese Stelle die in der vorhergehenden Note angegebene Literatur. Übrigens ist es für den Zweck unserer Arbeit ganz gleichgiltig, wie immer das Cap. Laudabilem interpretirt werden mag, indem in dem Obigen die heute in der Kirche herrschende Praxis hinsichtlich des vorliegenden Punktes enthalten ist, worauf es ja grade hier ankommt.

Aus dem angezogenen Texte »si frigiditas prius probari non possit« geht klar hervor, daß der Richter nie auf die Triennalprobe erkennen darf, wenn ein ausreichender Beweis für das impedimentum impotentiae vorliegt.

[15]) Über die in Cap. Literae 7, X. h. t. aufgestellte Forderung: »Quocirca mandamus, quatenus, si ita est, et constiterit vobis, praefatum virum et mulierem .... per continuum triennium insimul habitasse,« vergl. die Glosse in Cap. Sicut nobis 5. De verborum signific. in VIto. V, 12., worin es heißt: »Continue. Civili modo intelligendum est verbum. Dig. De Servit. L. Si cui. De consecratione. Distinct. V. C. Nunquam. Sicut et servitus dicitur continua et aqua quotidiana. Dig. De Serv. urb. praed. L. Foramen. Dig. De aqu. quotid. et aest. L. 1. §. Quod autem; et fluvius dicitur continuus, qui quandoque exarescit. Dig. De fluminib. ne quid in flum. L. Ait praetor 1.

im Gange des gewöhnlichen Lebens unter Eheleuten sich findet, als genügend betrachtet werden muß [16]).

Tritt während der gegebenen Probezeit eine Besserung in dem Zustande des leidenden Gatten ein und ist ausreichende Heilung zu hoffen, so muß der Richter die anfänglich festgesetzte Zeit verlängern, indem er die Nichtigkeit der Ehe, wie bereits oben erwähnt, erst dann aussprechen kann, wenn er die größtmögliche materielle Gewißheit gewonnen hat, daß das geschlechtliche Unvermögen ein unheilbares, daß die impotentia perpetua ist, welche Gewißheit bei der Hoffnung auf Heilung schlechthin nicht bestehen kann *).

Ist aber am Ende des Trienniums der Zustand rücksichtlich der Ausübung der copula carnalis noch derselbe, so wird das fernere gerichtliche Verfahren durch die Aussagen der Ehegatten bestimmt, je nachdem nämlich

beide Gatten die Unmöglichkeit der Ausübung der copula carnalis behaupten, oder

nur der auf Annullation der Ehe klagende Theil, während der andere Gatte dieselbe in Abrede stellt.

In dem ersten Falle muß der Richter beide Theile mit ihren sieben Eideshelfern, in dem letztern Falle jedoch nur den, auf Grund vorliegender Impotenz, die Annullation der Ehe fordernden Theil mit seinen sieben Eideshelfern den in dem Vorhergehenden bereits näher angegebenen Eid leisten lassen, ehe er die Nullitätssentenz aussprechen darf [17]).

Rücksichtlich des oben hervorgehobenen dritten Hauptpunktes im nothwendigen Inhalte des gerichtlichen Beweises, wenn es sich um Annullation einer Ehe auf Grund des impedimentum impotentiae handelt, daß nämlich die Impotenz vor der Eheabschließung vorhanden gewesen sein müsse, gelten folgende Rechtsgrundsätze:

---

[16]) Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De frigidis et malef. Num. 87. und die von diesem Autor daselbst citirten Kirchenrechtslehrer.

*) Es wird nicht selten vorkommen, daß der schwierige gerichtliche Beweis für die in der That vorhandene impotentia perpetua nicht hergestellt werden kann, und daß also die in foro interno allerdings absolut nichtige Ehe in foro externo als rechtsbeständig aufrecht erhalten werden muß. In diesem Falle ist es des Seelsorgers schwere Pflicht, die betreffenden Eheleute zu einem Leben, wie es zwischen Geschwistern besteht, mit allen Mitteln, welche ihm sein Amt und seine Stellung bieten, anzuleiten.

[17]) Siehe hierüber Sanchez De sacramento matrim. Lib. VII. Disput. 109. Ferraris Prompta biblioth. jurid. Impedim. matrim. Art. II. Num. 44 und 45.

1) Ist das vorliegende geschlechtliche Unvermögen ein natürliches, impotentia naturalis vel intrinseca, so wird im Zweifel rechtlich präsumirt, daß dasselbe vor der Ehe bereits vorhanden gewesen sei, gleichviel wie lange Zeit nach der Eheschließung dieserhalb die gerichtliche Klage erhoben worden ist [18]).
2) Ist das geschlechtliche Unvermögen aber ein zufälliges, impotentia accidentalis vel extrinseca, so kommt es darauf an, ob die Annullations-Klage auf Grund desselben kurze Zeit nach der Eheschließung, oder erst eine geraume Zeit später angestellt worden ist. In dem ersten Falle wird ebenfalls im Zweifel präsumirt, daß dasselbe schon vor der Eheschließung existirt habe *); dagegen steht in dem zweiten Falle die Präsumtion für die Giltigkeit der Ehe, indem gesetzlich, in Ermangelung des Beweises vom Gegentheile, hier angenommen werden muß, daß das geschlechtliche Unvermögen erst während der Ehe eingetreten sei, weil sonst die Klage auf Grund desselben nach aller Wahrscheinlichkeit früher angestellt worden wäre [19]).

Aus dem oben §. 12. nachgewiesenen, allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsatze, daß eine gerichtliche Sentenz in Ehesachen nie die Rechtskraft beschreite (quae causae matrimoniales ob cujuscunque temporis

---

[18]) Conferences de Paris sur le mariage. Tom. III. Livre III. Conference I. §. 2. Begnud. Bassi Biblioth. juris. Tom. I. Praxis dispensationis. Num. 116. „Et ratio est, quia, quod a natura inest, semper inesse videtur.“ Ferraris Prompta biblioth. loc. cit. Num. 51.

*) Folgender merkwürdige Fall in dieser letzteren Beziehung findet sich in Tom. III. des Conferences eccles. de Paris sur le mariage, loc. cit. und in De Lacombe Recueil de Jurisprudence unter dem Worte „Empêchement“, Sect. V. Distinct. XII. Num. 4. und 5.:

„Maria Planson, welche sich mit Herbin, einem hochgestellten Beamten (greffier en chef du Grand-Conseil), nach kirchlicher Vorschrift in Paris verehelicht hatte, stellte wenige Tage nach der Trauung bei dem Official, auf Grund zufälliger, weil von einer venerischen Krankheit herrührenden, Impotenz des rc. Herbin, die Klage auf Annullation ihrer Ehe mit demselben an. Der Official ordnete sofort die gesetzliche Ocularinspection des rc. Herbin an, und erklärte, gestützt auf das Gutachten der committirten Sachverständigen, die Ehe für nichtig. Diese Nullitätssentenz wurde durch Urtheil des Parlaments von Paris vom 10. April 1666 bestätigt, obgleich der Beklagte Herbin auf Untersuchung der Maria Planson antrug, indem dieselbe sich, nach ihrer eigenen Aussage, in schwangerem Zustande befinde.“

[19]) „Quia si se proclamare voluit, cur tamdiu tacuit? Cito enim et in parvo tempore scire mulier potuit, si secum coire potuisses.“ ... Cap. Accepisti 1, X. h. t. Vergl. Conferences eccles. de Paris sur le mariage l. c. Ferraris l. c. Sanchez Lib. VII. Disp. 103.

lapsum nunquam transeunt in rem judicatam), ergibt sich als nothwendige Folgerung die gesetzliche Vorschrift, daß eine Ehe, welche auf Grund vorgeblicher Impotenz irrthümlich durch richterliches Urtheil annullirt worden ist, wiederhergestellt werden muß, und daß die anderweitig, von einem der geschiedenen Gatten, eingegangene Ehe nichtig ist [20]), obgleich dieselbe in der Regel als putative Ehe rechtlich zu betrachten sein wird (§. 12.).

Von den öffentlichen vernichtenden Ehehindernissen insbesondere.

Impedimenta dirimentia publica.

§. 15.

Über das Alter (der Unmündigkeit) als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum aetatis, scil. impuberis).

In allen positiven Gesetzgebungen wird, dem innersten Wesen der Ehe entsprechend, ein bestimmter Grad körperlicher und geistiger Entwickelung der Ehecontrahenten gefordert. Der Mangel dieser zur Ehe gesetzlich nothwendigen körperlichen und geistigen Reife bildet das impedimentum aetatis, und liegt also zunächst die ganze Schwierigkeit der vorliegenden Lehre in der richtigen Bestimmung des Lebenszeitpunktes, von welchem ab dieser zur Eingehung einer Ehe nothwendige Grad körperlicher und geistiger Entwicklung rechtlich angenommen werden kann.

Es ist vorerst unbestritten und durch positive Bestimmungen ausdrücklich festgestellt, daß die zur Ehe nothwendige körperliche Entwickelung mit dem Eintritte der Pubertät vorhanden ist [1]). Wiewohl auch die zur Ehe wegen des dieselbe bedingenden consensus matrimonialis

---

[20]) »Nos tamen perspicaciter attendentes, quod impedimentum illud non erat perpetuum ... sententiam divortii per errorem, licet probabilem, novimus esse prolatam, cum pateat ex postfacto, quod ipsa cognoscibilis erat illi, cujus simili commiscetur, et ideo inter ipsam et primum virum dicimus matrimonium exstitisse: quare inter eam et praefatum G. (virum secundum) matrimonium non esse censemus, eosque praecipimus ab invicem separari.« ... Cap. Fraternitatis 6, X. De frigidis et malef. IV, 15.

[1]) »Justas autem nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coeunt: masculi quidem puberes, feminae autem viripotentes.« In princip. Tit. De nuptiis, I, 10. Institut. Justin.

erforderliche geistige Reife zugleich mit der körperlichen, also auch beim Eintritte der Pubertät, *in der Regel* angenommen werden muß [2]), so gibt doch das Leben täglich die Erfahrung an die Hand, daß *ausnahmsweise* bei manchen Individuen, meist unter dem verderblichen Einflusse besonderer Lebensverhältnisse, die geistige Reife in der vorliegenden Beziehung viel früher eintritt, als die körperliche Entwickelung es erwarten und wünschen läßt. Diese anomale ungleichzeitige Entwickelung des Körpers und des Geistes, was die Befähigung zur Eingehung einer Ehe betrifft, ist, wie wir später sehen werden, für die vorliegende Lehre von besonderer practischer Wichtigkeit. Die Beurtheilung aber, ob die geistige Reife zur Ehe (discretio ad conjugalem consensum) vorhanden sei, ist, nach der Natur der Sache, in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheimgegeben [3]).

Wenn wir einstweilen von der erwähnten Anomalie Absehen nehmen, so werden wir nach dem Vorhergehenden die allgemeine Rechtsregel aufstellen können:

> *Jede Person, welche noch nicht die Pubertät erreicht hat, ist gesetzlich eheunfähig; denn es steht der Eheschließung seitens derselben das gesetzliche impedimentum aetatis entgegen.*

Wie einfach auch diese Rechtsregel auf den ersten Blick erscheint, so ist jedoch die practische Durchführung derselben im strengen Sinne des Wortes, wegen der de facto rücksichtlich des Eintritts der Pubertät und der dieser entsprechenden geistigen Entwickelungsstufe unter den einzelnen Individuen und in den besondern Länderstrichen bestehenden großen Verschiedenheit, schlechthin unmöglich.

Und grade die als nothwendige Folge dieser Verschiedenheit in den einzelnen Fällen überall hervortretende factische Ungewißheit rücksichtlich der zur Ehe erforderlichen geschlechtlichen und geistigen Reife und der damit nothwendig verbundenen Unsicherheit des Rechtsbestandes aller in dem jugendlichen Alter geschlossenen Ehen hat die einzelnen

---

[2]) »A nobis tua discretio requisivit, utrum iis, qui infra annos nubiles matrimonii nomine conjunguntur, vel eorum alteri, antequam ad annos aptos matrimonio perveniant, liceat a matrimonio tali discedere. Ad quod respondemus, quod pro eo, quod *ante nubiles annos conjugalem consensum non habent, usque ad legitimam aetatem exspectare tenentur.*« Cap. A nobis 8, X. De desponsatione impuberum, IV, 2.

[3]) Vergl. Covarruvias De matrim. P. II. Cap. V. De aetate ad matrim. requisita.

Gesetzgeber zur Beseitigung dieser Übelstände mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, den Zeitpunkt des Eintritts der Pubertät präsumtive festzustellen.

Nach dem heutigen katholischen Kirchenrechte, in welchem hinsichtlich des vorliegenden Disciplinarpunktes die Bestimmungen des canonischen Rechts unverändert festgehalten worden sind, wird der Eintritt der Pubertät bei dem männlichen Geschlechte mit dem vollendeten 14ten Jahre, bei dem weiblichen Geschlechte aber mit dem vollendeten 12ten Jahre gesetzlich präsumirt [4]), und ist hierbei noch besonders zu bemerken, daß dieses Alter streng physisch zu berechnen ist, so daß also erst mit dem vollen Ablauf dieser Zeit das gesetzliche Heirathsalter vorhanden ist [5]).

---

[4]) Cap. Puberes 3. Cap. Attestationes 10. und Cap. Tuae nobis 14, X. h. t.

Nach den einzelnen Landesgesetzgebungen wird zur gesetzlichen Ehemündigkeit ein verschiedenes Alter gefordert:

Nach dem französischen Rechte bei Jünglingen das vollendete 18te Jahr, bei Mädchen das vollendete 15te Jahr; jedoch ist aus sehr wichtigen Ursachen Dispens Seitens des Staatsoberhauptes zulässig.

Nach östreichischem Rechte das vollendete 14te Jahr ohne Unterschied des Geschlechtes, und ist keine Dispens gestattet.

Nach preußischem Rechte das vollendete 18te, resp. 14te Jahr. Die Ehe wird aber giltig, wenn die Eltern, resp. der Vormund und das Vormundschaftsgericht, einwilligen und Dispensation erfolgt ist. Doch kann der Theil, der zuerst die plena pubertas erreicht, die Ehe innerhalb der nächsten sechs Monate ohne Angabe eines Grundes aufheben.

Nach bayerischem Rechte bei Jünglingen das vollendete 14te Jahr, bei Mädchen das vollendete 12te Jahr.

In Sachsen muß der Mann das 21ste Jahr vollendet haben; doch ist Dispens zulässig, und der Mangel des gesetzlichen Alters bildet kein vernichtendes Ehehinderniß.

In Würtemberg ist der gesetzliche Termin der Großjährigkeit das 25ste Jahr, zugleich der der Ehemündigkeit; jedoch kann dispensirt werden.

In Baden ist die Ehemündigkeit auf das zurückgelegte 18te Jahr für Männer und das 15te Jahr für Mädchen gesetzlich festgestellt; jedoch sind Erstere bis zum 25sten und Letztere bis zum 21sten Jahre an den elterlichen Consens gebunden. Mit dem 6ten Monate nach dem Eintritte des gesetzlichen Heirathsalters oder wenn die Frau bereits schwanger ist, fällt aber jede Einsprache wegen mangelnden Alters gegen die Ehe weg.

In Kurhessen tritt die Ehemündigkeit bei dem männlichen Geschlechte mit dem vollendeten 22sten Jahre, bei dem weiblichen Geschlechte mit dem vollendeten 18ten Jahre ein. Jedoch ist Dispens zulässig und der Mangel des gesetzlichen Alters kein vernichtendes Ehehinderniß.

[5]) »Indecoram observationem in examinanda marium pubertate resecantes, jubemus, quemadmodum feminae post impletos duodecim annos omnimodo pubescere judicantur, ita et mares post excessum qua-

Der Gesetzgeber konnte, wie wir gesehen, den Zeitpunkt des Eintritts des mündigen Alters nur präsumtive feststellen, und wird es ausnahmsweise nicht selten vorkommen, daß bei Einzelnen die Pubertät und die derselben entsprechende geistige Reife in einem weit frühern, als in dem gesetzlichen Zeitpunkte eintreten[6]). Es ist diese Ausnahme in dem canonischen Rechte zu wiederholten Malen ausdrücklich anerkannt. So heißt es z. B. in Cap. De illis 9, X. De desponsat. impub. IV, 2.: „Si ita fuerint aetati proximi, quod potuerint carnali copula conjungi, minoris aetatis intuitu separari non debent, si unus in alium visus fuerit consensisse, cum in eis aetatem supplevisse malitia videatur," wozu die Glosse daselbst bemerkt: „Nota quod malitia supplet aetatem in matrimonio, quod intelligo sapientiam, discretionem, doli capacitatem;" und in Cap. Tuae nobis 14, X. eod. heißt es: „Si puella nubilis non erat aetatis (cum dicatur, quod circa duodecim annos habebat), cum saepe fatus vir desponsavit eandem, et aetatem in ea prudentia non supplebat, procul dubio inter eos non conjugium, sed sponsalia contracta fuerunt," wozu die Glosse ad verbum „prudentia" bemerkt: „id est carnalis concupiscentia."

Diesen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend hat die S. Congregatio Concilii mehre Entscheidungen erlassen. Bei Fagnanus in Lib. IV. Decretal. De desponsatione impuberum, Cap. De illis, Num. 47., ist z. B. folgendes in Causa Januensi von dieser Congregation erlassene Decret angezogen:

„S. Congregatio censuit, matrimonium inter adolescentem duodecim annorum, et puellam tredecim esse nullum, nisi malitia suppleat aetatem. Malitiam vero in duobus consistere et in discretione ad conjugalem consensum et in potentia ad copulam."

---

tuordecim annorum puberes existimentur: indagatione corporis inhonesta cessante." Const. 3. Cod. Quando tutores esse desinant, V, 60. Conf. Cap. Puberes 3, X. h. t., worin es heißt: »qui quatuordecim annos implevit.«

[6]) Als ein sehr merkwürdiges Beispiel frühzeitiger körperlicher Reife erzählt der heilige Hieronymus in seinem Briefe an Vitalis: »Quod quaedam muliercula cum expositum nutriret infantem, et instillaret cibos, ac nutricis officio fungeretur, cubaretque cum ea parvulus, qui usque ad decimum jam pervenerat annum accidit, ut, plusquam pudicitia patitur, se mero ingurgitaret: accensa libidine obscoenis motibus ad coitum induceret infantem. Prima ebrietas alterius noctis, et ceterarum deinceps fecit consuetudinem: necdum duo fuerant menses et ecce feminae uterus intumuit.«

Dieselben oben hervorgehobenen Gründe aber, welche die gesetzliche Feststellung des Heirathsalters mit Nothwendigkeit forderten, mußten den Gesetzgeber zu der entsprechenden Bestimmung veranlassen, daß nur in höchst seltenen Fällen und nur aus den wichtigsten Ursachen, wie z. B. pro bono communi pacis, der Beweis von dem Gegentheile der gesetzlichen Präsumtion rücksichtlich des Zeitpunktes der Ehemündigkeit zugelassen und darauf die Eingehung der Ehe selbst gestattet werden solle [7]).

Die Cognition über das Vorhandensein der vom Gesetze anerkannten Ausnahme kann nur von dem Bischofe, dem ordentlichen Richter in allen Ehesachen, resp. dem Apostolischen Stuhle, geschehen [8]), wobei wohl zu bemerken ist, daß in der, auf Grund dieser Cognition seitens des Bischofs ertheilten Erlaubniß, vor dem gesetzlichen Heirathsalter eine Ehe einzugehen, keineswegs eine Dispensation über die betreffende gesetzliche Bestimmung gesehen werden darf; denn das kirchliche Gesetz über die präsumtive Ehemündigkeit ist ein allgemeines, und die Dispensation über ein solches gehört keineswegs zu den Attributen des einzelnen Bischofs. Es liegt im Grunde in dieser bischöflichen Erlaubniß nur die auctoritative Erklärung, daß die in dem Gesetze selbst vorgesehene rein factische Ausnahme in der That vorliege, und daß also auf Grund der, in dem grade vorliegenden Falle, obwaltenden höchst dringenden Verhältnisse nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes die Eingehung der Ehe ausnahmsweise gestattet sei [9]).

Das innerste Wesen des vorliegenden Ehehindernisses weist selbst der über dem rein positiven kirchlichen Rechte stehenden Gewalt des Apostolischen Stuhles sehr enge Grenzen an, und sind die päbstlichen Dispensen, welche über dasselbe ertheilt worden sein sollen [10]), meist auch nur solche Erklärungen rein factischer Natur, daß nämlich der in dem Gesetze selbst vorgesehene Ausnahmsfall vorhanden und aus den wichtigsten Gründen die betreffende Ehe zulässig sei [11]).

---

[7]) „Districtius inhibemus, ne aliqui, quorum uterque vel alter ad aetatem legibus, vel canonibus determinatam non pervenerit, conjungantur; nisi forte aliqua urgentissima necessitate interveniente: utpote pro bono pacis, talis conjunctio toleretur.“ Cap. Ubi 2, X. h. t.

[8]) Siehe die Bulle Benedicts XIV. „Magnae Nobis“ vom 29sten Juni 1748, Bullar. magn. Rom. Tom. XVII, Luxemburg. 1753, pag. 232. Resol. S. Congregationis Concilii in Causa Januensi bei Fagn. loc. cit.

[9]) Vergl. die cit. Bulle des Pabstes Benedict XIV. „Magnae Nobis“.

[10]) Schmalzgrueber Jus canon. Lib. IV. Decretal. Tit. II. Num. 52.; Cherub. Mayr Trismegistus Pontif. Lib. IV. Tit. II. Num. 35.

[11]) „Dispensatio erat super aetate, favore cujusdam puellae, quae sex men-

Wenn nach dem Gesagten die auctoritative Erklärung des zuständigen kirchlichen Richters in den von dem Gesetze anerkannten Ausnahmsfällen frühzeitiger geistiger und geschlechtlicher Reife zur Eingehung der Ehe nachgesucht werden muß, so ist jedoch wohl zu bemerken, daß dies nur zur erlaubten, aber nicht zur giltigen Eheschließung erfordert ist, so daß also die Ehen geschlechtlich und geistig vor dem gesetzlichen Zeitpunkte zur Ehe reifer Personen, obgleich sie ohne alle vorgängige Cognition des geistlichen Richters geschlossen worden sind, vom Standpunkte des katholischen Kirchenrechts als giltig und zu Recht bestehend angesehen werden müssen [12].

Es ist demnach das gesetzliche impedimentum aetatis nur ein bedingt vernichtendes (nisi malitia non suppleat aetatem); indem in allen Fällen, wo gegen die gesetzliche Präsumtion rücksichtlich der Ehemündigkeit der gerichtliche Beweis für das Vorhandensein der zur Ehe nothwendigen geistigen und körperlichen Reife erbracht werden kann, das impedimentum aetatis kirchenrechtlich nur als aufschiebendes Ehehinderniß beurtheilt werden darf.

Wie wir oben gesehen, beruht das impedimentum aetatis auf einer zweifachen Grundlage:

auf dem Mangel der zum Eheconsense nothwendigen geistigen Reife, und

auf dem Mangel der zur Ehe erforderlichen körperlichen Entwickelung.

Da die Ehe schon nach natürlichem Rechte durch den Eheconsens schlechthin bedingt ist, so kann von keiner Dispens über das impedimentum aetatis, wo demselben zugleich die geistige Unreife zu

---

sibus minor erat duodennio, quod est in feminis legitimum aetatis tempus ad matrimonium ineundum. In ejus autem concessione expositum fuit, quod malitia ita supplebat aetatem, ut de jure matrimonium contrahere posset. Qua propter Declaratoria haec potius dicenda erat, quam dispensatio; quum facultas contrahendi matrimonium ante praescriptum aetatis tempus, quoties malitia suppleat aetatem, ab ipsa legum et canonum dispositione proveniat.« Bulle Benedicts XIV. »Magnae Nobis«.

[12]) »Respondemus, quod si ita fuerint aetati proximi, quod potuerint copula carnali conjungi, minoris aetatis intuitu separari non debent, si unus in alium visus fuerit consensisse, cum in eis aetatem supplevisse malitia videatur.« Cap. De illis 9, X. h. t. Conf. Sanchez De sacrament. matrimon. Lib. VII. Disput. 104. Num. 5. E. Gonzalez Tellez in Libr. IV. Decret. Cap. Ubi 2, X. h. t. Num. 7. Reiffenstuel Lib. IV. Tit. II. Num. 9. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 56.

Grunde liegt, die Rede sein — der Mangel des zum Eheconsense nothwendigen Vernunftgebrauchs macht absolut eheunfähig.

Ganz anders verhält es sich dagegen in Betreff der zweiten Hälfte der Grundlage des vorliegenden Ehehindernisses, nämlich rücksichtlich der zur Ehe gesetzlich erforderlichen körperlichen Entwickelung. Denn da die Giltigkeit der Ehe nach dem Naturrechte keineswegs durch die Fähigkeit, dieselbe zur Zeit der Eingehung consummiren zu können, bedingt ist, sondern nur die impotentia perpetua nach demselben ein vernichtendes Ehehinderniß bildet [13]), so beruht also die Bedingung eines bestimmten Grades körperlicher Entwickelung zur giltigen Eingehung einer Ehe auf rein positivem Rechte, und es kann demnach allerdings in den oben angedeuteten Fällen, wo die zum Eheconsense nothwendige geistige Reife früher als die körperliche eintritt, schon vor dem Eintritte dieser letztern mit Dispens des Apostolischen Stuhles eine giltige Ehe geschlossen werden [14]). In diesen Fällen ist jedoch das eheliche Zusammenwohnen vor dem Eintritte der nothwendigen körperlichen Entwickelung nicht gestattet [15]).

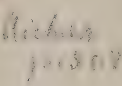
Als eine fernere nothwendige Folgerung aus der allgemeinen Rechtswahrheit, daß das Erforderniß der körperlichen Reife zur giltigen Eingehung einer Ehe in rein positivem, menschlichem Rechte seinen Grund habe, möge hier noch Zweierlei besonders hervorgehoben werden:

1) Eine Ehe, welche nach dem Eintritte des gesetzlichen Heirathsalters abgeschlossen worden ist, kann auf Grund vorgeblicher körperlicher Unreife, also auf Grund des impedimentum aetatis, gerichtlich nicht angefochten werden, wenn die zum Eheconsense nothwendige geistige Entwickelung vorhanden war [16]).

---

[13]) Vergl. §. 10. Über das geschlechtliche Unvermögen als vernichtendes Ehehinderniß.

[14]) „Privativum vero (docent) Apostolicae Sedis jus esse concedendi Dispensationem ad contrahendum matrimonium impuberi, qui per aetatem nondum conjugali copulae maturus est, sed tamen rationis usu ita pollet, ut matrimonii contrahendi vim et naturam intelligat. Etenim ad validitatem matrimonii, quemadmodum rationis usus requiritur de jure naturali et Divino, ita actualis ad conjugalem copulam potentia requiritur de jure positivo Canonico. Romanus autem Pontifex est supra jus Canonicum." Die wiederholt citirte Bulle Benedicts XIV. „Magnae Nobis" gegen Ende.



[15]) Schmier Jus can. Lib. IV. Tract. III. Cap. II. Num. 56. Cherub. Mayr Jus canon. Lib. IV. Tit. II. Num. 38.

[16]) Vergl. Schmalzgrueber Jus canon. Lib. IV. Tit. II. Num. 51. und die daselbst citirten Autoren.

2) Die Ehen körperlich unreifer, aber geistig hinreichend entwickelter Personen, welche nicht dem rein positiven Rechte der Kirche unterworfen sind, wie z. B. die Ehen der Heiden, müssen als rechtsgiltig betrachtet werden, wenn sie auf dem kirchenrechtlichen Gebiete zur Sprache kommen [17].

Für den Fall, daß eine Ehe auf Grund des impedimentum aetatis nichtig ist, gelten folgende Rechtsregeln:

a) Ist die nichtige Ehe nach der Vorschrift des Concils von Trient eingegangen worden, so ist dieselbe rechtlich als verbindendes Eheverlöbniß zu betrachten [18]; ist aber die Ehe zugleich auch wegen des impedimentum clandestinitatis nichtig, so hat das als Ehe nichtige Verhältniß in rechtlicher Beziehung keinerlei Wirkung [19].

b) Wollen die Contrahenten die wegen des impedimentum aetatis nichtige Ehe nach eingetretener gesetzlicher Pubertätszeit revalidiren, so müssen sie dieselbe nach wiederholten Entscheidungen der Congregatio Concilii, unter andern nach einer Declaration vom 10ten März 1583, streng nach der Vorschrift des Concils von Trient von Neuem eingehen, obgleich sie bei der frühern ungiltigen Schließung diesem Concil vollständig genügten [20].

Ganz verschiedener Natur mit allen Fällen, in welchen nach dem Vorhergehenden auf Grund vorliegender, zur Ehe ungenügender geistiger Entwickelung das impedimentum aetatis vorliegt, sind die nicht seltenen Fälle, in welchen Personen sich in geistiger Beziehung in einem

---

[17]) Vergl. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 49. Carrière De sacram. matrim. §. 904.

[18]) Cap. Si infantes, unic. in 6to, De desponsat. impub. IV, 2. »Hic quaeri posset, an matrimonium contractum per verba de praesenti inter mulierem et impuberem, adhibitis solemnitatibus, transeat in Sponsalia de futuro, S. Congregatio Concilii in una Viterbien. de mense Julii 1587 respondit: pendere ex dispositione juris communis, quod quantum ad hunc casum nihil prorsus correxit, aut immutavit Conc. Tridentinum.« Siehe Giraldi Expositio Jur. Pontif. Pars I. ex Libr. IV. Decret. Tit. II. Sect. 672. Ferraris Prompta biblioth. jurid. . . . sub verb. »matrimonium«, Art. II. Num. 26.

[19]) »Matrimonium sine praesentia Parochi per verba de praesenti contractum, etiam copula subsecuta, et irritum et nullum esse, et in sponsalia de futuro minime resolvi.« Declarat. S. Congreg. Concilii vom 8ten Juni 1595. Siehe Ferraris loc. cit. Num. 2., wo hinsichtlich des genannten Punktes noch mehre Erklärungen der Congregatio Conc. angezogen sind.

[20]) Siehe Giraldi Expositio juris pontif. loc. cit.

krankhaften und abnormen Zustande befinden, der sie zu der die Ehe schlechthin bedingenden Einwilligung in dieselbe und also auch während der ganzen Dauer dieses Zustandes zur Eingehung der Ehe selbst absolut unfähig macht.

Hierhin sind zu zählen alle von Geburt aus wahrhaft und im engern Sinne des Wortes stumpf- und blödsinnigen Personen, sowie Geistesirre und Rasende, bei welchen keine lucida intervalla eintreten[21]); ebenso alle Personen, welche sich in einem solchen Grade der Berauschung befinden, daß ihnen die nothwendige Überlegung zur Einwilligung in die Ehe abgesprochen werden muß[22]).

Hinsichtlich der Geistesirren ist noch besonders zu bemerken, daß in den Fällen, wo der Geisteskrankheit nur eine, auf einen ganz bestimmten Gegenstand gerichtete fixe Idee zu Grunde liegt, während der Kranke sonst den vollen und gesunden Gebrauch seiner geistigen Kräfte besitzt, die Ehe von kirchenrechtlichem Standpunkte aus zulässig und giltig ist[23]), gleichwie die Ehen, welche geisteskranke Personen in lucidis intervallis abschließen[24]), wobei noch zu bemerken ist, daß die Dauer der Geistesverrücktheit rechtlich präsumirt wird, bis das Gegentheil bewiesen ist[25]).

Obgleich die Ehen aller dieser Personen wegen sehr nahe liegender Gründe nicht zu begünstigen sind, und auch deshalb, wo nicht besondere Diöcesan-Statuten dies vorschreiben, es die Pastoralklugheit schon verlangt, daß der betreffende Pfarrer sich in allen solchen Fällen um Verhaltungsregeln an die bischöfliche Behörde wende[26]), so können dieselben jedoch in einzelnen Fällen als strenge Gewissenspflicht erscheinen, wie z. B. zur Ehrenrettung, Legitimation u. s. w.

Das Gesagte gilt fast in gleichem Maße von den Ehen stummer, tauber, taubstummer, blinder und mit ähnlichen körperlichen Übeln heimgesuchter Personen, welche übrigens kirchenrechtlich erlaubt sind, indem alle diese Personen den zur Ehe nothwendigen consensus conjugalis in gesetzlicher Form zu geben im Stande sind[27]).

---

[21]) Vergl. Carrière De sacram. matrimonii., Num. 827, wo dieser Autor sub XI. die Verstandeslosigkeit, amentia, als besonderes Ehehinderniß behandelt.

[22]) Siehe Sanchez De sacram. matrim. Lib. I. Disp. VIII. Num. 19.

[23]) Sanchez loc. cit. Num. 22 u. 23. Carrière loc. cit. Num. 3.

[24]) Can. Quamvis 14. C. VII. Qu. 1. Sanchez loc. cit. Num. 16.

[25]) Barbosa in Collect. Doctor. in Part. II. Decreti c. Quamvis 14. C. VII. qu. 1. Num. 1.

[26]) Siehe Carrière loc. cit. Num. 2. und die daselbst angezogenen Autoren.

[27]) »Sane consuluisti nos, utrum mutus et surdus alicui possint matrimonia-

§. 16.

Über die Verbindung in einer Ehe als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum ligaminis).

Das impedimentum ligaminis beruht unmittelbar auf dem kirchlichen Lehrbegriffe, nach welchem die Ehe im neuen Bunde schlechthin Monogamie ist [1], und während der Lebzeit beider Gatten nicht gelöst werden kann [2].

Beide Ehegatten sind bis zum Eintritte des natürlichen Todes eines Theiles unzertrennlich miteinander verbunden, alligati — „Mulier alligata est legi quanto tempore vir ejus vivit, quod si dormierit vir ejus, liberata est" [3]) — und wenn daher einer derselben bei Lebzeiten des andern eine Ehe mit einer dritten Person eingehen wollte, so würde dieser Ehe ein Hinderniß auf Grund des bestehenden Ehebandes, das impedimentum ligaminis, entgegenstehen.

Das Ehehinderniß der Verbindung in einer Ehe tritt gesetzlich ein, sobald die Ehe durch rechtsgiltigen consensus conjugalis abgeschlossen ist, und bedarf es dazu keineswegs der Consummation derselben [4]. Das matrimonium mere ratum und das matrimonium ratum et consummatum sind jedoch darin für unsere Lehre sehr verschieden, daß das impedimentum ligaminis nur auf Grund des letztern als absolut vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden kann, da in dem Falle, wo die Ehe nicht vollzogen, matrimonium ratum et

---

liter copulari, ad quod taliter respondemus, quod cum prohibitorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur, et sufficiat ad matrimonium solus consensus illorum, de quorum quarumque conjunctionibus agitur; videtur, quod si talis velit contrahere, sibi non possit vel debeat denegari, cum quod verbis non potest, signis valeat declarare.« Cap. Cum apud 23, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[1]) »Si quis dixerit, licere christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.« Conc. Trid. Can. II. De sacram. matrim.

[2]) »Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum primus humani generis parens divini spiritus instinctu pronuntiavit.« In princip. doctrinae de Sacram. matrim. Sess. XXIV. Conc. Trid. Conf. ejusd. Conc. Can. V, VI und VII. De Sacram. matrim.

[3]) I. Cor. 7, 39.

[4]) Cabassutii Jur. Can. Theor. et Praxis, Lib. III. Cap. XXIV. Num. 14. Maur. de Schenkl Institutiones juris Eccles. Edit. XI. §. 620. Num. VII.

non consummatum, ist, das Eheband allerdings durch den Eintritt eines oder beider Theile in einen von der Kirche approbirten Orden (§. 18.), oder auch, was jedoch nur in äußerst seltenen und außerordentlichen Fällen geschieht, im Wege päbstlicher Dispensation gelöst wird[5]).

Aus dieser, im Dogma der Kirche begründeten, einfachen Lehre über das impedimentum ligaminis ergeben sich unmittelbar nachstehende einzelne Rechtsregeln:

1) Die Ehe, welche eine bereits giltig verheirathete Person bei Lebzeiten ihres Gatten eingeht, ist kirchenrechtlich ex capite impe-

---

[5]) Vergl. Benedict. XIV. Quaestiones canon. et morales (Bassan. 1767). Quaest. XXIV. CVIII. u. m. a. Thesaurus resolutionum Sacr. Congregationis Conc. Tom. 82, in causa Forolivien. nullit. seu dispensat. matrim. vom 30sten März 1822. Unter den vielen Fällen, worin, nach kirchenfeindlichen Schriftstellern, der Apostolische Stuhl über das impedimentum ligaminis dispensirt haben soll, liegt nur einigen wenigen etwas Wahres zu Grunde, indem in diesen allerdings aus höhern, meist staatspolitischen Rücksichten, und wenn die Nichtconsummation der fraglichen Ehe auf's Strengste nachgewiesen und dieser letztere Umstand einen von Anfang an mangelhaften Eheconsens mit Grund unterstellen ließ, Seitens des Apostolischen Stuhles über das impedimentum ligaminis Dispens ertheilt worden ist. Die meisten Fälle sind jedoch reine Erfindungen, und dürfte in dieser letzten Beziehung die Mittheilung des nachstehenden Schreibens des Großpönitentiarius Antonelli an den Weihbischof von Kolborn, dessen Veranlassung aus dem Inhalte desselben im Wesentlichen erhellet, gerechtfertigt erscheinen:

»Nihil profecto magis absonum atque a veritate longius alienum fingi aut excogitari poterat, quam quod in istis Ephemeridibus, quae sub titulo Minerva vulgo circumferuntur, perperam disseminatum fuisse perhibetur, quod videlicet immortalis memoriae Pontifex Pius VI. per Breve S. Poenitentiariae uni cuidam ex conjugatis, superstite adhuc uxore, novas ineundi nuptias veniam largitus fuerit. Equidem, etsi pro certo haberem, per summum scelus ab impio nebulone hujusmodi fabulam creatam fuisse, ad conflandam invidiam huic apostolicae sedi; nihilominus nulli industriae ac diligentiae peperci, ut singula S. Poenitentiariae scrinia ac tabularia excutienda curarem, siquid forte hac de re unquam reperiri potuisset, quod putidae huic fabulae quandam veluti ansam praebere potuisset. Verum inauditae hujus absurditatis nec volam nec vestigium ibidem, nec uspiam alibi exstare compertum est. Praeterea etsi caetera hujusce commenti deessent argumenta, ipse ejusdem apocryphi diplomatis stylus atque confectio manifestae falsitatis notam spuriumque characterem palam prae se ferens, plane sufficeret; quippe quae formulis plane diversis atque abnormibus concepta apparet, quae in hujusmodi dispensationibus ex veteri instituto religiose adhiberi solent; ipsaque nomina Secretariorum viventibus tunc temporis Secretariis non respondent. Quae cum ita sint . . . .

Romae die 25. maji 1807.«

dimenti ligaminis ipso jure nichtig, gleichviel, ob diese zweite Ehe bereits vollzogen, matrimonium consummatum, und die erste nicht vollzogen, matrimonium mere ratum, ist [6]).

2) Diese vernichtende Wirkung hat das Band der ersten Ehe, das impedimentum ligaminis, auf die spätere Verbindung auch in dem Falle, wo diese letztere von einem der Contrahenten oder selbst von beiden bona fide eingegangen worden ist [7]), was z. B. vorkommen konnte, wenn man den ersten Gatten todt glaubte.

3) In allen Fällen, wo eine Ehe auf Grund des impedimentum ligaminis nichtig ist, muß das fernere Zusammenleben in dieser nichtigen Verbindung sofort aufgegeben werden, weil die Fortsetzung dieses Verhältnisses selbst in dem Falle, wo die Contrahenten anfänglich in bona fide waren, kirchenrechtlich als öffentlicher fortwährender Ehebruch betrachtet und behandelt werden müßte [8]).

4) Haben die Contrahenten bona fide die ungiltige Verbindung eingegangen, so sind sie erst straffällig, wenn sie von dem Zeitpunkte ab, wo ihr guter Glaube hinsichtlich ihrer Verbindung aufhört, das darauf beruhende Verhältniß fortsetzen. Bis zu diesem Zeitpunkte muß auch die Verbindung derselben als putative Ehe beurtheilt werden (§. 12.).

---

[6]) »Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti, ... non licet alteri ad alia vota transire: quod si fecerit, secundum matrimonium de facto contractum, etiamsi sit carnalis copula subsecuta, separari debet, et primum in sua firmitate manere.« Cap. Si inter 31, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. Dieselbe gesetzliche Bestimmung enthalten Cap. Licet 3, Cap. Tua 4. und Cap. Tuas 5, X. De sponsa duorum IV, 4. Hinsichtlich der letzten Gesetzesstelle ist noch besonders zu bemerken, daß der Gesetzgeber in derselben die in der Kirche von Modena geltende Gewohnheit ganz richtig verwirft, nach welcher nämlich durch die später consummirte Ehe die frühere, giltig geschlossene, aber noch nicht consummirte Ehe als aufgehoben betrachtet werde. Denn diese Gewohnheit verstieß offenbar gegen das positiv göttliche Recht, und konnte ihr dieserhalb keine rechtliche Geltung beigelegt werden.

[7]) Boeckhn Jus can. Lib. IV. Tit. De sponsa duorum, Num. 27. Ferraris Prompta Biblioth. Impedim. matrim. Art. II. Num. 17. Carrière De sacram. matrim. Tom. II. Num. 808.

[8]) »Quodsi post hoc de prioris conjugis vita constiterit, relictis adulterinis complexibus ad priorem conjugem revertatur.« Cap. Dominus 2, X. De secundis nuptiis, IV, 21., und die Glosse daselbst ad verbum »adulterinis«, wo es heißt: »Hoc intellige, si postquam intellexerit pro certo, de vita prioris mariti, cum secundo remaneat; quia statim est adulterium, et non ante.«

5) Diejenigen aber, welche eine zweite Ehe einzugehen wagen, obgleich sie von dem obwaltenden impedimentum ligaminis Kenntniß haben, machen sich des schweren Verbrechens der Polygamie schuldig [9]), und außerdem entsteht noch für dieselben das impedimentum criminis aus dieser Verbindung.
6) Alle Personen, welche wissentlich in einer auf Grund des impedimentum ligaminis nichtigen Ehe leben, sind von dem Empfange der Sacramente und von der Theilnahme an allen speziellen Segnungen der Kirche [10]) bis zu dem Zeitpunkte schlechthin auszuschließen, wo sie reumüthig für das gegebene öffentliche Ärgerniß die vorschriftsmäßige Genugthuung, wozu vor Allem das gänzliche Aufheben des sündhaften Verhältnisses gehört [11]), geleistet haben. Außerdem sind
7) die Kinder, welche aus ihrer Verbindung hervorgehen, kirchlich als uneheliche zu betrachten, auf welchen Umstand der betreffende Pfarrer bei Eintragung derselben in's Taufregister besonders Rücksicht zu nehmen hat. Diese Makel der Unehlichkeit wird, wie wir später in der Lehre von der Legitimation sehen werden, nicht einmal durch die nachfolgende gesetzliche Revalidation dieser Verbindung gehoben, welche selbstredend erst nach erfolgtem Tode des ersten Gatten und nach erlangter Dispens über das impedimentum criminis möglich ist.

Das impedimentum ligaminis beruht auf dem primitiven Charakter der Ehe, in jure naturali [12]), und müssen daher die wesentlichen Be-

---

[9]) Vergl. über diesen Punkt die Bulle des Pabstes Urban VIII. »Magnum in Christo« vom 20sten Juni 1637; Benedict. XIV. De Synodo dioec. Lib. IX. Cap. VI. Num. 8.; Ferraris Prompta Biblioth. in verb. Polygamia, Num. 27—30.

[10]) Wenn sich also die in einer solchen Verbindung lebende Frauensperson zur kirchlichen Aussegnung einfände, müßte ihr dieselbe schlechthin verweigert werden, oder wenn dieselbe oder der mit ihr lebende Mann sich am Tische des Herrn einstellten, müßte der Priester bei der Austheilung der heiligen Communion an denselben vorübergehen, ohne ihnen das heilige Sacrament zu reichen u. s. w. Wer endlich in einer solchen Verbindung unbußfertig stirbt, kann kirchlich nicht begraben werden.

[11]) Wird eine in einem solchen sündhaften Verhältnisse lebende Person von einer schweren Krankheit ergriffen, so muß sie vor dem Empfange der heiligen Sacramente ihr vergangenes Leben in Gegenwart von Zeugen reuevoll verwerfen, und das Versprechen abgeben, falls sie die Gesundheit wieder erlange, in die frühere sündhafte Verbindung nicht mehr einzutreten.

[12]) Vergl. Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis IV, 19. Conc. Trid. Sess. XXIV.

stimmungen darüber nicht nur auf alle christlichen Ehen ohne Unterschied, sondern auch auf die Ehen der Juden und Heiden Anwendung finden. Die Kirche ist von diesem Standpunkte bei Erlassung der folgenden Bestimmungen ausgegangen:

a) Die Verbindung eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen erster Gatte noch lebt, ist gleich der unter denselben Verhältnissen eingegangenen Verbindung eines Katholiken mit einem bürgerlich geschiedenen Katholiken zu beurtheilen [13]).

De matrim. in princip. Benedict. XIV. De synod. dioec. Lib. XIII. Cap. 22. Num. 3.

[13]) Über diesen Punkt, welcher übrigens in dem katholischen Lehrbegriffe begründet ist, hat Pabst Pius VII. durch ein an den Erzbischof Karl Dalberg von Mainz erlassenes Breve vom 8ten Oktober 1803 eine ausdrückliche Entscheidung erlassen, wovon wir den nachfolgenden Auszug folgen lassen zu müssen glauben, weil darin zugleich für jeden Seelsorger eine treffliche auctoritative Anweisung gegeben ist, wie er sich in Matrimonialfällen der vorliegenden Art zu benehmen habe.

»Quaerebas, quid agendum sit a parochis catholicis, cum aliquis ex conjugibus per sententiam Consistorii acatholici solutus a priori matrimonio ac suae libertati restitutus, si velit cum catholico aut catholica nubere, possitne parochus his nuptiis assistere et benedictionem nuptialem impertiri, quod bis tentatum fuisse in ipsa dioecesi narrabas? At Tu ipse ea, qua praestas, sapientia vides, Ven. Frater, gravissimum commissuros scelus, suumque sacrum ministerium proditures esse eos parochos, qui has nuptias sua praesentia probarent suaque benedictione firmarent. Neque enim illae nuptiae dicendae sunt, sed potius adulterina connubia. Perstat enim immotumque manet impedimentum ligaminis ex vinculo prioris matrimonii, quod per sententiam acatholici consistorii relaxari ac dissolvi non potuit, quo durante ac persistente impedimento, si vir feminae conjungitur, adulterium est. Quapropter suavibus verbis ac blandis et efficaci sermone potius a parocho adhortandus est conjux ille, ne tantum facinus committat, ac ne contra Dei legem peccet, quam Idem ab ipso mundi primordio tulit inquiens: „Quod Deus conjunxit, homo non separet.“ Quodsi propositi tenax morigerum se parochi monitis praebere renuat, et turpi adulterio cum conjuge acatholica copuletur, sitque aleae ac periculi plenum ipsique religioni fortasse noxium, ulterius obsistere et contraniti: silere quidem et tolerare tam immane facinus parochus poterit, nunquam vero vel copulationi interesse, multo minus benedictionem impertiri. . . . . . . Ad plenam propositae abs Te quaestionis explanationem restat nunc declarandum, an ii conjuges catholicae religionis cultores, qui sola acatholici consistorii autoritate excusso prioris matrimonii vinculo ad secundas nuptias coram ministro acatholico properaverint, deinde admissi sceleris poenitentes veniam humiliter petant, possint ad sacramentorum participationem admitti? Sed nulla in hac re potest esse dubitatio, siquidem veros poenitentiae fru-

b) Die Ehe eines Protestanten, eines Juden oder Heiden, der zur Kirche überzutreten wünscht, ist streng nach dem katholischen Dogma über den monogamischen und unauflöslichen Charakter der Ehe zu beurtheilen. Lebt derselbe in einer Verbindung, welche kirchlich nicht als Ehe betrachtet werden kann, so muß er vor Allem aus derselbeu ausscheiden; ist dagegen seine Verbindung eine wahre Ehe im Sinne der Kirche, so wird dieselbe durch den Übertritt des einen Gatten zur Kirche keineswegs gelöst [14]).

Von dieser allgemeinen Vorschrift anerkennt die Kirche nur eine Ausnahme rücksichtlich der Ehen, welche im Judenthume oder Heidenthume abgeschlossen worden sind. Will nämlich der jüdische oder heidnische Gatte die eheliche Gemeinschaft nicht mit dem christlich gewordenen Gatten fortsetzen, oder willigt er darin ein, „non tamen absque contumelia creatoris, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum“ [15]), wohin namentlich der Versuch, den bekehrten Gatten wieder der Wahrheit zu entfremden, gerechnet werden muß [16]), so ist der christliche Gatte an diese Ehe nicht mehr gebunden [17]); jedoch wird dieselbe erst als gelöst betrachtet, wenn der christlichgewordene Gatte in der That zu einer zweiten Ehe geschritten ist [18]). Bevor diesem jedoch die Erlaubniß,

---

ctus faciant, quorum primum illum esse oportet, ut a secundo conjuge separentur, si prior vivat adhuc; sin vero decesserit et uterque conjux sit catholicus, Episcopus statuat, quid factu opus fuerit, ut rite sancteque matrimonium contrahi possit.« .... Siehe Roskovany De matrimoniis mixtis, Tom. II. pag. 89 et seq.

[14]) »Qui autem secundum ritum suum legitimam repudiavit uxorem, cum tale repudium veritas in Evangelio reprobaverit, nunquam ea vivente licite poterit aliam, etiam ad fidem Christi conversus, habere.« Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis, IV, 19. Vergl. Benedict. XIV. De Synodo dioec. Lib. XIII. Cap. XXII.

[15]) Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis. Conf. Cap. Quanto 7, X. eod.

[16]) »Non sine contumelia Creatoris, hoc est non sine periculo subversionis conjugis fidelis, vel non sine execratione sanctissimi nominis Christi et christianae religionis despicientia.« Bened. XIV. De Synod. dioec. Lib. VI. Cap. IV. Num. 3. Conf. Cap. Quanto 7, X. loc. cit.

[17]) »Et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: „Si infidelis discedit, discedat: frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi.“ Et canonem etiam, in quo dicitur: „Contumelia Creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur.“« Cap. Quanto cit. Conf. Cap. Gaudemus cit. Vergl. die berühmte Abhandlung „Über die Lösbarkeit der Ehen zwischen Ungläubigen" von Dr. Binterim, aufgenommen im 3ten Theil, 7ten Bd. der Denkwürdigkeiten.

[18]) »Quodsi conversum ad fidem et illa conversa sequatur, antequam

eine andere Ehe einzugehen, ertheilt wird, muß er den Beweis für das Vorhandensein der factischen Bedingungen, an welche das Gesetz dieselbe geknüpft hat, erbringen, — er muß also beweisen, daß er den ungläubigen Gatten um die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft ersucht, daß dieser aber dieselbe überhaupt abgelehnt, oder sie doch nicht sine contumelia creatoris fortsetzen werde [19]).

Ist diese gesetzliche Requisition des ungläubigen Gatten unmöglich, etwa weil dessen Aufenthalt nicht zu erforschen ist, so muß Dispens über dieselbe beim Apostolischen Stuhle nachgesucht werden [20]).

Das in dem vorhergehenden Falle angegebene Verfahren wird natürlich auch eintreten müssen, wenn der zur Kirche bekehrte jüdische oder heidnische Gatte noch während der Lebzeit des ersten Gatten eine zweite Ehe eingegangen hat, und dieser Letztere die Rehabilitation der ersten, allein giltigen Ehe ablehnt, oder die gesetzliche Requisition desselben dieserhalb unmöglich ist.

Wenn es hiernach unbezweifelt feststeht, daß kirchenrechtlich die Ehe unter den angegebenen Bedingungen durch den Übertritt eines der

---

propter causas praedictas legitimam ille ducat uxorem, eam recipere compellctur.« Cap. Gaudemus 8. cit.

Folgenden, für den vorliegenden Punkt höchst interessanten Matrimonialfall hat die S. Congregatio Concilii in Causa Florentina am 1sten Juli 1679 und am 13ten April 1680 entschieden.

Eine Jüdin, Stella Enriquez, Frau des Isaac Pinto von Florenz, bekehrte sich zur katholischen Kirche und erhielt in der Taufe den Namen Maria Rosa. Die gesetzliche Requisition rücksichtlich der fernern Cohabitation, welche sie an ihren Mann erließ, blieb ohne Erfolg, und der geistliche Richter ertheilte ihr daher die Erlaubniß, eine andere Ehe einzugehen. Maria Rosa machte jedoch von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch, indem sie die Hoffnung hegte, daß ihr Mann später ebenfalls die Wahrheit erkennen werde, und alsdann ihre Ehe rehabilitirt werden könne. Inzwischen heirathete jedoch dieser seine Nichte Esther, mit welcher er, kurze Zeit nachher, gemeinschaftlich zur Kirche übertrat. Jetzt verlangte Maria Rosa die Rehabilitation ihrer Ehe mit Pinto, und die S. Congregatio Concilii erkannte wiederholt auf Nichtigkeit der zweiten Ehe des Pinto mit Esther, indem sie den fortwährenden Rechtsbestand der ersten Ehe desselben mit Rosa annahm, und verordnete entsprechend die Rehabilitation dieser letztern. Conf. Bened. XIV. De Synod. dioec. Lib. VI. Cap. IV. Num. 4.

[19]) Sanchez De Sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 74. Begnud. Bassi, Biblioth. jur. canon. Praxis Conjugum, Num. 7. Ein vollständiges Formular der Interpellation seitens des geistlichen Gerichts an den ungläubigen Gatten rücksichtlich der Fortsetzung der Ehegemeinschaft mit dem zur Kirche übergetretenen findet sich bei Clericatus De Sacram. matrim. Decis. XI. Num. 24.

[20]) Bened. XIV. De Synod. dioec. loc. cit. Num. 3.

ungläubigen Gatten als gelöst betrachtet werden muß, so ist jedoch wohl zu bemerken, daß dies keineswegs der Fall ist, wenn einer der christlichen Gatten vom Glauben abfällt. Denn nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Bestimmungen [21]) bleibt auch nach dem Abfalle das Eheband in voller Kraft, und es darf der christliche Gatte bei Lebzeit des apostasirten unter keiner Voraussetzung zu einer andern Ehe schreiten, und wenn der abgefallene Theil sich mit der Kirche wieder aussöhnt, so ist die eheliche Gemeinschaft, wenn dieselbe aufgehoben war, wiederherzustellen.

Die in dem Vorhergehenden aufgestellten allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Ehen von Ungläubigen bei deren Übertritt zur Kirche beurtheilt werden müssen, sind nur ein unmittelbarer Ausfluß aus der in jure naturali und in dem katholischen Dogma begründeten allgemeinen Wahrheit von der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe.

Ein anderer, höchst wichtiger Punkt, welcher einzig auf das rein positive kirchliche Recht Beziehung hat, und der bei Conversionen von Eheleuten nothwendig zur Sprache kommt, muß hier noch besonders erörtert werden.

Es wird nämlich nicht selten vorkommen, daß die Ehen von Convertiten mit einem einzig in rein positivem kirchlichen Rechte begründeten trennenden Ehehindernisse abgeschlossen sind, und natürlich erhebt sich in solchen Fällen die Frage über die Giltigkeit dieser Ehen, oder inwieweit die von der Kirche festgestellten Ehehindernisse auch für Andersgläubige verbindend und also auch auf deren Ehen von Einfluß seien?

---

[21]) „Si vero alter fidelium conjugum vel labatur in haeresim vel transeat ad gentilitatis errorem, non credimus, quod in hoc casu is, qui relinquitur, vivente altero possit ad secundas nuptias convolare, licet in hoc casu major appareat contumelia creatoris. Nam etsi matrimonium verum inter infideles existat, non tamen est ratum: inter fideles autem verum et ratum existit: quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret. Nec obstat, quod a quibusdam forsan objicitur, quod fidelis relictus non debeat jure suo sine culpa privari: cum in multis casibus hoc contingat, ut si alter conjugum incidatur. Per hanc responsionem quorundam malitiae obviatur, qui in odium conjugum, vel quando sibi invicem displicerent, si eas possent in tali casu dimittere, simularent haeresim, ut ab ipsa (nubentibus conjugibus) resilirent. Per hanc ipsam responsionem illa solvitur quaestio, qua quaeritur, utrum ad eum, qui ab haeresi vel infidelitate revertitur, is, qui permansit in fide, redire cogatur.“ Cap. Quanto 7, X. De Divortiis. Vergl. die Glosse daselbst.

Zur richtigen Beantwortung dieser für das Leben äußerst bedeutungsvollen Frage ist die folgende allgemeine kirchliche Anschauungsweise als leitend festzuhalten:

> Mitglied der Kirche wird Jeder durch den Empfang der Taufe, und inwieweit die Kirche also durch ihre Gesetze alle ihre Mitglieder verpflichten will, sind dieselben für alle Getauften verbindend [22]).

Aus diesem allgemeinen Principe ergeben sich in nothwendiger Folgerung die nachstehenden einzelnen Rechtsregeln:

1) Die Juden und Heiden sind dem rein positiven kirchlichen Rechte nicht unterworfen, und somit haben auch alle kirchlichen Ehehindernisse, welche einzig in diesem Rechte ihren Grund haben, auf die Ehen derselben keine Anwendung [23]).

2) Alle nach der Vorschrift der Kirche getauften Personen der verschiedenen christlichen Confessionen sind im Allgemeinen den kirchlichen Gesetzen unterworfen [24]), und daher müssen alle Ehen derselben, welche mit einem kirchlichen vernichtenden Ehehindernisse

---

[22]) Vergl. die Bulle Benedicts XIV. »Singulari nobis« §. 11 et seqq. vom 9ten Februar 1749. In §. 13. heißt es daselbst: »Deinde id etiam compertum est, eum, qui baptisma ab haeretico rite suscepit, illius vi Ecclesiae Catholicae membrum effici« . . und §. 14.: »Postremo exploratum habemus, ab Haereticis baptizatos, si ad eam aetatem venerint, in qua bona a malis dispicere per se possint, atque erroribus baptizantis adhaereant, illos quidem ab Ecclesiae unitate repelli, iisque bonis orbari omnibus, quibus fruuntur in Ecclesia versantes, non tamen ab ejus auctoritate, et legibus liberari.«

[23]) »Utrum Pagani uxores accipientes in secundo vel tertio vel ulteriori gradu sibi conjunctas, sic conjuncti debeant post conversionem suam insimul remanere, vel ab invicem separari, edoceri per scriptum apostolicum postulasti. Super quo taliter respondemus, quod . . . . et in praemissis gradibus a Paganis quoad eos matrimonium licite sit contractum, qui constitutionibus canonicis non arctantur, (quid enim ad nos, secundum Apostolum, de his, quae foris sunt, judicare?) in favorem praesertim Christianae Religionis et fidei, a cujus perceptione per uxores, se deseri timentes, viri possunt facile revocari: fideles hujusmodi matrimonialiter copulati libere possunt et licite remanere conjuncti.« Innoc. III. in Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis. Vergl. die allegirte Bulle Benedicts XIV. »Singulari nobis« §. 2. Petri Leurenii Forum eccles. Tom. I. Lib. I. Tit. De Constitutionib. Quaest. 107.

[24]) P. Leurenii Forum eccl. loc. cit. Quaest. 109. und die daselbst citirten Autoren.

abgeschlossen worden sind, als nichtig betrachtet und behandelt werden, wenn sie auf dem kirchenrechtlichen Gebiete zur Sprache kommen [25]). Wenn also einer oder beide akatholische Gatten, deren Ehe aus dem angegebenen Grunde kirchlich als nichtig betrachtet werden muß, zur Kirche übertreten, so muß dieselbe, nach eingeholter Dispens über das grade vorliegende Ehehinderniß [26]) entweder revalidirt oder selbst nach Umständen ganz aufgegeben werden.

Rücksichtlich dieser letztern Regel ist hier noch Folgendes hervorzuheben:

Das Concil von Trient hat nämlich insofern die verbindende Kraft seines reformatorischen Decrets über die wesentliche Form der Eheschließung für die Andersgläubigen von der Acceptation desselben abhängig gemacht, als es grade mit Rücksicht auf diese dem Decrete ausdrücklich die Bedingung beifügte, daß dasselbe erst in jeder einzelnen Pfarrei nach seiner Publication in derselben Gesetzeskraft haben solle *).

---

[25]) Ausführlich über diesen practisch äußerst wichtigen Punkt handelt die Bulle Benedicts XIV. „Singulari nobis", deren Veranlassung schon bei einer frühern Gelegenheit (S. 11, Not. 19.) angegeben worden ist. Der Pabst erklärt in derselben die Ehe eines Juden mit einer Protestantin für nichtig, weil nämlich diese letztere den kirchlichen Gesetzen im Allgemeinen unterworfen und daher ihrer Ehe das kirchlich trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit entgegen gewesen sei. Eben so klar erhellt die vorliegende Lehre aus einer Declaration desselben Pabstes vom Jahre 1741 in Betreff der Ehen von Akatholiken, namentlich in Holland, indem darin ausdrücklich solche Ehen, obgleich der Vorschrift des Concils von Trient bei deren Eingehung nicht genügt worden sei, als kirchlich giltige erklärt werden: „dummodo aliud non obstiterit impedimentum canonicum." Ferner gehört hierhin die Bulle desselben Benedict an die Bischöfe Polens, incip. „Ad tuas manus" vom 8ten August 1748.

[26]) In den Quinquennal-Facultäten der Bischöfe findet sich F. III. Num. 3. ausdrücklich die folgende: „Dispensandi in tertio et quarto simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis; in contractis vero, cum haereticis conversis, etiam in secundo simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam." Wie man sieht, läßt diese den Bischöfen von dem Apostolischen Stuhle ertheilte Facultät schon allein hinsichtlich des vorliegenden wichtigen Punktes der kirchlichen Disciplin keinen Zweifel mehr aufkommen.

*) Bei Pallavicini Historia Conc. Trid. Lib. XXII. Cap. VIII. Num. 10. heißt es hierüber:

„Denique praecipiebatur, ut ea decreta singulos obstringerent post diem a prima promulgatione trigesimum; quod inter caetera commoda

Es wird also bei Beurtheilung der Giltigkeit der Ehen von Akatholiken, wobei das Concil von Trient in Betreff der Form der Eheschließung nicht beobachtet worden ist, auf die Feststellung des reinfactischen Umstandes ankommen, ob in der Pfarrei, worin dieselben abgeschlossen worden sind, das betreffende Tridentinische Decret durch vorschriftsmäßige Publication desselben als acceptirt und somit als verbindend angenommen werden kann oder nicht [27]).

Der monogamische und unauflösliche Charakter der Ehe beruht, wie wir dies in dem Vorhergehenden gesehen haben, in jure naturali, in der primitiven Institution derselben [28]), und daher beurtheilt denn auch die Kirche in diesen wesentlichen Beziehungen den Rechtsbestand aller Ehen ohne Unterschied, selbst den der Ehen der Juden und Heiden, obgleich für dieselbe, was diese letztern betrifft, grade der Hauptgrund zur strengen Festhaltung dieses primitiven, reinen Charakters der ehlichen Verbindung nicht vorliegt. Es ist nämlich die nothwendige Rücksichtsnahme auf die Heilighaltung des Ehesacraments, welche die Kirche vorzüglich zu der strengen Vorschrift veranlaßt hat, daß Niemand eine neue Ehe eingehen dürfe, bevor nicht wenigstens die moralische Gewißheit von dem Tode des frühern Gatten vorliege. Und gleichwie der Gatte ohne diese Gewißheit zu keiner neuen Ehe schreiten darf, so soll auch kein Priester,

---

unum quoddam afferebat, tunc ab omnibus haud observatum, quia videlicet evitabatur id quod Lainius et alii monuerant, nimirum, inter haereticos, qui huic decreto non parerent, nullum matrimonium in posterum verum fore, nullamque prolem legitimam. Huic sane incommodo occurrebatur, quoniam illi suis in regionibus decreti promulgationem haud permisissent, adeoque non fuisset expleta conditio, sub qua Synodus imperabat, ut illud cunctos obstringeret. Quod tamen satis non fuit illis regionibus, quae a catholicis tunc possessae adeoque hac lege illic solemniter promulgata obstrictae, in manus postea haereticorum ibi degentium et imperantium devenere. Sed quod per sanctiones cunctis eventuris casibus non consulatur, non est hominum culpa, sed hominis natura.“ Hiernach kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden, daß das Decret des Concils auch auf Andersgläubige seine Anwendung finden müsse, wo ausnahmsweise die Bedingung desselben erfüllt ist, so daß also auch dieses Decret des Concils von der obigen Regel keine Ausnahme bildet.

[27]) Siehe Declaratio Benedicti XIV. vom 4ten November 1741. Magn. Bullar. Rom. Tom. XVI. pag. 52. Edit. Luxemburg. 1752. und die wiederholt citirte Bulle desselben Pabstes „Singulari nobis“ vom 9ten Februar 1749. Bullar. Tom. XVIII. pag. 8. Vergl. Carrière De matrimonio §. 612 et seqq.

[28]) Vergl. Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis und die Glosse daselbst. E. Gonz. Tellez Comment. in Cap. Accepisti X. De Sponsa duorum IV, 4.

wenn ihm kein hinreichender Beweis von dem Tode des frühern Gatten vorliegt, dieser neuen Ehe die kirchliche Weihe zu Theil werden lassen. Das Gesetz der Kirche ist in diesem Punkte ganz formell. So heißt es z. B. in Cap. In praesentia 19, X. De sponsalib. et matrim.: „Consultationi ergo tuae taliter respondemus, quod, quantocunque annorum numero ita remaneant viventibus viris suis (captivitatis vel peregrinationis causa absentibus), non possunt ad aliorum consortium canonice convolare; nec auctoritate Ecclesiae permittas contrahere, donec certum nuncium recipiant de morte virorum.“ Hiermit ganz übereinstimmend ist eine Constitution des Pabstes Lucius III. in Cap. Dominus 2, X. De secundis nuptiis, IV, 21., worin es heißt: „Sane super matrimoniis, quae ex vobis (nondum habita obeuntis conjugis certitudine) contraxerunt, id vobis respondemus, ut nullus amodo ad secundas nuptias migrare praesumat, donec ei constet, quod ab hac vita migraverit conjux ejus.“

Wie entschieden die Kirche auch in diesen positiven Bestimmungen ihre Lehre von der Unauflöslichkeit und Einheit der Ehe für das Leben selbst ausprägte, sie konnte nimmer damit gegenüber einem zum großen Theile dem wahren kirchlichen Geiste und jeder kirchlichen Zucht und Sitte entfremdeten Zeitgeschlechte zum erwünschten Ziele kommen, so lange sie die heimlichen Ehen (matrimonia clandestina) als wahre sacramentalische Ehen anerkannte und aufrecht erhielt [29]). Denn nach der vortridentinischen kirchlichen Disciplin rücksichtlich der Eheschließungen hing offenbar der ganze Erfolg dieser Bestimmungen von der Gewissenhaftigkeit der Einzelnen ab [30]), und wie es um diese in der Zeit, welche dem Concil von Trient unmittelbar vorhergeht, bestellt gewesen, lassen, neben den vielen bekannten öffentlichen Entheiligungen des Ehebundes in jener Zeit, auch die strengen Bestimmungen dieses Concils in Betreff der Form der Eheschließung, über welche das

---

[29]) „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit.“ Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. Decret. de reformat. matrim.

[30]) „Verum cum S. Synodus animadvertat, prohibitiones illas propter hominum inobedientiam jam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis conjugiis ortum habent; praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta, cum alia palam contrahunt, et cum ea in perpetuo adulterio vivunt.“ Conc. Trident. loc. cit.

Nähere in der Lehre von dem impedimentum clandestinitatis vorkommen wird, nicht undeutlich erkennen.

Tief durchdrungen von dem Pflichtgefühle, der in der Polygamie enthaltenen Entheiligung des Sacraments, soviel es menschlicher Weise möglich sei, für alle Zukunft vorzubeugen, begnügten sich die zu Trient versammelten Väter nicht damit, daß sie, in der durchgreifendsten Weise, der Ehe den Charakter der Öffentlichkeit beilegten, sondern ihre Fürsorge umfaßte auch noch ganz besonders die Ehen der eigentlichen Heimathlosen, matrimonia vagorum, weil selbst die, allerdings im Allgemeinen zureichende, Öffentlichkeit der Eheschließungen keine genügende Garantie rücksichtlich des status liber solcher Contrahenten darzubieten im Stande ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist das 7te Kapitel der 24sten Sitzung zu erklären, worin im Allgemeinen große Vorsicht bei Eheschließungen der Heimathlosen auf's Dringendste empfohlen und darauf speziell allen Pfarrern untersagt wird:

> den Eheschließungen Solcher beizuwohnen, bevor sie eine sorgfältige Untersuchung [31]) angestellt und das Resultat derselben an den Diöcesanbischof eingereicht und von diesem die Erlaubniß zur Trauung der fraglichen Heimathlosen erhalten hätten [32]).

In Betreff dieser Concilbestimmung ist noch im Einzelnen zu bemerken, daß dieselbe nach der ratio legis auch auf Ehen, wo nur einer

---

[31]) Um jede Wiederholung zu vermeiden, übergehen wir hier die Punkte, auf welche diese Untersuchung gerichtet sein muß; indem dieselben in dem in dem Anhange eingereihten Formular eines Protocolls zur vorschriftsmäßigen Untersuchung bei vorkommenden Ehen von Heimathlosen vollständig angegeben werden müssen.

[32]) Hinsichtlich dieses Punktes ist die nachstehende, allgemein verbindliche Vorschrift wohl zu beachten. Dieselbe findet sich in einer »Instructio S. Congregationis universalis Inquisitionis« vom 21sten August 1670, welche, durch Pabst Clemens X. ausdrücklich genehmigt, an alle bischöflichen Curien erlassen worden ist. In dieser Instruction heißt es nämlich in Cap. XV. also: »Si contrahentes sunt vagi, non procedatur ad licentiam contrahendi, nisi doceant per fides Ordinariorum suorum, esse liberos, et in aliis servata forma Conc. Trid. in Cap. Multi, Sess. XXIV.

Fides aliaque documenta, quae producuntur de partibus, non admittantur, nisi sint munita sigillo, et legalitate Episcopi ordinarii, et recognita saltem per testes, qui habeant notam manum et sigillum, et attente consideretur, quod fides seu testimonia bene et concludenter identificent personas, de quibus agitur.«

der Contrahenten als Heimathloser, als vagus [33]), betrachtet werden kann, Anwendung findet [34]), und daß der Pfarrer durch Nichtachtung derselben sich einer schweren Sünde schuldig macht, obgleich der Rechtsbestand der Ehe selbst durch Unterlassung der vom Concil vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen keineswegs in Frage gestellt werden kann [35]). Ferner ist noch zu bemerken, daß der Pfarrer die Proclamationen solcher Ehen erst vornehmen darf, wenn ihm die bischöfliche Erlaubniß zur Vornahme der Trauung zugegangen ist [36]).

Es ist nach der bisherigen Darstellung der kirchlichen Lehre von dem impedimentum ligaminis klar, daß Niemand im Zweifel über den Tod seines Gatten eine neue Ehe eingehen darf, ohne sich einer schweren Sünde schuldig zu machen. Es fragt sich nun aber zunächst, wann die vom Gesetze geforderte Gewißheit von dem Tode des frühern Gatten angenommen werden könne?

Nach den beiden oben angezogenen Gesetzesstellen steht es unbezweifelt fest, daß rechtlich diese Gewißheit nicht angenommen werden kann, wenn der eine Gatte, gleichviel wie lange Zeit, abwesend ist, ohne daß man die geringste Nachricht von ihm erhalten konnte. Es ist zu der vom Gesetze erforderlichen Gewißheit schlechthin ein positiver Beweis nothwendig, und dieser wird, je nach den obwaltenden Verhältnissen, natürlich auch mittelst manchfaltiger Beweismittel hergestellt werden müssen.

Im Allgemeinen wird aber dieser Beweis erbracht:

a) Durch öffentliche Urkunden, wie z. B. durch ein authentisches Zeugniß des Vorstehers des Krankenhauses, in welchem der

---

[33]) »Vagus autem est, et dicitur, qui nullum certum habet domicilium.« Begnud. Bassi Biblioth. Jur. can. Praxis vagorum, Num. 4. »Item qui post relictum corpore et animo pristinum domicilium iter facit, quaerens ubi domicilium figat.« Ferraris Prompta biblioth. in verb. vagus, Num. 1. Diese letztere Begriffsbestimmung kann für die vorliegende Lehre natürlich nur von Bedeutung sein, wenn nach dem Aufgeben des frühern festen Wohnsitzes bereits eine bedeutende Zeit unter unstätem Umherziehen verflossen ist. Wichtiger ist diese Begriffsbestimmung, wie wir sehen werden, für die Lehre über das impedimentum clandestinitatis.

[34]) Siehe Begnud. Bassi loc. cit. und die daselbst citirten Autoren.

[35]) Vergl. die Note in verb. »Et re ad Ordinarium delata« zu Cap. Multi 7. Sess. XXIV. Conc. Trid. Edit. Joann. Gallemart, August. Vindel. 1746., und Conférences d'Angers par l'Archevêque de Reims. Tom. XV. pag. 83 et seq.

[36]) Siehe die oben allegirte Instruction der Congregatio univers. Inquisitionis bei Giraldi Expos. Juris. Pontif. Edit. Rom. 1830. Tom. II. pag. 492.

Gatte gestorben, oder des Befehlshabers, unter welchem er in der Schlacht gefallen, des Pfarrers, in dessen Pfarrei er gestorben und begraben worden ist, oder durch einen von einem öffentlichen Beamten aufgenommenen Sterbact u. s. w. [37])

Hinsichtlich aller dieser Documente ist noch besonders zu bemerken, daß sie zu dem vorliegenden Zwecke von der zuständigen höhern weltlichen, resp. der bischöflichen Behörde, legalisirt sein müssen.

b) Durch glaubwürdige Zeugen, deren wenigstens zwei zur Herstellung des Beweises erforderlich sind [38]). Ausnahmsweise kann jedoch auch das glaubwürdige Zeugniß eines Einzigen als ausreichend betrachtet werden, wenn nämlich noch andere, besonders wichtige Umstände zugleich für die Wahrheit seiner Aussage sprechen [39]).

Der Pfarrer darf hier, wie überhaupt in allen Matrimonialfällen, nie vergessen, daß nur dem Bischofe das Urtheil in Ehesachen zusteht, und daß er selbst also zur Entscheidung eines zweifelhaften Ehefalles durchaus nicht competent ist, sondern daß er in vorkommendem Falle dieserhalb an den Bischof Recurs ergreifen muß, wie dies z. B. jedesmal der Fall sein wird, wenn der Beweis des Todes des frühern Gatten durch Zeugen hergestellt werden muß [40]).

Ungeachtet aller möglichen Vorsichtsmaßregeln, welche man treffen mag, um sich von dem in der Ferne angeblich erfolgten Tode eines Gatten Gewißheit zu verschaffen, werden dennoch Fälle vorkommen, wo sich alle Zeugnisse und sonstigen Indicien nachgehends als trügerisch erweisen, indem später unerwartet der Beweis erbracht wird, daß der frühere Gatte noch am Leben ist. Mit der Gewißheit dieses Letztern ist selbstredend die Gewißheit von der Nichtigkeit der spätern Ehe gegeben, und es muß sofort den vermeintlichen Eheleuten aufgegeben werden, aus der nichtigen Verbindung auszuscheiden [41]), wobei nach

---

[37]) Siehe Giraldi loc. cit. pag. 491.

[38]) Giraldi loc. cit. Conférences d'Angers. Tom. XV. pag. 290.

[39]) Carrière De sacram. matr. Tom. II. §. 807. und die daselbst citirten Autoren.

[40]) Mit Recht findet sich daher in einzelnen Diöcesan-Agenden dieser letztere Fall besonders vorgesehen. So bestimmt z. B. das Rituale Trevir. pag. 230.: „Si testibus solum mors conjugis probari queat, juridica inquisitio facienda et definitiva exspectanda est sententia."

[41]) Ein sehr merkwürdiges Beispiel in der vorliegenden Beziehung findet sich in den Gerichtsannalen Frankreichs, Tom. III. du Journal des Audiences. Ein gewisser Johann Maillard erschien plötzlich wieder nach einer Abwesenheit von

Allem, was früher über das impedimentum ligaminis gesagt worden ist, wohl nicht erst angemerkt werden darf, daß durch den Willen der Parteien hierin keine Modification eintreten kann.

Kehrt der todtgeglaubte Gatte zurück, so muß die erste Ehe rehabilitirt werden[42]), es sei denn, daß hinreichende Gründe zur Duldung der separatio quoad thorum et mensam vorlägen, in welchem Falle auf diese gerichtlich erkannt werden müßte.

Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß nach der Schließung der neuen Ehe der Beweis erbracht wird, daß der frühere Gatte zur Zeit der Eingehung derselben noch gelebt habe, daß er jedoch inzwischen gestorben sei. Auch in diesem Falle ist die Ehe nichtig[43]), und muß dieselbe, falls sie fortbestehen soll, in gesetzlicher Form revalidirt werden, indem es ja einzig zur Beurtheilung der Giltigkeit derselben darauf ankommt, ob in dem Augenblicke der Eingehung derselben die frühere Ehe bestand, gleichviel wie kurze Zeit nachher der Tod des ersten Gatten erfolgte. Sowohl in diesem, als in dem unmittelbar vorhergehenden Falle wird die nichtige Verbindung in der Regel als putative Ehe rechtlich betrachtet und behandelt werden müssen[44]).

Es ist bei der Beurtheilung der vorhergehenden Fälle vorausgesetzt, daß der Beweis, daß der frühere Gatte bei Eingehung der neuen Ehe

---

43 Jahren. Seine Frau erkannte ihn nicht mehr, oder gab wenigstens vor, ihn nicht mehr zu erkennen. Sie hatte sich inzwischen wieder verheirathet, indem bald nach dem Verschwinden des J. Maillard ein amtliches Attest, daß derselbe gestorben sei, eingegangen war. Durch Urtheil vom 4ten August 1674 wurde ihre neue Ehe als nichtig erklärt, und die Rehabilitation der ersten angeordnet. Es lassen sich übrigens solche Fälle, wo irrthümlich selbst ein amtliches Zeugniß über den Tod von Jemand ausgestellt wird, leicht denken. In einem Kriege wird z. B. nach einem hitzigen Gefechte ein Soldat vermißt, und auf die Aussage der Kampfgenossen, daß derselbe auf dem Schlachtfelde gefallen sei, stellt der Befehlshaber den Sterbact aus, oder nach einem Schiffbruche bescheinigt der Schiffscapitän den Tod eines Vermißten u. s. w.

[42]) »Quod si post hoc de prioris conjugis vita constiterit, relictis adulterinis complexibus, ad priorem conjugem revertatur.« Cap. Dominus 2, X. De secundis nuptiis. IV, 21. Conf. Cap. Inquisitioni 44, X. De sententia excomm. V, 39.

[43]) Vergl. Cap. Dominus 2, X. cit. und Cap. 18. in VIto. De regulis juris, wo es heißt: »Non firmatur tractu temporis, quod de jure ab initio non subsistit.« Conf. J. B. Dantoine Les règles du droit canon. Bruessel 1742. pag. 111 et seqq. Vergl. §. 2. Von der Gewohnheit, S. 10.

[44]) Pothier Traité du contrat de mariage. Paris 1771. Tom. I. pag. 112.

noch gelebt habe, vollständig erbracht worden ist. Es kann aber auch sein, daß dieser Beweis keineswegs als genügend betrachtet werden kann. In diesem Falle ist wieder wohl zu unterscheiden, ob die vorliegenden Gründe für die Annahme, daß der frühere Gatte noch zur Zeit der Eheschließung gelebt habe, ausreichend sind, um wenigstens einen vernünftigen Zweifel dieserhalb zu erwecken. Ist dies nicht der Fall, wie etwa wenn dafür nur ein vages, allen haltbaren Grundes entbehrendes Gerücht vorliegt, so ist der dieserhalb im Gewissen beängstigte Ehetheil durch angemessene Belehrung zu beruhigen [45]). Sind jedoch die vorliegenden Gründe allerdings ausreichend, einen vernünftigen Zweifel rücksichtlich des Todes des frühern Gatten zu erzeugen, so darf er von dem Augenblicke an, wo in ihm der Zweifel entstanden ist, die Leistung der ehlichen Pflicht nicht veranlassen, wenn aber der andere Ehetheil noch in bona fide ist und dieselbe fordert, so ist er zur Leistung derselben verpflichtet [46]).

In gleicher Weise muß der Ehetheil, welcher im vernünftigen Zweifel über den Tod des ersten Gatten eine neue Ehe eingegangen ist, hinsichtlich des debitum conjugale in sede confessionali behandelt werden [47]). Es versteht sich hiernach von selbst, daß in dem Falle, wo beide Ehetheile in einem vernünftigen Zweifel über den Tod des frühern Gatten sich befinden, auch beide sowohl von der Forderung, als auch von der Leistung der ehlichen Pflicht abstehen müssen.

Es muß hier noch besonders hervorgehoben werden, daß Alles, was im Vorhergehenden über die Wirkung des impedimentum ligaminis

---

[45]) »In secundo vero casu distinguimus, utrum habeat conscientiam hujusmodi ex credulitate levi et temeraria, an probabili et discreta; et quidem ad sui pastoris consilium (conscientia levis et temerariae credulitatis explosa) licite potest non solum reddere, sed exigere debitum conjugale.« Cap. Inquisitioni 44, X. De sentent. excomm. V, 39. Vergl. die Glosse daselbst, wo es in verb. »Levi et temeraria« heißt: »Quam dicit conscientiam levem? puta, si audivit impedimentum a levibus, et forte a paucis, quibus credere non tenetur.«

[46]) »Verum cum conscientia pulsat animum ex credulitate probabili et discreta, quamvis non evidenti et manifesta, debitum quidem reddere potest, sed postulare non debet; ne in alterutro vel contra legem conjugii, vel contra judicium conscientiae committat offensam.« Cap. Inquisitioni cit.

[47]) »Si vero aliquis vel aliqua, id hactenus non servavit et de morte prioris conjugis adhuc sibi existimat dubitandum, ei, quae sibi nupsit, debitum non deneget postulanti, quod a se tamen noverit nullatenus exigendum.« Cap. Dominus X. cit.

gesagt worden, nur Anwendung finden kann, wenn die frühere Ehe kirchlich giltig ist. Denn in allen Fällen, wo der Beweis für die Nichtigkeit derselben erbracht wird, kann von keiner Polygamie und also auch nicht von dem impedimentum ligaminis die Rede sein, und muß demnach die neue Ehe in allen solchen Fällen als giltige aufrecht erhalten werden, wenn derselben kein anderes vernichtendes Ehehinderniß entgegensteht [48]).

Es erübrigen zum Schlusse dieser Lehre noch wenige Worte über das Trauerjahr der Wittwe (tempus luctus), indem diese Materie von den meisten Kirchenrechtslehrern, welche über dieselbe sich verbreiten, nicht ganz unpassend an dieser Stelle besprochen wird.

Es steht unbestritten fest, daß das canonische Recht die strengen Strafen aufgehoben [49]), welche nach dem römischen Rechte die Wittwe trafen, wenn sie innerhalb des Trauerjahrs zu einer zweiten Ehe schritt [50]). Auch ist es unbezweifelt, daß das Trauerjahr für die Wittwe kirchenrechtlich kein impedimentum dirimens bildet. Mit Rücksicht jedoch auf die wichtigen Gründe [51]), wodurch auch die verschiedenen Civilgesetzgebungen der neuern Zeit der Wittwe die Eingehung einer neuen

---

[48]) Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. De sponsa duorum, Num. 2. Vergl. Pothier Traité du contrat de mariage. Pars III. Cap. II. Art. 4. Num. 107.

[49]) »Cum (secundum Apostolum) mulier mortuo viro suo ab ejus sit lege soluta, et nubendi, cui vult, tantum in Domino, liberam habeat facultatem: non debet legalis infamiae sustinere jacturam, quae, licet post viri obitum, intra tempus luctus (scilicet unius anni spatium) nubat, concessa sibi tamen ab Apostolo utitur potestate, cum in his praesertim saeculares leges non dedignentur sacros canones imitari.« Cap. 5, X. De secund. nuptiis. Conf. Cap. Super 4, X. eod. tit. Inwieweit aber kirchenrechtlich andere, geringere Strafen des Civilrechts als Verlust alles Dessen, was sie der Liberalität des verstorbenen Gatten verdankt, als fortbestehend angesehen werden müssen, darüber ist zu vergleichen die Glosse zu den angezogenen Gesetzesstellen; ferner Covarruvias De matrim. Pars II. Cap. III. §. 9. Num. 7 et seqq. Begnud. Bassi Biblioth. Jur. can. civ. Praxis viduarum, Num. 10. Conférences d'Angers. Tom. XV. pag. 110. Giraldi loc. cit. Sect. 741. pag. 545.

[50]) Vergl. Constit. 1. und 2. Cod. De secundis nuptiis V, 9. u. m. a.

[51]) »Caeterum a muliere ita festinanter secundo nubente non contemnenda est praecipua ratio, ob quam lex (civilis) eidem prohibuit transitum ad secunda vota, ut scilicet evitaretur sanguinis turbatio, et ne frequenter incertum fieret, quis natae prolis pater esset, an primus, an secundus maritus? Nec itidem contemnenda haec altera, quod si mox a morte mariti alteri nuberet, non levem suspicionem ingereret perpetrati adulterii, viro adhuc vivente, vel saltem jam pridem cogitasse de secundis nuptiis, cui nubere festinat.« Giraldi loc. cit.

Ehe während einer bestimmten Zeit untersagen [52]), muß auch kirchenrechtlich diese Trauerzeit als aufschiebendes Ehehinderniß festgehalten werden.

§. 17.

Über die höheren Weihen, ordines majores, als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum ordinis).

Der Zweck der vorliegenden Arbeit gestattet es nicht, auf eine tiefere Begründung der kirchlichen Disciplin rücksichtlich des Priester-Cölibats, welcher die Grundlage des impedimentum ordinis bildet, hier näher einzugehen [1]). Die practische und gleichsam Außenseite desselben möge hier nur mit zwei Worten des Apostels Paulus angedeutet werden, mit jenem: „Allen bin ich Alles geworden, um Alle selig zu machen" [2]), worin der hohe Beruf des katholischen Priesters im Allgemeinen vorgezeichnet ist, und mit jenem andern Worte: „Wer aber ein Weib hat, sorget für Das, was der Welt ist, wie er dem Weibe gefallen möge, und er ist getheilt" [3]), aus welchem die Incompatibilität des priesterlichen und des ehlichen Standes auf's Unzweideutigste hervorgeht.

Schon diese, in ihrem innersten Wesen begründete gegenseitige Ausschließung dieser beiden Stände mußte die Kirche nothwendig darauf hinweisen, nur Solchen den Zutritt zu den höheren Weihen zu gestatten, welche die in denselben auferlegten heiligen Obliegenheiten mit ungetheilter Seele zu übernehmen bereit sind. Durch die gesetzliche Feststellung des impedimentum ordinis hat die Kirche ihrerseits die

---

[52]) Im Allgemeinen ist hier noch zu bemerken, daß auch mehre Civilgesetzgebungen dem Manne eine bestimmte Trauerzeit vorschreiben.

Nach dem französischen Rechte ist die Trauerzeit für die Wittwe auf zehn volle Monate festgesetzt. Code civil, Art. 228. Nach preußischem Landrechte kann der Wittwer nach Verlauf von sechs Wochen, die Wittwe aber erst nach Verlauf von neun Monaten eine neue Ehe eingehen. Nach bayerischem Rechte soll der Wittwer ein halbes, dagegen die Wittwe ein ganzes Jahr unverehlicht bleiben; dieselbe Zeit ist im sächsischen Rechte festgestellt. In Hannover ist die Trauerzeit für die Wittwe auf neun Monate, für den Wittwer auf drei Monate bestimmt; ebenso in Baden.

Jedoch kann rücksichtlich aller dieser Bestimmungen Dispensation eintreten.

[1]) Sehr gründlich handelt hierüber: „Der Cölibat." 1ste und 2te Abtheilung. Regensburg, 1841. Bei G. J. Manz.

[2]) I. Corinth. IX, 22.

[3]) Ebend. VII, 33.

größtmögliche Fürsorge dieserhalb getroffen. Denn wer immer sich derselben zum Empfange einer der höhern Weihen präsentirt, begibt sich dadurch selbst des Rechtes, in einem spätern Zeitpunkte in den Ehestand zu treten [4]), eben weil er dadurch mit freier Selbstbestimmung einen schon seiner Natur nach mit diesem unverträglichen Stand für sein ganzes Leben erwählt, dessen Ertheilung die Kirche noch ausdrücklich von der strengen Verpflichtung der beständigen Entsagung des Ehestandes abhängig macht [5]).

Will also ein Solcher späterhin eine Ehe eingehen, so steht diesem seinem Vorhaben auf Grund der empfangenen Weihe ein Hinderniß, das impedimentum ordinis, entgegen, und wenn er nichtsdestoweniger die Ehe schließt, so kann diese sacrilegische Verbindung [6]) vom kirchlichen

---

[4]) Von diesem Standpunkte sind denn auch die ernsten väterlichen Worte, welche der ordinirende Bischof unmittelbar vor Ertheilung der Subdiaconatsweihe nach dem Pontificale Romanum an die zu Weihenden richtet, zu beurtheilen, indem er spricht: »Filii dilectissimi ad sacrum subdiaconatus ordinem promovendi, iterum atque iterum considerare debetis attente, quod onus hodie ultro appetitis. Hactenus enim liberi estis, licetque vobis pro arbitrio ad saecularia vota transire; quod si hunc ordinem susceperitis, amplius non licebit a proposito resilire, sed Deo, cui servire regnare est, perpetuo famulari et castitatem, illo adjuvante, servare oportebit; atque in Ecclesiae ministerio semper esse mancipatos. Proinde dum tempus est, cogitate, et si in sancto proposito perseverare placet, in nomine Domini huc accedite.«

[5]) »Presbyteris, diaconis, subdiaconis et monachis . . . . . matrimonia contrahere penitus interdicimus, contracta quoque matrimonia ab hujusmodi personis disjungi, et personas ad poenitentiam redigi debere, juxta sacrorum canonum diffinitiones judicamus.« Can. 8. Dist. XXVII. »Sed si in subdiaconatu et aliis superioribus ordinibus uxores accepisse noscuntur, eos uxores dimittere et poenitentiam agere de commisso, per suspensionis et excommunicationis sententiam compellere procuretis.« Cap. Si qui 1, X. De clericis conjugatis, III, 3. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchen die beiden angezogenen Gesetze fallen, also bis zur Zeit des Concil. Lateran. II. im Jahre 1139, welches Concil can. 7. eine gleiche Verordnung enthält, wurde die höhere Weihe nur als aufschiebendes Ehehinderniß behandelt; jedoch mußte Derjenige, welcher in einer Ehe lebte, sich jeder Ausübung des Ordo auf's Strengste enthalten. Von diesem Zeitpunkte ab wurde aber die höhere Weihe stets als impedimentum dirimens matrim. festgehalten, und zuletzt hat die Kirche dieselbe Disciplin auf dem Concil von Trient auf's Feierlichste bestätigt. Siehe über diesen Punkt der kirchlichen Disciplin Pothier Traité du contrat de mariage. Tom. I. §. 115 et seqq. Devoti Institut. canon. Tom. II. §. 128. Carrière De sacram. matrim. Tom. II. §. 789.

[6]) »Cavendum tamen est his, ne quando suae sponsionis immemores ad terrenas nuptias recurrant. Quod si forte fecerint, ut sacrilegii rei

Standpunkte nicht als Ehe betrachtet werden, sondern er muß sub poena suspensionis et excommunicationis, ferendae quidem sententiae, zur Entlassung seiner Frau und zur Buße angehalten werden, und selbst der Priester, welcher wissentlich zur Schließung einer solchen Ehe die Hand bietet, verfällt dadurch der größern Excommunication [7].

Wie aus dem Vorhergehenden erhellet, beruht das impedimentum ordinis auf dem kirchlichen Gesetze, wodurch der Empfang einer der höheren Weihen, wozu nach der neuern kirchlichen Disciplin auch die Subdiaconatsweihe gehört [8], als vernichtendes Ehehinderniß festgesetzt ist. Die Schulcontroverse, ob dasselbe insbesondere aber „immediate a lege ecclesiastica" oder „mediante voto" entstehe, welche das Concil von Trient unentschieden gelassen hat [9], ist wenigstens für die Praxis von keinerlei Bedeutung, indem die vorliegenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Entscheidung aller Fälle, wo dieselbe zur Sprache kommen könnte, ein sicheres Princip an die Hand geben.

Es steht nämlich kirchenrechtlich fest:

1) Die von einem Kinde empfangene höhere Weihe ist giltig [10], obgleich der Bischof durch die Vornahme einer solchen Ordination sich einer unerlaubten Handlung schuldig macht; jedoch wird dadurch dem Kinde keine Pflicht oder Last auferlegt [11].
2) Dasselbe gilt in dem Falle, wo der Ordinirte noch nicht das Pubertätsalter erreicht hat [12].

---

ab Ecclesia habeantur extranei." Conc. Tolet. in Can. De iis 5, Dist. XXVIII.

7) Cap. Si 1, X. De clericis conjug. Conf. Giraldi in hoc cap. Tom. I. pag. 231. Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXVIII. Num. 4.

8) Bis in die 1ste Hälfte des 12ten Jahrhunderts wurde der ordo subdiaconatus noch zu den ordines minores gezählt. Vergl. über diesen Punkt der kirchlichen Disciplin: Binterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. 1ster Bd. 1ster Thl. S. 324 u. flgde.

9) „Si quis dixerit, clericos in sacris Ordinibus constitutos ... posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto." Conc. Trid. Sess. XXIV., canones de sacram. matrim. Can. IX.

10) „Ut quemadmodum in Ecclesia occidentali valide conferuntur Ordines sacri etiam infantibus. . ." Benedicts XIV. Bulle „Eo quamvis" vom 4ten Mai 1745, §. 25.

11) Vergl. die eben citirte Bulle Benedicts, worin es §. 20. heißt: „Aeque tamen certum et exploratum est, per hanc Ordinum collationem non subjici promotos obligationi servandae castitatis, nec aliis oneribus ab Ecclesia impositis."

12) Vergl. Benedict XIV. in der citirten Bulle „Eo quamvis" §. 23 et seqq. Carrière De sacram. matrimonii. §. 796.

3) Ebenso ist Derjenige, welcher aus großer, gesetzlich qualificirter (§. 8.) Furcht (metus gravis) eine höhere Weihe empfängt, giltig ordinirt; aber er ist keineswegs zur Übernahme der mit dem Ordo verbundenen Obliegenheiten verpflichtet [13]).
4) Dasselbe muß von Demjenigen gelten, welcher, ohne alle Selbstverschuldung, beim Empfange der Weihe in gänzlicher Unwissenheit war rücksichtlich der mit dem Ordo nach den kirchlichen Bestimmungen verbundenen Pflichten [14]).
5) Die Verpflichtung zur Übernahme der mit der Weihe in der Regel verbundenen Obliegenheiten tritt in allen vorgenannten Fällen aber ein, wenn der Ordinirte späterhin dieselben entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Ausübung der Functionen des Ordo [15]) freiwillig übernimmt [16]).

Es ist nicht schwer, das leitende gemeinsame Princip aus diesen einzelnen Rechtsbestimmungen herauszufinden. In allen darin vorgesehenen Ausnahmsfällen fehlt es gänzlich an freier Selbstbestimmung des Ordinirten, und mit vollem Rechte wird derselbe daher auch aller, der empfangenen Weihe annexen, Obliegenheiten entbunden; aber auf der andern Seite darf er auch so wenig die Rechte, welche aus derselben fließen, für sich in Anspruch nehmen, daß in Ausübung dieser letztern, wie wir gesehen, seine nachträgliche, stillschweigende Einwilligung gesetzlich präsumirt wird.

Gehen wir von diesem Standpunkte aus, so werden wir zur

---

[13]) „Obsolevit enim vetus illa Ecclesiae disciplina, quae coacte, aut per vim promotos ad Sacerdotium et Episcopatum, duro subjiciebat jugo servitutis, et observationis onerum et legum cuicunque Ordini impositarum, spreta quavis protestatione Ordinati vel Promoti, contra vim illatam, spretaque declaratione animi a suscepto ordine abhorrentis.“ Bened. loc. cit. §. 21. Und in dessen Werke De Synodo Dioec. Lib. XII. Cap. IV. §. 2. heißt es: „Si quis gravi veroque metu coactus ad Ordinationem accedat et Ordines suscipiat, valida quidem habeatur illius Ordinatio et character Ordinis ipsius animae impressus; sed nihilominus eadem Ordinatio illicita reputetur, nec Ordinatus adstrictus remaneat continentiae voto, quod adnexum est Ordini eidem collato.“

[14]) Siehe Carrière De sacram. matrim. §. 797. und die daselbst angezogenen Autoren.

[15]) Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel voventes, Num. 13. Carrière De sacram. matrim. §. 801.

[16]) Vergl. die Bulle Benedicts XIV. „Eo quamvis“ §. 23 u. §. 26 et seqq. Auch hält es sehr schwer, daß ein Solcher späterhin vom Apostolischen Stuhle dispensirt wird. Siehe hierüber Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. cit. Num. 23.

Entscheidung aller vorkommenden einzelnen Fälle den allgemeinen Grundsatz aufstellen können:

Das impedimentum ordinis entsteht insofern mediante voto castitatis, als kirchenrechtlich die höhere Weihe nur als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden kann, wenn dieselbe durch freie Selbstbestimmung Seitens des Ordinirten übernommen worden ist.

In allen diesen Fällen wird nämlich, der Natur der Sache vollkommen entsprechend, gesetzlich präsumirt, daß der Ordinirte die Weihe mit den derselben in der Regel annexen Verpflichtungen übernommen habe, und wenn also derselbe nicht den vollen Beweis vom Gegentheile zu erbringen im Stande ist, so tritt allerdings einzig auf Grund des positiven kirchlichen Gesetzes (immediate a lege ecclesiastica) das impedimentum ordinis ein, wenn er im Augenblicke der Übernahme der Weihe sich zur jungfräulichen Keuschheit nicht verpflichten wollte, und also das votum castitatis nicht abgelegt hat [17]).

Das impedimentum ordinis begründet von der allgemeinen Regel, daß ein vernichtendes Ehehinderniß nur auf den Rechtsbestand der Ehe seine Wirkung ausübe, wenn es bereits vor der Eingehung der Ehe bestanden, keine Ausnahme. Hiernach wird also die früher giltig geschlossene Ehe durch den spätern Empfang einer höhern Weihe keineswegs gelöst, und zwar macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Ehe bereits consummirt ist oder nicht [18]).

Hinsichtlich dieses Falles sind außerdem die folgenden kirchenrechtlichen Bestimmungen noch insbesondere zu bemerken:

---

[17]) Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 27. Num. 12. Clericat. loc. cit. Num. 12. Carrière loc. cit. §. 794.

[18]) „Antiquae concertationi finem cupientes imponere, ac animarum periculis inde provenientibus salubriter providere, de fratrum nostrorum consilio praesenti declaramus edicto, quod licet votum solemnizatum per sacri susceptionem ordinis, quantum ad impediendum matrimonium contrahendum ac ad dirimendum, si post contractum fuerit, secundum statuta canonum, sit efficax reputandum: ad dissolvendum tamen prius contractum, etiam si per carnis copulam non fuerit consummatum, (cum nec jure divino nec per sacros reperiamus canones hoc statutum) invalidum est censendum.“ Extravag. Joann. XXII. Cap. Unicum, De voto et voti redemptione, Tit. VI.

Bloße Sponsalien werden dagegen durch den Empfang einer höhern Weihe ipso facto aufgelöst.

1) Ein Ehemann darf nur mit spezieller und mit vollkommener Freiheit gegebener Erlaubniß seiner Gattin zum Empfange einer Weihe zugelassen werden [19]).
2) Diese Erlaubniß genügt zur Ertheilung der Weihe an den Ehemann kirchenrechtlich jedoch nur, wenn beide Gatten das Gelübde beständiger Keuschheit ablegen [20]), und wenn die Gattin noch in jugendlichem Alter ist, muß sie auch selbst zu gleicher Zeit in ein Kloster eintreten [21]); letzteres ist „ob reverentiam dignitatis Episcopalis" unbedingt gefordert, wenn der Gatte zur bischöflichen Würde promovirt werden soll [22]).
3) Wird die spezielle Erlaubniß des Diöcesanbischofes zur Ordination eines Ehemannes erfordert, wenn auch alle andern gesetzlichen Requisite vorliegen [23]).
4) Beachtet ein Ehemann die genannten gesetzlichen Forderungen nicht, und weiß er im Widerspruche mit denselben zu einer höhern Weihe zu gelangen, so wird derselbe mit dem Empfange dieser ipso jure irregulär, darf die Functionen derselben nicht ausüben, kann zu keiner höhern Weihe aufsteigen und kein kirchliches Beneficium erhalten. Übrigens bleibt er seiner Gattin ehlich verpflichtet, muß namentlich derselben auf Verlangen das debitum conjugale leisten; dagegen darf er seinerseits es nicht fordern, es sei denn, daß ihm dieserhalb vom Apostolischen Stuhle Dispens zu Theil geworden sei [24]). Eine fernere Wirkung dieser giltigen, wiewohl unerlaubten Ordination ist die Verpflichtung

---

19) „Nullus conjugatorum est ad sacros ordines promovendus; nisi ab uxore continentiam profitente fuerit absolutus." Cap. Conjugatus 5, X. De convers. conjug. III, 32. Conf. Cap. Antiquae Unic. Extravag. Joann. XXII. Tit. VI. §. Auctoritate und die Glosse daselbst. Barbosa Jus Eccl. Univ. Lib. I. Cap. 33. Num. 126. Der Fall, wo die Einwilligung der Frau vom Manne erzwungen ist, muß rücksichtlich der vorliegenden Lehre ebenso beurtheilt werden, als sei die Erlaubniß gar nicht ertheilt worden. Clericat. loc. cit. Num. 6.

20) Can. Quia sunt, 10. Dist. XXVIII. Cap. Ad apostolicam 13, X. De convers. conjug. III, 32. Es darf also auch die Gattin nicht zu einer neuen Ehe nach dem Tode des in den geistlichen Stand eingetretenen Gatten schreiten. Clericat. loc. cit. Num. 7.

21) Siehe Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 39. Num. 5. Clericat. loc. cit. Num. 8.

22) Cap. Sane 6, X. De convers. conjug.

23) Clericat. loc. cit. Num. 9. u. 10.

24) Vergl. hierüber das citirte Cap. Unic. De voto et voti redempt. in Extrav. Joann. XXII. und Clericat. loc. cit. Num. 6. u. Num. 11.

des Mannes, nach dem Tode seiner Gattin unverehelicht zu bleiben [25]). Alle diese kirchlichen Strafen treffen selbst dann den Ordinirten, wenn auch die Gattin nachträglich ihre Einwilligung ertheilt [26]).

Eine Ausnahme von den angegebenen rechtlichen Bestimmungen rücksichtlich der Ordination eines verehelichten Mannes tritt ein:

a) Wenn der ungläubige Gatte (maritus infidelis) sich zur Kirche bekehrt, und die ungläubige Gattin sich weigert, die eheliche Gemeinschaft mit demselben überhaupt, oder doch nicht sine contumelia creatoris fortzusetzen. Wie der Gatte in diesem Falle eine neue Ehe eingehen darf, und dadurch ipso facto das frühere Eheband gelöst wird (§. 16.), so kann er auch unter diesen Umständen ohne Rücksicht auf seine Gattin in den geistlichen Stand eintreten.

b) Wenn bereits früher zwischen den Gatten die separatio perpetua quoad thorum et mensam gerichtlich ausgesprochen worden, weil die Gattin des Ehebruches überführt worden ist, so bedarf der unschuldige Gatte weder der Erlaubniß seiner Gattin zum Empfange der kirchlichen Weihen, noch ist der Empfang derselben von dem Gelübde beständiger Keuschheit seitens der ehebrecherischen Gattin abhängig [27]). Dasselbe gilt für den Fall, wo die Gattin in Häresie gefallen oder selbst zum Heidenthume übergegangen und aus diesem Grunde die separatio perpetua quoad thorum et mensam gerichtlich ausgesprochen ist [28]).

Hat aber in den vorhergehenden Fällen der unschuldige Gatte sich eigenmächtig de facto getrennt, und ist die separatio perpetua quoad thorum et mensam nicht gerichtlich ausgesprochen, so treten die allgemeinen, oben hervorgehobenen Gesetzesbestimmungen ein, so daß z. B. bei der Rückkehr des verirrten Gatten zur Kirche die Ehe rehabilitirt werden muß [29]).

---

[25]) Pirhing Jus can. Lib. III. Tit. De conversione conjugat. Num. 61. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel voventes, Num. 30.

[26]) Clericat. loc. cit. Num. 6.

[27]) Cap. Constitutus 15. und Cap. Veniens 16, X. De convers. conjug. III, 32.

[28]) Cap. Mulier 21. X. eod. tit.

[29]) „De illa, quae viro suo labente in haeresim ipsius consortium sine judicio Ecclesiae declinavit, videtur nobis, quod mulier (maxime si ea intentione discessit, ut lapsus in haeresim taedio pariter et confusione affectus, se ab errore suo converteret) ei cum reversus fuerit est reddenda; quae, etiamsi reverti noluerit, compellatur. Si vero judicio

Noch bleibt zu bemerken, daß in allen Fällen, wo die Ordination aus irgend einem Grunde ungiltig ist, e. gr. ob defectum substantialem materiae aut formae, der ungiltig Ordinirte zu den Obliegenheiten, welche dem Ordo annex sind, keineswegs verpflichtet ist [30]).

Wie dies oben bereits hervorgehoben worden, beruht das impedimentum ordinis in jure ecclesiastico, und steht dem Pabste also, als dem obersten Gesetzgeber in der Kirche, darüber das Dispensationsrecht zu [31]).

Wir können uns hier nicht die allgemeine Bemerkung versagen, daß rücksichtlich der strengen Aufrechthaltung des vorliegenden Disciplinarpunktes ein ganz besonderes Walten des Herrn in seiner Kirche nicht zu verkennen ist. Denn während grade die natürlichen Träger aller kirchlichen Disciplin durch die Leichtigkeit, mit welcher sie über so viele Punkte derselben Dispens ertheilten, zur beklagenswerthen Entnervung derselben nicht selten das Meiste beitrugen, ist in Betreff des vorliegenden Punktes der Apostolische Stuhl stets von bewunderungswürdiger Weisheit und hohem Ernste geleitet worden, und den im Laufe der Jahrhunderte ertheilten seltenen Dispensationen in dieser Beziehung liegt die höhere Rücksicht auf das Wohl einer ganzen Nation zu Grunde [32]), oder dieselben bezweckten die Erhaltung einer um die ganze Kirche hochverdienten Familie [33]), oder es soll endlich durch dieselben einer großen Zahl von, in einem unglücklichen Zeitstrudel mitfortgerissenen, Söhnen der Kirche das letzte schwache Brett der Rettung dargereicht werden [34]).

Ecclesiae ab eo recessit, ad recipiendum eum nullatenus dicimus compellendam.« Cap. 6, X. De divortiis, IV, 19. Siehe die Glosse daselbst, worin es ad verb. »compellendam« heißt: »Sed contra in Cap. Quanto 7, in fine, ubi de hoc. Potest dici, quod ei standum est, ut in utroque casu compellatur redire ad virum, nisi cum judicio Ecclesiae separata voluerit religionem intrare.« Conf. Cap. ult. de convers. conjug.

[30]) Engel Colleg. Jur. can. Lib. III. Tit. De clericis conjug. Num. 13. §. Econtra. Schmier Jus can. Lib. IV. Tract. III. Cap. 5. Sect. 1. §. 1. Num. 19. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. VI. Num. 27 et 28. Boeckhn Lib. IV. Tit. Qui clerici vel vov. Num. 37.

[31]) Siehe die sub 30. allegirten Autoren loc. cit. Ferner: Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXVIII. Num. 14. Carrière De sacram. matrim. §. 802.

[32]) So dispensirte Benedict IX. im Jahre 1032 den Enkel des Königs Bojeslaw von Polen, den Diacon Casimir, auf die dringenden Bitten der polnischen Nation, welche denselben zu ihrem Könige erwählt hatte.

[33]) Siehe Conférences d'Angers. Tom. XV. pag. 220.

[34]) In der Geschichte der Kirche finden sich in vorliegender Beziehung zwei außer-

Und selbst in der Art und Weise der Ertheilung dieser Dispensen seitens des Apostolischen Stuhles liegt, um also zu sagen, eine feierliche Erneuerung der kirchlichen Lehre über das impedimentum ordinis, und wo namentlich große Selbstverschuldung von Seiten der Dispensirten und die Rücksicht auf deren Seelenrettung als Dispensgrund vorlagen, hat die höhere Weisheit des Apostolischen Stuhles selbst noch in einem spätern Zeitmomente die principielle Verwerflichkeit der Ehen der höhern Cleriker durch sein öffentliches Auftreten vor aller Welt in eclatanter Weise ausgesprochen [35]).

---

ordentliche Thatsachen, nämlich die ausgedehnte Dispensation, welche bei der vorübergehenden Wiedervereinigung Englands mit der katholischen Kirche unter der Königin Maria im Jahre 1554 allen verehelichten höhern Clerikern dieses Landes vom damaligen Pabste Julius III. ertheilt wurde, und die ganz ähnliche Handlungsweise des Pabstes Pius VII. rücksichtlich der Geistlichen, welche während der französischen Revolutionszeit sich verehelicht hatten.

Es verdient hier besonders hervorgehoben zu werden, daß die in beiden genannten Fällen von dem Apostolischen Stuhle ertheilten Dispens-Facultäten nur von den Ehen der einfachen Priester und keineswegs von denen der Bischöfe Erwähnung thun. Selbst in dem besondern Breve Pius VII. vom 29sten Juni 1802, welches Talleyrand auf sein inständiges Bittgesuch für seine Person erhalten hat, wird seiner Ehe mit keiner Silbe gedacht. Der passus concernens dieses Breve lautet wörtlich also: »Cum vero Augustodunensis Ecclesiae demissio (quam nos ratam habuimus) tuaque multis abhinc annis ab omni episcopali munere et a quavis ecclesiastica functione alienatio eo rem adduxerint, ut tu, te ipse, uti decuit, a nobis ad simplicem communionem laicam traduci postules, hinc te nobis atque Ecclesiae sic reconciliatum volumus, ut nullam amplius functionem, sive episcopalem, sive ecclesiasticam exerceas, solaque laica communione perfruaris; facta tibi tamen a nobis potestate incedendi in habitu laicali, ac quibuscunque saecularibus officiis fungendi, seu in eo munere permanere libuerit, quod in praesens exerces, seu aliud obire, ad quod tuum te gubernium sit vocaturum.«

[35]) Unter den wenigen Bedingungen, an welche Pabst Pius VII. die Willfahrung der Bitte des Kaisers Napoleon knüpfte, ihn in Paris zum Kaiser zu salben, ist auch diese: „Der heilige Vater betheuert, er werde niemals erlauben, daß man Frau von Talleyrand ihm vorstelle, um nicht den Anschein zu haben, als billige er dessen Ehe, die er niemals anerkennen wird." Vergl. das in dieser Hinsicht von Cardinal Fesch dem Kaiser Napoleon eingereichte Memoriale in l'histoire du Pape Pie VII. par M. Artaud.

Sehr bemerkenswerth ist auch, was der Biograph des Diplomaten Talleyrand, L. G. Michaud, rücksichtlich der Ehe desselben mittheilt. Er, Talleyrand, heißt es bei demselben, hatte in seinem Testamente betreffs seiner Civilehe mit Madame Grandt gesagt: „Entbunden durch den ehrwürdigen Pius VII. war ich frei." Nachträglich aber durchstrich er eigenhändig die Worte: „ich

Verschieden von der eigentlichen Dispensation über das impedimentum ordinis ist die bischöfliche, resp. die päbstliche Erklärung, daß der Ordinirte aus großer Furcht oder in zu jugendlichem Alter die betreffende Weihe empfangen, und also rechtlich zu den gesetzlich damit verbundenen Obliegenheiten nicht verpflichtet sei.

Denn wie oben nachgewiesen worden, ist die Ordination auch in diesen Fällen giltig, aber der also Ordinirte auf Grund der sie begleitenden besondern factischen Verhältnisse zur Übernahme der daran geknüpften Pflichten nicht verbunden. Will also derselbe diese nicht nachträglich übernehmen, so ist er de jure frei; aber ehe er von dieser Freiheit Gebrauch machen darf, ist er, zur Vermeidung des öffentlichen Ärgernisses und da er selbst in propria causa nicht Richter sein kann, auf's Strengste gehalten, die gerichtliche Constatirung der von dem Gesetze vorgesehenen rein factischen Verhältnisse und auf Grund dieser die auctoritative Erklärung, daß er nicht zur Übernahme der mit dem Ordo verbundenen Obliegenheiten verpflichtet sei, seinerseits zu veranlassen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Diöcesanbischof judex ordinarius in diesem Falle ist. Freilich fehlt es an einer positiven Bestimmung, welche ihm diese Cognition speziell zuweist; aber was Benedict XIV. in seiner Bulle „Magnae nobis" vom 29sten Juni 1748 sagt: „Qua propter declaratoria haec potius dicenda erat, quam dispensatio; quum facultas contrahendi matrimonium ante praescriptum aetatis tempus, quoties malitia suppleat aetatem, ab ipsa legum et canonum dispensatione proveniat. Quin immo Episcopi ipsi et Ordinarii locorum jure suo pronunciare possunt super ea quaestione, quae facti est; an scilicet malitia, ut asseritur, aetatem suppleat; et consequenter matrimonii contrahendi licentiam impertiri valent, neque necesse est Apostolicam sedem adire, nisi pro majori actus solemnitate" — gilt in gleichem Maße hinsichtlich des vorliegenden Punktes, und das Concil von Trient, welches den Bischof im Allgemeinen als ordentlichen Richter in allen Ehesachen aufgestellt hat, weist demselben in dem ganz analogen Falle, wo nämlich eine Person aus

---

war", und setzte darüber: „ich hielt mich für frei." Siehe Dr. Himmelstein, Kath. Wochenschrift, 1. Jahrgang. Num. 50. S. 961.

Furcht oder in zu jugendlichem Alter das votum solemne abgelegt hat, die Cognition hierüber zu (§. seq.).

Es versteht sich von selbst, daß diese auctoritative Erklärung auch direct beim Apostolischen Stuhle nachgesucht werden kann, ja unter Umständen dürfte dies zur größern Beruhigung des Ordinirten oder wegen des christlichen Volkes rathsam oder selbst nothwendig sein [36]).

§. 18.

Über das feierliche Gelübde (Ordensgelübde), votum solemne, als vernichtendes Ehehinderniß.

Unter dem feierlichen Gelübde, votum solemne, als trennendes Ehehinderniß, ist das Gelübde beständiger Keuschheit, womit zugleich der (kirchlich giltige) Eintritt in einen von der Kirche approbirten Orden verbunden ist, zu verstehen.

Diese ganz bestimmt gesetzliche Umgrenzung des votum solemne findet sich erst am Ende des 13ten Jahrhunderts in einer Constitution des Pabstes Bonifacius VIII., obgleich wir in der Sache selbst den Unterschied zwischen dem votum solemne und dem votum simplex und dessen Bedeutsamkeit für unsere Lehre schon im 4ten Jahrhundert auf's Unzweideutigste finden. Der Pabst Siricius erklärt nämlich in seinem 10ten Briefe Kapitel 1—5. ausdrücklich die Ehe einer Jungfrau, welche öffentlich und unter feierlichem Gebete von dem Priester den Schleier empfangen habe, als Incest und Adulterium, und nennt dieselbe nicht uxor, sondern meretrix, während er die Ehe einer Jungfrau, welche Christo ihre Jungfrauschaft gelobt, ohne ihrem Gelübde irgend einen öffentlichen Charakter zu geben, zwar für unerlaubt, aber doch für giltig hält [1]).

Es ist natürlich, daß sich im Leben vielfache Schwierigkeiten in

---

[36]) Die desfallsige Erklärung seitens des Apostolischen Stuhles geschieht durch ein sogenanntes rescriptum justitiae, worin ausdrücklich die Clausel vorkommt: „dummodo dictus Exponens susceptionem praefati ordinis tacite vel expresse non ratificaverit.“

[1]) „Si virgo velata jam Christo, quae integritatem publico testimonio professa, a sacerdote prece fusa benedictionis velamen accepit, sive incestum commiserit furtim, seu volens crimen protegere, adultero mariti nomen imposuit, tollens membra Christi, faciens membra meretricis.“ Cap. 1. und in Cap. 4. handelt der Pabst: „Quid de puella nondum velata, quae a proposito item exciderit.“ Siehe S. Siricii Papae Epistolae et decreta, Edit. Migne, Patrolog. Tom. XIII. pag. 1182.

der Bestimmung des Unterschiedes zwischen dem votum solemne und votum simplex und somit für die Beurtheilung der daraus hervorgehenden practischen Folgerungen darbieten mußten, nachdem im Laufe der Zeit die Zahl der geistlichen Genossenschaften in den manchfaltigsten Gestaltungen, im wohlthätigen Schutze der klösterlichen Mauern, aber auch nicht minder in Mitte des bunten Weltgetriebes, zu einer von der Kirche kaum mehr zu überwachenden Höhe wuchs. Die erwähnte Entscheidung des Pabstes Bonifacius VIII. in Cap. unic. „Quod votum" in VI^to. De voto et voti redemptione, III, 15, ist durch diese bis dahin bestehende Ungewißheit, welches Gelübde als votum solemne und somit als vernichtendes Ehehinderniß zu betrachten sei, hervorgerufen worden [2]. Es wird durch diese gesetzliche Bestimmung nämlich das votum solemne als vernichtendes Ehehinderniß ausschließlich auf die oben angegebene Begriffsbestimmung beschränkt; indem jedes andere Gelübde als votum simplex und somit nur als aufschiebendes Ehehinderniß, impedimentum impediens, ausdrücklich erklärt wird [3].

Zum votum solemne ist hiernach also keineswegs irgend eine Feierlichkeit nothwendig, wie man aus der Bezeichnung zu glauben wohl versucht sein könnte, sondern jedes Gelübde beständiger Keuschheit, womit zugleich der kirchlich giltige Eintritt in einen von der Kirche approbirten Orden verbunden wird, muß als solches betrachtet werden, während jedes andere Gelübde, mit wie großen Feierlichkeiten auch immerhin die Ablegung desselben umgeben wird, wenn damit nicht dieser Eintritt in einen kirchlich approbirten Orden verbunden ist, nur als einfaches Gelübde, als votum simplex betrachtet werden kann [4].

---

[2]) „Quod votum debeat dici solemne ac ad dirimendum matrimonium efficax, nos consulere voluisti." Bonifacius VIII. Biteren. Episcopo in Cap. cit.

[3]) „Praesentis declarandum duximus oraculo sanctionis, illud solum votum debere dici solemne, quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solemnizatum fuerit per susceptionem sacri ordinis aut per professionem expressam vel tacitam, factam alicui de religionibus per sedem apostolicam approbatis. Reliqua vero vota, etsi quandoque matrimonium impediant contrahendum ..... non tamen rescindere possunt matrimonia post contracta." Bonif. VIII. in Cap. laud.

[4]) Daher ist denn das Gelübde der Mitglieder mancher neuern Congregationen, welches mit großer Feierlichkeit abgelegt wird, nicht als votum solemne und somit auch nicht als vernichtendes Ehehinderniß zu betrachten, weil diese Congregationen bis jetzt nicht vom Apostolischen Stuhle die Approbation nachgesucht haben. Hierhin gehört unter andern die segenreich wirkende Congrega-

Durch diese klare Bestimmung war offenbar eine Hauptschwierigkeit für das Leben rücksichtlich der Beurtheilung des votum solemne für immer gehoben; aber die nothwendige Beseitigung einer großen Zahl von Mißständen, welche sich nach einer andern Richtung hin bei der practischen Durchführung der kirchlichen Gesetzgebung in Betreff des impedimentum voti solemnis zeigten, blieb der reformirenden Gesetzgebung des Concils von Trient vorbehalten. In weiser Erwägung des Lebens und somit aus demselben heraus bestimmte nämlich dieses Concil ausdrücklich die einzelnen Requisite der Ordensprofession, bei deren Abgang dieselbe rechtlich ungiltig sei und also kein vernichtendes Ehehinderniß bilden könne. Wie die Synode grade hierdurch mit gewaltiger Hand in das Leben eingriff und die Hauptwurzeln der bejammernswerthen Mißstände des Klosterlebens damaliger Zeit auszurotten suchte, wird aus der Angabe der einzelnen Requisite selbst hinreichend hervorgehen.

Das votum solemne ist nach dem Concil von Trient rechtlich nur giltig und verbindend, und somit nur als vernichtendes Ehehinderniß zu betrachten:

1) Wenn es mit voller Freiheit abgelegt worden ist.

Jeder zur Erwirkung desselben angewendete Zwang oder jede gesetzlich zu berücksichtigende Furchterregung macht dasselbe absolut nichtig. Bereits Pabst Leo der Große [5]) hatte die Zulässigkeit der Ehen von Personen, welche erweislich nicht freiwillig das Ordensgelübde abgelegt, ausgesprochen, und nach einer Entscheidung des Pabstes Nicolaus I., welche in das corpus juris can. aufgenommen ist [6]), kann der Sohn, welcher von seinem Vater zum Eintritte in einen Orden gezwungen worden, nicht als Ordensmann betrachtet werden. Aber weder diese, noch auch mehre andere ähnliche gesetzliche Bestimmungen [7]) scheinen im Leben durchgedrungen zu sein; indem sich die

---

tion der barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl; ferner die sogenannten englischen Fräulein u. s. w., weil diese Congregationen noch nicht die Approbation des Apostolischen Stuhles erlangt, resp. nachgesucht haben.

[5]) „Puellae, quae non coactae parentum imperio, sed spontaneo judicio virginitatis propositum atque habitum susceperunt, si postea nuptias eligunt, praevaricantur.“ Epist. ad Rust. Narb.

[6]) „Praesentem, ut dictum est, clericum nomine Lambertum minime debere existimavimus sub tali violentia, fieri monachum. Quod enim quis non eligit nec optat, profecto non diligit; quod autem non diligit, facile contemnit.“ Can. Praesens 4. C. XX. Qu. 3.

[7]) So heißt es z. B.: „Nullus tondeatur nisi .... spontanea voluntate“ in

Väter des Concils von Trient veranlaßt sahen, nicht nur die Ungiltigkeit erzwungener Ordensgelübde von Neuem auszusprechen [8]), sondern auch die schwersten kirchlichen Strafen über alle Personen zu verhängen, welche eine Jungfrau oder Wittwe zum Eintritt in einen Orden zwingen [9]).

Damit die Furcht jedoch in der vorliegenden Beziehung rechtlich in Betracht kommen könne, sind dieselben Requisite erfordert, welche wir in der Lehre von dem impedimentum metus (§. 8. Seite 43. u. flgde.) kennen gelernt haben.

2) Wenn dasselbe nach zurückgelegtem 16ten Lebensjahre abgelegt ist [10]).

Es ist wohl zu bemerken, daß das Concil hier das Minimum der Lebensjahre zur giltigen Ablegung des votum solemne feststellt. Das 16te Lebensjahr muß bis zum letzten Zeitaugenblick zurückgelegt sein, und daher finden wir durch mehre Entscheidungen der Congregatio Conc. Trid. Ordensprofessionen als nichtig erklärt, wo der Beweis vorlag, daß den Personen, welche dieselben abgelegt, nur einige Stunden noch an dem 17ten Jahre abgingen [11]).

3) Wenn der Ablegung desselben ein Noviziat von wenigstens einem Jahre vorangegangen ist.

Schon Pabst Innocenz III. hatte allen Ordensobern auf's Strengste untersagt, vor Ablauf eines einjährigen Noviziats die Ordenspro-

---

Cap. 1, X. De regularib. III, 31. Vergl. Cap. Perlatum 1, X. De iis, quae vi metusve I, 40.

[8]) Siehe Conc. Trid. Cap. Quicunque 19. Sess. XXV. De regularib.

[9]) »Anathemati Sancta Synodus subjicit omnes et singulas personas« .... Siehe Cap. 18. loc. cit.

[10]) »In quacunque religione tam virorum quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum. Professio autem antea facta sit nulla; nullamque inducat obligationem ad alicujus regulae vel religionis, vel ordinis observationem, aut ad alios quoscunque effectus.« Conc. Trid. Cap. 15. loc. cit.

[11]) Durch Declaration vom 21sten Januar 1617 erklärt die Congreg. Conc. eine Ordensprofession nichtig, wo noch zwei Stunden an dem gesetzlichen Alter fehlten. In der vortridentinischen Gesetzgebung war das Alter der gesetzlichen Mündigkeit, also bei Personen des männlichen Geschlechtes das vollendete 14te Jahr, bei Personen des weiblichen Geschlechtes das vollendete 12te Jahr, zur Ablegung der Ordensprofession als Regel festgestellt. Vergl. Cap. Nullus 1, X. De regularib. III, 31. und die Glosse daselbst ad »in legitima aetate«. Vergl. ferner die Declarationen vom 5ten Juli 1617 in Causa Patavina, vom 21sten August 1623 in Andegaven.

fession ablegen zu lassen, ohne jedoch die gegen diese Vorschrift schon in einem frühern Zeitpunkte abgelegte Profession dieserhalb als nichtig zu erklären [12]). Um dieser weisen Verordnung größeren Nachdruck zu geben, annullirte das Concil von Trient eine solche Profession in Betreff aller gesetzlichen Wirkungen [13]).

Die angegebene Noviziatsfrist ist, wie das zur giltigen Ablegung des Ordensgelübdes gesetzlich erforderliche Alter de momento in momentum zu berechnen [14]), wobei noch besonders zu bemerken ist, daß, wenn das Probejahr ein Schaltjahr ist, auch dieses bis zum letzten Zeitaugenblicke zur giltigen Ablegung der Profession abgelaufen sein muß [15]). Das Probejahr beginnt erst mit der eigentlichen Einkleidung als Novize [16]), und es darf darin keine Unterbrechung vorgekommen sein, so zwar, daß ein Novize, welcher auch nur kurze Zeit aus dem Noviziate ausgetreten, die gesetzliche Probezeit von einem Jahre bei seiner Rückkehr in's Kloster von Neuem antreten muß [17]). Hat derselbe aber wegen Krankheit anno probationis expleto mit Erlaubniß des Ordensobern auf einige Zeit das Ordenshaus verlassen, so kann derselbe, wenn inzwischen seine übrigen Verhältnisse dieselben geblieben sind, sofort zur Ablegung der Ordensgelübde zugelassen werden [18]).

Eine Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift, daß erst nach einjährigem Noviziate die Ordensprofession giltig abgelegt werden könne, ist in articulo mortis gestattet; jedoch ist auch eine solche hinsichtlich ihrer Wirkungen nur mangelhaft, indem sie einzig bezweckt, die geistlichen Vortheile des Ordens dem sterbenden Novizen, z. B. die besondern Indulgenzen des Ordens, zuzuwenden, ohne daß jedoch aus einer

---

[12]) »Cum monachum fieri ante unius anni probationem regularis institutio interdicat. . . . Prohibendum est autem abbatibus, ne passim ante tempus probationis quoslibet ad professione mrecipiant, et si contra formam praescriptam quoslibet indiscrete receperint, animadversione sunt debita corrigendi.« Cap. Ad Apostolicam 16, X. De regularib.

[13]) Sessio XXV. De regularibus, Cap. XV.

[14]) Declaratio S. Congregationis Conc. vom 1sten Februar 1631. Vergl. Giraldi Expos. Jur. Pontif. Sect. 522. pag. 340.

[15]) »In anno bisextili ad integritatem anni computanda est etiam illa dies, quae superest,« ut declaravit Congregatio Conc. in Patavina 5. Julii 1617. et in Andegaven. 21. Aug. 1623.

[16]) Conc. Trid. Sess. XXV. De regularib. Cap. XV.

[17]) Conférences de Paris sur le mariage, Tom. II. pag. 212 et seq. Ferraris Prompta biblioth. verb. Professio regularis, Num. 9.

[18]) Fagnan. Comment. in Lib. III. Decretal. Tit. De regularib. ad Cap. Ad Apostolicam, Num. 43.

solchen Profession irgend ein Recht für den Orden selbst abgeleitet werden könnte [19]). Erlangt ein solcher Novize gegen Erwarten seine Gesundheit wieder, so kann er erst als Mitglied des Ordens betrachtet werden, wenn er nach zurückgelegter gesetzlicher Probezeit die Ordensgelübde von Neuem abgelegt hat [20]).

Außerdem ist noch zur Giltigkeit einer Ordensprofession nothwendig:

4) Daß sie in die Hände des gesetzlichen Ordensobern oder eines von demselben ad hoc Bevollmächtigten abgelegt ist.

Denn in jeder Ordensprofession liegt eine wechselseitige Verpflichtung zwischen dem Orden selbst und dem in denselben Eintretenden [21]), und wenn also Derjenige, welcher das Ordensgelübde entgegennimmt, die gesetzliche Qualität zur Vertretung des Ordenshauses nicht besitzt, so kann schon nach natürlichem Rechte auch keine Obligation für Denjenigen entstehen, von welchem das Gelübde einem Solchen abgelegt wird [22]).

5) Daß die Person, welche dieselbe ablegt, dazu die rechtliche Fähigkeit besitzt.

So sind z. B. schlechthin unfähig Hermaphroditen [23]). Inwiefern verheirathete Personen eine Ordensprofession giltig ablegen können, werden wir später sehen.

6) Daß dieselbe in einem vom Apostolischen Stuhle zur Entgegennahme von Ordensprofessionen genehmigten Ordenshause abgelegt worden.

Dieses Requisit zur Giltigkeit einer Ordensprofession beruht auf einem Breve Clemens VIII., incip. „In Suprema“ vom 2ten April 1602 [24]), und diesem entsprechend hat die S. Congregatio Concilii in vorkommenden Fällen stets entschieden [25]).

---

[19]) Siehe Ferraris loc. cit. Num. 11. et in verb. Moniales, Art. I. Num. 96. Giraldi Sect. 170. pag. 1049.

[20]) Declarat. S. Congreg. Conc. in una Ordinis S. P. Francisci observ. die 20. Maii 1649. Conf. Giraldi loc. cit. et Ferraris locis cit.

[21]) Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel vovent. Num. 57. ad 5.

[22]) Siehe Summa Sylvestrina, verb. Religio, Art. III. Num. 16. Begnud. Bassi Biblioth. Jur. can. Praxis Professionis, Num. 3.

[23]) Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 214. Ferraris loc. cit. Num. 57.

[24]) Vergl. hierüber Ferraris loc. cit. Num. 19., wo mehre Entscheidungen der Congreg. Conc. rücksichtlich dieses Punktes angegeben sind.

[25]) Die Congreg. Concilii hat unterm 21sten September 1614 auf Befehl des

Hat die Ordensprofession (votum solemne) alle genannten Requisite, so ist sie giltig und bildet ein vernichtendes Ehehinderniß, gleichviel ob dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, ob sie professio expressa oder professio tacita ist; indem das Concil von Trient das vorgefundene Recht hinsichtlich der professio tacita nicht geändert hat [26]). Die Bedeutung der angegebenen Unterscheidung zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Ordensprofession ist schon in der Bezeichnung selbst gegeben. Unter der ersten versteht man jene, welche mündlich oder schriftlich, oder auf beide Weisen zugleich abgelegt wird, während die professio tacita ohne alle schriftliche und mündliche Erklärung nur durch sonstige äußere Zeichen geschieht, welche auf die Absicht einer Person, sich in einem bestimmten Orden dem dreifachen Ordensgelübde zu verpflichten, auf's Unzweideutigste schließen lassen, wie dies durch das freiwillige und unausgesetzte Tragen des Ordenskleides geschieht [27]). Nach canonischem Rechte konnte eine solche stillschweigende Profession auch außerhalb eines bestimmten Ordenshauses geschehen [28]); dagegen kann dieselbe nach neuerm Kirchenrechte nur mehr in einem bestimmten Noviziate vorkommen [29]).

Das impedimentum voti solemnis unterliegt im Allgemeinen auch der Regel, daß ein vernichtendes Ehehinderniß nur auf den Rechtsbestand der nachfolgenden Ehe, keineswegs aber auf den der früher bereits giltig abgeschlossenen Ehe Einfluß habe.

Hieraus folgt unmittelbar der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß das Band einer Ehe nicht gelöst werde, wenn einer der Gatten in irgend einem Orden das votum solemne ablegt. Bei Beurtheilung dieses allgemeinen Falles sind die folgenden einzelnen Rechtsbestimmungen wohl zu beachten:

a) Legt einer der Ehegatten ohne Vorwissen und Genehmigung des andern Gatten die Profession ab, so begeht er eine schwere Sünde, das Ordensgelübde als solches ist nichtig, und er muß zu seinem Gatten zurückkehren [30]), diesem die eheliche Pflicht leisten;

Pabstes Urban VIII. durch ein eigenes Decret die Verordnung Clemens VIII. erneuert.

[26]) Giraldi Exposit. jur. Pontif. Sect. 476. pag. 307.

[27]) Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel vovent. Num. 58. Giraldi Sect. 522. pag. 340.

[28]) Cap. fin. »Insinuante« X. Qui clerici vel vovent. IV, 6.

[29]) Dies geht schon aus dem sub 6. oben hervorgehobenen Requisite hervor. Conf. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 59.

[30]) »Quidam intravit monasterium invita uxore, qua ipsum repetente, coactus

aber er selbst darf wegen des abgelegten votum castitatis dieselbe nicht fordern, und wenn der andere Gatte vor ihm stirbt, so darf er aus demselben Grunde nicht zu einer andern Ehe schreiten [31]), ist aber auch alsdann nicht gehalten, in den Orden einzutreten [32]).

Von dieser Regel tritt jedoch eine Ausnahme ein, wenn die separatio perpetua quoad thorum et mensam wegen Ehebruches des einen der Gatten, oder weil derselbe vom wahren Glauben abgefallen, gerichtlich ausgesprochen worden ist. Denn in diesem Falle kann der unschuldige Theil ohne Genehmigung des andern Gatten in einen Orden kirchlich giltig eintreten [33]). Ja er kann dies selbst, ohne das gerichtliche Urtheil darüber abzuwarten, wenn eines der angegebenen Verbrechen als notorisch betrachtet werden kann [34]).

---

est ad eam redire. . . . . Consultationi tuae taliter respondemus, quod votum non tenuit.« Cap. 3, X. De conversione conjugat. III. 32. und in Cap. 12. eod. tit. heißt es: »Solicitudo tua consuluit, utrum mulier, quae credens mortuum maritum, habitum religionis assumpsit et eo reverso de monasterio educta fuit. . . Super quo respondemus, quod licet votum ejus usquequaque non tenuerit, eatenus tamen fuit obligatorium, quatenus se poterat obligare.« Nach dieser gesetzlichen Entscheidung darf eine Person, welche verheirathet ist und über den Tod ihres Gatten keine Gewißheit hat, nicht zur Ordensprofession zugelassen werden, indem sie sich nicht rechtlich zu dem dreifachen wesentlichen Ordensgelübde verpflichten kann.

31) In dem bereits citirten Cap. Quidam 3. heißt es ausdrücklich von dem Manne, der früher invita uxore in ein Kloster eingetreten: »(mortua uxore) ulterius non poterit uxorem accipere; promisit enim se non exigere debitum, quod in ejus potestate erat, et ideo quoad hoc votum tenuit: non reddere autem, non erat in ejus, sed mulieris potestate. Unde Apostolus: Vir non habet potestatem sui corporis, sed mulier,« und in Cap. Placet 12. eod.: »Promisit enim intrando monasterium, se non exacturam carnis debitum, quod erat in potestate ipsius; redire vero ad saeculum, in ejus potestate non erat, sed in potestate mariti, et ideo quantum ad ipsam tenuit votum, quod post viri obitum tenere non desiit.«

32) In Cap. Quidam 3. cit. heißt es ausdrücklich: »Quidam intravit monasterium invita uxore, qua ipsum repetente, coactus est ad eam redire; ea mortua, quaeris, an ipse cogatur reverti ad monasterium? Consultationi tuae taliter respondemus, quod votum non tenuit, unde ratione voti ad monasterium non tenetur redire.« Die Glosse bemerkt ganz richtig zu dieser Stelle ad »Non tenetur«: »Id est, non debet ab Ecclesia compelli, ipse tamen peccat, si non perficit, quod vovit, ex quo impedimentum cessavit.«

33) Siehe Reiffenstuel Jus can. Lib. III. Tit. De convers. conjugat. Num. 26. und die daselbst angezogenen Autoren.

34) Reiffenstuel loc. cit. Num. 27. Schmalzgrueber eod. tit. Num. 20 u. 21.

b) Legt der eine Gatte aber mit Genehmigung des andern Gatten, die natürlich vor Allem frei gegeben sein muß, die Ordensprofession ab, so ist die Giltigkeit derselben davon abhängig, daß auch dieser in einen Orden eintrete, wenn er nicht ohne Verdacht allein in der Welt zurückbleiben kann [35]), wie dies z. B. wegen jugendlichen Alters u. s. w. der Fall sein könnte. Die Entscheidung über diesen letzten Punkt muß in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters anheimgegeben bleiben [36]).

Nach dem Vorhergehenden unterliegt also auch das impedimentum voti solemnis im Allgemeinen der Regel, daß ein Ehehinderniß nur hinsichtlich der nachfolgenden Ehe vernichtende Wirkung habe. In einem Falle macht dasselbe jedoch grade in dieser Beziehung von allen Ehehindernissen eine Ausnahme, nämlich wenn einer der Gatten, so lange die Ehe noch nicht consummirt ist, in einen vom Apostolischen Stuhle approbirten Orden eintritt, was nach dem Gesetze jeder Gatte, selbst gegen den ausgesprochenen Willen des andern, zu thun berechtigt ist [37]). Es ist daher auch keiner derselben durch die Einwilligung in die Eheschließung rechtlich oder auch nur im Gewissen verbunden, die Ehe selbst sofort zu consummiren [38]). Dringt der eine Theil auf die Consummation derselben, so ist dem renitenten Theile in der Regel noch eine zweimonatliche Bedenkzeit [39]), je nach den obwaltenden Verhältnissen aber auch eine größere oder geringere Frist [40])

---

[35]) „Profecto non est alter conjugum recipiendus ad observantiam regularem, nisi reliquus perpetuam continentiam repromittat, sed et vitam debet mutare, nisi forte sit ejus aetatis, ut sine suspicione incontinentiae valeat in saeculo remanere.“ Cap. Ad Apostolicam 13, X. De conversio conjug. Conf. Cap. Cum sis 4, Cap. Uxoratus 8. eod.

[36]) Fagnan. Comment. in Lib. III. Decretal. ad Cap. Cum sis, in fine, Tit. De convers. conjug. Reiffenstuel Lib. III. Tit. XXXII. Num. 17.

[37]) „Verum post consensum legitimum de praesenti licitum est alteri, altero etiam repugnante, eligere monasterium (sicut sancti quidam de nuptiis vocati fuerunt) dummodo carnalis commixtio non intervenerit inter eos.“ Cap. Verum 2, X. De convers. conjugat. Conf. Cap. Ex publico 7. eod.

[38]) Cap. Ex publico 7. cit. Vergl. Reiffenstuel Jus can. Lib. III. Tit. De convers. conjug. Num. 4.

[39]) „Mandamus, quatenus si praedictus vir mulierem ipsam carnaliter non cognoverit, et eadem ad religionem transire voluerit, recepta ab ea sufficienti cautione, quod vel ad religionem transire, vel ad virum suum redire infra duorum mensium spatium debeat.“ Cap. cit. Ex publico 7.

[40]) Die Glosse bemerkt zu der eben citirten Gesetzesstelle ad „Intra duorum mensium“: „Numquid istud tempus est ordinarium et regulare, ut semper tantum tempus indulgeatur et non minus, licet dicatur de duobus men-

rücksichtlich seiner Entschließung, in einen Orden einzutreten, von dem Richter zu setzen. Nach Ablauf dieser peremtorischen Frist ist alsdann derselbe sub poena excommunicationis anzuhalten, entweder seinen Entschluß in's Werk zu setzen, oder die eheliche Gemeinschaft mit seinem Gatten aufzunehmen [41]).

Während der erwähnten kurzen Bedenkzeit sowohl, als auch während der gesetzlich vorgeschriebenen einjährigen Probezeit im Noviziate bleibt das matrimonium ratum quoad vinculum in voller Kraft bestehen; erst mit der Ablegung der eigentlichen Ordensprofession wird dasselbe gelöst, so daß der in der Welt zurückgebliebene Gatte frei ist und zu einer andern Ehe schreiten kann [42]).

Die Ausnahme, daß das votum solemne selbst die vorhergehende Ehe löse, so lange diese noch nicht consummirt ist, tritt uns zuerst im Leben der Kirche, und zwar im Leben ihrer Heiligen, entgegen, und die einzelnen positiven Bestimmungen, welche sich darüber vorfinden, beruhen alle auf der kirchlichen Praxis, und berufen sich ausdrücklich auf dieselbe [43]).

In Betreff der Quelle der angegebenen Ausnahme halten wir diese Andeutung ausreichend, indem es gegen den Zweck der vorliegenden Arbeit ist, auf die unter den bedeutendsten Theologen und Kirchenrechtslehrern erhobene Controverse hier näher einzugehen, nämlich in welchem besondern Rechte diese Ausnahme begründet sei, ob in jure naturali et divino, wie die Schule des heiligen Thomas, die Thomisten,

---

sibus. Credo, quod istud committeretur arbitrio judicis, utrum plus vel minus tempus indulgeat ad« .... Vergl. Pirhing Jus can. Lib. III. Tit. 32. Num. 52. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. VI. Num. 46.

[41]) Siehe die Glosse zu Cap. Ex publico 7. cit. ad »Infra duorum mensium«, wo es gegen Ende heißt: »Judex tamen debet praefigere terminum peremtorium, intra quem profiteatur, vel convertatur ad virum: alioquin illam excommunicet.« Vergl. Schmalzgrueber in tit. De convers. conjug. Num. 8.

[42]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 17. Setzen wir den Fall, daß ein Mädchen, welches erst 12 Jahre alt ist, heirathet, und vor der Consummation der Ehe erklärt, sie wolle in einen Orden treten, so wird ihr Mann also die ganze Zeit bis zur wirklichen Ablegung der Profession abzuwarten gehalten sein, ehe er eine andere Ehe eingehen kann.

[43]) »Sponsi vero etiam inconsultis, quas sibi desponsaverunt, exemplis et auctoritatibus probantur continentiam posse servare. Ut enim refert beatus Hieronymus, Macharius, praecipuus inter Christi Eremitas, celebrato nuptiarum convivio, cum vespere thalamum esset ingressurus, ex urbe egrediens transmarina petiit, et eremi solitudinem sibi elegit.« Item beatus Alexius. Can. Scripsit 26, C. XXVII. qu. 2. Conf. Cap. Verum 2, X. De convers. conjug. und die Glosse daselbst.

oder in jure positivo Ecclesiastico, wie die Schule des gelehrten Scotus, die Scotisten, behaupten, oder ob endlich noch eine dritte Quelle für dieselbe zu suchen sei [44]).

Von der oben aufgestellten Regel, daß nur das votum solemne das impedimentum voti solemnis begründe, ist der Vollständigkeit halber noch als Ausnahme hier zu erwähnen, daß die vota simplicia, welche die Mitglieder des Jesuitenordens nach zweijährigem Noviziate ablegen, kraft zweier Constitutionen des Pabstes Gregor XIII. [45]) als vernichtendes Ehehinderniß kirchenrechtlich betrachtet werden müssen. Jedoch ist rücksichtlich derselben wohl zu bemerken, daß dieselben diese Kraft nicht mehr besitzen, wenn der Ordensobere ein Mitglied aus dem Orden ausscheidet [46]), und daß ferner durch dieselben auch keineswegs das vorhergehende matrimonium ratum sed non consummatum gelöst werden kann [47]).

Es sind oben die nothwendigen Requisite zur Annahme der Giltigkeit eines votum solemne und des darauf beruhenden impedimenti voti solemnis hervorgehoben worden. Wird die Giltigkeit des Ordensgelübdes wegen Abgangs eines oder mehrer dieser Requisite angefochten, so steht nach der ausdrücklichen Bestimmung des Concils von Trient die Entscheidung darüber dem Diöcesanbischofe und dem betreffenden Ordensobern zu [48]). Diese sind aber unter Strafe der Nullität jedes anderweitigen Verfahrens gehalten, ein förmliches Prozeßverfahren darüber anzustellen, wobei alle gerichtlichen Formen auf's Strengste zu beobachten sind, welche Benedict XIV. durch seine Bulle „Dei miseratione“ vom 3ten November 1741 für den Ehescheidungsprozeß vorgeschrieben hat [49]). Namentlich ist ein eigener Defensor voti solemnis zu bestellen, und erst nach zwei gleichlautenden Annullationssentenzen darf die betreffende Person sich von den Verpflichtungen des Ordensgelübdes entbunden halten, weil andern Falls dieselbe nach katholischem Kirchenrechte als Apostat betrachtet und behandelt werden müßte [50]).

---

[44]) Vergl. Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXI. Num. 17 et seqq. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel vovent. Num. 52 et seqq. Pallavicini Histor. Conc. Trid. Lib. XXIII. Cap. IX. Num. 6 et seqq.

[45]) Bulle »Quanto fructuosius« vom Jahre 1582 und »Ascendente Domino« vom Jahre 1584.

[46]) Benedict. XIV. De Synodo dioec. Lib. XIII. Cap. XI. Num. 29.

[47]) Vergl. Schmalzgrueber in tit. Qui clerici vel vovent. Num. 63. Giraldi Expos. jur. Pontif. Sect. 553. pag. 361.

[48]) Conc. Trid. Sess. XXV. Cap. De Regularib. XIX.

[49]) Vergl. §. 12. S. 82 u. flgde.

[50]) Siehe Giraldi Sect. 173. pag. 1051.

Außerdem ist noch durch das Concil die weise Bestimmung getroffen worden, daß Klagen auf Nichtigkeitserklärungen von Ordensgelübden nur innerhalb der ersten 5 Jahre, vom Tage der Profession an gerechnet, zulässig seien [51]). Will also eine Ordensperson noch in einem spätern Zeitpunkte gegen den übernommenen Orden restituirt sein, so kann dies nur im Wege des Recurses an den Apostolischen Stuhl ermöglicht werden.

§. 19.

Über die Religionsverschiedenheit (cultus disparitas) als vernichtendes Ehehinderniß.

Nach dem Eintritte des Erlösers in das Menschengeschlecht mußte nothwendig und vor Allem dessen regenerirende Thätigkeit die Familie, die Wurzel des ganzen Geschlechtes, erneuernd und heiligend ergreifen — die Ehe mußte schlechthin auf ihre primitive Reinheit zurückgeführt werden, sollte dieselbe die Grundlage eines erneueten, gottgefälligen Geschlechtes bilden.

Der tief gesunkene Mensch konnte jedoch den Forderungen, welche der Heiland dieserhalb an ihn stellen mußte, ohne ganz besondere Gnade nicht entsprechen, und die Worte einiger Jünger des Herrn: „Wenn dem also ist, so ist nicht gut heirathen!“ [1]) haben nur diesem, dem ganzen Geschlechte inwohnenden Gefühle der gänzlichen Ohnmacht, die Ehe wieder in ihrer principiellen Reinheit darzustellen, Ausdruck geliehen.

Diese absolut nothwendige Gnade aber theilt der Herr fort und fort in Seiner Kirche mit, indem Er die Ehe zur Würde eines Sacramentes *im engern Sinne des Wortes* [2]) erhoben hat [3]), worin

---

[51]) Conc. Trid. loc. cit.

[1]) Matth. XIX, 10.

[2]) Ein bloßer Blick in die Werke der ältern und neuern speculativen Theologen zeigt, daß man den Ausdruck „sacramental“ und „Sacrament“ namentlich in Beziehung auf die Ehe nicht immer in dem bestimmten, kirchlichen, engern Sinne gebraucht, sondern in einem höchst unbestimmten, weitern Sinne, worin er so viel als eine heilige, von Gott herkommende Sache bedeutet. Nur in dieser letzten Bedeutung ist es richtig, wenn Dr. Pabst in seinem Werke „Adam und Christus“ §. 56. sagt: „Die Ehe kann nicht anders, als *sacramentalisch* gedacht werden.“ Auch unsern Rechtsquellen ist dieser Sprachgebrauch nicht fremd, indem in einigen Stellen die Ehen der Ungläubigen als *sacramental* nicht undeutlich bezeichnet werden. Siehe Cap. Ex parte tua 11, X. De transactionib. I, 36. Cap. Veniens 3, X. De presbyt. non baptiz. III, 43.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIV. C. 1. De sacram. matrim.

die Gnade Läuterung und Vervollkommnung der natürlichen Liebe, Besiegelung und Befestigung der unauflöslichen Einheit und gegenseitige Heiligung der Gatten bewirkt [4]).

Nur im Hinblicke auf diese durch die besondere sacramentalische Gnade bewirkte und getragene Regeneration der christlichen Ehe konnte der Apostel in derselben das Bild der erhabenen mystischen Ehe des Heilandes mit Seiner Kirche [5]) zu unverbrüchlicher, ewig makelloser Treue und Liebe, zur Heranbildung eines heiligen, gottgeweiheten Geschlechtes erblicken. Von diesem Standpunkte aus mahnt denn auch der Apostel von der Ehe mit einem Nichtchristen ernstlich ab [6]), obgleich er aus höhern Rücksichten das Verbleiben des christlich gewordenen Gatten in der bestehenden Verbindung mit dem noch heidnischen Gatten fordert [7]).

Und grade aus denselben höhern Rücksichten des Apostels, nämlich den ungläubigen Gatten sowie die aus der Ehe hervorgehenden Kinder für das Christenthum zu gewinnen, konnte die Kirche während der ersten Zeiten die Eingehung solcher Ehen um so eher dulden, als sie bei dem Feuereifer der Gläubigen, welcher unter jeder Marter die Probe bestand, keinerlei Besorgniß für deren eigenes Seelenheil hegen durfte [8]), und als sie zu ihrer Freude das Wort des Apostels: „Der ungläubige Mann wird geheiligt durch das gläubige Weib, das ungläubige Weib wird geheiligt durch den gläubigen Mann“ [9]), im Leben bestätigt sah [10]).

Als aber im Laufe der Zeit das Christenthum die Herrschaft über

---

[4]) Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctrina de sacram. matrim. in den Worten »Gratiam vero« . . . Catech. Rom. Cap. 8. De matrim. sacram. Qu. 14. Num. 1.

[5]) Ephes. V, V. 23 bis Ende.

[6]) II. Corinth. VI, 14.

[7]) Siehe über diesen Punkt in der Lehre vom impedimentum ligaminis S. 110 u. flgde.

[8]) Vergl. hierüber Conférences eccles. de Paris sur le mariage. Tom. III. pag. 6 et seqq. Edition de 1741.

[9]) I. Corinth. VII, 14.

[10]) So heirathete die heilige Monika als Christin den Patricius, welcher noch Heide war, die heilige Clotildis den noch heidnischen Frankenkönig Clodwig, die heilige Edelburga den noch heidnischen König der Angelsachsen, Edwin. Mehre andere berühmte Beispiele sind zusammengetragen in Conférences de Paris loc. cit. pag. 5. Diese heiligen Personen hatten jedoch die Überzeugung, daß auch der heidnische Gatte für das Christenthum gewonnen würde. Vergl. hierüber Francisci Duisseldorpii Lugdun. Tractatus De matrimonio non ineundo cum his, qui extra eccles. sunt. Antverp. 1636. Cap. 3. part. 2.

das Heidenthum erlangte, und damit selbstredend die christlichen Ideen als schaffende und ordnende Potenzen allmählig die Neugestaltung der alten Welt herbeiführten, konnte die Eheschließung eines Christen mit einem Ungläubigen, eben weil eine solche Verbindung principiell der Idee der christlichen Ehe zuwiderläuft, in dem christlichen Gesammtbewußtsein keine Billigung mehr finden, und einzig in Kraft dieses Gesammtbewußtseins setzte sich im Leben die Verwerflichkeit dieser Ehen fest, ohne daß es dazu irgend einer besondern positiven Bestimmung bedurft hatte.

Es ist hiernach also das impedimentum cultus disparitatis als vernichtendes Ehehinderniß im Wege des Gewohnheitsrechtes entstanden [11]). Die ältesten positiven Bestimmungen, welche wir in Betreff der Eheschließungen zwischen Christen und Ungläubigen haben, verbieten wohl dieselben, erklären sie aber keineswegs als nichtig [12]), und außerdem ist noch besonders zu bemerken, daß dieselben nur Beschlüsse von Particular-Concilien enthalten, welche also nicht einmal verbindende Kraft für die ganze Kirche besaßen [13]).

Der Zeitpunkt aber, wo zuerst die Religionsverschiedenheit ganz allgemein als vernichtendes Ehehinderniß in der Kirche betrachtet wurde, läßt sich nicht ganz genau bestimmen. Historisch steht es nur fest, daß dies schon vor dem 12ten Jahrhunderte der Fall war; indem der Bischof Ivo von Chartres, welcher zu Anfang des 12ten Jahrhunderts starb, in seinem 122sten Briefe an den Archidiacon Vulgrin von Paris die Nichtigkeit der Ehen zwischen Christen und Ungläubigen schon

---

[11]) Bellarmin. Tom. III. Controv. De sacram. matrim. Lib. I. Cap. XXIII. 3. propositio. Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disp. 71. Num. 8. Wex Ariadne Carolino-Canonica. Pars V. Tract. 2. §. 4. Num. 20. Vergl. darüber die Lehre „Über das Gewohnheitsrecht", §. 2. S. 11. Not. 19., wo die Entscheidung Benedicts XIV. mitgetheilt ist.

[12]) „Cave, Christiane, Gentili aut Judaeo filiam tuam tradere. Cave, inquam, Gentilem aut Judaeam atque alienigenam, hoc est Haereticam, et omnem alienam a fide tua uxorem accersas tibi ..... simul ad orationem nocte vobis surgendum est et conjunctis precibus obsecrandus Deus." Can. Cave 15. C. XXVIII. Qu. 1. Wie man sieht, wird hier grade besonders der Mangel der Einheit des christlichen Lebens gegen die Eingehung der Ehen mit Andersglaubenden hervorgehoben, und die Ehen mit Häretikern auf gleiche Linie mit jenen mit Juden und Heiden gestellt.

In dem Can. Si quis 17. eod. loc. werden die schwersten kirchlichen Strafen über Diejenigen, welche mit Juden sich ehelich verbinden, ausgesprochen, diese Ehen jedoch keineswegs nichtig erklärt.

[13]) Vergl. hierüber die Bulle Benedicts XIV. Singulari nobis vom 9ten Februar 1749. §. 9.

unterstellt, und in Mitte des 12ten Jahrhunderts Petrus Lombardus, unter dem Namen „magister sententiarum“ bekannt, die Religionsverschiedenheit schon als vernichtendes Ehehinderniß aufzählt [14]).

Unter Religionsverschiedenheit, cultus disparitas, als vernichtendes Ehehinderniß, ist nur der strenge Gegensatz zwischen der christlichen und jeder andern nichtchristlichen Religion zu begreifen, so daß also die Regel aufgestellt werden muß:

> Auf Grund des impedimentum cultus disparitatis ist nach katholischem Kirchenrechte die Ehe zwischen einer **getauften** und **ungetauften** Person nichtig.

Für unsere Zeit, welche uns einer allgemeinen Gleichstellung aller religiösen Bekenntnisse in bürgerlicher Beziehung entgegenführt, und wo in kurzer Zeit das moderne Heidenthum als wirklich ungetauftes in den sogenannten freien Kirchen die christliche Bevölkerung umgeben und mit derselben allenthalben in nahe Berührung kommen wird, erscheint das vorliegende Ehehinderniß von besonderer practischer Bedeutung, und darum glauben wir hier noch das oben angegebene allgemeine Princip in seiner Anwendung auf die folgenden einzelnen Fälle mit einigen Worten zeigen zu dürfen.

Nach katholischem Kirchenrechte ist auf Grund des impedimentum cultus disparitatis als nichtig zu betrachten:

a) Die Ehe eines Katholiken mit einem Juden und Heiden.

b) Die Ehe eines giltig getauften Protestanten, gleichviel welcher der unzähligen Confessionen angehörig, mit einem Juden und Heiden.

c) Die Ehe eines Katholiken oder giltig getauften Protestanten mit einem ungetauften Freikirchler oder mit einem wahren Heiden unseres civilisirten Welttheils.

d) Die Ehe eines getauften Freikirchlers, d. h. eines Solchen, welcher erst nach Empfang der Taufe zur freien Kirche übergetreten, mit einem Juden, Heiden und ungetauften Freikirchler.

Im Allgemeinen ist bei Anwendung der kirchlichen Lehre über das

---

[14]) Siehe Sententiarum Lib. IV. Distinctio 39. De dispari cultu, wo es gleich im Anfange heißt: »Post haec de dispari cultu videndum est; haec est enim una de causis, quibus personae illegitimae fiunt ad contrahendum matrimonium.«

impedimentum cultus disparitatis noch besonders auf den Lehrbegriff der Kirche, nach welchem der Taufcharakter in keinem spätern Zeitmomente verloren gehen kann [15]), Rücksicht zu nehmen. Denken wir uns also den Fall, es apostasire eine Person, so behält sie den Taufcharakter, wie tief sie auch im Heidenthume sinken mag, und geht sie eine Ehe mit einer ungetauften Person ein, so ist diese, als eine Ehe zwischen einer getauften und ungetauften Person, kirchenrechtlich auf Grund des impedimentum cultus disparitatis nichtig. War diese Person vor ihrer Apostasie verheirathet, so ist die zweite Ehe auch noch wegen der fortbestehenden frühern Ehe, also auf Grund des impedimentum ligaminis (§. 16. S. 111 u. flgde.) nichtig.

Da nach der obigen Darlegung das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit in dem Gewohnheitsrechte seinen Grund hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dem Apostolischen Stuhle das Dispensationsrecht darüber zustehe. Von diesem Rechte haben die Päbste, soviel uns bekannt ist, nur für die großen heidnischen Missionen Gebrauch gemacht, indem, wie dies z. B. Gregor XIII. für die indischen Missionen gethan hat, den Missionären die Facultät ertheilt wird, über dieses Ehehinderniß zu dispensiren, wo sie es für nothwendig und für die Verbreitung des Christenthums erspießlich erachten [16]).

---

[15]) Conc. Trid. Sess. VII. De sacram. can. XI.

[16]) Ausführlich handelt hierüber der Autor des Werkes: »Conférences de Paris sur le mariage,« Tom. III. §. 4. pag. 13 et seqq.

Es gilt dies in unsern Tagen auch besonders von den Missionen in den Staaten von Nordamerika, wo ein beträchtlicher Theil der im Lande selbstgeborenen Einwohner nicht getauft ist, und der katholische Missionär sehr häufig auf Ehen stößt, welche bereits bürgerlich giltig abgeschlossen sind, der kirchlichen Schließung der Ehe aber das neue Heidenthum des einen Gatten entgegensteht. Aus den Facultäten, welche einem einfachen Missionäre seitens des betreffenden Diöcesanbischofs im Jahre 1849 ertheilt worden sind, möge hier die Facultät über das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit zu dispensiren ihre Stelle finden. Dieselbe lautet:

»Dispensandi in viginti casibus super disparitate cultus, gravibus tamen de causis in singulis casibus, in quibus dispensandum erit, ita ut contrahentes (quatenus sine contumelia creatoris fieri possit) in matrimoniis postmodum remanere libere et licite valeant, prolesque susceptae vel suscipiendae legitimae declarentur.«

§. 20.

Über die Verwandtschaft (cognatio) als vernichtendes Ehehinderniß.

Die beiden Ehehindernisse, welche jetzt zunächst behandelt werden sollen, nämlich die Verwandtschaft und die Schwägerschaft, sind für das Leben von unvergleichlich größerer Bedeutung, als alle vorhergehenden. Denn während diese nur den Schutz einzelner Personen gegen das für sie in der abgeschlossenen Verbindung liegende große Unrecht bezwecken, oder den gegen das innerste Wesen der Ehe selbst oder auch gegen bereits übernommene höhere Verpflichtungen zuwiderlaufenden Verbindungen vorzubeugen bestimmt sind, beruht das Ehehinderniß der Verwandtschaft, sowie auch das der Schwägerschaft auf den wichtigsten allgemeinen Gründen, von denen nur die folgenden zwei wegen ihrer besondern practischen Seite hier Erwähnung finden sollen:

1) Das Ehehinderniß der Verwandtschaft bildet einen der Haupttragpfeiler, auf welchen Familiensitte und Zucht einzig unerschütterlich zu ruhen vermögen. Es ist das Ehehinderniß der Verwandtschaft im Allgemeinen die kräftigste Schutzwehr gegen den Mißbrauch des innigen Verhältnisses, welches die Einheit von Fleisch und Blut zwischen den Personen verschiedenen Geschlechtes derselben Familie naturgemäß begründet — es muß dasselbe als der natürliche Träger der Unschuld und Reinheit dieses Verhältnisses betrachtet werden.
2) Ein anderer socialer Grund, welchen der heilige Augustin in seinem Werke De civitate Dei, Lib. XV. Cap. 16., angibt und ausführlich erörtert [1]), und den auch Gratian zur Begründung des

[1]) Augustin spricht sich also aus: »Cum igitur genus humanum post primam copulam viri et conjugis ejus, marium feminarumque conjunctione opus haberet, ut gignendo multiplicaretur; nec essent ulli homines, nisi qui ex illis duobus nati fuissent, viri sorores suas conjuges acceperunt: quod profecto quanto est antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius, religione prohibente. Habita est enim ratio rectissima charitatis, ut homines, quibus esset utilis atque honesta concordia, diversarum necessitudinum vinculis necterentur, nec unus in uno multas haberet, sed singulae spargerentur in singulos, ac sic ad socialem vitam diligentius colligendam plurimae plurimos obtinerent. Pater quippe et socer duarum sunt necessitudinum nomina. Ut ergo alium quisque habeat patrem, alium socerum, numerosius se charitas porrigit. Utrumque

Ehehindernisses der Verwandtschaft und der Schwägerschaft in seinem Decrete Can. Cum igitur 1, C. XXXV. Qu. 1. aufgenommen, ist namentlich in neuerer Zeit von Prof. Dr. Richter in seinem „Lehrbuche des Kirchenrechts", 3te Aufl. §. 257., zu demselben Zwecke in sehr anziehender Weise geltend gemacht, wo es heißt: „Es ist die Bestimmung der Ehe, daß sie durch die Begründung und Kreuzung der Familien die Menschheit zu einer Einheit verbinden soll. Aus diesem Grunde ist überall, wo der Begriff der Familie zum Bewußtsein gekommen, auch die Ehe unter Verwandten als unzulässig betrachtet worden, weil sie die Familien isolirt, und die Liebe selbstsüchtig auf den engen Kreis der Verwandten beschränkt."

Im römischen Rechte, welchem natürlich die beiden angegebenen Gründe und namentlich der erstere fern lagen, wird das Verbot der Ehen zwischen den nächsten Verwandten auf das Naturrecht begründet, indem man in der menschlichen Natur selbst einen tiefen Abscheu gegen Ehen in der nächsten Verwandtschaft findet. So heißt es in L. Adoptivus 14, Dig. De ritu nuptiarum, XXIII, 2., wo von dem Verbote der Ehe zwischen Vater und Tochter, gleichviel ob diese in oder außer einer gesetzlichen Ehe gezeugt, die Rede ist: „Quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est." Inwiefern auch in neuerem Rechte diese Begründungsweise in practischer Beziehung zur Anwendung kommt, werden wir späterhin, wo von der Dispensation über dieses Ehehinderniß die Rede sein wird, noch näher sehen.

Eine große Ähnlichkeit mit dem innigen Verhältnisse, welches die natürliche Einheit des Blutes unter den Personen derselben Familie begründet, und welches, der Natur der Sache selbst vollkommen entsprechend, natürliche Verwandtschaft oder auch Blutsverwandtschaft, cognatio naturalis, consanguinitas, sehr bezeichnend

---

autem unus Adam esse cogebatur et filiis et filiabus suis, quando fratres sororesque connubio jungebantur. Sic et Eva uxor ejus utrique sexui filiorum fuit et socrus et mater. Quae si duae feminae fuissent, mater altera et socrus altera, copiosius se socialis dilectio colligaret. Ipsa denique jam soror, quod etiam uxor fiebat, duas tenebat una necessitudines: quibus per singulas distributis, ut altera esset soror, altera uxor, hominum numero socialis propinquitas augeretur. Sed hoc unde fieret tunc non erat, quando nisi fratres et sorores ex illis duobus primis nulli homines erant. Fieri ergo debuit quando potuit, ut existente copia inde ducerentur uxores, quae non erant jam sorores: et non solum istud ut fieret, nulla necessitas esset, verum etiam si fieret, nefas esset etc. . . . ."

genannt wird, hat das Verhältniß, in welches, nach der kirchlichen Lehre, die geistige Wiedergeburt in der Taufe den Taufenden, den Pathen und die Pathin zu dem Täuflinge stellt, und welches daher auch, weil es nicht in der natürlichen, sondern in der geistigen Zeugung zu einem höhern Leben seinen Grund hat, als geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis, bezeichnet wird. Ein ähnliches Verhältniß wird auch durch das Sacrament der Firmung nach der kirchlichen Lehre zwischen dem Firmenden, den Pathen und dem Firmling begründet.

Außer den genannten beiden Arten der Begründung eines sogenannten Verwandtschaftsverhältnisses unter bestimmten Personen anerkennt das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen ein solches nähere Verhältniß selbst in Fällen, wo weder das Band der natürlichen, noch jenes der geistlichen Verwandtschaft die Personen umschlingt. Durch eine reine Fiction des Gesetzes wird nämlich in diesen Fällen ein der Blutsverwandtschaft analoges Verhältniß zwischen diesen Personen angenommen, welches denn auch mit Rücksicht auf seine Quelle gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis, genannt wird.

Die oben hervorgehobenen Gründe für das Ehehinderniß der natürlichen Verwandtschaft oder Blutsverwandtschaft finden in demselben Maaße ihre Anwendung auch zur Begründung des Ehehindernisses auf Grund der geistlichen und gesetzlichen Verwandtschaft.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkungen wollen wir sofort zur speziellen Darstellung jeder einzelnen der genannten drei Verwandtschaftsarten, und zwar in der aufgezählten Reihenfolge, in dem Folgenden übergehen.

§. 21.

Über die natürliche Verwandtschaft oder Blutsverwandtschaft als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum cognationis naturalis sive consanguinitatis) insbesondere.

Unter der natürlichen oder Blutsverwandtschaft als Ehehinderniß versteht man das innige Band zwischen Personen, wovon die eine von der andern entweder abstammt, oder welche ihre Abkunft auf einen gemeinsamen Stamm mit der bestimmten Nachweise aller Zwischenglieder zurückführen können [1]).

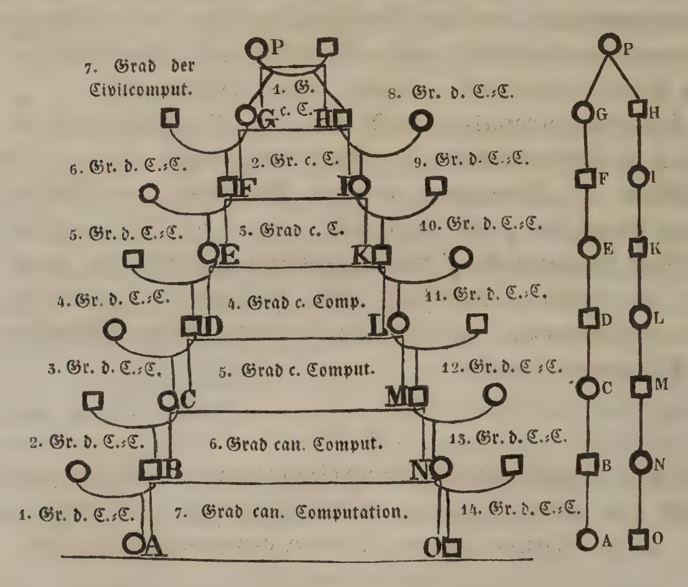
[1]) Die Definition der Blutsverwandtschaft, „als die Abkunft von einem und demselben gemeinschaftlichen Stamme,“ ist zu unbestimmt, indem hiernach alle

Es ist zwischen solchen Personen, wie bereits oben angedeutet worden, eine gewisse Einheit des Blutes, daher auch die Bezeichnung Blutsverwandtschaft, Blutsverwandte [consanguinitas, consanguinei] [2]).

Zur nähern Bestimmung einer Verwandtschaft sind vorzüglich drei Punkte zu unterscheiden:

1) Der gemeinsame Stamm, stipes communis, truncus, radix.
2) Die Linie, linea.
3) Der Grad der Verwandtschaft, gradus.

Dem allgemeinen Brauche, nach welchem man zur größern Deutlichkeit durch Aufstellung eines Stammbaumes oder einer Stammtafel die rücksichtlich der Verwandtschaft nothwendigen Erklärungen und Regeln in der Anwendung zu gleicher Zeit zu zeigen pflegt, werden auch wir uns in dem Nachfolgenden anschließen.



Unter dem gemeinschaftlichen Stamme begreift man jene Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, von welcher die Personen, um deren Verwandtschaft es

---

Menschen, als von dem gemeinsamen Elternpaare, Adam und Eva, abstammend, miteinander verwandt wären.

[2]) »Dicitur autem consanguinitas, quasi sanguinis unitas, a con et sanguine; quia de communi sanguine descendunt.« Gloss. in declarat. arboris consang. §. Ad primum.

sich handelt, unmittelbar oder mittelbar durch Zeugung (propagatione carnali) abstammen, in welcher sie gleichsam als in der ersten und Einen Wurzel zusammenkommen.

So ist in der obigen Stammtafel P der gemeinsame Stamm; für alle einzelnen Personen in derselben ist P der gemeinschaftliche Ausgangspunkt.

Unter Linie versteht man die geordnete Reihenfolge verwandter Personen [3]).

Diese Linie selbst kann hinwiederum verschieden sein, wenn man das Verhältniß, in welchem die darin sich findenden Personen zueinander stehen, näher in's Auge faßt.

Nämlich diese Personen können in der Art miteinander verwandt sein:

1) Daß je zwei derselben durch Zeugung unmittelbar oder direct voneinander abstammen, und alsdann nennt man die Linie eine grade, linea recta,

welche wieder eingetheilt wird:

a) in aufsteigende grade Linie (linea recta ascendentium seu superior), wenn man von dem untersten Gliede, also von den Erzeugten zu den Erzeugern aufsteigend;

b) in absteigende grade Linie (linea recta descendentium seu inferior), wenn man von dem obersten Gliede, also von den Erzeugern zu den Erzeugten abwärts steigend,

die Linie bestimmt [4]).

Hiernach ist also die Linie P G F E D C B A eine grade Linie; denn je zwei von diesen Personen, z. B. G und P, F und G u. s. w. stammen unmittelbar voneinander ab.

Geht man bei der nähern Bestimmung dieser Linie von P, dem obersten Gliede in derselben, aus, so daß man also von den Erzeugern

---

[3]) »Linea vero est collectio personarum ab eodem stipite descendentium gradus continens et numeros distinguens.« Gloss. loc. cit. §. Linea vero. Vergl. Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 50. Num. 2. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguinitate et affinitate, Num. 11.

[4]) »Gradus cognationis alii superioris ordinis sunt, alii inferioris, alii ex transverso sive a latere. Superioris ordinis sunt parentes; inferioris, liberi: ex transverso sive a latere, fratres et sorores, liberique eorum.« L. Gradus 1, Dig. De gradibus et adfinibus, XXXVIII, 10.

zu den Erzeugten abwärts steigt, so wird die Linie als absteigende grade Linie (linea recta descendentium) angegeben werden müssen, und im umgekehrten Falle als aufsteigende grade Linie (linea recta ascendentium).

Die Personen, welche eine Linie bilden, können aber auch in der Art miteinander verwandt sein:

2) Daß sie nicht unmittelbar oder direct durch Zeugung voneinander abstammen, sondern daß alle nur auf einen bestimmten gemeinschaftlichen Stamm ihre Abkunft zurückführen können, und in diesem Falle wird die Linie Seiten- oder auch Querlinie genannt (linea collateralis, transversa, obliqua).

So sind z. B. die in der graden Linie G F E D C B A sich findenden Personen mit den in der graden Linie H I K L M N O vorkommenden Personen in der Seitenlinie verwandt, weil sie keineswegs durch directe Zeugung voneinander abstammen, sondern nur in dem gemeinschaftlichen Stammvater P zusammenkommen.

Auch rücksichtlich der Seitenlinie sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Die in derselben verwandten Personen stehen in gleichem Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme ab, und alsdann heißt die Linie eine gleiche (linea aequalis), und von den Personen sagt man, sie seien in gleicher Linie miteinander verwandt, oder

b) sie stehen in ungleichem Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme ab, in welchem Falle die Linie selbst eine ungleiche (linea inaequalis) genannt wird, und die Personen als in ungleicher Linie miteinander verwandt bezeichnet werden [5]).

So z. B. sind A und O, B und N u. s. w. in der gleichen Seitenlinie miteinander verwandt, während A und N, O und B, B und L in der ungleichen Seitenlinie miteinander verwandt sind.

Es ist zuletzt im Allgemeinen bei Bestimmung einer Verwandtschaft noch Rücksicht zu nehmen:

---

[5]) Vergl. Institutiones juris can. auct. Joann. Paul. Lancelotto, Edit. Joann. Doujatii, Lib. II. Tit. XIII. §. 10. in Not., wo es heißt: »Linea transversa rursus aut aequalis est, cum cognati aequaliter distant a stipite, ut fratres; aut inaequalis, cum alter longius a stipite abest, ut fratris filius et patruus.«

Auf den Grad der Verwandtschaft.

Wie wir schon im Vorhergehenden gesehen, ist zur Beurtheilung der Verwandtschaft auf die einzelnen Glieder der Verwandtschaftslinie wohl zu achten. Jedes derselben ist gleichsam als eine Stufe in der Leiter zu betrachten, auf welcher man, auf- oder abwärtssteigend, zu der Person gelangt, welche zur Bestimmung der Verwandtschaftsgrade entscheidend ist. Diese bildliche Auffassung liegt der technischen Bezeichnung zu Grunde, nach welcher jedes Zwischenglied in der Linie oder was dasselbe ist, eine jede Zeugung in derselben ein Grad (gradus consanguinitatis) genannt wird. Ein solcher Grad bildet die Einheit des Maaßstabes zur Bestimmung der Nähe oder der Entfernung der Verwandtschaft [6]).

Die Art und Weise der Zählung der Grade (computatio graduum) ist für die Seitenlinie nach dem Civilrechte (computatio civilis) eine ganz andere, als nach dem canonischen Rechte (computatio canonica); jedoch ist auch die abweichende bürgerliche Computation auf dem kirchenrechtlichen Gebiete von besonderer Bedeutung, indem, abgesehen von dem Umstande, daß auch die Kirche sich in den ersten Jahrhunderten dieser ausschließlich bediente [7]), dieselbe auch kirchenrechtlich bei allen Rechtsgeschäften in Anwendung kommt, außer wo es sich um die Bestimmung des Verwandtschaftsgrades zur Beurtheilung der kirchlichen Giltigkeit von Sponsalien und von Ehen

---

[6]) »Gradus est habitudo distantium personarum, qua cognoscitur quota agnationis vel cognationis distantia duae personae inter se differunt. Et dicuntur gradus ad similitudinem graduum scalarum vel locorum proclivium, quia ita gradimur de proximo in proximum.« Glossa in declarat. arboris consang. §. Gradus.

[7]) So kennt der heilige Ambrosius noch nur die civilrechtliche Computation, indem er wegen der Ehe von Geschwisterkindern um Rath gefragt, diese als im 4ten Grade verwandt betrachtet. Epist. 60. an Paternus, Edit. Migne, Patrologiae, Tom. XVI. pag. 1183.

Es ist der Zeitpunkt, in welchem die canonische Computation aufgekommen ist, nicht ganz genau zu bestimmen. Die ersten Spuren derselben finden sich in einem Schreiben des Pabstes Gregor des Großen an Augustin in England, indem in diesem Schreiben Geschwisterkinder als im 2ten Grade verwandt angesehen werden. Conf. Can. Quaedam 20. C. XXXV. Qu. 2. Nach den neuesten wissenschaftlichen Forschungen kann es nicht mehr bezweifelt werden, daß die canonische Computation aus den germanischen Volksrechten in's canonische Recht übergegangen ist. Vergl. hierüber Mejer, Über die sogenannte Gregorische Computation, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VII. S. 173 u. flgde. Richter's Lehrbuch des Kirchenrechts, 3te Aufl. §. 257.

handelt, oder wo die Verwandtschaft in foro beneficiali zur Sprache kommt [8]).

Die civilrechtliche und canonische Computation sind für die grade Linie dieselbe. Nach beiden werden die Zeugungen, welche zwischen dem Descendenten und Ascendenten liegen, deren Verwandtschaft zu bestimmen ist, gezählt, und die Zahl dieser Zeugungen drückt alsdann den Verwandtschaftsgrad dieser beiden Personen aus. Es gilt demnach für beide Computationen der graden Linie die Regel: „Tot sunt gradus, quot sunt generationes."

Die große Glosse von Johannes Andreä drückt in der Erklärung des Stammbaumes diese Regel also aus: „Quot sunt personae, de quibus quaeritur, computatis intermediis una dempta, tot sunt gradus inter eas." Wie man sieht, ist diese Regel der vorhergehenden vollkommen entsprechend, indem in der graden Linie jedesmal Eine Zeugung weniger vorkommt, als sie Personen enthält [9]).

Setzen wir den Fall, es handele sich um die Bestimmung des Verwandtschaftsgrades zwischen O und H. Nach der ersten Regel bestimmt die Zahl der Zeugungen den Verwandtschaftsgrad. Es liegen aber in der Linie von H bis O sechs Zeugungen vor, also ist O und H im 6ten Grade verwandt. Nach der zweiten Regel drückt die Personenzahl weniger 1 den Verwandtschaftsgrad aus. Es sind 7 Personen, 7 weniger 1 gibt also wieder den 6ten Grad.

Ganz dieselbe Regel gilt für die civilrechtliche Computation der Grade in der Seitenlinie [10]). Es gibt also auch hier die Zahl

---

[8]) Covarruvias De matrimonio, P. II. Cap. VI. §. 6. Num. 8. Barbosa Collect. in Decretal. Lib. IV. Tit. XIV. Cap. Vir qui 9. et fin. Num. 4. Gonzalez Comment. eod. loc. Cap. Quod super 5. Num. 8. Wex Ariadne Carolino-Canonica, Pars V. Tract. II. De sponsalib. §. IV. Num. 15.

[9]) Im römischen Rechte findet sich diese Regel also ausgesprochen: »Quoties quaeritur, quanto gradu quaeque persona sit, ab eo incipiendum est, cujus de cognatione quaerimus; et si ex inferioribus aut superioribus gradibus est, recta linea sursum versum, vel deorsum tendentium, facile invenimus gradus, si per singulos gradus proximum quemque numeramus. Nam qui ei, qui mihi proximo gradu est, proximus est, secundo gradu est mihi. Similiter enim accedentibus singulis crescit numerus.« L. Jurisconsultus 10, §. 9. Dig. De gradibus et adfinib. XXXVIII, 10.

[10]) Die in der vorigen Note angezogene L. Jurisconsultus fährt unmittelbar fort: »Idem faciendum in transversis gradibus. Sic frater secundo gradu est; quoniam patris vel matris persona, per quos conjungitur, prior numeretur.«

der Zeugungen, welche in der betreffenden Linie enthalten sind, oder die Zahl der Personen weniger 1 den Verwandtschaftsgrad.

Fragen wir z. B. um den Verwandtschaftsgrad der Geschwisterkinder F und I nach der civilrechtlichen Computation, so ergibt die Zahl der zwischen F und I liegenden Zeugungen, sowie die Zahl der vorkommenden Personen weniger 1 den 4ten Grad. Um ferner den Verwandtschaftsgrad zwischen A und O zu finden, zählt man die Personen, welches die Zahl 15 ergibt, 15 weniger 1 gibt also den 14ten Grad der Verwandtschaft zwischen A und O.

Die canonische Computation der Grade in der Seitenlinie beruht auf dem in der Natur der Sache selbst tief begründeten Principe, daß die Personen in der Seitenlinie nur insofern in Wahrheit unter sich verwandt seien, als sie von demselben Stammvater, resp. von derselben Stammmutter ihre Abkunft herleiten, und daß sie daher auch nicht näher oder entfernter untereinander durch Abstammung verbunden sein können, als sie selbst von dem gemeinschaftlichen Stamme abstehen.

Von diesem Principe aus wird für die gleiche Seitenlinie zur nähern Bestimmung des Verwandtschaftsgrades folgende einfache Regel aufgestellt werden können:

> In welchem Grade die beiden Personen, um deren Verwandtschaft es sich handelt, mit dem gemeinschaftlichen Stammvater, beziehungsweise mit der gemeinschaftlichen Stammmutter verwandt sind, in demselben Grade sind sie auch unter sich verwandt [11]).

Hiernach sind also die Geschwisterkinder F und I, welche nach civilrechtlicher Computation, wie wir oben gesehen, im 4ten Grade verwandt sind, nach canonischer Computation im 2ten Grade verwandt, da beide mit dem gemeinschaftlichen Großvater P im 2ten Grade verwandt sind. Nach canonischer Computation sind ferner A und O im 7ten Grade verwandt, während dieselben, wie wir oben gesehen, nach civilrechtlicher Computation im 14ten Grade untereinander verwandt sind.

---

[11]) „Collateralium in linea aequali quoto gradu quis distat a communi stipite, toto distant inter se, vel sibi attinent.“ Joannes Andreae, Declarat. arboris consanguinit. Regul. 1. pro linea collat.

Nach demselben Principe wird für die ungleiche Seitenlinie der Verwandtschaftsgrad nach folgender Regel bestimmt werden können:

> In welchem Grade die von dem gemeinschaftlichen Stammvater, beziehungsweise von der gemeinschaftlichen Stammmutter **entferntere** Person mit diesen verwandt ist, in demselben Grade sind zwei in der ungleichen Seitenlinie verwandte Personen unter sich verwandt [12].

Will man jedoch in einem solchen Falle die Verwandtschaft näher bezeichnen, was jetzt fast allgemein geschieht, indem die angegebene gesetzliche Bezeichnung in den meisten Fällen nur ein höchst unbestimmtes Bild von der Verwandtschaft gibt, so muß man die Entfernung beider vom gemeinschaftlichen Stamme besonders angeben, indem man sich zweier Zahlen bedient. Wie wir in der einschlagenden Lehre sehen werden, ist diese Angabe bei Dispensgesuchen unter Strafe der Nullität der Dispens gefordert.

Nach der aufgestellten Regel ist E mit H im 3ten Grade, oder nach der vollständigern Angabeweise im 3ten und 1sten Grade in der ungleichen Seitenlinie verwandt, ferner D mit K im 4ten und im 3ten Grade, A mit N im 7ten und 6ten Grade u. s. w.

Rücksichtlich des Blutsverwandtschafts-Verhältnisses, in welchem zwei Personen zueinander stehen können, muß hier noch der, besonders für die Lehre von der Dispensation, wie wir dies später sehen werden, höchst wichtige Umstand hervorgehoben werden, daß nämlich solche Personen in mehrfacher Beziehung durch die Bande des Bluts verbunden sein können, und also eine mehrfache Blutsverwandtschaft zwischen denselben bestehen kann, wovon jede für sich schon ein Ehehinderniß bildet. Es ist dieser Umstand besonders bei Anfertigung von Dispensgesuchen zu berücksichtigen, wie dies sich späterhin in der Lehre von der Dispensation, sowie auch in der practischen Anweisung zur Anfertigung von Dispensgesuchen ergeben wird.

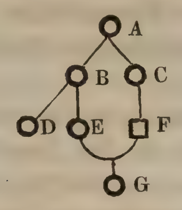
Eine solche mehrfache Blutsverwandtschaft entsteht [13]:

---

[12]) „Collateralium in linea inaequali quoto gradu remotior distat a communi stipite, toto distant inter se.“ Joann. Andreae, loc. cit. Regul. 2. pro linea collaterali.

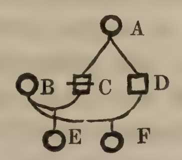
[13]) Siehe Cardin. De La Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens. Tom. III. pag. 184. Num. 700. Vergl. Dr. Seitz „Die Verwaltung der Sacramente“ §. 170., und die daselbst über diesen Punkt zusammengestellte Literatur.

1) Wenn zwei unter sich verwandte Personen miteinander Kinder erzeugen.



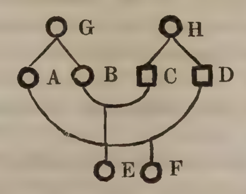
Z. B. die Geschwisterkinder E und F zeugen miteinander den G. Wie man sieht, ist nun G mit allen vermerkten Personen mehrfach verwandt. Sein Oheim D, sowie selbst sein Vater E sind zugleich als Geschwisterkinder seiner Mutter F im 3ten Grade der Seitenlinie mit ihm verwandt. C ist in der mütterlichen Linie und B in der väterlichen sein Großvater, während der Erste zugleich in der väterlichen Linie und der Letztere zugleich in der mütterlichen sein Großoheim ist. Endlich ist A sowohl in der väterlichen, als auch in der mütterlichen Seite sein Urgroßvater.

2) Wenn Jemand mit zwei unter sich verwandten Personen Kinder erzeugt.



Z. B. B zeuge mit der C den E und mit deren Schwester D den F. Wie man sieht, sind in diesem Falle E und F halbbürtige Brüder, weil sie denselben Vater B haben. Da ihre Mütter Schwestern sind, so sind sie also auch zugleich Geschwisterkinder.

3) Wenn unter sich verwandte Personen mit ebenfalls unter sich verwandten Personen Kinder erzeugen.



Nehmen wir an, die Brüder A und B zeugten mit den Schwestern C und D die Kinder E und F. Es ist klar, daß in diesem Falle E

und F im 2ten Grade als Geschwisterkinder sowohl durch ihre Väter, als durch ihre Mütter zweifach verwandt sind.

Ebenso wird mehrfache Verwandtschaft entstehen, wenn die in die Ehe von beiden Gatten mitgebrachten Kinder, comprivigni, späterhin einander heirathen u. s. w.

Indem wir in dem Vorhergehenden die Lehre über die Blutsverwandtschaft im Allgemeinen für den Zweck dieser Arbeit ausreichend erschöpft erachten, werden wir in dem Folgenden zunächst zur speziellen Bestimmung des kirchlichen vernichtenden Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft übergehen.

Die Kirche hat in dem vorliegenden Punkte ihrer Disciplin im Laufe der Zeit mehrmal gewechselt, indem sie in demselben, wie überhaupt in ihrer Disciplin, stets von der höhern Rücksicht für das geistliche Wohl der Gläubigen geleitet, nach den Anforderungen der Zeit bald durchgreifende Strenge, bald heilsame Milde eintreten ließ [14]).

In der ersten Zeit, etwa in den ersten sechs Jahrhunderten, schloß sich die Kirche den civilrechtlichen Bestimmungen rücksichtlich des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft an [15]).

Nach diesen Bestimmungen [16]) sowohl, als auch nach dem mosaischen Eherechte [17]) ist die Ehe zwischen Verwandten in der graden Linie schlechthin verboten, in welchem entfernten Grade sie auch unter sich verbunden sein mögen, aus welchem Umstande es sich denn auch natürlich erklären läßt, daß das ältere canonische Recht nicht einmal eine spezielle Bestimmung hierüber enthält, indem ja eine solche überall nicht nothwendig war.

---

[14]) „Non debet reprehensibile judicari, si secundum varietatem temporum statuta quandoque varientur humana, praesertim cum urgens necessitas, vel evidens utilitas id exposcit. Cum ergo prohibitiones de conjugio in secundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo, et de sobole, suscepta ex secundis nuptiis, cognationi viri non copulanda prioris, et difficultatem frequenter inducant, et aliquando periculum pariant animarum . . . .“ Cap. 8, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.

[15]) „Experti autem sumus in connubiis consobrinarum etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id nec divina prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana.“ August. De civit. Dei, Lib. 15. Cap. 16.

[16]) „Inter eas personas quae parentum liberorumve locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt, veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, vel matrem et filium, vel aviam et nepotem et usque in infinitum.“ Institut. Just. L. Justas autem, §. ergo, De nuptiis, I, 10.

[17]) Liber Leviticus Cap. XVIII, 7. 10.

Das Verbot der Ehen zwischen Personen, welche in der graden Linie verwandt sind, ist in der kirchlichen Praxis zu allen Zeiten als ein absolutes behandelt worden, und es kann kein Fall nachgewiesen werden, wo der Apostolische Stuhl zwischen in grader Linie verwandten Personen zur Eingehung einer Ehe dispensirt hat [18]), obgleich von den Moraltheologen und Kirchenrechtslehrern einstimmig nur das Eheverbot zwischen Ascendenten und Descendenten im 1sten Grade als in jure naturali und in jure divino begründet und daher absolut indispensabel gehalten wird [19]).

Die Hauptgründe indessen, welche dafür übereinstimmend geltend gemacht werden, daß das Eheverbot zwischen Ascendenten und Descendenten im 1sten Grade auf natürlichem und göttlichem Rechte beruhe, finden auch auf alle entfernteren Verwandten der graden Linie Anwendung.

Denn auch in den entfernteren Graden stößt eine natürliche Scheu von der ehelichen Verbindung zwischen Ascendenten und Descendenten zurück, und das natürliche Verhältniß der Ehrfurcht und der Abhängigkeit zwischen Eltern und Kindern, das die Geschlechtsliebe ausschließt, ist zwischen den entferntern Personen in der graden Linie, z. B. zwischen Urgroßvater und Enkelin, noch in einem weit höhern Grade zu unterstellen [20]).

Doch wie dem auch immer sein möge, nach positivem Kirchenrechte muß auf Grund des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft in der graden Linie die allgemeine Regel aufgestellt werden:

> Jede Ehe zwischen Personen, welche in grader Linie blutsverwandt sind, ist absolut nichtig; auch ist die Revalidation einer solchen Ehe unmöglich, weil in diesem Falle das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nicht durch Dispens gehoben werden kann [21]).

---

[18]) Vergl. hierüber Conférences de Paris sur le mariage. Tom. III. Livr. VI. Conf. II. pag. 487. Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXII. Num. 12. in fin.

[19]) Der heilige Ambrosius sagt in dem citirten Briefe an Paternus: »Matrimonium parentis cum filia repugnat legi naturae scriptae in cordibus hominum, adeo horribilis et turpis est congressus iste.« Conf. Sanchez Lib. VII. Disput. 51.

[20]) Clericat. loc. cit. Num. 19. Pothier Traité du contrat de mariage. Pars III. Cap. III. Art. 1. §. 2.

[21]) Vergl. André Diction. du droit can. Tom. II. pag. 767. Cardin. De La

Rücksichtlich des Ehehindernisses auf Grund der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie hat der oben angedeutete Wechsel in der kirchlichen Disciplin stattgefunden.

Auch hier hat die Kirche, wie dies schon aus der oben angezogenen Stelle des heiligen Augustin auf's Unzweideutigste hervorgeht, in den ersten Jahrhunderten die civilrechtlichen Bestimmungen zur eigenen Norm genommen. Nach diesen war aber die Ehe zwischen den Blutsverwandten im zweiten Grade der Seitenlinie nach Civilcomputation, also zwischen Geschwistern, auf's Strengste verboten, ohne Rücksicht jedoch, ob die Geschwister vollbürtige, germani, sind, also von demselben Elternpaare abstammen, oder ob sie nur halbbürtige Geschwister, consanguinei oder uterini, sind, je nachdem sie nämlich nur den Vater oder nur die Mutter gemeinschaftlich haben [22]).

Schon nach dem römischen Rechte und somit nach dem Gesagten auch nach dem ältesten Rechte der Kirche war außerdem noch die Ehe zwischen solchen Verwandten in der ungleichen Seitenlinie verboten, welche in einem dem Verhältnisse der Eltern zwischen Kindern analogen Verhältnisse (respectus parentelae) zueinander stehen, wie ein solches Verhältniß unter allen Seitenverwandten rechtlich angenommen wird, wovon die eine Person unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere aber demselben entfernter steht. Hiernach war also in der Seitenlinie auch verboten die Ehe mit dem Oheim, mit der Tante, mit dem Großoheim, der Großtante u. s. w. [23]).

Allmählig und zwar zuerst durch Particular-Concilien, und also auch nicht für die ganze Kirche verbindend, wurde das Verbot der

---

Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens, 3me. edit. par Mgr. Affre. Tom. 3. pag. 184. Num. 701.

[22]) »Inter eas quoque personas, quae ex transverso gradu cognationis junguntur, est quaedam similis observatio: sed non tanta. Sane enim inter fratrem sororemque nuptiae prohibitae sunt, sive ab eodem patre eademque matre nati fuerint, sive ab altero eorum.« Instit. Justin. I. un. Justas, §. 2, De nuptiis, I, 10.

[23]) »Fratris vero vel sororis filiam uxorem ducere non licet. Sed nec neptem fratris vel sororis quis ducere potest, quamvis quarto gradu sint. Cujus enim filiam uxorem ducere non licet, neque ejus neptem permittitur.« L. un. Justas, §. 3. Institut. Justin. loc. cit. »Item amitam, licet adoptivam, ducere uxorem non licet; item nec materteram; quia parentum loco habentur. Qua ratione verum est, magnam quoque amitam et materteram magnam prohiberi uxorem ducere.« L. un. Justas cit. §. 5.

Ehen zwischen Blutsverwandten in der Seitenlinie ausgedehnt. So z. B. wurden schon durch das Provinzial-Concil von Epaon (Concilium Epaunense) vom Jahre 517 [24]), durch das Concil von Clermont (Concilium Avernense) vom Jahre 535 [25]), durch das Concil von Orleans (Concilium Aurelianense) vom Jahre 538 [26]) und durch mehre andere um dieselbe Zeit gehaltene Particular-Concilien die Ehen zwischen Geschwisterkindern (consobrini) und Nachgeschwisterkindern (sobrini) verboten, und das Concilium Toletanum II. vom Jahre 531 verbietet schon die Ehen zwischen verwandten Personen überhaupt [27]), und auf dem Concilium Romanum vom Jahre 721 finden wir dasselbe Verbot vom Pabste Gregor II. für die ganze Kirche ausgesprochen [28]).

Diese Allgemeinheit des Verbotes der Ehen unter Verwandten führte in der practischen Durchführung, besonders gegenüber neubekehrten Völkern, große Schwierigkeiten mit sich, und deshalb sah sich schon derselbe Pabst Gregor II. genöthigt, in seinem Capitulare an den heiligen Bonifacius vom Jahre 726 das Verbot auf den 4ten Grad inclus., für die neubekehrten Ländertheile, zu beschränken [29]). Von diesem Zeitpunkte ab sehen wir auch fast allgemein den 4ten Grad der Verwandtschaft in der Seitenlinie als Grenze des Eheverbots festge-

---

[24]) In Can. 30. dieses Concils heißt es: »Incestos hos censemus .... si quis consobrinae sobrinaeve se societ, quod ut a praesenti tempore prohibemus, ita ea quae sunt anterius instituta non solvimus.«

[25]) »Si quis .... consobrinam sobrinamve .... crediderit carnalis conjugii consortio violandam et ausu sacrilego autoritatem divinae legis ac jura naturae perruperit.« Can. 12. des Concils.

[26]) In Can. 10. heißt es daselbst: »Ne quis sibi conjugii nomine sociare praesumat consobrinam aut sobrinam ... quod si qui in hoc incestuoso adulterio potius quam conjugio fuerint sociati, quamdiu se non separaverint, a communione ecclesiastica separentur.«

[27]) »Sancimus, ne quis fidelium, propinquorum sanguinis sui, usquequo affinitatis lineamenta generis successione cognoscit, in matrimonio sibi desideret copulari; quoniam scriptum est, omnis homo ad propinquam sanguinis sui non accedet, ut revelet turpitudinem ejus.«

[28]) Can. 9. »Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit uxorem, anathema sit.«

[29]) Art. 1. »In primis legebatur in quota progenie propinquorum matrimonium copuletur? Dicemus quod oportuerat quidem, quamdiu se agnoscunt affinitate propinquos, ad hujus copulae non accedere societatem: sed quia temperantia magis, et praesertim in tam barbara gente plus placet, quam districtio censurae, concedendum est, ut post quartam generationem jungantur.« Vergl. über dieses Capitulare: Binterim Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien, 2ter Bd. S. 154 u. flgde.

halten [30]), und erst gegen Ende des 9ten Jahrhunderts fand die strenge Ansicht, daß die Ehen zwischen Verwandten überhaupt nicht gestattet seien, allgemein Eingang; jedoch ging man bei der practischen Anwendung dieses Princips von der Unterstellung aus, daß die Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie nach einem bestimmten Zeitverlauf erlösche, und zwar wurde, nach dem Vorgange des römischen Rechts, der 7te Grad einschließlich als der Ausgangspunkt derselben gesetzlich bezeichnet [31]).

Diese Disciplin hinsichtlich des Eheverbots in der Verwandtschaft der Seitenlinie blieb bis zum Pontificate Innocenz III. constant herrschend. In weiser Erwägung der vielen Schwierigkeiten, welche dieselbe nothwendig mit sich führte, und der mit diesen verbundenen Gefahr für das Seelenheil der Gläubigen beschränkte aber dieser Pabst auf dem Concilium oecum. Lateranense IV. im Jahre 1215 dieses Verbot wieder auf den 4ten Grad [32]). Und als späterhin darüber Zweifel erhoben wurden, ob auch die Ehe in der ungraden Seitenlinie in dem Falle zulässig sei, wo der von dem gemeinschaftlichen Stamme entferntere Theil im 5ten Grade mit diesem verwandt sei, während der andere Theil nur im 4ten Grade von demselben abstehe, wurde vom Pabste Gregor IX. dahin entschieden, daß nach der allgemeinen Regel zur *gesetzlichen* Bestimmung des Verwandtschaftsgrades die Ehe als kirchlich erlaubt betrachtet werden müsse, wenn auch nur ein Theil im 5ten Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater abstehe [33]).

---

[30]) So heißt es in dem Concil von Mainz im Jahre 813, Can. 54.: „Contradicimus quoque, ut in quarta generatione nullus amplius conjugio copuletur; ubi autem post interdictum factum fuerit, separetur."

[31]) „Successionis idcirco gradus septem constituti sunt, quia ulterius per rerum naturam nec nomina inveniri, nec vita succedentibus prorogari potest. In his septem gradibus omnia propinquitatum nomina continentur, ultra quos nec affinitas inveniri, nec successio potest amplius propagari." Can. Primo 6. §. 7. C. XXXV. Qu. 5.

„De affinitate consanguinitatis per gradus cognationis placuit usque ad septimam generationem observare. Nam et haereditas rerum, per legales instrumentorum diffinitiones sancita, usque ad septimum gradum protendit haeredum successionem. Non enim succederent, nisi eis de propagine cognationis deberetur." Can. De affinitate 1, C. XXXV. Qu. 2 et 3.

[32]) „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat; quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari." Cap. Non debet 8, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.

[33]) „Vir, qui a stipite quarto gradu et mulier, quae ex alio latere distat

Von dieser Bestimmung kennt das canonische Recht keine Ausnahme, selbst nicht in dem Falle, wo die beiden Theile in dem Verhältnisse des respectus parentelae zueinander stehen [34]); so daß nach demselben die Ehe mit der Ururgroßtante als statthaft erklärt werden müßte, wenn überhaupt de facto dieser Fall denkbar wäre.

Die angezogene Decretale Innocenz III. und die spätere ergänzende Gregors IX. bilden die Quelle des heute geltenden Kirchenrechts für unsere Lehre, und wir werden also hinsichtlich des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie die allgemeinen Regeln aufstellen können:

> Nach dem heutigen katholischen Kirchenrechte ist die Ehe in der Blutsverwandtschaft der Seitenlinie bis zum 4ten Grade einschließlich verboten; steht jedoch auch nur einer der Contrahenten in einem entferntern Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme ab, so ist die Ehe erlaubt.
>
> Jede christliche Ehe, welche nach der aufgestellten Regel in einem verbotenen Grade ohne vorhergegangene giltige Dispensation abgeschlossen wird, ist auf Grund des kirchlichen, trennenden Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft nichtig.

Es verdient hier noch der spezielle Fall eine besondere Erwähnung, wo zwei Personen, welche heirathen wollen, von väterlicher Seite im 4ten Grade und von mütterlicher Seite im 5ten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt sind. Es kann kein Zweifel obwalten, daß zwischen diesen Personen das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft besteht, indem keineswegs der von Gregor IX. vorgesehene Fall hier vorliegt. Denn da die Verwandtschaft dieser Personen von väterlicher Seite allein schon das impedimentum consanguinitatis involvirt, so kann

---

quinto, secundum regulam approbatam, qua dicitur: quoto gradu remotior differt a stipite, et a quolibet per aliam lineam descendentium ex eodem, licite possunt matrimonialiter copulari.“ Cap. Vir qui 9. X. eod. tit.

[34]) Vergl. hierüber Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 53. Num. 5. Fagn. Jus canon. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Cap. Vir qui 9. Num. 3. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. XIV. Num. 60.

dasselbe durch den Hinzutritt der Verwandtschaft von mütterlicher Seite wahrlich nicht weniger bestehen [35]).

Dem Inhalte des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft vollkommen entsprechend ist im Laufe der bisherigen Darstellung desselben stets nur von der Blutsverwandtschaft im Allgemeinen die Rede gewesen. Denn es macht rücksichtlich dieses Ehehindernisses durchaus keinen Unterschied, ob die Blutsverwandtschaft eine gesetzliche, eheliche ist (consanguinitas legitima), d. h. eine solche, welche durch Zeugung in einer giltigen Ehe entstanden, oder ob sie eine uneheliche, ungesetzliche, natürliche im engern Sinne ist (consanguinitas illegitima s. naturalis in sensu stricto), d. h. eine solche, welche in einer Zeugung außer einer giltigen Ehe ihren Grund hat. Denn in demselben Grade, als die eheliche Verwandtschaft ein Ehehinderniß bildet, geschieht dies auch durch die uneheliche [36]), und daher ist in der graden Linie der unehelichen Blutsverwandtschaft die Ehe eben so wenig zulässig, als in der graden Linie zwischen legitimen Blutsverwandten, und eben so ist die Ehe zwischen zwei unehelichen Personen oder einer ehelichen und unehelichen Person bis zum 4ten Grade inclus. der Blutsverwandtschaft verboten, als wenn diese Personen in ehelicher Verwandtschaft verbunden wären [37]).

Das hinsichtlich des Unterschiedes zwischen ehelicher und unehelicher Blutsverwandtschaft für unsere Lehre Gesagte gilt in gleichem Maaße von dem Unterschiede zwischen vollbürtiger und halbbürtiger Blutsverwandtschaft (Seite 162). Derselbe ist für unsere Lehre von

---

[35]) Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 261. §. 6. André Diction. du droit canon. Tom. II. pag. 769.

[36]) Dasselbe ist auch im römischen Rechte anerkannt. So heißt es z. B. in L. Et nihil 54. Dig. De ritu nuptiarum XXIII, 2.: »Et nihil interest, ex justis nuptiis cognatio descendat, an vero non; nam et vulgo quaesitam sororem quis vetatur uxorem ducere.« In L. Adoptivus 14. §. Serviles, eod. tit. heißt es: »Unde nec vulgo quaesitam filiam pater naturalis potest uxorem ducere; quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est. Contra pudorem est autem filiam uxorem suam ducere.«

[37]) In Cap. Per tuas 10, X. De probationibus II, 19. untersagt Pabst Innocenz III. ausdrücklich die Ehe zwischen dem filius illegitimus und der Nichte seines Vaters. Das Concil von Trient hat, wie wir dies späterhin sehen werden, nur die Affinität, welche ex fornicatione entsteht, auf den 1sten und 2ten Grad beschränkt, hat jedoch hinsichtlich der unehelichen Blutsverwandtschaft an dem frühern Rechte nichts geändert. Vergl. hierüber Giraldi Exposit. jur. Pontif. in Lib. IV. Decret. Tit. XIV. Sect. 723. pag. 532.

dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft völlig irrelevant; indem die halbbürtige Blutsverwandtschaft die Ehe in demselben Grade unerlaubt und nichtig macht, als dies durch die vollbürtige geschieht [38]).

Der Beweis der Blutsverwandtschaft geschieht in der Regel durch Aufstellung eines Stammbaumes oder einer Stammtafel mittelst der Tauf- oder Geburtsregister, wie wir dies späterhin sehen werden.

In Betreff aller andern Beweisarten ist wohl zu unterscheiden zwischen:

a) dem Falle, wo die Personen, um deren Verwandtschaft es sich handelt, erst die Ehe eingehen wollen, und

b) dem Falle, wo die Ehe zwischen denselben bereits abgeschlossen ist.

In dem ersten Falle reicht ein einziger glaubwürdiger Zeuge zum Beweise der Consanguinität vollkommen hin, z. B. wenn die Mutter eines der Contrahenten die Verwandtschaft derselben eidlich erhärtet [39]). Auch wird die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses keineswegs dadurch geschwächt, daß der deponirende Zeuge zugleich als Denunciant des Ehehindernisses aufgetreten ist, indem er durch diese Handlung nur der strengen Verpflichtung, welche Jedem obliegt, eine nichtige Eheschließung zu verhindern, nachgekommen ist, und also dadurch sein Zeugniß keineswegs verdächtig sein kann [40]).

Eben so wenig wird in diesem Falle das Zeugniß dadurch geschwächt, daß der Zeuge durch seine Deposition seine eigene Schande bekennt, und daß er etwa grade aus diesem Grunde die öffentliche Ablegung desselben verweigert [41]).

Ferner begründet in dem Falle, wo die Ehe erst abgeschlossen werden soll, die ausgesprochene öffentliche Meinung einen hinreichenden Beweis für die Verwandtschaft [42]); jedoch wird der Richter

---

[38]) Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. XIV. Num. 8. Jean Pontas Diction. de cas de conscience. Tom. II. Empêchement de la parenté. Cas. 2.

[39]) »Super illa vero quaestione, quam fecisti, an mulier conjungenda non sit viro, pro eo quod sola mater alterutrius eos esse consanguineos confitetur. Respondemus, quod si non est firmatum matrimonium inter eos, matre asseverante, ipsos esse consanguineos, non debent conjungi, quia praesumptio non est modica, quod se linea consanguinitatis attingant.« Cap. Super eo 22, X. De testib. et attestationib. II, 20.

[40]) Vergl. Begnud. Bassi, Biblioth. juris can. Praxis dispensationis, Num. 65.

[41]) Begnud. Bassi loc. cit.

[42]) »Inquisitioni tuae taliter respondemus, quod si manifestum est, juvenem

in diesem Falle alle obwaltenden Verhältnisse wohl in Erwägung zu ziehen haben. Er muß namentlich die Fama bis zu ihrer Entstehung gewissenhaft verfolgen, indem ja dieselbe jedes vernünftigen Grundes entbehren und selbst Bosheit dieselbe erzeugt haben kann. Der Richter kann unter Umständen zur Entkräftung der öffentlichen Meinung die Anverwandten der Brautleute [43]), ja diese letztern selbst [44]) zur eidlichen Deposition zulassen.

Liegt einer der genannten Fälle vor, so muß der Seelsorger alle ihm zu Gebote stehenden Mittel versuchen, die Brautleute zum freiwilligen Aufgeben der beabsichtigten Heirath zu bestimmen. Gelingt ihm dies aber nicht, so darf er eigenmächtig in keinerlei Weise in der fraglichen Eheangelegenheit vorangehen, sondern er muß sofort an die in causis matrimonialibus in der Diöcese einzig competente bischöfliche Behörde berichten, und deren Entscheidung ruhig entgegensehen.

In dem zweiten Falle, wo die Ehe bereits abgeschlossen ist, muß der vollständige Beweis für das Vorhandensein der Verwandtschaft hergestellt werden [45]). Indem wir hinsichtlich dieses Punktes auf §. 12: Über die Nichtigkeitserklärung einer Ehe im Allgemeinen, S. 81 und flgde., zurückverweisen, sei hier nur noch besonders bemerkt, daß in diesem Falle die Anverwandten der Eheleute als vollgiltige Zeugen rechtlich nicht betrachtet werden können [46]).

Personen, welche wissentlich in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade ohne vorher erlangte Dispens heirathen, hat Pabst Clemens V. auf dem Concilium Viennense generale vom Jahre 1311 mit der Ex-

---

cognovisse propinquam praedictae puellae, vel si non est manifestum, fama tamen loci hoc habet, cum esset sponsa tantummodo de futuro, idem ab ejus impetitione debet absolvi.« Cap. Super eo 2, X. De consanguinit. et affinit. Vergl. die Glosse daselbst und Cap. Cum in tua 27, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. Diese Beweiskraft der Fama kann sehr practisch werden in Zeiten, wo Libertinage und Concubinat an der Tagesordnung sind.

[43]) »Contra famam hujusmodi, secundum tuae discretionis arbitrium, juramenta exhibeant propinquorum.« Cap. cit. Cum in tua, X. De sponsalib. et matrim. Conf. Sanchez De sacramento matrim. Lib. I. Disp. 71. Num. 17.

[44]) Siehe Sanchez loc. cit. Begnud. Bassi, Biblioth. jur. can. Praxis dispensationis, Num. 71.

[45]) Cap. Licet ex quadam 47, X. De testib. et attestationib. II, 20. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 67.

[46]) Siehe Begnud. Bassi, Bibl. jur. can. Praxis testium, §. X. Num. 68.

communication belegt, und zwar tritt diese ipso facto ein, und ist deren öffentliche Verkündigung auf's Strengste angeordnet [47]).

In Betreff dieser kirchenrechtlichen Strafbestimmung sind jedoch folgende Punkte besonders zu bemerken:

1) Dieselbe muß nach dem bekannten Rechtsgrundsatze: „odiosa sunt restringenda“ stricte interpretirt werden, und kann also die darin ausgesprochene Strafe auch nur solche Personen treffen, welche in Wirklichkeit wissentlich, ungeachtet des zwischen ihnen bestehenden Hindernisses der Blutsverwandtschaft, eine Ehe miteinander eingehen, „qui scienter in gradibus consanguinitatis et affinitatis, constitutione canonica interdictis, contrahere matrimonialiter non verentur.“ Wo also das Concil von Trient in Kraft ist, tritt nach dem Gesagten die in derselben verhängte Strafe erst ein, wenn die Contrahenten, unter Verschweigung des ihnen bekannten Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft, die Ehe nach Vorschrift des Concils geschlossen haben, gleichviel ob dieselbe bereits consummirt ist oder nicht, so daß dieselbe also kirchlich giltig sein würde, wenn nicht das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft obwaltete [48]). Es kann also auch hiernach das vorliegende Gesetz keine Anwendung in jenen Fällen finden, wo zwei in verbotenem Grade miteinander verwandte Personen,

---

[47]) „Eos, qui, divino timore postposito, in suarum periculum animarum, scienter in gradibus consanguinitatis et affinitatis constitutione canonica interdictis aut cum monialibus contrahere matrimonialiter non verentur, nec non religiosos et moniales ac clericos in sacris ordinibus constitutos, matrimonia contrahentes, refrenare metu poenae ab hujusmodi eorum temeritatis audacia cupientes, ipsos excommunicationis sententiae ipso facto decernimus subjacere. Praecipientes ecclesiarum praelatis, ut illos, quos eis constiterit taliter contraxisse, excommunicatos publice tamdiu nuntient, seu a suis subditis faciant nuntiari, donec, suum humiliter recognoscentes errorem, separentur ab invicem et absolutionis obtinere beneficium mereantur.“ Clement. Lib. IV. Tit. Unic. Cap. Unic. Da diese gesetzliche Bestimmung stricte interpretirt werden muß, so kann sie also nur auf die Fälle bezogen werden, wo Personen wissentlich mit dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft oder der Affinität, ferner mit dem impedimentum ordinis s. voti solemnis eine Ehe eingehen, und somit keineswegs auf alle Fälle überhaupt, wo Personen wissentlich mit einem vernichtenden Ehehindernisse heirathen. Vergl. die Glosse in Cap. cit. Eos qui, in Clement.

[48]) Vergl. Pirhing Jus can. Lib. IV. Tit. XIV. Sect. II. De consanguin. et affinit. §. 4. Num. 44. Begnud. Bassi Praxis consanguineorum. Num. 5. Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 61. Num. 5.

mit voller Kenntniß des zwischen ihnen bestehenden canonischen Hindernisses und mit Hintansetzung der kirchlichen Trauung, sich civiliter copuliren lassen und ehelich miteinander leben. Es sind solche Personen keineswegs in Kraft der angezogenen Verordnung Clemens V. nach dem heute geltenden Kirchenrechte ipso facto excommunicirt, wohl aber kann der Ordinarius über dieselben, als über öffentliche Concubinarii, nach vorhergegangener dreimaliger Ermahnung, die Excommunication aussprechen [49]).

2) Die in der Verordnung Clemens V. enthaltene kirchliche Censur ist nicht absolut reservirt, aber selbst der Bischof kann während der ganzen Dauer der ungiltigen Ehe nicht davon entbinden [50]).

3) Ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Verkündigung der Excommunication erfolgt, so kann nach dem Aufhören der unerlaubten Verbindung nur der Bischof die Censur heben, während in dem Falle, wo die Denunciation derselben noch nicht geschehen ist, jeder einfache Beichtvater von dieser Censur absolviren kann [51]).

4) Aus dem schon angegebenen Grunde, daß diese Verordnung Clemens V. stricte interpretirt werden müsse, folgt ferner, daß dieselbe auf die natürliche Verwandtschaft im weitern Sinne, die cognatio naturalis, beschränkt werden muß. Wer daher wissentlich, ungeachtet des ihm entgegenstehenden Ehehindernisses der geistlichen oder bürgerlichen Verwandtschaft eine Ehe schließt, unterliegt nicht der darin gedrohten Strafe [52]).

Endlich möge

5) hier noch an die allgemeine Rechtsregel erinnert werden, daß Derjenige, welcher sich bei Setzung der von dem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlung in ignorantia invincibilis juris aut facti befunden, nicht der daran vom Gesetze geknüpften kirchlichen Censur verfällt [53]).

---

49) Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. VIII. De reformat. matrim.

50) Giraldi Expositio juris Pontif. Lib. IV. Decret. Tit. De consang. et affinit. in Cap. Quod super 5. pag. 531.

51) Giraldi loc. cit.

52) In der Glosse zu der citirten Clementine Eos qui heißt es in verb. Eos: „Nota quod in sex casibus hic expressis, tantum locum habet haec constitutio et ejus poena: unde si contrahat quis cum habente maritum, vel cum Judaea, vel cum Pagana, vel cum cognata spiritualiter vel legaliter, vel contra impedimentum publicae honestatis, licet non teneant matrimonia, tamen non est locus huic poenae, quae in his casibus vel similibus expressa non est."

53) „Ut animarum periculis obvietur, sententiis per statuta quorumcunque

Es ist oben bereits hervorgehoben worden, daß nach katholischem Kirchenrechte die Ehe in der graden Linie der Blutsverwandtschaft absolut verboten ist, obgleich die Moraltheologen und Kirchenrechtslehrer übereinstimmend nur dieses Verbot rücksichtlich des 1sten Grades in jure naturali begründet finden. Eine Dispensation in der graden Linie der Blutsverwandtschaft kann also wenigstens nach positivem kirchlichem Rechte nicht stattfinden.

Dasselbe muß in Betreff des 1sten Grades der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie behauptet werden. Auch in diesem Falle ist kirchenrechtlich keine Dispensation zulässig [54]). Dies erhellt aus der Decretale des Pabstes Innocenz III. in Cap. Gaudemus 8, X. De divortiis IV, 19., wo dieser Pabst auf's Deutlichste die absolute Unzulässigkeit der Ehen im 1sten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie ausspricht, indem er ausdrücklich verordnet, daß die Ehen bekehrter Heiden, welche im zweiten oder in einem entferntern Grade miteinander verwandt seien, auf Grund des kirchlichen Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft nicht getrennt werden sollten. Der Pabst will also hiernach die Trennung der Ehen zwischen Blutsverwandten im 1sten Grade, indem die höchste Rücksicht „in favorem praesertim Christianae religionis et fidei", welche den obersten kirchlichen Gesetzgeber zur Ertheilung einer Dispensation zu bestimmen vermag, und welche auch Innocenz für seine Verordnung hinsichtlich der im zweiten oder in einem entferntern Grade abgeschlossenen Ehen besonders hervorhebt, für denselben keine Berechtigung abgeben kann,

ordinariorum prolatis, ligari nolumus ignorantes. Dum tamen eorum ignorantia crassa non fuerit aut supina." Cap. Ut animarum 2. in 6to. De constitutionib. I, 2. Vergl. Dom. Viva De censuris, Quaest. I. Art. VI. §. 7. Conférences eccles. d'Angers sur les censures, Edit. 1755. pag. 33 et seqq. S. Liguori Homo Apostolicus, Tract. 16. De poenit. sacram. Cap. VII. Num. 129.

[54]) Nach dem Zeugnisse Benedicts XIV. in seiner Bulle »Aestas anni«, Bullar. Tom. IV. Append. alt. Num. 1. §. 13. Vol. 12. pag. 316, edit. Mechlin., ist nie vom Apostolischen Stuhle im 1sten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie, also zwischen Bruder und Schwester, dispensirt worden, und als historischen Beleg der Unzulässigkeit dieser Dispens führt derselbe an, daß das dringende Gesuch Heinrichs VIII. um Dispensation zur Ehe zwischen seinem natürlichen Sohne, dem Herzoge von Richmond, und seiner legitimen Tochter Maria vom Apostolischen Stuhle zurückgewiesen worden sei. Ein ähnlicher Beleg kommt in der neuern Zeit in der Geschichte Pabst Pius VI. vor, welcher im Jahre 1793 ein Dispensgesuch zur Heirath zwischen Bruder und Schwester, »eo quod nullum exstaret exemplum«, entschieden zurückgewiesen hat. Vergl. Carrière De matrimonio. Tom. II. pag. 35. Num. 675.

auch den Fortbestand der Ehen im 1sten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie im Wege der Dispensation zu gestatten.

In demselben Sinne erklärt offenbar das Concil von Trient [55]) die Unzuläſſigkeit der Dispensation im 1sten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie, wenn es die Verordnung erläßt, daß nur aus den wichtigsten Gründen, ob publicam causam, im 2ten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie Dispens ertheilt werden soll.

Die nähere Ausführung der Lehre über die Dispensation in den Graden der Blutsverwandtschaft, wo eine solche zuläſſig ist, muß dem besondern Theile über Dispensation von den kirchlichen Ehehindernissen aufbehalten bleiben.

§. 22.

Über die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) als vernichtendes Ehehinderniß.

Nach dem kirchlichen Lehrbegriffe wird der Mensch durch das Sacrament der Taufe zu einem neuen Leben, zur Kindschaft Gottes, geistig wiedergeboren [1]). Diejenigen Personen, welche als die thätigen Vermittler oder verantwortlichen Beschützer dieses höheren geistigen Lebens kirchlich betrachtet werden, stehen rücksichtlich dieser geistigen Wiedergeburt zu dem Täuflinge in einem zwischen demselben und dessen Eltern durch die leibliche Geburt begründeten ähnlichen Verhältnisse — die Pathen und Pathinnen sind unter dem angedeuteten Gesichtspunkte die geistlichen Väter und geistlichen Mütter der Getauften [2]). Das hier Gesagte gilt in einem weit höheren Grade von der taufenden Person, der thätigen Vermittlerin der Sacramentsgnade.

Ein ähnliches Verhältniß wird auch nach der kirchlichen Lehre durch das Sacrament der Firmung begründet, wodurch das durch die Taufe erzeugte geistige Leben mit neuer Lebenskraft durchströmt und zu seiner Vollendung gebracht wird [3]).

Die nach älterem canonischen Rechte außerdem noch durch den Katechismus begründete geistliche Verwandtschaft, sowie das darauf beruhende impedimentum catechismi [4]) sind bereits durch Pabst Bonifa-

---

[55]) Concil. Trid. Sess. XXIV. Cap. Si quis 5. De reformat. matrimon.

[1]) Conc. Trid. Sess. V. De peccato origin. Catech. Rom. Cap. II. De baptismi sacram. Qu. 4.

[2]) Catech. Rom. loc. cit. Qu. 20. u. 21.

[3]) Catech. Rom. Pars II. Cap. III. Qu. 4.

[4]) »Per catechismum, qui praecedit baptisma, sacramentorum fundamentum

cius VIII. aufgehoben worden [5]), und von da ab schon durch das Fortfallen des factischen Verhältnisses, auf welchem dieselben beruhten, unpractisch geworden.

Das so eben hervorgehobene, dem leiblichen Verwandtschaftsverhältnisse in höherer geistiger Beziehung analoge Verhältniß, welches das Sacrament der Taufe und der Firmung zwischen den Getauften und den Gefirmten einerseits, und dem Taufenden und dem Firmenden und den Pathen anderseits begründet, wird, der Natur dieses Verhältnisses vollkommen entsprechend, geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis, genannt.

Da die Kirche, wie wir oben gesehen, bei ihren Eheverboten in der Blutsverwandtschaft, namentlich in den entferntern Graden derselben, besonders von der höheren sittlichen Tendenz sich leiten ließ, dem naheliegenden Mißbrauche des grade durch die Blutsverwandtschaft begründeten innigen Verhältnisses zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes derselben Familie vorzubeugen, so mußte sie in folgerechter Handlungsweise auch das in der geistlichen Verwandtschaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes wurzelnde besondere Verhältniß gegenseitiger Zuneigung und näherer Aneinanderschließung zum Gegenstande eines Eheverbotes machen, und grade dieses Verbot der Ehen zwischen Personen, welche durch die geistliche Verwandtschaft in einem bestimmten nähern Verhältnisse zu-

---

et januam reliquorum, cognatio spiritualis contrahitur, per quam contrahendum matrimonium impeditur; ut ex praedecessoris nostri Clementis papae III. decretali colligitur evidenter. Dicendo enim, quod talis res vix contrahendo matrimonio impedimentum afferret, velle videtur, quod afferat: nam quod vix fit, fieri tamen dubium non existit. Per illam tamen cognationem matrimonium post eam contractum minime separatur.« Cap. 2. in 6to. De cognatione spirit. IV, 3. Wie aus dieser Stelle auf's Deutlichste hervorgeht, begründete der Katechismus nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, und hätte also, falls dieses Ehehinderniß überhaupt noch bestände, in der Lehre von den aufschiebenden Ehehindernissen behandelt werden müssen. Diese durch den Katechismus begründete geistliche Verwandtschaft wurde eben wegen ihrer untergeordneten Bedeutung auch nur als unvollkommene angesehen, und daher die Eintheilung der cognatio spiritualis in vollkommene, cognatio spirit. perfecta, und in unvollkommene, cognatio spirit. imperfecta. Vergl. hierüber Cherub. Mayr Trismegistus, Lib. IV. Tit. De cognat. spirit. Num. 2.

[5]) »Ex datione vero aliorum sacramentorum (scil. poenitentiae, Corporis Christi, extremae unctionis, ordinis et conjugii) cognatio spiritualis nequaquam oritur, quae matrimonium impediat vel dissolvat.« Cap. Quamvis 3. in 6to. De cognat. spirit. IV, 3.

einander stehen, bildet das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft, das impedimentum cognationis spiritualis.

Das früheste authentische Document, in welchem sich das vorliegende Ehehinderniß unbezweifelt ausgesprochen findet, ist die Constitution des Kaisers Justinian L. Si quis 26, Cod. de nuptiis V, 4., worin es also heißt: „Ea videlicet persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit, sive non, a sacrosancto suscepit baptismate: cum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem et justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae sunt."

Diese Verordnung Justinians kann es nicht mehr bezweifeln lassen, daß zur Zeit dieses Kaisers bereits die geistliche Verwandtschaft als Ehehinderniß von der Kirche betrachtet wurde. Abgesehen davon, daß, wie oben nachgewiesen worden, die Kirche in jener ersten Zeit sich hinsichtlich der Eheverbote an die bürgerliche Gesetzgebung auf's Engste anschloß, ist es in Betreff des vorliegenden Eheverbotes klar, daß der bürgerliche Gesetzgeber, indem er dasselbe aufstellte, nur ausgesprochen, was er bereits im christlichen Leben ausgeprägt vorgefunden hat. Denn das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft wurzelt schlechthin in der tiefern kirchlichen Auffassung des geistlichen Verwandtschaftsverhältnisses, so daß also dasselbe auch nur dem kirchlichen Boden erwachsen sein kann, wie wir es denn auch ganz natürlich finden, daß die bürgerlichen Gesetzgebungen, welche von dem kirchlichen Boden ganz abgetreten sind, auch nicht einmal mehr der geistlichen Verwandtschaft erwähnen.

Wie man sieht, kennt Justinian in dem angezogenen Gesetze noch nicht die geistliche Verwandtschaft auf Grund des Sacramentes der Firmung als Ehehinderniß, wie auch in dem ältesten reinkirchlichen Zeugnisse über dieses Ehehinderniß, in dem Canon 53. des Concilii Trullani vom Jahre 692, noch nur von der Taufe, als Quelle der geistlichen Verwandtschaft, die Rede ist [6]).

Erst aus dem Anfange der zweiten Hälfte des 8ten Jahrhunderts haben wir ein Zeugniß, daß wenigstens schon damals die geistliche Ver-

[6]) Es heißt daselbst: »Quoniam spiritualis cognatio corporum conjunctione major est; novimus in quibusdam locis, exceptores puerorum ex sancto et salutari baptismate, postea cum matribus illorum viduis matrimonium contrahere, statuimus, ne in posterum tale aliquid fiat. Si qui vero secus fecerint, hi quidem primo ab illicito matrimonio separentur, deinde fornicatorum poenis subjiciantur.«

wandtschaft auf Grund des Sacramentes der Firmung als Ehehinderniß betrachtet wurde. Es ist dies eine Antwort des Pabstes Stephan II. an einige Bischöfe Frankreichs, welche die Entscheidung des Apostolischen Stuhles über mehre Punkte der kirchlichen Disciplin verlangt hatten. Im Artikel 4. dieser Antwort spricht sich dieser Pabst also aus: „Ut nullus habeat commatrem suam spiritalem, tam de fonte sacro, quam de confirmatione neque sibi clam in neutra parte conjugio sociatam; quod si conjuncti fuerint, separentur.“ (Harduini Acta Concil. Tom. III. pag. 1986.)

Von diesem Zeitpunkte ab ist auf den Particular-Concilien Frankreichs stets die Firmung neben der Taufe als Quelle des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft aufgeführt, und im Anfange des 9ten Jahrhunderts finden wir ebenfalls um dieselbe Zeit auf dem Concil von Mainz im Jahre 813 [7]) und in den Capitularien Carls des Großen [8]) die geistliche Verwandtschaft aus der Firmung als Ehehinderniß aufgestellt.

Wie wir bis hierhin gesehen, beruht das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft in positivem kirchlichem Rechte (in jure positivo ecclesiastico), und es bedarf in dem Folgenden also auch nur zur näheren Feststellung des Inhalts dieses Ehehindernisses und der Bedingungen, unter welchen dasselbe eintritt, der sorgfältigen Berücksichtigung der einzelnen, dasselbe betreffenden kirchlichen Bestimmungen.

Ehe wir jedoch zu dieser speziellen Darlegung übergehen, glauben wir auf den Grund, welchen wir oben als leitend bei der Einführung des vorliegenden Ehehindernisses angegeben haben, zurückkommen zu müssen; indem grade aus diesem heraus der zu wiederholten Malen eingetretene Wechsel in diesem Punkte der kirchlichen Disciplin seine einfache Erklärung findet.

Als Hauptmotiv der Kirche bei Aufstellung des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft wurde die höhere sittliche Tendenz bezeichnet, dem Mißbrauche des durch die geistliche Verwandtschaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes begründeten Verhältnisses engerer Aneinanderschließung und sorgloser Dahingabe vorzubeugen. Von

---

[7]) „Nullus igitur proprium filium, vel filiam de fonte baptismatis suscipiat, nec filiolam, nec commatrem ducat uxorem, nec illam, cujus filium aut filiam ad confirmationem duxerit. Ubi autem factum fuerit, separentur.“ Can. 55. Conc. Mog.

[8]) Das Capitulare 100. Lib. 5. enthält wörtlich den eben mitgetheilten Canon 55. des Concils von Mainz.

diesem Gesichtspunkte aus erscheint es natürlich, daß in demselben Grade, als das auf der geistlichen Verwandtschaft beruhende Freundschaftsverhältniß intensiv und extensiv zunahm, auch das Eheverbot auf Grund der geistlichen Verwandtschaft geschärft und ausgedehnt werden mußte, so daß z. B. in unsern Zeiten, wo die geistliche Verwandtschaft als solche kaum mehr die nächsten geistlich verwandten Personen mit einem besondern Freundschaftsbande umschlingt, die ältere, weitausgreifende, aus dem damaligen, alle Lebensverhältnisse mächtig durchströmenden religiösen Zeitgeiste hervorgehende, kirchliche Disciplin in diesem Punkte höchst unpractisch erscheinen würde.

Bei der näheren Bestimmung des Inhaltes, beziehungsweise des Umfanges des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft sind:

A. die kirchliche Disciplin nach canonischem Rechte, und

B. das heutige, auf den Beschlüssen des Concils von Trient beruhende Kirchenrecht

streng auseinanderzuhalten.

A. Das canonische Recht kennt drei verschiedene Arten geistlicher Verwandtschaft, nämlich:

1) Paternitas spiritualis, welche wieder eine directe oder indirecte ist.

a) Die paternitas spiritualis directa besteht als vernichtendes Ehehinderniß zwischen der taufenden Person und dem Täufling, zwischen dem Firmenden und dem Firmlinge, zwischen dem Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge [9]).

b) Die paternitas spiritualis indirecta dagegen besteht, ebenfalls als vernichtendes Ehehinderniß, zwischen dem Gatten der taufenden Person oder dem Gatten des Pathen einerseits (jedoch nur wenn die betreffenden Gatten ihre Ehe consummirt haben), und zwischen dem Täuflinge und Firmlinge anderseits [10]).

---

[9]) Can. Pervenit 1, und Can. De eo 5. C. XXX. Qu. 1. Can. Ita 1. C. XXX. Qu. 3. Cap. Nedum 1. in 6to. De cognat. spirit. IV, 3.

[10]) „Nedum inter baptizatum et illum, qui eum suscepit de baptismo, ac inter eundem baptizatum et suscipientis filios et uxorem, ante susceptionem carnaliter cognitam ab eodem; immo etiam inter suscipientem patremque baptizati et matrem cognationem spiritualem in baptismo contrahi jure constat, quae cognatio et contrahendum matrimonium impedit et dirimit post contractum. Et eadem, quae de suscipiente sunt dicta, sunt etiam de baptizante censenda. Ex confirmatione quoque seu frontis chrismatione spiritualis cognatio eisdem modis contrahitur, matrimonia similiter impediens contrahenda, et dirimens post contracta.“ Cap. Nedum 1. in 6to.

2) Compaternitas spiritualis, welche ebenfalls entweder eine directe oder indirecte ist.
   a) Die compaternitas spiritualis directa besteht als vernichtendes Ehehinderniß zwischen den Eltern des Täuflings oder des Firmlings einerseits, und zwischen der taufenden oder firmenden Person und dem Pathen anderseits, während
   b) die compaternitas spiritualis indirecta mit gleicher Wirkung angenommen wird zwischen den leiblichen Eltern des Täuflings oder des Firmlings einerseits, und zwischen dem Gatten der taufenden Person und des Pathen anderseits, wobei jedoch wieder die Consummation der Ehe zwischen den betreffenden Gatten stattgefunden haben muß [11]).

Vergleicht man diese zweite Art der geistlichen Verwandtschaft mit der ersten, so ergibt sich, daß die Person, welche zu dem Täuflinge oder zu dem Firmlinge in dem Verhältnisse der paternitas spiritualis steht, zu den Eltern derselben in dem Verhältnisse der compaternitas spiritualis steht.

Endlich kennt das canonische Recht als dritte Art der geistlichen Verwandtschaft und zugleich als vernichtendes Ehehinderniß

3) die fraternitas spiritualis, welche zwischen dem Täuflinge und Firmlinge einerseits, und den leiblichen Kindern der taufenden Person und der Pathen anderseits angenommen wird [12]).

B. Das heute geltende Kirchenrecht rücksichtlich der geistlichen Verwandtschaft, dessen Quelle, wie bereits vorhin bemerkt, das Concil von Trient bildet, kennt als vernichtendes Ehehinderniß nur die paternitas spiritualis directa und die compaternitas spiritualis directa, dagegen sind die indirecte geistliche Paternität, die indirecte geistliche Compaternität, sowie die fraternitas spiritualis des canonischen Rechtes ganz aufgehoben.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Concils von Trient muß

De cognat. spirit. Vergl. die Glosse daselbst in verb. »Cognitam«, wo es heißt: »Secus si post fiat uxor, vel si prius erat uxor, post et non primo carnaliter sit cognita: quia per unionem carnis sequentem non potest transire in unionem spiritus praecedentem, Can. Post uxoris 5, XXX. Qu. 4.: vir ergo et uxor sibi communicant actiones spiritales.« Can. Si quis ex uno 3, XXX. Qu. 4 etc.

[11]) Can. Sciscitatur 1. und Can. Si quis ex uno 3. Caus. XXX. Qu. 4. Cap. Martinus 4. und Cap. Veniens 6, X. De cognat. spirit. IV, 11.

[12]) Can. Pitacium 2. und Can. Non oportet 3, C. XXX. Qu. 3. Cap. Utrum 1., Cap. Super eo 3. und Cap. Tua nos 7, X. De cognat. spirit. Cap. Nedum 1. cit. in 6to. h. t.

nach dem jetzt geltenden Kirchenrechte die Regel aufgestellt werden:

> Auf Grund des vernichtenden Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft ist die Ehe verboten, und die ungeachtet dieses Hindernisses de facto abgeschlossene nichtig
>
> zwischen der taufenden (oder firmenden) Person und den Pathen einerseits, und
>
> dem Täuflinge oder Firmlinge und deren Eltern anderseits [13]).

Nach dem heute geltenden Rechte entsteht also zwischen dem Pathen und der Pathin keine geistliche Verwandtschaft, und Mann und Frau können daher bei einem fremden Kinde zugleich Pathenstelle vertreten *).

Es ist früherhin [14]) ausführlich nachgewiesen worden, daß alle nach der Vorschrift der Kirche getauften Personen der verschiedenen christlichen Bekenntnisse im Allgemeinen der kirchlichen Gesetzgebung und also auch den Gesetzen derselben über die Ehehindernisse unterworfen seien, daß dagegen die Juden und Heiden keineswegs durch das rein positive kirchliche Recht verpflichtet, und somit auch die kirchlichen Ehehindernisse, welche einzig in diesem Rechte begründet, keine Anwendung auf die Ehen derselben finden könnten. Das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft beruht nun aber, wie bereits zu wiederholten Malen hervorgehoben, einzig in jure ecclesiastico positivo, und wird nach dem Gesagten somit auch nur auf die Ehen giltig getaufter Personen, gleichviel übrigens, welcher christlichen Confession sie angehören mögen, Anwendung finden [15]).

Hiernach werden wir also die Reihe der zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft nothwendigen Bedingungen mit der folgenden eröffnen können:

1) Die Personen, zwischen denen die geistliche Verwandtschaft entstehen soll, müssen beide getauft sein.

---

[13]) Vergl. Conc. Trident. Sess. XXIV. Cap. Docet 2. De reform. matrim.

*) Vergl. Ferraris Prompta Biblioth. Verb. Baptismus, art. VII. Num. 24 u. 25.

[14]) Siehe §. 16. Seite 112 u. flgde.

[15]) Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disp. 60. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. De cognat. spirit. Num. 19. Carrière De matrim. Tom. II. §. 680. et omnes DD. unanim.

Zwischen zwei ungetauften Personen oder zwischen einer getauften und einer ungläubigen Person kann keine geistliche Verwandtschaft entstehen [16]), und muß hierbei, gegen die Ansicht mehrer Kirchenrechtslehrer, noch besonders hervorgehoben werden, daß durch den späteren Eintritt dieser Bedingung, dadurch nämlich, daß der Ungläubige sich taufen läßt, die geistliche Verwandtschaft und das darauf beruhende kirchliche Ehehinderniß keineswegs nachträglich entsteht [17]).

Diese allgemeine Bedingung, daß die Personen, zwischen denen die geistliche Verwandtschaft entstehen soll, beide getauft sein müssen, findet offenbar sowohl Anwendung auf die geistliche Verwandtschaft, welche aus der Taufe, als auch auf diejenige, welche aus der Firmung entsteht. Dagegen ist als besondere Bedingung der geistlichen Verwandtschaft, inwieweit diese aus dem Sacramente der Firmung entstehen soll, wohl zu bemerken:

2) Nur eine selbstgiltig gefirmte Person kann in das Verhältniß der geistlichen Verwandtschaft, inwieweit diese aus dem Sacramente der Firmung entsteht, eintreten.

Diese in der Natur der Sache selbst begründete (qui non est in fide roboratus, non potest suscipere munus alium roborandi) Bedingung ist durch die S. Congregatio Concilii unter andern durch Entscheidung vom 13ten Juni 1654 ausdrücklich ausgesprochen [18]).

In der Bedingung 1 und 2 findet das Verbot der Kirche, bei der Taufe und Firmung ungläubige Personen, und bei der Firmung ungefirmte Personen als Pathen zuzulassen, seine natürliche Begründung.

Ebenso wird schon durch die Natur der Sache selbst zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft erfordert,

3) daß das Sacrament wirklich ertheilt worden sei, indem ja sonst der Grund der geistlichen Verwandtschaft, nämlich die geistliche Wiedergeburt, nicht vorhanden ist.

Rücksichtlich dieser Bedingung möge hier noch auf Zweierlei insbesondere aufmerksam gemacht werden:

---

[16]) Kugler Tractatus de matrimonio. Num. 1350 et seq. Carrière loc. cit.

[17]) Siehe Carrière loc. cit.

[18]) S. Congregatio Conc. Trid. sub die 13. Junii 1654. censuit, „non confirmatum, si susceperit aliquem in sacramento confirmationis, non contrahere cognationem spiritualem." Vergl. Giraldi Exposit. jur. Pontif. Sect. 710. pag. 524. Carrière De sacram. matrim. Tom. II. §. 681. pag. 38 et seq.

a) Dieselbe ist nicht vorhanden, und es entsteht daher auch keine geistliche Verwandtschaft, wenn nur die Sacramentalien nachträglich vorgenommen werden [19]).

b) Wird das Sacrament bedingungsweise gespendet, so bleibt die wirkliche Ertheilung desselben und also das Entstehen der geistlichen Verwandtschaft jedenfalls zweifelhaft, und es erhebt sich hier also die Frage, was im Zweifel rücksichtlich der Existenz eines Ehehindernisses zu thun sei, die erst späterhin ihre Erledigung finden kann.

Eine andere, in practischer Hinsicht wichtige Bedingung zur Entstehung des geistlichen Verwandtschaftsverhältnisses ist folgende:

4) Nur aus der feierlichen Taufe entsteht **für die Pathen** die geistliche Verwandtschaft.

Diese Bedingung, auf welche die ganze Fassung des Concilsbeschlusses über diesen Punkt [20]) nicht undeutlich hinweist, ist durch mehre Entscheidungen der Congregatio Concilii [21]) ausdrücklich ausgesprochen, und hat die kirchliche Praxis für sich. Mit Unrecht geschieht in der neuesten Bearbeitung des Stapf'schen Werkes, „Pastoralunterricht über die Ehe," Seite 230., zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht, Berufung auf Ferraris, und namentlich auf eine von diesem Schriftsteller allegirte Entscheidung der S. Congregatio Concilii. Diese Stelle bei Ferraris lautet wörtlich: „Cognatio spiritualis contrahitur etiam in Baptismo sine solemnitatibus ob necessitatem domi sequuto; Sacr. Congreg. Conc. in dubio cognationis spirit. 5. Martii 1678 [22])." Aus dieser Stelle folgt, daß die cognatio spiritualis auch aus der Privattaufe entstehe; aber keineswegs, daß sie aus derselben in dem Umfange entstehe, wie aus der feierlichen Taufe. Daß auch selbst Ferraris in dieser Stelle nichts anders sagen wollte, und in der citirten Declaration der S. Congregatio Conc. nichts mehr gesagt sein kann, dafür finden wir in demselben Werke des Ferraris den schlagendsten Beweis. In dem 1sten Bande desselben sub verb. Baptismus, Art. VII. Num. 20., heißt es nämlich: „Quamvis suscipientes puerum in Ba-

---

[19]) Siehe die Entscheidung der S. Congregat. Conc. vom 29sten September 1593. §. Cognationem in den Declarat. in Concil. Trid. der Ausgabe von Gallemart zu Cap. II. De reformat. matrim.

[20]) Sess. XXIV. De reformat. matrim. Cap. Docet 2. in den Worten: Antequam ad baptismum etc.

[21]) Vergl. Carrière De matrimonio. Tom. II. §. 684.

[22]) Prompta bibliotheca jur. can. sub verb. Impedim. matrim. Art. I. Num. 58.

ptismo privatim administrato non contrahant cognationem, ut declaravit Sacr. Congregatio Concilii, privatim tamen baptizans cognationem contrahit, etiamsi sit Laicus, etiamsi baptizet in necessitate.“ . . .

Durch diese zweite Stelle tritt die erste in ein so klares Licht, daß jede weitere Erörterung darüber als überflüssig erachtet werden muß.

Aus der eben citirten Entscheidung der S. Congregatio Concilii erhellt unzweifelhaft, daß für die taufende Person selbst aus der Nothtaufe die geistliche Verwandtschaft entsteht. Von dieser Regel gibt es nur eine Ausnahme, nämlich wenn der Vater oder die Mutter im Nothfalle ihr eigenes eheliches Kind taufen. In diesem Falle entsteht für dieselben keine geistliche Verwandtschaft, und sie verlieren daher auch nicht das jus matrimonio utendi [23]).

Diese Ausnahme ist jedoch ausdrücklich auf die Nothtaufe des in einer legitimen Ehe erzeugten Kindes beschränkt; denn wenn der Vater im Nothfalle sein illegitimes Kind tauft, so kann er späterhin die Mutter desselben nicht ohne Dispens über das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft heirathen [24]).

Eine andere Bedingung zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft auf Seite des Pathen ist endlich:

5) Der Pathe muß durch freie Selbstbestimmung das Pathenamt übernommen haben.

Diese Bedingung ist tief in der Natur der Sache selbst begründet. Denn indem für den Pathen große und heilige Verpflichtungen mit der geistlichen Verwandtschaft unzertrennlich verbunden sind, so kann dieselbe schon nach natürlichem Rechte für Denjenigen nicht entstehen, welcher sich nicht durch freie Selbstbestimmung zur Übernahme dieser Obliegenheiten erklärt hat. Und zwar fordert die Kirche eine formelle, im Zusammenhange mit der Sacramentsspendung stehende Erklärung rücksichtlich dieser Übernahme, indem sie nur die geistliche Verwandtschaft für den Pathen in dem Falle annimmt, wo derselbe sich der nach Sitte und Herkommen den Pathen bei der Taufhandlung obliegenden äußern Handlung unterzieht. Dadurch, daß diese formelle Erklärung meistens mit der physischen Berührung des Täuflings Seitens des Pathen vorkommt, haben sich viele Kirchenrechtslehrer bestimmen lassen, diese

---

[23]) Can. Ad limina 7. Caus. XXX. Qu. 1. Ferraris Biblioth. jur. can. sub verb. Baptismus, Art. VII. Num. 21. Carrière De matrim. Tom. II. §. 695.

[24]) Can. Pervenit 1. Caus. XXX. Qu. 1. Declaratio S. Congregat. Conc. Trid. bei Ferraris loc. cit. Num. 20.

physische Berührung als besondere conditio sine qua non zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft für die Pathen aufzustellen [25]). Nach dem Gesagten ist dies in den meisten, aber nicht in allen Fällen richtig; indem nämlich in einzelnen Gegenden und Particularkirchen diese von der Kirche geforderte äußere formelle Erklärung der Übernahme des Pathenamtes nach hergebrachter Sitte in jeder anderen Weise geschehen kann. Es kommt hier Alles darauf an, daß der Pathe sich bei der Taufhandlung unzweifelhaft als solcher, gleichviel in welcher Weise, darstellt und erkenntlich macht. Von demselben Standpunkte aus hat die Sacr. Congregatio Concilii die an sie gebrachten zweifelhaften Fälle entschieden, da sie die geistliche Verwandtschaft selbst in dem Falle angenommen, wo es erwiesen war, daß der Pathe während des Taufactes selbst den Täufling nicht physisch berührt hatte [26]).

Die auf Seite des Pathen zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft nothwendige freie Selbstbestimmung bei Übernahme des Pathenamtes geht schlechthin ab:

1) Allen Personen, welche des Vernunftgebrauches nicht fähig sind, wie z. B. Kindern, die noch nicht zu den Entscheidungsjahren (anni discretionis) gelangt sind, geistesschwachen oder geistesirren Personen, ebenso Personen, welche in einem solchen Zustande der Betrunkenheit sind, daß der nothwendige Vernunftgebrauch nicht mehr bei ihnen angenommen werden kann, und
2) allen Personen, welche nur unter dem Eindrucke von absolut oder relativ großer Furcht die Pathenstelle versehen [27]).

Von allen diesen Personen, für welche keine geistliche Verwandtschaft entsteht und welche selbstredend als Pathen nicht zugelassen werden dürfen, sind jene anderen Personen wohl zu unterscheiden, welche

---

[25]) Hierüber sagt z. B. Liguori, Homo Apostolicus, Edit. nova, Ratisbonae 1842, sumtib. G. J. Manz. Tom. II. pag. 108.: »Ad hoc, ut quis possit esse patrinus, omnino requiritur: .... 4) ut ipse per se, aut medio procuratore suscipiat infantem qui baptizatur, aut e manibus baptizantis, et in hoc non sufficit tactus moralis, sed requiritur physicus, juxta communissimam sententiam.« Vergl. jedoch über diese Stelle: P. M. Haringer in F. Vogels Pastoraltheologie. 6. Aufl. 2. Bd. S. 542.

[26]) »Ex declaratione Congregationis in Bobien. 20. Decembris 1653. Lib. XIX. Decret. pag. 296. contrahi cognationem ab eo, qui in patrinum designatus, infantem baptizatum de manu sacerdotis, qui baptizaverat, recepit, licet in actu baptismi non tetigerit.« Siehe Giraldi Pars I. ex Lib. IV. Decretal. Tit. XI. Cap. II. Quamvis, Not. 6. pag. 525.

[27]) Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXIII. Num. 19. Cherub. Mayr loc. cit. num. 45.

ebenfalls erlaubter Weise als Pathen nicht zugezogen werden können, für welche aber, wenn sie dennoch Pathenstelle vertreten, die geistliche Verwandtschaft entsteht.

Hierhin sind zu rechnen:

1) Irrgläubige [28].
2) Öffentliche Sünder, z. B. Personen, welche in öffentlichem Concubinate leben u. s. w. [29])
3) Personen, von denen es feststeht, daß sie unkirchlich sind, und namentlich nicht ihrer österlichen Pflicht genügen [30].
4) Alle Mitglieder geistlicher Orden [31]. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt jedoch ein für die zu einer höhern kirchlichen Würde, z. B. zum Cardinalat, promovirten Ordensmänner [32].
5) Das frühere Verbot, daß die Taufpathen nicht zugleich auch als Firmpathen zugelassen werden sollen [33], kann heute zwar nicht

---

[28]) Siehe Can. Vos ante 105. De consecrat. Dist. IV. Vergl. E. Gonzalez Comment. in IV. Lib. Decret. Tit. De cognatione spirit. Cap. Ex literis 8. Num. 6. Clericat. loc. cit. Num. 20.

[29]) »Patrini licite esse non possunt excommunicati, nec facinorosi, aut criminosi, aut moribus infames; Rit. Rom. tit. De Patrinis; Conc. Mediolanense I. p. 2. De baptismo; Conc. Parisiense VI. Lib. I. Cap. 54., quia prohibitum est cum excommunicatis non toleratis habere communionem, praesertim in sacris. Et criminosi, seu moribus infames plus promittunt destructionis, quam instructionis in fide et pietate, quae tamen est finis Ecclesiae in designandis Patrinis.« Siehe Ferraris Prompta biblioth. sub verb. Baptismus. Art. VII. Num. 38. Vergl. Van Espen Jus eccles. univers. Pars II. Tit. De baptismo. Cap. IV. Num. XI. et seq.

[30]) Liegt in der Natur des Verhältnisses selbst. Auch ist hierbei nicht zu übersehen, daß nach dem bekannten Cap. Omnis utriusque des Concilium Lateranense IV. gegen Denjenigen, welcher der österlichen Pflicht nicht genügt, die Excommunication verhängt ist. Hieße es wahrlich nicht, seine eigene Sache richten, wenn man solche Personen als Pathen (fidejussores) zulassen wollte?

[31]) »Non licet abbati vel monacho de baptismo suscipere filios, nec commatres habere.« C. 103. De consecrat. Dist. IV. Vergl. Can. Monachi 104. eod. Can. Placuit 8. C. XVI. Qu. 1. C. Pervenit ad nos 20. C. XVIII. Qu. 2.

[32]) Siehe Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXIII. Num. 22. und die daselbst allegirten Autoren.

[33]) »In catechismo et in baptismo et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit. Non est tamen consuetudo Romana: sed per singulos singuli suscipiunt.« C. 100. De consecrat. Dist. IV. Vergl. die Glosse daselbst in verb. »suscipiunt«, wo es heißt: »Et ita latius se extenderet charitas,« mit Berufung auf C. Cum igitur. C. XXXV. Qu. 1.

mehr als de praecepto betrachtet werden, ist jedoch tief in der Natur des Verhältnisses selbst begründet, und wird die Rücksicht, das geistliche Wohl des Firmlings soviel als möglich zu begründen, einer wohlverstandenen Pastoralsorgfalt zu jeder Zeit als Pflicht erscheinen.

6) Das Concil von Trient hat, wie wir oben gesehen, zur Beseitigung der manchfachen, meist aus Unwissenheit vorkommenden, wegen des Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft ungiltigen Eheschließungen, den Umfang dieses Ehehindernisses viel enger gezogen, als er es nach der vortridentinischen Gesetzgebung war. Von derselben weisen Absicht ist auch die strenge Vorschrift dieses Concils getragen, daß nur ein Pathe und eine Pathin zur Taufe hinzugezogen werden dürfe, und zwar soll der betreffende Pfarrer, ehe er den Taufact vornimmt, dieserhalb die nothwendigen Erkundigungen mit aller Sorgfalt einziehen und die strenge Nachachtung der Concilsvorschrift in Betreff dieses Punktes gewissenhaft überwachen [34]).

Hiernach können also nur ein Pathe und eine Pathin, deren Auswahl den Eltern zusteht, und welche der Pfarrer zuzulassen hat, wenn kein besonderer Grund zur Abweisung vorliegt, zur Taufe hinzugezogen werden, und da diese Bestimmung von einem allgemeinen Concil erlassen ist, so liegt es selbst nicht in der Befugniß des Bischofs, die Zuziehung einer größern Zahl von Pathen zu gestatten [35]). Wenn

---

[34]) Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. Docet 2. De reform. matrim.

[35]) Declaratio S. Congregat. Concilii vom 29sten December 1593. Vergl. Giraldi Exposit. jur. Pontif. Pars I. Lib. IV. Decret. Tit. De cognat. spirit. Sect. 712. Cap. III. Quamvis. Not. 1. pag. 525. In Betreff des seltenen Falles, wo weder von den Eltern, noch von dem Pfarrer bei einer feierlichen Taufe (denn bei der Nothtaufe dürfen keine Pathen hinzugezogen werden) Pathen bestimmt sind, heißt es bei Giraldi loc. cit. Not. 4.: »Controverti a DD. an si ex negligentia parentum vel parochi, nullus fuerit designatus, et plures infantem de fonte susceperint, hi cognationem contrahant? Sed idem Passarin. Num. 7. cum Navarro, Grutier, Bonacina, Barbosa et aliis affirmativae sententiae adhaeret. „Illi enim (ait) sunt vere susceptores, licet non fuerint designati; unde in hoc casu jus antiquum non est correctum. Neque enim Conc. Trid. statuit designationem tamquam formam, qua deficiente, factum sit irritum“ et ita etiam declaratum est a Sacr. Congregatione Concilii in Cremonen.“ Wenn jedoch von mehren Personen die eine oder andere als Pathe ausdrücklich designirt ist, so entsteht auch nur für diese allein die geistliche Verwandtschaft, obgleich auch alle übrigen bei dem Taufacte sich als Pathen gerirt haben mögen. Siehe die Declaratio Sacr. Congreg. Concilii in den Declarationes

aber dennoch gegen diese Vorschrift mehre Pathen als solche von dem Pfarrer ausdrücklich zugelassen werden, und diese sich in der That beim Taufacte als solche einstellen, so entsteht für alle die geistliche Verwandtschaft, und muß daher auch der Pfarrer die Namen aller in das Taufbuch eintragen. Denn durch die Bestimmung des Concils von Trient ist in diesem Punkte das frühere Recht nicht geändert worden [36].

Es erübrigt noch, rücksichtlich der Entstehung der geistlichen Verwandtschaft zwei Punkte besonders hervorzuheben:

1) In dem Falle, wo spezielle Vertretung eines oder beider Pathen stattgefunden, entsteht die geistliche Verwandtschaft nicht für die vertretende, sondern für die vertretene Person [37], welcher Umstand natürlich bei der Aufnahme des Taufacts wohl zu berücksichtigen ist.
2) Wenn Jemand, indem er Pathenstelle bekleidet, rücksichtlich des Täuflings oder des Firmlings sich in einem error in persona befindet, indem es keineswegs der genau bestimmte Täufling oder Firmling ist, den er zuversichtlich unterstellt; so entsteht für ihn keine geistliche Verwandtschaft. Schon nach natürlichem Rechte ist die Entstehung der geistlichen Verwandtschaft in diesem Falle unmöglich; indem die mit derselben unzertrennlich verbundene, oben hervorgehobene Obligation nicht ohne Zustimmung Dessen, der dadurch verpflichtet werden soll, entstehen kann, jeder error in corpore aber die Zustimmung Seitens des Irrenden schlechthin ausschließt [38].

---

zu Cap. Docet 2. der 24sten Sitzung des Concils von Trient in der Ausgabe von J. Gallemart, Augustae Vindel. 1746.

[36]) Vergl. Giraldi loc. cit. Num. 3. Das ältere canonische Recht, was hiernach also auch noch heute Geltung hat, findet sich in Cap. ult. Quamvis in 6to. De cognat. spirit., wo es heißt: „Quamvis non plures, quam unus vir, vel una mulier accedere debeant ad suscipiendum de baptismo infantem, juxta sacrorum canonum instituta; si tamen plures accesserint, spiritualis cognatio inde contrahitur, matrimonia contrahenda impediens, et etiam post contracta dissolvens.“

[37]) Declarat. Sacr. Congreg. Conc. in Pisana, 20. Aprilis 1589; in Nullius 15. Martii 1631; in Theatina matrim. 13. Septbr. 1721. bei Giraldi loc. cit. Not. 7.

[38]) Vergl. §. 5. Über Irrthum. S. 19 u. flgde. — Nach einer autoritativen Entscheidung betreffs vorliegenden Punktes hat Verfasser sich vergeblich umgesehen. Von den bewährtern Autoren, welche denselben berühren, ist bei weitem die größte Zahl entschieden der aufgestellten Ansicht. So u. A. Sanchez De

Das kirchliche Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft beruht einzig in jure positivo ecclesiastico, und ist daher die Dispensation darüber seitens des Apostolischen Stuhles unbezweifelt zulässig. In der früheren Zeit, wo dasselbe, wie oben hervorgehoben worden, von größerer practischer Bedeutung war, wurde darüber auch nur selten und nur aus den wichtigsten Gründen dispensirt [39]).

§. 23.

Über die gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis) als vernichtendes Ehehinderniß.

Unter gesetzlicher Verwandtschaft versteht man das besondere nähere Verhältniß, welches in Kraft einer reinen Fiction des Gesetzes durch die unter bestimmten Voraussetzungen erfolgte Annahme an Kindes Statt (adoptio) zwischen der adoptirenden und der adoptirten Person begründet wird [1]).

Dieses nachgebildete Verwandtschaftsverhältniß, welches sich durch die ganze alttestamentliche [2]), sowie auch durch die heidnische Geschichte [3]) hindurchzieht, fand die Kirche im römischen Rechte, von den crassen Formen des alten Heidenthums [4]) bereits gereinigt, vollkommen aus=

Sacram. matrim. Lib. VII. Disp. 58. Num. 7. Clericat. De matrim. Decis. XXIII. Num. 15. Bonacina De matrim. Qu. 3. Punct. 5. §. 2. Num. 18. Laymann Theolog. moral. Lib. V. Tract. 10. P. 4. Cap. 8. Num. 6. Gobat. Experient. Theolog. Tract. II. Num. 537. Sporer De matrim. Num. 93. Pirhing De cognat. spirit. Num. 8. Barbosa in Cap. Si vir 2, X. De cognat. spirit. Num. 4. Gonzalez in Cap. Ex literis 8. Num. 9. X. eod. tit. Wagnereck Comment. Exeget. ss. canon. in Cap. Si vir citat. Not. 2. Verani jur. can. univ. Comment. Lib. IV. Tit. XI. §. 11. Num. 9. Berardi Comment. in jus eccles. univers. Tom. III. Dissert. 4. Cap. 4.

[39]) Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXIII. Num. 33. Schmier Jus canon. Lib. IV. Tract. III. Cap. III. Sect. IV. §. III. Num. 272. Cherub. Mayr Trismegistus jur. can. Lib. IV. Tit. De cognatione spirit. Num. 70.

[1]) »Filiosfamilias non solum natura, verum et adoptiones faciunt.« L. Filios familias 1. Dig. De adoptionib. I, 7.

[2]) Vergl. Lib. Exod. II, 10. Esther II, 7.

[3]) Siehe die Zusammenstellung von mehren Beispielen aus der alten Geschichte bei Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXIV. Num. 13 et seqq.

[4]) Über den Ursprung dieser heidnischen Formen erzählt Diodorus Siculus Biblioth. IV, 40.: »Illam adoptionem (Herculis) hoc modo factam perhibent. Juno lectum ingressa, Herculem corpori suo admotum, ut verum imitaretur partum supter vestes ad terram demisit, quem in hoc usque tempus adoptionis ritum barbari observant.«

gebildet vor, und nach dem oben mehrfach hervorgehobenen allgemeinen Grundsatze, welchen dieselbe in den ersten Zeiten rücksichtlich der in der römischen Gesetzgebung vorkommenden Ehehindernisse zu befolgen pflegte, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie sich auch von Anfang an den römischen Gesetzesbestimmungen über die gesetzliche Verwandtschaft auf's Engste anschloß.

Im neunten Jahrhunderte finden wir das römische Recht in diesem Punkte schon ausdrücklich auch als kirchliches Recht anerkannt[5]), und da im Laufe der Zeit keine abweichende kirchliche Bestimmung erfolgt ist, so bildet also dasselbe auch noch für das heutige Kirchenrecht in Betreff dieses Disciplinarpunktes die einzige und entscheidende Quelle[6]).

Es wird demnach die folgende kurze Darstellung der Grundsätze des römischen Civilrechts rücksichtlich der gesetzlichen Verwandtschaft im Allgemeinen zugleich auch als die kirchenrechtliche Lehre über diesen Punkt betrachtet werden müssen.

Die gesetzliche Annahme an Kindes Statt, adoptio, wird auf Grund der verschiedenen bürgerlichen Wirkung, welche damit für den Adoptirten verbunden ist, eingetheilt:

---

[5]) »Unde inter eos non arbitramur posse fieri quodlibet legale conjugium .... nec inter eos qui adoptione filii sunt, venerandae Romanae leges matrimonia contrahi permittunt.« Can. Ita diligere 1. C. XXX. Qu. 3. Es ist diese Bestimmung ein Fragment aus der Antwort des Pabstes Nicolaus I. Ad consulta Bulgarorum, gleichwie auch das Cap. unic. Si qua, De cognat. legal. IV, 12. »Si qua per adoptionem mihi soror esse coeperit, quamdiu durat adoptio, inter me et ipsam nuptiae consistere non possunt.« Mit Recht sagt daher Bened. XIV. Lib. IX. Cap. X. De Synod. Dioec. §. 5.: »Quamobrem, si quaestio incidat sive in tribunali ecclesiastico, sive etiam in Synodo, an in hoc, vel illo casu adsit impedimentum cognationis legalis, necessario recurrendum erit ad leges civiles, atque ad earundem normam controversia decidenda.« Die leges civiles, welche hier Benedict meint, sind keine anderen, als die römischen, rücksichtlich deren er unmittelbar vorher bemerkt, daß der Pabst Nicolaus I. sie zugleich als von der Kirche gebilligte und recipirte erklärt habe. Offenbar mit Unrecht berufen sich daher neuere Autoren, wie z. B. Gousset Theologie morale, Tom. II. §. 812., auf diese so klare Stelle Benedicts, um zu beweisen, daß bei Beurtheilung des kirchlichen Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft die bestehende bürgerliche Gesetzgebung entscheidend sei. In welcher Beziehung die jedesmalige bürgerliche Gesetzgebung für dieses Ehehinderniß auch kirchlich entscheidend ist, werden wir sehen. Das aber muß festgehalten werden, daß die Kirche das römische Recht über diesen Punkt der Disciplin zu dem ihrigen gemacht hat, keineswegs jedoch in Frankreich die desfallsigen Grundsätze des Code civil, in Preußen die des Allgemeinen Landrechts u. s. w.

[6]) Siehe die in der vorigen Note citirte Stelle Benedicts XIV.

1) In vollkommene Adoption (adoptio perfecta), für welche in dem römischen Rechte der besondere technische Ausdruck arrogatio vorkommt, wenn nämlich Jemand, welcher sui juris ist, d. h. hier, welcher nicht unter väterlicher Gewalt steht, durch die Adoption mit allen Rechten und Pflichten eines leiblichen und ehelichen Kindes in die Familie des Adoptirenden übergeht, so daß z. B. derselbe gesetzlicher Notherbe sowohl ab intestato, als auch ex testamento dieses letztern wird [7]).

2) In unvollkommene (adoptio imperfecta) oder Adoption im engern Sinne, adoptio in specie, wenn Jemand, welcher sich in väterlicher Gewalt befindet, in der Weise an Kindes Statt angenommen wird, daß er dadurch nicht in die Familie und in die Gewalt des Adoptirenden übergeht, sondern nur gesetzlicher Intestaterbe desselben wird [8]).

Der Adoptirte bleibt also ungeachtet der Adoption im engern Sinne in seiner Familie, und erhält außer dem erwähnten Intestaterbrechte keinerlei Rechte eines leiblichen und ehelichen Kindes des Adoptirenden. Es ist dieser daher auch nicht gehalten, ihn in seinem Testamente mit einem Pflichttheil zu bedenken u. s. w.

In der angegebenen Verschiedenheit der gesetzlichen Wirkung der beiden Adoptionsarten ist auch die Verschiedenheit der zu ihrer Giltigkeit gesetzlich erforderlichen Form begründet. Denn während die Arrogation nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landesfürsten [ex principis rescripto [9])] und mit der formellen Einwilligung (consensus expressus) der zu arrogirenden Person [10]) geschehen kann, indem allerdings das Übergehen in eine fremde Familie schon nach der Natur der Sache selbst die volle Gewißheit von der Einwilligung der aus den bisherigen Familienbanden ausscheidenden und in ganz fremde eintretenden Person erheischt; bedarf die Adoption im engern Sinne nur der Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörde [11]) und der stillschweigenden Einwilligung des Adoptirten, in welcher letzteren Beziehung es schon hinreicht, daß der Adoptirte gegen seine Annahme an Kindes Statt keinen Widerspruch einlegt [12]).

---

[7]) §. Cum 3. Institut. De adoptionib. I, 11. Const. Impuberem 2. Cod. h. t. VIII, 48.

[8]) §. Sed hodie 2, Institut. loc. cit. const. Cum 10. Cod. loc. cit.

[9]) L. Generalis 2. Dig. De adoptionib. I, 7.

[10]) L. In adoptionib. 5. Dig. loc. cit. und die Glosse daselbst.

[11]) L. Generalis 2. Dig. loc. cit.

[12]) L. In adoptionibus 5. cit. und die Glosse daselbst.

Alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes [13]) und selbst Unmündige, wenn die gesetzliche Garantie, daß die Adoption nur deren Wohl bezweckt, vorhanden ist [14]), können adoptirt werden; jedoch muß die zu adoptirende Person bei dem Adoptionsacte schlechthin selbst gegenwärtig sein, indem gesetzlich weder eine Stellvertretung, noch auch die briefliche Erklärung derselben zuläßig ist [15]).

Auf Seite des Adoptanten werden dagegen gemeinrechtlich mehre Requisite zur Giltigkeit der Adoption gefordert [16]), welche in den neuern Landesgesetzgebungen nur mit größerer oder geringerer Modification aufgenommen sind.

Ist die Annahme an Kindes Statt in gesetzlich giltiger Weise geschehen, so wird dadurch ein der Blutsverwandtschaft analoges Verhältniß gesetzlich begründet, welches, wie diese, die Ehe zwischen

---

[13]) L. Nam et 21. Dig. h. t.

[14]) L. Nec ei 17. Dig. h. t.

[15]) L. Neque 24. und L. Post mortem 25. Dig. h. t.

[16]) Gemeinrechtlich sind auf Seite des Adoptanten folgende Requisite erfordert:

1) Der Adoptant muß sui juris sein, indem nur ein Solcher die väterliche Gewalt über einen Dritten besitzen kann. L. Sic eveniet 21. Dig. Ad legem Jul. de adulteriis coërcendis. XLVIII, 5.

2) Nur ein Mann kann in der Regel adoptiren. Ausnahmsweise kann zwar auch ein Weib, kraft Specialindults des Landesfürsten, jedoch nur unvollkommen, adoptiren; indem das Weib zum Besitze der väterlichen Gewalt nach der Strenge des Rechts unfähig ist. L. Si suspecta 29. §. Quoniam Dig. De inofficioso testam. V, 2.

3) Der Adoptant muß, dem innersten Wesen des Adoptivverhältnisses entsprechend („Adoptio naturam imitatur“ §. Minorem natu, Institut. De adoptionib.), die natürliche Zeugungsfähigkeit besitzen; jedoch ist es keineswegs nothwendig, daß er grade in dem Zeitpunkte der Adoption im Besitze derselben sei. §. Sed et illud, Instit. h. t.

4) Der Adoptant muß wenigstens um die Jahreszahl der Vollmündigkeit, nämlich um 18 Jahre älter sein, als die zu adoptirende Person. §. Minorem, Institut. eod.

5) Bei der Arrogation insbesondere wird auf Seite des Arrogirenden ein Alter von mindestens 60 Jahren gefordert, indem die Adoption nur ein Trost für Diejenigen sein soll, deren Ehe nicht mit Kindern gesegnet ist, und bis zu dem Alter von 60 Jahren die Hoffnung auf eigene Nachkommenschaft immer noch vorhanden ist, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse, z. B. große Körperschwäche u. s. w. vorliegen. Vergl. L. Si paterfamilias 15. Dig. De adoptionib. I, 7.

6) Aus dem so eben hervorgehobenen Zwecke der Adoption folgt unmittelbar, daß in der Regel nur kinderlose Personen adoptiren können, L. Nec ei 17. Dig. eod., und daß es ferner in der Regel nicht gestattet sein kann, daß dieselbe Person mehre Personen an Kindes Statt annehme. L. Si paterfamilias 15. §. 3. Dig. eod.

bestimmten, durch dasselbe näher miteinander verbundenen Personen naturwidrig und mindestens unehrbar erscheinen ließ. Nachdem man das Adoptivverhältniß in dieser Weise aufgefaßt hatte, lag es sehr nahe, die in Rücksicht der eigentlichen Verwandtschaft gewohnte Anschauungsweise über Linie, Grade, sowie über die Eintheilung der Linie in grade und Seitenlinie auch auf diese nachgebildete Verwandtschaft zu übertragen, und alsdann von diesem Standpunkte aus den Umfang des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft selbst näher zu bestimmen.

Ganz entsprechend mit der besondern Bezeichnung, welche wir für die verschiedenen Linien der geistlichen Verwandtschaft kennen gelernt haben, wird die gesetzliche Verwandtschaft in der graden Linie paternitas legalis und in der Seitenlinie fraternitas legalis genannt. Über die ebenfalls in dem Adoptivverhältnisse begründete nachgebildete Schwägerschaft, affinitas legalis, muß das Nothwendige in der Lehre von der Schwägerschaft gesagt werden.

Nach dem römischen Rechte besteht aber das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft

a) in der graden Linie

zwischen dem Adoptanten als pater legalis und dem Adoptirten als filius legalis, sowie allen Descendenten dieses Letztern, mit Ausschluß derjenigen jedoch, welche sich zur Zeit der Adoption nicht mehr in seiner väterlichen Gewalt befanden [17]).

Es ist demnach in der graden Linie der gesetzlichen Verwandtschaft namentlich die Ehe verboten, und die ungeachtet dieses Verbotes geschlossene nichtig:

zwischen dem Adoptivvater einerseits und der Adoptivtochter sowie der Adoptivenkelin anderseits.

Die Schulcontroverse, ob das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft in der graden Linie, das impedimentum paternitatis legalis, auf den 4ten Grad einschließlich beschränkt werden müsse, oder ob es sich, wie dies bei der graden Linie in der Blutsverwandtschaft der Fall ist, in infinitum erstrecke, ist für die Praxis ohne alle Bedeutung, indem der Fall, wo die gesetzliche Verwandtschaft in der graden Linie in

---

[17]) L. Quin etiam 55. Dig. De ritu nuptiarum. XXIII, 2. §. Ergo, Institut. De nuptiis, I, 10.

einem entferntern, als in dem 4ten Grade als Ehehinderniß zur Sprache kommen könnte, in der Wirklichkeit nicht denkbar ist.

Rücksichtlich des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft in der graden Linie ist noch der wichtige Umstand hier besonders hervorzuheben, daß dasselbe auch noch nach der gesetzlich erfolgten Auflösung des Adoptivverhältnisses in voller Kraft bestehen bleibt[18]), weil man mit Recht die Ehen zwischen Personen, welche einmal in dem Verhältnisse von Eltern und Kindern zueinander gestanden, als der öffentlichen Sitte zuwiderlaufend betrachtet[19]).

b) In der Seitenlinie

erstreckt sich das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft in der Regel nicht über den 1sten Grad hinaus[20]).

Es ist auf Grund des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft in der Seitenlinie die Ehe im Gesetze ausdrücklich verboten, und die ungeachtet dieses Verbotes eingegangene nichtig:

zwischen dem Adoptivkinde und den leiblichen und ehelichen Kindern des Adoptivvaters[21]);

zwischen dem Adoptivsohne und der Vatersschwester, amita, sowie auch der Mutterschwester, matertera, des Adoptivvaters wegen des respectus parentelae[22]).

---

[18]) »Quin etiam nefas existimatur, eam quoque uxorem ducere, quae per adoptionem filia neptisve esse coeperit; in tantum, ut etsi per emancipationem adoptio dissoluta sit, idem juris maneat.« L. Quin etiam 55. Dig. De ritu nuptiarum. XXIII, 2. Vergl. §. Ergo, Institut. De nuptiis, I, 10.

[19]) In der Glosse zu der eben citirten Institutionenstelle ad verb. »idem juris maneat« heißt es in dieser Beziehung: »Dic secundum Petrum de Bel. Per. quod hoc est propter publicae honestatis justitiam, alias diffamaretur; quia in copulandis nuptiis semper inspicitur honestas,« unter Berufung auf L. Semper 42. Dig. De ritu nupt., wo es heißt: »Semper in conjunctionibus non solum, quod liceat considerandum est, sed et quid honestum sit.«

[20]) Vergl. Ferraris Prompta biblioth. V. Impedim. matrim. Art. I. Num. 73.

[21]) »Sed si qua per adoptionem soror tibi esse coeperit, quamdiu quidem constat adoptio, sane inter te et eam nuptiae consistere non possunt. Cum vero per emancipationem adoptio sit dissoluta, poteris eam uxorem ducere.« §. Inter eas, Institut. De nuptiis. Vergl. L. Quin etiam cit. und Cap. Unicum X. De cognat. legali, wo es heißt: »Si qua per adoptionem mihi soror esse coeperit, quamdiu durat adoptio, inter me et ipsam nuptiae consistere non possunt.«

[22]) »Item amitam, licet adoptivam, ducere uxorem non licet, item nec mater-

Es besteht also hiernach keine gesetzliche Verwandtschaft, und es ist somit die Ehe erlaubt:

zwischen dem Adoptivsohne und der Adoptivtochter, falls sonst kein Ehehinderniß der Ehe derselben entgegensteht [23]); dann

zwischen den unehelichen Kindern und den Adoptivkindern des Adoptanten,

indem die unehelichen Kinder nicht unter der väterlichen Gewalt stehen, daher gesetzlich nicht zu der Familie ihres Erzeugers gezählt werden, und somit also auch zwischen ihnen und den Adoptivkindern ihres natürlichen Vaters keinerlei gesetzliche Fraternität besteht [24]).

Das Ehehinderniß auf Grund der gesetzlichen Verwandtschaft in der Seitenlinie ist von demjenigen, welches in der gesetzlichen Verwandtschaft der graden Linie seinen Grund hat, darin sehr verschieden, daß dasselbe von dem Zeitpunkte der gesetzlichen Auflösung des Adoptivverhältnisses ab selbst fortfällt [25]), während letzteres, wie wir gesehen, in voller Kraft fortbestehen bleibt, wenn auch das Adoptivverhältniß gesetzlich aufgelöst ist.

Rücksichtlich der Auflösung des Adoptivverhältnisses gilt nach dem gemeinen Rechte die Regel:

Das Adoptivverhältniß erlischt in allen Fällen, wo die väterliche Gewalt selbst gesetzlich aufhört [26]).

---

teram: quia parentum loco habentur.« §. Item, Institut. eod. tit. Vergl. L. Quin etiam, 55. Dig. De ritu nupt. XXIII, 2.

[23]) „Sed numquid filii adoptivi possunt contrahere inter se? Dici potest, quod sic; quia non invenitur prohibitum.“ Die allgemein recipirte Glosse in Cap. Unic. X. De cognat. legali. Vergl. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De cognat. legali. Num. 8. Wex Ariadne Carolino-Canonica Pars V. Tract. II. controvers. IV. §. XII et seq.

[24]) §. Si adversus, Institut. De nuptiis. Vergl. And. Vallensis Paratitla jur. can. Lib. IV. Tit. De cognatione legali. Num. 4. Schmalzgrueber Jus can. eod. tit. Num. 33. Giraldi Exposit. jur. Pontif. P. I. Lib. IV. Tit. De cognat. leg. Sect. 713. §. III.

[25]) „Per adoptionem quaesita fraternitas eo usque impedit nuptias, donec manet adoptio, ideoque eam, quam pater meus adoptavit et emancipavit, potero uxorem ducere. Aeque et si me emancipato illam in potestatem retinuerit, poterimus jungi matrimonio. Itaque volenti generum adoptare, suadetur, ut filiam emancipet. Similiter suadetur ei, qui nurum velit adoptare, ut emancipet filium.“ L. Per adoptionem 17. Dig. De ritu nuptiarum. XXIII, 2. Conf. Cap. Unic. X. De cognat. leg. IV, 12.

[26]) Cherub. Mayr Trismegistus jur. can. Lib. IV. Tit. De cognatione leg. Num. 4.

Letzteres tritt aber namentlich ein:

1) Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Adoptivvaters oder des Adoptivkindes [27].
2) Durch gesetzlich giltige Emancipation [28].
3) Durch richterliches Urtheil [29].
4) Durch Erhebung des Adoptivsohnes zur bischöflichen Würde [30].
5) Durch die blutschänderische Ehe des Adoptivvaters [31].

In dem Vorhergehenden sind die Bestimmungen des römischen Rechts in Betreff des Rechtsinstituts der Adoption in Kürze dargestellt worden. Da diese aber, wie bereits oben hervorgehoben worden, auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht hinsichtlich dieses Disciplinarpunktes im Allgemeinen entscheidend sind, so erhebt sich hier von selbst die höchst wichtige, für unsere Aufgabe unabweisbare Frage über das Verhältniß derselben zu den mehr oder weniger abweichenden Bestimmungen der einzelnen Landesgesetzgebungen hinsichtlich des vorliegenden Rechtsinstituts und des darin wurzelnden Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft.

Zur richtigen Beurtheilung dieser Frage muß vor Allem die Thatsache unverrückt im Auge behalten werden, daß, seit dem Zeitpunkte, wo die Kirche das römische Rechtsinstitut der Adoption ohne alle Modification recipirte und ausdrücklich zu dem ihrigen machte, weder durch abrogatorische positive kirchliche Bestimmungen, noch auch durch Reception irgend einer in diesem Punkte abweichenden Civilgesetzgebung eine Abänderung darin Seitens der Kirche erfolgt ist.

---

[27] Die Deportation hatte nach römischem Rechte z. B. den bürgerlichen Tod zur Folge, und daher heißt es in den Institutionen: „Cum autem is, qui ob aliquod maleficium in insulam deportatur, civitatem amittit; sequitur, ut qui eo modo ex numero civium Romanorum tollitur, perinde ac si eo mortuo, desinant liberi in potestate ejus esse. Pari ratione et si is, qui in potestate parentis sit, in insulam deportatus fuerit, desinit esse in potestate parentis.“ Tit. Quibus modis jus patriae potestatis solvitur, I, 12.

[28] §. Praeterea, Institut. eod. loc.

[29] Schmalzgrueber h. t. Num. 10. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 4.

[30] „Sed Episcopalis dignitas solvit jus patriae potestatis, sicut etiam et consularis. ...“ In authent. Sed episcopalis ad Const. Sacrosanctae 34, Cod. De Episcopis et cleric. I, 3. Die ratio legis findet sich in Const. Sancimus 5, Cod. De consulibus, XII, 3., wo es heißt: „Sancimus viros excelsos, patricios quos in hujusmodi dignitatis apicem Augusta Majestas retulerit, illico ab imperialibus codicillis praestitis patresfamilias effici, ac potestate liberari paterna; ne videantur, qui a nobis loco patris honorantur, alieno juri esse subjecti.“

[31] In authent. Incestas ad Const. Si quis 6, Cod. De incestis et inutilib. nuptiis, V, 5.

Es kann also vorerst nicht bestritten werden, daß das römische Recht für unsere Lehre auch noch heute die entscheidende Quelle bildet[32]). Dies kann jedoch natürlich nur von den das innere Wesen des Adoptivverhältnisses, wie es in der Natur der Sache selbst gegeben und aus dem römischen in das canonische Recht übergegangen ist, betreffenden Bestimmungen, sowie von dem an dasselbe geknüpften gesetzlichen Einflusse auf die Ehe, keineswegs aber von den, zur äußern Bekundung desselben vom römischen Rechte vorgeschriebenen reinen Formen gelten. Die Kirche hat das gesetzlich begründete Adoptivverhältniß, wie wir es kennen gelernt, nach dem Vorgange des römischen Rechtes zum Gegenstande eines vernichtenden Ehehindernisses gemacht, so daß also, wo immer die Adoption in der Sache selbst gesetzlich vorkommt, auch die Grundlage des kirchlichen Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft, dessen Umfang wir vorher aus den gemeinrechtlichen Bestimmungen gezogen, vorhanden ist, ohne Rücksicht darauf, ob die von der speziellen Civilgesetzgebung zur Begründung derselben vorgeschriebenen Formen mit den gemeinrechtlichen zusammenfallen oder nicht.

Hiermit vollkommen übereinstimmend ist eine Entscheidung der Pönitentiarie vom 17ten Mai 1826, worin dieselbe die Anfrage des Generalvicars von Perigueux, Dr. Lasserre: „ob auf Grund der nach dem französischen Civilgesetze vorgenommenen Adoption das kirchenrechtliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft eintrete?" bejahend beantwortete. Die Pönitentiarie macht

---

[32]) Siehe die vorhergehende Note 5, besonders aber Giraldi Exposit. jur. Pontif. juxta recentiorem Ecclesiae disciplinam, Edit. Rom. 1829, in Cap. Unic. »Si qua«, Tit. De cognat. legali, Decretal. pag. 526., wo es unter Anderm heißt: »Cum autem haec adoptio regulanda sit juxta leges civiles, a quibus Nicolai Pap. I. responsum desumptum est, hicque exprimat Pontifex dumtaxat, contrahi non posse matrimonium inter filium naturalem (legit.) adoptantis et filiam adoptatam; ne quis inde putet, inter hos solos hujusmodi impedimentum insurgere, pro praxi, et regula, a parochis potissimum hac in re observanda, operae pretium duxi exponere inter quos alios insuper juxta dictas leges oriatur.« Nun folgt ganz richtig nach den Bestimmungen des römischen Rechts die Darstellung der verschiedenen Fälle, wo kirchenrechtlich das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft stattfinde. Denn die leges civiles, aus welchen Pabst Nicolaus I. geschöpft, und welche er zugleich als Bestandtheil des kirchlichen Rechts in dem vorliegenden Punkte ausdrücklich erklärte, sind keine anderen, wir wiederholen es, als die römischen Gesetze.

diese ihre Entscheidung ausdrücklich von der Bedingung: „Si res sit de adoptione legitime inita“ abhängig.

Es läßt sich nun nach dem Gesagten das Verhältniß der kirchlichen Gesetzgebung über das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft zu den über das Rechtsinstitut der Adoption in den verschiedenen Ländern bestehenden Gesetzen ganz einfach dahin bestimmen:

> Die spezielle Landesgesetzgebung entscheidet ausschließlich über die Existenz des Adoptivverhältnisses, als Grundlage der gesetzlichen Verwandtschaft. Ist das Adoptivverhältniß nach den bestehenden civilrechtlichen Bestimmungen vorhanden, so tritt das kirchenrechtliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft ein, und zwar in dem durch die gemeinrechtlichen Bestimmungen umschriebenen Umfange, gleichviel ob die fragliche Civilgesetzgebung dasselbe überhaupt als Ehehinderniß aufgestellt, oder ob sie es wohl auch als solches behandelt, aber ihm einen größern oder geringern Umfang anweist.

Setzen wir z. B. den Fall, es komme in Frankreich oder in einem der Nachbarländer, wo das französische Civilgesetzbuch Geltung hat, das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft zur Sprache, so ist zunächst der Beweis zu erbringen, daß nach den Bestimmungen des Code civil das Adoptivverhältniß in der That vorliege. Ist dieses geschehen, so ist das genannte Ehehinderniß zwischen den oben näher bezeichneten Personen vorhanden, und es wird also z. B. kirchenrechtlich die Ehe zwischen dem Adoptivsohne und der Schwester des Adoptivvaters ohne besondere Dispens nicht geschlossen werden können, obgleich dieselbe civilrechtlich nicht verboten ist; während dagegen die in dem französischen Civilgesetzbuche verbotene Ehe zwischen dem Adoptivsohne und der Adoptivtochter [33]) nach katholischem Kirchenrechte, wie wir oben gesehen, gestattet ist.

---

[33]) Nach dem französischen Civilrechte ist nach Art. 348. die Ehe verboten:
„Zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und seinen Descendenten;
„unter den Adoptivkindern desselben Individuums;
„zwischen dem Adoptirten und den Kindern, welche der Adoptant späterhin bekommen möchte;
„zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten und umgekehrt
„zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten.“

Freilich wird die Kirche in der Regel das ausschließlich civilrechtliche Eheverbot bei erst abzuschließenden Ehen nicht unberücksichtigt lassen können, — dasselbe wird für sie den Charakter eines blos aufschiebenden Ehehindernisses annehmen [34]), so daß sie also auch, wenn höhere Rücksichten ihr kein anderes Handeln mit Nothwendigkeit vorzeichnen [35]), bei der Eingehung einer Ehe, welcher nach dem Civilrechte das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft entgegensteht, nicht mitwirken darf.

Wir müssen hier wieder auf die obige Entscheidung der Pönitentiarie vom 17ten Mai 1826 zurückkommen. Nach derselben begründet die Adoption des französischen Civilrechts, welche unbestreitbar nur der unvollkommenen Adoption, der adoptio in specie, des römischen Rechtes entspricht [36]), das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft, und es ist durch diese Entscheidung der Pönitentiarie also zugleich die große Schulcontroverse, ob kirchenrechtlich nur die **vollkommene** Adoption (adoptio perfecta seu arrogatio) oder auch die **unvollkommene** (adoptio in specie) des **römischen** Rechts das kirchliche Ehehinderniß der gesetz-

---

Auch das österreichische „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch" kennt, §. 179 bis §. 185 incl., das Rechtsinstitut der Adoption, und zwar steht dasselbe in seinen bürgerlichen Wirkungen der römischen Arrogation viel näher, als das Adoptivverhältniß der französischen Civilgesetzgebung. Da nach der ausdrücklichen Entscheidung der Pönitentiarie diese letztere das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft begründet, so kann dieses demnach in Betreff der Adoption der österreichischen Civilgesetzgebung nicht zweifelhaft sein, wenn dieselbe civilrechtlich auch nicht als Quelle eines Ehehindernisses angenommen wird. Kaiser Joseph II. würde von kirchenrechtlichem Standpunkte zuverlässig ebenso entschieden haben, indem er rücksichtlich der durch die bürgerliche Gesetzgebung aufgehobenen, nach kirchlichem Rechte aber nach wie vor bestehenden, Ehehindernisse unterm 17ten April 1784 ausdrücklich erklärte, daß er quoad effectus ecclesiasticos in dem Punkte der geistlichen Dispensen die Herren Ordinarien auf ihre eigene Überzeugung und ihr Gewissen anweise, Das zu thun, was ihnen nöthig scheine, ohne von ihnen darüber nur die mindeste Rechenschaft zu fordern.

Ebenso kennen die bürgerlichen Gesetzgebungen von Bayern, Preußen, Sachsen das Adoptivverhältniß, und alle lassen aus demselben auch ein Ehehinderniß entstehen, geben diesem aber nicht den Umfang, welchen es kirchenrechtlich hat.

[34]) Vergl. §. 1. Seite 3.

[35]) In der Lehre über das Staatsverbot als aufschiebendes Ehehinderniß muß dieser wichtige Punkt einer nähern Erörterung unterworfen werden.

[36]) Siehe hierüber: Le droit privé, administratif et public. Par P. H. Corbière. Paris 1841. Tom. I. pag. 21 et seqq.

lichen Verwandtschaft begründe, als beendigt anzusehen; wenigstens ist dadurch die Ansicht derjenigen Canonisten [37]), welche in der vorliegenden Beziehung keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Adoption gelten lassen wollen, weil derselbe sich nirgends in den Gesetzen begründet finde, für die kirchliche Praxis als verbindende Norm aufgestellt.

Da das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft nach dem Vorhergehenden nicht in jure naturali et divino begründet ist, so kann die Gewalt des Apostolischen Stuhles, darüber Dispens zu ertheilen, keinem Zweifel unterliegen, und erinnern wir hier nur noch an das Seite 170 Gesagte, daß nämlich die daselbst nachgewiesenen schweren kirchlichen Strafen, welche über Diejenigen verhängt sind, welche wissentlich in einem verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft ohne vorhergegangene Dispensation eine Ehe schließen, keine Anwendung auf solche Personen finden können, welche ungeachtet des Hindernisses der geistlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, welches ihrer Ehe entgegensteht, und welches ihnen auch bekannt ist, dennoch einander heirathen.

Zum Schlusse dieser Lehre möge noch mit wenigen Worten auf zwei Lebensverhältnisse hingewiesen werden, welche, obgleich sie viele Ähnlichkeit mit der Adoption haben, keineswegs das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft begründen, nämlich:

a) auf die Pflegekindschaft oder Alumnat, und
b) auf die Einkindschaft oder Erbverbrüderung, unio prolium.

Die Pflegekindschaft, welche das römische Recht schon kennt, besteht darin, daß Jemand ein Kind zur Unterhaltung und Erziehung und zwar einzig in dieser Absicht aufnimmt. Schon nach der innern Natur dieses Verhältnisses ist kein Grund vorhanden, darin eine nachgebildete Verwandtschaft anzunehmen. Das römische Recht hat auch ausdrücklich diesem Verhältnisse diese Wirkung abgesprochen [38]).

---

[37]) Barbosa Collect. Doctor. in Lib. IV. Tit. De cognat. leg. Summarium; Covarruvias De matrim. P. II. Cap. VI. §. 5. De cognat. leg.; Gonzalez Tellez Comment. in tit. 12. De cognat. leg. Num. 8. Clericat. De Sacram. matrim. Decis. XXIV. Num. 27 et seq. Reiffenstuel Jus canon. Tit. De cognat. leg. Num. 10. Giraldi Expos. jur. Pont. in Cap. unic. Si qua, De cognat. leg. Not. II. u. s. w. Auch die allgemein recipirte Glosse in Cap. unic. „Si qua" X. h. t., deren Ansehen über jeder Privatautorität steht, enthält diese Ansicht.

[38]) Constit. Si quis 26, Cod. De nuptiis, V, 4.

Die Einkindschaft entsteht, wenn zwei verwittwete Personen einander heirathen, und in gesetzlicher Weise die Übereinkunft treffen, daß die Kinder, welche aus ihrer ersten Ehe vorhanden sind, mit den gemeinschaftlichen Kindern aus dieser zweiten Ehe gleiches Erbrecht haben [39]. Setzen wir nun den Fall, daß beide Contrahenten Kinder aus der ersten Ehe in die neue mitbringen, so ist nicht zu verkennen, daß diese durch die Einkindschaft in ein ganz besonderes näheres Verhältniß der Freundschaft und natürlicher Hingebung gestellt werden, und daß daher die Annahme einer nachgebildeten Verwandtschaft zwischen denselben wohl in der Natur des Verhältnisses ihre Begründung fände. Aber da das römische Recht die Einkindschaft, die unio prolium, nicht einmal gekannt, und die kirchliche Gesetzgebung dieselbe auch nirgends in der vorliegenden Beziehung berücksichtigt hat, so kann auch hier keine gesetzliche Verwandtschaft angenommen werden, und wenn also solche zusammengebrachte Kinder einander heirathen wollen, steht ihrer Ehe das Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft nicht entgegen [40].

§. 24.

Über die Schwägerschaft als vernichtendes Ehehinderniß im Allgemeinen (impedimentum affinitatis).

Es ist eine unwiderlegbare Thatsache, daß der geheimnißvolle Zug natürlicher Decenz, welcher durch alle gebildeten Völker hindurchgeht, die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts durch dasselbe Blut naturwidrig und verabscheubar erscheinen läßt [1]. Daher fand denn auch die Kirche, wie wir früher gesehen, bei dem Beginne ihrer gesetzgebenden Thätigkeit die unumgänglich nothwendigen Verbote der geschlechtlichen Verbindungen selbst in der Seitenlinie der Blutsverwandtschaft in der bürgerlichen Gesetzgebung bereits vor, und durfte sie sich also derselben in dieser Hinsicht nur anschließen.

Keineswegs hatte sich jedoch die Kirche dieses großen Vortheils

---

[39]) J. G. Heineccii Elementa jur. civil. secundum ordin. Institut. Lib. I. Tit. XI. §. 188. Engel Collegium jur. can. Lib. IV. Tit. De cognat. leg. Num. 7.

[40]) Siehe Heineccii Elem. jur. civil. und Engel loc. cit. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De cognat. leg. Num. 36.

[1]) Vergl. Hug. Grotii De jure belli ac pacis Lib. II. Cap. V. §. XII. Num. 5. M. Troplong De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, Edit. 1844, 2de part. Chap. V. Des empêchements.

rücksichtlich des Ehehindernisses der Schwägerschaft in der Seitenlinie zu erfreuen, welches offenbar zur lauteren Darstellung christlicher Familienzucht und Sitte von weit höherer Bedeutung ist, als selbst das Ehehinderniß auf Grund der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie. Denn während nach dem täglichen Laufe der Dinge das Band der Schwägerschaft, namentlich im 1sten Grade der Seitenlinie, die von demselben umschlungenen Personen in ein weit innigeres Verhältniß zueinander stellt, als selbst jenes ist, das durch die Bande des Blutes zwischen Geschwistern in der Regel besteht, geht jenem auch die kräftige Stütze gänzlich ab, welche das blutverwandtschaftliche Verhältniß zu seiner Reinerhaltung in dem, jedem nicht vollends verthierten Menschen inwohnenden, tiefen Abscheu vor der geschlechtlichen Vermischung mit dem eigenen Blute findet. Von diesem Standpunkte aus erscheint denn auch das Ehehinderniß auf Grund der Schwägerschaft in der Seitenlinie, und namentlich im 1sten Grade derselben, für die Kirche als eine sittliche Nothwendigkeit, welche besonders in Zeiten hervortritt, wo dasselbe, nebst einigen wenigen andern Ehehindernissen, noch den einzigen Damm gegen den anwälzenden Strom himmelschreienden Mißbrauchs der heiligsten Familienbande bildet.

In den ersten christlichen Zeiten war es für die Kirche hinsichtlich dieses so äußerst wichtigen Punktes ihrer Disciplin von geringer Bedeutung, daß die bürgerliche Gesetzgebung nur die Schwägerschaft in der graden Linie als Ehehinderniß kannte [2]). Denn abgesehen von dem Umstande, daß dieselbe die Gläubigen nur auf die strengen alttestamentlichen Eheverbote wegen bestehender Schwägerschaft [3]) hinweisen durfte, machte der das Leben der ersten Christen überherrschende Geist höchster Sittenreinheit ein positives Einschreiten der Kirche zur Verhütung solcher Verbindungen nicht einmal nothwendig. Dazu lag noch für die Kirche und somit für jeden Gläubigen in den ersten Zeiten ein höherer politischer Grund vor, jede geschlechtliche Verbindung zwischen durch engere Familienbande näher zueinander gestellten Personen als

---

[2]) L. Adoptivus 14, Dig. De ritu nupt. XXIII, 2. L. Non facile 4, Dig. De grad. cognat. XXXVIII, 10.

[3]) III. Mos. XVIII, 8 und 15. Schon die ältern jüdischen Gesetzesausleger geben ganz richtig als Grund dieser Eheverbote an, »ne quarundam personarum convictus nimis quotidianus atque inobservatus stupris et adulteriis occasionem daret, si amores tales nuptiis possent conglutinari.« Vergl. hierüber Hug. Grotius loc. cit. §. XIII. Num. 3.

unstatthaft zu betrachten. Der blinde Haß des Heidenthums schleuderte nämlich gegen die ersten Christen den schrecklichen Vorwurf, daß unter denselben blutschänderische Ehen und Gemeinschaft der Weiber erlaubt seien [4]). Konnten wohl die Christen diese harte Anschuldigung kräftiger und wirksamer zurückweisen, als dadurch, daß sie überhaupt jede eheliche Verbindung innerhalb derselben engeren Familie, und namentlich also auch die Ehe in den nächsten Graden der Schwägerschaft in der Seitenlinie gänzlich vermieden?

Erst in der Zeit, wo nach dem allmäligen Siege des Christenthums über die heidnische Welt die Zahl Derer in der Kirche nicht gering war, welche in ihrer Anschauungs- und Lebensweise noch vollends heidnisch, einzig aus zeitlichen Rücksichten das Christenthum angenommen hatten, sehen wir auf dem Concil von Elvira (Conc. Eliberitanum) vom Jahre 305 [5]), und später im Jahre 314 auf dem Concil von Neu-Cäsarea [6]) durch ausdrückliche kirchliche Bestimmungen die Ehe zwischen im 1sten Grade der Seitenlinie verschwägerten Personen unter den strengsten Kirchenstrafen verboten.

Durch diese Concilienbeschlüsse wurde aber nach dem Vorhergehenden weder das Ehehinderniß der Schwägerschaft neu eingeführt, noch demselben ein größerer Umfang angewiesen. Im Anfange des 8ten Jahrhunderts fing man jedoch an, diesem Ehehindernisse ganz dieselbe Ausdehnung zu geben, wie dem der Blutsverwandtschaft [7]), und von diesem Zeitpunkte ab durchläuft die kirchliche Disciplin hinsichtlich des Ehehindernisses der Schwägerschaft in der Seiten-

---

[4]) Vergl. über diesen Punkt Tertull. Apologet. Cap. IX. pag. 325 et seq. Edit. Migne, Parisiis 1844.

[5]) In Cap. 61. dieses Concils heißt es: »Si quis post obitum uxoris suae, sororem ejus duxerit et ipsa fuerit fidelis, quinquennium a communione placuit abstineri, nisi forte dari pacem velocius necessitas coëgerit infirmitatis.«

[6]) Der Can. 2. heißt: »Mulier, si duobus fratribus nupserit, abjiciatur usque ad mortem; verum tamen in exitu propter misericordiam, si promiserit, quod facta incolumis, hujus conjunctionis vincula dissolvat, fructum poenitentiae consequatur. Quod si defecerit mulier aut vir in talibus nuptiis, difficilis erit poenitentia in vita permanenti.«

Die in dem Decrete Gratians über diesen Punkt der kirchlichen Disciplin in Can. Si qua 4, C. XXXV. Qu. 10. vom Pabste Hygin und in Can. De propinquis 3. ead. C. Qu. 2. und 3. vom Pabste Fabian angeblich herrührenden Stellen sind unächt, und gehören einer spätern Zeit an. Vergl. Harduini Acta conciliorum, Tom. I. pag. 94 et seqq. und pag. 123.

[7]) Siehe C. 9. conc. Rom. vom Jahre 721.

linie genau dieselben Veränderungen, welche in Betreff der Disciplin rücksichtlich des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie oben nachgewiesen worden sind. Die einzige Ausnahme hiervon gehört der neuern Zeit an, und wird dieselbe in der folgenden speziellen Darstellung der Lehre über das Ehehinderniß der Schwägerschaft nach dem heute geltenden katholischen Kirchenrechte ihre Erörterung finden.

Es kann hier nur im Allgemeinen noch hervorgehoben werden, daß, dem Verhältnisse der nachgebildeten Verwandtschaft analog, auch auf Grund der geistlichen und gesetzlichen Verwandtschaft eine nachgebildete Schwägerschaft rechtlich angenommen wird, indem die nähere Ausführung über dieses Rechtsverhältniß dem §. 26. vorbehalten bleiben muß.

§. 25.

Über das Ehehinderniß der eigentlichen Schwägerschaft nach den Grundsätzen des heutigen katholischen Kirchenrechts insbesondere.

Im kirchenrechtlichen Sinne versteht man unter Schwägerschaft [affinitas] [1]) das auf Grund der copula carnalis gesetzlich angenommene besondere Verhältniß zwischen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern [2]).

Es ist hiernach also nach kirchlichem Rechte [3]) die copula car-

---

[1]) »Schwager, Belg. Swager, Suec. Swäger. Olim denotavit procum, postea maritum sororis, quia ambo conveniunt in radice wogan nubere, cui posteritas sibilum praefixit, qui ut saepe alias, ita etiam hic originem occultat. Benson. in voc. A.S. wogan nubere, wogere procus, awogod petitus. Forte petita, puta in matrimonium. Anglis wooer etiamnum procum significat.« J. G. Wachteri Glossarium Germanicum in verb. Schwager.

»Adfines sunt viri et uxoris cognati, dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diversae inter se sunt, per nuptias copulantur et altera ad alterius cognationis finem accedit. Namque conjungendae adfinitatis causa fit ex nuptiis.« L. Non facile 4. Dig. De gradibus et adfinibus XXXVIII, 11.

[2]) Vergl. Cap. Super eo, 2. X. C. De consanguinit. et affinit. IV, 14. Joan. Andreae Declarat. arboris affinit. Summa Sylvestrina in verb. matrim. VIII. §. 15.

[3]) Nach römischem Rechte wird die Affinität nur durch eine giltige Ehe begründet, und da diese selbst nicht durch den concubitus bedingt ist, so ist auch nach römischem Rechte die copula carnalis zur Entstehung der Schwäger-

nalis die factische Grundbedingung zur Entstehung der Schwägerschaft. Rücksichtlich der Beschaffenheit der copula carnalis selbst ist einzig deren wirkliche Vollziehung gefordert [4]), weil nur durch die vollständige geschlechtliche Vermischung Einheit des Fleisches zwischen den Concumbenten entsteht, welche der kirchenrechtlichen Anschauung des Affinitäts-Verhältnisses zu Grunde liegt [5]).

Der concubitus aber, welcher hiernach die Schwägerschaft begründet, kann sowohl in einer giltigen Ehe, als auch außerhalb einer solchen vorkommen, und grade auf Grund dieser Verschiedenheit der factischen Grundlage der Schwägerschaft wird dieselbe zunächst eingetheilt:

a) in gesetzliche Schwägerschaft (affinitas legitima), wenn der derselben zu Grunde liegende concubitus ein gesetzlich erlaubter (concubitus legitimus) ist;
b) in ungesetzliche Schwägerschaft (affinitas illegitima), wenn der dieselbe begründende concubitus als gesetzlich unerlaubter (concubitus illegitimus) betrachtet werden muß [6]).

Der Umstand, daß nach dem Gesagten auch der concubitus illegitimus als Quelle der Schwägerschaft kirchenrechtlich angesehen werden muß, hat in der Wissenschaft zu einer andern Eintheilung der Schwägerschaft geführt, nämlich zu der Eintheilung derselben:

a) in vorhergehende Schwägerschaft (affinitas antecedens), und
b) in nachfolgende Schwägerschaft (affinitas superveniens).

Die vorhergehende Schwägerschaft, welche sowohl eine gesetzliche als eine ungesetzliche sein kann, ist vorhanden, wenn die verschwägerten Personen bereits vor dem Zeitpunkte, in welchem sie unter sich die copula carnalis gepflogen, durch Schwägerschaft mit einander verbunden waren.

---

schaft nicht erforderlich. L. Non facile, §. Sciendum, Dig. De gradibus et adfinibus. Auch neuere Civilgesetzgebungen kennen nur die gesetzlich giltige Ehe als Entstehungsgrund der Affinität. So z. B. das preuß. Allg. Landrecht, Thl. II. Tit. I. §. 43., die Civilgesetzgebung von Baden 2c.

[4]) Siehe Gonzalez Tellez Comment. in Decretal. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Cap. 1. Num. 5. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Num. 37.

[5]) »Quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem, et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una. Si una caro fiunt, quomodo potest aliquis eorum propinquus pertinere uni, nisi pertineat alteri?« Can. Fraternitatis 1. C. XXXV. Qu. 10.

[6]) Siehe Cap. Ex litteris 8. Cap. Veniens 9. X. De eo, qui cognovit cons. IV, 13. Cours du Droit canon. Par M. l'abbé André. Tom. I. pag. 103.

So z. B. besteht zwischen A und der Wittwe seines Bruders, welche derselbe zu ehelichen gedenkt, eine vorhergehende Schwägerschaft, welche zugleich eine gesetzliche ist, während zwischen ihm und der B, welche derselbe heirathen will, und womit sein Bruder außerehelichen Beischlaf gepflogen, die vorhergehende Schwägerschaft eine ungesetzliche ist.

Nachfolgende Schwägerschaft (affinitas superveniens) nennt man diejenige, welche erst während der Ehe zwischen den Gatten entsteht. Es ist klar, daß eine solche nur durch einen wenigstens in objectiver Beziehung unerlaubten und ehebrecherischen Beischlaf des einen Gatten mit einer dem andern Gatten blutsverwandten Person begründet werden kann. So tritt z. B. diese Schwägerschaft, welche nach dem Gesagten stets eine ungesetzliche ist, zwischen den Ehegatten ein, wenn der Mann mit der Schwester seiner Frau und umgekehrt, wenn die Frau mit dem Bruder ihres Mannes ehebrecherischen Beischlaf ausübt.

Das ältere canonische Recht ist bei dem so eben aufgestellten Begriffe der Schwägerschaft nicht stehen geblieben, sondern hat diesem Verhältnisse eine in der Natur desselben nicht begründete Ausdehnung gegeben, indem es nicht nur die Blutsverwandten des einen Concumbenten als Verschwägerte des andern Concumbenten betrachtete, sondern auch noch außerdem Schwägerschaft annahm:

a) zwischen dem einen Concumbenten und den mit dem andern Concumbenten **nach dem angegebenen engern Begriffe** verschwägerten Personen [7]);

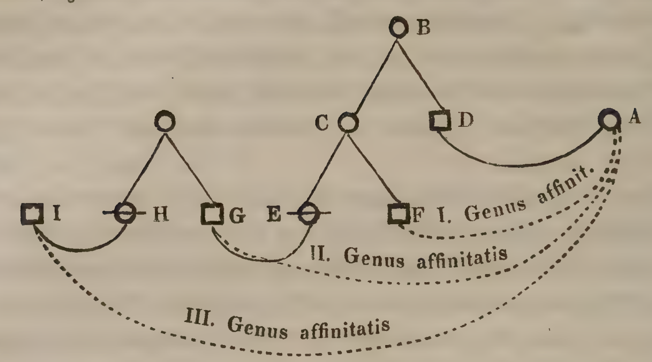
b) zwischen dem einen Concumbenten und den mit dem andern Concumbenten **nach dem** sub a **angegebenen erweiterten Begriffe** verschwägerten Personen [8]).

---

[7]) Siehe Can. De propinquis 3. C. XXXV. Qu. 2 u. 3., und die Glosse daselbst, welche diesen Canon durch folgenden Fall erläutert: »Titius et Titia consanguinei erant: eis mortuis uxor Titii et maritus Titiae voluerunt contrahere, quaeritur, utrum possint? Et respondetur, si in quinto gradu erant, possunt: sed si in quarto, non contrahant.«

[8]) Can. Porro 22, Cap. XXXV. Qu. 2 u. 3. Die Glosse zu Cap. Non debet 8, X. De consang. et affinit. erläutert diese dritte Art der Schwägerschaft durch folgenden Fall: »Sejus fuit maritus relictae fratris tui, mortua illa relicta, maritus ejus, qui est tibi in secundo genere, accipit aliam; illa est tibi in tertio genere, et illa olim, mortuo viro suo non poterat copulari alicui de consanguinitate tua; cum illa esset tibi et consanguineis fratris tui in tertio genere usque ad secundum gradum.«

So ist z. B.



A mit C, dem Bruder seiner Frau D, sowie mit deren Vater B und deren Neffe E und Nichte F, als Blutsverwandten derselben in der 1sten Art der Schwägerschaft verbunden.

Setzen wir nun den Fall, daß E die G heirathe, so ist derselbe A mit der seiner Frau in der 1sten Art verschwägerten G in der Schwägerschaft 2ter Art verbunden.

Nehmen wir nun an, der H, Bruder der G, heirathe die I, so ist A mit der seiner Frau in der 2ten Art verschwägerten I in der Schwägerschaft der 3ten Art verbunden.

Diese beiden letztern Arten der Schwägerschaft des ältern canonischen Rechts hat bereits Innocenz III. auf dem Concilium Lateranense IV. vom Jahre 1215 sowohl für die grade als für die Seitenlinie aufgehoben [9]), und sie sind daher sowohl für das spätere canonische Recht [10]), als auch für das heute geltende Kirchenrecht von keinerlei practischen Bedeutung, und werden wir dieserhalb in dem Folgenden ganz davon Absehen nehmen können.

---

[9]) In Cap. 50. Vergl. hierüber Benedict. XIV. De Synodo Dioec. Lib. IX. Cap. XIII. Num. 2. und die daselbst angegebene Entscheidung der S. Congregatio Conc.

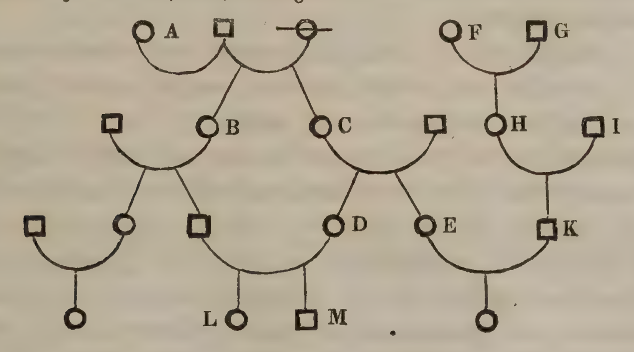
[10]) Die Verordnung des Concil. Lateran. IV. ist ausdrücklich in Cap. Non debet 8. X. De consang. et affinit. enthalten, indem es darin heißt: »Cum ergo prohibitiones de conjugio in secundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo et de sobole, suscepta ex secundis nuptiis, cognationi viri non copulanda prioris, et difficultatem frequenter inducant et aliquando periculum pariant animarum, cum cessante prohibitione cesset effectus, constitutiones super hoc editas, sacri approbatione concilii revocantes, praesenti constitutione decernimus, ut sic contrahentes de caetero libere copulentur.« Von dem Zeitpunkte ab, wo diese beiden Arten der Schwägerschaft aufgehoben waren, wurde ganz richtig die Regel aufgestellt: »Affinitas non parit affinitatem.«

Es liegt in der Natur des die Schwägerschaft begründenden factischen Verhältnisses, daß bei derselben keine Linien und Grade im eigentlichen Sinne des Worts, wie wir solche bei der Blutsverwandtschaft haben kennen gelernt, vorkommen können [11]); indem weder eine directe noch indirecte Reihe von Zeugungen zwischen den durch Schwägerschaft verbundenen Personen besteht, welche, wie oben nachgewiesen worden, dem Begriffe von Linien und Graden in der Blutsverwandtschaft zu Grunde liegt.

Die Nothwendigkeit der nähern Bestimmung der Schwägerschaft für das practische Leben führte jedoch zu der auf der factischen Grundlage der Schwägerschaft, nämlich auf der gesetzlichen Annahme der zwischen den Concumbenten bestehenden Einheit des Fleisches, beruhenden höchst einfachen Regel:

> In welcher Linie und in welchem Grade die Blutsverwandten des einen Concumbenten zu diesem selbst stehen, in derselben Linie und in demselben Grade sind sie mit dem andern Concumbenten verschwägert [12]).

So ist z. B. nach dieser Regel



A mit seinen Stiefkindern B und C im 1sten Grade, mit seinen Stiefenkeln D und E im 2ten Grade, sowie die Schwiegereltern H und I mit ihrem Schwiegersohne E im 1sten Grade, die Großschwiegereltern F und G mit ihrem Schwiegerenkel E im 2ten Grade in der graden Linie verschwägert; während die K mit ihres Mannes Bruder D im 1sten Grade, sowie mit dessen Nichte M und dessen Neffen L im 2ten Grade der Seitenlinie verschwägert ist.

---

[11]) In L. Non facile 4, §. 5, Dig. De gradib. et adfinib. heißt es ausdrücklich: »Gradus autem adfinitati nulli sunt.«

[12]) Can. Porro 3. Cap. XXXV. Qu. 5.

Die grade Linie in der Schwägerschaft wird, wie die in der Blutsverwandtschaft, eingetheilt:

a) in aufsteigende grade Linie (linea recta ascendentium) und

b) in absteigende grade Linie (linea recta descendentium),

je nachdem man nämlich zur nähern Bestimmung der Schwägerschaft des einen Concumbenten bei der Aufstellung der Linie von dem obersten Gliede der Ascendenten, oder von dem untersten Gliede der Descendenten des andern Concumbenten ausgeht.

In dem Vorhergehenden sind die nothwendigsten allgemeinen Bestimmungen rücksichtlich des Verhältnisses der Schwägerschaft niedergelegt, und können wir jetzt zu der speziellen Darstellung der Lehre über das Ehehinderniß der Schwägerschaft nach dem heute geltenden katholischen Kirchenrechte übergehen.

Das Verbot der Ehe zwischen bestimmten Personen wegen des unter denselben bestehenden Verhältnisses der Schwägerschaft bildet das Ehehinderniß der Schwägerschaft, das impedimentum affinitatis.

Bei der obigen Darlegung des kirchenrechtlichen Begriffes der Schwägerschaft ist als conditio sine qua non zur Entstehung derselben nachgewiesen worden,

> daß die derselben zu Grunde liegende copula carnalis eine vollkommene, naturgemäß zur Zeugung geeignete sein müsse.

Hiernach wird also jede Art von Unzucht, aus welcher die Zeugung eines neuen Lebens nicht folgen kann, auch nicht als Quelle der Schwägerschaft angesehen werden können [13]); während dagegen in allen Fällen, wo der Beischlaf in naturgemäßer, zur wirklichen Zeugung geeigneter Weise gepflogen worden, es nicht darauf ankommt, ob dies von beiden Concumbenten mit Bewußtsein und freier Selbstbestimmung geschehen ist. Kann die stattgefundene copula carnalis als perfecta betrachtet werden, so ist sie kirchenrechtlich zur Begründung der Schwäger-

---

[13]) Siehe Can. Lex divinae constitutionis 18. Cap. XXVII. Qu. 2. Can. Extraordinaria 11. C. XXXV. Qu. 3., und die Glosse daselbst, wo es ad verb. »impedire« heißt: »Talis pollutio non debet impedire eum, quin possit ducere consanguineam illius, quia nec fecit sanguinis commistionem, nec carnis unitatem. Sed quid si aliquis reseraret illas seras et nondum processit ad consummationem operis; numquid talis commistio carnis impedit matrimonium cum consanguineis illius? Dic quod non, quia nec est ibi sanguinis commistio, nec carnis unitas.«

schaft geeignet, gleichviel unter welchen besondern Verhältnissen und Umständen dieselbe gepflogen worden ist [14]).

Die ganze Schwierigkeit rücksichtlich dieses Punktes unserer Lehre liegt also zunächst in der genauen Bestimmung, wann kirchenrechtlich die zur Begründung der Schwägerschaft nothwendige copula carnalis angenommen werden könne.

Bei Entscheidung dieser höchst wichtigen Frage macht es einen großen Unterschied:

a) ob die in Rede stehende Schwägerschaft als gesetzliche, oder

b) ob dieselbe als ungesetzliche

betrachtet werden muß.

Sind oder waren nämlich die beiden Personen, um deren concubitus es sich zur Annahme eines Affinitäts-Verhältnisses handelt, in einer Ehe mit einander verbunden, so steht die gesetzliche Präsumtion für die zur Begründung der Schwägerschaft geeignete copula carnalis, und es tritt die allgemeine gesetzliche Regel ein:

> Schwägerschaft besteht zwischen dem Ehemanne und allen Blutsverwandten der Ehefrau und hinwiederum zwischen der Ehefrau und allen Blutsverwandten des Ehemannes [15]).

Da die eben citirte gesetzliche Präsumtion jedoch keineswegs als praesumptio juris et de jure betrachtet werden kann, so ist der Beweis des Gegentheils zur Entkräftung derselben zuläßig. Wird daher in einem speziellen Falle der volle Beweis erbracht, daß zwischen den betreffenden Gatten keine Consummation der Ehe stattgefunden hat, so

---

[14]) Siehe Cap. Discretionem 6, X. De eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae, IV, 13., wo es unter Anderm heißt: »Nos igitur inquisitioni tuae taliter respondemus, quod et viro pro tam turpi facinore gravis est poenitentia injungenda et mulier propter publicam honestatem est monenda sollicite, ut nec primum repetat, cujus consanguineus eam, licet invitam, cognovit;« und die Glosse daselbst in verb. publicam honestatem, wo es heißt: »Id est, affinitatem, quae sic inique contrahitur.« Bei den Moraltheologen und älteren Kirchenrechtslehrern werden die verschiedenartigsten hierhin gehörigen Beispiele aufgezählt. So sagt Pirhing, Jus can. Lib. IV. Tit. De consang. et affinit. Num. XXIII.: »Hinc infertur 2, oriri affinitatem ex copula habita cum femina dormiente, ignorante, coacta, ebria, insana seu amente, vel ex copula occulta, quia ea sufficiens est ad generationem, non autem cum mortua.« Vergl. Reiffenstuel eod. loc. Num. 44.

[15]) »Licet omnes consanguinei viri sint affines uxoris, et omnes consanguinei uxoris sint viri affines . . .« Cap. Quod super 5, X. De consang. et affinit. IV. 14.

fällt dadurch selbstredend die Grundlage der aufgestellten Regel selbst fort, und es kann daher auch keine Schwägerschaft zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern angenommen werden. Die aufgestellte Regel ist hiernach durch die allgemeine Ausnahme beschränkt:

> Aus einer nichtconsummirten Ehe, aus dem matrimonium ratum sed non consummatum, entsteht keine Schwägerschaft und somit auch nicht das in dieser begründete Ehehinderniß der Schwägerschaft [16]).

Es ist jedoch für das forum externum wohl zu bemerken, daß die aufgestellte Regel stets die gesetzliche Präsumtion für sich hat, während für die Ausnahme der strenge gerichtliche Beweis erbracht werden muß, so daß also die gesetzliche Schwägerschaft in foro externo bis zur vollen Herstellung des Beweises vom Gegentheile mit allen daran gesetzlich geknüpften Wirkungen schlechthin anzunehmen ist.

In allen denjenigen Fällen aber, in welchen die in Rede stehende Schwägerschaft als ungesetzliche zu betrachten ist, muß dafür in foro externo der Beweis hergestellt werden. Es steht nämlich in diesen Fällen die gesetzliche Präsumtion gegen dieselbe.

Rücksichtlich des nothwendigen Inhalts dieses Beweises gelten ganz dieselben Rechtsgrundsätze, welche §. 21. von Seite 167 ab in Betreff der besondern Beweisführung für das Vorhandensein der Blutsverwandtschaft ausgeführt worden sind, und indem wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf dieselben zurückweisen, möge hier nur im Allgemeinen besonders hervorgehoben werden, daß der Umstand, ob das Ehehinderniß der Schwägerschaft vor oder erst nach der Eheschließung zur Contestation kommt, bei Herstellung des Beweises für das Vorhandensein desselben von der größten Wichtigkeit ist. Denn in dem ersten Falle, wo es sich um die Nichtigkeit einer Ehe handelt, wird der volle gerichtliche Beweis erfordert, wogegen in dem zweiten Falle, wo die Ehe erst eingegangen werden soll, die Herstellung eines solchen strengen Beweises nicht nothwendig ist [17]). Ist ein hinreichender Beweis erbracht, daß die copula carnalis stattgefunden, so wird dieselbe als perfecta rechtlich präsumirt und auf Grund derselben Schwägerschaft angenommen, wenn

---

[16]) Das Nähere über das aus dem matrimonium ratum sed non consummatum kirchenrechtlich entstehende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, impedimentum publicae honestatis, wird in §. 27. gesagt werden.

[17]) Siehe Seite 167 und folgende.

nicht diese rechtliche Präsumtion durch den vollen Gegenbeweis entkräftet werden kann [18]).

Von noch größerer practischer Bedeutung, als in der so eben angegebenen Beziehung, ist für das heute geltende katholische Kirchenrecht der Unterschied zwischen legitimer und illegitimer Schwägerschaft, wenn es sich um die Bestimmung des Umfangs des Ehehindernisses der Schwägerschaft in der Seitenlinie handelt.

Es ist bereits früher (Seite 200) nachgewiesen worden, daß seit dem Concilium Romanum vom Jahre 721 das Ehehinderniß der Schwägerschaft hinsichtlich seines Umfangs stets mit dem der Blutsverwandtschaft in der kirchlichen Gesetzgebung auf gleiche Linie gestellt wurde. Auch für das heute geltende katholische Kirchenrecht kann noch die allgemeine Regel des canonischen Rechts aufgestellt werden:

> In demselben Umfange, in welchem die Ehe auf Grund des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft verboten ist, ist sie dies auch auf Grund des Ehehindernisses der Schwägerschaft [19]).

Von dieser allgemeinen Regel bildet das Ehehinderniß wegen ungesetzlicher Schwägerschaft in der Seitenlinie seit dem Concil von Trient eine Ausnahme.

In weiser Erwägung der Unsicherheit und Ungewißheit, welche naturgemäß mit dem Ehehindernisse der ungesetzlichen Schwägerschaft in der Seitenlinie besonders in den entferntern Graden im Leben nothwendig verbunden sind; — wohl auch nicht ohne Erwägung, daß die ungesetzliche Schwägerschaft in den entfernteren Graden, statt die betreffenden Personen mit einem besondern Bande von Freundschaft und argloser Hingabe zu umschlingen, zwischen denselben in der Regel eine unübersteigliche Kluft gegenseitiger Abneigung eröffne und somit auch kein Bedürfniß vorhanden sei, dieses Verhältniß durch ein besonderes Ehehinderniß gegen möglichen Mißbrauch zu schützen: beschränkten die zu Trient versammelten Väter das Ehehinderniß der ungesetzlichen Schwägerschaft in der Seitenlinie auf den zweiten Grad einschließ-

---

[18]) Instructions sur l'administration des sacremens. Par le Cardinal De La Luzerne, Tom. III. §. 749. pag. 232.

[19]) „Inquisita vero diligentius veritate, si per testes circumspectos et omni exceptione majores inveneris, quod primus vir superstitem quarto gradu consanguinitatis attingit, non differas divortii sententiam promulgare: aeque enim (ut canones dicunt) abstinendum est a consanguineis uxoris, ut propriis.“ Cap. Ex literis 1, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.

lich [20]), und zwar ist, zufolge ausdrücklicher Entscheidung der S. Congregatio Concilii [21]), auch bei Anwendung dieser Concilbestimmung der entferntere Grad entscheidend, so daß also in dem Falle, wo von den Personen, um deren Schwägerschaft es sich handelt, die eine im 3ten oder in einem entferntern Grade, dagegen die andere im 2ten oder gar im 1sten Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme der Schwägerschaft absteht, das Ehehinderniß der Schwägerschaft zwischen denselben nicht vorhanden ist.

Mit Berücksichtigung dieser gesetzlichen Verordnung des Concils von Trient wird nach dem Vorhergehenden der Umfang des Ehehindernisses der Schwägerschaft für das heutige katholische Kirchenrecht also bestimmt werden müssen:

1) Auf Grund des Ehehindernisses der Schwägerschaft **in der graden Linie** ist die Ehe in infinitum verboten [22]).
2) Das Ehehinderniß der **gesetzlichen** Schwägerschaft **in der Seitenlinie** erstreckt sich bis zum 4ten Grade einschließlich; ist jedoch auch nur eine der verschwägerten Personen in einem entferntern Grade verschwägert, so tritt das Ehehinderniß nicht ein und die Ehe ist erlaubt [23]).
3) Das Ehehinderniß der **ungesetzlichen** Schwägerschaft **in der Seitenlinie** erstreckt sich bis zum 2ten Grade einschließlich; steht jedoch auch nur eine der verschwägerten Personen in einem entferntern Grade, so ist kein Ehehinderniß vorhanden [24]).

---

[20]) Cap. Praeterea 4. Sess. XXIV. De reform. matrim.

[21]) »Congregatio concilii censuit, ad dignoscendum, an subsit impedimentum affinitatis provenientis ex fornicatione, attendendum esse gradum remotiorem; ideoque quemadmodum inter eos, qui tertio gradu affinitatis ex fornicatione procedentis conjunguntur matrimonio post concilium . . . licite contrahitur, ita etiam contrahi potest inter eos, qui simul secundo et tertio gradibus hujusmodi affinitatis ex fornicatione inductae conjunguntur.« Declar. vom 31sten März 1597.

[22]) Vergl. Carrière De matrimonio, Tom. II. §. 834. pag. 148.

[23]) »Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat; quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari.« Ex concil. gen. Lateran. IV. in Cap. Non debet 8, X. De consang. et affinit. Vergl. Cap. Vir 9, X. eod. tit. auf S. 164, Note 33. Siehe die vorhergehende Note 21.

[24]) Vergl. die vorhergehenden Noten 20 und 21. Schmalzgrueber Jus can.

Jede **christliche** Ehe, welche gegen die vorhergehenden kirchenrechtlichen Bestimmungen, also in einem verbotenen Grade der Schwägerschaft ohne vorhergegangene giltige Dispensation eingegangen wird, ist vom kirchlichen Standpunkte auf Grund des trennenden Ehehindernisses der Schwägerschaft nichtig [25]).

Es ist außerdem in Beziehung auf die vorhergehenden kirchenrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen noch besonders wohl zu merken, daß die Schwägerschaft in der Seitenlinie über die bezeichneten Grade hinaus, selbst nicht als aufschiebendes Ehehinderniß in Betracht kommt. Das in der Wissenschaft in der ersten Zeit nach dem Concil von Trient rücksichtlich der ungesetzlichen Schwägerschaft erhobene Bedenken, ob dieselbe nicht im 3ten und 4ten Grade, in welchen sie nach den Bestimmungen dieses Concils kein **vernichtendes** Ehehinderniß mehr bilde, wenigstens als **aufschiebendes** Ehehinderniß auch noch in der nachtridentinischen kirchlichen Gesetzgebung betrachtet werden müsse, hat Pabst Pius V. durch ein motu proprio vom 28sten November 1566 incip. Ad Romanum pontificem beseitigt, indem er ausdrücklich erklärte, daß dieselbe nach dem Concil von Trient über den zweiten Grad hinaus als Ehehinderniß nicht in Betracht kommen dürfe [26]).

Einen andern Zweifel rücksichtlich derselben Bestimmung des Concils hat der von demselben gebrauchte Ausdruck „fornicatio" hervorgerufen; indem nämlich mehre Theologen und Kirchenrechtslehrer diesen Ausdruck in seiner engern Bedeutung [27]) festgehalten wissen wollten. Die oben näher hervorgehobene ratio dieser Concilbestimmung kann nicht

---

Lib. IV. Tit. De consang. et affinit. Num. 114., wo zugleich auch mehrer Entscheidungen der S. Congregatio Concilii hinsichtlich dieses Punktes Erwähnung geschieht.

[25]) Siehe die vorhergehende Note 19.

[26]) „Ad Romanum ..... est dubitatum, an, licet in ulterioribus gradibus, hujusmodi matrimonium contractum non dirimatur, adhuc tamen juxta antiquos canones contrahi prohibeatur. Et propterea nos omnem ambiguitatem tollere et animarum tranquillitati ac matrimonii libertati, quantum cum Deo possumus, consulere volentes, declaramus et Apostolica auctoritate decernimus, nullum alium impedimentum remanere, quominus in ulterioribus gradibus hujusmodi libere et licite matrimonium contrahi possit."

[27]) „Fornicatio est naturalis concubitus illicitus soluti cum soluta." Vergl. Ferraris Prompta bibliotheca, Verb. Luxuria, Num. 3.

den geringsten Zweifel darüber lassen, daß das Concil unter dem Ausdrucke fornicatio jeden concubitus illicitus umfassen wollte [28]); auch hat die kirchliche Praxis denselben stets in diesem Sinne aufgefaßt, und die Concilbestimmung selbst in vorkommenden Fällen nach diesem weitern Verständnisse zur Anwendung gebracht [29]).

Wenn nach dem Gesagten auf Grund der ratio legis der vom Concil gebrauchte Ausdruck „fornicatio" in einer alle Fälle des concubitus illicitus umfassenden Ausdehnung aufgefaßt werden muß, so gibt es hingegen einen Fall einer wenigstens immer in materieller Beziehung wahren fornicatio, in welchem umgekehrt grade auf Grund der ratio legis die vorliegende Bestimmung des Concils über den Umfang des Ehehindernisses wegen ungesetzlicher Schwägerschaft in der Seitenlinie keine Anwendung finden kann.

Denken wir uns den Fall, eine bereits consummirte Ehe sei wegen eines impedimentum dirimens nichtig, so erhebt sich selbstredend die practisch wichtige Frage, ob das in dieser Verbindung begründete Ehehinderniß der Schwägerschaft sich, wie bei der gesetzlichen Schwägerschaft, bis zum 4ten Grade einschließlich erstrecke, oder ob dasselbe nach der für die ungesetzliche Schwägerschaft vom Concil von Trient getroffenen Bestimmung auf den 2ten Grad einschließlich beschränkt werden müsse?

Bei Beantwortung dieser Frage pflegt man die Unterscheidung, ob die Contrahenten bona oder mala fide die nichtige Ehe eingegangen, zu Grunde zu legen. In dem ersten Falle soll sich das Ehehinderniß bis zum 4ten Grade einschließlich erstrecken, während man dasselbe im letztern Falle auf den 2ten Grad einschließlich beschränkt wissen will [30]). Man wird vergeblich einen innern gesetzlichen Grund für diese Ansicht aufzufinden suchen, indem in beiden Fällen, wenigstens in materieller Beziehung, fornicatio vorliegt und die Concilbestimmung auch nicht im Fernsten zu der willkürlich gemachten Unterscheidung einen Anhaltspunkt darbietet. Dagegen scheint uns die richtige Lösung der Frage auf

---

[28]) Z. B. adulterium, stuprum, incestus et sacrilegium. Vergl. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguinit. et affinit. Num. 113. und die daselbst citirten zahlreichen Autoren. Auch in der heiligen Schrift findet sich öfter der Ausdruck fornicatio in derselben weitern Bedeutung. So heißt es z. B. im Buche Tob. IV, 13.: „Attende tibi, fili mi, ab omni fornicatione." Vergl. Apostelgesch. XV, 20. Ephes. V, 3. Coloss. III, 5.

[29]) Siehe Begnud. Bassi Bibliotheca juris can.-civil. pract. Praxis dispensationum. Num. 102 et seqq.

[30]) Vergl. Carrière De matrimonio. Tom. II. §. 836 u. 837. pag. 150 et seqq.

Grund der ratio legis sehr nahe zu liegen. Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, daß die Schwägerschaft auf Grund einer wegen eines impedimentum dirimens nichtigen Ehe gleichen öffentlichen Charakter mit jener annimmt, welche in einer giltigen Ehe begründet ist, und daß somit der oben hervorgehobene Hauptgrund, durch welchen das Concil sich zu der beschränkenden Bestimmung des Ehehindernisses wegen ungesetzlicher Schwägerschaft veranlaßt sah, auf diesen Fall keinerlei Anwendung finden kann. Freilich würde nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß die extensive Kraft eines Gesetzes keineswegs in jedem einzelnen Falle durch die ratio legis umschrieben werden darf, der hervorgehobene Umstand allein nicht berechtigen, dem Gesetze selbst dieserhalb die Anwendbarkeit auf diesen speziellen Fall abzusprechen, wenn nicht durch die authentische Auslegerin des Concils, nämlich durch die S. Congregatio Concilii, die Unanwendbarkeit der Concilbestimmung in diesem Falle ausdrücklich ausgesprochen wäre [31]).

Das Ehehinderniß der Schwägerschaft, welche in einer nichtigen, aber consummirten Ehe ihren Grund hat, muß also bis zum 4ten Grade einschließlich ausgedehnt werden.

Diese Regel erleidet jedoch eine zweifache Ausnahme, nämlich:

1) Wenn die Ehe wegen geschlechtlichen Unvermögens nichtig ist. Denn aus einer solchen Verbindung entsteht überhaupt keine Schwägerschaft, indem die Bedingung derselben, die copula carnalis, nicht angenommen werden kann.
2) Wenn die Ehe nichtig ist, weil sie in Wirklichkeit **heimlich** abgeschlossen worden ist; so daß also die darin begründete Schwägerschaft, wie die aus der nackten fornicatio hervorgehende, sich der Öffentlichkeit entzieht. Es ist offenbar,

---

[31]) Siehe die Declaration dieser Congregation vom 3ten Dezember 1607, veranlaßt durch den Bischof von Brixen, welcher derselben folgenden Matrimonialfall zur Entscheidung vorlegte.

Bartholmäus und Maria hatten miteinander eine Ehe eingegangen, und auch consummirt. Diese Ehe wurde späterhin annullirt, weil die Contrahenten sich im 4ten Grade blutsverwandt fanden. Hierauf wollte Bartholmäus eine gewisse Cavallaria heirathen, welche mit Maria im 3ten Grade der Blutsverwandtschaft verbunden war, und es erhob sich nun nothwendig die Frage, ob nicht auf Grund der nichtigen, aber consummirten Ehe, welche zwischen Bartholmäus und Maria bestanden, der Ehe des Erstern mit Cavallaria das Ehehinderniß der Schwägerschaft entgegenstände? Die S. Congregatio Concilii entschied in der citirten Declaration, daß dieses Ehehinderniß in diesem Falle vorliege, und die Ehe zwischen Bartholmäus und Cavallaria nur mit Dispens giltig geschlossen werden könne.

daß die ratio der das Ehehinderniß wegen **ungesetzlicher** Schwägerschaft beschränkenden Bestimmung des Concils allerdings in diesem Falle Anwendung findet, und daß also auch **das Ehehinderniß der Schwägerschaft in demselben auf den 2ten Grad einschließlich beschränkt werden muß.**

Das Ehehinderniß der Schwägerschaft bildet von der allgemeinen Regel, daß nur das der Ehe vorhergehende Hinderniß, das impedimentum antecedens, auf den Rechtsbestand derselben Einfluß habe, keine Ausnahme. Wenn daher erst nach abgeschlossener Ehe zwischen beiden Gatten durch concubitus illicitus des Einen mit einer blutsverwandten Person des Andern Schwägerschaft entsteht, so bleibt die Ehe derselben quoad vinculum, ungeachtet dieser affinitas subsequens, nach wie vor in voller Kraft bestehen [32]). Dagegen ist bei sponsalia de futuro die affinitas superveniens von vernichtendem Einflusse auf deren rechtlichen Bestand, wie dies späterhin in der Lehre von der Auflösung giltiger Eheverlöbnisse näher nachgewiesen werden muß.

Die affinitas superveniens hat jedoch durch die Strafe, welche damit kirchenrechtlich verbunden ist, auch bei einer giltig geschlossenen Ehe Einfluß auf das jus petendi debitum conjugale, indem das Concil von Trient das vorgefundene Recht in Betreff dieses Disciplinarpunktes nicht abgeändert hat. Nach diesem ist aber derjenige Gatte, welcher durch seinen ehebrecherischen concubitus die affinitas superveniens verursacht hat, des jus petendi debitum und zwar ipso facto [33]) beraubt; er ist jedoch auf die Forderung des unschuldigen Theiles zur Leistung der ehelichen Pflicht verbunden [34]).

Nach dem vortridentinischen Rechte hatte diese affinitas superveniens zwischen den Gatten bis zum 4ten Grade einschließlich die erwähnte Wirkung. Indem aber das Concil von Trient das Ehehinderniß wegen

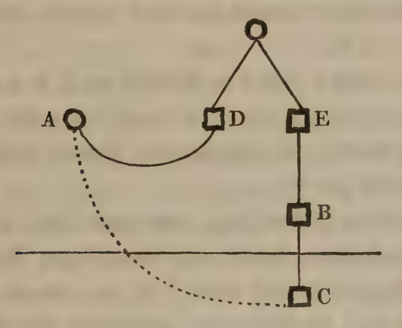
---

[32]) Siehe Cap. Discretionem 6, Cap. Tuae fraternitatis 10. und Cap. Jordanae 11, X. De eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae, IV, 13. Vergl. Barbosa Collect. Doctorum in Decretal. Lib. IV. Tit. cit. in Cap. Tuae fraternitatis 10. Num. 1. Gonzalez Tellez eod. loc. in Cap. Jordanae 11. Num. 2.

[33]) Instructions sur le Rituel, par Monseigneur L. A. Joly De Choin. Tom. II. pag. 229. Einzelne Schriftsteller nennen in diesem Falle die Ehe eine **hinkende**, matrimonium claudicans.

[34]) „Sed nec affinitas, quae post contractum legitime matrimonium inter virum et uxorem inique contrahitur, ei debet officere, quae hujusmodi iniquitatis particeps non existit, cum suo jure non debeat sine sua culpa privari.“ Cap. Discretionem 6, X. De eo, qui cognovit cons. Conf. Cap. Tuae fraternitatis 10. und Cap. Jordanae 11, X. eod. tit.

ungesetzlicher Schwägerschaft auf den 2ten Grad einschließlich beschränkt hat, so muß offenbar auch nach heutigem Rechte der genannten Wirkung der affinitas superveniens diese engere Grenze gezogen werden; so daß dieselbe, gleichwie das Ehehinderniß wegen ungesetzlicher Schwägerschaft, nicht über den 2ten Grad hinausgeht. Wenn also einer der Gatten mit einer dem andern Gatten im 1sten oder 2ten Grade blutsverwandten Person Beischlaf pflegt, so verliert er dadurch ipso facto das jus petendi debitum; ist diese Person aber im 3ten oder in einem entferntern Grade der Blutsverwandtschaft (in der Seitenlinie) mit dem andern Gatten verbunden, so wird der ehebrecherische Gatte dadurch des genannten Rechts nicht verlustig [35]). Wenn z. B.



A mit seiner Frau Schwester E oder Nichte B den Beischlaf pflegt, so verliert er dadurch das jus petendi debitum, weil jene im 1sten Grade, diese im 2ten Grade mit derselben blutsverwandt ist. Begeht derselbe aber mit der C einen Ehebruch, so bleibt er im Besitze des jus petendi debitum, weil diese mit seiner Frau nur im 3ten Grade der Blutsverwandtschaft verbunden ist.

Zur richtigen Beurtheilung der Fälle der affinitas superveniens zwischen Eheleuten rücksichtlich der damit verbundenen und so eben nachgewiesenen gesetzlichen Wirkung, sind die im Vorhergehenden bereits allegirten kirchenrechtlichen Bestimmungen wohl zu berücksichtigen, nach

[35]) Siehe Fagnan. Commentar. in IV. Libr. Decretal. Tit. De consang. et affinit. Cap. Vir qui 9. §. 17 et seqq. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De consang. et affinit. Num. 54. Pontas Dictionnaire de cas de conscience, V. Devoir conjugal, Cas XXI. Der berühmte Casuist G. Gobat sagt über diesen wichtigen Punkt: »Neque denique jure petendi privatur is, qui cognovit uxoris consanguineam in tertio vel quarto gradu, ut adversus multos cum multis, imo cum communi Recentiorum recte Sanchez. Ratio est, quia Congregatio Cardinalium concilii Tridentini ita declaravit, habetque certissimo hodierna praxis.« Siehe Experientiae Theologicae, auct. G. Gobato. Tract. X. Cas. XV. Num. 600.

welchen nämlich nur auf Grund von Selbstverschuldung das jus petendi debitum wegen affinitas superveniens für die Gatten verloren gehen kann [36]). Es ist offenbar, daß eine solche Verschuldung nicht angenommen werden und also auch selbst nicht für den Gatten, welcher der nachfolgenden Schwägerschaft ihre Entstehung gegeben hat, das jus petendi debitum verloren gehen kann:

1) Wenn derselbe zu dem ehebrecherischen Beischlafe gezwungen worden ist [37]).

Es kann dies keinem Zweifel unterliegen, wenn sich die angewendete Gewalt als absolute, vis absoluta, charakterisirt [38]). Dasselbe ist aber auch der Fall, wenn der Gatte den Beischlaf mit der dem andern Gatten blutsverwandten Person nur aus absolut oder relativ großer Furcht ausgeübt hat [39]).

2) Wenn derselbe sich bei Ausübung des außerehelichen Beischlafs in ignorantia facti befand, indem er nämlich die seinem Gatten blutsverwandte Person irrthümlich für diesen selbst gehalten hat [40]).

In diesen beiden Fällen liegt, wie man sieht, keinerlei Selbstverschuldung vor, und kann somit nach den obigen kirchenrechtlichen Bestimmungen in denselben auch nicht das jus petendi debitum verloren gehen. Dagegen gibt es Fälle, wo allerdings von Seiten des Gatten, welcher die nachfolgende Schwägerschaft veranlaßt hat, große Verschuldung vorliegt, indem er mit voller Freiheit den die affinitas superve-

---

[36]) „Cum affinitas post matrimonium inique contracta illi nocere non debeat, quae iniquitatis particeps non existit.“ Cap. Tuae fraternitatis 10, X. De eo, qui cognovit cons. IV, 13. Vergl. die vorhergehende Note 34.

[37]) Siehe Cherub. Mayr Trismegistus Lib. IV. Tit. De eo, qui cognovit cons. Num. 13. und die daselbst citirten Kirchenrechtslehrer.

[38]) Vergl. Cap. Discretionem 6, X. De eo, qui cognovit cons. IV, 13.

[39]) Siehe Liguori Homo apostol. Tom. III. Tract. XVIII. Num. 68., wo es heißt: „Ab hoc impedimento 1) excusat metus, v. g. si uxor metu gravi coacta cognoscitur a consanguineo viri; ita communiter et probabilius Nav., Bonac., Rebel., Elbel cum Laym., Sot., Castr. et Salm. . . .

[40]) „In lectum mariti absente uxore soror ivit uxoris, quam ille uxorem putans suam esse, dormivit cum ea. Super hoc visum est, si ipse per securitatem veram hoc probaverit, quod inscius fecerit hoc scelus . . . legitimum suum conjugium habere permittatur.“ Can. 6. C. XXXIV. Qu. 1 u. 2. Wie man sieht, handelt die Stelle von der Erbringung des Beweises pro foro externo, und es kann dieselbe in dieser Beziehung für das forum internum keine Anwendung finden, indem in letzterem die einfache Versicherung des Pönitenten ausreicht.

niens begründenden ehebrecherischen Beischlaf gepflogen, wo aber dennoch die gesetzliche Wirkung rücksichtlich des jus petendi debitum auch für den schuldigen Gatten nicht eintritt, weil sein Wille bei Setzung der vom kirchlichen Gesetze verbotenen und verpönten That nicht die derselben entsprechende feindliche Richtung gegen die im Gesetze ausgesprochene Anordnung der Kirche hatte. Diese strafbare Willensrichtung kann aber nicht angenommen werden, und es geht demnach auch das jus petendi debitum auf Grund der affinitas superveniens nicht verloren:

3) Wenn der Gatte sich bei Ausübung des die nachfolgende Affinität bewirkenden ehebrecherischen Beischlafs in ignorantia juris invincibili befand[41]); indem er entweder das kirchliche Verbot überhaupt nicht kannte, oder indem er das Verbot selbst wohl kannte, aber von der darin angedrohten kirchlichen Strafe keine Kenntniß hatte[42]).

4) In den Fällen der ignorantia facti invincibilis, welche wegen der vorliegenden Selbstverschuldung nicht der obigen Kategorie Num. 2. subsummirt werden können, wo aber dennoch wegen Mangel der im Vorhergehenden näher bezeichneten strafbaren Willensrichtung die Strafe des kirchlichen Gesetzes, nämlich der Verlust des jus petendi debitum, nicht eintritt[43]).

Dies ist z. B. der Fall, wenn der schuldige Gatte mit einer dem andern Gatten blutsverwandten Person außerehelichen Beischlaf ausübt in der irrigen Meinung, daß sie überhaupt nicht[44]) oder doch nur im 3ten, oder in einem entferntern Grade[45]) mit seinem Gatten blutsverwandt sei.

Es ist unstreitig zugleich ein Verkennen der strafrechtlichen Natur des vorliegenden Kirchengesetzes, wenn Moraltheologen und Kirchen-

---

[41]) Vergl. Alph. Liguori loc. cit.

[42]) G. Gobat loc. cit. Num. 602. Liguori loc. cit. Supp Casuistik, 1ster Theil. S. 146. Cas. 167.

[43]) Vergl. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 15. und die daselbst angegebene reiche Literatur über diesen Punkt.

[44]) Siehe Liguori loc. cit., wo es hinsichtlich dieses Punktes heißt: „Si est facti (ignorantia), nempe si conjux ignorat illam personam, cum qua copulam habet, esse consanguineam sui conjugis, ab omnibus excusatur, licet ignorantia esset crassa." Vergl. auch Supp Casuistik loc. cit. Cas. 166.

[45]) G. Gobat loc. cit. Num. 602. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 14.

rechtslehrer die Furcht und die Unwissenheit in dem so eben angegebenen Umfange als excusatio ab impedimento petendi debitum nicht anerkennen wollen [46]). Abgesehen von der principiellen Rechtsbegründung, welche, freilich nur in aller Kürze, für die im Vorhergehenden niedergelegte Lehre gegeben worden ist, kann jeder Seelenführer im Hinblicke auf die allegirten Autoren tuta conscientia in den einzelnen Fällen vorangehen, und können wir nicht umhin, noch grade in dieser Beziehung die beherzigenswerthen Worte, womit der berühmte Gobat diese Lehre schließt, hier niederzuschreiben. In dem citirten Tract. X. Num. 605. sagt dieser Autor:

„Audi, mi lector! Etsi ego carerem potestate dispensandi, sequerer tamen hanc sententiam in praxi, quia si est ulla materia, in qua oporteat, vel certe liceat habere in manibus, et usu Clypeum Clementium judicum, est materia de conjugalis debiti petitione ac redditione; miseranda enim carnalitas et lascivia gentis humanae cogit confessarium confugere ad sententias mitiores.“

Derselbe Geist weiser Furcht für das Seelenheil der Gläubigen bei Anwendung großer Strenge in diesem Punkt der kirchlichen Disciplin, welcher sich in den angeführten Worten ausspricht, hat sehr viele Bischöfe bewogen, von ihrer Gewalt, über das impedimentum petendi debitum zu dispensiren [47]), den vollsten Gebrauch zu machen; indem sie

---

[46]) Siehe Pontas Dictionnaire de cas de conscience, loc. cit. Cas XX. Supp Casuistik, 2ter Theil. S. 369. Num. 10. Beide Autoren sprechen dem schuldigen Gatten das jus petendi debitum ab, obgleich derselbe nur aus großer Furcht den ehebrecherischen Beischlaf ausgeübt. „Die Furcht," sagen sie, „entschuldigt nicht, denn man muß eher sein Leben lassen, als eine Sünde begehen. Folglich hat u. s. w." Wir geben zu, daß die Furcht von dem peccatum nicht entschuldigt, aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschuldigt sie allerdings von der in dem kirchlichen Gesetze ausgesprochenen Strafe, also in dem vorliegenden Falle von dem Verluste des jus petendi debitum. Vergl. Begnud. Bassi Praxis dispensationum. Num. 108.

[47]) Siehe Barbosa De offic. et potest. Episc. Alleg. 37. Num. 12. Clericat. De Sacram. matrim. Decis. 31. Num. 13. Es ist nicht zu übersehen, daß es sich hier um Dispensation über ein allgemeines kirchliches Strafgesetz handelt, deren Ertheilung (wenn wir von einem allgemeinen Concil Absehen nehmen) das ausschließliche Attribut des obersten kirchlichen Gesetzgebers ist. Umsonst wird man sich für die in der Wissenschaft allgemeinere Ansicht (conf. Liguori Homo apost. Tract. XVIII. Num. 69.): daß der Bischof ex potestate sua ordinaria diese Dispens ertheilen könne, in dem Gesetze selbst um einen Anhaltspunkt umsehen; auch können wir keinen innern Grund auffinden, aus welchem der Bischof grade über das vorliegende allgemeine Kirchengesetz ausnahmsweise sollte dispensiren können. Der Bischof besitzt und subdelegirt die Dispensationsgewalt ad petendum debitum

jedem approbirten Beichtvater diese Gewalt ohne alle Restriction übertrugen.

Möge hierin auch für alle Beichtväter ein ernster Fingerzeig gegeben sein: für jene, denen diese Gewalt durch den Bischof übertragen ist, auf daß sie dem in dieser Übertragung deutlich ausgesprochenen Willen des Bischofs nachkommen und keinen ihrer Pönitenten unter der furchtbaren Last des impedimentum petendi debitum entlassen, selbst nicht in dem Falle, wo der Seelenzustand desselben dessen Absolution auf der Stelle nicht rathsam finden läßt [47 a]) — für jene dagegen, welche die Facultät über das impedimentum petendi debitum nicht besitzen, auf daß nicht etwa durch ihre Säumniß der Zeitpunkt der bischöflichen Dispens für den unglücklichen Pönitenten auch nur um einen Augenblick hinausgeschoben werde.

In Betreff dieser bischöflichen Dispens über das impedimentum petendi debitum muß noch insbesondere bemerkt werden:

1) Dieselbe hat lediglich die Absolution von der kirchlichen Strafe, also die Restitution des Pönitenten rücksichtlich des jus petendi debitum zum Gegenstande. Von dem peccatum und der damit verbundenen Excommunication kann gemeinrechtlich jeder Beichtvater absolviren [48]). Wenn es sich also in einem speziellen Falle nicht um diese Restitution des Pönitenten in das jus petendi debitum handelt, so bedarf es des Recurses an den Bischof nicht, es sei denn, daß dieser sich auch die Absolution über das peccatum reservirt hätte.

2) Dieselbe hebt keineswegs das durch die copula illicita begründete vernichtende Ehehinderniß der Schwägerschaft in Beziehung einer etwa späterhin abzuschließenden Ehe. Zur Hebung dieses Ehehindernisses bedarf es der gewöhnlichen Dispensation seitens des Apostolischen Stuhles [49]).

Nach der bisherigen Darstellung muß der Verlust des jus petendi debitum von kirchenrechtlichem Standpunkte als reine Strafe betrachtet

---

conjugale in dem vorliegenden Falle nur in Kraft der ihm von dem Apostolischen Stuhle meist in den Quinquennalen ertheilten Facultät, woher es denn auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß mit seinem Tode auch für alle subdelegirten Beichtväter diese Gewalt ipso facto erlischt.

[47 a]) Der Pönitent ist in diesem Falle, unter ausdrücklichem Vorbehalt der sacramentalischen Absolution von seinen Sünden, der kirchlichen Strafe rücksichtlich des Verlustes des jus petendi debitum zu entbinden.

[48]) Clericat. loc. cit. Num. 13.

[49]) Vergl. Sanchez De matrim. Lib. VII. Disp. 64. Num. 2.; Clericat. loc. cit. Num. 14.

werden, wodurch die Kirche dem Mißbrauche des zwischen dem einen Gatten und den ihm in den nächsten Graden verschwägerten Personen bestehenden innigen Vertrauensverhältnisses und der darin liegenden Verletzung der ehelichen Treue möglichst vorbeugen will. Mehr jedoch als in allen vorhergehenden Bestimmungen tritt uns die rein strafrechtliche Natur des Kirchengesetzes über den Verlust des jus petendi debitum für den Gatten, welcher sich mit den ihm in den nächsten Graden verschwägerten Personen eines Ehebruchs schuldig macht, aus dem Nachfolgenden entgegen.

Nach canonischem sowie heutigem kirchlichen Rechte wird die einmal entstandene Schwägerschaft keineswegs dadurch gehoben, daß die Person, in welcher dieselbe ihren Entstehungsgrund hat, stirbt[50]), wie dies z. B. nach römischem Rechte der Fall ist[51]), oder dadurch, daß der eine Gatte, nach dem Tode des andern, zu einer neuen Ehe schreitet[52]). Der überlebende Gatte bleibt mit den Blutsverwandten des verstorbenen Gatten verschwägert, ja ist dies selbst mit den Blutsverwandten desselben, welche erst nach dessen Hinscheiden geboren werden[53]), und wenn er wieder heirathet, so steht er in gleichem Verhältnisse der Schwägerschaft mit den Blutsverwandten seines verstorbenen ersten Gatten, wie mit den Blutsverwandten des zweiten Gatten.

Und zwar kommt dieses fortbestehende Verhältniß der Schwägerschaft mit den Blutsverwandten des verstorbenen ersten Gatten nicht nur als Ehehinderniß in Betracht, wenn z. B. der überlebende Gatte nach dem Tode des Gatten zweiter Ehe wieder in die nächste Blutsverwandtschaft seines verstorbenen ersten Gatten heirathen will; sondern nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Bestimmungen zieht auch der Ehebruch eines Gatten mit den ihm aus **erster Ehe** in den nächsten Graden verschwägerten Personen die Strafe des Verlustes des jus petendi debitum nach sich, wenn auch diese Personen mit seinem zweiten Gatten durch keinerlei

---

[50]) »Porro uno defuncto, in superstite affinitas non deletur.... Si quis ergo temerario et sacrilego ausu in defuncto quaerit propinquitatem extinguere, vel sub altero affinitatis vocabulo dissipare« ...... Can. Fraternitatis vestrae 1, C. XXXV. Qu. 10. Vergl. Begnud. Bassi Biblioth. jur. loc. cit. Num. 105.

[51]) In L. Cui eorum 3, Dig. De postulando III. 1. heißt es ausdrücklich: »Adfinitates non eas accipere debemus, quae quondam fuerunt, sed praesentes.«

[52]) »Nec alia copula conjugalis affinitatem prioris copulae solvere potest.« Can. Fraternitatis vestrae 1. cit.

[53]) Siehe Begnud. Bassi loc. cit. Num. 106.

Blutsverwandtschaft verbunden sind, und folglich auch keine affinitas superveniens durch diesen ehebrecherischen Beischlaf entstehen kann [54].

Es ist also die affinitas superveniens keineswegs der Grund, warum für den schuldigen Gatten das jus petendi debitum verloren geht, sondern es ist derselbe einzig in dem von der oben näher bezeichneten, höheren sittlichen Tendenz getragenen, kirchlichen Strafgesetze zu suchen.

Von diesem Standpunkte aus erscheint denn auch die kirchenrechtliche Bestimmung, nach welcher durch Ehebruch des einen Gatten mit den Blutsverwandten des verstorbenen ersten Gatten das jus petendi debitum für denselben verloren geht, mit dem ernsten Geiste, welcher durch die ganze kirchliche Gesetzgebung über die öffentlichen Ehehindernisse hindurchgeht, in vollkommenem Einklange.

Das innige Verhältniß nämlich, welches zwischen dem überlebenden Gatten und den nächsten Blutsverwandten des verstorbenen Gatten in der Regel noch fortbesteht, entbehrt grade durch den Hingang der dieses Verhältniß vermittelnden Person des natürlichen Schutzes, mit dem diese während ihres Lebens dasselbe umgab, ist somit einer gesetzlichen Umfriedung bedürftiger, als während deren Lebzeit, und diese ist kirchenrechtlich so viel als möglich hergestellt: — einerseits durch das strenge Festhalten des Ehehindernisses der Schwägerschaft ungeachtet des Todes der die Schwägerschaft vermittelnden Person, anderseits durch die gesetzliche Strafe des Verlustes des jus petendi

---

[54]) »Transmissae nobis tuae literae demonstrarunt, quod G. uxore sua defuncta, filiam ejus, privignam videlicet propriam, copula carnali cognovit: postmodum aliam accipiens in uxorem, cum privigna publice, tanquam canis ad vomitum rediens, illicitam rem committere non expavit. Quia vero super his consilium requisisti, praesenti pagina respondemus, quod legitimae uxori cohabitans, et necessaria subministrans, non cognoscat eam, quamdiu vixerit, nisi ab ea fuerit requisitus; et tunc ad ipsam non sine gravi cordis dolore accedat: qui etiam pro incestu et adulterio, donec cum ea permanserit, juxta moderamen tui arbitrii poenitentiam agens, postmodum, si supervixerit ei, perpetuo sine spe conjugii permanebit.« Cap. 4, X. De eo, qui cognovit cons. Die gegen Ende dieser Gesetzesstelle ausgesprochene Strafe ist durch entgegengesetzte Gewohnheit für das heutige Recht abrogirt. Daß aber die erste Disposition des Gesetzes auch noch für das heutige kirchliche Recht Geltung habe, darüber vergl. Andr. Vallensis Paratitla jur. can. Lib. IV. Tit. De eo, qui cognovit cons. Num. 7. Engel Colleg. univ. jur. can. eod. loc. Num. 5. Pirhing Jus can. eod. loc. Num. IV. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De consang. et affinit. Num. 56. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De eo, qui cognovit cons. Num. 3., und besonders Giraldi Expositio jur. Pontific. Ad Cap. IV. Transmissae, Sect. 716. pag. 528.

debitum für den in zweiter Ehe lebenden Gatten, welcher das zwischen ihm und den Blutsverwandten des ersten Gatten noch fortbestehende nähere Verhältniß der Freundschaft und Hingebung bis zu dem Grade zu mißbrauchen wagt, daß er sich ehebrecherischen Umgangs mit denselben hingibt.

Die kirchenrechtliche Bestimmung über den Verlust des jus petendi debitum für den Gatten, welcher sich mit den Blutsverwandten bis zum 2ten Grade einschließlich des andern Gatten des Ehebruchs schuldig macht, ist wegen ihrer strafrechtlichen Natur nach der allgemeinen Rechtsregel: „Odiosa sunt restringenda" stricte zu interpretiren, und es wird dieselbe also nicht zur Anwendung kommen können:

1) Wenn die Person, mit welcher der schuldige Gatte Ehebruch begangen, mit dem andern Gatten nur durch die Bande der geistlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft verbunden ist [55]).
2) Wenn der schuldige Gatte mit den eigenen Blutsverwandten ehebrecherischen Beischlaf gepflogen hat [56]).

Es ist bereits oben hervorgehoben worden, daß nach dem neuern canonischen, sowie nach dem heute geltenden Kirchenrechte nur mehr die Schwägerschaft erster Gattung des ältern canonischen Rechts bestehe, nämlich die Schwägerschaft zwischen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern. Es sind also nach dem heutigen Kirchenrechte die Blutsverwandten der beiden Concumbenten unter sich keineswegs verschwägert, und wenn kein anderes Ehehinderniß vorliegt, können dieselben unter sich frei heirathen [57]), obgleich nicht selten durch solche Heirathen die auffallendsten Familienverhältnisse begründet werden.

---

[55]) Vergl. Engel loc. cit. Num. 8. Pirhing loc. cit. Num. XX. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 18.

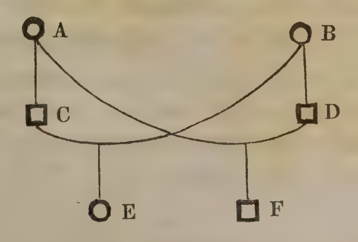
[56]) Vergl. Summa Sylvestrina, Verb. Matrimonium, Art. 7. Qu. 6. Dict. 3. Vallensis loc. cit. Num. 7. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 27 u. 28. und die daselbst über diesen Punkt zusammengestellte reiche Literatur.

[57]) „Super eo igitur, quod pater et filius cum matre et filia et duo cognati cum duabus cognatis, avunculus et nepos cum duabus sororibus contrahunt matrimonia: Taliter tibi duximus respondendum, quod licet omnes consanguinei viri sint affines uxoris, et omnes consanguinei uxoris sint viri affines: inter consanguineos tamen uxoris et viri, ex eorundem sc. viri et uxoris conjugio, nulla prorsus affinitas est contracta, propter quam inter eos matrimonium debeat impediri." Cap. Quod super his 5, X. De consang. et affin. IV, 14. Mit Unrecht ist von einigen wenigen Autoren noch die Schwägerschaft der 2ten Gattung in der graden Linie als Ehehinderniß festgehalten worden, weil durch dieses Verhältniß der respectus

Der practische Zweck der vorliegenden Arbeit wird die besondere Hervorhebung der nachstehenden Fälle gerechtfertigt erscheinen lassen.

1) Zwei Brüder können zwei Schwestern heirathen, weil keine Schwägerschaft zwischen dem Bruder des Mannes und der Schwester der Frau besteht.
2) Zusammengebrachte Kinder, comprivigni, können ebenfalls unter einander heirathen, indem weder Blutsverwandtschaft noch Schwägerschaft zwischen denselben besteht.
3) Es kann der Vater des Bräutigams die Mutter und die Tochter der Braut heirathen.
4) Es kann der Stiefsohn die Mutter sowie die Tochter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter heirathen und umgekehrt die Stieftochter den Vater und den Sohn ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter heirathen.
5) Sterben Bruder und Schwester, welche beide verehlicht sind, so steht der Ehe der Wittwe des Bruders mit dem Manne der verstorbenen Schwester das Ehehinderniß der Schwägerschaft nicht entgegen.
6) Es können von zwei Brüdern der Eine die Mutter, der Andere die Tochter heirathen.
7) Es kann Jemand successive zwei Wittwen heirathen, deren Männer Brüder waren.
8) Es kann der Stiefvater die Wittwe seines Stiefsohnes heirathen.
9) Es kann Jemand die Wittwe des Bruders seiner verstorbenen Frau ehelichen.

Aus diesen und ähnlichen kirchenrechtlich erlaubten ehelichen Verbindungen entstehen natürlich, wie bereits bemerkt, nicht selten die auffallendsten, sich einander durchkreuzenden Familienverhältnisse. So wird z. B.



parentelae begründet werde. Die S. Congregatio Concilii wurde dadurch veranlaßt, unterm 8ten März 1721 die Ehe zwischen dem Stiefvater und der Wittwe des Stiefsohnes für giltig zu erklären. Thesaurus Resolut. S. Congreg. Conc. Tom. II. pag. 36. Vergl. hierüber Benedict. XIV. De synod. Dioec. Lib. IX. Cap. 13.

dadurch, daß der Vater A des B Tochter D und des A Tochter C der D Vater B heirathen, die C die Stiefschwiegermutter ihres eigenen leiblichen Vaters A und die D die Stiefschwiegermutter ihres eigenen Vaters B. Ferner ist A der Schwiegervater seines Schwiegervaters B, E ist der Neffe der F und umgekehrt F die Nichte des E.

Zunächst erhebt sich nun die Frage über die Quelle des Ehehindernisses der Schwägerschaft, ob dasselbe nämlich einzig in jure positivo ecclesiastico, oder auch schon in jure naturali begründet sei. Denn von der Beantwortung dieser Frage ist die Entscheidung der beiden practisch höchst wichtigen Punkte abhängig, deren Behandlung uns noch in der vorliegenden Lehre erübrigt, nämlich:

1) ob und in welchem Umfange die kirchenrechtliche Lehre über das Ehehinderniß der Schwägerschaft auch auf Juden und Heiden Anwendung finde;
2) ob und in welchem Umfange der Apostolische Stuhl über das Ehehinderniß der Schwägerschaft dispensiren könne.

Bei Beantwortung der vorliegenden Frage muß vorerst unterschieden werden:

a) zwischen der Schwägerschaft **in der Seitenlinie** und
b) zwischen der Schwägerschaft **in der graden Linie.**

Es ist unbestritten, daß das Ehehinderniß auf Grund der Schwägerschaft in der Seitenlinie, gleichviel ob dieselbe als gesetzliche oder ungesetzliche betrachtet werden muß, einzig in jure positivo ecclesiastico seinen Grund hat [58]).

Rücksichtlich des Ehehindernisses wegen Schwägerschaft in der graden Linie muß wieder unterschieden werden:

ob diese in einer giltigen Ehe ihren Grund hat, ob dieselbe also eine **gesetzliche** ist, oder

ob dieselbe durch einen **außerehelichen** Beischlaf entstanden, also ob dieselbe eine **ungesetzliche** ist.

In dem letztern Falle wird, wie bei der Schwägerschaft in der Seitenlinie, als Quelle des Ehehindernisses einzig das jus positivum ecclesiasticum einstimmig angenommen [59]).

---

[58]) Siehe Reiffenstuel loc. cit. Num. 48. Carrière De matrimonio. Tom. II. §. 845. pag. 155.

[59]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 50. Carrière loc. cit. §. 846. pag. 158. Clericat, Decis. XXXI. Num. 31., gibt nach dem Vorgange vieler Autoren den richtigen Grund an, »quia ex copula fornicaria nulla nascitur propinquitas,

Rücksichtlich des Ehehindernisses wegen gesetzlicher Schwägerschaft in der graden Linie sind die gewichtigsten Autoren in ihren Ansichten getheilt; jedoch ist nicht zu verkennen, daß die neuere Wissenschaft mehr zu der Ansicht hinneigt, nach welcher auch das Ehehinderniß wegen gesetzlicher Schwägerschaft in der graden Linie einzig in jure positivo ecclesiastico seine Begründung findet [60]).

Es ist oben §. 16. Seite 113 näher ausgeführt worden, daß von katholisch-kirchenrechtlichem Standpunkte selbst die Ehehindernisse, welche einzig in jure positivo ecclesiastico ihren Grund haben, bei Beurtheilung der Giltigkeit der Ehen aller getauften Personen, welcher christlichen Confession sie auch angehören mögen, in foro ecclesiastico zu berücksichtigen seien, wogegen sie auf den Rechtsbestand der Ehen der Juden und Heiden keinerlei Wirkung ausüben könnten. Da nun, wie wir so eben gesehen, das kirchliche Ehehinderniß der Schwägerschaft nur in jure positivo ecclesiastico seinen Grund hat, so werden wir also die allgemeine Regel aufstellen müssen:

> Alle im Juden- und Heidenthume abgeschlossenen Ehen unterliegen nicht den kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Ehehinderniß der Schwägerschaft.

---

quae generet reverentiam vel amicitiam inter affines. Non enim filius alicujus mulieris naturaliter movetur ad exhibendum amorem vel reverentiam illi viro, qui cum eadem muliere matre sua illicitam copulam habet, nec ejusdem viri filius ad reverendam vel obsequendam mulierem, quam ejus pater turpiter cognovit; ideo natura non praecipit, ut in obsequium hujus affinitatis adeo imperfectae et ex turpi causa provenientis debeat esse impedimentum inter affines, dirimens inter eos matrimonium.«

[60]) Bei Benedict XIV. De synodo Dioec. Lib. IX. Cap. 13. Num. 4. heißt es: »Synodus (Limana) haec certum ponit, affinitatem, quae ex matrimonio causatur, jure naturae dirimere matrimonium in primo gradu lineae rectae: id autem certum non est, cum probatissimi auctores doceant, nullam affinitatem, ne eam quidem, quae est in primo gradu lineae rectae, dirimere matrimonium jure naturae, sed jure tantum Ecclesiastico.« Bei Zallinger Institutionum juris naturalis et Ecclesiastici publici libri V. heißt es Lib. II. §. 179. Not. d.: »Matrimonia inter affines primi gradus in recta linea, seu inter vitricum et privignam, novercam et privignum, socerum et nurum, socrum et generum, ipsa quoque, si necessitas nulla extorqueat, magnopere indecora sunt, et a sensu ac moribus cultarum gentium aliena. Neque tamen plane repugnant naturali legi, cum istiusmodi personae rationem parentum ac liberorum reipsa non habeant, nec sine fictione quadam habere censeantur.«

Hierbei ist jedoch wohl zu bemerken, daß die Schwägerschaft in kirchenrechtlichem Sinne, also das Verhältniß des einen Concumbenten zu den Blutsverwandten des andern, auch im Juden- und Heidenthume das natürliche Band, vinculum naturale, welches im Christenthume die factische Grundlage des Ehehindernisses der Schwägerschaft bildet, zwischen den betreffenden Personen begründet [61]). Convertirt ein Jude oder Heide, so werden dadurch die natürlichen Bande der Schwägerschaft, welche er etwa früher contrahirte, nicht gelöst, und will er also nach seiner Conversion eine Ehe mit ihm verschwägerten Personen eingehen, so ist die Zulässigkeit und Giltigkeit derselben streng nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Ehehinderniß der Schwägerschaft zu beurtheilen [62]).

Eine Ausnahme hiervon macht jedoch die ungesetzliche Schwägerschaft, indem durch diese keineswegs das natürliche Band begründet wird, welches in der gesetzlichen Schwägerschaft die betreffenden Personen in ein näheres Verhältniß besonderer Pietät und Zuneigung zu einander stellt, und welches, wie bereits bemerkt, die Grundlage des kirchlichen Ehehindernisses der Schwägerschaft bildet [63]).

Da nach dem Vorhergehenden das Ehehinderniß der Schwägerschaft einzig in jure positivo ecclesiastico begründet ist, so kann das Recht des Apostolischen Stuhles, darüber Dispens zu ertheilen, keinem Zweifel unterliegen. Von diesem Rechte hat jedoch der Apostolische Stuhl bis in die letzten Jahrhunderte nur höchst selten Gebrauch gemacht, und hat grade dadurch mehr, als durch alle seine desfallsigen

---

[61]) Siehe Carrière De matrimonio loc. cit. Num. 848. p. 159. und die daselbst angeführten Autoren.

[62]) „Propter infirmitatem gentis ejusdem concedimus, ut matrimoniis contractis cum relictis fratrum utantur: si tamen fratribus decedentibus sine prole, ut semen defuncti juxta legem mosaicam suscitarent, cum talibus contraxerunt: ne tales sibi de caetero, postquam ad fidem venerint, copulent, prohibentes.“ Cap. Deus, qui 9, X. De divortiis, IV, 19. Vergl. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Num. 87 et seqq. Carrière loc. cit.

[63]) Siehe M. Ant. Genuensis in Praxi Curiae Archiep. Neapol. Cap. 20. Num. 9., wo es heißt: „Quia ex hujusmodi Affinitate non inducitur vinculum naturale, nec inter feminam cognitam et consanguineos viri, qui illam cognovit, ulla oritur amicitia naturalis, sed potius oriuntur, ut plurimum, odia et inimicitiae.“ Vergl. Clericatus loc. cit. Num. 31. Begnud. Bassi Praxis dispensat. Num. 104. Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 317.

Bestimmungen, zu erkennen gegeben, welche hohe Bedeutung für christliche Familienzucht und Sitte er der strengen Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin in diesem Punkte beilegt.

Es muß in dieser Beziehung als eine höchst erfreuliche Erscheinung besonders hervorgehoben werden, daß in dem Laufe der ersten vierzehn Jahrhunderte der Kirche nicht ein einziger Fall vorkommt, wo der Apostolische Stuhl über das Ehehinderniß der Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie zur Eingehung einer Ehe Dispens ertheilt hat [64]). Erst in dem 15ten Jahrhunderte wurde von Pabst Martin V. die Reihe der Dispensationen über das Ehehinderniß der Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie eröffnet; aber auch nach diesem Zeitpunkte waren die Dispensen in diesen Fällen so selten, daß die bewährtesten Schriftsteller die vom Pabste Julius III. im Jahre 1509 dem Könige Heinrich VIII. zur Ehe mit seiner Schwägerin, der edelen Königin Catharina, ertheilte ausdrücklich als die dritte in der Zeitfolge angeben [65]), aus welchem Umstande auch nur die historische Thatsache, daß Heinrich VIII. stete Gewissensscrupel über seine Ehe mit der Frau seines verlebten Bruders zur Erlangung der Auflösung derselben vorgeschützt, seine Erklärung finden kann.

Erst in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts [66]) ist diese für Familiensitte und allgemeines Wohl so heilsame Strenge der Kirche in diesem Punkte ihrer Disciplin gewaltsam gebrochen worden; indem der Apostolische Stuhl sich genöthigt sah, gegenüber dem durch den steten Contact der Gläubigen mit Ungläubigen und Irrgläubigen immer seltener werdenden Geiste wahrer Religiosität und sittlichen Ernstes und den hiermit nothwendig gegebenen Gefahren für das Seelenheil Vieler,

---

[64]) Vergl. hierüber Reiffenstuel Tit. De consanguinit. et affinit. Num. 48.; Schmalzgrueber loc. cit. Num. 97.

[65]) Vergl. Clericatus loc. cit. Num. 50. Die vom Pabste Innocenz III. Cap. Deus, qui 9, X. De divortiis gegebene Entscheidung, daß die Ehen der durch den heiligen Meinhard neubekehrten Liefländer wegen der zwischen den Gatten bestehenden Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie nicht getrennt werden sollten, kann hier nicht in Betracht kommen, indem das reinkirchliche Ehehinderniß der Schwägerschaft, wie wir gesehen haben, überhaupt nicht über die Giltigkeit der im Juden- oder Heidenthume abgeschlossenen Ehen entscheidet.

[66]) Die wenigen Dispensen über das Ehehinderniß der Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie, welche bis zur ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts vom Apostolischen Stuhle ertheilt worden sind, finden wir bei einzelnen Schriftstellern genau verzeichnet. Z. B. bei Clericatus loc. cit. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Num. 68.

in Ertheilung der von den einzelnen Ordinariaten auf die gewichtigsten Gründe hin dringend nachgesuchten Dispensen über die Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie mit weniger Strenge zu Werke zu gehen.

Es ist hiernach also wahrlich nicht der Apostolische Stuhl, welcher diese empfindliche Wunde der kirchlichen Disciplin in einem der wichtigsten Punkte derselben geschlagen hat, und grade in diesem Bewußtsein hat der große Gregor unserer Tage mit vollem Rechte die Verantwortlichkeit davon feierlich abgelehnt [67]).

[67]) In einem eigenhändigen Rescripte an den Prodatar Pacca vom 22sten November 1836 spricht sich dieser Pabst also aus: „Die Vielheit der Gesuche um Heirathsdispensationen für Verschwägerte (affines) im 1sten Grade und für Blutsverwandte (consanguinei) oder für Verschwägerte im 1sten Grade gemischt mit dem 2ten, hat Unsere väterliche Sorgfalt auf diese Verhältnisse gelenkt, in denen nur allzuoft das sie begleitende Vergehen als Ursache für die Bitte um Dispensation angeführt wird. Unserer Betrachtung ist das Bedenken nicht entgangen, daß man durch Erleichterung der Heirathserlaubniß in solchen Fällen, besonders unter Personen niedrigen Standes, unter denen der Umgang freier und weniger zurückhaltend zu sein pflegt, jede Schranke der Unsittlichkeit niederreissen würde, die so sehr vermehrt wird durch die fortdauernde Gelegenheit und die größere Bequemlichkeit, sie zu befriedigen, wenn erst die zuversichtliche Erwartung hinzutritt, durch Knüpfung eines Ehebandes die unglücklichen Folgen und zugleich die vorausgegangene Schuld wieder gut zu machen. In sehr gerechter Furcht daher, Wir möchten durch Unsere Indulgenz Anlaß geben zur Erschlaffung einer geheiligten Strenge, welche von der Heiligkeit des Sacraments gefordert wird, und so viel beiträgt zur Wahrung der Sitte, zum Frieden der Familie und zur öffentlichen Wohlfahrt, haben Wir die Nothwendigkeit eingesehen, Uns unverrückt an ein System zu halten, welches im Einklange mit den Vorschriften des tridentinischen Concils und gegründet auf der außergewöhnlichen Dringlichkeit der Umstände, Uns in der Ausübung jener Autorität beruhigen könne, die der Hirt der Hirten Unsern schwachen Kräften anvertraut hat. Fest entschlossen, demnach nur diejenigen Dispensationsgründe gelten zu lassen, welche durch canonische Bestimmungen oder durch die vom Apostolischen Stuhle immer eingehaltene Observanz als gesetzlich anerkannt sind, werden Wir dagegen als solche nicht anerkennen, denen man mit andern Mitteln entgegentreten kann, ohne dem Verbot ehelicher Verbindung zwischen so nahen Verwandtschaftsgraden Abbruch zu thun. . . . Diese und ähnliche Rücksichten müssen, sowie sie Unsere ernste Erwägung verdienen, also die Ordinarien von der Nothwendigkeit überzeugen, nicht so leichthin auch in solchen Fällen canonische Rechtstitel zur Dispensation anzuerkennen. Indem Wir denselben genaue Sorgfalt in diesen Dingen auf ihr Gewissen geben . . . . .“

Der Apostolische Stuhl hat nicht einen Augenblick die hohe Bedeutung, welche das Ehehinderniß der Schwägerschaft für christliche Sitte und Zucht im Innern des Familienlebens hat, mißkannt und aus dem Auge verloren, und wiewohl die Wissenschaft, wie wir gesehen, ihm das volle Recht der Dispensation auch über das Ehehinderniß wegen gesetzlicher Schwägerschaft in der graden Linie vindicirt, so hat er dennoch ungeachtet der dringendsten Ansuchen nie in diesem Falle dispensirt [68]), und selbst über das Ehehinderniß wegen ungesetzlicher Schwägerschaft in der graden Linie hat die Pönitentiarie nur in Fällen, wo namentlich das Ehehinderniß als geheimes betrachtet werden konnte, Dispens ertheilt [69]).

Personen, welche ohne Dispens wissentlich mit dem Ehehindernisse der Schwägerschaft eine Ehe schließen, verfallen denselben Strafen, welche Diejenigen treffen, welche wissentlich mit dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft einander heirathen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, müssen wir hier auf §. 21., Seite 168, zurückverweisen, wo über die Constitution Pabstes Clemens V. vom Jahre 1311, Cap. unic. Eos, qui, Clement. IV. 1., in welcher diese Strafen angeordnet sind, das Nothwendige gesagt worden ist.

§. 26.

Über die nachgebildete Schwägerschaft (quasi-affinitas) als vernichtendes Ehehinderniß.

Die höhere sittliche Tendenz, welche als belebendes Princip die kirchliche Gesetzgebung über die Ehehindernisse der Verwandtschaft und

---

[68]) Cornelius a Lapide sagt hierüber Comment. lib. 3. reg. c. 2. v. 17.: »Problema ergo est, an matrimonium soceri cum nuru, vel generi cum socru sit jure naturae irritum. Utrimque enim sunt graves auctores, his, et quidem pluribus asserentibus, illis negantibus. Utraque ergo sententia probabilis est, et utramque in praxim sequi potest pontifex, ut in eo vel dispenset, si justa praegnansque causa subsit, vel dispensationem neget, sicut hucusque negavit (et quidem adhuc recenter his diebus, quibus Romae versor) ob rei indecentiam: certe publicum hujus dispensationis non exstat exemplum, quod sciam.« Ebenso spricht sich Benedict XIV. über diesen Punkt aus. De synod. Dioec. Lib. IX. Cap. XIII. Num. IV. heißt es gegen Ende: »At, quidquid sit de potestate, a simili dispensatione Romani Pontifices, etsi pluries rogati, abstinuerunt.«

[69]) Vergl. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 72. und die daselbst citirten Autoren.

Schwägerschaft bis in die einzelnsten Bestimmungen durchdringt, ist im Laufe der vorhergehenden Darstellung der Lehre über diese Ehehindernisse wiederholt hervorgehoben worden. Die Personen verschiedenen Geschlechts derselben engern Familie, welche jeder Augenblick in unbewachte und arglose Verbindung bringt, sollen dadurch, daß die Ehe zwischen ihnen auf's Strengste untersagt ist, selbst vor dem geringsten Mißbrauche des zwischen ihnen bestehenden innigen Vertrauensverhältnisses abgehalten werden.

Nach der kirchlichen Gesetzgebung umfassen jedoch die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft nicht alle nähern Familienbeziehungen, in welchen die angegebene höhere Tendenz die Aufstellung des Verbots der Ehe zwischen den Personen, welche dadurch in ein besonderes Vertrauensverhältniß zu einander gestellt sind, als Palliativmittel streng erheischt. Durch den engen kirchenrechtlichen Begriff von Schwägerschaft blieb insbesondere in dieser Hinsicht eine große Lücke in der kirchlichen Gesetzgebung, indem mehre Familienbeziehungen zwischen Personen verschiedenen Geschlechts außerhalb der engen Umgrenzung dieses Begriffes liegen, welche offenbar nicht nur die Personen, zwischen welchen dieselben bestehen, mit einem gleich innigen und gleich vertraulichen Bande umschlingen, als wenn sie in der That nach dem engern kirchenrechtlichen Begriffe verschwägert wären, sondern wo auch, wie wir späterhin sehen werden, die Gefahr des Mißbrauchs des zwischen denselben bestehenden Verhältnisses besonderer Freundschaft und Zuneigung grade durch den Umstand, welcher die Anwendung des kirchenrechtlichen Begriffes auf dasselbe ausschließt, unläugbar weit größer ist.

Alle diese nähern Familienbeziehungen, welche nicht unter die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft fallen, werden, dem Curialstyle der Apostolischen Datarie ganz entsprechend [1]), in der neuern Wissenschaft unter der allgemeinen Rubrik der nachgebildeten Schwägerschaft behandelt.

Das kirchliche Recht kennt vier solcher Verhältnisse nachgebildeter Schwägerschaft, nämlich:

a) Eines auf Grund der gesetzlichen Verwandtschaft;

b) ein zweites auf Grund der geistlichen Verwandtschaft;

c) ein drittes auf Grund eines giltigen Eheverlöbnisses;

---

[1]) In dem Curialstyle dieser Behörde wird die honestas publica ausdrücklich affinitas genannt. Vergl. Cherub. Mayr Trismegistus jur. can. Append. ad Lib. IV. Tit. II. Num. 19.

d) ein viertes auf Grund einer **nichtconsummirten** Ehe, auf Grund des matrimonium ratum, sed non consummatum.

Die ältern Kirchenrechtslehrer behandeln die beiden ersten Verhältnisse in der entsprechenden Hauptlehre, also das erste in der Lehre von der gesetzlichen, und das zweite in der Lehre von der geistlichen Verwandtschaft, wogegen die kirchenrechtliche Lehre über die beiden letztgenannten Verhältnisse, welche für sich das besondere vernichtende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit (impedimentum publicae honestatis) begründen, stets gemeinsam in einem eigenen Abschnitte sich dargestellt findet.

Auch wir werden die Lehre über das Ehehinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit oder über die beiden letztgenannten Verhältnisse wegen ihrer größern practischen Bedeutsamkeit in dem folgenden Paragraphen einer besondern ausführlichen Erörterung unterwerfen, während die Darstellung der kirchenrechtlichen Grundsätze rücksichtlich der beiden ersten Verhältnisse in dem Folgenden in aller Kürze gegeben werden soll.

Was oben §. 23. in der Lehre „über die gesetzliche Verwandtschaft als vernichtendes Ehehinderniß" näher ausgeführt worden ist, daß nämlich das römische Recht für diese Lehre auch noch heute die entscheidende Quelle bilde, gilt insbesondere auch von der auf Grund der gesetzlichen Verwandtschaft rechtlich angenommenen Schwägerschaft, von der affinitas legalis.

Über dieses Rechtsverhältniß findet sich in den Quellen des canonischen Rechts keine einzige spezielle Bestimmung, und die Begründung des kirchlichen Ehehindernisses wegen affinitas legalis ist, um uns hier eines der neuern Zeit angehörenden Ausdrucks zu bedienen, einzig in der von der Kirche erfolgten Enbloc-Annahme der römischen Gesetzgebung über die gesetzliche Verwandtschaft zu suchen.

Rücksichtlich dieses letzten Punktes müssen wir, um jede Wiederholung zu vermeiden, auf §. 23. zurückverweisen, indem wir die Richtigkeit desselben hier unterstellen [2]).

---

[2]) Vergl. noch Wex Ariadne Carolino-Canonica, Part. V. Tract. II. De sponsalibus, Controv. IV. §. 2. gegen Ende, wo es heißt: »Licet enim solae duae priores species sint clare in jure canonico expressae partim in Cap. Unic. De cognat. leg. partim in C. Ita diligere et C. Per adoptionem, XXX. Qu. 3. de affinitate autem legali nullibi fiat mentio expressa in SS. Canonibus, tamen hi sufficienter eandem

Die gesetzlichen Bestimmungen über die affinitas legalis finden sich in l. Adoptivus 14. Dig. De ritu nuptiarum, XXIII, 2., wo es gleich zu Anfang heißt: „Adoptivus filius si emancipetur, eam, quae patris adoptivi uxor fuit, ducere non potest: quia novercae locum habet. Item si quis filium adoptaverit, uxorem ejusdem (quae nurus loco est) ne quidem post emancipationem filii ducere poterit: quoniam aliquando nurus ei fuit."

Es ist also hiernach auf Grund der affinitas legalis die Ehe verboten und die ungeachtet derselben abgeschlossene nichtig:

a) zwischen dem Adoptivsohne und der Wittwe des Adoptivvaters;

b) zwischen dem Adoptivvater und der Wittwe des Adoptivsohnes,

und zwar bleibt dieses Ehehinderniß auch nach der Auflösung des Adoptivverhältnisses in voller Kraft fortbestehen [3]).

Das kirchliche Ehehinderniß wegen legaler Affinität beruht einzig in jure ecclesiastico positivo, und die Gewalt des Apostolischen Stuhles, darüber zu dispensiren, kann daher nicht bezweifelt werden. Personen, welche ohne vorhergegangene giltige Dispens wissentlich mit diesem Ehehindernisse einander heirathen, verfallen jedoch nicht den schweren Kirchenstrafen, welche nach der oben wiederholt citirten Verordnung Clemens V. vom Jahre 1311 diejenigen treffen, welche wissentlich mit dem Ehehindernisse der eigentlichen Schwägerschaft in eine Ehe eintreten.

Nach dem canonischen Rechte ist wegen nachgebildeter Schwä-

---

atque leges civiles de ea loquentes quoad hoc caput approbasse censentur, praesertim accedente communi usu et consuetudine Ecclesiae, quae sic exponit rubricam generalem de cognatione legali, ut cum aliis explicat Sanchez Lib. VII. disp. 63. Num. 17. Aug. Barbosa in Collect. De cognatione legali Num. 5. Conf. Pirhing Jus can. Lib. IV. Tit. De cognat. leg. num. VII. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 12 et seqq.; besonders aber Giraldi Exposit. jur. Pontific. in Lib. IV. Decretal. Tit. De cognat. legal. Cap. un. Si qua pag. 526.

[3]) Die bürgerlichen Gesetzgebungen, welche das Rechtsinstitut der Adoption aufgenommen und die darauf beruhende gesetzliche Verwandtschaft überhaupt als Ehehinderniß kennen, lassen auch die affinitas legalis in dem oben angegebenen gemeinrechtlichen Umfange als Ehehinderniß gelten. So ist z. B. im Code civil Art. 348. die Ehe ausdrücklich verboten: »Entre l'adopté et le conjoint de l'adoptant, et réciproquement entre l'adoptant et le conjoint de l'adopté.« Dieselbe Bestimmung enthält die bayerische Civilgesetzgebung.

gerschaft auf Grund der geistlichen Verwandtschaft die Ehe verboten und die gegen dieses Verbot abgeschlossene nichtig:

zwischen dem Ehegatten des Tauf- oder Firmpathen einerseits und dem Täuflinge oder Firmlinge und dessen Eltern anderseits [4]).

Dieses vernichtende Ehehinderniß auf Grund der affinitas spiritualis des canonischen Rechts ist stillschweigend durch Cap. Docet 2. Sess. XXIV. De reform. matrim. des Concils von Trient aufgehoben und ist jeder Zweifel dieserhalb für das heutige katholische Kirchenrecht durch eine Constitution des Pabstes Pius V. vom 28sten November 1566, incip. „Cum illius" gehoben. Der Pabst spricht sich in dieser Verordnung über unsere Lehre also aus:

„Cum illius . . . . sane licet ex eo quod in concilio Tridentino decretum fuerit, cognationem spiritualem inter eos tantum contrahi, qui suscipiunt baptizatum de baptismo, ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem, nec non baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem et matrem, in reliquis personis, quae per antiquos Canones occasione cognationis hujusmodi contrahere prohibebantur, omne impedimentum sublatum esse videatur, adhuc tamen ab aliquibus dubitari accepimus, an saltem impedimentum cognationis spiritualis hujusmodi inter maritum, vel uxorem suscipientis, et baptizatum, nec non inter maritum vel uxorem suscipientis, et patrem et matrem baptizati vigeat, propterea quod prohibitum de uno conjuge, de altero etiam prohibitum esse videatur.

Nos piarum mentium quieti et matrimoniorum favori (quantum ex alto nobis permittitur) consulere volentes, a praecisis verbis Concilii minime discedendum in praemissis esse censuimus: et propterea nullum amplius impedimentum ratione cognationis hujusmodi subesse decernimus, et declaramus quominus inter dictos maritum, vel uxorem suscipientis et baptizatum, baptizatique patrem et matrem et quascunque alias personas tam ex parte suscipientis, quam baptizantis et baptizati, in dicto concilio nominatim non expressas, matrimonium libere et licite contrahi possit, et ita ab omnibus judicari debere mandamus atque statuimus."

Rücksichtlich der innern Begründung der vorgekommenen Verän-

---

[4]) Siehe Cap. Martinus 4. X. De cognat. spirit. IV, 11. Cap. Nedum 1. in VIto eod. tit. (IV, 3.)

derungen der kirchlichen Gesetzgebung in dem vorliegenden Punkte müssen wir an das S. 175 im Allgemeinen über den wiederholten Wechsel der kirchlichen Disciplin in Betreff des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft Gesagte hier erinnern.

§. 27.

Über die öffentliche Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit, honestas publica s. justitia publicae honestatis, als vernichtendes Ehehinderniß.

Die manchfaltigen auf den Banden des Bluts und der Verwandtschaft im weitern Sinne beruhenden wechselseitigen Beziehungen zwischen den Personen derselben engern Familie sind so zarter Natur, daß schon das römische Recht in richtiger Auffassung und Würdigung derselben den allgemeinen Rechtsgrundsatz aufstellte: „Semper in conjunctionibus non solum, quid liceat, considerandum est, sed et quid honestum sit [1].“ Diese nothwendige Rücksichtsnahme auf die öffentliche Wohlanständigkeit bei Beurtheilung der Zulässigkeit einer Ehe mußte die Verbindung zwischen dem einen Verlobten und des andern Blutsverwandten in grader Linie als unerlaubt erscheinen lassen, und es ist daher auch nur eine Durchführung des angegebenen Princips in der römischen Gesetzgebung, wenn in demselben die Ehe zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters [2], zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams [3], zwischen dem Bräutigam und der Mutter der Braut [4] ausdrücklich untersagt ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die kirchliche Gesetzgebung sich hinsichtlich dieses Disciplinarpunktes sofort der bürgerlichen Gesetzgebung auf's Engste anschloß, indem dazu für dieselbe nicht nur der Beweggrund vorlag, welcher den weltlichen Gesetzgeber bei Erlassung dieses Eheverbots leitete, sondern indem auch die höhere sittliche Tendenz, welche wir als leitendes Princip der kirchlichen Gesetzgebung

---

[1]) L. 42. Dig. De ritu nuptiarum XXIII. 2.

[2]) „Inter me et sponsam patris mei nuptiae contrahi non possunt, quamquam noverca mea non proprie dicatur.“ L. Si qua 12. §. 1. Dig. eod. tit.

[3]) „Sed et per contrarium sponsa mea patri meo nubere non poterit, quamvis nurus non proprie dicatur.“ L. Si qua §. 2. eod.

[4]) „Item ejus matrem, quam sponsam habui, non posse me uxorem ducere Augustus interpretatus est; fuisse enim eam socrum (sc. improprie).“ L. Adoptivus 14. §. fin. Dig. eod. tit.

bei Aufstellung von Ehehindernissen haben kennen gelernt, dieses Eheverbot als sittliche Nothwendigkeit erscheinen ließ. Und grade von diesem höhern sittlichen Standpunkte aus hat die Kirche, wie wir sehen werden, diesem Eheverbote in späterer Zeit eine größere Ausdehnung gegeben.

Es ist bei Gelegenheit der Darstellung des Begriffes der Schwägerschaft besonders hervorgehoben worden, daß nach römischem Rechte Schwägerschaft zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern von dem Augenblicke an gesetzlich bestehe, wo die Ehe durch den consensus mutuus conjugalis als abgeschlossen betrachtet werden müsse [5]), während kirchenrechtlich erst nach erfolgter Consummation der Ehe Schwägerschaft angenommen werden kann. Grade dadurch aber, daß die Kirche den Begriff der Schwägerschaft in der angegebenen Beziehung weit enger, als die Civilgesetzgebung faßte, sah dieselbe sich genöthigt, das in dem civilrechtlichen Begriffe der Schwägerschaft mit eingeschlossene besondere Vertrauensverhältniß zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern in dem Falle, wo die Ehe nicht consummirt ist, in den Umfang des Ehehindernisses der öffentlichen Wohlanständigkeit hineinzuziehen.

Denn außerdem, daß die oben hervorgehobene nothwendige Rücksichtsnahme auf die öffentliche Wohlanständigkeit die eheliche Verbindung auf Grund einer nichtconsummirten Ehe in einem weit höhern Maaße, als auf Grund von bloßen Sponsalien zwischen dem einen Contrahenten und den nächsten Blutsverwandten des andern unzuläßig erscheinen läßt, fordert auch noch besonders die pflichtgemäße fürsorgliche Thätigkeit der Kirche zur sittlichreinen Darstellung und Erhaltung des, auch bei nicht consummirter Ehe, zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern bestehenden innigen Verhält-

---

[5]) Höchst interessant ist hinsichtlich dieses Punktes eine Constitution Kaisers Zeno, welche sich Const. penult. Cod. De incestis nuptiis V. 5. findet und also lautet: »Licet quidam Aegyptiorum idcirco mortuorum fratrum sibi conjuges matrimonio copulaverint, quod post illorum mortem mansisse virgines dicebantur, arbitrati scilicet, quod certis legum conditoribus placuit, cum corpore non convenerint, nuptias non videri re esse contractas: et hujusmodi connubia tunc temporis celebrata, firmata sunt: tamen praesenti lege sancimus, si quae hujusmodi nuptiae contractae fuerint, eas earumque contractores, et ex his progenitos, antiquarum legum tenori subjacere, nec ad exemplum Aegyptiorum (de quibus supra dictum est) eas videri fuisse firmas, vel esse firmandas.«

nisses in manchen Fällen das Verbot der Ehe zwischen denselben weit gebieterischer, als selbst in dem Falle, wo die Ehe unter denselben consummirt ist. Setzen wir z. B. den Fall, die Nichtconsummation der Ehe habe in dem siechen Körperzustande eines der Gatten ihren Grund, so liegt unläugbar die Gefahr des Mißbrauchs des zwischen dem gesunden Gatten und den nächsten Blutsverwandten des hinsterbenden Gatten bestehenden innigen Verhältnisses viel näher, als wenn beide Gatten in voller Kraft den ehelichen Pflichten nachzukommen im Stande sind, indem ja die größere oder geringere intensive Kraft dieses besondern Freundschaftsverhältnisses in der Regel keineswegs von dem rein factischen Acte der Consummation der Ehe abhängig ist.

Da nach dem Gesagten das kirchliche Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit zwei ganz verschiedene nähere Familienbeziehungen umfaßt, bei deren Beurtheilung ebenfalls verschiedene gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, so sind dadurch für die nachfolgende spezielle Darstellung dieser Lehre die beiden Abtheilungen:

A. über das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund eines Eheverlöbnisses;

B. über das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund einer nichtconsummirten Ehe,

naturgemäß gegeben.

A. Die Kirche hat, wie wir oben gesehen, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (Justitia publicae honestatis) auf Grund eingegangener Sponsalien im römischen Rechte bereits vorgefunden, jedoch war dasselbe auf den 1sten Grad der Blutsverwandtschaft der graden Linie beschränkt [6]). Der Zeitpunkt, in welchem dieselbe, von dem vorgefundenen Rechte abgehend, diesem Ehehindernisse einen weitern Umfang anwies und dasselbe auch auf die Seitenlinie

---

[6]) Die irrige Ansicht einiger Autoren, daß auch schon nach römischem Rechte die Ehe zwischen dem Bräutigam und der Schwester der Braut und umgekehrt zwischen der Braut und dem Bruder des Bräutigams verboten gewesen sei, beruht auf einer falschen Deutung einer Institutionenstelle, welche sich in dem Titel »De nuptiis, §. 9. findet, und wo es heißt: »Nam constat, nec sponsam filii nurum esse, nec patris sponsam novercam esse; rectius tamen et jure facturos eos, qui ab hujusmodi nuptiis abstinuerint.« Es ist klar, daß der Kaiser in dieser Stelle nur die Unzuläßigkeit der Ehe zwischen dem Vater und der Braut seines Sohnes und umgekehrt zwischen dem Sohne und der Braut seines Vaters ausspricht.

ausdehnte, kann aus Mangel an historischen Daten nicht genau angegeben werden. Dasselbe finden wir jedoch schon in den falschen Dekretalen, also in der Mitte des neunten Jahrhunderts, in Betreff seines Umfanges mit dem Ehehindernisse der eigentlichen Schwägerschaft auf gleiche Linie gestellt, und von diesem Zeitpunkte ab war dasselbe im Laufe der Zeit bis zum Concilium Lateranense IV. vom Jahre 1215 ganz demselben manchfaltigen Wechsel rücksichtlich seines Umfanges wie das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft und der eigentlichen Schwägerschaft unterworfen. Die ganz allgemein beschränkende Bestimmung dieses Concils: „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari“ [7]), umfaßte natürlich auch das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit wegen eingegangener Sponsalien, und es bestimmt sich demnach von da ab der Umfang desselben für das canonische Recht einfach also:

Auf Grund des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, welches in einem Eheverlöbnisse seinen Grund hat, ist die Ehe verboten und die gegen dieses Verbot eingegangene nichtig

zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des andern bis zum vierten Grade einschließlich.

Diese Wirkung haben die factisch eingegangenen Sponsalien nach canonischem Rechte selbst in den Fällen, wo dieselben aus irgend einem Grunde rechtlich ungiltig sind, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo die rechtliche Ungiltigkeit im Mangel der Einwilligung ihren Grund hat [8]).

Die angegebenen Bestimmungen des canonischen Rechts bildeten die constante kirchliche Praxis hinsichtlich des vorliegenden Punktes bis zum Concil von Trient, welches sowohl in Betreff des Umfanges dieses Ehehindernisses, als auch der genauern Bestimmung des

---

[7]) Diese Concilverordnung findet sich Cap. Non debet 8, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14. aufgenommen.

[8]) Siehe Cap. Ex sponsalibus, De Sponsalib. et matrim. in VIto, wo es gleich zu Anfang heißt: „Ex sponsalibus puris et certis, etiamsi consanguinitatis, affinitatis, frigiditatis, religionis aut alia quavis ratione sint nulla, dummodo non sint nulla ex defectu consensus oritur. . . .“

demselben zu Grunde liegenden Eheverlöbnisses eine durchgreifende Reform eintreten ließ.

In Cap. Justitiae publicae 3, Sess. XXIV., welches diese derogatorischen Bestimmungen und die Quelle des heutigen katholischen Kirchenrechts über das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, inwieweit dasselbe auf Sponsalien beruht, enthält, verordnet nämlich dieses Concil ausdrücklich:

1) daß dieses Ehehinderniß fernerhin nur aus **rechtsgiltigen** Eheverlöbnissen entstehe, und
2) daß dasselbe sich nicht über den 1sten Grad hinaus erstrecke.

Es ist hiernach also bei rechtsgiltigen Sponsalien nach heutigem Kirchenrechte, auf Grund des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, die Ehe nur verboten und die ungeachtet dieses Verbotes eingegangene nichtig

zwischen dem Bräutigam und der Mutter, der Tochter und der Schwester der Braut, und umgekehrt
zwischen der Braut und dem Vater, dem Sohne und dem Bruder des Bräutigams.

Damit aber aus Sponsalien das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entstehe, ist außer der vom Concil ausdrücklich verlangten Rechtsgiltigkeit, worüber die kirchenrechtlichen Grundsätze in der Lehre von dem Verlöbnisse als aufschiebendes Ehehinderniß einer ausführlichen Erörterung unterworfen werden müssen, noch erfordert,

daß dieselben absolut eingegangen sind.

Diese in der Gesetzgebung zur Entstehung des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit aufgestellte Bedingung [9]) ist in der Natur des Verhältnisses selbst tief begründet. Denn ein unter einer Suspensiv-Bedingung eingegangenes Verlöbniß kann vor dem Eintritte der Bedingung rechtlich nicht als wirklich bestehend angesehen werden und kann somit auch nicht die gesetzliche Wirkung eines solchen haben. Es ist klar, daß mit dem Übergang des bedingten Verlöbnisses in ein un-

---

[9]) „Ille vero, qui sponsalia cum aliqua muliere sub conditione contraxit, si postmodum ante conditionis eventum cum alia, prioris consanguinea, per verba contraxerit de praesenti, cum secunda remanere debebit. Cum ex sponsalibus conditionalibus, ante conditionem extantem sicuti consensum non habentibus et incertis, nulla publicae honestatis justitia oriatur." Cap. Unic., tit. De sponsalib. et matrim. in VIto.

bedingtes und wahres sofort auch die gesetzliche Wirkung desselben eintritt [10]).

Wird ein unbedingtes und gesetzlich giltiges Verlöbniß späterhin gelöst, so bleibt das auf Grund desselben einmal entstandene Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit zwischen den betreffenden Personen in voller Kraft fortbestehen [11]).

Eine Ausnahme hiervon tritt nur in dem Falle ein, wo die Sponsalien bereits vor der Geburt des Sohnes des Bräutigams oder der Tochter der Braut gelöst waren, weil natürlich Niemand vor seiner

---

[10]) Vergl. Begnud. Bassi Biblioth. jur. can. civ. Praxis dispensationum, Num. 95.

[11]) Die längere Zeit in der Wissenschaft bestehende Controverse, ob auch das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit noch fortbestehe, wenn die Sponsalien mit gegenseitiger Einwilligung gelöst seien, ist bei Gelegenheit eines an die S. Congregatio Concilii gebrachten Rechtsfalles peremtorisch entschieden worden. Der berühmte Canonist Fagnan, welcher selbst längere Zeit das bedeutende Amt des Secretärs der S. Congregatio Conc. bekleidete, berichtet hierüber in seinem Commentar zu den Decretalen lib. IV. Tit. De sponsalib. et matrim. in Cap. Ad audientiam gegen Ende:

„Rursus ex facto quaesitum est, an post Concilium Tridentinum ex sponsalibus a principio validis, sed postea mutuo consensu dissolutis oriatur impedimentum justitiae publicae honestatis. Inter modernos variatum est sententiis, ut videre est apud Sanchez . . . . ., sed in S. Congregatione Concilii proposita est haec facti species.

Alphonsus Ruiza et Isabella Rodriguez, Pacenn. Dioecesis, sponsalia per verba de futuro inter se contraxerunt, sed cum antequam se vidissent, aut simul colloquerentur, Isabella gravi morbo correpta fuisset: se invicem a promissione et juramento absolverunt; nunc autem Alphonsus volens matrimonium contrahere cum Maria sorore germana dictae Isabellae dubitat, an ex sponsalibus cum Isabella contractis, et mutuo consensu dissolutis ortum sit publicae honestatis impedimentum? Sacra Congregatio censuit sponsalia haec cum a principio valida fuerint, induxisse impedimentum publicae honestatis, licet mutuo consensu dissoluta; quia Concilium hoc solum considerat, quod a principio valida sint; et quia si a principio valida, deinde dirempta per mortem, id impedimentum inducunt, ita et dissoluta consensu. Et novissime, jubente Sanctissimo Domino Nostro propositum fuit in Sacra Congregatione Concilii: An sponsalibus valide ab initio contractis, deinde mutuo consensu dissolutis, sit sublatum impedimentum justitiae publicae honestatis. Et pluries proposito dubio ac mature examinato, tandem sub die sexta Julii 1658 Eminentissimi Patres in antiqua ejusdem Congregationis sententia consistentes, censuerunt non esse sublatum. Cujus sententiae una cum rationibus hinc inde deductis, et recentioribus ejusdem Congregationis in hac materia responsis, facta relatione ad Sanctissimum, Sanctitas Sua die 10 ejusdem mensis praedictam Congregationis resolutionem probavit, eandemque jussit in dubium deinceps non revocari.“

Geburt in ein näheres Verwandtschaftsverhältniß zu dritten Personen eintreten und auf Grund desselben einem Ehehindernisse späterhin nach seiner Geburt unterworfen werden kann [12]).

Ganz nach der allgemeinen Rechtsregel, daß die Ehehindernisse nur auf die nachfolgenden Ehen ihre Wirkungen ausüben, hat auch das in einem Verlöbnisse begründete Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nur Einfluß auf den Rechtsbestand einer nachfolgenden Ehe [13]). Auch können nach dem neuern Kirchenrechte, nach welchem, wie wir gesehen, nur aus rechtsgiltigen Sponsalien das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entsteht, nachfolgende Sponsalien schon aus dem Grunde keinen Einfluß auf die früher abgeschlossene Ehe haben, weil ja diese grade wegen der frühern Ehe nichtig sind.

Setzen wir den Fall, Titius habe mit Bertha giltige und unbedingte Sponsalien eingegangen und Bertha heirathe später den Sempronius, den Bruder des Titius. Es ist unbezweifelbar, daß diese Ehe auf Grund des vorliegenden Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit nichtig ist. Rücksichtlich der anderweitigen rechtlichen Bedeutung dieser als Ehe nichtigen Verbindung kommt es darauf an, ob dieselbe factisch ehelich vollzogen ist oder nicht. In dem ersten Falle steht der spätern Ehe der Bertha mit ihrem ersten Verlobten Titius das aus der mit dem Bruder des Titius gepflogenen copula carnalis herrührende Ehehinderniß der Schwägerschaft entgegen; in dem zweiten Falle, wo die factische Vollziehung der nichtigen Ehe nicht stattgefunden, kann Bertha nicht nur den Titius ehelichen, sondern sie ist sogar wegen der mit demselben giltig abgeschlossenen Sponsalien rechtlich dazu verpflichtet.

Die einzelnen kirchenrechtlichen Bestimmungen, welche in dieser Lehre nothwendig noch zur Sprache kommen, z. B. über das gerichtliche Beweisverfahren bei Contestation von Sponsalien u. s. w., werden in der Darstellung von dem Verlöbnisse, als aufschiebendem Ehehindernisse, ausführlich erörtert werden, und indem wir rücksichtlich der einschlagenden Punkte hier auf dieselbe verweisen, wollen wir sofort zur Darlegung der andern Hälfte des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit übergehen, nämlich:

---

[12]) Pothier Traité du contrat de mariage, Tom. I. P. III. Ch. III. Num. 219.

[13]) „Ex sponsalibus puris et certis . . . oritur efficax ad impediendum et dirimendum sequentia sponsalia vel matrimonia, non autem ad praecedentia dissolvendum, impedimentum justitiae publicae honestatis.“ Cap. un. Ex sponsalibus in VIto, De sponsalib. et matrim.

B. Über das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund einer **nicht** consummirten Ehe.

Nach dem kirchenrechtlichen Begriffe von Schwägerschaft ist, wie oben nachgewiesen worden, die copula carnalis die factische Grundbedingung derselben. So lange die Ehe zwischen den Contrahenten nicht consummirt worden ist, kann also kirchenrechtlich keine Schwägerschaft zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern angenommen werden. Wenn daher eine noch nicht consummirte Ehe aus irgend einem Grunde quoad vinculum aufgelöst ist, etwa dadurch, daß einer der Ehegatten stirbt, oder daß dieselbe wegen eines impedimentum dirimens von Anfang an nichtig ist, oder weil einer der Gatten ein votum solemne abgelegt hat, so ist kirchenrechtlich auf Grund dieser aufgelösten Verbindung das Ehehinderniß der Schwägerschaft nicht vorhanden [14]); aber aus den oben näher angegebenen Gründen läßt die Kirche in diesem Falle das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit eintreten.

Die canonischen Rechtsbücher enthalten zwar hierüber keine besondere ausdrückliche Bestimmung, aber da dieselben die einfachen Sponsalien als Quelle dieses Ehehindernisses kennen, so hat die Wissenschaft und die kirchliche Praxis mit allem Rechte im Geiste der Gesetzgebung auch aus einer nicht consummirten Ehe dieses Ehehinderniß stets angenommen [15]), indem bei dieser letztern, wie wir oben gesehen haben, alle Gründe zur Annahme desselben in einem weit höhern Grade vorhanden sind, als dies bei Sponsalien der Fall ist.

Die reformirenden Bestimmungen des Concils von Trient rücksichtlich des nähern Inhalts und Umfangs des Ehehindernisses der öffentlichen Wohlanständigkeit auf Grund von Sponsalien können auf dieses Ehehinderniß, inwieweit es in einer nicht consummirten Ehe begründet ist, keine Anwendung finden. Den in dieser Beziehung auf

---

[14]) „Cum enim quaestio fit de matrimonio rato et non consummato, ex hujusce generis matrimonio impedimentum affinitatis causam habere non potest, cum affinitas ex copula carnali consurgat, ut probat textus in Can. Lex. 18, C. 27. Qu. 2. . . . et fuit ab hac Sacra Congregatione resolutum in Valentina, anno 1607, lib. 10. Decret. pag. 135. a tergo, ibi: Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum respondit, ex matrimonio rato et non consummato oriri impedimentum justitiae publicae honestatis, non autem affinitatis.“ Siehe Bened. XIV. Quaestiones canon. Quaest. 291. §. Secundum.

[15]) Vergl. Schmalzgrueber, Jus can. lib. IV. Tit. De sponsalib. et matrim. Num. 99. Carrière De matrimonio, Tom. II. §. 818.

Grund des nicht selten in den canonischen Rechtsquellen vorkommenden Sprachgebrauchs, nach welchem eine nicht consummirte Ehe als sponsalia de praesenti bezeichnet wird [16]), in der Wissenschaft erhobenen Zweifel hat Pius V. durch seine Constitution „Ad Romanum" vom 1sten Juli 1568 [17]) beseitigt, indem derselbe darin ausdrücklich erklärt:

„Nos itaque, ut omnis difficultas, dubitatioque tollatur, attendentes, quod sponsaliorum appellatione, qua dictum concilium utitur, non nisi improprie matrimonium verbis de praesenti conceptis contractum continetur, quodque agitur de correctione juris veteris, quo casu secundum proprietatem verborum dumtaxat procedendum est, praesertim cum longe majorem rationem prohibitionis in matrimonio per verba de praesenti contracto, quam in sponsalibus de futuro vigere a nemine dubitetur. Idcirco declaramus et definimus, decretum Concilii hujusmodi omnino intelligendum esse, et procedere in sponsalibus de futuro dumtaxat, non autem in matrimonio sic, ut praefertur, contracto, sed in eo durare adhuc impedimentum in omnibus illis casibus et gradibus, quibus de jure veteri ante praedictum decretum Concilii introductum erat. Et ita ab omnibus judicari debere mandamus atque statuimus."

Nach dem ausdrücklichen Wortlaute dieser Constitution, sowie auch nach mehren Entscheidungen der S. Congregatio Concilii [18]) ist also durch das Concil von Trient die vorgefundene kirchliche Gesetzgebung hinsichtlich des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, inwieweit dasselbe auf dem matrimonium ratum sed non consummatum beruht, nicht geändert worden. Da nun auch seit diesem Concil keine abändernde gesetzliche Bestimmungen in Betreff dieses Disciplinarpunktes erlassen worden sind, so müssen demnach die vortridentinischen kirchenrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich desselben auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht als ausschließlich entscheidend betrachtet werden.

Nach diesen Bestimmungen ist aber

als Quelle des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit jede **nicht consummirte** Ehe zu betrach-

---

[16]) Siehe unter andern Gesetzesstellen Cap. Sicut 22. und Cap. Si inter 31, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[17]) Bullar. Rom. Tom. IV. Part. III.

[18]) Siehe Bened. XIV. quaestiones Canonicae, Quaest. 291. §. Quartum, und die daselbst citirten Entscheidungen der S. Congregatio Conc.

ten, selbst wenn dieselbe aus irgend einem Grunde rechtlich nichtig ist, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo die Nichtigkeit in dem Mangel des nothwendigen Eheconsenses ihren Grund hat [19]).

Es ist früher in den entsprechenden Lehren nachgewiesen worden, daß bei dem impedimentum erroris, sowie bei dem impedimentum vis et metus der zur Entstehung der Ehe nothwendige consensus conjugalis nicht vorhanden ist. Wenn daher eine wegen eines dieser beiden Ehehindernisse nichtige Verbindung noch nicht consummirt ist, so ist auf Grund dieser Verbindung weder das Ehehinderniß der Schwägerschaft, noch, nach der aufgestellten Regel, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit wegen nicht consummirter Ehe vorhanden.

Auch ist das öffentliche Ehehinderniß wegen abgehenden gesetzlichen Alters, das impedimentum aetatis, in dem Mangel des nothwendigen Eheconsenses begründet und nach der aufgestellten Regel kann also aus einer wegen dieses Ehehindernisses nichtigen Ehe das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit wegen nicht consummirter Ehe ebenfalls nicht entstehen. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ist jedoch nach dem canonischen Rechte, das, wie schon hervorgehoben, in diesem Punkte durch das Concil von Trient keine Änderung erlitten hat, eine solche als Ehe nichtige Verbindung als rechtsgiltiges Verlöbniß (sponsalia de futuro) zu betrachten [20]), und es liegt demnach in dem Falle, wo die Ehe wegen des impedimentum aetatis nichtig ist, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund giltiger Sponsalien vor, welches, wie wir vorhin gesehen, nach dem neuern katholischen Kirchenrechte jedoch nur den 1sten Grad der Verwandtschaft umfaßt.

In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit einer nicht consummirten Ehe, z. B. wegen des Ehehindernisses der Verwandtschaft, Schwägerschaft u. s. w., ist das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit kirchen-

---

[19]) Vergl. Carrière De matrimonio loc. cit. §. 820. Num. 2.

[20]) „Tuae nobis exhibitae litterae continebant, quod quidam filiam suam circiter duodecim annos habentem cuidam viro nobili desponsavit, qui subarrhavit eandem, consensu mutuo accedente. . . . Respondemus, quod si puella nubilis non erat aetatis, cum saepefatus vir desponsavit eandem et aetatem in ea prudentia non supplebat, procul dubio inter eos non conjugium, sed sponsalia contracta fuerunt; quamvis ab ipso viro eadem fuerit subarrhata.“ Cap. Tuae nobis 14, X. De desponsatione impub. IV. 2. Vergl. die Glosse daselbst in verb. „subarrhata“.

rechtlich vorhanden, und zwar bildet in dieser Hinsicht auch das Ehehinderniß der Verheimlichung, das impedimentum clandestinitatis, keine Ausnahme. Wir müssen wiederholt hier darauf zurückkommen, daß das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, inwieweit es auf einer nicht consummirten Ehe beruht, ausschließlich nach den vortridentinischen kirchenrechtlichen Bestimmungen beurtheilt werden müsse. Nach diesen Bestimmungen ist aber der Eheconsens zu seiner rechtlichen Giltigkeit an keinerlei Form gebunden, und es ist ein gänzliches Verkennen des eben hervorgehobenen, allein richtigen Standpunktes, wenn angesehene Kirchenrechtslehrer [21]) auch in dem Falle, wo die Ehe wegen des Hindernisses der Verheimlichung nichtig ist, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund der oben angegebenen allgemeinen Regel nicht annehmen wollen, weil allerdings in diesem Falle der Eheconsens nicht in der nach dem heutigen katholischen Kirchenrechte nothwendigen gesetzlichen Form ausgesprochen ist [22]).

Die heute hier und dort vorkommenden rein civilrechtlichen Ehen begründen also auch nach dem Gesagten, so lange sie nicht consummirt sind, das kirchliche Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, obgleich dieselben, wie wir später in der Lehre über die Clandestinität als vernichtendes Ehehinderniß sehen werden, kirchenrechtlich nicht einmal als giltige sponsalia de futuro betrachtet werden können.

Es ist oben §. 9. in der Lehre über die Bedingung als vernichtendes Ehehinderniß ausgeführt worden, daß eine Ehe, welche unter einer eigentlichen Bedingung eingegangen wird, mit allen rechtlichen Folgen einer Ehe, so lange die Bedingung selbst schwebt, in suspenso bleibt. Es ist nur eine nothwendige Folgerung aus diesem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß auf Grund einer eigentlich bedingten nicht consummirten Ehe das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht angenommen werden könne, indem erst mit dem Eintritte der Bedingung die Ehe mit den daran gesetzlich geknüpften Wirkungen rechtlich vorhanden ist [23]).

---

[21]) So z. B. Sanchez De s. matrim. sacram. Lib. VII. Disput. 70. Num. 13. Conférences eccles. de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 328.

[22]) Benedict XIV. sagt über diesen Punkt loc. cit. §. Ultimum: „Communior autem et receptior esse videtur sententia, quod ex matrimonio rato et non consummato, licet contracto sine parocho et testibus proveniat impedimentum publicae honestatis, quia licet illud nullum sit, non est tamen nullum ex defectu consensus."

[23]) Vergl. Cap. Un. Ex sponsalibus in Vto, De sponsalib. et matrim. IV. 1. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 101.

Das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit war in Betreff seines Umfanges im Laufe der Zeit demselben manchfaltigen Wechsel, wie das Ehehinderniß der Verwandtschaft unterworfen, indem, nach den Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit, demselben bald eine größere, bald eine geringere Ausdehnung gegeben wurde [24]). Die oftmals allegirte allgemeine Verordnung des Concilium Lateranense IV. in Cap. Non debet 8, X. De consang. et affinit. IV, 14.:

> „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari“

wurde natürlich auch auf das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit bezogen, und da diese Gesetzesstelle auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht in diesem Punkte die Quelle bildet, so werden wir rücksichtlich des Umfanges und der gesetzlichen Wirkung des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, inwieweit dasselbe in einer nicht consummirten Ehe begründet ist, folgende Regeln aufstellen können:

> Auf Grund des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, welches auf einer nicht consummirten Ehe beruht, ist die Ehe zwischen dem einen Contrahenten und den Blutsverwandten des andern bis zum 4ten Grade einschließlich verboten; ist jedoch auch nur eine der Personen in einem entferntern Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt, so ist die Ehe gesetzlich erlaubt [25]).

> Jede **christliche** Ehe, welche gegen dieses kirchliche Eheverbot ohne vorhergegangene giltige Dispensation eingegangen wird, ist auf Grund des

---

[24]) Siehe hierüber Conférences eccles. de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 331 et seqq. Vor dem Concilium Later. IV. erstreckte sich das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, gleich den Ehehindernissen der Verwandtschaft und Schwägerschaft, bis zum 7ten Grade einschließlich, gleichviel, ob dasselbe in einer nicht consummirten Ehe, oder in Sponsalien seinen Grund hatte.

[25]) Siehe Cap. Vir, qui 9, X. De consang. et affinit. IV. 14. auf Seite 164. Note 33.

Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit vom kirchlichen Standpunkte nichtig [26]).

Nach der aufgestellten Regel besteht das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit zwischen dem einen Contrahenten und allen in den angegebenen Graden mit dem andern Contrahenten blutsverwandten Personen, und zwar macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Blutsverwandtschaft eine legitime oder illegitime ist [27]). Mit Unrecht lassen mehre Kirchenrechtslehrer das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auch zwischen dem einen Contrahenten und den mit dem andern Contrahenten bis zum 4ten Grade einschließlich verschwägerten Personen eintreten [28]).

Es ist oben hinsichtlich der Grundlage der civilrechtlichen Schwägerschaft hervorgehoben worden, daß das römische Recht, und nach seinem Vorgange die meisten neuern Particular-Landesgesetzgebungen die Schwägerschaft aus jeder giltigen Ehe entstehen lassen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob dieselbe consummirt ist, oder nicht. Es kann daher auch in allen diesen Gesetzgebungen von einem besondern Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund einer nicht consummirten Ehe keine Rede sein, indem ja nach diesen Gesetzgebungen das Ehehinderniß der eigentlichen Schwägerschaft mit dem Augenblicke des gesetzlichen Abschlusses der Ehe selbst sofort eintritt.

Nach der vorhergehenden Darstellung kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit einzig in jure positivo ecclesiastico begründet ist, und daß also dem Apostolischen Stuhle das Dispensationsrecht darüber zusteht.

Diejenigen Personen, welche wissentlich, ungeachtet des unter ihnen bestehenden Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, ohne vorhergegangene giltige Dispensation einander ehelichen, unterliegen nicht den durch die Verordnung des Pabstes Clemens V. in Cap. Un. Eos, qui, Clement. De consang. et affinit. IV, 1. ausgesprochenen Strafen, indem,

---

[26]) Der gelehrte Verfasser der mehrfach citirten Conférences de Paris hebt mit Recht hier die Pflicht des Beichtvaters und Seelsorgers hervor, zur Vermeidung nichtiger Ehen, namentlich wegen des häufiger vorkommenden Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund von Sponsalien, es nicht an der nothwendigen Belehrung der Brautleute über diesen Punkt mangeln zu lassen. Conférences loc. cit. pag. 330. Es ist hinsichtlich dieses Punktes ganz besonders zu bemerken, daß das Ehehinderniß auch nach Auflösung der Sponsalien fortdauert.

[27]) Siehe Pothier, Traité du contrat de mariage. Tom. I. Num. 224.

[28]) Vergl. unter andern Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXX. Num. 7.

wie bereits früher hervorgehoben worden, diese Clementine stricte interpretirt und somit auf die eigentliche Schwägerschaft beschränkt werden muß [29]).

§. 28.

Über das Verbrechen als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum criminis).

Der hohe Ernst und die weise Strenge, womit die Kirche stets auf die Unverletzlichkeit und Heilighaltung des ehelichen Bundes dringt, beruhen nicht nur auf der innersten, von der täglichen Erfahrung getragenen Überzeugung, daß der sittliche und materielle Bestand der Familie davon abhängt [1]), sondern es ist ganz vorzüglich die unvergleichlich höhere Rücksicht auf den sacramentalischen Charakter der Ehe im neuen Bunde, durch welche die Kirche hierbei nothwendig geleitet wird; indem sie jede Schändung des christlichen Ehebundes durch schwere Verletzung der ehelichen Liebe und Treue zugleich auch als Schändung des Ehesacraments betrachten muß.

Von diesem Standpunkte aus kann es denn auch nur als reine Pflichterfüllung erscheinen, wenn die Kirche die Darstellung des Ehebundes nach dem hehren Bilde, das ihr in ihrer eigenen Verbindung mit Christo gegeben ist [2]), mit der Vollkraft ihrer göttlichen Sendung anstrebt; indem sie einerseits die leisesten Regungen des Herzens, den begehrenden Blick, als verderblichen Keim zum Bruche der ehelichen Liebe und Treue, als sündhaft verdammt; andererseits aber solchen schweren Verletzungen eines bestehenden Ehebundes, in welchen eine gänzliche Verläugnung desselben von Seiten des einen Gatten, oder selbst eine totale gewaltsame Zerrüttung desselben nicht ohne Mitschuld des einen Gatten liegt, dadurch am Kräftigsten vorzubeugen bestrebt ist, daß sie grade diese Verletzungen als eben so viele unübersteigliche Hindernisse zur Erreichung Dessen aufstellt, was verbrecherische Leiden-

---

[29]) Die Glosse zu dieser Clementine bemerkt daher ganz ausdrücklich: »Nota quod in sex casibus hic expressis tantum locum habet haec constitutio et ejus poena: unde si contrahat quis cum habente maritum ..... vel contra impedimentum publicae honestatis, licet non teneant matrimonia, tamen non est locus huic poenae, quae in his casibus vel similibus expressa non est.«

[1]) Es dürfte wohl keine Gesetzgebung bestehen, in welcher nicht, und grade aus denselben Rücksichten, die schwere Verletzung der ehelichen Treue als bürgerlich strafbares Verbrechen gebrandmarkt ist.

[2]) Siehe Br. an die Epheser V, 22—32.

schaft damit erzielen möchte — nämlich als vernichtendes Hinderniß der Ehe zwischen dem pflichtvergessenen Gatten und der dritten Person, welche gemeinschaftlich als die Urheber der in Rede stehenden, schweren Verletzungen der noch bestehenden Ehe betrachtet werden müssen.

Eine jede dieser schweren Verletzungen der ehelichen Treue charakterisirt sich nach jeglichem Rechte als wahres Verbrechen, crimen, und es wird daher das nach dem Vorhergehenden in einem solchen begründete Ehehinderniß ganz bezeichnend impedimentum criminis, Ehehinderniß auf Grund eines (gegen die eheliche Treue) begangenen Verbrechens genannt. Es geht aus der Natur dieses Ehehindernisses selbstredend hervor, daß dasselbe nur bei Eheschließungen, wo wenigstens einer der Contrahenten verwittwet ist, zur Sprache kommen kann [3]).

Die heutige kirchliche Gesetzgebung nimmt in den folgenden vier Fällen eine solche schwere Eheverletzung an und läßt auf Grund derselben das Ehehinderniß des Verbrechens eintreten:

1) Bei dem Ehebruche, verbunden mit dem gegenseitigen Versprechen der ehebrecherischen Concumbenten, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen.
2) Bei dem Ehebruche, verbunden mit der wirklichen, noch bei Lebzeiten des andern Gatten, de facto erfolgten Eheschließung seitens der ehebrecherischen Concumbenten.
3) Bei dem Ehebruche, verbunden mit dem Gattenmorde, welchen einer der ehebrecherischen Concumbenten selbst ohne Vorwissen des andern vollführt hat, um mit diesem die Ehe schließen zu können.
4) Bei dem Gattenmorde, wenn der eine Gatte gemeinschaftlich mit einer dritten Person, in der Absicht,

---

[3]) Je nach den Verhältnissen wird der Seelsorger ex officio bei solchen Eheschließungen, namentlich in sede confessionali, eine sorgfältige Untersuchung anstellen müssen, um sich, so viel an ihm liegt, die Überzeugung zu verschaffen, daß das impedimentum criminis der beabsichtigten Eheschließung nicht entgegenstehe. „V. g. si ancilla postulet nubere hero suo recenter viduo, ut detegatur impedimentum, sic v. g. dicere poterit: Quomodo tam cito post mortem conjugis vultis conjungi? An sat mature et sat diu deliberastis de matrimonio ineundo? An de eo jam cogitastis ante mortem conjugis? Si affirmative respondeat poenitens, perget confessarius: An promisistis matrimonium unus alteri? — Ita. — An aliqua familiaritas inter vos fuit, vivente conjuge, etc.“

sich einander zu ehelichen, denselben verursacht haben.

Indem wir hier im Allgemeinen nur noch auf das allen diesen Fällen gemeinsame Erforderniß besonders aufmerksam machen, daß nämlich die darin vorgesehenen Verbrechen in inniger Beziehung zu der beabsichtigten oder de facto eingegangenen Ehe der beiden verbrecherischen Personen stehen müssen, werden wir sofort in dem Nachfolgenden zur nähern Darlegung jedes einzelnen Falles übergehen.

I. Von dem Ehebruche, verbunden mit dem gegenseitigen Versprechen der ehebrecherischen Concumbenten, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche während der ersten Jahrhunderte sich der römischen Gesetzgebung hinsichtlich des vorliegenden Punktes auf's Engste anschloß [4]). Nach dieser bildete aber der einfache Ehebruch [5]) ohne alle andern erschwerenden Umstände für die ehebrecherische Frau ein absolutes Ehehinderniß, also daß die Ehe derselben nicht nur mit dem Ehebrecher selbst, sondern mit jedem andern Manne gesetzlich verboten war [6]).

Es läßt sich der Zeitpunkt, von welchem ab die kirchliche Gesetzgebung den Ehebruch für sich allein nicht mehr als vernichtendes Ehehinderniß betrachtete, nicht genau bestimmen [7]), jedoch setzen einige Decretalen, nämlich Cap. Significasti 6, und Cap. Veniens 7, X. De eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium, IV, 7., außer allen Zweifel, daß wenigstens schon zur Zeit des Pabstes Innocenz III. nur der Ehebruch unter bestimmten erschwerenden Umständen das kirchliche impedimentum criminis involvirte. Es enthalten nämlich diese beiden Decretalen Constitutionen des Pabstes Innocenz III., in welchen

---

[4]) Vergl. über diesen Punkt Pothier Traité du contrat de mariage. Tom. I. §. 231 et 232. pag. 275 et seqq.

[5]) Nach dem römischen Rechte wird jedoch nur die fleischliche Vermischung eines Mannes mit der rechtmäßigen Gattin eines Dritten als Ehebruch betrachtet. So heißt es z. B. in l. Inter 6, Dig. Ad leg. Jul. de adulteriis, 48, 5.: »Proprie adulterium in nuptam committitur, propter partum ex altero conceptum composito nomine; stuprum vero in virginem viduamve committitur.«

[6]) Vergl. Dr. München: „Über Verbrechen als Ehehinderniß" in der Zeitschrift für Phil. und kath. Theol. Neue Folge. 3ter Jahrg. 1stes Heft. S. 92 u. ff.

[7]) Siehe die Bulle Benedicts XIV. »Redditae Nobis« vom 5ten December 1744. §. 21. und folgende.

dieser große Gesetzgeber bereits vollkommen die noch heute geltenden kirchenrechtlichen Grundsätze in Betreff unserer Lehre niedergelegt hat, so daß diese beiden Decretalstellen für die Lehre über das kirchliche impedimentum criminis auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht die Hauptquelle bilden.

In diesen Gesetzesstellen ist aber die ausdrückliche Bestimmung enthalten,

> daß der Ehebruch ohne Verbindung mit der Ermordung des andern Gatten nur das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens involvire, wenn die ehebrecherischen Concumbenten sich **zugleich** das Versprechen gegeben haben, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen [8]).

Es begründen daher weder der Ehebruch für sich allein, noch das Eheversprechen für sich allein, welches ein Gatte und eine dritte Person noch bei Lebzeit des andern Gatten sich einander geben, wie schwer sich dadurch auch beide Theile versündigen mögen [9]), das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens, sondern Ehebruch und Eheversprechen müssen miteinander verbunden sein [10]), und selbst nicht in allen Fällen, wo

---

[8]) Das citirte Cap. Significasti lautet: »Significasti nobis, quod, cum P. civis Spoletanus, quandam mulierem duxisset legitime in uxorem, ea relicta cuidam meretrici adhaesit. Verum cum uxor ipsius esset viam universae carnis ingressa, meretricem, cui adhaeserat, desponsavit.

Nos igitur inquisitioni tuae taliter respondemus, quod, nisi alter eorum in mortem uxoris defunctae fuerit machinatus, vel ea vivente sibi fidem dederint de matrimonio contrahendo, legitimum judices matrimonium supradictum.« In Cap. Veniens 7. heißt es ganz dieser Entscheidung entsprechend: »Licet autem vivente uxore legitima praedictam M. sibi copulare nequiverit in uxorem; quia tamen, uxore defuncta, utpote a lege ipsius solutus in eandem M. de novo potuit matrimonialiter consentire, dummodo non praestiterit fidem adulterae, vel machinatus fuerit in mortem uxoris.«

[9]) Der Seelsorger muß ganz besonders solchen unmoralischen und höchst sündhaften Eheversprechen wegen der unabsehbaren traurigen Folgen, die sie haben können, mit allem Ernste in foro interno entgegenarbeiten. Diese Pflicht ist auf's Strengste in Cap. Si quis 8, X. De eo, qui duxit IV, 7. ausgesprochen, indem es darin über solche Eheversprechen heißt: »Quamvis utrique ipsorum pro eo, quod in hoc graviter deliquerint, sit poenitentia injungenda« etc. Es bedarf übrigens hier nicht ausgeführt zu werden, daß ein solches Gelöbniß im Gewissen nicht verpflichten könne. Vergl. Pontas Diction. de Cas de conscience, v. Empêchement du crime, Cas II.

[10]) Es versteht sich von selbst, daß auch Ehebruch und Eheversprechen in derselben Ehe vorgekommen sein müssen, so daß also in dem Falle, wo z. B. A in

dieselben zusammentreffen, haben sie diese Wirkung, sondern es sind alsdann noch folgende Requisite nothwendig:

A. In Betreff des Ehebruches.

Der Ehebruch muß im kirchenrechtlichen Sinne [11]) sowohl materiell (materialiter), als formell (formaliter) als wahrer Ehebruch betrachtet werden können.

Damit derselbe aber materialiter als wahrer Ehebruch kirchenrechtlich betrachtet werden könne, ist erfordert:

a) daß die durch den concubitus illicitus verletzte Ehe selbst giltig sei [12]), wobei es jedoch keinen Unterschied macht, ob dieselbe bereits consummirt ist, oder nicht [13]).

Aus einer wegen eines offenen oder geheimen Ehehindernisses nichtigen Ehe kann also das Ehehinderniß des Verbrechens nicht entstehen. Da es jedoch hierbei einzig auf den Rechtsbestand der verletzten Ehe quoad vinculum ankommt, so kann selbstredend durch die separatio quoad thorum et mensam perpetua hinsichtlich des vorliegenden Punktes keinerlei Modification eintreten. Denn das Eheband besteht nach wie vor der immerwährenden Scheidung von Tisch und Bett in voller Kraft fort, und der concubitus, welchen einer der geschiedenen Gatten bei Lebzeit des andern mit einer dritten Person gepflogen hat, ist kirchenrechtlich nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, als wenn die Ehescheidung nicht ausgesprochen wäre [14]). Auch macht es bei Beurtheilung des vorliegenden Erfordernisses keinen Unterschied, wenn der andere Gatte bereits desselben Verbrechens überführt worden ist [15]).

---

erster Ehe mit der B einen Ehebruch begeht, und alsdann in zweiter Ehe derselben B, ohne wiederholten ehebrecherischen Beischlaf mit derselben, das Versprechen gäbe, sie nach dem Tode seiner zweiten Frau zu ehelichen, das impedimentum criminis zwischen denselben nicht bestände.

[11]) „Adulterium est illicitus concubitus cum persona conjugata." Siehe Ferraris Prompta bibliotheca, v. adulterium, Art. I. num. 1.

[12]) Dieses ist ausdrücklich durch eine Constitution des Pabstes Alexander III. in Cap. Significavit 2, X. De eo, qui duxit etc. IV, 7. ausgesprochen.

[13]) Vergl. Cap. significavit 2, cit. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. De eo, qui duxit in matrim. Num. 18. Carrière De matrimonio §. 714. num. I. Tom. II. pag. 59.

[14]) „Ex litterarum tuarum insinuatione accepimus, quod T. uxorem suam, in adulterio deprehensam, de tui antecessoris assensu abjecit, quae postmodum accepit habitum monachalem. Sed dictus T., antequam illa decederet, aliam superinduxit, et plures suscepit filios ex eadem. . . . . Fraternitati tuae igitur respondemus, quod illos debes ab invicem separare." Cap. Ex litterarum 4, X. De eo, qui duxit etc.

[15]) Siehe das Cap. Ex litterarum cit.

b) Daß die Ehe in der Zeit des Ehebruches und des gegebenen Eheversprechens in der That noch bestanden habe [16]).

Wenn daher z. B. die ehebrecherischen Concumbenten den andern Gatten, der zur Zeit des Ehebruchs, resp. des Eheversprechens, schon verstorben war, noch am Leben glaubten, so steht der spätern Ehe derselben das impedimentum criminis nicht entgegen.

c) Daß die zwischen den ehebrecherischen Concumbenten gepflogene copula carnalis als perfecta und consummata betrachtet werden könne [17]).

Zur richtigen Beurtheilung, ob das zur Entstehung des impedimentum criminis nothwendige adulterium formale vorhanden sei, ist die ratio legis zu Grunde zu legen, nach welcher nämlich die in dem Gesetze vorgesehene Strafe, das impedimentum criminis, nur eintritt, wenn beide Theile als strafbare Urheber des großen Unrechts, welches durch den Ehebruch dem bestehenden Ehebunde zugefügt wird, betrachtet werden können. Eine solche Strafbarkeit kann jedoch nicht angenommen werden, wo der Wille der handelnden Person keineswegs eine dem wirklich gesetzten materiellen Unrechte entsprechende Richtung auf die bestehende Ehe haben konnte. Es fehlt aber an dieser auf die bestehende Ehe strafbaren Willensrichtung und es kann somit das kirchliche impedimentum criminis nicht angenommen werden:

a) Wenn beide Theile, oder auch nur Ein Theil von dem Bestande der durch den zwischen ihnen stattgefundenen Beischlaf verletzten Ehe keine Kenntniß hatten [18]).

---

[16]) Siehe die in der vorhergehenden Note 8. citirten Gesetzesstellen, wo es ausdrücklich heißt: »ea vivente«, und Cap. Si quis 8, X. eod. tit., wo es heißt: »legitimâ ejus superstite«.

[17]) Siehe Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De eo, qui duxit in matrim. Num. 14. und die daselbst über diesen Punkt zusammengestellte reiche Literatur.

[18]) In Cap. Propositum 1, X. De eo, qui duxit etc. heißt es: »Propositum est nobis, quod vir quidam uxorem habens, sibi aliam hujusmodi rei insciam copulavit: sed prima mortua nititur discedere a secunda. Licet autem in canonibus habeatur, ut . . . . .; quia tamen praefata mulier erat inscia, quod ille aliam haberet uxorem viventem. . . . . Consultationi tuae taliter respondemus, quod nisi mulier divortium petat, ad petitionem viri non sunt aliquatenus separandi.« Es steht also nach dieser Entscheidung in dem vorliegenden Falle der Ehe das impedimentum criminis nicht entgegen, und wenn die betrogene Frau auf die Ehe dringt, so muß gerichtlich der Mann aus Gründen der Gerechtigkeit zur Eingehung derselben angehalten werden. Denn die frühere Verbindung war offenbar wegen des impedimentum ligaminis nichtig, und es bemerkt daher die Glosse zu dieser

Es können hier sehr verschiedene Fälle vorkommen.

Der einfachste Fall ist derjenige, wo der concubitus illicitus des ehebrecherischen Gatten mit einer unverehelichten Person stattgehabt, und diese letztere keine Kenntniß von der Ehe des Ersteren hatte. Es ist offenbar, daß nach dem aufgestellten Principe in diesem Falle das impedimentum criminis nicht entstehen kann.

Größere Schwierigkeit bietet der Fall, wo der unerlaubte Beischlaf für jeden der Concumbenten Ehebruch involvirt.

Nehmen wir z. B. an, der verheirathete A pflege mit der ebenfalls in einer giltigen Ehe lebenden B unerlaubten Umgang und beide gelobten sich während der Lebzeit ihrer Gatten die Ehe, ohne daß A von der Ehe der B und die B von der Ehe des A die mindeste Kenntniß habe. Nach dem aufgestellten Principe kann auch in diesem Falle das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens nicht angenommen werden. Denn obgleich A nicht minder wie die B sich hier des Ehebruchs, verbunden mit dem Eheversprechen, schuldig machen, so trifft hier jedoch nicht die strafbare Willensrichtung beider in derselben verletzten Ehe zusammen, was nothwendig wäre, wenn das impedimentum criminis angenommen werden sollte [19].

Setzen wir nun aber, daß in dem letztern Falle jeder der beiden ehebrecherischen Concumbenten die Ehe des andern kannte, so wird das impedimentum criminis auch auf Grund jeder der durch diesen Ehebruch und durch das dabei concurrirende Eheversprechen verletzten beiden Ehen entstehen, so daß also in der That das impedimentum criminis hier zweimal vorhanden ist, und wenn daher später nach dem Tode der beiden unschuldigen Gatten die ehebrecherischen Gatten einander ehelichen wollten, dies nur mit Dispens über dieses zweifache Hinderniß geschehen könnte [20].

Rücksichtlich der eben hervorgehobenen Nichtkenntniß der bestehenden Ehe seitens eines oder beider ehebrecherischen Concumbenten ist jedoch zu bemerken, daß, wenn späterhin der unwissende Theil von der

---

Stelle ganz richtig, daß, wenn der Mann in diesem Falle, nach dem Tode seiner Frau, mit einer andern Person eine Ehe eingegangen, diese giltig sei, ungeachtet der rechtlichen Ansprüche, welche die betrogene Frau aus der während der ersten Ehe de facto eingegangenen Verbindung gegen den betrügerischen Mann für sich ableiten könne. Glosse in v. Nisi mulier.

[19]) Vergl. Sanchez De matrim. Lib. VII. Disput. 79. Num. 31. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 10. Carrière loc. cit. §. 712. pag. 58. Giraldi P. I. Lib. IV. Tit. VII. in Cap. Propositum, pag. 516.

[20]) Vergl. Card. De La Luzerne loc. cit. Tom. III. §. 708. pag. 192.

bestehenden Ehe Kenntniß erlangt, und er dennoch wieder den ehebrecherischen Beischlaf ausübt, das Ehehinderniß des Verbrechens sofort eintritt [21]).

In allen Fällen, wo die hervorgehobene Nichtkenntniß rücksichtlich der bestehenden Ehe seitens eines oder beider Concumbenten vorliegt, verhindert sie das Entstehen des impedimentum criminis und kommt es dabei gar nicht darauf an, ob dieselbe in größerem oder geringerem Grade verschuldet ist [22]).

Es ist ferner die zur Entstehung des impedimentum criminis erforderliche strafbare Willensrichtung auf die durch den materiellen Ehebruch verletzte Ehe nicht vorhanden:

b) Wenn die ehebrecherischen Concumbenten die Ehe, welche durch ihren concubitus illicitus verletzt wird, zwar kennen; beide aber oder auch nur einer derselben wegen Abgangs freier Selbstbestimmung von jeder Verschuldung dabei freigesprochen werden müssen [23]).

Es ist dieses offenbar der Fall, wenn auch nur einer der Concumbenten aus Zwang oder aus großer Furcht den ehebrecherischen Beischlaf gepflogen hat [24]).

B. In Betreff des mit dem Ehebruche verbundenen Eheverlöbnisses sind aber zur Entstehung des impedimentum criminis folgende Requisite nothwendig:

a) Das Ehegelöbniß (promissio) muß äußerlich durch Worte, Schrift oder durch irgend ein unzweideutiges Zeichen gegeben sein; der einfache, nicht als wirkliches Eheversprechen manifestirte Wunsch, oder die gegenseitige innere Intention genügen nicht zur rechtlichen Annahme desselben [25]).

---

[21]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 13. Carrière loc. cit. Tom. II. §. 726. pag. 66. Giraldi loc. cit.

[22]) Vergl. Sanchez De matrim. Lib. VII. Disput. 79. Num. 38. und die daselbst zusammengestellte Literatur über diesen Punkt.

[23]) Es ist offenbar, daß in diesem Falle kein adulterium formale ex utraque parte vorliegt.

[24]) In l. Si uxor 13. Dig. Ad legem Jul. de adult. 48, 5. heißt es ausdrücklich: „Quae vim patitur, non est in ea causa, ut adulterii vel stupri damnetur.“

[25]) Siehe Barbosa Collect. Doctor. in Lib. IV. Tit. VII. Cap. fin. Num. 2. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 20. Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 192.

Trägt das Ehegelöbniß diesen äußern Charakter, so ist dasselbe in Betreff des vorliegenden Erfordernisses genügend, und es kommt nirgends auf eine besondere Form an. Auch bedarf es nicht der eidlichen Bekräftigung desselben [26]). Nur durch die Wesenheit des Ehegelöbnisses ist die äußere Form der Abschließung desselben insoweit bestimmt, als man natürlich nur zur Annahme eines ernstlich gemeinten Ehegelöbnisses berechtigt ist, wenn die Art und Weise, in welcher dasselbe gegeben worden, auf eine ernste Absicht der Contrahenten schließen lassen [27]).

b) Das Ehegelöbniß des einen Theils muß von dem andern angenommen sein, promissio acceptata [28]).

Die Schulcontroverse, ob das Stillschweigen des einen Theils beim Antrage des Eheverlöbnisses seitens des andern Theils als Acceptation oder als Ablehnung desselben betrachtet werden müsse [29]), ist unsers Erachtens principiell nicht zu entscheiden, indem bei der höchst verschiedenartigen Gestaltung der einzelnen Fälle es nie gelingen wird, dieselben unter ein und dasselbe Princip zu subsummiren. Zur allein richtigen Entscheidung jedes einzelnen Falles in dieser Beziehung bedarf es der genauen Erwägung aller concurrirenden Umstände, und diese muß dem richterlichen Ermessen anheimgegeben bleiben.

c) Das Ehegelöbniß muß bei Lebzeit des andern Gatten, also noch während des Bestandes der Ehe des einen Concumbenten, geschehen sein [30]).

Denn offenbar liegt bei einem solchen Versprechen, welches erst nach dem Tode des unschuldigen Gatten gegeben wird, die ratio legis nicht mehr vor, welche vorzüglich, wie wir gesehen, die Erhaltung des Lebens des unschuldigen Gatten umfaßt [31]). Ist das Ehegelöbniß vor

---

[26]) Engel Collegium jur. can. Lib. IV. Tit. VII. Num. 9. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 32.

[27]) In F. Supp's Kasuistik, 2ter Theil. S. 358 g. E. findet sich in dieser Hinsicht folgender Fall: „Placidus, ein Ehemann, verspricht der Antonia, sie nach seines Weibes Tode zu ehelichen. Antonia lacht darüber und hält es für Scherz. Einige Zeit nachher begeht er mit ihr ein adulterium. Kann er nach seines Weibes Tode die Antonia ehelichen?"

[28]) Siehe Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. VII. Num. 15. Boeckhn Comment. in Jus can. Lib. IV. Tit. VII. Num. 9.

[29]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 21. Carrière loc. cit. §. 721. pag. 63.

[30]) Carrière loc. cit. §. 723. pag. 64.

[31]) Card. De La Luzerne loc. cit. §. 708. pag. 192.

dem Tode des unschuldigen Gatten geschehen, so ist es gleichgiltig, ob dasselbe dem Ehebruche vorausgegangen oder nachgefolgt ist [32]).

d) Das Ehegelöbniß muß absolut gegeben sein, oder wenn dasselbe von einer eigentlichen Bedingung, von einer Suspensivbedingung, conditio de futuro, abhängig gemacht ist, muß dasselbe noch während der Lebzeit des unschuldigen Gatten durch Eintritt oder Ausfall der Bedingung purificirt sein, wenn das impedimentum criminis auf Grund desselben eintreten soll [33]).

Denn so lange die Bedingung schwebt und also das Eheverlöbniß selbst in suspenso ist, kann der Tod des unschuldigen Gatten von keinem Einfluß auf die wirkliche Eingehung der Ehe zwischen den ehebrecherischen Concumbenten sein, und somit auch keiner derselben zur Ermöglichung oder Beschleunigung ihrer Ehe zu dem Gattenmorde verleitet werden.

e) Die Erfüllung des Verlöbnisses muß ausdrücklich in die Zeit nach dem Tode des andern Gatten gesetzt sein [34]).

Durch das Versprechen, noch bei Lebzeit des andern Gatten einander zu heirathen, wird das impedimentum criminis nicht begründet, sondern es entsteht dasselbe nur, wenn die ehebrecherischen Concumbenten noch bei Lebzeit des andern Gatten die Ehe de facto mit einander schließen, wie dieses in dem Nachfolgenden näher gezeigt werden muß.

Wenn mehre Kirchenrechtslehrer außer den angegebenen Bedingungen noch fordern, daß das Eheverlöbniß ernstlich gemeint sein müsse, damit dasselbe in Verbindung mit dem Ehebruche das impedimentum criminis begründe, so müssen wir hier auf das, bei Gelegenheit der sub a angegebenen Bedingung bereits Gesagte zurückkommen. Allerdings muß das Ehegelöbniß in einer Weise gegeben sein, daß jeder Vernünftige dadurch zum Schlusse, daß die beiden Contrahenten sich dadurch im Ernste verpflichten wollten, berechtigt ist. Ist dieses der Fall, so kann das Ehegelöbniß die damit gesetzlich verbundene Wirkung keineswegs dadurch verlieren, daß einer der Contrahenten seine Einwilligung in dasselbe nur fingirte. Denn abgesehen von dem Umstande, daß dieser rein innere Act für die rechtliche Beurtheilung der äußern Handlung nicht existirt, und daß selbst in foro interno der unredliche Contrahent die Folgen seiner unwahren äußern Handlung zu

---

[32]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 8. Carrière loc. cit. §. 723. cit.

[33]) Vergl. hierüber Schmalzgrueber loc. cit. Num. 25 et seqq.

[34]) Schmalzgrueber eod. loc. Num. 9. Carrière loc. cit. Tom. II. §. 715. pag. 59.

vertreten verpflichtet ist, darf namentlich hier nicht übersehen werden, daß schon dadurch allein, daß nur einer der Contrahenten das Ehegelöbniß ernstlich gibt und entgegennimmt, die ratio legis die Anwendung des Gesetzes erheischt.

Auch versteht es sich von selbst, daß nur ein mit freier Selbstbestimmung gegebenes Ehegelöbniß hier in Betracht kommen kann, indem ein aus Zwang oder großer Furcht gegebenes Versprechen rechtlich als nicht vorhanden angesehen wird [35]).

Ehebruch und Ehegelöbniß, wenn sie den vorhin angegebenen Bedingungen entsprechend zusammentreffen, begründen nach katholischem Kirchenrechte das impedimentum criminis, und es ist insbesondere in dieser Beziehung noch wohl zu bemerken, daß dieses Ehehinderniß, wenn es einmal durch das Zusammentreffen seiner doppelten Grundlage rechtlich entstanden ist, nur durch giltige Dispensation gehoben werden kann, und daß es keineswegs mehr in der Macht der betreffenden Personen steht, dasselbe durch nachträgliche Zurücknahme des Eheversprechens zu beseitigen [36]), indem eine wirksame Zurücknahme des sündhaften Eheversprechens nur so lange zulässig ist, als der Ehebruch selbst noch nicht stattgefunden hat [37]).

---

[35]) „Cum locum non habeat consensus, ubi metus vel coactio intercedit, necesse est, ut ubi assensus cujusdam requiritur, coactionis materia repellatur.“ Cap. 14, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[36]) Sanchez loc. cit. Num. 7. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 8. et Num. 63. Boeckhn loc. cit. Num. 6. Carrière loc. cit. §. 724. pag. 65.

[37]) Denken wir uns z. B. nachstehende Fälle: 1) Der verehelichte A verspricht der B, sie nach dem Tode seiner Frau zu ehelichen, diese nimmt das Versprechen an und hierauf pflegen sie ehebrecherischen Umgang mit einander. 2) A begeht mit der B, welche weiß, daß er verehelicht ist, einen Ehebruch, und hierauf versprechen dieselben sich für den Fall des Ablebens der Frau des A einander die Ehe.

Offenbar treffen in diesen beiden Fällen Ehebruch und Eheversprechen zusammen und auf Grund derselben tritt das kirchliche impedimentum criminis ein, was nun nur mehr dnrch giltige Dispensation gehoben werden kann.

Ganz anders gestaltet sich die Sache aber in dem folgenden Falle: A gibt der B das Versprechen, sie nach dem Tode seiner Frau zu heirathen, und diese nimmt dasselbe an. Späterhin empfinden beide Theile, oder auch nur ein Theil Reue über diese sündhafte Handlung und das Versprechen wird in allem Ernste von beiden Theilen oder auch nur von einem Theile widerrufen. Nach diesem Widerruf des Eheversprechens begehen nun Beide einen Ehebruch.

Es ist klar, daß in diesem Falle das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens nicht angenommen werden kann, indem wegen der frühern ernstlichen Zurücknahme des Eheversprechens nicht mehr Ehebruch und Eheversprechen zusammentreffen.

II. Über den Ehebruch, verbunden mit der wirklichen factischen Eheschließung seitens der ehebrecherischen Concumbenten als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Da nach dem Vorhergehenden der Ehebruch, verbunden mit dem einfachen Eheversprechen, das Ehehinderniß des Verbrechens zwischen den ehebrecherischen Concumbenten bewirkt, so muß um so mehr auf Grund eines Ehebruchs, verbunden mit einer während der Lebzeit des unschuldigen Gatten de facto zwischen den ehebrecherischen Personen abgeschlossenen ehelichen Verbindung, dieses Ehehinderniß eintreten, indem offenbar in einer solchen Verbindung ein weit größeres Unrecht gegen die bestehende Ehe des einen Theils liegt, als in dem bloßen Eheversprechen [38]).

Es ist über diesen Punkt hier nur Weniges anzumerken. Bei Beurtheilung desselben kommen nämlich ganz dieselben Rechtsgrundsätze zur Anwendung, wie in dem vorhergehenden Falle des Ehebruchs, verbunden mit dem Eheversprechen. Namentlich muß der concubitus illicitus in dem vorhin näher entwickelten Sinne materialiter und formaliter als wahrer Ehebruch betrachtet werden können, und die wirkliche factische Eheschließung muß durch freie Selbstbestimmung seitens beider Contrahenten geschehen sein.

Treffen Ehebruch und Eheschließung zusammen, so ist auf Grund derselben das impedimentum criminis kirchenrechtlich vorhanden, und zwar ist es auch hier, wie in dem ersten Falle, ganz gleichgiltig, ob der Ehebruch der factischen Eheschließung vorangegangen oder erst während der Verbindung selbst geschehen ist. Es kommt einzig zur Entstehung des Ehehindernisses darauf an, daß Ehebruch und factische Eheschließung während des Bestandes der dadurch verletzten Ehe zusammentreffen.

Es ist nach dem Vorhergehenden klar, daß das impedimentum criminis in dem vorliegenden Falle, also inwieweit dasselbe in der factischen wirklichen Eingehung einer Ehe, verbunden mit dem Ehebruche, seinen Grund hat, stets in Verbindung mit dem impedimentum ligaminis vorkommt, aber daß umgekehrt nicht in allen Fällen, wo das impedimentum ligaminis vorliegt, auch das impedimentum criminis vorhanden ist. Denn während das erstere mit der de facto abgeschlossenen

---

[38]) Vergl. über diesen Punkt: Cap. Veniens 7. und Cap. Propositum 1, X. De eo, qui duxit etc. Card. De La Luzerne loc. cit. §. 708. pag. 193.

Ehe eo ipso eintritt und es gar nicht darauf ankommt, ob beide Contrahenten wirklich ehebrecherischen Umgang miteinander gepflogen, ist in unserm Falle die ehebrecherische copula carnalis der Contrahenten die conditio sine qua non zur Entstehung des impedimentum criminis, gleichviel jedoch, wie schon hervorgehoben, ob dieselbe vor oder erst nach der wirklichen factischen Ehelichung stattgefunden hat [39]).

Es fällt demnach das impedimentum criminis in dem vorliegenden Falle stets mit dem impedimentum ligaminis zusammen, und müssen wir hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Lehre über dieses letztere Ehehinderniß, §. 16. Seite 105 und folgende, zurückverweisen, indem wir noch insbesondere auf die kirchenrechtlichen Grundsätze aufmerksam machen zu müssen glauben, welche Seite 109 als leitend zur richtigen Beurtheilung der Ehen, welche bürgerlich geschiedene Personen noch bei Lebzeit ihrer ersten Gatten eingehen, aufgestellt worden sind.

III. Über den Ehebruch, verbunden mit dem Gattenmorde als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Damit der Ehebruch, verbunden mit dem Gattenmorde, das kirchliche impedimentum criminis zwischen den ehebrecherischen Concumbenten begründe, sind die nachfolgenden Bedingungen erfordert:

A. In Betreff des Ehebruchs.

Der Ehebruch muß in dem in der Lehre über den Ehebruch, verbunden mit dem Eheverlöbnisse als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß angegebenen Sinne, sowohl materialiter als formaliter als wahres adulterium consummatum betrachtet werden können [40]). Dazu ist namentlich in dem vorliegenden Falle insbesondere nothwendig, daß der concubitus illicitus vor dem Eintritte des Todes des unschuldigen Gatten stattgefunden, weil nach der Auflösung des Ehebandes durch den Tod eines der Gatten, gleichviel wie dieser herbeigeführt worden ist, der concubitus des überlebenden Gatten mit einer dritten Person keinen Ehebruch involvirt.

Es wird hiernach das impedimentum criminis in dem vorliegenden Falle nicht angenommen werden können, wenn der Tod des unschuldigen

---

[39]) Es liegt dies schon in der Natur der Sache selbst, auch machen die positiven gesetzlichen Bestimmungen dieserhalb nirgend einen Unterschied. Vergl. Carrière loc. cit. §. 723. pag. 64.

[40]) Siehe Sanchez Lib. VII. Disput. 78. Num. 12. Carrière loc. cit. §. 738. pag. 70.

Ehetheils auf die verbrecherische That sofort eintritt und der überlebende Gatte erst in einem spätern Zeitraum die copula carnalis mit der betreffenden dritten Person gepflogen hat. Wenn dagegen wirklich in Folge der verbrecherischen That der Tod des unschuldigen Gatten erst in einem weit späteren Zeitmomente eintritt, so wird das Ehehinderniß des Verbrechens angenommen werden müssen, wenn die copula carnalis in den Zeitraum fällt, welcher zwischen dem Augenblicke der Setzung der verbrecherischen That und zwischen dem Augenblicke liegt, wo in Folge derselben der Tod des unschuldigen Gatten eingetreten ist, indem ja hier die gesetzlichen Erfordernisse, Ehebruch und Gattenmord, zusammentreffen [41]).

B. In Betreff des Gattenmordes.

1) Der Tod des unschuldigen Gatten muß als nothwendige natürliche Folge der verbrecherischen That wirklich eingetreten sein [42]).

Auf Grund einer Verwundung, an welcher der unschuldige Gatte nicht stirbt, oder an welcher er offenbar nur durch Vernachlässigung oder etwa durch die Ungeschicklichkeit des ihn behandelnden Arztes stirbt, entsteht in dem vorliegenden Falle das kirchliche impedimentum criminis nicht [43]).

Muß aber der Eintritt des Todes als nothwendige, naturgemäße Folge der verbrecherischen That angesehen werden, so kommt es nicht darauf an, wie lange Zeit der Tod erst nach Setzung der verbrecherischen That eintritt. Man denke nur den Fall, daß dem unschuldigen Gatten ein langsam wirkendes, aber den Tod sicher herbeiführendes Gift beigebracht werde.

2) Der Gattenmord muß wenigstens durch einen der ehebrecherischen Concumbenten verursacht sein [44]),

sei es nun, daß er selbst die verbrecherische That gesetzt, oder daß er nur als der moralische Urheber derselben betrachtet werden kann, welches Letztere der Fall sein wird, wenn derselbe dazu gerathen, wenn er den-

---

[41]) Siehe Sanchez loc. cit. Num. 10. Carrière eod. loc.

[42]) Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXV. Num. 10. Boeckhn loc. cit. Num. 15. Conférences d'Angers, Tom. XV. pag. 259 et seq.

[43]) Conférences eccl. de Paris sur le mariage. Tom. II. Livre II., Confér. 3me. pag. 133.

[44]) »Respondemus, quod si adultera est in mortem uxoris aliquid machinata, sive iste fidem dederit, sive non, quod ea defuncta hanc esset ducturus, secundum canones ab ejus consortio prohibetur, et haec prohibitio perpetuo est servanda.« Cap. Super hoc 3, X. De eo, qui duxit etc.

selben befohlen, oder die zur Ausführung desselben nothwendigen Mittel freiwillig dargereicht hat [45]). Rücksichtlich dieses letztern Falles muß jedoch besonders bemerkt werden, daß diese moralische Urheberschaft nicht mehr angenommen werden kann, wenn der Befehl oder Rath noch vor der Ausführung des Verbrechens in allem Ernste zurückgenommen ist [46]).

Auch kann Derjenige nicht als moralischer Urheber des Verbrechens angesehen werden, welcher dasselbe bloß in irgend einer Weise gebilligt hat, nachdem es bereits vollständig ohne seine Mitschuld ausgeführt worden ist [47]).

Es genügt jedoch, wenn auch nur einer der Concumbenten, selbst ohne Wissen des andern, den Gattenmord verursacht hat [48]). Denn wenn auch in diesem Falle der eine Theil nicht als eigentlicher Miturheber des verübten Verbrechens, welches die volle Zerrüttung des Ehebundes zur Folge hat, angesehen werden kann, so muß jedoch die in seinem Ehebruche liegende schwere Verletzung der ehelichen Treue in ihrem innern Zusammenhange mit diesem zweiten Verbrechen aufgefaßt werden; — Ehebruch und Gattenmord sind hier gleichsam nur ein Ganzes, als dessen solidarische Träger die beiden ehebrecherischen Concumbenten erscheinen.

3) Der Gattenmord muß die Ehe zwischen den ehebrecherischen Concumbenten zum Zwecke gehabt haben [49]).

---

45) Vergl. Conférences d'Angers loc. cit. pag. 257. Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 194 und 196.

46) Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 194.

47) Sanchez Lib. VII. Disput. 78. Num. 6. Carrière loc. cit. §. 731. pag. 68. Denken wir z. B., ein Verwandter oder Freund des A führe den Tod des Mannes der verehelichten B herbei, damit A die B ehelichen könne. Wenn nachträglich der A oder auch die B den Gattenmord billigen, so steht dieserhalb deren ehelicher Verbindung das impedimentum criminis nicht entgegen.

48) Can. Si quis vivente 5, C. XXXI. Qu. 1. und Cap. Significasti 6, X. De eo, qui duxit etc. Es heißt ausdrücklich in der ersten Stelle: »Nisi forte vir aut mulier virum, qui mortuus fuerat, occidisse notetur,« und in dem citirten Cap. Significasti: »Nisi alter eorum in mortem uxoris defunctae fuerit machinatus.« Conf. Cap. Super hoc X. eod. tit. und zu dieser Stelle Barbosa Collectan. Doctor. Rob. Bellarmin. De matrim. sacram. Lib. I. Cap. XXII. ad I.

49) »Ad hoc Sarraceni quidam in bello sunt Christianos interfecisse notati et Christiani similiter Sarracenos; postea vero Sarraceni ad fidem conversi uxores eorum, quos in belli certamine occiderunt, sibi matrimonialiter copularunt: et idipsum Christiani de Sarracenis mulieribus conversis ad fidem fecisse noscuntur: quae postquam de priorum virorum

Wenn daher derselbe aus einem andern Grunde, z. B. um desto freier den unerlaubten Umgang pflegen zu können, oder etwa aus Haß u. dgl. geschehen ist, so entsteht dadurch das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens nicht [50]).

Es ist jedoch keineswegs nothwendig, daß diese Absicht in irgend einer Weise manifestirt worden [51]), noch weniger aber, daß ein Eheversprechen vorausgegangen sei, indem in dem letztern Falle bei dem vorliegenden Ehebruche der Hinzutritt des Gattenmordes zur Entstehung des impedimentum criminis nicht erfordert sein würde.

Unter den angegebenen Voraussetzungen begründet der Gattenmord nur in Verbindung mit dem Ehebruche das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens. Soll der Gattenmord ohne Hinzukommen des Ehebruchs diese Wirkung haben, so muß noch eine anderweitige Bedingung hinzutreten, und grade darin liegt der ganze Unterschied zwischen dem vorliegenden und nachfolgenden Falle.

IV. Über den Gattenmord für sich allein als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Der Gattenmord, verbunden mit dem Ehebruche, begründet, wie wir so eben gesehen, das kirchliche vernichtende Ehehinderniß des Verbrechens, wenn nur einer der ehebrecherischen Concumbenten zur Ermöglichung seiner Ehe mit dem andern Concumbenten, selbst ohne Wissen dieses, den Tod des unschuldigen Gatten veranlaßt hat.

Ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn der Ehebruch nicht zu dem Gattenmorde hinzutritt. Ist in diesem Falle nur eine einzige Person als Urheberin des Verbrechens zu betrachten, so kann diese auch nur für die verbrecherische That verantwortlich gemacht werden,

---

morte compererint veritatem, divortium instanter exposcunt. In his igitur respondemus, quod cum tales non procuraverint virorum interitum defunctorum, matrimonium inter hujusmodi personas licite potest contrahi, et taliter copulati divortium nequeunt postulare.« Cap. Laudabilem 1, X. De conversione infidelium, III. 33. Vergl. Bened. XIV. Quaestiones Canonicae, Quaest. 526.

[50]) In der Glosse zu Can. Si quis vivente 5, C. XXXI. Qu. 1. heißt es mit Bezugnahme auf die in der vorhergehenden Note mitgetheilte Gesetzesstelle ganz richtig zu den Worten des Canon: »Nisi forte vir aut mulier virum occidisse notetur«: »hoc ipso ut conjungerentur: aliud si casu: quia forte inimici sunt: vel ex alia causa; tunc ducere poterit uxorem ejus.« Vergl. Schmier Jus can. Lib. IV. Tract. III. Cap. IV. Num. 24. Boeckhn loc. cit. Num. 14.

[51]) Carrière loc. cit. §. 739. pag. 71.

und es kann daher auch selbstredend aus derselben kein Grund abgeleitet werden, das Recht irgend einer dritten Person zu verkümmern.

Dieser Gesichtspunkt ist in der kirchlichen Gesetzgebung vollkommen festgehalten, indem der Gattenmord in derselben nur als vernichtendes Ehehinderniß für zwei Personen aufgestellt ist, wenn beide als die physischen oder moralischen Urheber desselben betrachtet werden können.

Wie diese zur Entstehung des impedimentum criminis nothwendige Complicität an dem Verbrechen angenommen werden müsse, wenn der Gattenmord mit dem Ehebruche verbunden ist, obgleich nur einer der ehebrecherischen Concumbenten, selbst ohne Wissen des andern, den Gattenmord verübt, haben wir im Vorhergehenden gesehen. Wenn dagegen kein Ehebruch vorliegt, so ist zur Entstehung des impedimentum criminis nothwendig, daß **beide Theile** in Übereinstimmung den Gattenmord verschuldet haben [52].

Bei Beurtheilung des Gattenmordes in diesem Falle kommen dieselben Rechtsgrundsätze, wie in dem vorhergehenden Falle, zur Anwendung. Es ist namentlich auch in dem vorliegenden Falle die moralische Urheberschaft als ausreichend zu betrachten [53]; jedoch genügt die bloße Ratihabition des bereits vollendeten Verbrechens auch hier nicht [54]. Ebenso ist, wie in dem vorhergehenden Falle, zur Entstehung

[52]) »Interrogasti de Sarracenis, qui dum in captivitate essent, quarumdam Christianarum viros earum insidiis et machinationibus occiderunt, utrum quia postea per ipsas ad fidem Christianam conversi sunt, eas de jure possint accipere in uxores, vel si duxerint conjugium teneat eorumdem. Hic Triburiensis Concilii regula contenti sumus, asserentis, quod si in mortem ipsorum malitiose fuerint machinatae, licet earum studio ad fidem accesserint, tamen nec eis adhaerere debent, nec sunt, si adhaeserint etiam, tolerandi, cum tale damnum tali lucro Ecclesia compensare non velit.« Cap. Laudabilem 1, X. De conversione infidelium III, 33. Ganz richtig bemerkt Barbosa in seinen Collectan. Doctor. in Decretal. zu den Worten „earum insidiis“: »Cum in hoc text. nulla de adulterio mentio fiat, ex eo bene colligitur, impedimentum dirimens esse si adsit homicidium alterius conjugis ab utroque perpetratum, vel ab uno illorum, insidiis tamen et machinationibus alterius.«

[53]) Ferraris Biblioth. canon. V. Impedim. matrim. Art. I. Num. 81. Vergl. die vorhergehende Note.

[54]) In der großen Glosse zu Cap. cit. Laudabilem (Note 49) heißt es ausdrücklich in verb. »Procuraverint«: »Quid ergo si ratum habuerunt, eos interfectos esse? Idem videtur: quia in maleficiis ratihabitio retrotrahitur, et mandato comparatur. Contra credo, cum edictum de matrimonio contrahendo sit prohibitorium« (ut quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur. Cap. Cum apud 23, X. De sponsalib. et matrim.

des impedimentum criminis erfordert, daß der Gattenmord in der Absicht geschehen, um einander ehelichen zu können [55]). In Betreff des besondern Falles, wo der eine Theil an dem Morde mitwirkt, um die Ehe dadurch zu Stande zu bringen, der andere Theil aber in einer andern Absicht, etwa um sich zu rächen, dabei concurrirt, sind die Ansichten getheilt; jedoch ist die Ansicht, welche für Annahme des Ehehindernisses ist, die überwiegende [56]), und es muß jedenfalls auch in diesem Falle zur Eingehung der Ehe Dispens nachgesucht werden [57]), indem es sich hier um die Giltigkeit des Sacraments handelt, in welchem Falle bekanntlich der sichere Theil stets gewählt werden muß.

Nach dem Vorhergehenden ist das Ehehinderniß des Verbrechens in dem vorliegenden Falle durch das Verbrechen des Gattenmordes (conjugicidium) schlechthin bedingt, wo also ein solches in Wahrheit nicht vorliegt, kann auch in dem vorliegenden Falle das impedimentum criminis nicht angenommen werden [58]). Es ist aber ein wahres conjugicidium nicht vorhanden, wenn die Ehe der ermordeten Person aus irgend einem Grunde ungiltig war, oder wenn die ermordete Person mit dem einen Theile nur verlobt war u. s. w.

Die so eben zur Entstehung des impedimentum criminis sowohl in dem vorliegenden als auch in dem vorhergehenden Falle als unumgänglich nothwendig hervorgehobene Absicht bei dem Gattenmorde, daß nämlich derselbe zur Ermöglichung der Eheschließung zwischen den betreffenden Personen begangen worden sein müsse, wird in allen Fällen, wo das Verbrechen selbst constatirt ist, für das forum externum rechtlich präsumirt, und es kann diese Präsumtion nur durch den vollgiltigen Beweis vom Gegentheile entkräftet werden [59]). Es ist dieser Umstand von der größten Bedeutung für die richtige Behandlung dieser Fälle in foro interno. Setzen wir nämlich den Fall, der Beichtvater habe in foro interno für sich die vollste Überzeugung gewonnen,

---

IV, 1.). Conf. die Glosse zu Can. Si quis vivente 5, XXXI. Qu. 1. in verb. occidisse.

[55]) Ferraris loc. cit. Pirhing Jus can. Lib. IV. Tit. VII. Num. XXIII. Liguori Homo Apost. Tract. 18. De sacram. matrim. Num. 63.

[56]) Dieser Ansicht sind unter Andern Sanchez, Schmalzgrueber, Collet, Liguori, Cardinal de la Luzerne.

[57]) Siehe Card. De La Luzerne loc. cit. §. 709. gegen Ende, pag. 195.

[58]) Card. De La Luzerne loc. cit. §. 707. pag. 191. Carrière loc. cit. §. 732. pag. 68.

[59]) Vergl. hierüber Benedict. XIV. Quaestiones canon. Qu. 526. §. fin. Quia vero.

daß das impedimentum criminis wegen Abgangs der erforderlichen Intention bei Vollbringung des Gattenmordes in Wahrheit nicht vorliege, so wird er dennoch die Eingehung der Ehe nicht erlauben können, wenn die fernste Gefahr vorhanden ist, daß das Verbrechen des Gattenmords entdeckt und in Folge dessen auch die Frage über die Giltigkeit der Ehe in foro externo zur Entscheidung gebracht werden könne.

Eine ähnliche Rücksicht muß den Beichtvater in den beiden andern Fällen des impedimentum criminis leiten, wenn dasselbe nämlich in dem Ehebruche, verbunden mit dem Eheversprechen oder mit der wirklichen factischen Ehelichung seinen Grund hat. Auch in diesen Fällen steht die rechtliche Präsumtion, sobald die nackte Thatsache des Ehebruchs feststeht, für das Vorhandensein der nothwendigen Qualification desselben, sowohl in materieller als formeller Beziehung. Es kann nun wohl sein, daß der Beichtvater in foro interno sich vollkommen überzeugt, daß das Ehehinderniß in einem speziellen Falle, etwa weil der eine Theil von der durch den Ehebruch materialiter verletzten Ehe keine Kenntniß hatte, in Wahrheit nicht angenommen werden könne, er wird aber dennoch, ehe er seinem Beichtkinde die Eingehung der Ehe erlaubt, erst auf die Erwirkung der Dispens für das forum externum dringen müssen, wenigstens in allen Fällen, wo der zwischen den Contrahenten früher gepflogene ehebrecherische Umgang bekannt, oder auch nur mit Grund zu befürchten steht, daß derselbe in einem spätern Zeitpunkte den Charakter der Notorietät erlangen werde [60]). Von dieser Maaßregel einer wohlverstandenen Pastoralführung kann der Seelsorger nur Abstand nehmen, wenn der factische Umstand, auf Grund dessen das Ehehinderniß nicht vorhanden ist, in foro externo vollständig bewiesen werden kann.

Die in dem Vorhergehenden näher entwickelte Lehre über das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens findet sich bei mehren Schriftstellern in die folgende Regel zusammengefaßt:

„Attendendum triplici modo incurri posse illud impedimentum, nempe utroque patrante, scilicet conjugicidium, uno patrante, neutro patrante:

1) Utroque patrante: ad impedimentum sufficit, ut adfuerit intentio matrimonii ex utraque parte; imo forsan ex una tantum.
2) Uno patrante: ad impedimentum requiritur intentio matrimonii et adulterium.

[60]) Conférences de Paris sur le mariage loc. cit. pag. 138 et seq.

3) Neutro patrante: requiritur ad impedimentum, ut cum adulterio concurrat promissio matrimonii post mortem conjugis ineundi, vel illius attentatio" *).

Das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens ist keineswegs, wie es dies, wie wir oben gesehen, nach römischem Rechte ist, ein absolutes, sondern es steht nur der ehelichen Verbindung zwischen den beiden Personen entgegen, welche sich des Ehebruchs oder des Gattenmordes unter den vorhin ausgeführten näheren äußeren Umständen schuldig gemacht haben.

Indem wir die unrichtige Ansicht mehrer Kirchenrechtslehrer [61]), daß solche Personen, welche von dem kirchlichen Ehehindernisse des

---

*) Die meisten Particular-Landesgesetzgebungen haben ebenfalls den Ehebruch, jedoch unter abweichenden Voraussetzungen, als Ehehinderniß ausdrücklich festgesetzt.

In dem französischen Civilgesetzbuche bestimmt Art. 298.: „Im Falle der wegen Ehebruchs gerichtlich ausgesprochenen Ehescheidung kann der schuldige Ehegatte niemals sich mit seinem Mitschuldigen verheirathen."

Nach österreichischem Rechte ist der Ehebruch auch ohne Eheverlöbniß ein trennendes Ehehinderniß zwischen den ehebrecherischen Personen, wenn derselbe vor Eingehung der Ehe bereits bewiesen ist, und die Ehe zweier Personen, welche einander zu ehelichen versprochen, ist ungiltig, wenn auch nur eine derselben dem ihrem Vorhaben im Wege stehenden Gatten nach dem Leben gestellt, obgleich ihm die Ausführung seines verbrecherischen Planes nicht gelungen ist und selbst auch kein Ehebruch vorliegt.

Nach preußischem Rechte ist, wie nach französischem Rechte, der Ehebruch allein nur als Ehehinderniß betrachtet, wenn in Folge desselben die gerichtliche Ehescheidung ausgesprochen ist. Ist jedoch der Ehebruch mit, wenn auch gleich erfolgloser, Nachstellung gegen das Leben des unschuldigen Gatten verbunden, so ist auch nach der Auflösung der Ehe durch den natürlichen Tod des unschuldigen Gatten die Ehe zwischen den ehebrecherischen Personen nicht zuläßig.

In Würtemberg begründet der einfache Ehebruch, ohne Eheverlöbniß, ein trennendes Ehehinderniß zwischen den ehebrecherischen Gatten.

In Sachsen gilt der Ehebruch nur als Ehehinderniß, wenn grade auf Grund desselben die frühere Ehe gerichtlich geschieden worden. Dasselbe ist auch nach der Civilgesetzgebung von Baden der Fall.

Aus dieser Zusammenstellung ersieht man, daß wohl nicht selten in den Fällen, wo nach der Civilgesetzgebung auf Grund vorgekommenen Ehebruchs eine Ehe ungiltig ist, auch das kirchliche impedimentum criminis vorliegen wird.

[61]) Diese Ansicht, welche sich hauptsächlich auf die strafrechtliche Natur der kirchlichen Vorschrift über das impedimentum criminis gründet, findet sich ausführlich widerlegt bei Gobat loc. cit. Tract. IX. Num. 201 et seqq. Wex Ariadne Carolino-Canonica. Part. V. Tract. II. Controv. V., wo auch die Literatur über diesen Punkt vollständig zusammengestellt ist. Vergl. auch Boeckhn loc. cit. Num. 18 et seqq.

Verbrechens keine Kenntniß haben, auch demselben nicht unterworfen seien, hier übergehen zu können glauben, müssen wir zum Schlusse dieser Lehre nur noch zwei Punkte besonders hervorheben.

Es geht unbezweifelbar aus der vorhergehenden Darstellung hervor, daß das vorliegende kirchliche Ehehinderniß einzig in jure positivo ecclesiastico begründet ist. Nach den in §. 16. S. 113 u. flgde näher entwickelten kirchenrechtlichen Grundsätzen kann hiernach dasselbe keine verbindliche Kraft für Juden und Heiden haben, jedoch tritt dasselbe nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ein, wenn auch nur ein Theil christlich ist [62].

Als eine weitere unmittelbare Folge aus dem Umstande, daß das impedimentum criminis einzig in rein kirchlichem Rechte seinen Grund hat, muß das Dispensationsrecht des Apostolischen Stuhles über dieses Ehehinderniß bezeichnet werden. In richtiger Würdigung der hohen Bedeutung dieses Ehehindernisses für Heilighaltung und Sicherung des christlichen Ehebundes, über welche zu Anfang dieser Lehre einige wenige Andeutungen gegeben worden sind, hat der Apostolische Stuhl in diesem Punkte der Disciplin stets mit großer Strenge verfahren. Nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Pabstes Benedict XIV., in seiner Bulle „Aestas anni“ §. 15. Bullar. t. IV. Append. altera, Num. 1., ist seitens des Apostolischen Stuhles nie über das Ehehinderniß wegen Gattenmord zur Eingehung einer Ehe dispensirt worden, wenn das Ehehinderniß als impedimentum publicum betrachtet werden konnte. In Betreff des Falles, wo das impedimentum criminis als occultum beurtheilt werden kann, heißt es in derselben Bulle:

„Si occultum sit impedimentum, major poenitentiarius dispensat in matrimoniis tum contractis, tum contrahendis pro foro interno, commisso adulterio, sed neutro machinante. Verum si oriatur impedimentum ex adulterio, utroque vel altero machinante, sitque occultum, habet quidem major poenitentiarius dispensandi facultatem, raro tamen, et semper pro foro tantum interno, his quoque servatis, ut gravis concurrat necessitas, aut grave immineat periculum, et casu in plena congregatione, aut poenitentiariae signatura proposito“ [63].

Die manchfaltige Gestaltung, in welcher das impedimentum criminis

---

[62]) Cap. Laudabilem 1, X. De conversione infid. Siehe Note 52.

[63]) Vergl. auch die Bulle Benedicts XIV. incip. Pastor bonus. §. 44. Super occulto etc.

seinem Inhalte nach in den einzelnen Fällen auftritt, erfordert bei Anfertigung von Gesuchen um Dispensation über dasselbe, wie wir späterhin noch näher sehen werden, die gewissenhafteste Sorgfalt [64]), und ist insbesondere auch dabei alle mögliche Vorsicht anzuwenden, damit die betheiligten Personen bei dem seiner Natur nach in der Regel geheimen Ehehindernisse nicht in irgend einer Weise verrathen werden. Die Pastoralklugheit fordert in letzterer Beziehung stets, nur unter fingirten Namen die fragliche Dispens nachzusuchen.

§. 29.

Über die gewaltsame Entführung (raptus) als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Das innerste Wesen der Ehe erfordert, wie wir dies früher wiederholt und besonders in der Lehre über Furcht und Gewalt als vernichtendes Ehehinderniß [1]) gesehen haben, als conditio sine qua non zur Entstehung derselben einen gewissen Grad freier Selbstbestimmung auf Seite der Ehecontrahenten. In allen Fällen, in welchen die Einwilligung in die Ehe nicht mit dieser Freiheit gegeben ist, kann schon nach natürlichem Rechte keine Ehe angenommen werden, und ein solches als Ehe nicht zu Recht bestehendes Verhältniß ist kirchlich in dem Maaße der dabei obwaltenden Selbstverschuldung sündhaft und verwerflich.

Von diesem Standpunkte aus ist das Recht und die demselben entsprechende Pflicht der Kirche, die Freiheit der Ehe mit ihrer schützenden Gewalt zu umgeben, schon in ihrer allgemeinen Aufgabe, die christliche Sittenlehre im Leben rein darzustellen, gegeben. Mit welcher großen Sorgfalt die Kirche durch ihre Gesetzgebung ihre Aufgabe nach dieser Seite hin zu lösen bemüht ist, haben wir zu wiederholten Malen in dem Laufe unserer Arbeit kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Nicht nur, daß sie diejenigen, welche sich nur unter dem zwingenden

---

[64]) „Hic autem notandum venit id, quod scribit Justus de dispensat. matrim. Lib. I. Cap. IV. Num. 188. his verbis: Circa dispensationem obtinendam super commisso, seu machinato crimine, explicari debet, an hujusmodi impedimentum oriatur ex machinatione, seu adulterio vel ex ambobus. Si idem crimen fuisset alia vice patratum, et deinde repetitum, de ea fit mentio; alias dispensatio secundo obtenta erit nulla ac subreptitia, quia Papa non praesumitur velle idem genus criminis pluries remittere.“ Vergl. Clericat. loc. cit. Decis. XXV. Num. 15.

[1]) Siehe §. 8. S. 40 und folgende.

Einflusse eines Dritten in einer Ehe verbunden, von jeder aus diesem erzwungenen Acte hergeleiteten Verpflichtung frei erklärt, sondern sie verhängt auch noch außerdem über alle Personen, welche ihr besonderes amtliches Ansehen zur Erzwingung solcher nichtigen ehelichen Verbindungen mißbrauchen, die schwersten kirchlichen Strafen [2]).

Unter den manchfaltigen Fällen jedoch, in welchen die Ehe wegen Abgangs des auf Seite der Contrahenten nothwendigen Grades von Freiheit nichtig ist, und in welchen das impedimentum vis et metus eintritt, ist kirchenrechtlich der Fall, wo zur Erzwingung des Eheconsenses gewaltsame Entführung angewendet wird, besonders ausgezeichnet und wegen der ihn begleitenden eigenthümlichen erschwerenden Umstände mit Recht zum Gegenstande eines eigenen Ehehindernisses gemacht worden. Denn abgesehen davon, daß in diesem Falle der entführten Person, sowie deren Familie ein unvergleichlich größeres Unrecht zugefügt wird, als in den Fällen, wo der angewendete Zwang oder die Furchterregung nicht diesen Charakter der Öffentlichkeit an sich tragen, kommt namentlich bei einer solchen gewaltsamen Entführung für die Kirche ganz besonders in Betracht, daß die darin liegende offenkundige und gewaltthätige Verletzung der Freiheit der Ehe zugleich ein schweres Vergehen gegen die öffentliche Sitte und gegen das allgemeine Rechtsbewußtsein involvirt.

Und grade in dieser nothwendigen Rücksichtsnahme auf das bei jeder gewaltsamen Entführung concurrirende öffentliche Interesse ist denn auch der Hauptgrund zu suchen, warum das impedimentum raptus sowohl nach dem ältesten canonischen Rechte als auch nach den heute geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen als *öffentliches* Ehehinderniß betrachtet werden muß, so daß also nicht nur jede dritte Person dasselbe im Wege der Klage geltend zu machen berechtigt, ja selbst verpflichtet ist, sondern der Richter selbst ex officio einschreiten muß, sobald er davon Kenntniß erlangt hat: — während das impedimentum vis et metus nur als *privatrechtliches* behandelt wird und somit dessen Geltendmachung in jedem einzelnen Falle von der zunächst verletzten Person abhängig ist [3]).

Der öffentliche Charakter des vorliegenden Ehehindernisses ist nach unserm Dafürhalten auch in der strengen Forderung des Concils von Trient, daß die Entführte erst vollends aus der Gewalt ihres Entfüh-

[2]) Siehe §. 8. zum Schlusse, S. 58.
[3]) Siehe §. 13. S. 86.

rers herausgestellt sein müsse, damit die zwischen denselben durch nachträglichen Consens eingegangene Ehe als giltig betrachtet werden könne, nicht undeutlich ausgesprochen. Denn das Concil will offenbar durch diese Bestimmung nicht nur die Freiheit des nachträglichen Eheconsenses garantiren, sondern zugleich auch der öffentlichen Sitte und dem allgemeinen Rechtsgefühle eine Genugthuung für die oben hervorgehobene schwere Verletzung derselben sichern, wozu mindestens die volle Restitution der Entführten aus der Gewalt des Entführers nothwendig ist [4]).

Da die kirchliche Disciplin in Betreff des impedimentum raptus sich im Laufe der Zeit mehrmal geändert hat, so ist es in der nachfolgenden speziellen Darstellung dieser Lehre durchaus nothwendig, das canonische Recht und das heute geltende katholische Kirchenrecht streng auseinander zu halten.

Nach dem ältesten canonischen Rechte, in welchem ausdrückliche Beziehungen auf das in diesem Punkte äußerst strenge römische Recht vorkommen [5]), ist die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten gesetzlich verboten, wenn auch die letztere nachträglich mit voller Freiheit in dieselbe einzuwilligen bereit ist [6]).

Diese strenge gesetzliche Bestimmung führte in ihrer Allgemeinheit für das Leben offenbar eine zweifache, höchst bedauerliche Inconvenienz mit sich. Denn wie einerseits grade der unschuldige Theil in den meisten Fällen dadurch am Härtesten betroffen wurde, indem die Ehrenrettung der gewaltsam Entführten meist durch die wirkliche Ehe derselben mit dem Entführer bedingt ist; so wurde anderseits durch das absolute Verbot der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten das Mittel unmöglich gemacht, wodurch einzig, wenigstens in der Regel, das Entstehen ewiger Feindschaft zwischen den beiderseitigen Familien

---

[4]) Nicht wenige Kirchenrechtslehrer der neuern Zeit behandeln mit Unrecht das impedimentum raptus als privatrechtliches Ehehinderniß.

[5]) In Can. 49. C. XXVII. Qu. 2. heißt es z. B.: »Lex illa praeteritorum principum ibi raptum dixit esse commissum, ubi ....« Conf. c. 2. C. XXXVI. Qu. 1.

[6]) »De puellis raptis necdum desponsatis in Chalcedonensi Concilio statutum est, eos, qui rapiunt puellas sub nomine simul habitandi, cooperantes et conniventes raptoribus, decrevit sancta Synodus, ut ..... Quibus verbis datur intelligi qualiter hujus mali auctores damnandi sint, quando participes consilii et conniventes tanto anathemate feriuntur, ut juxta canonicam auctoritatem ad conjugia legitima raptas sibi jure vendicare nullatenus possint.« Can. 4. C. XXXVI. Qu. 2.

verhütet werden konnte. Es muß hiernach das Abgehen von der ursprünglichen, in dem Civilrechte beruhenden Strenge in diesem Punkte der Disciplin als ein weiser Fortschritt der kirchlichen Gesetzgebung bezeichnet werden, und es verdient darum ein Pastoral-Schreiben Gregors des Großen, in welchem dieser Pabst in Betreff eines ihm zur Entscheidung vorgelegten Falles verordnet,

> daß der Entführer, unter Strafe lebenslänglicher Einsperrung in ein Kloster, anzuhalten sei, die entführte Person in gesetzlicher Weise zur Frau zu nehmen [7]),

hier ganz besonders hervorgehoben zu werden. Obgleich in dem Schreiben selbst weitere nähere Umstände nicht angegeben sind, so läßt doch die Entscheidung es nicht zweifelhaft, daß die entführte Person bereit war, nachträglich die Einwilligung in die Ehe mit ihrem Entführer zu geben, und der Pabst gestattet unter dieser Voraussetzung nicht nur gegen die Bestimmungen des strengen Rechts die Ehe, sondern verordnet sogar, daß der Entführer unter der strengsten kirchlichen Strafe zur Eingehung derselben angehalten werde.

Wenn man in diese Verordnung nicht zu viel hineinlegen und sie nur als Ausfluß der dem Apostolischen Stuhle zustehenden Dispensgewalt betrachten will, ungeachtet welcher also die strenge kirchliche Gesetzgebung im Allgemeinen nach wie vor in voller Kraft fortbestehen blieb, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß dieselbe, eben weil sie dem hervorgehobenen großen Übelstande abhalf, ganz geeignet war, den Übergang zu mildern Rechtsgrundsätzen zu bilden. Es fehlt gänzlich an den nothwendigen Daten, um den Zeitpunkt, in welchem das ältere strenge Recht verlassen wurde, näher zu bestimmen; so viel ist nur gewiß, daß die kirchliche Disciplin in diesem Punkte schon zu den Zeiten des gelehrten Bischofs Ivo von Chartres, also im 11ten Jahrhunderte, den in der citirten Verordnung Gregors des Großen niedergelegten Grundsätzen vollkommen entsprach. Dieser Bischof schreibt nämlich in seinem neunzehnten Briefe über diesen Punkt also: „De

[7]) „Quaestus est nobis Evangelus, Sipontinae Ecclesiae diaconus filiam suam a Felice fuisse, quod dici nefas est, stupratam. Pro qua re hujus praecepti auctoritate suffultum, ad Sipontinam civitatem proficisci necesse est, et adhibitis tibi sapientibus illic viris, cum omni subtilitate veritatem curabis addiscere, et si ita reperies, eam, quam stupravit, aut uxorem, factis nuptialibus instrumentis, accipiat, aut corporaliter castigatum in monasterium eum privatum communione, ubi poenitentiam peragat, tradere festinabis. . ." Lib. II. Ind. 11. Epist. 40.

nuptiis raptoris cum rapta, habita consideratione personarum, locorum et temporum, nunc canonum severitatem exercere nunc indulgentiam, si expedire videatur." Wie man sieht, ist selbst nach dieser milderen Disciplin das impedimentum raptus keineswegs als privatrechtliches zu betrachten, indem die Zulässigkeit der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten von der richterlichen, aus der reiflichen Erwägung aller obwaltenden Verhältnisse geschöpften Entscheidung, nicht aber ausschließlich von der nachträglichen freien Einwilligung der Entführten abhängig gemacht ist.

Etwa hundert Jahre später entkleidete Innocenz III. das Ehehinderniß der gewaltsamen Entführung alles öffentlichen Charakters, indem er ganz allgemein die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten für rechtsbeständig erklärte, wenn letztere nachträglich in dieselbe die Einwilligung gegeben habe [8]). Diese gesetzliche Verordnung Innocenz III., nach welcher das Loos der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten in den schwachen Willen dieser letzteren gelegt war, bildete bis zum Concil von Trient die constante Grundlage der kirchlichen Praxis hinsichtlich dieses Disciplinarpunktes.

Es ist nicht schwer einzusehen, wie in dem rohen und sittlich verkommenen Zeitalter, welches dem Concil von Trient unmittelbar voranging, eine solche äußerste Milde rücksichtlich der gewaltsamen Entführung diesem Verbrechen selbst großen Vorschub leisten mußte, so daß die dringenden Anträge der Gesandten Karls IX. von Frankreich auf diesem Concil zum ernstesten Einschreiten gegen die Entführungen, wodurch nicht nur die guten Sitten verletzt würden, sondern selbst die öffentliche Sicherheit bedenklich gefährdet würde [9]), keineswegs überraschen können.

Zur möglichen Hebung dieses beklagenswerthen Zustandes sahen sich die in Trient versammelten Väter genöthigt, die strengsten Maaßregeln gegen das Verbrechen der Entführung zu ergreifen. Nicht nur,

---

[8]) „Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum; et quod ante displicuit, tandem incipiat complacere: dummodo ad contrahendum legitimae sint personae." Cap. Accedens 7, X. De raptoribus etc. V, 17. Die große Glosse macht mit Recht auf die abrogatorische Natur dieser Bestimmung aufmerksam, indem es ad verb. „Cum raptore" daselbst heißt: „Secundum antiquos Canones et secundum leges non poterat raptor contrahere cum rapta." 36. Qu. 2. C. De puellis, et C. Si autem, et C. Si placuit, et C. De rapt. virg. l. unica §. Sin autem.

[9]) Vergl. Conférences Ecclesiast. de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 370.

daß sie alle Personen, welche als physische oder intellectuelle Theilnehmer dieses Verbrechens betrachtet werden können, mit den strengsten Strafen belegten, sondern sie führten auch eine größere Strenge in Betreff des Ehehindernisses der gewaltsamen Entführung ein. Die nothwendige Rücksicht auf die Freiheit der Ehe bewahrte dieselben jedoch vor der äußersten, mit dieser nicht verträglichen Strenge der ältesten, im römischen Rechte wurzelnden canonischen Gesetzgebung, welche zugleich die oben näher bezeichneten großen Inconvenienzen für das Leben mit sich führte, und ließ sie auf die in dem Schreiben Gregors des Großen niedergelegten und in der unmittelbar darauf folgenden kirchlichen Disciplin ausgesprochenen Grundsätze zurückkommen, nach welchen, wie wir gesehen, die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten nicht absolut verboten, aber auch nicht ausschließlich von dem Willen der Entführten abhängig ist. Dadurch jedoch, daß das Concil dem Ehehindernisse der gewaltsamen Entführung in dieser Weise wieder einen öffentlichen Charakter beilegte, ward, wie bereits oben angedeutet, nicht nur eine größere Garantie für die Freiheit der Ehe gegeben, sondern zugleich auch eine Art von Genugthuung für die in jeder Entführung liegende schwere Verletzung der öffentlichen Sitte und des allgemeinen Rechtsgefühls [10]).

Das Cap. VI. Sess. XXIV. De reformat. matrim., welches die Concilbestimmungen über die gewaltsame Entführung enthält, und auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht die entscheidende Quelle bildet, indem die kirchliche Gesetzgebung in diesem Punkte inzwischen keinerlei Änderung erlitten hat, lautet:

„Decernit Sancta Synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quodsi rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat; et nihilominus raptor ipse ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati ac perpetuo infames omniumque dignitatum incapaces; et si Clerici fuerint, de proprio

---

[10]) Rücksichtlich dieses letzten Punktes bemerkt Em. Gonzalez Tellez Comment. perpet. in lib. V. Decretal. Tit. XVII. De raptoribus, Cap. Accedens 7. Num. 2. ganz richtig: »Si matrimonium inter raptorem et raptam permittatur, exempli impunitate publicis moribus officitur, nec nisi pluris est apud nos pudoris privati ratio, quam disciplina morum, ejusmodi concubitu matrimonii honorem dedecorari patiemur, quia nec sequens consensus contractam antea maculam sic delere potest, quin litura maneat.....«

gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare.“

Es liegt außer dem Zwecke unserer Arbeit, auf die in diesem Decrete verhängten besondern Strafen näher einzugehen, und müssen wir uns deshalb hier auf die Bemerkung beschränken, daß die darin ausgesprochene Strafe der Excommunication latae sententiae ist, d. h. daß dieselbe mit der Setzung der strafbaren Handlung eo ipso eintritt, während die darin verhängte Strafe der Infamie und der Inhabilität zu jeder Würde ferendae sententiae ist, es also zu ihrem wirklichen Eintritte eines auf dieselbe erkennenden richterlichen Urtheils bedarf; außerdem sei hier noch erwähnt, daß keine dieser Strafen reservirt ist [11]).

Nach diesem Decrete des Concils von Trient bestimmt sich der Inhalt des impedimentum raptus ganz einfach also:

> Die Ehe ist verboten und die gegen dieses Verbot eingegangene Ehe nichtig zwischen dem Entführer und der Entführten, so lange die letztere nicht von dem Entführer getrennt, an einem vollends sichern Orte mit voller Freiheit ihre Einwilligung in die Ehe gegeben hat.

Im Sinne des Concils von Trient versteht man aber unter Entführung (raptus), inwiefern dieselbe als die factische Grundlage des Ehehindernisses der Entführung soll betrachtet werden können [12]),

> die gewaltsame Abführung einer Person weiblichen Geschlechtes zur Erzwingung ihres Consenses in die mit ihr beabsichtigte Ehe.

Zum richtigen Verständnisse dieser Definition sind folgende Punkte noch insbesondere hervorzuheben:

1) Die Entführung muß mit einer wirklichen Wegführung der zu entführenden Person an einen von ihr unabhängigen Ort verbunden sein, so daß grade dadurch dieselbe, für die ganze Dauer ihres Aufenthalts daselbst, in ein stetes Verhältniß der Abhängigkeit von ihrem Entführer gesetzt ist [13]).

---

[11]) Vergl. Giraldi Expositio juris Pontif. Pars I. ex libro V. Decretalium, Tit. XVII. Cap. Accedens 7. Not. I. pag. 668.

[12]) Hiermit ist nicht raptus im weitern Sinne als von der fornicatio verschiedene species luxuriae namentlich in foro interno zu verwechseln, wie dies aus dem Nachfolgenden noch erhellen wird.

[13]) So heißt es Can. Lex illa 2. C. XXXVI. Qu. 1.: „Lex illa praeteritorum principum ibi raptum dixit commissum esse, ubi puella, de cujus ante

Wenn daher Jemand eine Person mit Übermacht in ihrem eigenen Hause überfällt und sie darin festhält — wenn Jemand eine Person nur aus einem Zimmer in ein anderes Zimmer desselben Hauses bringt, oder auch wenn Jemand eine Person, zur größern Sicherheit bei Vollführung der von ihm beabsichtigten bösen That, nur eine geringe Entfernung von der öffentlichen Straße seitabwärts führt, so liegt kein raptus im engern kirchenrechtlichen Sinne vor und es kann somit auch das in demselben begründete Ehehinderniß in allen diesen Fällen nicht angenommen werden [14]).

Gibt die unter dem Eindrucke und den Verhältnissen einer solchen Gewaltthat leidende Person ihre Einwilligung in eine Ehe, so ist diese auf Grund des impedimentum vis et metus, aber nicht wegen des impedimentum raptus nichtig, und es kann daher, was practisch sehr wichtig ist, eine solche Ehe, auch ohne Ausscheiden aus den anfänglich mit Gewaltthätigkeit herbeigeführten Verhältnissen, nachträglich durch freigegebenen Eheconsens revalidirt werden [15]), was nicht geschehen könnte, wenn das impedimentum raptus vorläge.

2) Die Abführung muß rücksichtlich der entführten Person eine gewaltsame, eine erzwungene (violenta abductio) sein, d. h. sie muß mit Anwendung wirklicher Zwangsmittel gegen die Entführte, oder mittelst Erregung von absolut oder relativ großer Furcht in derselben ausgeführt worden sein [16]).

Hat die Abführung mit Einwilligung der Entführten stattgefunden, so fällt sie nicht unter den engern kirchenrechtlichen Begriff des raptus, und macht es in diesem Falle keinen Unterschied, ob dieselbe

---

nuptiis nihil actum fuerat, videatur abducta.“ Siehe Card. De La Luzerne loc. cit. §. 764. pag. 251. Carrière loc. cit. §. 906. pag. 165. Zur Annahme des raptus im weitern Sinne ist die wirkliche Wegführung der betreffenden Person nicht wesentlich.

[14]) Siehe Schmalzgrueber Jus can. Lib. V. Tit. XVII. §. 3. und die daselbst zusammengestellte reiche Literatur über diesen Punkt. Verani Juris can. univ. commentarius, Lib. V. Tit. XVI. §. IV. Num. 23.

[15]) Vergl. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 481.

[16]) „Aliud autem esse rapi, aliud amoveri, palam est. Siquidem amoveri aliquid etiam sine vi possit, rapi autem sine vi non potest.“ L. Quo naufragium 3. §. 5. Dig. De incendio etc. XLVII, 9. Daß für unsere Lehre auch große Furcht unter den rechtlichen Begriff von Gewalt falle, ist ausführlicher in der Lehre über Furcht und Gewalt als vernichtendes Ehehinderniß nachgewiesen worden.

wider Wissen und Willen der Eltern oder Vormünder und selbst unter Anwendung gewaltsamer Mittel geschehen ist [17]).

Bei Entscheidung der Frage, ob die Entführte in die Entführung ihre Einwilligung gegeben habe oder nicht, ist ausschließlich auf den Anfang der Entführung Rücksicht zu nehmen [18]). Wenn daher die Entführte in ihre Entführung eingewilligt, so ist das impedimentum raptus nicht vorhanden, obgleich sie späterhin in die weitern Folgen derselben, z. B. in die copula carnalis, nicht eingewilligt hat [19]). Ist dagegen die Entführung gegen den ausgesprochenen Willen derselben, mit Anwendung von Zwang oder großer Furcht gegen dieselbe geschehen, so liegt das impedimentum raptus vor, obgleich sie in einem spätern Momente ihren Willen geändert und in die Entführung und die weitern Folgen derselben eingewilligt hat [20]).

Kommt die Einwilligung der Entführten in ihre Entführung in foro externo zur Contestation, so steht die gesetzliche Präsumtion gegen den Entführer, und muß daher derselbe, wenn die Entführte ihre Einwilligung in Abrede stellt, den Beweis des Gegentheils erbringen, wenn ihn die gesetzlichen Strafen nicht treffen sollen. „Quia hoc ipsum velle mulierum ab insidiis nequissimi hominis, qui meditatur rapinam, inducitur; nisi etenim eam solicitaverit, nisi odiosis artibus circumve-

---

[17]) »Respondemus, quod cum ibi raptus dicatur admitti, ubi nihil ante de nuptiis agetur; iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum, et prius eam desponsaverit, quam cognoverit; licet parentes reclamarent, a quibus eam dicitur rapuisse.« Cap. Cum causam 6, X. De raptorib. V, 17. In einzelnen Particularkirchen, wie z. B. in Frankreich, wird jedoch auch die wider Wissen und Willen der Eltern oder Vormünder geschehene Entführung, der raptus in parentes, in Kraft des Gewohnheitsrechts als vernichtendes Ehehinderniß behandelt. Vergl. hierüber Carrière, loc. cit. §. 913. pag. 171, wo sich auch die Literatur über diesen Punkt zusammengestellt findet.

Bekanntlich ist der raptus in parentes auch in foro interno als eine von der einfachen fornicatio, wegen des darin gegen die Eltern und die ganze Familie liegenden Unrechts, verschiedene species luxuriae mit größerer Strenge zu behandeln.

[18]) In L. Divus 14. Dig. Ad legem Cornel. de sicariis XLVIII, 8. heißt es ausdrücklich: »In maleficiis voluntas spectatur, non exitus.« Vergl. hierüber Schmalzgrueber loc. cit. Num. 46.

[19]) Pirhing Jus can. Lib. V. Tit. XVII. Sect. I. §. II. Num. IV. Schmalzgrueber loc. cit.

[20]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 47.

nerit, non faciet eam velle in tantum dedecus sese prodere" [21]).

Da nach dem Gesagten bei der Entführung die Anwendung von Zwang gegen die Entführte zur Entstehung des impedimentum raptus wesentlich ist, so kann also in den Fällen, wo dieselbe durch Anwendung von List und trügerischen Lockungen in die Gewalt Dessen gebracht wird, welcher sie ehelichen möchte, das impedimentum raptus nicht angenommen werden [22]).

3) Die Entführung muß die Einwilligung der Entführten in die mit ihr beabsichtigte Ehe zum Zwecke haben [23]).

Es geht dieses Requisit unmittelbar aus der ratio legis hervor. Es soll nämlich der Entführer dadurch, daß die Ehe zwischen ihm und der Entführten verboten ist, von dem Verbrechen der Entführung selbst abgehalten werden. In den Fällen also, wo der Entführer bei der Entführung die Ehe mit der Entführten nicht bezweckt, fällt selbstredend die ratio legis fort und nach einer ausdrücklichen Erklärung der S. Congregatio Concilii kann in allen diesen Fällen das Gesetz selbst keine Anwendung finden [24]).

Auch spricht die nach dem römischen Curialstyle bei Ertheilung von Dispensen stehende Bedingung: „Dummodo mulier rapta non fuerit propter hoc," causa scilicet contrahendi matrimonium unzweideutig dafür, daß der raptus wenigstens nach dem neuern katholischen Kirchenrechte nur ein vernichtendes Ehehinderniß begründet, wenn der Entführer bei der Entführung die Absicht hatte, die Entführte zu ehelichen. Denn der Zusatz „propter hoc" wäre offenbar überflüssig und selbst sachlich höchst verkehrt, wenn auch dieses Ehehinderniß in den Fällen entstände, in welchen der Entführung eine andere Absicht zu Grunde liegt.

---

[21]) L. Raptores 1, §. 2, Cod. De raptu virginum, IX, 13. Vergl. Eman. Gonzalez Tellez loc. cit. Num. 4.

[22]) Siehe Begnud. Bassi Biblioth. jur. can.-civ. Praxis dispensation. Num. 126. Lessii De Justitia et Jure, Lib. IV. Cap. 3. Dubit. 9. Num. 66. La Croix Theol. moral. Lib. VI. Pars III. Num. 633.

[23]) Siehe Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. XIII. Num. 3. Giraldi loc. cit. Not. II. §. Si vero.

[24]) „Sacra Congregatio Concilii 23. Januar. 1583, censuit: Raptorem ob aliam causam, quam ut raptam in uxorem duceret, non comprehendi in cap. VI. Sess. XXIV. De Reform. matrim. etiam ex majoritate rationis, nec constitutionem poenalem extendi ad hunc casum." In gleichem Sinne hat die Congregation in Brugnaten. 14. Novbr. 1648 entschieden. Vergl. Carrière loc. cit. §. 912. Tom. II. pag. 169.

Wenn daher Jemand die Tochter aus Rachegefühl gegen die Familie entführt, oder in der Absicht, dieselbe der unmenschlichen Behandlung ihrer Familie zu entziehen, oder etwa nur um seine sündhafte Lust mit derselben befriedigen zu können [25]), so steht das impedimentum raptus der Ehe desselben mit der Entführten nicht entgegen.

In foro externo ist jedoch stets die gesetzliche Präsumtion für die Annahme, daß die Entführung die Einwilligung der Entführten in die mit ihr beabsichtigte Ehe zum Zwecke gehabt habe, und diese Präsumtion kann nur durch den vollen Beweis vom Gegentheile entkräftet werden.

Aus dem vorliegenden Requisite, daß nämlich das impedimentum raptus nur für Denjenigen entstehe, welcher eine Person in der Absicht, sie zu ehelichen, entweder selbst gewaltsam entführt, oder durch dritte Personen mit Gewalt hat entführen lassen, folgt unmittelbar, daß dieses Ehehinderniß nicht für Diejenigen eintritt, welche bei ihrer Theilnahme an der Entführung keineswegs die Absicht hatten, dadurch die Entführte für sich als Frau zu gewinnen, obgleich die übrigen durch das Concil über die Entführer verhängten Strafen dieselben treffen [26]).

4) Nur die Entführung einer Person weiblichen Geschlechts begründet das kirchliche impedimentum raptus.

Das Concil spricht ausdrücklich nur von diesem Falle, und mit Unrecht behaupten mehre Kirchenrechtslehrer [27]), daß das impedimentum raptus auch in dem freilich seltenern Falle eintrete, wo ein Mann durch ein Weib zur Erzwingung der Ehe gewaltsam entführt werde. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht wird angeführt, daß in beiden Fällen der Entführung dieselben Gründe zur Anwendbarkeit der Concilbestimmung vorlägen. Die gänzliche Unhaltbarkeit dieser Behauptung zeigt sich auf's Unwidersprechlichste, wenn man die große Verschiedenheit der beiden Fälle in Betreff der Folgen für die entführten Personen etwas näher in's Auge faßt. Wir glauben, da die Sache in sich selbst so klar ist, uns hier auf die allgemeine Bemerkung beschränken zu können, daß der Mann grade als solcher vor den schrecklichsten Folgen sicher

---

[25]) In diesem Falle liegt offenbar wieder raptus im weitern Sinne vor, und muß daher derselbe auch als solcher in foro interno behandelt werden.

[26]) Vergl. Wex Ariadne Carolino-Canonica, Pars V. Tract. II. §. IV. Num. 44. Setzen wir, der A entführe für seinen Freund B die C, so wird der Ehe des A mit der C das impedimentum raptus nicht entgegenstehen.

[27]) Siehe Clericat. loc. cit. Decis. XXXIII. Num. 23. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 129. Boeckhn Commentar. in jus canon. Lib. IV. Tit. VI. Num. 56.

gestellt ist, welche jede gewaltsame Entführung einer Person weiblichen Geschlechts unausbleiblich für dieselbe im Gefolge hat, und daß dieserhalb, während Ersterer wenigstens vor den Hauptnachtheilen, welche die Entführung für ihn haben kann, durch das impedimentum vis et metus hinreichend gesichert ist, der kirchliche Gesetzgeber ernstlich darauf denken mußte, das Weib vor weitern und unvergleichlich größern Nachtheilen durch Verhängung besonderer schwerer Strafen gegen die Entführer nach Möglichkeit zu schützen.

Liegt Entführung in dem im Vorhergehenden näher ausgeführten Sinne vor, — ist nämlich eine Person weiblichen Geschlechts zur Erzwingung ihres Consenses in die mit ihr beabsichtigte Ehe gewaltsam entführt worden, so ist das kirchliche impedimentum raptus vorhanden, ohne Rücksicht auf die besondern persönlichen Qualitäten der Entführten, gleichviel also z. B. ob die entführte Person als unbescholtene Jungfrau betrachtet werden kann, oder ob sie als Concubine oder als feile Dirne öffentlich bekannt ist [28]); indem die ratio legis, die volle Freiheit der Ehe zu garantiren und das in jeder gewaltsamen Entführung liegende große öffentliche Ärgerniß zu verhüten, in allen Fällen der gewaltsamen Entführung einer Person weiblichen Geschlechts, freilich nach Verschiedenheit der Verhältnisse in größerem oder geringerem Maaße, vorliegt.

Es wird hiernach kirchenrechtlich auch raptus im engern Sinne angenommen werden müssen, wenn Jemand eine in einer giltigen Ehe lebende Frau und selbst wenn der Bräutigam seine eigene Braut gewaltsam entführt, so daß also auch in diesen Fällen nicht nur die zur Ausführung des raptus thätigen Personen den vom Concil verhängten Strafen verfallen, sondern auch das impedimentum raptus zwischen dem Entführer und der Entführten angenommen werden muß [29]).

Was zunächst den ersten Fall, die Entführung einer verehelichten Person, insbesondere betrifft, so ist es einleuchtend, daß in einem solchen Falle, so lange der Gatte der Entführten lebt, der Ehe des Entführers mit der Entführten zu gleicher Zeit auch das impedimentum ligaminis entgegensteht. Nehmen wir nun aber den Fall an, daß der Ehemann der Entführten über kürzere oder längere Zeit sterbe, so

---

[28]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 48 et seqq. Carrière loc. cit. §. 908. Tom. II. pag. 166.

[29]) Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 375. Cherub. Mayr eod. loc. Num. 486.

wird dennoch die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten wegen des vorliegenden Ehehindernisses der gewaltsamen Entführung kirchlich nicht giltig geschlossen werden können, so lange die Entführte nicht aus der Gewalt des Entführers in volle Freiheit gesetzt worden ist [30]).

Rücksichtlich des zweiten für die Praxis höchst wichtigen Falles, wo nämlich der Bräutigam die eigene Braut gewaltsam entführt, gibt es nicht wenige namhafte Kirchenrechtslehrer [31]), welche in diesem Falle keinen raptus im engeren kirchenrechtlichen Sinne anerkennen und folgerecht also auch das impedimentum raptus in demselben nicht annehmen wollen, indem sie sich zur Begründung ihrer Ansicht auf Cap. Cum causam 6, X. De raptorib. V, 17. berufen, wo es heißt:

„Respondemus, quod cum ibi raptus dicatur admitti, ubi nihil ante de nuptiis agitur: iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum, et prius eam desponsaverit, quam cognoverit, licet parentes reclamarent, a quibus eam dicitur rapuisse“ [32]).

Wie man sieht, berechtigen die Worte dieser Gesetzesstelle höchstens zu dem Schlusse, daß kein raptus in dem Falle angenommen werden könne, wo Jemand seine Braut mit deren Einwilligung (iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum) aus dem väterlichen Hause entführt.

Es ist aber auch nach der Natur der Sache selbst in den Worten dieser Stelle „ubi nihil ante de nuptiis agitur“ nur die oben aufgestellte allgemeine Rechtsforderung ausgesprochen, nämlich, daß zur Annahme von raptus die gewaltsame Wegführung der betreffenden Person noth-

---

[30]) Ein ganz ähnliches Verhältniß liegt vor, wenn Jemand ein noch nicht mannbares Mädchen entführt. Offenbar steht während der ganzen Dauer der Impubertät dieses Mädchens der Ehe des Entführers mit demselben zugleich das impedimentum aetatis und das impedimentum raptus entgegen, und wenn durch Eintritt der Mannbarkeit der Entführten ersteres Ehehinderniß eo ipso fortfällt, bleibt dennoch das zweite in voller Kraft fortbestehen, so lange die Entführte nicht aus der Gewalt des Entführers in volle Freiheit gesetzt ist.

[31]) Unter Andern: Lessius De Justitia et Jur. Lib. IV. Cap. 3. Num. 70. Pichler Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 119. Barbosa Collect. Doctor. in lib. V. Decretal. Cap. Cum causam 6, Tit. XVII. De raptorib.

[32]) Der einfache, dieser gesetzlichen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand war folgender:

„Quidam miles volebat contrahere cum quadam, parentes eam sibi dare nolebant: tandem de consensu puellae eam rapuit, et cum ea contraxit.“ Siehe Casus longi Bernardi (de Botono) super Decretales. Argentine 1484. Es handelt sich hiernach also auch nicht einmal ausdrücklich in dem vorliegenden Falle um Entführung einer Braut durch den Bräutigam.

wendig sei, so daß also die Worte „ubi nihil ante de nuptiis agitur“ ganz identisch mit ubi raptor assensum mulieris non habet aufgefaßt werden müssen. Denn offenbar liegt in der Einwilligung der Entführten in ihre Entführung zum Zwecke ihrer Ehe mit dem Entführten jedesmal ein Übereinkommen in Betreff dieser Ehe, eine wahre desponsatio [33]); wogegen bei jeder gewaltsamen Entführung ein solches Übereinkommen selbstredend nicht angenommen werden kann, so daß also nur in diesem letztern Falle auch das gesetzliche „ubi nihil ante de nuptiis agitur“ in Wahrheit vorliegt. Daß die gesetzlichen Worte „ubi nihil ante de nuptiis agitur“ in dem angegebenen und nicht in dem Sinne der Gegner aufgefaßt werden müssen, wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, daß durch die gewaltsame Entführung der Braut durch den Bräutigam die Freiheit der Ehe, welche einen Zwang, wie er in einer solchen Entführung liegt, schlechthin ausschließt, nicht selten gefährdet ist [34]), daß dadurch aber immer die öffentliche Sitte und das allgemeine Rechtsgefühl auf's Empfindlichste verletzt werden, so daß also wahrlich auch in diesem Falle die ratio, welche wir oben als leitend bei der Concilbestimmung über das impedimentum raptus kennen gelernt, vollkommen ihre Anwendung findet. Es muß deshalb auch schon, abgesehen von sehr vielen andern Gründen, als ein arges Verkennen der hehren sittlichen Tendenz, welche die Trägerin der ganzen kirchlichen Ehegesetzgebung ist, hier noch insbesondere bezeichnet werden, wenn neuere Schriftsteller die Behauptung aufstellen, daß das impedimentum raptus in Folge der Entführung der Braut nicht entstehe, „wenn das Eheversprechen auf eine rechtsgiltige Art gemacht und die Braut keine rechtmäßige Ursache habe, von dem Sponsalienvertrage zu resiliren, indem in diesem Falle die entführte Person nicht rationabiliter invita sei.“ Wir unserer Seits meinen, daß schon die einzige Rücksicht auf ihre Ehre und ihren zarten Ruf jede christliche Braut von dem Schritte der Entführung pflichtgemäß, also auch gewiß rationabiliter zurückhalten müsse [35]).

---

[33]) In Can. 5. C. XXXVI. Qu. 2. heißt es in diesem Sinne: „Si quis virginem vel viduam, nisi desponsaverit, rapuerit, vel furatus fuerit in uxorem“ . . .

[34]) Dieses wird z. B. immer der Fall sein, wenn die Braut, gleichviel, ob sie ihre Gründe hat oder nicht, von dem Eheverlöbnisse zurücktritt. In der Lehre von den Sponsalien werden wir näher hierauf zurückkommen müssen.

[35]) Auch wird in der Regel die Pietät gegen die Eltern und die Rücksicht auf ihre ganze Familie es der Braut zur strengen Pflicht machen, in ihre Entführung nicht einzuwilligen. Freilich ist zur Giltigkeit der Ehe der elterliche Consens

Eine wegen des impedimentum raptus nichtige eheliche Verbindung kann auch nicht als giltiges Eheversprechen betrachtet werden, und sind selbst die Sponsalien zwischen dem Entführer und der Entführten, so lange die letztere nicht in volle Freiheit gesetzt ist, rechtlich ohne alle Kraft, indem der zur Giltigkeit der Sponsalien nothwendige freie Consens hier rechtlich nicht angenommen werden kann [36]).

Das impedimentum raptus fällt als solches eo ipso fort, sobald die Entführte aus der Gewalt ihres Entführers in volle Freiheit gesetzt ist. Es kann von einer eigentlichen Dispens über dieses Ehehinderniß nicht die Rede sein, indem es zum Theile wenigstens, wie wir gesehen, auf der gesetzlichen Präsumtion beruht, daß der nothwendige Grad von Freiheit zur Einwilligung in die Ehe nicht vorhanden sei, welcher Mangel, da er schon nach natürlichem Rechte die Ehe nicht entstehen läßt, durch keinerlei Dispens gehoben werden kann [37]).

Obgleich nun aber das impedimentum raptus von dem Augenblicke ab, wo die Entführte aus der Gewalt des Entführers der Freiheit wieder gegeben ist, als vernichtendes Ehehinderniß eo ipso fortfällt; so bleibt dasselbe dennoch bis zur amtlichen Constatirung, ob der Forderung des Concils Genüge geschehen ist, als aufschiebendes Ehehinderniß fortbestehen. Erst nach geschehener Cognition hierüber, welche dem Bischofe zusteht [38]), kann die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten erlaubter Weise geschlossen werden, und es darf daher der betreffende Pfarrer ohne die desfallsige specielle Erlaubniß der geistlichen Behörde zur Schließung einer solchen Ehe nicht mitwirken.

---

kirchenrechtlich nicht erfordert: »Nihilominus sancta Dei Ecclesia ex justissimis causis illud (matrimonium) semper detestata est atque prohibuit« (Concil. Trid.), und auch schon von diesem Standpunkte aus kann die Renitenz der Braut, wenn der Bräutigam sie aus dem elterlichen Hause entführen will, nur als Pflichterfüllung betrachtet werden, wenn dieselbe auch keinerlei Grund hat, von den Sponsalien abzugehen, indem z. B. ihre Eltern ohne irgend einen haltbaren Grund das einzige Hinderniß hinsichtlich der Eingehung ihrer Ehe mit ihrem Bräutigam bilden. Denn es ist nicht immer der Wille der Eltern ein ausreichender Grund, von den Sponsalien abzugehen.

[36]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 53.

[37]) Bei Begnud. Bassi loc. cit. Num. 131. heißt es hinsichtlich dieses Punktes: »Porro in raptu simplici non petitur dispensatio; tum quia illa non conceditur, quamdiu rapta est in potestate raptoris, tum quia, si fuerit posita in loco tuto, et postea libere in matrimonium consentiat, hoc ipso est sublatum impedimentum.«

[38]) Begnud. Bassi loc. cit.

Auch noch in einer andern practisch wichtigen Beziehung kommt das impedimentum raptus kirchenrechtlich in Betracht, obgleich dasselbe durch die Erfüllung der Concilsforderung in Wirklichkeit als erloschen betrachtet werden muß. Wenn nämlich zwischen dem Entführer und der Entführten noch ein anderes Ehehinderniß, z. B. Verwandtschaft oder Schwägerschaft, besteht, so muß in dem desfallsigen Dispensgesuche auch ausdrücklich der vorgekommenen Entführung Erwähnung geschehen, indem andernfalls die ertheilte Dispens null und nichtig sein würde [39]. Sehr richtig bemerkt hierüber Vinc. de Justis:

„Esse hujusmodi crimen raptus adeo detestabile, ut ab illo maxime plurimum Papa abhorreat, et propterea in omnibus mandatis dispensationum matrimonialium, quas committit exequendas, apponit clausulam, dummodo dicta mulier propter hoc rapta non fuerit. Et hoc juxta regulam 49 Cancellariae Apostolicae, ubi dicitur: Voluit, quod in litteris dispensationum super aliquo gradu consanguinitatis, affinitatis aut alias prohibito, ponatur clausula, si mulier rapta non fuerit“ [40].

Es ist oben hervorgehoben worden, daß die vom Concil über die Entführer verhängte Strafe der Excommunication nicht reservirt sei. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß der Bischof von dem Augenblicke ab nicht mehr von dieser Excommunication absolviren kann, wo das Gesuch um Dispens über ein zwischen dem Entführer und der Entführten bestehendes Ehehinderniß beim Apostolischen Stuhle eingereicht ist, indem dadurch ipso facto die ganze Angelegenheit an den letztern rechtlich übergegangen ist [41].

§. 30.

Über die Verheimlichung, geheime Eheschließung (clandestinitas) als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Die kirchliche Ehegesetzgebung, wie wir sie im Laufe unserer Arbeit bis hierhin kennen gelernt haben, umfaßt bis in's Einzelnste alle wesentlichen Momente der christlichen Ehe, inwieweit diese Gegenstand der positiven Gesetzgebung sein kann. Natürlich ist die Durchführung

---

[39]) Pyr. Corradus in Prax. dispensat. Lib. VII. Cap. 6. Num. 55 et seqq. Conf. Begnud. Bassi loc. cit.

[40]) Lib. II. Cap. 18., Num. 30 et seqq. Vergl. Clericat. loc. cit. Num. 25.

[41]) „Juxta regulam per appositionem manus Papae in aliquo negotio, in eo inferiorum manus ligantur.“ Diese Regel gründet sich auf Cap. Ut nostrum 56, X. De appellationib. II, 28. Vergl. hierüber Clericat. loc. cit. Num. 26. und die daselbst citirten Autoren.

der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe davon abhängig, daß die Ehe in jedem einzelnen Falle einen gewissen öffentlichen Charakter an sich trägt, indem nur alsdann eine Überwachung derselben seitens der Kirche, sowie ein Urtheil über Zulässigkeit und Gesetzlichkeit derselben möglich, andernfalls aber der ganze Erfolg der besten Gesetzgebung ausschließlich der Gewissenhaftigkeit, beziehungsweise der Willkühr der Ehecontrahenten anheimgegeben ist.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche war dieser öffentliche Charakter der Ehe und die dadurch bedingte Ermöglichung der nothwendigen kirchlichen Controlle in Betreff der Durchführung der Ehegesetzgebung im Leben durch die gangbare Form der Eheschließung [1]) vollkommen gesichert. Denn obgleich diese Form in keinerlei Weise zur Giltigkeit der Ehe selbst als wesentlich betrachtet wurde [2]), so stand doch bei dem religiösen Eifer der Gläubigen und bei der bewährten Treue derselben gegen die kirchlichen Vorschriften die Eingehung einer Ehe mit Umgehung der kirchlichen Form nicht zu befürchten.

Erst nachdem im Laufe der Zeit dieser entschiedene kirchliche Geist bei Vielen geschwunden, hatte die Kirche die Fälle von geheimen, formlosen Ehen (sponsalia de praesenti) zu beklagen, und bald sehen wir solche Ehen wegen der damit nothwendig verbundenen vielfachen großen Übelstände in einzelnen Civilgesetzgebungen nicht nur auf's Strengste

---

[1]) Der heilige Ignatius schreibt in seinem Briefe an Polycarp: „Decet vero, ut mariti et maritae cum Episcopi arbitrio conjugium faciant, quo nuptiae juxta Dominum sint, non autem juxta cupiditatem.“ Tertullian Lib. II. ad uxor. Cap. 8.: „Unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio et obsignat benedictio?“ Im Cap. 13. des Concilium Carthaginense IV., welches im Jahre 398 stattfand, heißt es: „Sponsus et sponsa, cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus suis vel a paranymphis offerantur.“ Dieses Caput findet sich im Decretum Gratiani Can. 5. C. XXX. Qu. 5. aufgenommen.

[2]) Dies erhellt deutlich aus Novelle 74. Justin., wo es in Cap. IV. heißt: „Antiquis promulgatum est legibus, et a nobis ipsis sunt haec eadem constituta, ut etiam nuptiae extra dotalia documenta ex solo affectu valeant et ratae sint“ in Verbindung mit Cap. 3. des Antwortschreibens Pabstes Nicolaus I. auf die Anfragen der Bulgaren, wo dieser Pabst ausdrücklich erklärt: „Peccatum autem esse, si haec cuncta in nuptiali foedere non interveniant, non dicimus, quemadmodum Graecos vos adstruere dicitis, praesertim cum tanta soleat arctare quosdam rerum inopia, ut ad haec praeparanda nullum his suffragetur auxilium, ac per hoc sufficiat, secundum leges, solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur.“

untersagt, sondern auch ausdrücklich als nichtig erklärt [3]). Die Kirche schloß sich jedoch diesen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung nicht an und hielt die alte Disciplin nach wie vor unverändert aufrecht [4]), und erst in einem weit spätern Zeitpunkte sah dieselbe sich durch das steigende Überhandnehmen dieser unheilvollen Verbindungen genöthigt, ihre Disciplin in diesem Punkte zu schärfen, obgleich auch noch nach dieser strengern Disciplin, wenn sonst kein vernichtendes Ehehinderniß vorlag, die geheimen und formlosen Ehen als matrimonia vera et rata kirchenrechtlich behandelt wurden.

Durch Pabst Innocenz III. wurden nämlich auf dem Concilium Lateranense IV. die geheimen und formlosen Ehen auf's Strengste untersagt, und insbesondere noch befohlen, daß vor dem Abschlusse einer Ehe die öffentliche Verkündigung derselben durch die betreffenden Geistlichen zu geschehen habe, und daß zwischen dieser Verkündigung und der wirklichen Eingehung der Ehe ein bestimmter Termin zur Entdeckung und Geltendmachung der canonischen Hindernisse, welche etwa der abzuschließenden Ehe entgegenständen, festzusetzen sei. Außerdem wurde noch bestimmt, daß, wenn bei Eingehung einer Ehe die vorgeschriebene Form unterlassen werde, der bei einer solchen Ehe concurrirende Priester mit dreijähriger Suspension, ja nach Größe der Verschuldung mit einer schwereren Strafe zu belegen sei, daß die Contrahenten selbst aber einer entsprechenden Kirchenbuße zu unterwerfen seien [5]).

Diese allgemeine kirchliche Verordnung bewies sich jedoch zur gänzlichen Unterdrückung geheimer Eheschließungen nicht ausreichend und in Folge der schweren Klagen, welche über die vielfachen, aus den geheimen Ehen hervorgehenden sittlichen Verirrungen [6]) erhoben wurden,

---

[3]) So heißt es z. B. in Lib. VII. Cap. 463. der Capitularien Carls des Großen: »Aliter legitimum non fit conjugium, nisi ..... uxor suo tempore sacerdotaliter, ut mos est, cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur.« Conf. Cap. 179. eod. loc.

[4]) In einer Decretale Alexanders III. Cap. Quod nobis 2, X. De clandestina desponsatione IV, 3. findet sich hierüber Folgendes verordnet: »Si matrimonia ita occulte contrahuntur, quod exinde legitima probatio non appareat, ii, qui ea contrahunt, ab Ecclesia non sunt aliquatenus compellendi. Verum si personae contrahentium hoc voluerint publicare, nisi rationabilis causa praepediat, ab Ecclesia recipienda sunt et comprobanda, tamquam a principio in Ecclesiae conspectu contracta.«

[5]) Diese Verordnung findet sich Cap. Cum inhibitio 3, X. De clandest. desponsat. aufgenommen.

[6]) »Verum cum sancta synodus animadvertat, prohibitiones illas propter

sahen sich die auf dem Concil von Trient versammelten Väter genöthigt, unter Wiedereinschärfung der vorhin erwähnten Vorschrift des Concilium Lateranense IV. [7]), alle geheimen Ehen, matrimonia clandestina, als nichtig zu erklären [8]), indem sie selbst zugleich den Begriff der Clandestinität rücksichtlich einer Ehe genau bestimmten.

Im Sinne des Concils ist aber diejenige Ehe als geheime, als matrimonium clandestinum, zu betrachten, welche nicht in Gegenwart des parochus proprius der Ehecontrahenten oder in Gegenwart eines von diesem oder dem Ordinarius dazu bevollmächtigten andern Priesters unter Zuziehung von wenigstens zweien Zeugen eingegangen worden ist [9]). Da diese Bestimmung auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht geltend ist, so wird sich der Inhalt und Umfang des Ehehindernisses der Verheimlichung einfach also bestimmen lassen:

> Die Umgehung des parochus proprius, sowie der Mangel der gesetzlichen Zeugen bei Abschliessung einer Ehe begründen das kirchliche vernichtende Ehehinderniß der Verheimlichung, das impedimentum clandestinitatis.

Es kommen hiernach bei Bestimmung dieses Ehehindernisses die durch dasselbe Decret des Concils vorgeschriebenen anderweitigen Formalitäten, z. B. die der Eheschließung vorauszuschickende öffentliche Verkündigung derselben, nicht in Betracht, sondern es begründet die Unterlassung dieser nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, über welches späterhin in der Darstellung von den aufschiebenden Ehehindernissen das Nothwendige gesagt werden wird.

Die hohe Wichtigkeit des vorliegenden Concil-Decrets — indem ja von der Beobachtung desselben die Giltigkeit des Sacraments selbst

---

hominum inobedientiam jam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis conjugiis ortum habent, praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta, cum alia palam contrahunt et cum ea in perpetuo adulterio vivunt.“ Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. De reformat. matrim.

[7]) „Cui malo cum ab Ecclesia, quae de occultis non judicat, succurri non possit, nisi efficacius aliquod remedium adhibeatur: idcirco sacri Lateranensis Concilii, sub Innocentio III. celebrati, vestigiis inhaerendo praecipit“ etc. Conc. Trid. loc. cit.

[8]) Siehe Conc. Trid. loc. cit.

[9]) Conc. Trid. eod. loc.

abhängig ist — wird die nachfolgende, etwas ausführliche Erörterung desselben vollkommen gerechtfertigt erscheinen lassen.

Parochus proprius ist zunächst der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautleute ihr Domicil oder Quasi-Domicil haben [10]). Sind die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, so ist gleichmäßig sowohl der Pfarrer des Bräutigams, als auch der Pfarrer der Braut als gesetzlicher parochus proprius zu betrachten, und die Ehe ist daher ratione parochi proprii giltig, wenn sie in Gegenwart eines dieser Beiden oder in Gegenwart eines von einem derselben dazu bevollmächtigten andern Priesters abgeschlossen wird [11]).

Die für das Leben aus dieser gleichmäßigen Berechtigung der Pfarrer beider Brauttheile nothwendig hervorgehenden vielfachen Inconvenienzen [12]) haben die in den meisten Diöcesan-Agenden sich findende weise Vorschrift veranlaßt, daß die Ehe der Brautleute, welche verschiedenen Pfarreien angehören, jedesmal vor dem Pfarrer der Braut abzuschließen sei, welche Vorschrift jedoch selbstredend auf die Giltigkeit der Ehe von keinerlei Einfluß sein kann.

Nach dem Vorhergehenden ist somit das Domicil oder Quasi-Do-

---

[10]) Declaratio S. Congreg. Conc. in Mutinen. 18. Novbr. 1702. Constitutio Benedict. XIV. »Paucis abhinc« vom 19. März 1758.

[11]) Siehe Benedicts XIV. Institut. eccles. XXXIII. und die daselbst allegirte Entscheidung der S. Congreg. Conc.

[12]) Van Espen spricht sich hierüber also aus: »Merito tum ob honestatem quamdam; honestius siquidem est, ut Sponsus videatur sponsam in sua parochia quaerere, quam econtra; tum ad vitandas aemulationes inter parochos.« Jus can. Pars II. Tit. XII. Cap. I. §. V.

Der berühmte Verfasser der Conférences de Paris sur le mariage bemerkt Tom. III. pag. 224. unter Berufung auf das Rituale Paris. pag. 353, wo es heißt: »Antiqua consuetudo servetur (religiose custodiatur), qua in praesentia Parochi mulieris matrimonium contrahitur,« daß die Bestimmung, daß der parochus sponsae als parochus ordinarius in jedem einzelnen Falle eintreten soll, getroffen sei, »pour empêcher que les préventions des parties ne causassent quelquefois des contestations et des brouilleries entre les curez (curés).« Zur Giltigkeit der Ehe ist es jedoch, wie oben hervorgehoben, ganz gleich, vor welchem der beiden Pfarrer die Ehe geschlossen wird, und bedarf es dazu nicht einmal der Einwilligung des andern Pfarrers, ja die Ehe ist selbst dann giltig, wenn sie ohne Wissen des andern Pfarrers geschlossen worden ist. Vergebens waren daher auch alle Schritte Napoleons bei Pius VII. zur Nichtigkeitserklärung der Ehe seines Bruders Hieronymus, Königs von Westphalen, weil dieselbe ohne die Einwilligung des parochus sponsi nur in Gegenwart des parochus sponsae geschlossen worden sei.

Bekanntlich ist die erste Ehe Napoleons mit Josephine auf Grund des impedimentum clandestinitatis für nichtig erklärt worden.

micil der Brautleute das ausschließliche Criterium zur Bestimmung des parochus proprius, und es ist daher jede Ehe, welche unter der gesetzlichen Assistenz des Pfarrers des Ortes, wo auch nur ein Theil der Brautleute sein Domicil oder Quasi-Domicil hat, oder unter der Assistenz eines von diesem beauftragten Priesters, gleichviel in welcher Pfarrei oder selbst in welcher Diöcese [13]), eingegangen worden ist, ratione parochi proprii kirchenrechtlich giltig.

Die ganze Schwierigkeit unserer Lehre liegt also zunächst in der richtigen Bestimmung des Domicils oder Quasi-Domicils der Brautleute, rücksichtlich welches höchst wichtigen Punktes die folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Unter Domicil ist gesetzlich der Ort zu verstehen, wo Jemand seinen ständigen Wohnsitz als Mittelpunkt seiner ganzen Lebensthätigkeit aufgeschlagen hat, von welchem er daher sich auch nicht entfernt, als mit dem wenigstens impliciten Willen, dorthin wieder zurückzukehren, nachdem die Ursache seiner vorübergehenden Abwesenheit von demselben nicht mehr vorhanden ist [14]).

Zwei Momente sind hiernach zur Begründung des Domicils wesentlich, nämlich die factische Niederlassung an einem bestimmten Orte und der entsprechende Wille, daselbst seinen festen Wohnsitz zu nehmen [15]). Sind diese beiden Requisite in der That vorhanden, so bedarf es keines bestimmten Zeitverlaufs [16]).

Es kann nun aber sein, daß Jemand in beiden hervorgehobenen

---

[13]) Siehe Fagnan. Commentar. Lib. IV. Tit. De clandestin. desponsat. Cap. Quod nobis, Num. 34 et seqq.

[14]) „Et in eodem loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet; unde cum profectus est, peregrinari videtur; quod si rediit, peregrinari jam destitit." Const. Cives 7, Cod. De incolis, X, 39.

[15]) „Domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione." L. 20. Dig. Ad municipalem et de incolis. L, 1. Vergl. die Glosse daselbst ad verb. facto, wo es heißt: „Subintellige et animo. Nam haec duo sunt necessaria."

[16]) Siehe Giraldi Expositio jur. Pontif. Tom. III. Sect. 115. Ad. III. pag. 991. Wenn daher Jemand, z. B. ein Beamter durch Versetzung, während der Proclamationen, ja nur wenige Augenblicke vor der Eheschließung aus seinem alten Domicil in ein neues überzieht, so ist der Pfarrer dieses letztern der gesetzliche parochus proprius zur giltigen Eingehung seiner Ehe. Es ist dieser Punkt von besonderer Wichtigkeit in größern Städten, wo das Ziehen der Familien aus einer Pfarrei in die andere kein Ende nimmt.

Beziehungen an zwei verschiedenen Orten domicilirt ist, indem er nämlich abwechselnd und in gleichen Zeiträumen [17]) an beiden Orten für die Zeit seines Aufenthalts daselbst seinen festen Wohnsitz aufschlägt. Ein solches doppelte eigentliche Domicil ein und derselben Person ist ausdrücklich im gemeinen Rechte anerkannt [18]), und es wird hiernach bei Rechtsgeschäften, deren Giltigkeit an das Domicil gesetzlich geknüpft ist, jedes derselben als ausreichend betrachtet werden müssen [19]).

Verschieden von diesem gesetzlichen Domicil ist offenbar die Niederlassung an einem Orte, bei welcher es schon gleich Anfangs in dem Willen der sich niederlassenden Person und durch die Natur der obwaltenden Verhältnisse selbst fest steht, daß dieselbe nach der vorübergehenden Ursache dieser ihrer Niederlassung aus derselben wieder ausscheiden werde, um entweder das frühere, oder sonst ein anderweitiges Domicil alsdann zu beziehen [20]). In diesem Falle wird daher auch nur ein Quasi-Domicil angenommen. Es wird zur Begründung eines Quasi-Domicils, neben welchem für die sich niederlassende Person ihr eigentliches Domicil fortbestehen bleibt, ein Zeitverlauf von wenigstens einem Monate erfordert [21]).

Ein solches Quasi-Domicil besteht nach dem aufgestellten Begriffe

---

[17]) „Si alteruter ex contrahentibus duo domicilia in diversis parochiis habeat, cum scilicet aequaliter, moraliter tamen, non arithmetice, in utroque degat ....“ Giraldi Tom. II. pag. 548. Ad. II.

[18]) In L. Assumptio 6. Dig. Ad municipalem et de incolis heißt es: „Viris prudentibus placuit, duobus locis posse aliquem habere domicilium, si utrubique ita se instruxit, ut non ideo minus apud alteros se collocasse videatur,“ und in Cap. Cum quis 2, De sepulturis in VIto. heißt es: „Cum ab eo, qui duo habet domicilia, se collocans aequaliter in utroque...“

[19]) Etwas später werden wir die Anwendung dieses Grundsatzes auf unsere Lehre sehen.

[20]) Der hervorgehobene Unterschied zwischen Quasi-Domicil und eigentlichem Domicil wird durch folgendes Beispiel klar werden. Denken wir, ein junger Mann, der noch unselbstständig mit seiner Familie verbunden ist, beziehe die Universität, so wird er an dem Universitätsorte ein Quasi-Domicil gewinnen, indem sein eigentliches Domicil für ihn nach wie vor fortbestehen bleibt. Setzen wir nun aber, dieser junge Mann sei bereits für sich bürgerlich selbstständig und er gebe sein bisheriges Domicil auf und ziehe nach einer Universitätsstadt, um grade dadurch etwa seine Studien bequemer fortsetzen zu können. In diesem letztern Falle entsteht offenbar für denselben an dem Universitätsorte ein eigentliches Domicil und nicht blos ein Quasi-Domicil, und zwar von dem Augenblicke an, wo er sich daselbst niedergelassen hat, indem, wie schon bemerkt, die Begründung eines eigentlichen Domicils keinen Zeitverlauf erfordert.

[21]) Siehe Giraldi Exposit. jur. Pontif., Tom. II. pag. 548. §. XIV. Num. 1.

und nach ausdrücklichen Entscheidungen der S. Congregatio und der Rota, sowie nach der allgemeinen kirchlichen Praxis:

a) Für die Zöglinge einer höhern Lehranstalt in der Pfarrei, innerhalb deren Grenzen die Anstalt selbst liegt [22].

b) Für die Soldaten, welche nur eine bestimmte Zeit unter der Fahne dienen, um alsdann entlassen in die Heimath zurückzukehren, in der Pfarrei ihrer Garnison [23].

c) Für die Zöglinge männlicher und weiblicher Erziehungs-Institute in den Pfarreien, in deren Bering diese Institute gelegen sind [24].

d) Für Dienstboten in den Pfarreien, in welchen ihre Dienstherrschaften wohnen [25].

e) Für die eigentlichen Häuslinge öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten in den Pfarreien, worin diese Anstalten selbst gelegen sind [26].

f) Für die Sträflinge in Arbeits- und Zuchthäusern ebenfalls in den Pfarreien, worin diese Häuser liegen [27]. Es muß hier jedoch ausdrücklich bemerkt werden, daß rücksichtlich des Domicils solcher Personen, welche nur zur Sicherheit in Haft gebracht worden sind, keinerlei Änderung eintritt, so lange deren Verurtheilung auf lebenslängliche oder zeitweise Kerkerstrafe noch nicht erfolgt ist [28].

Nach dem oben aufgestellten Begriffe, sowie nach den autoritativen Entscheidungen der S. Congregatio und der allgemeinen kirchlichen Praxis kann aber ein solches Quasi-Domicil nicht angenommen werden:

Wenn Jemand sich auf einer Reise an einem Orte kürzere oder längere Zeit aufhält [29];

wenn Jemand zur Erholung oder Geschäfte halber einige Zeit an einem andern Orte zubringt [30].

Aus der nähern Erwägung der angegebenen Fälle, in welchen ein

---

[22] Siehe Benedict. XIV. Institut. eccles. XXXIII. §. Secundo contigit.

[23] Giraldi Tom. III. pag. 992. Ad. XIII. Begnud. Bassi Praxis militiae, Num. 19 et seq.

[24] Giraldi eod. loc. Ad. X. et XI.

[25] Benedict. XIV. Institut. eccles. XXXIII. loc. cit.

[26] Siehe Giraldi Tom. III. pag. 991. Ad. IX. Vergl. auch Benedict. loc. cit. §. Quinto.

[27] Giraldi Tom. II. pag. 548. Ad. III

[28] Giraldi Tom. III. pag. 991. Ad. VII.

[29] Giraldi Tom. II. pag. 548. Ad. II.

[30] Giraldi eod. loc. und Tom. III. pag. 991. Ad. III.

Quasi-Domicil vorhanden ist, in Verbindung mit den Fällen, in welchen ein solches nicht angenommen werden kann, läßt sich, unter Zugrundelegung des im Vorhergehenden über das Quasi-Domicil bereits Gesagten, für die Beurtheilung, ob in einem speciellen Falle Jemand an einem Orte ein Quasi-Domicil gewonnen habe, folgende Regel abstrahiren:

Neben dem Hauptdomicil einer Person ist für dieselbe nur ein Quasi-Domicil an dem Orte anzunehmen, wohin sie in der That ihren Wohnsitz, aber nur auf eine, durch einen bestimmten, in ihrer individuellen Lebenslage gegebenen Endzweck, abgegrenzte Zeit übertragen hat.

Wo immer diese Regel keine Anwendung findet, kann auch kein Quasi-Domicil angenommen werden, welches immer der Fall sein wird, wenn Jemand aus einem nicht unter die Regel fallenden, speciellen Grunde, unter Beibehaltung seines bisherigen Domicils, sich auf einige Zeit nach einem andern Orte begibt. Es ist diese Ansicht in den Entscheidungen der S. Congregatio vollkommen begründet. In der Bulle Benedicts XIV. Paucis abhinc vom 19. März 1758 finden sich z. B. die folgenden Entscheidungen dieser Congregation angeführt, welche Pabst Urban VIII. durch die Bulle Exponi nobis vom 14. August 1627 ausdrücklich bestätigt hat:

„Sedente fel. record. Urbano VIII. Pontifice maximo, Archiepiscopus Coloniensis Elector tria haec dubia proposuit coram Congregatione Concilii: Quaeritur humiliter a S. Congregatione, an incolae tam masculi, quam feminae loci, in quo Concilium Tridentinum in puncto matrimonii est promulgatum, et acceptatum, transeuntes per locum, in quo dictum concilium non est promulgatum, retinentes idem domicilium, valide possint in isto loco matrimonium sine parocho et testibus contrahere.

Secundo: Quid, si eo praedicti incolae tam masculi, quam feminae, solo animo sine parocho et testibus contrahendi, se transferant, habitationem non mutantes.

Tertio: Quid, si iidem incolae tam masculi, quam feminae, eo transferant habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant.

Hoc autem Congregatio dedit responsum die 5. Septembris 1626. S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum ad primum

et secundum respondit, non esse legitimum matrimonium inter sic se transferentes et transeuntes cum fraude.

Ad tertium respondit, nisi domicilium vere transferatur, matrimonium non esse validum."

In allen diesen Fällen war nach der oben aufgestellten Regel offenbar kein Quasi-Domicil zur giltigen Eheschließung vorhanden. Fand aber in dem letzten Falle eine wahre Übertragung des Domicils statt, also mit Aufgeben des ersten Domicils; so hatten die Ehecontrahenten ein eigentliches Domicil von dem Augenblicke der Niederlassung an dem neuen Orte gewonnen, und konnte daher die Giltigkeit der Ehe, welche sie an demselben abgeschlossen, wenn sonst kein canonisches Hinderniß vorlag, wegen Clandestinität nicht angefochten werden, aus welchem Grunde auch immer die Contrahenten das frühere Domicil aufgegeben und das neue bezogen hatten [31]).

Wir müssen hier nochmal auf die obige Rechtsbestimmung zurückkommen, nach welcher zur Begründung eines eigentlichen Domicils wesentlich die factische Niederlassung an einem Orte mit dem entsprechenden Willen, daselbst seinen steten Wohnsitz zu nehmen, erfordert ist. Wenn nun aber nach der wirklichen Begründung eines Domicils diese beiden zur Annahme desselben wesentlichen Momente in einem spätern Zeitpunkte erwiesenermaßen wieder fortgefallen sind, so kann von dem Augenblicke ab selbstredend auch das bis dahin bestandene Domicil nicht mehr angenommen werden, und es ist somit Derjenige, welcher in dieser Weise sein altes Domicil in Wahrheit aufgegeben hat, bis zur Begründung eines neuen Domicils heimathlos und als solcher auch in allen rechtlichen Beziehungen zu behandeln [32]).

Es ist jetzt zunächst für unsere wichtige Lehre die Anwendung der Concilbestimmung in Betreff des parochus proprius bei Eheschließungen nach der im Vorhergehenden hervorgehobenen Verschiedenheit der Fälle im Einzelnen zu zeigen, nämlich:

I. Haben die Ehecontrahenten nur ein eigentliches Domicil, so ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei dieses gelegen, der parochus pro-

---

[31]) Wer sich die Mühe geben will, die vielen über diesen Punkt erlassenen Entscheidungen der S. Congregatio etwas näher anzusehen, wird in allen die hier entwickelten Grundsätze in Betreff des Quasi-Domicils vollkommen gerechtfertigt finden.

[32]) „Puto autem et hoc procedere posse, si quis domicilio relicto naviget vel iter faciat, quaerens quo se conferat, atque ubi constituat. Nam hunc puto sine domicilio esse." L. Ejus 27, Dig. Ad municipalem et de incolis. L. 1.

prius. Es ist bereits oben hervorgehoben worden, daß in den Fällen, wo die Ehecontrahenten aus verschiedenen Pfarreien sind, jeder der beiden Pfarrer als gesetzlicher parochus proprius quoad matrimonium contrahendum zu betrachten sei.

II. Haben die Ehecontrahenten ein doppeltes Domicil, so ist es, was die Giltigkeit der Ehe betrifft, ebenfalls ganz gleich, vor welchem der beiden Pfarrer, wenn nämlich die beiden Domicile in verschiedenen Pfarreien liegen, die Ehe abgeschlossen wird; jedoch wird es in der Regel aus sehr naheliegenden Gründen der Schicklichkeit angemessener sein, die Ehe vor dem Pfarrer des Domicils einzugehen, wo die Contrahenten zur Zeit der Eheschließung ihren Wohnsitz haben [33].

III. Personen, welche neben dem Hauptdomicil noch ein Quasi-Domicil an einem Orte gewonnen haben, können sowohl vor dem Pfarrer des Quasi-Domicils, als vor dem Pfarrer des eigentlichen Domicils giltig ihre Ehe abschließen [34]; jedoch hat die S. Congregatio die weise Vorschrift gegeben, daß solche Personen die pflichtmäßige Rücksicht gegen ihre Familie bei ihren Eheschließungen nicht außer Acht lassen und daher ihre Ehe vor dem Pfarrer des elterlichen Domicils, wenn nicht ganz besondere Schwierigkeiten damit verbunden seien, eingehen sollen [35]. Rücksichtlich der Eheschließungen von Dienstboten ist die folgende Bestimmung der S. Congregatio besonders zu bemerken:

„Cum anno 1788 quidam episcopus S. Congregationem consuluisset, asserens veterem et nunquam interruptam consuetudinem esse, ut a parocho illius paroeciae, in qua famulatum praestant, conjungerentur, S. Congregatio sciscitantem episcopum docuit, ut per decretum ipse juberet, ut matrimoniis puellarum, quae famulatum praestant, assistat parochus domicilii paterni, materni, fraterni ejusdem puellae, quatenus illud habeant in eadem civitate; si non habeant, assistat parochus domicilii, in quo degunt, quatenus in eadem civitate matrimonium contrahant“ [36].

---

[33]) Siehe Giraldi Tom. III. Sect. 115. Num. V. pag. 991.

[34]) „Si quidem novum non est, neque inusitatum, quod quis domicilium habeat aliquo in loco et quasi-domicilium adipiscatur in alio: in quo rerum statu si versetur, tunc eidem liberum erit, matrimonium contrahere. . .“ Benedict. XIV. in seiner Bulle Paucis abhinc vom 19. März 1758.

[35]) Vergl. Carrière loc. cit. §. 1281 u. flgde und die daselbst allegirten Entscheidungen der S. Congregatio.

[36]) Resolut. in Eugubina visitationis Sacrorum Liminum die 24. Maii 1788; Thesaur. Resolut. S. Congreg. Conc. Tom. LVII. pag. 58 et 65.

Der Hausgeistliche von Waisen= und Findelhäusern und ähnlichen Erziehungs=Anstalten kann nur als parochus proprius quoad matrimonia contrahenda der Häuslinge angesehen werden, wenn er in seinem Ernennungsdecrete ausdrücklich als solcher bezeichnet ist; regelmäßiger gesetzlicher parochus proprius ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei die genannten Anstalten liegen [37]).

Auch ist der Militärgeistliche als solcher nicht parochus proprius für die Eheschließungen der Soldaten [38]). Dies erhellt schon aus den obigen Bestimmungen in Betreff des Domicils der Soldaten, nach welchen das elterliche Domicil nach wie vor als deren eigentliches Domicil betrachtet werden muß, neben welchem sie noch in der Pfarrei, innerhalb welcher sie in Garnison liegen, ein Quasi=Domicil erwerben. Der Militärgeistliche kann daher nur als parochus proprius quoad matrimonia militum betrachtet werden, wenn er dazu von dem Ordinarius oder unmittelbar von dem Apostolischen Stuhle ausdrücklich bestellt ist [39]).

IV. Parochus proprius der eigentlichen Heimathlosen zur giltigen Eheschließung seitens derselben ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei dieselben sich zur Zeit der Eheschließung grade aufhalten [40]). In dem besondern Falle, wo nur einer der Contrahenten als Heimathloser, vagus, betrachtet werden kann, indem nämlich der andere ein festes Domicil hat, erleidet die aufgestellte Regel keine Modification; die Ehe kann auch in diesem Falle vor dem Pfarrer giltig abgeschlossen werden, in dessen Pfarrei die Contrahenten sich zufällig aufhalten [41]).

Die nothwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln bei solchen Eheschließungen sind §. 16. Seite 117 u. f. bereits angegeben, und weisen wir hier nur auf dieselben zurück.

Ungeachtet der in dem Vorhergehenden angegebenen Regel und einzelnen Bestimmungen rücksichtlich des Domicils, beziehungsweise des parochus proprius zur giltigen Eheabschließung, wird in freilich seltenen Fällen dennoch die Gewißheit über diesen Punkt nicht vorliegen,

---

[37]) Declarat. S. Congreg. vom 22. April 1651. Vergl. Benedict. XIV. Instit. XXXIII. §. Quinto.

[38]) Siehe Giraldi loc. cit. pag. 992. Num. XIII., wo eine Menge Entscheidungen der S. Congreg. über diesen Punkt angegeben ist.

[39]) Vergl. Bened. XIV. Quaest. canon. Qu. 182.

[40]) Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De clandestina desponsatione Num. 163. Giraldi Tom. I. pag. 548. Num. III.

[41]) Bened. XIV. Instit. XXXIII. §. Sed jam.

wie sie der Ernst und die Wichtigkeit der Sache selbst dringend erheischt, und es ist daher in solchen Fällen zur Sicherung der Giltigkeit des Sacraments der Recurs an den Ordinarius strenge Pflicht [42]).

Die vortridentinische kirchliche Gesetzgebung und Praxis in Betreff der Form der Eheschließung, welche oben in kurzer Übersicht dargestellt worden ist, konnte nicht einmal einen gegründeten Zweifel daran aufkommen lassen, daß die Ehecontrahenten selbst als die ministri des Ehesacraments kirchlich zu betrachten seien. Die matrimonia clandestina im Sinne der vortridentinischen Gesetzgebung, nämlich solche, welche einzig durch den gegenseitigen consensus conjugalis der Contrahenten eingegangen [43]), wurden stets als matrimonia vera et rata, das ist, als wahre sacramentalische Ehen kirchlich betrachtet; obgleich die Kirche dieselben verabscheute und auf's Strengste forderte, daß jede Ehe im Angesichte der christlichen Gemeinde und unter Hinzukommen der kirchlichen Trauung eingegangen werde.

Die Bestimmungen des Concils von Trient hinsichtlich dieses Punktes fußen tief in der überkommenen allgemeinen kirchlichen Praxis. Es sind darin die matrimonia clandestina, inwieweit die Kirche dieselben nicht unter Strafe der Nichtigkeit verbietet, ausdrücklich als matrimonia vera et rata anerkannt und die entgegengesetzte Behauptung mit dem Anathem belegt [44]); aber wegen der traurigen Übelstände, welche solche Verbindungen in einer verkommenen Zeit nothwendig im Gefolge haben [45]), sahen die versammelten Väter sich genöthigt, die

---

[42]) Über einen solchen Fall handelt Benedict XIV. in der angegebenen Institution XXXIII. §. Quarto, welchen auch Giraldi loc. cit. unter Berufung auf Benedict XIV. mittheilt. Num. III. daselbst heißt es: »Quis autem debeat assistere matrimonio, quod aliquando ineundum est ab iis, qui in Xenodochiis (Xenodochium, a Graeco vocabulo, id est locus, ubi peregrini gratis suscipiuntur) in gravi vitae periculo versantur, ut animae saluti prospiciant, an scilicet capellanus, vel parochus, in cujus ditione illa sita sunt, magna est contentio inter DD., ideoque standum erit in tali casu declarationi seu deputationi Ordinarii.«

[43]) Es gehören hierhin auch die sogenannten matrimonia praesumpta, worüber es z. B. in Cap. Is qui fidem 30, X. De sponsalib. et matrim. heißt: »Is, qui fidem dedit M. mulieri super matrimonio contrahendo, carnali copulâ subsecuta, etsi in facie ecclesiae ducat aliam et cognoscat, ad primam redire tenetur: quia licet praesumptum primum matrimonium videatur, contra praesumptionem tamen hujusmodi non est probatio admittenda. Ex quo sequitur, quod nec verum, nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto est postmodum subsecutum.«

[44]) Cap. I. Decretum de reformat. Matrim. Sess. XXIV.

[45]) Hauptsächlich sollte durch die strenge Bestimmung des Concils in Betreff der

geeigneten Mittel zu ergreifen, um fortan ein zuverlässiges Zeugniß über den Abschluß jeder Ehe zu sichern.

Unter den manchfaltigen Wegen, auf welchen dieser Zweck erreicht werden konnte, wählte das Concil denjenigen, auf welchem die naturgemäße Freiheit der Ehe die geringste Beschränkung erlitt, indem es zur Giltigkeit derselben nur die Gegenwart des eigenen Pfarrers und zweier Zeugen bei Abschließung derselben forderte [46]). Mit Hinweisung auf die frühere kirchliche Gesetzgebung verlangte das Concil zwar auch die vorhergehende öffentliche Verkündigung und die kirchliche Einsegnung jeder Ehe [47]), aber sie knüpfte an die Befolgung dieser Vorschrift eben so wenig, als die frühere kirchliche Gesetzgebung und Praxis die Giltigkeit der Ehe selbst. Es ist hiernach also, ganz der Natur der Ehe entsprechend, auch noch nach der tridentinischen Gesetzgebung der gegenseitige consensus conjugalis der Contrahenten zur Begründung der Ehe ausreichend, aber dieser muß unter Strafe der Nullität [48]) in Gegenwart des parochus proprius ausgesprochen werden. Letzterer erscheint somit nur als einfacher, wenn auch besonders qualificirter Zeuge bei der Eheschließung [49]), und es kommt zur Giltigkeit

---

matrimonia clandestina den häufig vorkommenden polygamischen Verbindungen entgegen gewirkt werden. Conf. Conc. Trid. loc. cit. Benedict XIV. gibt in seiner Bulle »Paucis abhinc« als fernern Grund an »ex clandestinis conjugiis frequenter evenire, ut interdum nonnulli uxorem habentes ad sacros ordines ascenderent, et una cum uxore ecclesiastica beneficia retinerent, quibus gravissimis malis ecclesiastici judices mederi nequibant, cum matrimonii contracti necessariae probationes deessent. . .«

[46]) Nach der anfänglichen Fassung des Concildecrets über diesen Punkt waren neben dem Priester noch wenigstens drei Zeugen gefordert. Über diese Bestimmung heißt es bei Pallavicin. Histor. Conc. Trid. Lib. XXII. Cap. VIII. Num. 16.: »Et tamen quia per hanc tot hominum praesentiam, ac praecipue sacerdotis, videbatur efficacitas matrimonii nimium coarctari, idcirco. . . . . Plures tamen concordabant in exigendis tribus testibus, non item solis duobus, cum facile contingat, ut unus ex duobus moriatur aut abscedat, adeoque matrimonii probatio haberi non possit.« Pallav. Hist. Conc. Trid. loc. cit.

[47]) Siehe Conc. Trid. eod. loc.

[48]) Das Concil sagt ausdrücklich: »Hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.«

[49]) Wie wenig es im Sinne des Concils lag, die Gegenwart des eigenen Pfarrers als minister sacramenti zur Giltigkeit der Ehe zu fordern, beweist der Umstand, daß es sich Anfangs um die Wahl zwischen ihm und dem öffentlichen Schreiber (Notarius) handelte. An dem angeführten Orte der Geschichte des Concils von Pallavicino heißt es hierüber: »Quapropter haut satis consulebatur, nisi stabili teste quaesito, qui contracta connubia in codicem

der Ehe ratione parochi proprii einzig darauf an, daß derselbe Zeugniß darüber abzulegen im Stande sei, daß die Contrahenten den gesetzlich ausreichenden Eheconsens ausgesprochen haben.

Aus dem Umstande, daß das Concil zur Giltigkeit der Ehe nur die Gegenwart des eigenen Pfarrers in der einfachen Eigenschaft als Zeuge der vorgekommenen Eheschließung fordert, ergeben sich unmittelbar für das Leben die folgenden Bestimmungen:

1) Zur Giltigkeit der Ehe ist es ganz gleichgiltig, ob der parochus proprius freiwillig oder gezwungen bei der Schließung der Ehe gegenwärtig ist, ob er unter einem andern Vorwande zu derselben hinzugezogen, oder auch nur zufällig dabei zugegen ist [50]; indem er ja in allen diesen Fällen das zur Giltigkeit der Ehe gesetzlich nothwendige Zeugniß hinsichtlich der Schließung derselben abgeben kann.

2) Die Ehe ist giltig, wenn der parochus proprius in der vom Concil geforderten Weise bei der Schließung derselben concurrirt hat; obgleich derselbe suspendirt, excommunicirt oder sonst mit einer kirchlichen Strafe belegt ist, indem er ungeachtet dieser kirchlichen Censuren gesetzlich noch als parochus betrachtet werden muß, so lange seine förmliche Deposition als solcher nicht erfolgt ist [51]. Zur Giltigkeit der Ehe reicht es selbst hin, wenn Derjenige, vor welchem die Ehe abgeschlossen worden ist, im Besitze eines ihm von dem rechtmäßigen Obern verliehenen titulus coloratus ist und irrthümlich in der allgemeinen Meinung als parochus proprius gilt [52]. Es ist einleuchtend, daß dies bei dem eingedrungenen Pfarrer, parochus intrusus, nicht der Fall ist, indem ein solcher, ohne einen wahren noch einen colorirten Titel für sich zu haben, mit offenem Unrechte die pfarramtlichen Functionen verrichtet und somit auch nicht einmal ein error communis in Betreff desselben angenommen werden kann [53].

3) Die Ehe ist giltig, wenn der parochus proprius gegen das formelle Verbot des Bischofs bei Eingehung derselben concurrirt, wenn

---

referret. Hujusmodi censeri posse aut Scribam, aut Parochum. Scriba ad hoc idoneus visus non est. . . . . . .“

[50]) Siehe Ferraris Prompta Bibliotheca, V. Imped. matrim. Art. II. Num. 73. — Cursus Theolog. moral. Edit. altera. Tom. II. Patavii 1844. pag. 454.

[51]) Giraldi Tom. I. pag. 548. Num. III. §. Validum est.

[52]) Declarat. Congreg. Conc. Trid. in Giennen. v. J. 1581. Vergl. Giraldi eod. loc.

[53]) Siehe Conférences d'Angers, Tom. XV. pag. 70.

sonst kein canonisches Hinderniß vorliegt; indem die Festsetzung von vernichtenden Ehehindernissen dem einzelnen Bischofe nicht zusteht [54]).

4) Die Ehe ist giltig, wenn sie vor dem parochus proprius abgeschlossen ist, wenn auch dieser nicht Priester ist [55]).

Nach dem Vorhergehenden ist der Vorschrift des Concils in Betreff der Gegenwart des parochus proprius bei Eheschließungen genügt und also die Ehe ratione parochi proprii giltig, wenn zunächst der Pfarrer der Pfarrei, worin die Contrahenten ihr Domicil, resp. Quasi-Domicil, haben, oder ein von diesem delegirter anderer Priester bei Schließung derselben gegenwärtig war. Es ist hierbei besonders zu bemerken, daß in der allgemeinen Anstellung der Vicare und Capläne zur Aushilfe in der Seelsorge in der Regel auch die Erlaubniß zur giltigen Beiwohnung bei Eheschließungen mit einbegriffen ist [56]), und daß überhaupt in der zeitweisen Übertragung der Administration einer Pfarrei seitens des eigenen Pfarrers an einen Dritten auch die Ermächtigung, den Eheschließungen der Parochianen derselben beizuwohnen, stillschweigend enthalten ist [57]). Diese giltige Vertretung des Pfarrers durch seinen Caplan bezieht sich selbstredend nur auf die Ehen der eigenen Pfarrkinder. Sehr bestritten ist es, ob diese Vertretung auch statthaft sei, wenn der Pfarrer selbst nur in Kraft der ihm ertheilten Erlaubniß der Eheschließung fremder Parochianen beiwohnen kann, und es ist daher durchaus nothwendig, die desfallsige Erlaubniß zugleich auch auf den Caplan auszustellen, wenn eventualiter dessen Eintreten bei der Eheschließung gewünscht wird [58]).

Auf Grund ausdrücklicher Bestimmung des Concils ist die Ehe aber auch giltig, wenn dieselbe in Gegenwart jedes andern dritten Priesters, welcher dazu von dem Ordinarius die Erlaubniß erhalten hat, abgeschlossen worden ist. Offenbar unterstellt hier das Concil, daß jede Ehe in Gegenwart des Ordinarius giltig eingegangen werden könne. Auch ohne diese specielle Bestimmung des Concils hätte übrigens in dieser Beziehung keinerlei Zweifel obwalten können, indem der Ordinarius sowohl nach dem innersten Gehalte seines kirchlichen Amtes,

---

[54]) Bened. XIV. De synodo Dioec. Lib. XII. Cap. V. §. 2. Carrière loc. cit. §. 1316. Tom. II. pag. 486.

[55]) Declarationes S. Congreg. in Abulen. vom December 1593. ad. III.; in Marianen. vom 29. März 1653 u. m. a.

[56]) Declarat. S. Congreg. in Aquinaten. vom 10. Juni 1591; in Nullius vom 16. März 1630.

[57]) Vergl. Giraldi Tom. I. Append. ad Lib. IV. Decretal. pag. 549.

[58]) Conférences de Paris sur le mariage. Tom. III. pag. 270.

als auch nach ausdrücklichen positiven Bestimmungen parochus proprius der ganzen Diöcese ist [59]). Es kann schon nach seinem Grunde dieses Recht des Ordinarius, alle Ehen seiner Diöcesanen vor sich oder vor einem von ihm dazu committirten andern Priester, selbst ohne Wissen und gegen den ausgesprochenen Willen des Pfarrers der Contrahenten abschließen zu lassen, de jure keinerlei Beschränkung unterliegen; aber die nothwendige Rücksichtnahme auf das die seelsorgerliche Wirksamkeit bedingende Ansehen des Pfarrers, welches bei häufiger unmittelbarer Concurrenz des Ordinarius bei Eheschließungen nothwendig auf's Tiefste erschüttert würde, wird de facto die Ausübung dieses Rechtes nur sehr selten und aus den wichtigsten Gründen [60]) zuläßig erscheinen lassen.

Da sede vacante die jurisdictio ordinaria des Bischofs auf das Capitel, resp. auf den Capitelsverweser, übergeht, so finden rücksichtlich dieser für unsere Lehre ganz dieselben Rechtsgrundsätze Anwendung, welche in Betreff des Diöcesanbischofs so eben aufgestellt worden sind [61]).

Dasselbe gilt auch von dem Generalvicare, inwiefern diesem nämlich nach der Regel die volle bischöfliche Jurisdiction übertragen ist. Besteht jedoch neben dem Generalvicar noch ein besonderer Official, so ist bekanntlich der Erstere nur mit der jurisdictio voluntaria, und der Letztere ausschließlich mit der jurisdictio contentiosa betrauet, und es bestimmt sich hiernach von selbst deren Vollmacht hinsichtlich vorkommender Eheschließungen. Erst wenn der Official in Folge der gegen die Schließung einer Ehe erhobenen und zu seiner Cognition gebrachten Anstände die Eheschließung verordnet, ist derselbe ex mandato generali, und zwar alsdann mit Ausschluß des Generalvicars, berech-

---

[59]) Siehe Sanchez De s. matrim. sacram. Lib. I. Disp. 61. §. 3.

[60]) »Pour des raisons de conscience, de famille, d'interêt, ou de l'honneur des parties que l'évêque croit nécessaire de mettre à couvert par cet expédient. 1°. De conscience, quand les parties passent pour mariées dans la paroisse et dans l'esprit du curé, mais ne le sont pas. 2°. De famille, pour reconcilier deux familles divisées, lorsque le curé a pris parti pour l'une ou pour l'autre. 3°. D'interêt, quand le curé poussé par quelque raison humaine voudroit s'opposer au bien qu'un mariage procure à une des parties. 4°. D'honneur, quand il s'agit du mariage d'une fille ou d'une veuve qui ne peut pas paraître devant son curé, sans se deshonorer. Dans ces cas l'évêque use très sagement de son droit sans en faire part au curé des parties.« Conférences de Paris. Tom. III. pag. 262.

[61]) Siehe über diesen Punkt Cap. Si episcopus 3. et Cap. Ecclesiae 4 in 6to, De supplenda negligentia praelatorum I, 8., und die Glossen in diese Stellen und die Glosse in Cap. Multorum 1. Clement. De haereticis V, 3. Vergl. P. Rebuffi, Praxis Beneficiorum, Parisiis 1664. pag. 115. Num. 58.

tigt, die Ehe in seiner Gegenwart oder in Gegenwart jedes andern Priesters eingehen zu lassen [62]).

Der Erzbischof besitzt nur die jurisdictio ordinaria episcopalis über seine eigenen Diöcesanen, und es kann derselbe daher auch nicht als Ordinarius zur giltigen Eheschließung zwischen Diöcesanen der Suffraganbischöfe betrachtet werden. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn er in seiner Eigenschaft als höherer kirchlicher Richter auf Schließung einer Ehe zwischen Diöcesanen der Suffraganbischöfe erkennt [63]).

Es bedarf wohl nicht der Erwähnung, daß jede Ehe, welche vor dem Pabste oder in Gegenwart eines von ihm dazu committirten Priesters eingegangen worden ist, ratione parochi proprii giltig ist, indem derselbe pastor universalis, Ordinarius der ganzen Kirche ist [64]).

Es ist bei den einzelnen im Vorhergehenden genannten Personen, deren Gegenwart bei Abschließung einer Ehe zur Giltigkeit derselben ratione parochi proprii gesetzlich genügt, zugleich hervorgehoben worden, daß die Ehe mit deren Erlaubniß auch vor jedem andern Priester giltig abgeschlossen werden könne. Rücksichtlich dieser Erlaubniß sind die folgenden Punkte besonders zu bemerken:

1) Die Erlaubniß muß ausdrücklich gegeben sein, es wird licentia expressa erfordert [65]). Zur Giltigkeit derselben ist es ganz gleichgiltig, ob dieselbe schriftlich oder mündlich ertheilt worden ist [66]). Eine präsumtive Erlaubniß, licentia praesumpta, das ist, wenn der zur giltigen Eheschließung incompetente Priester für sich überzeugt ist, daß ihm die Erlaubniß dazu von dem eigenen Pfarrer der Contrahenten ertheilt werden würde, wenn er ihn darum ersuchen könnte, ist in keinem Falle ausreichend [67]); auch kann die Ratihabition

---

[62]) Sehr ausführlich und gründlich handelt hierüber der Verfasser der Conférences de Paris, pag. 254. und flgde.

[63]) „Archiepiscopus in Dioecesibus suorum suffraganeorum non potest concedere alteri licentiam assistendi matrimonio, nisi in causa per appellationem ad eum devoluta, imo nec valeret matrimonium, si ipsemet suffraganei sui dioecesanis contrahentibus assisteret, absque licentia ipsius, quia non est eorum Ordinarius.“ Sylv. suppl. Qu. 45. Art. 3. Ad. 8.

[64]) Siehe Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXXV. Num. 7.

[65]) Siehe die Entscheidungen der S. Congregatio bei Fagnan. in IV. Lib. Decret. De clandestina despons. Cap. Quod nobis 2. Num. 30 et seqq. Vergl. Conférences eccl. de Paris loc. cit. pag. 264. Carrière §. 1332. Tom. II. pag. 493.

[66]) Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. De cland. despons. Num. 190. Cherub. Mayr eod. loc. Num. 152.

[67]) Vergl. Carrière §. 1331. eod. loc. Die präsumtive Erlaubniß wird auch interpretative, licentia interpretativa, genannt.

des parochus proprius den gesetzlichen Mangel nachträglich nicht heben [68]).

Wenn mehre Kirchenrechtslehrer [69]), als Ausnahme von dem aufgestellten regelmäßigen Erfordernisse, in dem Falle, wo der parochus proprius der durch einen andern Priester vollzogenen kirchlichen Trauung seiner Parochianen beigewohnt und dieselbe ruhig hat geschehen lassen, auf Grund der alsdann von denselben angenommenen licentia tacita des parochus proprius die Ehe für rechtsgiltig erklären, so müssen wir bemerken, daß allerdings die Ehe in diesem Falle, wenn der parochus proprius die gegenseitige Erklärung der Einwilligung in die Ehe gehört hat, kirchenrechtlich giltig ist; aber keineswegs auf Grund der licentia tacita oder vielmehr tolerantia des parochus proprius, sondern weil dieselbe im strengsten Sinne des Wortes nach der Vorschrift des Concils coram parocho proprio abgeschlossen worden ist. Jeder Zweifel an der Richtigkeit des Gesagten wird schwinden, wenn man erwägt, daß nach der obigen Ausführung die Ehe in dem vorliegenden Falle selbst alsdann giltig ist, wenn der anwesende parochus proprius gegen die Trauung durch den unberufenen Priester feierlich protestirt hat; indem derselbe ungeachtet aller Protestation Zeuge der Eheschließung seiner Parochianen gewesen ist, was das Kirchengesetz zur Giltigkeit der Ehe ratione parochi proprii einzig fordert. Nehmen wir aber an, der parochus proprius habe ungeachtet seiner Anwesenheit bei der Eheschließung die Erklärung des consensus conjugalis der Contrahenten nicht vernehmen können, so ist die Ehe kirchenrechtlich nichtig, weil er selbst alsdann nicht als gesetzlicher Zeuge betrachtet werden kann und der dritte Priester ohne die gesetzlich erforderliche Erlaubniß die Trauung vorgenommen hat.

2) Wir haben bereits oben gesehen, wie in der Anstellung der Capläne und Vicarien zur allgemeinen Aushilfe in den seelsorgerlichen Functionen, sowie in der Übertragung der zeitweisen Administration einer Pfarrei stillschweigend auch die Erlaubniß für alle Eheschließungen der betreffenden Parochianen liegt. Eine gleiche licentia generalis ist, wie ebenfalls oben nachgewiesen worden ist, auch in der Anstellung des Generalvicars und des Officials implicite enthalten. Nur ausnahmsweise wird eine solche generelle Erlaubniß noch andern Personen ausdrücklich übertragen, in der Regel bezieht sich eine solche

---

[68]) Sanchez Lib. III. Disput. XXXV. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 196. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 153. Carrière §. 1330. Num. 1.

[69]) Z. B. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 194. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 153.

Erlaubniß nur auf einen bestimmten, speciellen Fall, licentia specialis. Diese letztere kann jedoch hinwieder nicht nur auf einen bestimmten dritten Priester, sondern ganz allgemein auf jeden Priester ausgestellt werden [70]), was jedoch wegen der nahe liegenden Inconvenienzen in einzelnen Diöcesen auf's Strengste untersagt ist [71]).

3) Derjenige, welcher durch sein Amt oder in Folge der ihm zeitweise übertragenen Administration im Besitze einer licentia generalis für alle in einem engern oder weitern Kreise vorkommenden Eheschließungen ist, kann zugleich auch andern Priestern diese Licenz giltig übertragen. Es ist dieses bereits in Betreff des Generalvicars und des Officials oben hervorgehoben worden, und es bleibt hier nur noch besonders zu erinnern, daß auch die Capläne und Vicare kraft der in ihrer Anstellung liegenden generellen Erlaubniß [72]) zur gesetzlich giltigen Assistenz bei Eheschließungen der Parochianen, für einzelne Fälle diese Erlaubniß auf andere Priester übertragen können, inwiefern denselben dieses Recht der Subdelegation nicht ausdrücklich vorenthalten ist [73]).

Der für einen speciellen Fall delegirte Priester kann dagegen nicht subdelegiren, wenn in seinem Mandate die desfallsige Ermächtigung nicht ganz besonders ausgesprochen ist [74]). Diese Beschränkung des Special-Bevollmächtigten macht die Vorsicht wünschenswerth, jedesmal bei Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Eheschließung an einen bestimmten dritten Priester für alle Eventualitäten demselben das Recht der Subdelegation zugleich ausdrücklich zu übertragen.

---

70) „An licentia contrahentibus nominatim designatis a parocho concessa in scriptis, ut matrimonio inter se celebrando quemvis sacerdotem eorum arbitrio adhibere possint, censeatur sufficiens ad validitatem matrimonii, cui alius sacerdos vigore ejusdem licentiae infuit. Die 15. Junii 1586 S. Congregatio censuit sufficere." Siehe Fagnan. in Lib. IV. Decret. De clandest. despons. c. Quod nobis, Num. 32.

71) Card. De La Luzerne Instructions, §. 770. Tom. III. pag. 264.

72) „Quod dicitur, delegatus ab alio, quam a Principe, non potest alii causam delegare, intellige de eo, qui est delegatus ab alio ad unam causam tantum; nam si esset ei delegata universitas causarum, bene posset unam causam alii subdelegare." Glosse zu Cap. Cum causam 62. ad verb. Delegatus X. De appellationib. II, 28. Conf. Glosse zu Cap. Super 27. ad verb. Delegare X. De officio et potest. jud. deleg. I, 29.

73) Siehe die Erklärungen der S. Congregatio bei Fagnan. loc. cit. und Begnud. Bassi Biblioth. Jur. can. Praxis matrimonii. Num. 141.

74) Siehe Note 72. Vergl. Aeg. Bellarmae Repetitio in Clement. Judices, De officio jud. deleg.

4) Damit die Erlaubniß zur giltigen Eheschließung ausreiche, ist es nothwendig, daß der vom parochus proprius delegirte Priester Kenntniß von seiner Delegation habe, daß dieselbe ihm vor der wirklichen Eheschließung insinuirt worden, licentia intimata. Denn wenn ein Geistlicher ohne alle Kenntniß von seiner wirklich erfolgten Delegation der Schließung einer Ehe assistirt, handelt er offenbar dem Geiste der strengen Concil-Bestimmung entgegen, und es hat daher die S. Congregatio Concilii die Ehe in einem solchen Falle als nichtig erklärt [75].

5) Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist ein Act reiner Connivenz seitens des Deleganten. Hieraus ergibt sich aber unmittelbar, daß die Giltigkeit derselben von der Erfüllung einer bestimmten Bedingung abhängig gemacht werden [76], und der Delegant dieselbe ganz nach Belieben zurücknehmen kann [77]. Hinsichtlich des letztern Punktes ist jedoch zu bemerken, daß die rechtliche Wirkung der Revocation der ertheilten Erlaubniß erst eintritt, wenn dieselbe dem delegirten Geistlichen in zuverlässiger Weise mitgetheilt worden, so daß also die Ehe giltig ist, welche zwar nach der Revocation, aber noch vor der Insinuation derselben, vor dem Delegaten eingegangen worden ist [78].

Die Erlaubniß zur giltigen Eheschließung erlischt eo ipso beim Eintritte des Todes des Deleganten von dem Augenblicke an, wo der delegirte Priester die sichere Nachricht von dem Ableben desselben erhalten hat [79].

6) Die Erlaubniß ist giltig und die auf Grund derselben vor dem delegirten Priester eingegangene Ehe rechtsbeständig, welche Gründe auch immer den parochus proprius bei Ertheilung derselben geleitet haben [80]. Denn, wie wir bereits oben nachgewiesen, ist zur Giltigkeit der Ehe ratione parochi proprii nur dessen Concurrenz bei

---

[75]) »Ex decisione S. Congregationis, quae declaravit 5. Decemb. 1626, posita ignorantia licentiae, matrimonium non esse validum, et 15. April 1628, matrimonium contractum coram sacerdote extraneo, qui habet licentiam a proprio parocho unius ex contrahentibus, sed ignorat, se habere illam, haud esse validum.« Zamboni V. matrimonium §. XIX. Num. 1. bei Carrière loc. cit. §. 1334. pag. 495. Vergl. Giraldi Tom. III. pag. 992. Ad. XIV.

[76]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 220. Carrière loc. cit. §. 1342. pag. 501.

[77]) Sanchez De s. matrim. sacram. Lib. III. Disput. 36. Num. 9.

[78]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 201. Carrière loc. cit. §. 1340.

[79]) Card. De Lugo Respons. moral. L. I. Dub. 35. Gobat Experientiae Theolog. Tract. IX. Num. 490.

[80]) Vergl. über diesen Punkt Carrière loc. cit. §. 1337 u. §. 1338.

Abschließung derselben, entweder in eigener Person oder durch gesetzliche Stellvertretung erforderlich, um ein autoritatives Zeugniß über die Eheabschließung zu sichern. Nun ist aber offenbar der Umstand, daß z. B. die Erlaubniß erzwungen oder in irgend einer betrügerischen Weise dem parochus proprius abgelockt worden, von keinerlei Einfluß auf dieses Zeugniß.

7) Wird der Abgang der erforderlichen Licenz und auf Grund desselben die Nichtigkeit der Eheschließung behauptet, so fällt dem Opponenten die Beweislast zu, außer in dem Falle, wo der parochus proprius selbst die Opposition gegen die Ehe erhoben hat; indem alsdann der dritte Priester den Beweis zu erbringen hat, daß er wirklich die fragliche Erlaubniß gehabt habe [81]).

Nach der dem Concildecrete über die Form der Eheschließung ausdrücklich beigefügten Clausel und nach spätern Erklärungen der heiligen Congregation dieses Concils kann die im Vorhergehenden näher entwickelte Vorschrift desselben nicht zur Anwendung kommen:

1) wo dasselbe nicht förmlich publicirt ist;

2) wo die Befolgung desselben durch eine außerhalb der Contrahenten liegende Ursache physisch oder moralisch unmöglich ist.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist bereits in der Lehre über die Verbindung in einer Ehe als vernichtendes Ehehinderniß (vergl. §. 16. S. 114.) hervorgehoben worden, daß das Concil von Trient seinem Decrete über das impedimentum clandestinitatis die beschränkende Clausel, daß es erst in jeder einzelnen Pfarrei nach seiner Publication in derselben Gesetzeskraft haben solle, grade mit Rücksicht auf die Akatholiken beigefügt, und dadurch es insofern von der Acceptation seitens derselben abhängig gemacht habe. Diese Absicht des Concils setzt es aber auch außer jeden Zweifel, daß in seiner Bestimmung, daß in jeder einzelnen Pfarrei die Publication stattfinden müsse, nicht allein die katholischen Pfarreien, sondern auch alle selbstständigen nichtkatholischen Pfarreien zu verstehen sind [82]). Denn mit Recht haben

---

[81]) Begnud. Bassi loc. cit. Num. 139. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 158.

[82]) Sehr lehrreich ist rücksichtlich der vorliegenden Lehre ein Schreiben Pius VII. an den Kaiser Napoleon vom 27. Juni 1805 betreffs des kaiserlichen Antrags, die Ehe seines Bruders Hieronymus, welcher in Baltimore eine Protestantin geheirathet hatte, wegen Clandestinität nichtig zu erklären. Der betreffende Passus dieses Schreibens lautet:

„Es ist eine unbestreitbare Maxime, daß es hinsichtlich der Giltigkeit der Ehe genügt, die Gesetze des Wohnsitzes Eines der beiden Brauttheile zu beobachten; besonders wenn keiner aus beiden seinen Wohnsitz betrüglicher Weise

hierbei die Väter des Concils vorausgesetzt, daß in solchen nichtkatholischen Pfarreien das Decret nicht publicirt, und somit, ganz ihrer Absicht entsprechend, dem großen Übelstande vorgebeugt werde, daß die meisten zukünftigen Ehen der Akatholiken vom kirchlichen Standpunkte nur als Concubinate zu betrachten seien [83]. Wo dagegen ausnahmsweise auch in solchen nichtkatholischen Pfarreien das Concil-Decret vorschriftsmäßig publicirt worden ist, findet es allerdings auch auf die Ehen der nichtkatholischen Eingesessenen dieser Pfarreien An-

---

verlassen hat; woraus sich ergibt, daß es, wenn man die Gesetze des Wohnsitzes der Frau, wo die Ehe abgeschlossen worden ist, beobachtet hat, nicht nothwendig war, sich nach den Gesetzen des Wohnortes des Mannes zu richten.

Es kann aber in dem vorliegenden Falle kein Grund der Ungiltigkeit wegen des Wohnsitzes der Frau angenommen werden; indem nämlich das Decret des Concils von Trient daselbst nicht öffentlich publicirt worden ist und somit seine Anordnung betreffs der Nothwendigkeit der Gegenwart des parochus proprius dort keine Gesetzeskraft haben kann. Gesetzt aber, die Publication des Concil-Decrets wäre daselbst geschehen, so hätte dieselbe dennoch nur in den katholischen Pfarreien stattgefunden (da von einem ursprünglich akatholischen Lande die Rede ist); weshalb man denn auch niemals die Ungiltigkeit einer daselbst abgeschlossenen Ehe zwischen einem Katholiken und einer Protestantin daraus ableiten könnte, rücksichtlich welcher die Publication des Concil-Decrets nicht kann als geschehen erachtet werden." Vergl. Artaud, Geschichte des Pabstes Pius VII. Deutsche Wiener Ausgabe, 2. Bd. 1. Theil, Seite 80.

Die Richtigkeit der obigen Auffassung der Clausel des Concil-Decrets erhellt auch aus einem Rescripte der S. Romana et universalis Inquisit. Congreg. vom 29. November 1852. Es war nämlich aus einer bis in die Neuzeit reinkatholischen Stadt an diese hohe kirchliche Behörde als letzte Instanz ein Eheprozeß gebracht worden, worin es sich um die Giltigkeit einer gemischten Ehe handelte, welche in der erst in neuerer Zeit gegründeten evangelischen Pfarrei daselbst vor dem Jahre 1830 abgeschlossen worden war. In dem erwähnten Rescripte, welches an den Bischof der Diöcese gerichtet ist, heißt es:

„Eminentissimi Inquisitores Generales, antequam in re tanti momenti quidquam decernant, in Comitiis Fer. IV. die 24. hujus mensis habitis decreverunt, literas ad Amplitudinem Tuam dandas esse, ut certo innotescat, num in Civitate N. fuerit decretum Concilii Trid. Cap. 1. Sess. 24. de reform. matrim. rite promulgatum in singulis Paroeciis; utrum tempore ejusdem promulgationis in ea civitate extarent haeretici, qui suos haberent ministros et Ecclesias, vel potius subinde supervenerint."

Da nun die erste Frage affirmativ beantwortet werden mußte, die Akatholiken aber erst in neuerer Zeit in dieser Stadt eine eigene Pfarrei gegründet haben, so muß die geschehene Publication des Concil-Decrets für die ganze Stadt und somit auch für die innerhalb der Grenzen der früher reinkatholischen Pfarreien später erst entstandene evangelische Pfarrei angenommen werden.

Es war also wegen Nichtbeachtung des Concil-Decrets auf Nichtigkeit der fraglichen Ehe zu erkennen, wie dies denn auch durch Decret der S. Congreg. Inquisit. vom 26. Januar 1853 geschehen ist. Anders hätte jedoch die Entscheidung nach der oben aufgestellten Regel ausfallen müssen, wenn zur Zeit der Publication des Concil-Decrets die evang. Pfarrei als solche bereits existirt hätte, weil in diesem Falle nicht hätte angenommen werden können, daß auch die Publication in derselben geschehen sei.

[83]) Vergl. hierüber die Stelle aus Pallavicini Histor. Conc. Trid. Lib. XXII. Cap. VIII. Num. 7. in der Note * Seite 114 u. f. oben mitgetheilt.

wendung [84]), wie denn auch die Ehen von Nichtkatholiken, welche in keinem selbstständigen, eigenen Pfarrsysteme stehend innerhalb der Grenzen einer katholischen Pfarrei wohnen, in welcher das Concil-Decret publicirt ist, nach demselben zu beurtheilen sind. Letzteres gilt auch in dem Falle, wo dieselben erst nach der Publication des Concil-Decrets ein selbstständiges Pfarrsystem für sich begründet haben [85]). Denn vom kirchlichen Standpunkte sind auch die von der Kirche Abgefallenen der Jurisdiction derselben unterworfen, und wenn also ein allgemeines kirchliches Gesetz sie nicht ausdrücklich eximirt, so ist dieses Gesetz auch für sie verbindlich zu betrachten [86]).

---

[84]) Siehe die Entscheidungen der S. Congreg. concilii bei Cavalchini de matrimoniis inter haereticos ac inter haereticos et catholicos initis in foederatis Belgii Provinciis dissertationes, pag. 608. et seqq. in Thesaur. Resolut. S. Congreg. Conc. Tom. IX. Append. Vergl. auch J. Pignatelli Consultat. can. Tom. V. consuet. 79. Num. 26 et seqq.

Irrthümlich sehen viele Kirchenrechtslehrer in der Erklärung Benedicts XIV. betreffs der Ehen in Holland und Belgien vom 4. November 1741 die officielle allgemeine Erklärung, daß das Concil-Decret überhaupt keine Anwendung auf akatholische Ehen finden könne. Die Ehen der Akatholiken Hollands unter sich, sowie die Ehen derselben mit Katholiken sind in diesem Decrete aus keinem andern Grunde für giltig erklärt worden, als weil die factischen Voraussetzungen nicht angenommen werden konnten, unter welchen allein das Concil-Decret Anwendung auf Ehen finden kann. (Siehe Cavalchini dissertationes cit. Bened. XIV. De Synod. Dioec. Lib. VI. Cap. VI. §. VII et seqq.) Daher konnte denn auch die S. Congreg. Conc. nur auf Nichtigkeit der fraglichen Ehen erkennen, so lange sie nach den ihr vorliegenden Berichten das Vorhandensein dieser factischen Voraussetzungen annehmen mußte. So z. B. in deren Erklärungen, welche sich bei Cavalchini loc. cit. S. 609 u. ff. verzeichnet finden. Auch geht Dies nicht undeutlich aus dem Grunde hervor, aus welchem Benedict XIV. nachträglich die reinkatholischen Ehen in Holland für giltig erklärt hat. De synodo Dioec. Lib. VI. Cap. VI. §. 13. heißt es hierüber:

„Extensio autem decreti ad catholicorum matrimonia idcirco absurda et mali exempli extitisset, quod, cum in iis locis missionarii catholici adsint, coram quibus anteacto tempore a contrahentibus catholicis celebrata sunt matrimonia, cumque Concilii Tridentini decretum inter catholicos illarum partium et in peculiaribus eorum parochiis, saltem postquam provinciae Foederati Belgii a catholici principis dominatione in haereticorum potestatem transierunt, rite publicatum fuisse constet.“ Es wird also hier angenommen, daß bei den reinkatholischen Eheschließungen das Concil-Decret bis dahin beobachtet worden und die Publication desselben in den katholischen Pfarreien stattgefunden habe, welches Beides rücksichtlich der Ehen der Akatholiken in Holland nicht behauptet werden konnte.

[85]) Siehe das Rescript und die Entscheidung der S. Romana et Universalis Inquisitionis Congregatio in der vorigen Note. Vergl. auch Pignatelli Consultat. canon. Tom. IX. Consult. 133. Num. 70 et seq. Tom. V. Consult. 79. — Es ist Verfasser durch das citirte Rescript der S. Congregatio Inquisitionis zuerst auf das Unhaltbare und Unrichtige der in Deutschland vorherrschenden Ansicht, nach welcher das Concil-Decret betreffs der wesentlichen Form der Eheschließung nur auf Katholiken Anwendung finden soll, aufmerksam geworden. Daher ist denn auch in der ersten Auflage diese Ansicht vertreten worden.

[86]) Siehe hierüber die Entscheidungen Benedicts XIV. oben Seite 113, Note 22. Ferner Cartier Exercitationes juris utriusque. Exercit. 1.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Concil-Decrets kann die allgemeine Verkündigung desselben auf Provincial- oder Diöcesan-Synoden nicht als ausreichend betrachtet werden [87]); auch ist zur gesetzlichen Geltung desselben erfordert, daß es als solches, also als Decret des Concils von Trient, in jeder einzelnen Pfarrei publicirt worden ist, weil man offenbar andernfalls nicht sagen kann, daß die Vorschrift des Concils publicirt sei, sondern nur eine Verordnung desselben Inhalts [88]). Der Nichtpublication des Concil-Decrets muß es gleichgeachtet werden, wenn in einem Lande die wirklich erfolgte Publication desselben nach langem Zeitverlaufe selbst aus dem Andenken der Landeseingesessenen verschwunden ist, und auch in der kirchlichen Praxis kein Hinweis mehr auf die frühere Publication des Decrets gefunden werden kann [89]).

Bei vorkommenden Contestationen, ob das Decret des Concils über die Form der Eheschließung in einer Gegend oder in einer einzelnen Pfarrei publicirt sei, wird die Publication desselben mit allem Rechte gesetzlich präsumirt, wenn dasselbe in der kirchlichen Praxis, als Ausführung des Concils von Trient [90]), längere Zeit bei Eingehung von Ehen befolgt worden ist [91]).

---

[87]) Fagnan. Lib. V. Decretal. Cap. Quod a praedecessore, Num. 143., an welcher Stelle dieser Autor auch eine Entscheidung der S. Congregatio über diesen Punkt anführt.

[88]) Bei Benedict XIV., De Synodo Dioec. Lib. XII. Cap. V. Num. 7 et seqq., findet sich hierüber folgende höchst interessante Mittheilung: »Jam vero cum in Dioecesi Kioviensi, atque in tota Ruthena provincia, nunquam promulgatum fuisset saepius laudatum decretum Trid., ad praecidenda nihilominus scandala, quae ex clandestinis conjugiis, in maximam animarum perniciem, proveniebant, in Dioecesana Synodo Kioviensi, habita die 11. Octobris 1619 atque in Synodo Provinciali Ruthena, habita die 6. Augusti 1626 Constitutiones sunt editae, in quibus irrita declarata sunt matrimonia, aliter, quam coram parocho et duobus vel tribus testibus celebrata, eodem plane modo, quo a Tridentino statutum fuerat, licet nulla Tridentini fuerit in illis facta mentio. . . . . De hisce decretis acriter disceptatum fuit cum in S. Congregatione de propaganda fide, tum in S. Congregatione concilii. S. Congregatio die 2. Decembris 1628 rescripsit, Synodalia Decreta Ruthena, per Parochias publicata, non potuisse firmitatem adimere matrimoniis, contra formam in iisdem statutam contrahendis, et propterea valida definivit matrimonia clandestina, inita post eorumdem decretorum promulgationem.«

[89]) Siehe Cavalchini loc. cit. pag. 672.

[90]) Dieses wird z. B. angenommen werden müssen, wenn in der Agende, nach welcher die Eheschließungen geschehen, das Decret des Concils als solches ausdrücklich bezeichnet ist.

[91]) „Publicationem praesumi, ubi id decretum fuerit aliquo tempore in parochia, tamquam decretum concilii, observatum,“ censuit S. Congregatio die 26. Sept. 1602, 30. Martii 1669. Siehe Bened. XIV. loc. cit. Num. 6. Vergl. auch: De impedimentis matrimonii. Editio V. Mechliniae 1847, Num. IX. pag. 73.

Was nun den oben hervorgehobenen zweiten Punkt betrifft, daß nämlich ungeachtet der vorschriftsmäßigen Publication des Concil-Decrets dasselbe dennoch nicht in den Fällen zur Anwendung komme, wo die Befolgung desselben durch eine außerhalb der Contrahenten liegende Ursache physisch oder moralisch unmöglich ist, so wird Niemand dessen große Bedeutung für unsere Lehre verkennen. Unter den vielen autoritativen kirchlichen Erklärungen über diesen wichtigen Punkt ist wohl die neueste [92]) die des päbstlichen Legaten Cardinals Caprara, d. d. Parisiis 26. Maii 1803 in Betreff der unter der französischen Schreckensherrschaft abgeschlossenen Ehen. In §. 1. des ersten Theiles seiner an alle Ordinariate des französischen Gebietes erlassenen „Instructio de matrimoniorum irritorum revalidatione" verordnet dieser Legat in Betreff der Ehen, welche ohne die gesetzliche Concurrenz des parochus proprius abgeschlossen worden waren:

„Qui civiliter, sive coram quocumque extraneo sacerdote, duobus saltem testibus praesentibus, aut duntaxat coram duobus testibus, consensum mutuum de praesenti exprimentes, matrimonium inierunt, tunc temporis, cum ad proprium parochum seu superiorem legitimum aut ad alium sacerdotem specialiter et notorie ab alterutro licentiam habentem, quique a catholica unitate non recesserant, aut nullatenus aut nonnisi difficillime seu periculosissime recursum habere potuerant, moneantur sic contrahentes de hujusmodi matrimonii validitate, et tantummodo hortentur, ut nuptialem benedictionem a proprio parocho recipiant."

In §. 2. derselben Instruction ist jedoch die vorschriftsmäßige Revalidation der Ehen, welche mit einem andern canonischen Hindernisse abgeschlossen waren, angeordnet. Der Grund, warum die Kirche in diesem letztern Falle die Strenge des Gesetzes eintreten läßt, während sie in dem erstern Falle dessen Geltung suspendirt, liegt in der ganz eigenthümlichen Natur des impedimentum clandestinitatis und ist nicht schwer einzusehen. Wollte die Kirche unter Zeitverhältnissen, wie solche

---

[92]) Bei Benedict. XIV. loc. cit. §. V. heißt es hierüber: »Eadem (S. Congregatio) tamen, proposito dubio super validitate matrimonii contracti coram duobus testibus sine parocho, in loco, ubi haereticus tantummodo minister residebat, catholicus autem parochus, aliusve sacerdos, vel omnino non aderat, vel illius adeundi libera potestas non erat; nmnibus facti circumstantiis rite perpensis, pro validitate respondit die 30. Martii anni 1669.« Benedict verweist an dieser Stelle auf Clericat. Decis. XXXV. Num. 23., wo es heißt: »Quod idem dicendum sit de locis, in quibus fuerat decretum Conc. publicatum, sed deinde in dominio haereticorum transierunt, et ex eis expulsi sunt catholici, vel ipsis interdictus liber usus Sacramentorum.«

unter der französischen Schreckensherrschaft für die derselben unterworfenen Katholiken bestanden, ihre Verordnung über die Eheschließung streng beobachtet und aufrecht erhalten wissen, so würde darin für alle Katholiken ein absolutes Eheverbot liegen, indem ja unter solchen Verhältnissen die vorschriftsmäßige Schließung der Ehe gar nicht oder doch nur unter der größten Gefahr ermöglicht werden kann.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine solche physische oder moralische Unmöglichkeit, der kirchlichen Vorschrift in Betreff des parochus proprius nachzukommen, nicht zugleich von der Erfüllung der andern Forderungen des Concil-Decrets entbinden kann, und daß somit unter Strafe der Nullität der Ehe die Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen auch bei einer solchen Eheschließung geschehen muß [93]), daß aber die übrigen Forderungen des Concils, z. B. diejenige in Betreff der kirchlichen Benediction der Ehe, wenn ein anderer Priester zu haben ist, unter schwerer Sünde verbinden [94]).

Es ist oben darauf besonders aufmerksam gemacht worden, daß das Concil, bei Aufstellung seines Decrets über die Form der Eheschließung, die natürliche Freiheit der Ehe so wenig als möglich beschränken wollte. Grade in dieser weisen Absicht ist auch zuverlässig der Grund zu suchen, warum das Concil keine besonderen Qualitäten bei den zur Eheschließung hinzuzuziehenden Zeugen fordert [95]). Es genügt nämlich, wenn dieselben die natürliche Fähigkeit besitzen, über

---

[93]) Es erhellt dieses unmittelbar aus der oben mitgetheilten Verordnung des Cardinallegaten Caprara, indem es darin zu Anfang heißt: Qui civiliter, sive coram quocumque extraneo sacerdote, d u o b u s s a l t e m t e s t i b u s p r a e s e n t i b u s, a u t d u n t a x a t c o r a m d u o b u s t e s t i b u s. . . . Ausdrücklich hat dies auch Pius VI. in einem Antwortschreiben an den Bischof von Genf, Breve vom 22. April 1795, ausgesprochen.

Wenn Pachmann in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Auflage, III, S. 469 hiergegen bemerkt: „In gleicher Weise, wie den Pfarrer, könnte man auch die Zeugen wegräsonniren, oder warum nur jenen, nicht diese?" so dürfte mit Rücksicht auf die Natur des vorliegenden Verhältnisses Dies wohl nicht richtig sein. Denn werden die Contrahenten rücksichtlich der Zuziehung der Zeugen wohl je in die Lage kommen, daß sie wegen Unmöglichkeit, diese Vorschrift des Gesetzes zu erfüllen, auf Befreiung von demselben Anspruch machen können? Wie Dem aber auch sei, es kommt ja nicht auf Räsonniren an, wo positive autoritative Entscheidungen vorliegen.

[94]) „Si recurri non possit ad parochum, vel ad sacerdotem a parocho vel ab ordinario delegatum, sed praesto adsit sacerdos alius catholicus, expedit, ut ab eo benedictio recipiatur." So Pius VI. in dem erwähnten Breve an den Bischof von Genf. Vergl. Carrière §. 1209. Tom. II. pag. 421.

[95]) Bekanntlich werden bei verschiedenen Rechtsgeschäften besondere Qualitäten in den Zeugen gefordert, welche manche Kirchenrechtslehrer in den folgenden Versen zusammenfassen:

„Conditio, sexus, aetas, discretio, fama,
Et fortuna, fides, in testibus ista requires."

das Factum der Eheschließung ausreichendes Zeugniß abzugeben [96]), und zu gleicher Zeit mit dem parochus proprius oder dessen Stellvertreter bei der Eheschließung gegenwärtig sind. Denn eine successive Erklärung des Eheconsenses vor dem Pfarrer und den Zeugen kann nicht als genügend angesehen werden [97]).

Eine wegen des Ehehindernisses der Clandestinität nichtige Verbindung hat nicht einmal die rechtliche Kraft giltiger Sponsalien [98]), aber sie ist doch nicht ohne alle rechtliche Wirkungen. Für die Contrahenten entsteht aus derselben, wie wir oben S. 243 und folgende gesehen, das kirchliche Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit und außerdem sind sie einer arbiträren Strafe verfallen; der Geistliche aber, welcher kirchliche Assistenz bei derselben zu leisten gewagt hat, ist ipso jure so lange suspendirt, bis der Ordinarius des parochus proprius der Ehecontrahenten ihn von dieser Suspension absolvirt [99]).

„Absolvendo istum paragraphum, istud est sedulo observandum: cum ex una parte finis Concilii Tridentini fuerit praecipue, ut constaret de matrimonio, et ex altera communiter ad proprium parochum recurrendum sit, quando hujus testimonium certum obtinendum erit, si matrimonium celebretur coram alio, et praesertim coram sacerdote extraneo, media adhibenda erunt quibus facile, data occasione, obtineri

---

[96]) Bei Giraldi Tom. II. pag. 549. heißt es über diesen Punkt: »Nulla autem in his (testibus) requiritur peculiaris qualitas praeter usum rationis, cum Trident. nullum determinet. Unde possunt esse testes impuberes, consanguinei, domestici, religiosi, foeminae, excommunicati, infames, haeretici et alii etiam ex jure positivo inhabiles ad ferendum testimonium, arg. Cap. 6. de Haereticis in VI.

[97]) Sanchez Lib. III. Disput. 41. Num. 3. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 233. Giraldi eod. loc. Wenn daher in dem seltenen Falle, wo grade nur die gesetzliche Zahl von Zeugen bei Abschließung einer Ehe hinzugezogen ist, einer derselben unwohl wird, so muß entweder die Handlung der Eheschließung selbst so lange unterbrochen werden, bis derselbe sich erholt hat und wieder als Zeuge betrachtet werden kann, oder es muß statt dessen ein anderer Zeuge hinzugezogen und vor diesem die Handlung von Neuem begonnen werden.

[98]) Siehe die Entscheidungen der S. Congregatio bei Benedict. XIV. Institut. can. Instit. 46.

[99]) Einzig schon unter Hinweisung auf diese strenge Strafe wird jeder Geistliche die größte Vorsicht in Prüfung der Licenz zur Vornahme der Trauung einem fremden Brautpaare gegenüber rechtfertigen können. Das Leben bietet in dieser Hinsicht so viele traurige Erfahrungen, daß nicht nur jeder Pfarrer vollkommen berechtigt, sondern im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Sache selbst streng verpflichtet erscheint, die mündliche Versicherung eines der Contrahenten oder einer bei der Ehe betheiligten Person, daß der parochus proprius die nothwendige Erlaubniß ertheilt, „aber man dieselbe in der Eile vergessen" habe, zur Vornahme der Trauung nicht ausreichend zu halten. Wir könnten hier einen Fall aus der jüngsten Vergangenheit mittheilen, wo das Ehrenwort eines sehr hochgestellten Beamten den trefflichen Pfarrer eines benachbarten Städtchens grade in der vorliegenden Beziehung in die traurigste Lage gebracht hat.

possit illud testimonium. Quid tunc agendum, indicant plerumque Ritualia: vel matrimonium inscribitur in parochia, in qua celebratur, et hujus instrumentum authenticum transmittitur ad parochiam ad quam pertinent contrahentes; vel statim inscribitur in ipsa contrahentium parochia; quod servatur praesertim, quando matrimonium non celebratur in ecclesia quadam parochiali, sed in alia ecclesia, in qua non adest regestum ad matrimonia inscribenda“ [100]).

§. 31.

Über das Verbot des Pabstes cum clausula irritante als vernichtendes Ehehinderniß.

Obgleich die vorliegende Lehre keine practische Seite bietet, indem in der ganzen Geschichte der kirchlichen Disciplin kaum ein Fall aufgefunden werden dürfte, wo der Pabst die Ehe in einem speciellen Falle unter Strafe der Nichtigkeit derselben verboten hat, so muß dennoch der Vollständigkeit halber das Wesentlichste zur Begründung dieses päbstlichen Rechts hier angedeutet werden.

In der nothwendigen Rücksichtsnahme auf den sittlichen und materiellen Bestand der Ehe findet die unabweisbare Pflicht, sowie das derselben entsprechende Recht der Kirche, die näheren Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie nur die Verbindung zweier Personen im Bereiche ihrer von Christo überkommenen neuen Heilsordnung als eheliches Verhältniß anerkennen könne, ihre natürliche Begründung. Es darf jedoch in dieser kirchlichen Festsetzung der Bedingungen zur Entstehung der Ehe im neuen Bunde keine eigenmächtige, die Anordnung des Herrn in Betreff des Ehesakraments abändernde Disposition seitens der Kirche gesehen werden. Der Heiland hat die eheliche Verbindung im neuen Bunde zum Sakramente erhoben, in Seiner Weisheit aber die nähern Bestimmungen über dieselbe, als materia sacramenti, der Kirche überlassen; indem diese selbstredend den wechselnden Bedürfnissen und Gebrechen der verschiedenen Zeiten nothwendig entsprechen müssen. *Es kann hiernach offenbar nur die von der Kirche als solche anerkannte christliche Ehe als Sakrament im engern kirchlichen Sinne betrachtet werden.*

---

[100]) Carrière §. 1348. Tom. II. pag. 506. Ueber die strenge Verbindlichkeit der Vorschrift des Concils: »Habeat parochus librum, in quo conjugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat«, siehe Barbosa Collectanea DD. in Concil. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. De reformat. Num. 163.

In der vorangehenden Darstellung der Lehre über die kirchlichen öffentlichen Ehehindernisse ist zugleich der unumstößliche Beweis niedergelegt, daß sich die Kirche stets ihres Rechts, das eheliche Verhältniß als materia sacramenti näher zu ordnen, lebendig bewußt war; indem sie von den ersten Zeiten ihres Bestandes herab bis auf die neueste Zeit die natürliche Freiheit der Ehe, je nach den Zeitbedürfnissen, bald mit einem weitern, bald mit einem engern Kreise gesetzlich umschrieb.

Neben den allgemeinen Concilien hat, wie wir dies in jeder Lehre über die einzelnen Ehehindernisse gesehen, der Pabst als das von Christo aufgestellte Oberhaupt der ganzen Kirche und als wesentlich nothwendiger Mittelpunkt und verantwortlicher Träger der allgemeinen Kirchendisciplin, dieses kirchliche Recht der Ehegesetzgebung stets unumschränkt und unbestritten ausgeübt, und wenn demnach ein von dem Pabste erlassenes allgemeines Eheverbot für die ganze Kirche gesetzliche Kraft hat, so kann um so weniger das Recht desselben bestritten werden, in einem einzelnen Falle eine Ehe, z. B. wegen des großen Ärgernisses, welches aus derselben für die ganze Kirche Gottes entstehen würde, cum clausula irritante zu verbieten, also daß die gegen dieses Verbot eingegangene Verbindung kirchlich in keinerlei Weise als Ehe betrachtet werden kann *).

*) Vergl. über diese Lehre: Barbosa Collectan. Doctor. in Lib. IV. De clandestin. desponsat. Cap. Ad dissolvendum 13. Num. 5. Em. Gonzalez Tellez Comment. in Lib. IV. Decretal. Tit. De matrim. contra interdict. Eccl. celebrato, Cap. De muliere 3. Num. 2. Covarruv. De matrim. Pars II. Cap. VI. §. 10. Num. 33 et seqq. Clericat. De Sacram. matrim. Decis. XVIII. Num. 18. Fagnan. Commentar. in I. libr. Decretal. De officio judicis ordinarii, Cap. Perniciosam 1. Num. 63. in IV. libr. De matrim. contr. contra interd. ecclesiae, Num. 7. Verani jur. can. comment. eod. tit. Num. 10. Van Espen Jus eccles. univ. Pars II. Tit. De impedim. matrim. Cap. I. Num. 18. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. XVI. Num. 3. Boeckhn Jus can. eod. tit. Num. 5. Cherub. Mayr Trismegistus Pontif. Lib. IV. Tit. I. Num. 500 et seqq. Bened. XIV. De Synodo Dioec. Lib. XII. Cap. V. Num. 3. et omnes DD. unanim.

Von den aufschiebenden Ehehindernissen.

§. 32.

Über die aufschiebenden oder auch verbietenden Ehehindernisse (impedimenta impedientia seu prohibentia) im Allgemeinen.

Nachdem in dem Vorhergehenden die Darstellung derjenigen Ehehindernisse vollständig gegeben ist, welche, wenn sie vor der Eheschliessung vorhanden sind, das Entstehen der Ehe selbst verhindern, wird zunächst in dem Folgenden die Lehre jener Ehehindernisse uns beschäftigen, bei deren Vorhandensein die Eingehung der Ehe verboten, die unerlaubt abgeschlossene Ehe jedoch nichts desto weniger, wenn sonst kein canonisches Ehehinderniß vorliegt, zu vollem Rechte besteht und unauflöslich ist.

Es kann nämlich die einzugehende Ehe frühern seitens der Contrahenten übernommenen Verpflichtungen zuwiderlaufen, welchen jedoch weder nach ihrer Natur, noch auch nach positiven gesetzlichen Bestimmungen die Kraft inwohnt, die Entstehung der sie verletzenden Ehe zu verhindern, oder es kann auch geschehen, daß die Kirche aus irgend einem allgemeinen Grunde die Eingehung von Ehen unter gewissen Voraussetzungen überhaupt, oder wegen besonderer Gründe in einzelnen Fällen ausdrücklich untersagt, ohne jedoch die gegen ihr Verbot eingegangenen Ehen als nichtig zu erklären.

Das heutige katholische Eherecht kennt nur zwei Verhältnisse, auf Grund welcher in der ersten Beziehung die Eingehung einer Ehe unerlaubt ist, und durch welche somit ein aufschiebendes Ehehinderniß begründet wird, nämlich das mit einer dritten Person seitens eines oder beider Contrahenten bereits eingegangene Eheverlöbniß und das enifache Gelübde, votum simplex.

Aus einem **allgemeinen Grunde** ist heute [1]) die Eingehung von Ehen

a) während gewisser kirchlichen Zeiten aus Rücksicht auf den besondern heiligen Charakter derselben,

b) zwischen Katholiken und Nichtkatholiken christlichen Bekenntnisses aus Rücksicht auf den Abgang des einheitlichen christlichen Bewußtseins,

c) vor der gesetzlichen öffentlichen Verkündigung derselben

kirchlich untersagt, ecclesiae vetitum, während das Verbot der Eingehung einer einzelnen Ehe wegen eines besondern Grundes natürlich in jedem vorkommenden Falle Sache des competenten kirchlichen Richters ist.

Außer den angegebenen vier Fällen:

„sacratum tempus, vetitum, sponsalia, votum,"

in welchen nach dem heutigen katholischen Eherechte ein aufschiebendes Ehehinderniß besteht, anerkennt die Kirche **bis zu einem gewissen Punkte** jedes civilrechtliche Eheverbot auch auf ihrem Gebiete **als aufschiebendes** Ehehinderniß, und es wird daher die nachfolgende Darstellung auch die Lehre **über das Staatsverbot als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß** umfassen müssen.

---

[1]) Nach der älteren kirchlichen Bußdisciplin bildeten viele Vergehen impedimenta prohibentia matrim. Dieselben finden sich bei einzelnen Kirchenrechtslehrern, wie z. B. bei Cherub. Mayr Trismegistus Pontif. Lib. IV. Tit. VII. Num. 49. in die folgenden Verse eingekleidet:

»Incestus *), raptus sponsatae **), mors mulieris ***),
Susceptus propriae sobolis †), mors Presbyteralis ††),
Vel si poeniteat solemniter †††), aut monialem
Accipiat *†): prohibent haec conjugium sociandum.«

*) Can. Concubuisti 23. et Can. Si quis 24. C. XXXII. Qu. 7. Cap. Si quis 1. Cap. Transmissae 4, X. De eo qui cognovit consangu. IV. 13.

**) „Statutum est a sacro conventu (Concil. Tolet.), ut si quis sponsam alterius rapuerit, publica poenitentia mulctetur et sine spe conjugii maneat." Can. Statutum 34 C. XXVII. Qu. 2.

***) Can. Interfectores 5. et Can. Quicumque 7. Caus. XXXIII. Qu. 2.

†) In Can. De eo 5. C. XXX. Qu. 1. heißt es von dem Vater, welcher geflissentlich und ohne Nöthigung sein eigenes Kind aus der Taufe hebt: „Si praevaricator conjugii supervixerit, acerrima poenitenia mulctetur, et sine spe conjugii maneat." Vergl. die Glosse daselbst in verb. „absque spe maneat".

††) „Qui presbyterum occiderit . . . . . convictus usque ad ultimum tempus vitae suae militiae cingulo careat et absque spe conjugii maneat." Can. 24. C. XVII. qu. 4.

†††) Vergl. Can. Si quis cum duabus 16. u. Can. Antiqui 19. Caus. XXXIII. Qu. 2.

*†) „Hi ergo, qui sanctimonialibus scientes matrimonio ad injuriam Christi copulati sunt, juxta censuram zeli Christiani separentur et nunquam eis concedatur conjugali vinculo religari, sed in poenitentiae lamentis se vehementer, dum vivunt, afficiant." Can. Hi ergo 13. C. XXVII. Qu. 1.

Über die aufschiebenden Ehehindernisse insbesondere.

§. 33.

Über das Eheverlöbniß (sponsalia) als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß.

Unter einem Eheverlöbnisse (sponsalia) versteht man das gegenseitige Versprechen zweier sofort oder doch voraussichtlich in einem spätern Zeitpunkte unter sich ehefähigen Personen, einander zur Ehe zu nehmen [1]).

Die Abschließung von solchen Eheverlöbnissen als Einleitung zur Ehe kommt schon sehr frühe sowohl in dem alten Bunde [2]), als auch in dem Heidenthume [3]) vor. Nach kirchlichem Rechte ist es nun zwar nicht nothwendig, daß Sponsalien der Schließung der Ehe vorausgehen [4]), da dieselben aber den Brautleuten Anlaß geben, über die Wichtigkeit des Schrittes, den sie zu thun im Begriffe stehen, ernstlich nachzudenken, und darin für dieselben zugleich auch die beste Gelegenheit geboten ist, sich einander näher kennen zu lernen [5]), wodurch dem

---

[1]) „Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum futurarum." L. 1. Dig. De sponsalibus XXIII, 1. „Sponsalia, quae futurarum sunt nuptiarum promissio." C. Nostrates 3. C. XXX. Qu. 5. In Betreff der Etymologie des lateinischen Wortes „sponsalia" heißt es in L. 2. und L. 3. Dig. eod. tit.: „Sponsalia autem dicta sunt a spondendo; nam moris fuit veteribus stipulari et spondere sibi uxores futuras." In L. 3. „Unde et sponsi sponsaeque appellatio nata est." Zur Bezeichnung eines Eheverlöbnisses finden sich in den Rechtsquellen und bei einzelnen Schriftstellern noch manche andere Ausdrücke. So findet sich z. B. in L. Si puellae 6. Dig. h. t. der Ausdruck „spes nuptiarum", in Cap. Duobus 1, X. De sponsa duorum der Ausdruck „fides pactionis", beim h. Thomas der Ausdruck „sacramentalia matrimonii" u. s. w.

Der Ausdruck sponsalia kommt auch in anderer Bedeutung vor, z. B. zur Bezeichnung der Brautgeschenke, I. B. der Könige XVIII, 25. Const. Mulier 5. Cod. De sponsalibus V, 1.

[2]) So war Rachel längere Zeit die Braut Jacobs u. s. w.

[3]) Nach dem Zeugnisse des Servius Sulpicius bei A. Gellius Noct. Attic. Lib. IV. Cap. 4. war schon bei den Völkern des alten Latiums der Gebrauch der Sponsalien, von welchen derselbe höchst wahrscheinlich von den Römern aufgenommen worden ist. Vergl. oben sub 1. L. 2. Dig. De sponsalibus.

[4]) Es ist im gemeinen Rechte nirgend diese Forderung gestellt und mit Recht bezweifelt daher Niemand die Giltigkeit einer Ehe, welche in articulo mortis vor dem competenten Priester und den gesetzlich erforderlichen Zeugen ohne alle vorhergegangene Verlobung geschlossen worden ist.

[5]) In F. M. Muscettulae, Archiep. Rossan., Dissertatio de sponsalib. et

häufig vorkommenden Übelstande, daß zwei einander fremde Personen sich ehelichen, im Allgemeinen zugleich vorgebeugt wird [6]); so haben einzelne Provincial- und Diöcesan-Concilien, sowie sehr viele Rituale die Schließung von Sponsalien auf's Strengste gefordert und einige sogar dem Geistlichen die Segnungen einer Ehe, welcher keine Sponsalien vorhergegangen, auf's Nachdrücklichste verboten [7]).

Von diesem Standpunkte sind denn auch die einzelnen, keineswegs im gemeinen Rechte begründeten, in manchen Particularkirchen bestehenden besondern Vorschriften rücksichtlich der Eingehung von Sponsalien zu würdigen, deren Befolgung oder Hintansetzung der Eintheilung der Sponsalien in kirchliche und nichtkirchliche zu Grunde liegt; indem man unter ersteren diejenigen versteht, welche feierlich unter Eidesbekräftigung und der kirchlichen Benediction in Gegenwart von Zeugen eingegangen worden sind, während unter letzteren diejenigen verstanden werden, bei welchen keine kirchliche Gutheißung mittelst Segnung derselben hinzutritt [8]).

Ebenfalls mit Rücksicht auf die besondere Form der Abschließung von Eheverlöbnissen unterscheidet man fernerhin:

zwischen sponsalia simplicia, wenn das Eheverlöbniß einzig auf dem einfachen Eheversprechen beruht, und zwischen sponsalia qualifi-

---

matrim. parentibus insciis vel invitis, pag. 85. Not. 6. wird Dieses ausdrücklich als Zweck der Sponsalien angegeben, indem es daselbst heißt: »Sponsalia a nuptiis differunt 5. fine, qui in sponsalibus est animorum exploratio ad futuras nuptias.«

[6]) Der h. Augustin bezeichnet als Zweck der Einführung der Sponsalien L. Institutum 39. C. XXVII. Qu. 2.: »Institutum est, ut jam pactae sponsae non statim tradantur, ne vilem habeat maritus datam, quam non suspiraverit sponsus dilatam.« Es kann gewiß aber auch vom religiösen Standpunkte die Zeit der Sponsalien als erwünschte Vorbereitungszeit zum würdigen Empfange des Ehesacraments für christliche Brautleute betrachtet werden. Vergl. Conférences ecclesiast. de Paris sur le mariage, Tom. I. pag. 124. Welche practische Wichtigkeit die Sponsalienzeit für den Seelsorger hat, werden wir in der Lehre von den kirchlichen Ausrufungen zu sehen Gelegenheit haben.

[7]) So heißt es z. B. C. 8. Concilii Forojul. vom J. 791: »Nemini liceat furtim raptimque nuptias contrahere, ne forte per erroris ignaviam, vel certe, quod pejus est, diabolico instigati amore, illicita connubia celebrent, sed interventis pactis sponsalibus per aliquam dilationis moram.« Harduini Acta Concil. Tom. IV. pag. 859. Es muß jedoch bemerkt werden, daß von einem andern Standpunkte Diöcesan-Statuten die kirchliche Benediction auf's Strengste untersagen zu müssen glaubten. Siehe Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 448. Vergl. auch Schmalzgrueber Tom. IV. Tit. I. Num. 79.

[8]) Confér. eccl. de Paris, Tom. I. pag. 117.

cata, wenn das Eheverlöbniß eidlich bekräftigt, oder demselben eine Arrha oder Conventionalstrafe beigefügt ist [9]);

zwischen öffentlichen Eheverlöbnissen, sponsalia publica, wenn das Eheverlöbniß dadurch, daß dasselbe in Gegenwart von Zeugen vor dem Pfarrer oder vor einem öffentlichen Beamten abgeschlossen wird, den Charakter der Öffentlichkeit annimmt, und zwischen Privatverlöbnissen, sponsalia clandestina, wenn die Contrahenten das Eheverlöbniß ohne alle kirchliche oder gesetzliche Form privatim unter sich eingegangen haben. In einem engern Sinne werden jedoch auch die ohne Vorwissen der Eltern und Vormünder von Kindern oder Minderjährigen abgeschlossenen Sponsalien sponsalia clandestina, heimliche Eheverlöbnisse genannt [10]).

Die Eintheilung der Sponsalien des canonischen Rechts in sponsalia de praesenti und in sponsalia de futuro sc. matrimonio ist heutigen Tages nur mehr von practischer Wichtigkeit, wo das reformatorische Decret des Concils von Trient über die Form der Eheschließung nicht in Kraft ist und also in diesem Punkte das vortridentinische Recht noch unverändert fortbesteht [11]). Denn da das Concil alle formlosen Ehen für nichtig erklärt hat, so kann selbstredend überall, wo dasselbe in Geltung ist, von sponsalia de praesenti, wie sie die vortridentinische Gesetzgebung kennt, keine Rede mehr sein, indem nämlich unter diesen zwar kirchlich giltige und als solche unauflösliche, aber ohne die kirchlich vorgeschriebene Form eingegangene Ehen zu verstehen sind [12]).

Das Concil von Trient hat außer den Bestimmungen, welche es in Betreff der sponsalia de futuro als Quelle des Ehehindernisses der

---

[9]) Vergl. Gitzler Handbuch des gemeinen und Preuß. Eherechts §. 25. S. 104.

[10]) Gitzler am angef. Orte. Seitz Darstellung der katholischen Kirchendisciplin in Ansehung der Verwaltung der Sacramente, §. 103. S. 277.

[11]) Siehe oben S. 304 u. ff.

[12]) In Cap. Licet 3, X. De sponsa duorum, IV, 4. heißt es über solche sponsalia: „Consultationi tuae taliter respondemus, quod si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti, ita quidem, quod unus alterum in suo mutuo consensu, verbis consuetis expresse recipiat, utroque dicente: Ego accipio te in meam; et Ego accipio te in meum: sive sit juramentum interpositum, sive non, non licet mulieri alii nubere. Et si nupserit, etiamsi carnalis copula sit secuta, ab eo separari debet, et ut ad primum redeat, ecclesiastica districtione compelli." Das matrimonium ratum kann nur uneigentlich mit dem Namen sponsalia bezeichnet werden, und daher wird denn auch, wo im Allgemeinen von sponsalia die Rede ist, dasselbe nie darunter begriffen. Vergl. oben S. 242.

öffentlichen Ehrbarkeit getroffen hat [13]), das vorgefundene canonische Recht in diesem Punkte unverändert gelassen, und da auch seit jenem Zeitpunkte keine kirchlich gemeinrechtliche Bestimmung irgend eine Modification in diesem Punkte der Disciplin eingeführt hat, so sind wir in dem Folgenden auf das canonische Recht als Quelle für die vorliegende Lehre über das Eheverlöbniß angewiesen.

Nach dem canonischen Rechte ist, wie nach römischem Rechte die Giltigkeit eines Eheverlöbnisses an keinerlei Form geknüpft — es genügt der unzweideutige consensus mutuus sponsalitius zweier Personen, welche gesetzlich zur Schließung von Sponsalien fähig sind, gleichviel in welcher Weise sich derselbe manifestirt hat.

In L. 4. Dig. De sponsalibus XXIII, 1. heißt es ausdrücklich: „Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia," und gleichwie die Definition, welche die römischen Rechtsquellen von dem Eheverlöbnisse enthalten, wörtlich in die Quellen des canonischen Rechts übergegangen ist; so stellt auch das canonische Recht, den römischen Rechtsgrundsätzen entsprechend, C. Sufficit 2. C. XXVII. Qu. 2. die ganz allgemeine Regel auf: „Sufficit secundum leges solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur."

Rücksichtlich dieses zur Begründung giltiger Sponsalien nothwendigen Consensus selbst gelten aber die folgenden Regeln:

I. Der Consens in die abzuschließende Ehe oder das Eheversprechen muß im Ernste und in Wahrheit gegeben sein — es wird erfordert promissio vera et seria [14]).

Es reicht demnach ein fingirter Consens zur Begründung von Sponsalien nicht hin. Dieses kann keinem Zweifel unterliegen, wenn der Consens in Betreff der abzuschließenden Ehe selbst schon fingirt ist [15]), indem in diesem Falle die Grundbedingung zur Entstehung von

---

[13]) Siehe oben S. 237 u. ff.

[14]) Jeder Vertrag ist wesentlich durch den Consens der Paciscenten bedingt. Ganz richtig heißt es daher L. 1. §. 2. Dig. De pactis II, 14: »Est pactio duorum pluriumve in idem placitum consensus.« Vergl. L. Obligationum 3. Dig. De oblig. et actionib. XLIV, 7., wo es §. ult. heißt: »Verborum quoque obligatio constat, si inter contrahentes id agatur; nec enim si per jocum puta ego tibi dixero, spondes? et tu responderis, spondeo, nascetur obligatio.«

[15]) Siehe die Entscheidung Innocenz III. in Cap. Tua nos 26, X. De sponsalib. et matrim., wo es gegen Ende heißt: »Cum in eo nec substantia

Sponsalien offenbar nicht vorhanden ist. Es ist dieses jedoch auch der Fall, wenn die Fiction darin besteht, daß das Eheversprechen zwar ernstlich ertheilt ist, aber mit dem Entschlusse, dasselbe nicht zu erfüllen, also wenn der animus obligandi nicht vorhanden ist [16]).

Ebenso kann ein blos scherzweise gegebenes Eheversprechen zur Begründung von Sponsalien rechtlich nicht ausreichend gehalten werden [17]).

Bei Beurtheilung solcher Fälle fingirten oder nur scherzweise gegebenen Consenses steht in foro externo die gesetzliche Präsumtion so lange für die Giltigkeit des Consenses, bis der volle Beweis erbracht worden ist, daß derselbe in der That nur fingirt worden oder blos im Scherze gegeben ist [18]). Wird jedoch dieser Beweis erbracht, so ist ein solcher Consens zur Begründung giltiger Sponsalien selbst in den Fällen nicht genügend, wo die getäuschte Person mit Rücksicht auf das in ihrer Meinung giltige Eheversprechen verleitet worden ist, sich von dem Betrüger mißbrauchen zu lassen [19]). Mit dem Fortfallen der rechtlichen Giltigkeit der Sponsalien aus den angegebenen Gründen erlischt jedoch keineswegs die natürliche Verpflichtung zur vollen Schadloshaltung der getäuschten Person, welche für den Betrüger aus Gründen der Gerechtigkeit in voller Kraft besteht, und welche je nach den obwaltenden Verhältnissen in einem concreten Falle die Erfüllung des blos fingirten Eheversprechens dem Betrüger schlechthin zur Pflicht machen kann [20]).

---

conjugalis contractus, nec forma contrahendi conjugium valeat inveniri; quoniam ex altera parte dolus solummodo adfuit et defuit omnino consensus, sine quo caetera nequeunt foedus perficere conjugale.«

[16]) Vergl. hierüber Clericat. De sacram. matrim. Decis. XVI. Num. 21. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 27.

[17]) Cherub. Mayr loc. cit. Num. 27. Ferraris Prompta biblioth. v. Sponsalia, Num. 6.

[18]) Für das Forum externum gilt der allgemeine Rechtssatz: »Nemo existimandus est dixisse, quod non mente agitaverit.« L. Labeo 7. Dig. De supellectili legata XXXIII, 10. »Nimis enim indignum esse judicamus, quod sua quisque voce dilucide protestatus est, id in eundem casum infirmare, testimonioque proprio resistere.« L. Generaliter 13. Cod. De non numerata pecunia IV, 30.

[19]) Siehe die bereits citirte Entscheidung Innocenz III. in Cap. Tua nos 26, X. h. t.

[20]) Bei Lessius De justitia et jure, Lib. II. Cap. 10. Dub. 3., heißt es hierüber: »Respondeo, si promisit (corruptor) conjugium et ea spe seu conditione usuram corporis impetravit, tenetur eam ducere, etiamsi ficte promisisset. Est communis sententia DD.« Vergl. auch Giraldi Append. I. ad IV. Lib. Decret. Num. III., wo es gegen Ende heißt: »Si vero deflo-

Nach den in der Lehre über Irrthum als vernichtendes Ehehinderniß nachgewiesenen, bei der rechtlichen Beurtheilung von Verträgen überhaupt zur Anwendung kommenden Grundsätzen in Betreff des Irrthums, auf welche wir hier, um Wiederholungen zu vermeiden, zurückverweisen müssen, kann in Wahrheit der nothwendige consensus sponsalitius nicht rechtlich angenommen werden:

a) wenn auch nur einer der consentirenden Theile sich im Irrthume rücksichtlich der Person des andern befindet, also bei obwaltendem error in persona; oder auch,

b) wenn derselbe sich zwar nur im Irrthume hinsichtlich einer blosen Qualität des andern Theiles befindet, welcher Irrthum aber, wegen der ganz besondern Gestaltung der Umstände, als auf die Person selbst zurückfallend gedacht wird, also beim error qualitatis in personam redundans;

c) wenn seitens eines der Contrahenten ein Irrthum in Betreff der Unfreiheit des andern vorliegt, also beim error conditionis servilis.

Abgesehen von diesem letzten Falle, in welchem unter den in §. 6. „Über Knechtschaft als vernichtendes Ehehinderniß" angegebenen Voraussetzungen nach ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen der erforderliche Consens rechtlich nicht angenommen werden kann, ist also nur der Irrthum auf den consensus sponsalitius von vernichtender Wirkung, wenn er sich auf die Person selbst bezieht, wenn derselbe die Identität der Person betrifft (error in persona und error qualitatis in personam redundans); bezieht sich dagegen der Irrthum nur auf unwesentliche Eigenschaften, d. h. auf Eigenschaften, welche die betreffende Person mit jeder andern gemein haben kann, und die sie also keineswegs als solche kenntlich machen; so wird der consensus sponsalitius weder nach der Natur der Sache selbst, noch auch nach ausdrücklichen positiven Bestimmungen aufgehoben. (Vergl. oben S. 20 u. ff.) Es ist also in diesem letzten Falle, nämlich beim Irrthume in Betreff unwesentlicher Qualitäten der Person in dem angegebenen Sinne, das Eheverlöbniß rechtlich giltig; dasselbe kann jedoch, wie wir späterhin sehen werden, auf Grund eines solchen Irrthums aufgelöst werden.

---

rator aliter damna illata parti laesae reparare non possit, nisi ei nubendo, tunc tenetur eam ducere, cum injustus damnificator teneatur resarcire eo modo, quo potest."

Wir müssen auf den hier hervortretenden Unterschied zwischen der Ehe und dem Eheverlöbnisse besonders aufmerksam machen, indem grade darin die Lehre vom Irrthum rücksichtlich des consensus matrimonialis klarer hervortritt. Der Irrthum rücksichtlich der Person oder einer auf die Person zurückfallenden Qualität schließt den Consens selbst aus und verhindert dadurch selbstredend die durch den Consens bedingte Entstehung der Ehe und des Eheverlöbnisses. Der Irrthum rücksichtlich jeder andern Qualität läßt jedoch den Consens selbst bestehen und somit auch die darauf beruhenden Rechtsverhältnisse, die Ehe und das Eheverlöbniß. Da nun die einmal zu Recht bestehende Ehe nach kirchlicher Lehre unauflöslich ist, so kann also der Irrthum letzterer Art auf dieselbe nachträglich keinen vernichtenden Einfluß mehr ausüben, wohl aber auf das seiner Natur nach allerdings auflösliche Eheverlöbniß.

Von welcher großen practischen Bedeutung der hervorgehobene Unterschied in Betreff der rechtlichen Wirkungen des Eheverlöbnisses selbst ist, wird späterhin nachgewiesen werden.

II. Der Consens in die abzuschließende Ehe oder das Eheversprechen muß mit dem erforderlichen Grade von Freiheit gegeben sein — es wird promissio libera erfordert[21]).

Diese Freiheit ist jedoch nicht vorhanden:

a) Wenn der Consens seitens eines oder beider Contrahenten nur unter dem Eindrucke von absolut oder relativ großer Furcht oder in Folge von Anwendung wirklicher Zwangsmittel ertheilt worden ist;

b) wenn auch nur einer der Contrahenten bei Ertheilung des Consenses nicht mit der nach der Natur der Sache selbst nothwendigen Überlegung gehandelt hat.

In Betreff des ersten Punktes müssen wir wieder zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellung der Lehre „Über Furcht und Zwang als vernichtendes Ehehinderniß" hier zurückweisen. Es sind daselbst die allgemeinen Grundsätze zur rechtlichen Beurtheilung von Furcht und Zwang bei Rechtsgeschäften niedergelegt, und namentlich ist ausführlich nachgewiesen, welcher Grad der Beschränkung der Freiheit der Contrahenten den Consens derselben rechtlich ausschließe und also das Entstehen des durch denselben bedingten Rechtsverhältnisses verhindere.

Auch hier stellt sich, wie in der Lehre von dem Irrthume, eine

---

[21]) Vergl. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 18. und die daselbst citirten Autoren.

gleiche Verschiedenheit zwischen der Ehe und dem Eheverlöbnisse dar. Furcht und Zwang wirken auf beide Rechtsverhältnisse nur insoweit eo ipso vernichtend, als dieselben den nothwendigen Consens rechtlich unmöglich annehmen lassen. Es wird also, wo wegen geringerer Beschränkung der Freiheit der Contrahenten der Consens rechtlich nicht aufgehoben wird, die Ehe, beziehungsweise das Eheverlöbniß entstehen. Der Rechtsbestand der giltigen Ehe kann nachträglich wegen der Unauflöslichkeit derselben kirchenrechtlich nicht mehr angefochten werden. Ganz anders verhält es sich dagegen bei Eheverlöbnissen. Obgleich auch diese wegen Zwang und Furcht nur in den Fällen nicht entstehen können, wo durch die Furcht oder wegen des angewendeten Zwanges der Consens selbst rechtlich nicht angenommen werden kann; so wird doch *in der Regel* der Richter auf Grund jeder unfreiwilligen Einwilligung in das Eheverlöbniß, wenn dasselbe zu seiner Cognition gebracht wird, zur Auflösungs-Sentenz desselben vorangehen müssen. Denn da das Eheverlöbniß an sich auflöslich ist, so wird der Richter mit Rücksicht auf die *die Regel angebende* Gesetzesvorschrift „quod cum libera debeant esse matrimonia, monenda est potius (mulier), quam cogenda, cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere“ [22]), nicht sehr beanstehen dürfen, ein solches Verlöbniß aufzulösen, welches schon in seiner Entstehung zur Einleitung in ein so inniges und unauflösliches Verhältniß, wie die Ehe ist, gar nicht geeigenschaftet erscheint.

Ist das Eheverlöbniß unter dem Eindrucke von absolut oder relativ großer Furcht oder in Folge von Zwangsmaßregeln gegeben worden, so ist dasselbe eo ipso rechtlich nichtig, wenn dasselbe auch von dem gezwungenen Theile eidlich bekräftigt worden ist [23]).

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein solches nichtige Eheverlöbniß für beide Theile diesen Charakter hat; will jedoch der gezwungene Theil nachträglich mit voller Freiheit den consensus sponalitius erneuern, so ist es Sache des Richters, den andern Theil aus Gründen der Gerechtigkeit zur nothwendigen Erneuerung des Consenses anzuhalten [24]).

Ad b. Die nach der Natur der Sache selbst nothwendige Übr-

---

[22]) Cap. Requisivit 17, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[23]) Cap. Ex litteris 11, X. De desponsat. impub. IV. 2. Vergl. Barbos. Collect. Doct. zu dieser Stelle Num. 4. Gonzalez Tellez Comment. zu derselben Stelle Num. 2.

[24]) Confér. d'Angers, IIme Conf. 2me Quest. Tom. XIV. pag. 456.

legung zur Schließung von Sponsalien muß aber ganz im Allgemeinen allen Personen abgesprochen werden, welche ihres geistigen Zustandes halber keinen Begriff von der Natur eines Sponsalien-Vertrags haben können. Es ist dieses aber der Fall:

1. Bei Allen, welche überhaupt noch nicht die zur Einwilligung in ein Eheverlöbniß nöthige geistige Entwickelungsstufe erreicht haben.

Aus denselben Gründen, welche wir oben S. 97 als leitend für die Gesetzgebung bei der Feststellung des präsumtiven Pubertätsalters kennen gelernt haben, ist auch der Zeitpunkt, wo die zum consensus sponsalitius nothwendige geistige Reife angenommen werden könne, gesetzlich präsumtive festgestellt; jedoch ist auch diese gesetzliche Präsumtion, ebensowenig als diejenige in Betreff des Pubertätsalters, eine praesumptio juris et de jure. Indem nämlich das canonische Recht das vollendete 7te Lebensjahr als den regelmäßigen Zeitpunkt des Eintritts der zur Schließung giltiger Eheverlöbnisse nothwendigen geistigen Reife festgestellt, ist für einzelne Fälle immerhin der Beweis offen gelassen, daß die Sponsalienfähigkeit schon vor dem vollendeten 7ten Jahre vorhanden, oder auch daß dieselbe erst in einem spätern Zeitpunkte eingetreten sei [25]).

Die Cognition hierüber steht dem Diöcesan-Bischofe zu ganz aus denselben Gründen, aus welchen ihm die Cognition in den Fällen zuerkannt werden muß, wo frühere oder spätere Ehefähigkeit als die gesetzliche präsumtive vorgeschützt wird [26]).

Hiernach wird also die Regel aufgestellt werden müssen:

Alle Personen, welche noch nicht das 7te Lebensjahr vollendet haben, sind unfähig zur Eingehung von Sponsalien [27]), und zwar wird

---

[25]) Die Glosse in Cap. Juvenis 3, X. De sponsal et matrim. bemerkt zu der in dieser Stelle enthaltenen Entscheidung des Pabstes Eugen: „Sic intellige, puella ista post septimum annum non consensit, vel non constabat de consensu; quia statim recessit ab eo, vel mortua est: verumtamen quia tentavit forsitan, quod complere non potuit, praesumitur, quod erat doli capax, sive quia malitia supplebat aetatem quoad sponsalia, sicut supplet malitia quoad matrimonium." Vergl. Fagnan. Comment. in IV. Lib. decretal. Cap. Ubi 2. Num. 4. Tit. De desponsat. impub. IV, 2. Ferraris Prompta biblioth. Verb. sponsalia, Num. 15. Giraldi P. I. Lib. IV. Decret. eod. tit. in Cap. Duo pueri 12.

[26]) Vergl. oben S. 100.

[27]) Cap. Litteras 4. Cap. Accessit 5. Cap. Ad dissolvendum 13, X. De de-

erfordert, daß das 7te Jahr de momento ad momentum erfüllt sei [28]).

Wird also ein Eheverlöbniß unter diesem gesetzlichen Alter abgeschlossen, so ist dasselbe in der Regel nichtig und ohne rechtliche Wirkung, und soll dasselbe späterhin nach dem Eintritte des gesetzlichen Alters als rechtlich giltig betrachtet werden können, so müssen die Contrahenten die nothwendige Einwilligung in dasselbe entweder ausdrücklich oder stillschweigend erneuern [29]).

Obgleich nach dem Gesagten die Sponsalien von Unmündigen, welche das 7te Lebensjahr zurückgelegt haben, rechtlich giltig sind, so sind jedoch rücksichtlich derselben folgende anomale gesetzliche Bestimmungen wohl zu bemerken, welche in der weisen Rücksicht auf die geringere Einsicht und die Unbeständigkeit des unmündigen Alters ihren Grund haben.

a) Sind beide Contrahenten unmündig, so können sie nicht einmal mit gegenseitiger Einwilligung von den Sponsalien zurücktreten [30]), was, wie wir sehen werden, mündigen Brautleuten kirchenrechtlich ganz freigegeben ist.

b) Ist einer der Contrahenten mündig, so hat dieser keineswegs das Recht, ohne ganz besondern Grund von dem Eheverlöbnisse zurück-

---

sponsat. impub. IV, 2. Cap. unic. eod. tit. in VIto. Bei Stapf „Pastoralunterricht über die Ehe," neueste Auflage, ist diese ganze Frage S. 10. mit den Worten abgethan: „Von dem zur Gültigkeit des Eheversprechens erforderlichen Alter der Pubertät ist hier nicht nöthig, auch nur ein Wort zu verlieren."

[28]) Vergl. Clericat. De Sacram. matrim. Decis. XVI. Num. 31. und die daselbst angegebene Literatur über diesen Punkt.

[29]) In Cap. un. Si infantes, De desponsat. impub. in VIto heißt es ausdrücklich: »Si infantes ad invicem vel unus major septennio et alter minor sponsalia contraxerint: ipsi vel parentes pro eis, nisi per cohabitationem eorum mutuam, seu alias verbo vel facto ipsorum liquido appareat, eosdem in eadem voluntate factos majores septennio perdurare: sponsalia hujusmodi, quae ab initio nulla erant, per lapsum dicti temporis minime convalescunt.«

[30]) »De illis, qui infra annos aptos matrimoniis sponsalia contrahunt, sive uterque, sive alter reclamet, antequam ad annos matrimoniis aptos pervenerint et postulent separari, non sunt ullatenus audiendi. Si vero alteruter istorum ad annos pubertatis pervenerit, infra eosdem annos altero existente, cum sponsalia contrahuntur; si is, qui minoris aetatis est, cum ad annos illos pervenerit, reclamaverit, nec in alterum voluerit consentire, judicio Ecclesiae poterunt abinvicem separari.« Cap. De illis 7, X. De desponsat. impub. Vergl. auch Cap. A nobis 8. X. eod. tit.

zutreten, sondern er ist gehalten, die Mündigkeit des andern Theils und dessen Endentscheidung abzuwarten [31]).

c) Mit dem Eintritte in das Pubertätsalter steht jedoch dem Mündiggewordenen das Recht zu, selbst ohne allen Grund das Eheverlöbniß aufzuheben [32]); jedoch muß dieser Rücktritt spätestens innerhalb der nächsten drei Tage geschehen, wenn kein besonderes Hinderniß einen längern Aufschub vernünftigerweise entschuldigt, weil ein längeres Fortbestehenlassen des Brautverhältnisses als stillschweigende Erneuerung der Einwilligung und somit als Verzichtleistung auf das gesetzliche Recht des Rücktritts gelten würde [33]).

d) Der Unmündige, welcher die Sponsalien eidlich erhärtet [34]), oder schon während der Unmündigkeit die copula carnalis mit dem andern Theile gepflogen hat [35]), ist dadurch eo ipso des Rechtes des Rücktritts von den Sponsalien verlustig.

e) Wenn beide Contrahenten unmündig sind und einer derselben das Pubertätsalter erreicht hat, so kann dieser sofort von seinem Rechte Gebrauch machen, ohne die Pubertät des Andern abzuwarten [36]).

Es ist nach dem Vorhergehenden nicht in Zweifel zu ziehen, daß Sponsalien in dem angegebenen jugendlichen Alter kirchenrechtlich giltig eingegangen werden können; aber es wird doch eine wohlverstandene Pastoral-Klugheit von der Schließung solcher Eheverlöbnisse wegen der naheliegenden manchfachen Inconvenienzen und Übelstände,

---

[31]) Cap. De illis 7. cit. §. mulier.

[32]) Siehe die Gesetzesstellen in Note 30. Dieses Recht, beim Eintritte der Mündigkeit von den Sponsalien selbst ohne allen Grund zurückzutreten, gilt selbstredend auch für das forum conscientiae.

[33]) Siehe Ferraris loc. cit. Num. 19. und die daselbst citirten bewährtesten Canonisten rücksichtlich dieses Rechtspunkts.

[34]) Cap. Ex literis 10, X. De sponsalib. et matrim. Vergl. auch die Glosse in Cap. De illis 7, X. De desponsat. impub. in verb. »Judicio ecclesiae.« Covarruv. De sponsalib. P. I. Cap. V. §. 1. Num. 3.

[35]) In Cap. A nobis 8, X. De desponsatione impuber. heißt es: »Ad quod respondemus, quod pro eo, quod ante nubiles annos conjugalem consensum non habent, usque ad legitimam aetatem exspectare tenentur: et tunc aut confirmetur matrimonium, aut, si simul esse noluerint, separentur, nisi carnalis commixtio ante intervenerit, cum interdum illa tempus anticipare soleat pubertatis.«

[36]) Cap. De illis 7. cit. und die Glosse daselbst in verb. Minoris aetatis, wo es heißt: »Videtur, quod in optione illius, qui ultimo ad aetatem pervenit, sit reclamare; et tu dic, quod idem juris est de alio, quod potest reclamare, etiamsi minor vellet consentire.«

welche damit nothwendig verbunden sind, in der Regel ernstlich abrathen müssen.

2. **Bei allen Personen, welche sich in geistiger Beziehung in einem krankhaften und abnormen Zustande befinden, der sie zu der Einwilligung in ein Eheverlöbniß während der ganzen Dauer dieses Zustandes gänzlich unfähig macht.**

Als Solche sind offenbar zu betrachten alle von Geburt aus wahrhaft und im engern Sinne des Wortes stumpf- und blödsinnigen Personen, sowie Geistesirre und Rasende, in deren Zustande keine lichten Augenblicke (lucida intervalla) eintreten [37]); ferner alle Personen, deren berauschter Zustand ihnen die zum consensus sponsalitius nothwendige Überlegung raubt [38]). Es ist hierbei im Allgemeinen noch wohl zu bemerken, daß Alles auf den Augenblick der Abschließung der Sponsalien ankommt. Wenn daher auch feststeht, daß die bei Abschließung des Eheverlöbnisses völlig berauschte Person unmittelbar vorher im nüchternen Zustande dasselbe einzugehen sich bereit erklärte, so ist dasselbe dennoch rechtlich nichtig [39]).

Hinsichtlich der Geistesirren muß hier an die bei Besprechung ihrer Eheunfähigkeit besonders hervorgehobenen Ausnahmen erinnert werden, nach welchen nämlich in den Fällen, wo der Geisteskrankheit nur eine, auf einen ganz bestimmten Gegenstand gerichtete fixe Idee zu Grunde liegt, während der Kranke sonst den vollen und gesunden Gebrauch seiner geistigen Kräfte besitzt, das Eheverlöbniß kirchenrechtlich als zulässig und giltig betrachtet werden muß [40]), gleichwie auch das Eheverlöbniß, welches eine geisteskranke Person in lucidis intervallis abgeschlossen hat [41]), giltig ist, wobei jedoch, wie wir dies auch schon früher gesehen, die Fortdauer des krankhaften Zustandes rechtlich präsumirt wird, und also der Beweis erbracht werden muß, daß der Kranke in dem entscheidenden Augenblicke lucida intervalla gehabt habe [42]).

---

[37]) Cap. Dilectus 24, X. De sponsalib. et matrim. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. I. Num. 14.

[38]) Schmalzgrueber l. c. Num. 15.

[39]) Schmalzgrueber l. c. Num. 15. Cherub. Mayr Lib. IV. Tit. I. Num. 45 und 46.

[40]) Da diese giltige Ehen eingehen können, so ist jenes unbezweifelt. Vergl. oben S. 104.

[41]) Pirhing Jus can. Lib. IV. Tit. I. §. II. Num. X. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 14.

[42]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 14.

Wegen Abgangs des nothwendigen Begriffs von der Natur des Sponsalien-Vertrags muß ferner die Sponsalienfähigkeit jeder von Geburt zugleich taubstummen und blinden Person abgesprochen werden [43]), während die Eheverlöbnisse stummer, tauber, taubstummer, blinder und mit ähnlichen körperlichen Gebrechen behafteter Personen kirchenrechtlich giltig sind, indem alle diese Personen den erforderlichen gesetzlichen consensus sponsalitius zu ertheilen im Stande sind [44]).

Außer in dem so eben hervorgehobenen Falle, wo Geisteskranke in lichten Augenblicken ein Eheverlöbniß abgeschlossen, steht in foro externo, wenn es zweifelhaft ist, ob eine Person mit der erforderlichen Überlegung in das Eheverlöbniß consentirt, die rechtliche Präsumtion für die Giltigkeit des Verlöbnisses, und diejenige Person, welche auf Grund mangelnden Consenses dasselbe angreift, muß den vollen Beweis für ihre Behauptung erbringen [45]).

III. Der Consens in die abzuschließende Ehe oder das Eheversprechen muß gegenseitig sein, es wird consensus mutuus, promissio reciproca erfordert [46]).

Es ist also zur Entstehung eines Eheverlöbnisses nicht hinreichend, daß der andere Theil das ihm gegebene Eheversprechen annimmt, sondern derselbe muß auch seinerseits die entsprechende Einwilligung in das Eheverlöbniß ertheilen, und zwar in concludenter Weise, so daß z. B. das Stillschweigen, welches eine Frauensperson bei der Erklärung des Eheversprechens seitens des Mannes beobachtet, nicht als ausreichende repromissio angesehen werden kann [47]).

Es ist stets in der vorliegenden Beziehung bei Beurtheilung der Rechtsgiltigkeit eines Eheverlöbnisses festzuhalten, daß der eigene con-

---

[43]) Vergl. Gonz. Tellez Comment. in Lib. IV. Tit. De sponsalib. Cap. Cum. apud 23. Num. 2.

[44]) Gonzalez Tellez loc. cit. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 16. Vergl. oben S. 104. Note 27. Über das Verhalten, welches die Pastoralklugheit und manche Diöcesan-Statuten dem Seelsorger bei derartigen Verbindungen vorzeichnen, siehe oben S. 104 gegen Ende.

[45]) Siehe Cherub. Mayr loc. cit. Num. 44. und die von demselben über diesen Punkt angezogenen Autoren.

[46]) Es geht dieses Requisit schon aus der gesetzlichen Definition eines Eheverlöbnisses, nach welcher dasselbe als mentio et repromissio bezeichnet wird, unmittelbar hervor. Vergl. Glosse in Cap. Veniens 5, qui cleric. et vovent. IV, 6. in verb. »Promisit«. Sanchez De matrim. Lib. I. Disput. 5. Num. 12. Engel Colleg. jur. can. Lib. IV. Tit. I. §. 2. Num. 3.

[47]) Giraldi Exposit. jur. Pontif. Append. I. ad Lib. IV. Decret. Num. IV.

sensus mutuus der Contrahenten dazu absolut erfordert ist, der jedoch, wie wir sehen werden, auch durch bevollmächtigte Personen ertheilt werden kann.

Von diesem Erfordernisse des eigenen gegenseitigen Eheversprechens der Brautleute macht nach canonischem Rechte die Schließung von Sponsalien seitens der Eltern für ihre Kinder keine Ausnahme. Denn die Giltigkeit eines solchen Verlöbnisses ist durch die nachträgliche freie Einwilligung der verlobten Personen schlechthin bedingt, und so lange diese nicht hinzugetreten, hat daher auch ein solches Verlöbniß keine rechtliche Wirkung, namentlich kann das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund desselben rechtlich nicht angenommen werden [48].

Geschieht die Verlobung seitens der Eltern in Gegenwart der zu verlobenden Kinder, so wird das Stillschweigen der Letztern gesetzlich als ausreichende Einwilligung betrachtet, jedoch ist gegen diese gesetzliche Präsumtion der Gegenbeweis zulässig [49]. Sind aber die Kinder bei ihrer Verlobung abwesend, so muß zur Giltigkeit der Sponsalien die ausdrückliche oder durch concludente Handlungen stillschweigende Ratihabition nachträglich hinzutreten [50], welches Letztere z. B. der Fall sein würde, wenn die Verlobten späterhin einander sich als solche betrachteten und behandelten.

Haben Eltern Kinder verlobt, welche noch nicht das 7te Lebensjahr vollendet haben, so können diese selbstredend erst die erforderliche Einwilligung in diese Verlobung ertheilen, wenn sie selbst sponsalienfähig ratione aetatis geworden sind. Ist dieses der Fall und haben sie alsdann ihren Consens nachträglich ertheilt, so sind dieselben bis zum Eintritte des Pubertätsalters gesetzlich an dieselben gebunden [51].

Nach neuerem Kirchenrechte sind die Kinder keineswegs mit Strenge anzuhalten, ihre Einwilligung in die von den Eltern für sie abgeschlossenen Sponsalien zu geben. — Diese Einwilligung ist heute als

---

[48]) „Porro ex sponsalibus, quae parentes pro filiis puberibus vel impuberibus plerumque contrahunt, ipsi filii, si expresse consenserint vel tacite, ut si praesentes fuerint, nec contradixerint, obligantur, et ex eis oritur justitia publicae honestatis. Et est idem, si filii, tempore sponsaliorum absentes, et etiam ignorantes, eadem sponsalia post scientes ratificaverunt tacite vel expresse; alias ex sponsalibus, contractis a parentibus pro filiis, nec ipsi filii obligantur, nec publicae honestatis justitia inde surgit.“ Cap. unic. Si infantes, De desponsat. impub. IV, 2. in VIto in fine.

[49]) Vergl. Cherub. Mayr. loc. cit. Num. 70.

[50]) Siehe Note 48. letzte Hälfte. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 71.

[51]) Confér. d'Angers Tom. XIV. p. 478.

debitum honestatis und nicht als debitum necessitatis zu betrachten [52]), und nur unter ganz eigenthümlich gearteten Verhältnissen kann diese Einwilligung für die Kinder als Gewissenspflicht erscheinen und behandelt werden [53]).

Dieses Recht der Eltern, in den gezogenen Grenzen für ihre Kinder Sponsalien zu schließen, ist nach canonischem Rechte auf diese stricte zu beschränken; indem dasselbe einzig in einer positiven Gesetzesbestimmung seinen Grund hat, und diese nur den Eltern dieses Recht zuerkennt. Wenn daher andere Verwandte für die Familienkinder oder ein Vormund für seine Pflegbefohlenen in deren Gegenwart Sponsalien eingingen, und die Kinder, resp. die Mündel, schwiegen, so wäre für diese kein verbindliches Verlöbniß vorhanden [54]).

Zur Giltigkeit des Eheverlöbnisses muß der gegenseitige consensus sponsalitius in demselben Zeitmomente zusammentreffen. So lange daher das Eheversprechen des einen Theiles nicht von dem andern angenommen und dessen entsprechende Einwilligung erfolgt ist, kann jener noch sein Versprechen zurückziehen [55]).

IV. Der Consens in die abzuschließende Ehe muß eine bestimmte Person zum Gegenstande haben — es wird promissio de matrimonio cum certa, ac in individuo determinata persona ineundo erfordert.

Wenn A der B, einer der 3 Töchter des C, die Ehe verspricht

[52]) Es finden sich in den Quellen des canonischen Rechts noch mehrere Spuren der strengen Bestimmungen des römischen Rechts, welche, in dem harten Rechtsverhältnisse der römischen patria potestas fußend, die naturgemäße Selbstständigkeit der Familienkinder in Betreff aller ehelichen Verhältnisse vollends vernichtete. Von diesem Standpunkte ist auch das Cap. Tua nos fraternitas I. De despons. impub. zu beurtheilen, wozu schon die Glosse bemerkt: »Nota, quod libera debet esse voluntas in matrimonio contrahendo. . . . Item pater non potest cogere filium adultum ad contrahendum; . . . . cum dicitur in littera, dum venerit ad legitimam aetatem, omnino debet hoc adimplere, debet exponi de debito honestatis, non necessitatis.« Vergl. über diese Lehre Giraldi Lib. IV. Tit. II. De desponsat. impub. Cap. Tua nos.

[53]) Hierüber heißt es bei Wagnereck Comment. exegetic. sacr. canon. Lib. IV. Tit. II. Cap. Tua nos fraternitas 1. Not. II.: »Quoniam autem multum interest parentum vel familiae et multo magis boni publici v. g. ad componendas graves inimicitias inter parentes et consanguineos vel principes, tenetur filius, qui alioqui statuit matrimonium inire, parentibus in hoc obedire, quod plurimorum auctoritate bene confirmat Sanchez.«

[54]) Cherub. Mayr loc. cit. Num. 73. Confér. d'Angers loc. cit. pag. 477 et seq.

[55]) Vergl. hierüber Lessius De justit. et jure, Lib. II. Cap. 18. dub. 4. Num. 34.

und diese das Versprechen acceptirt und ihrerseits den entsprechenden consensus sponsalitius ertheilt; so ist in der vorliegenden Beziehung das Eheverlöbniß giltig. Wenn dagegen A promiscue den 3 Töchtern die Ehe verspricht, so entsteht kein giltiges Eheverlöbniß, wenn auch jede der Töchter das Eheversprechen des A acceptirt und demselben ihrerseits das entsprechende Eheversprechen ertheilt [56]). Es versteht sich übrigens von selbst, daß nach wirklicher späterhin erfolgter Wahl einer der Schwestern seitens des A und nach Austausch des nothwendigen gegenseitigen Eheversprechens das Eheverlöbniß mit der nun bestimmt Ausgewählten als rechtsgiltig betrachtet werden muß. Eine solche Auswahl liegt jedoch keineswegs in dem Umstande allein, daß A mit einer der 3 Schwestern in einem spätern Zeitpunkte die copula carnalis pflegt, obgleich derselbe ex justitia anzuhalten sein wird, vorzugsweise diese Letztere zur Ehe zu nehmen [57]).

V. Der Consens in die abzuschließende Ehe muß sich äußerlich manifestiren, ein rein innerer Act genügt selbst nicht in foro interno [58]).

Es ist jedoch keine bestimmte Form zur Giltigkeit desselben nach kirchlichem Rechte erfordert — es genügt, wenn über die nothwendige gegenseitige Willensmeinung kein gegründeter Zweifel obwaltet. Daher ist denn auch die schriftliche Consenserklärung, ja selbst eine durch unzweideutige Zeichen gegebene ausreichend [59]). Bei Beurtheilung des Consenses sind die Worte immer nach dem gangbaren Sprachgebrauche zu interpretiren [60]) und die Zeichen im Zusammenhange mit den sie

---

[56]) Cap. unic. Ex sponsalibus in 6to. De sponsalib. et matrim. und die Glosse daselbst in verb. »Certis«, wo es heißt: »Certis: ut si promisit ducere Bertam, filiam Titii; incerta sunt, quando promisit ducere unam ex filiabus Titii.«

[57]) Die Glosse in Cap. Ex litteris 10, X. De sponsalib. et matrim. in verb. »Quam filii sub juramento« bespricht diesen Fall ausführlich. Sehr viele bewährte Kirchenrechtslehrer, unter Andern Schmalzgrueber loc. cit. Num. 35 et seqq. wollen in der Pflegung der copula carnalis unter den angegebenen Verhältnissen eine stillschweigende, zur Begründung giltiger Sponsalien ausreichende Wahl zwischen den 3 Schwestern angenommen wissen.

[58]) Vergl. hierüber Cherub. Mayr loc. cit. Num. 59. A. M. Ligorii Homo apost. Tract. 18. De sacramento matrim. Cap. I. Punct. 1. Num. 5.

[59]) Cap. Cum apud 23. Cap. Tuae faternitati 25, X. De sponsalib. et matrim. Cap. Si infantes, unic. De desponsat. impub. in VIto.

[60]) In Cap. Ex litteris 7, X. De sponsalib. et matrim. heißt es ausdrücklich: »De hoc autem, quod consuluisti, quid debeat observari, quando inter aliquos sponsalia contrahuntur, nec intelligit alter, quod alter proponit, respondemus, quod inspiciendum est judici, si matrimonium contracturi

begleitenden Umständen und namentlich nach dem örtlichen Brauche aufzufassen. Ist z. B. ein Vertrag über Eingehung der Ehe vorausgegangen, so wird die Überreichung eines Ringes, die Übergabe von Geschenken unter den landesüblichen äußern Zeichen und Kundgebungen besonderer Zuneigung und Liebe mit allem Rechte auf das Vorhandensein von Sponsalien schließen lassen [61]).

Muß der Richter nach den angegebenen Criterien für das Vorhandensein des Eheverlöbnisses sprechen, so darf er den dasselbe in Abrede stellenden Theil nicht zum Eide zulassen [62]); nur wenn die Worte oder Zeichen zweifelhaft sind, kann dem contestirenden Theile das juramentum purgatorium deferirt und nach Ausschwörung desselben auf Nichtvorhandensein des erforderlichen consensus sponsalitius erkannt werden [63]).

Das Eheversprechen muß nach seiner Natur in Worten de futuro gefaßt sein; in Worten de praesenti ertheilt ist dasselbe als solches nichtig, den einzigen Fall ausgenommen, wo wegen des impedimentum aetatis die sponsalia de praesenti zwar nicht als Ehe, jedoch nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung als giltiges Eheverlöbniß zu betrachten sind [64]).

Das Eheversprechen muß affirmativ gefaßt sein. Daher sind die Worte: „Ich werde keinen Andern heirathen als dich," oder: „Ich werde nicht heirathen, wenn ich nicht dich heirathe," oder: „Ich werde außer dir keine Frau nehmen" und ähnliche zur Begründung von Sponsalien nicht genügend, wenn nicht durch die besondern obwaltenden Verhältnisse auf die bestimmte Willensmeinung des also Sprechenden mit Sicherheit geschlossen werden kann [65]).

Ein Eheversprechen kann auch bedingungsweise gegeben werden [66]). Zur Vermeidung von Wiederholungen muß hier

---

ad id faciendum sint idonei scientia et aetate; quo cognito, si alter non intellexerit, quod alter proposuit, ad communem verbi intelligentiam recurratur, et cogatur uterque verba prolata in eo sensu retinere, quem solent recte intelligentibus generare."

[61]) Vergl. Frey Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, 3. Theil. S. 178.

[62]) Ferraris Prompta biblioth. loc. cit. Num. 47.

[63]) Ferraris loc. cit. Num. 46.

[64]) Vergl. oben S. 103. Conférences d'Angers, Tom. XIV. p. 462.

[65]) Ferraris loc. cit. Num. 39. Confér. d'Angers eod. loc.

[66]) Siehe hierüber Pothier Traité du contrat de mariage, P. II. Chap. 1. Art. 3. Num. 34 et seqq.

die Kenntniß der allgemeinen Lehre über die Bedingungen bei Rechtsgeschäften unterstellt (siehe oben §. 9. S. 58.) und nur deren specielle Anwendung auf Eheverlöbnisse in möglicher Kürze nachgewiesen werden.

Über den vorliegenden Punkt unserer Lehre ist zuerst im Allgemeinen zu bemerken, daß das bedingte Eheverlöbniß nicht nach denselben Rechtsregeln beurtheilt werden darf, wie eine bedingte Ehe; indem die rücksichtlich einer bedingten Ehe geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der besondern Begünstigung wurzeln, deren sich dieses Rechtsverhältniß in der Gesetzgebung erfreut und daher als Ausnahmen von dem allgemeinen Gesetze auf kein anderes Rechtsverhältniß auszudehnen sind. Das Eheverlöbniß ist nach den allgemeinen bei bedingten Verträgen zur Anwendung kommenden Rechtsbestimmungen zu beurtheilen [67]), nach welchen die folgenden Regeln rücksichtlich bedingter Sponsalien aufgestellt werden müssen:

1) Jedes bedingte Eheverlöbniß ist rechtlich in suspenso so lange die Bedingung schwebt, und hat also auch keine rechtliche Wirkung, welche die wirkliche Existenz des Eheverlöbnisses voraussetzt, wie dies z. B. mit dem impedimentum publicae honestatis der Fall ist [68]).

Die Contrahenten eines solchen Eheverlöbnisses sind jedoch gehalten, in Verlobungstreue bis zum Eintritte oder Ausfallen der Bedingung und zwar streng in den Grenzen des etwa getroffenen besondern Übereinkommens auszuharren, und falls einer derselben in der Zwischenzeit mit irgend einer dritten Person eine Verbindung schließen wollte, so steht dem dadurch verletzten Theile das Recht der Opposition zu [69]).

Es ist jedoch hierbei wohl zu bemerken, daß unter einem bedingten Eheverlöbnisse nur ein solches verstanden werden kann, dessen Bestand von einer eigentlichen Bedingung, d. h. von einer conditio de futuro abhängig gemacht ist; indem die Beifügung einer conditio de praeterito oder einer conditio de praesenti das Eheverlöbniß rechtlich nicht in suspenso läßt, sondern indem dasselbe ungeachtet dieser

---

[67]) Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 464 et seqq., wo dieser Punkt gründlich besprochen ist.

[68]) In Cap. Ex sponsalibus un. De sponsalibus in VIto heißt es gegen Ende: „Cum ex sponsalibus conditionalibus ante conditionem extantem, sicuti consensum non habentibus et incertis, nulla publicae honestatis justitia oriatur.“ Vergl. auch Fagnan. Lib. IV. Decretal. Tit. De sponsalib. et matrim. in Cap. Ad audientiam 4. Num. 3; Euseb. Amort Elementa jur. can. Lib. IV. Tit. I. §. 16 et seqq.

[69]) Pothier loc. cit. Num. 35. Confér. d'Angers loc. cit. pag. 468 et seq.

Bedingungen in allen rechtlichen Beziehungen vom Anfange an als giltig oder ungiltig zu beurtheilen ist, je nachdem nämlich der factische Umstand, welcher zum Gegenstande der Bedingung gemacht ist, als wahr oder falsch sich herausstellt.

Ebenso können physisch nothwendige Bedingungen, z. B.: „Wenn morgen die Sonne aufgeht," sowie die dem Eheverlöbnisse seiner Natur nach inwohnenden Bedingungen, conditiones intrinsecae, z. B.: „Wenn unsere Ehe möglich ist," das Eheverlöbniß nicht suspendiren [70]).

2) Alle unmöglichen Bedingungen, conditiones impossibiles, wozu nach der früheren Ausführung (s. oben S. 60 u. f.) im Sinne der Gesetzgebung auch alle unerlaubten, gesetzlich verbotenen, alle unehrbaren und schändlichen Bedingungen gehören, machen das Eheverlöbniß nichtig [71]).

3) Alle einem Eheverlöbnisse beigefügten Bedingungen, welche der Natur und Wesenheit desselben [72]), oder der zu schließenden Ehe zuwiderlaufen, wirken vernichtend auf das Eheverlöbniß selbst [73]). Solche Bedingungen fallen übrigens alle in die Categorie der gesetzlich unerlaubten und schändlichen, und wirken als solche schon vernichtend auf das Eheverlöbniß, dem sie beigefügt sind.

Auch Resolutiv-Bedingungen, d. h. solche, bei deren Eintritt das gleich Anfangs giltige Eheverlöbniß sofort als aufgelöst zu betrachten

---

[70]) Vergl. Begnud. Bassi Biblioth. jur. pract. Praxis matrim. Num. 28 et 29.

[71]) §. 11. Tit. De inutilibus stipulationib. 20 Institut. heißt es: „Si impossibilis conditio obligationibus adjiciatur, nihil valet stipulatio," und L. 26. Dig. De verbor. obligat. XLV, 1.: „Generaliter novimus, turpes stipulationes nullius esse momenti." Vergl. Pothier loc. cit. Num. 36.

Es ist hier jedoch auf den besonderen Fall aufmerksam zu machen, wo das Eheverlöbniß unter der allerdings unerlaubten und schändlichen Bedingung eingegangen worden ist: „wenn die Braut sich zur copula carnalis mit dem Bräutigam vor dem Abschluß der Ehe verstehe." Auch hier ist nach der aufgestellten Regel das Eheverlöbniß ungiltig; hat jedoch der Bräutigam mit der Braut die copula carnalis gepflogen, so wird er in der Regel zur Eingehung der Ehe mit der verführten Person sowohl in foro interno, als in foro externo anzuhalten sein, freilich nicht vi sponsaliorum, sondern ratione justitiae. Vgl. hierüber Gousset Theolog. mor. Tom. II. §. 760.

[72]) Solche Bedingungen sind z. B.: Promitto tibi matrimonium, si pro arbitrio mihi liceat ducere aliam: vel quamdiu mihi placuerit: vel si te alteri prostitueris violandam ante matrimonium. Die letzte Bedingung ist, wie man sieht, gegen die Verlöbnißtreue.

[73]) Vergl. über diesen Punkt Cherub. Mayr Lib. IV. Tit. V. De conditionib. apposit. Num. 79 et seqq. Über die der Wesenheit der Ehe zuwiderlaufenden Bedingungen vergl. oben S. 65 ad 2.

ist, können einem Eheverlöbnisse beigefügt werden. Denn da das Eheverlöbniß seiner Natur nach auflöslich ist, so widerstreiten solche Bedingungen keineswegs demselben. Die Bedenken, welche bei einzelnen Schriftstellern gegen die Zulässigkeit von Resolutiv-Bedingungen bei Sponsalien erhoben sind, werden schon allein dadurch schwinden, wenn man erwägt, daß die Sponsalien, wie wir sehen werden, in jedem spätern Zeitpunkte durch gegenseitige Einwilligung der Contrahenten, oder beim Eintritte bestimmter Ursachen durch einseitigen Rücktritt eines der Contrahenten gelöst werden. Was soll aber hiernach die Contrahenten abhalten, zum Voraus schon die Bedingungen festzusetzen, bei deren Eintritt sie das Eheverlöbniß aufgehoben betrachtet wollen?

Zum Schlusse der Lehre über bedingte Eheverlöbnisse sind noch die folgenden gemeinsamen Punkte hervorzuheben:

Es steht bei den Contrahenten, mit gegenseitiger Übereinstimmung die ihrem Eheverlöbnisse beigefügten Bedingungen aufzuheben, und in dem Falle, wo die Setzung der Bedingung nur von einem der Contrahenten und zwar nur zu dessen Vortheil ausgegangen ist, steht es bei diesem, das Eheverlöbniß durch Erlassung dieser Bedingung zu purificiren, und der andere Theil hat nicht das Recht, seinerseits auf der Erfüllung der beigefügten Bedingung zu bestehen und davon den Rechtsbestand des Eheverlöbnisses abhängig zu machen [74]). Eine solche Erlassung der beigefügten Bedingungen kann sowohl ausdrücklich, als auch stillschweigend durch concludente Handlungen, z. B. durch Pflegung des Beischlafs, geschehen.

Mit Unrecht lassen Schriftsteller, welche zur Giltigkeit von Sponsalien die elterliche Einwilligung fordern, dieselben stillschweigend durch

---

[74]) „Quicunque sub conditionis nomine aliquam desponsaverit, et eam relinquere voluerit, dicimus, quod frangatur conditio et desponsatio irrefragabiliter teneatur.“ Cap. 1, X. De conditionib. apposit. IV, 5. Über diese Stelle heißt es bei Boehmer Jus eccles. Lib. IV. Tit. V. §. IV.: „Verum omnis difficultas in eo latitat, quo respiciat vox eam, utrum se referat ad conditionem, an vero ad praecedentem vocem aliquam? Simplicissimus sensus, ni fallor, huc redit: Quicunque sub conditionis nomine aliquam desponsaverit (adeoque in sui tantum favorem conditionem adjecit, hoc enim est, desponsare sibi aliquam sub conditionis nomine), et eam (conditionem) postea relinquere (remittere) voluerit, dicimus, quod conditio frangatur (ex sola sponsi remissione, licet sponsa dissentiat) et desponsatio irrefragabiliter (non obstante quod sponsa dicat, conditionis eventum non extitisse) teneatur.“ Vergl. auch über diese Stelle Seitz Verwaltung der Sacramente, S. 353. Anmerk. IV.

diese bedingt sein [75]). Wir werden weiter unten über den Einfluß, welchen die elterliche Einwilligung auf Sponsalien hat, näher zu sprechen kommen.

Bedingte Sponsalien sind sehr häufig eine Quelle der manchfaltigsten Inconvenienzen und es wird daher der Seelsorger wohlthun, wo es immer von ihm abhängt, die Abschließung derselben selbst so lange hinauszuschieben, als die Bedingung schwebt, wovon die Existenz derselben abhängig gemacht werden soll.

Auch kann einem Eheverlöbnisse, wie jedem andern wechselseitigen Vertrage, ein modus beigefügt werden. (S. Oben S. 69.) Ist der modus possibilis und honestus, so schiebt er die Entstehung der Sponsalien nicht hinaus, dieselben sind sofort rechtsgiltig, als wenn sie pure abgeschlossen wären. Der modus gibt nur dem einen Theile ein Klagerecht auf Erfüllung desselben und auch dieses fällt fort, wenn die durch den modus gemachte Auflage nur auf den Vortheil des damit beschwerten Theiles abzielt. Ist der modus aber turpis oder impossibilis, so wird er rechtlich pro non adjecto gehalten, wogegen ein dem Wesen der Sponsalien oder der in Folge dieser abzuschließenden Ehe zuwiderlaufender modus die Entstehung derselben rechtlich verhindert [76]).

Rücksichtlich der zweiten Hälfte der oben zur kirchenrechtlichen Giltigkeit eines Eheverlöbnisses aufgestellten Forderung, nämlich in Betreff der nothwendigen, gesetzlichen Eigenschaften der Personen, welche mit einander ein Eheverlöbniß eingehen wollen, kann als Regel aufgestellt werden:

> Zur Giltigkeit eines Eheverlöbnisses wird erfordert, daß die Contrahenten unter sich eine gesetzlich giltige und erlaubte Ehe eingehen können.

Von dieser Regel gibt es nur eine allgemeine, in ausdrücklichen positiven Gesetzesbestimmungen begründete Ausnahme, indem nämlich, wie wir oben gesehen haben, die gesetzliche Sponsalienfähigkeit schon mit dem vollendeten 7ten Lebensjahre eintritt, so daß also zwei Personen, deren ehelicher Verbindung nur das impedimentum aetatis entgegensteht, wohl ein gesetzlich giltiges Eheverlöbniß mit einander eingehen können.

---

[75]) Wie dies z. B. der gelehrte Verfasser der Conférences d'Angers, Tom. XIV, p. 469, thut.

[76]) Vergl. über diesen Punkt oben I. S. 69 u. 70.

Nehmen wir nach dem Gesagten Absehen von dem impedimentum aetatis, so werden sich auf Grund der aufgestellten allgemeinen Regel für die vorliegende Lehre die folgenden speciellen Regeln ergeben:

1) Alle absolut zur Eingehung einer Ehe unfähigen Personen sind auch zur Schließung eines Eheverlöbnisses absolut unfähig.

Hierhin gehören aber im Allgemeinen alle Personen, deren ehelicher Verbindung ein absolutes Ehehinderniß entgegensteht und zwar selbstredend während der ganzen Dauer dieses Hindernisses. Nach dieser Regel werden also

alle Personen, welche absolut und unheilbar geschlechtlich unvermögend sind, auf Grund des impedimentum impotentiae absolutae et perpetuae für immer [77]),

alle in giltiger Ehe lebenden Personen wegen des impedimentum ligaminis während des Bestandes ihrer Ehe,

alle in den höheren Weihen stehenden Personen wegen des impedimentum ordinis, sowie alle Ordensleute wegen des impedimentum voti solemnis, so lange nicht durch päbstliche Dispensation das Hinderniß gehoben ist,

zur Eingehung giltiger Eheverlöbnisse absolut unfähig rechtlich gehalten werden müssen.

Auch sind hierhin alle Personen zu zählen, welchen, wie wir im Vorhergehenden gesehen, wegen ihres krankhaften geistigen Zustandes die Fähigkeit sowohl zum Sponsalien- als auch zum Eheconsense absolut abgesprochen werden muß.

2) Zwei Personen, deren ehelicher Verbindung ein, wiewohl voraussichtlich durch Dispens zu hebendes kirchliches Hinderniß entgegensteht, können während der Dauer dieses Hindernisses kein giltiges Eheverlöbniß mit einander eingehen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das der Ehe derselben entgegenstehende Hinderniß ein trennendes, impedimentum dirimens ist, wie z. B. Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft in verbotenen Graden u. s. w., oder ob dasselbe nur ein aufschiebendes ist, z. B. das einfache Gelübde, ein noch zu Recht bestehendes älteres Eheverlöbniß, Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses u. s. w.

---

[77]) Freilich gibt es für Diejenigen, welche zwischen absolut geschlechtlich unvermögenden Personen eine „Jungfern- oder Josephsehe" kirchenrechtlich statthaft halten, auch ein diesem Verhältnisse entsprechendes Eheverlöbniß.

Wie man sieht, ist ein rücksichtlich der Ehe nur aufschiebendes Hinderniß in Betreff des Eheverlöbnisses ein vernichtendes[78]). Hiervon macht jedoch das Verbot der Kirche, Ecclesiae vetitum, als aufschiebendes Ehehinderniß eine Ausnahme, indem dieses nach seiner Natur ausschließlich eine Beziehung auf die Ehe hat.

Das Eheverlöbniß kommt nach dem Vorhergehenden, abgesehen von den hervorgehobenen Ausnahmen, in allen Fällen rechtlich nicht in Betracht, wo zwischen den Contrahenten ein kirchliches Ehehinderniß besteht — für das forum externum sowohl, als auch für das forum internum existirt ein solches Verhältniß als Eheverlöbniß nicht, obgleich aus Gründen der Gerechtigkeit in foro interno für die Contrahenten die strenge Gewissenspflicht bestehen kann, alle Schritte zur Erlangung der Dispens über das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß zu erwirken, um in Folge derselben die Ehe eingehen zu können.

Wenn gegen diese Ansicht die geschätztesten Kirchenrechtslehrer ein solches Eheverlöbniß als ein ausdrücklich oder stillschweigend bedingtes Rechtsverhältniß, nämlich von der Bedingung abhängig: „Wenn über das obwaltende Ehehinderniß Dispens ertheilt wird," rechtlich aufrecht erhalten wissen wollen, so läßt sich dies nur dadurch erklären, daß allgemein verbindliche positive Entscheidungen über diesen in practischer Hinsicht so wichtigen Punkt in der Zeit, in welcher jene lebten, entweder noch nicht erlassen oder doch noch nicht veröffentlicht und von ihnen gekannt waren. In dem 6ten Bande des Thesaurus Resolutionum S. Congregationis Conc. Trid., Urbini 1741, sind die betreffenden Entscheidungen der S. Congregatio Conc. Trid. erst einer allgemeinern Kenntnißnahme zugänglich geworden. Wegen der großen practischen Wichtigkeit dieser Entscheidungen glauben wir, dieselben hier wörtlich mittheilen zu müssen, um so mehr als die entgegengesetzte Ansicht auch noch in der neuern Zeit die allgemein gangbare ist.

In dem erwähnten Bande der Sammlung der Entscheidungen der S. Congregatio Concilii heißt es Seite 294 u. folg.:

Die Sabbathi 12. Decembris 1733.

Januen. Sponsalium. Inita die 18. Julii proxime praeteriti fuerunt sponsalia inter Julium Pallavicinum et Angelam Mariam Zoagliam, quarto consanguinitatis gradu invicem conjunctos. Biduo post per aliam syngrapham confirmata fuerunt eadem sponsalia, interposita etiam jurisjurandi religione et adjecta clausula, quae non aderat in priori chi-

[78]) Vergl. Cherub. Mayr Lib. IV. Tit. De sponsalib. et matrim. Num. 95.

rographo, nimirum animo et spe impetrandi a Sede Apostolica dispensationem super impedimento gradus. At litterae Apostolicae hujusmodi dispensationis inscio Julio, ut ipse asserit, sed tamen praeseferentes supplicationem nomine utriusque sponsi, jam ante, videlicet die 15. ejusdem mensis, signatae fuerant, quamvis ad Januensem Civitatem nondum perlatae.

Pallavicinus die 26. ejusdem mensis Julii alia contraxit sponsalia cum Maria Theresia Gropalla, petiitque subinde a Curia Archiepiscopali facultatem celebrandi cum ea nuptias. Sed obstitit Angela Maria Zoaglia, quae die 8. Augusti protulit Pontificias literas circa dispensationem impetratas, et institit, ut Archiepiscopus earum executionem decerneret.

Hoc rerum statu definiendum huic Sacrae Congregationi proponitur, an valida fuerint priora sponsalia, quorum executionem urget Angela Maria Zoaglia, impugnat vero Julius Pallavicinus, proclivior in ea, quae cum altera puella postmodum contraxit.

Similis controversia discussa fuit in Brugnaten. sponsalium. Initis quippe sponsalibus inter conjunctos duplici quarto consanguinitatis gradu sub conditione dispensationis a sponso impetrandae, sponsus deinde mutata voluntate contendebat, se nulla esse obstrictum obligatione, sed libere posse alteri feminae nubere. Disceptato itaque dubio — An sponsalia substineantur, — Sacra Congregatio die 26. Januarii 1709 respondit — Negative, ut in lib. 59. Decret. pag. 17.

Caeterum in casu, de quo agitur, considerandum est, tum quod ipse Pallavicinus fatetur, sibi dictum fuisse die 12. ejusdem mensis Julii a pronubo se impetraturum celeriter esse Apostolicam dispensationem, tum etiam quod ipsa dispensatio signata fuit die 15. praedicti mensis. Inde vero infert Maria Angela Zoaglia Pallavicinum non fuisse ignarum dispensationis, ac praeterea dispensationem ipsam, statim ac significata fuit, substulisse impedimentum, ita quidem, ut sponsalia postmodum inita die 18. et confirmata die 20. fuerint inter personas, quae jam nullo canonico impedimento nuptias contrahere prohibebantur. Ad hoc tamen respondet Julius litteras Apostolicas non continere dispensationem eo ipso traditam a Pontifice, nec statim tollere impedimentum, sed praeseferre dumtaxat mandatum ad dispensationem indulgendam, proindeque impedimentum perseverare usque dum executor a Pontifice delegatus illud non substulerit, juxta tradita per Sanchez de matrim. lib. 8. Disp. 30. num. 12. de Just. de dispensat. lib. 1. cap. 6. num. 340.

Est igitur decidendum:

An sponsalia inter Angelam Mariam Zoagliam et Julium Pallavicinum inita substineantur in casu etc.

Negative et amplius.

Nach der Ansicht, daß die Eheverlöbnisse zwischen Personen, deren ehelicher Verbindung ein kirchliches Hinderniß entgegensteht, als bedingte zu behandeln seien, würde diese Entscheidung der Congregation ganz anders haben ausfallen müssen. Denn die Contrahenten bedingter Sponsalien sind, wie dies oben nachgewiesen worden ist, rechtlich gehalten, während der ganzen Zeitdauer, in welcher die Bedingung schwebt, die Verlobungstreue zu bewahren, so daß jedem andern Verlöbnisse das erste als Hinderniß entgegensteht, und der durch den Versuch der Abschließung eines zweiten gekränkte Theil mit seiner Opposition gegen dasselbe, sowie auch gegen die Eheschließung mit der dritten Person nach katholischem Kirchenrechte von dem geistlichen Richter gehört werden muß. Nach der richtigen Ansicht sind jedoch diese Eheverlöbnisse in foro externo ohne alle rechtliche Existenz, und es steht daher jedem der Contrahenten frei, beliebig davon abzugehen, und ein anderes Eheverlöbniß zu schließen, wie dies auch in den vorgelegten Fällen von der S. Congregatio Concilii ausdrücklich ausgesprochen ist. Die practische Bedeutung des Unterschieds zwischen den beiden entgegengesetzten Ansichten springt zu sehr in die Augen, als daß es nothwendig wäre, noch besonders dieselbe hervorzuheben [79]).

Rücksichtlich der aufgestellten Regel, daß jedes kirchliche Hinderniß, welches der Ehe von Brautleuten entgegensteht, die Sponsalien in allen Beziehungen rechtlich aufhebe, muß noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Trauerjahr nach kirchlichem Rechte kein Ehe-

---

[79]) Mit Recht weist der gelehrte Verfasser der Conférences d' Angers S. 480 des 14. Bandes auf das große materielle Unrecht hin, welches häufig für die gesetzlichen Erben in der Ehe liegen kann, welche eine geschwängerte Person mit jedem Andern, als mit ihrem Verführer eingeht, gleichviel ob dieser Dritte von ihrem Zustande in Kenntniß gesetzt war, und ungeachtet Dessen mit voller Freiheit in die Ehe mit derselben eingewilligt hat. Es wird jedoch einer solchen Verbindung in der Regel nur in foro interno entgegengearbeitet werden können, indem mit seltenen Ausnahmen, wo die durch dieselbe in ihren materiellen Interessen bedrohten gesetzlichen Erben den gerichtlichen Schutz für sich anrufen können, das ganze Verhältniß seiner Natur nach sich dem forum externum entzieht. Wir können daher auch nicht die Ansicht des Verfassers theilen, daß eine solche geschwängerte ledige Person nur mit ihrem Verführer giltige Sponsalien eingehen könne.

hinderniß begründet, und daß also das Eheverlöbniß, welches eine Wittwe während desselben eingeht, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet, kirchenrechtlich giltig ist [80]).

Haben Personen die zur Schließung von Sponsalien gesetzlichen Eigenschaften, so können sie auch durch Stellvertretung Sponsalien eingehen; indem überhaupt der nothwendige Consens zur Giltigkeit eines gegenseitigen Vertrages auch durch einen ad hoc Bevollmächtigten oder Procurator ertheilt werden kann [81]). Es ist jedoch ein mandatum speciale erfordert [82]), mit welchem ohne Unterschied auch Personen weiblichen Geschlechts betrauet werden können, indem es nur auf die gesetzliche Capacität des Mandanten zur Giltigkeit des durch Stellvertretung abgeschlossenen Rechtsgeschäfts ankommt [83]). Auch kann der Bevollmächtigte nicht subdelegiren [84]), wenn er nicht dazu ganz ausdrücklich ermächtigt ist; und das Mandat erlischt in dem Augenblicke der Revocation desselben seitens des Mandanten und nicht erst mit der Insinuation dieser Revocation, so daß also die zwischen der Revocation und Insinuation erfolgte Abschließung des Eheverlöbnisses keine rechtliche Wirkung hat [85]). Der Grund dieser gesetzlichen

[80]) Siehe oben S. 122 u. folgde. Vergl. H. Bendeleben Dissertatio de diverso sponsalium et matrimonii jure §. IX. pag. 31.

[81]) „In sponsalibus constituendis parvi refert, per se et coram, an per internuntium vel per epistolam, an per alium hoc factum sit.“ L. fin. Dig. De sponsalib. XXIII, 1. Vergl. Cap. Procurator fin. De procuratoribus in VIto, I, 19.

[82]) Das Cap. fin. De procuratorib. in VIto, welches, obgleich es nur von dem Mandate zur Eheschließung spricht, nach der einstimmigen Ansicht aller Kirchenrechtslehrer gleiche Anwendung auf das Mandat zur Abschließung eines Eheverlöbnisses finden muß, lautet: „Procurator non aliter censetur idoneus ad matrimonium contrahendum, quam si ad hoc mandatum habuerit speciale. Et quamvis alias is, qui constituitur ad negotia procurator, alium dare possit; in hoc tamen casu (propter magnum, quod ex facto tam arduo posset periculum imminere) non poterit deputare alium, nisi hoc eidem specialiter sit commissum. Sane si procurator, antequam contraxerit, a domino fuerit revocatus: contractum postmodum matrimonium ab eodem (licet tam ipse, quam ea, cum qua contraxit, revocationem hujusmodi penitus ignorarent) nullius momenti existit, cum illius consensus defecerit, sine quo firmitatem habere nequivit.“

[83]) Siehe Sanchez De matrim. Lib. II. Disp. 11. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 48.

[84]) Cap. cit. fin. De procuratorib. in VIto in Note 82.

[85]) Ebendaselbst in fin. Wenn daher Jemand einem Mädchen in dessen Abwesenheit, aber in Gegenwart der Verwandten desselben die Ehe verspricht und den Verwandten den speciellen Auftrag gibt, dieses sein Versprechen dem Mädchen zu insinuiren, so wird derselbe, so lange diese das Mandat noch nicht ausge-

Bestimmungen ist in dem Mangel des zur Giltigkeit des Eheverlöbnisses nothwendigen gegenseitigen Consenses zu suchen, indem dieser, wie wir oben gesehen, in demselben Zeitmomente seitens beider Contrahenten zusammentreffen muß, was, sobald die Revocation seitens des Mandanten vor der Abschließung des Eheverlöbnisses erfolgt, nicht mehr der Fall ist. Es wird übrigens der in dem Mandat niedergelegte Wille des Mandanten in Betreff des Consensus sponsalitius bis zur ausdrücklichen Revocation rechtlich als virtualiter ununterbrochen fortdauernd betrachtet, so daß es also auf die explicite Willensrichtung desselben in dem Augenblicke der Abschließung des Eheverlöbnisses durch den Mandatar zur Giltigkeit desselben nicht ankommt [86]). Verliert der Mandant vor der Vollziehung des Mandats die Fähigkeit, giltige Sponsalien zu schließen, so ist das Mandat eo ipso als erloschen zu betrachten.

In dem Vorhergehenden sind alle zur Giltigkeit von Sponsalien gemeinrechtlich [87]) erforderlichen Bedingungen aufgestellt, und da, wie dies oben schon hervorgehoben worden ist, weder durch das Concil von Trient noch durch spätere kirchlich allgemeine Verordnungen in diesem Punkte der kirchlichen Disciplin eine Änderung eingeführt worden ist, so muß also auch noch heute von kirchenrechtlichem Standpunkte der consensus sponsalitius zwischen kirchenrechtlich sponsalienfähigen Personen zur Begründung giltiger Eheverlöbnisse ausreichend gehalten werden.

Es bedarf also kirchenrechtlich zur Giltigkeit von Sponsalien auch heute namentlich nicht:

a) daß dieselben irgendwie durch eine bestimmte Form der Abschließung den Charakter der Öffentlichkeit an sich tragen.

Die Verordnung des Concils von Trient in Betreff der matrimonia clandestina muß schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wegen

---

führt, sein Eheversprechen zurückziehen können, da die Verwandten in diesem Falle nur als Procuratoren zu betrachten sind. Vergl. Engel Colleg. Jur. can. Lib. IV. Tit. I. §. II. Num. 10.

[86]) Frey Kritischer Commentar, 3ter Theil, S. 182. Es wird also das Eheverlöbniß giltig sein, obgleich der Mandant während der Abschließung desselben in Schlaf versunken, oder sich im Zustande der Berauschung befand u. s. w.

[87]) Die in dieser Hinsicht mehr oder weniger abweichenden Bestimmungen der einzelnen Landesgesetzgebungen sind im 3ten Heft S. 90 u. flgde. der Annalen des Kirchenrechts von H. L. Lippert sehr vollständig zusammengestellt.

ihrer correctorischen Natur stricte interpretirt werden [88]), und kann also keine Anwendung auf Sponsalien finden. Die S. Congregatio Concilii hat dies überdies wiederholt ausgesprochen, unter andern in einer Sitzung vom 19. Dezember 1596, worin sie die Erklärung abgegeben:

„Sponsalibus per verba de futuro contrahendis nullam formam praescripsit Concilium, ideoque eo modo contrahi possunt, quo poterant ante ipsum Concilium.“

Wie daher auch immer die Eingehung von Sponsalien unter Strafe der Nichtigkeit durch Particulargesetzgebungen geregelt sein möge, wenn die Giltigkeit von Sponsalien vor dem kirchlichen Forum zur Sprache gebracht wird, so werden dieselben ausschließlich nach den aufgestellten gemeinrechtlichen Bestimmungen, nach welchen keine besondere Form zur Eingehung von Sponsalien vorgeschrieben ist, beurtheilt werden müssen. Freilich muß bei Contestation der Sponsalien seitens eines der Contrahenten von dem andern der Beweis für dieselben erbracht werden, und grade in dieser Hinsicht wird, wie sich späterhin näher ergeben wird, eine gewisse Förmlichkeit und namentlich die Zuziehung von Zeugen bei Abschließung von Sponsalien meist rathsam sein.

Es dürfte wohl keine Erscheinung uns einen so tiefen Blick in die traurigen Zustände eröffnen, in welche der Geist des Josephinismus selbst Kirchenfürsten unseres Vaterlandes während der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hineingezogen, als die kirchlichen Particularverordnungen über die Sponsalien. Nicht allein, daß einzelne Bischöfe, etwa zugleich in ihrer Eigenschaft als Landesfürsten, sich anmaßten, sich über die allgemeine kirchliche Gesetzgebung in Betreff der Sponsalien zu setzen [89]), indem sie deren Giltigkeit in foro externo gegen das gemeine Kirchenrecht an die Beobachtung besonderer Formalitäten knüpften; sondern sie waren so weit von dem rechten Standpunkte abgekommen, daß sie im schreiendsten Widerspruche mit der moralischen Weltordnung selbst die im natürlichen Rechte [90]) tief

---

[88]) In Constit. Praecipimus 32. Cod. De appellationib. VII, 62. heißt es gegen Ende in Betreff eines solchen correctorischen Gesetzes: »Quidquid autem hac lege specialiter non videtur expressum, id veterum legum constitutionumque regulis omnes relictum intelligant.«

[89]) Daß kein einzelner Bischof ein allgemeines Kirchengesetz durch entgegenstehende Verordnung aufheben oder beschränken kann, liegt in der Natur der Sache, und ist dies rücksichtlich unserer Lehre von der S. Congregatio Concilii wiederholt ausdrücklich erklärt worden. Vergl. Bened. XIV. De Synodo dioeces. Lib. XII. Cap. V.

[90]) Bei J. Zallinger Institut. juris natural. Lib. II. §. 182. not. a. heißt es

begründete für die Contrahenten aus dem Eheversprechen hervorgehende Gewissenspflicht „aus erzbischöflicher Macht" für aufgehoben erklärten, wenn das Eheversprechen nicht streng nach der von ihnen erlassenen Vorschrift abgeschlossen sei.

Wahrlich, wenn solche Verordnungen nicht der neuen, wohlverbrieften Zeit angehörten, es würde schwer fallen, an ihre Echtheit zu glauben. Denn ein solches Entbinden von einer im natürlichen Rechte wurzelnden Gewissenspflicht liegt außer dem Bereiche aller Machtvollkommenheit.

Abgesehen jedoch von dieser für jeden Contrahenten aus dem Eheverlöbnisse, gleichviel, ob dasselbe heimlich oder öffentlich abgeschlossen ist, entspringenden natürlichen Verpflichtung, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob vielleicht für das forum externum die seit mehr als einem halben Säculum bestehende Observanz in diesem Punkte dem gemeinen Rechte derogire und der Unterlassung der hiernach vorgeschriebenen Form im Wege des Gewohnheitsrechts vernichtende Wirkung auf die Sponsalien beizulegen sei?

Ein flüchtiger Blick in die Geschichte der Entstehung dieser Observanz zeigt, daß sie aller Requisite des Gewohnheitsrechts baar ist. Nach dem Vorhergehenden ist dieselbe keineswegs aus dem allgemeinen Bedürfnisse der Gesammtheit ausgegangen, sondern sie ist nur der Ausfluß einer sich über alles Recht erhebenden einzelnen Persönlichkeit, und daß sie nicht aus der Gesammtheit herausgewachsen, zeigt überdies die unverkennbare Auflehnung des bessern natürlichen Bewußtseins der Menge gegen dieselbe. Es ist dieses letztere Moment auch noch dadurch sehr lehrreich, daß darin selbstredend eine Verwerfung der oberflächlichen Lebensanschauung liegt, welche nur zu der Proscription des über einige tausend Jahre alten Rechtsverhältnisses der Sponsalien führen konnte. Man wollte nämlich dadurch „der Sitte und Zucht unter die Arme greifen, weil der weibliche Theil bei heimlichen Eheversprechen gar leicht der Verführung unterliege", indem man von der Unterstellung ausging, daß das Weib dadurch, daß ihm jeder rechtliche

hierüber: »Mutua promissio vel conventio, maxime utrinque onerosa, obligationem naturalem parit ex justitia, sive jus perfectum utrique promittenti confert; eaque obligatio utpote attingens grave negotium, pariter gravis pro foro interno censetur. Si quis expresse id ageret, ut leviter obligari se velle declararet, vera sponsalia haud iniret.« L. Hujus 1. De pactis, Dig. II, 14. heißt es daher ganz richtig: »Hujus edicti aequitas naturalis est. Quid enim tam congruum fidei humanae, quam ea, quae inter eos placuerunt, servare?«

Schutz für ein solches Verhältniß entzogen, zur größern Vorsicht und Behutsamkeit im Umgange gezwungen werde. Die Erfahrung bis auf unsere Tage herab hat jedoch über jeden Zweifel festgestellt, daß, während dieser Zweck hinsichtlich des weiblichen Theiles nicht erreicht wird, der Mann, eben weil er sich gesetzlich in Sicherheit gestellt sieht, mit desto größerer Rücksichtslosigkeit alle Netze der Verführung ausspannt. Oder ist es etwa seit der gesetzlichen Bloßstellung der Sponsalien in diesem Punkte besser geworden?

Endlich fehlt dieser den allgemeinen Kirchengesetzen zuwiderlaufenden Praxis nicht nur die zur Begründung des Gewohnheitsrechts nothwendige ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des obersten Gesetzgebers, sondern es ist dieselbe auch in den einzelnen Fällen, wo an höchster kirchlicher Stelle davon Notiz genommen worden, von dieser ausdrücklich reprobirt [91]).

---

[91]) In dieser Hinsicht ist ein Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Consalvi vom 16. October 1817 an den Bisthumsverweser Freiherrn von Wessenberg besonders merkwürdig, und lassen wir die hier einschlägige Stelle desselben in der nicht vorzüglichen, jedoch treuen deutschen Uebersetzung der „Denkschrift über das Verfahren des Römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvicars v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz, Carlsruhe 1818," S. 51, nachstehend wortgetreu folgen:

„Wie haben Dieselben glauben können, sich von dem sehr schweren Nachtheil, den das von Ihnen bekannt gemachte Decret vom 10ten Dezember 1804 über die geforderte Nothwendigkeit der Dazwischenkunft des Pfarrers und zweier Zeugen, um Sponsalien verbindlich zu machen, der Kirche zugefügt hat, mittelst der in Ihren Blättern gegebenen Antwort gereinigt zu haben, daß Sie weit entfernt waren, in diesem Decret Grundsätze aufzustellen, die den canonischen Verordnungen und vorzüglich denen des Kirchenraths von Trient entgegen wären?

Dieselben geben die von Ihnen in der Eigenschaft als Generalvicar geschehene Kundmachung des berüchtigten Decrets zu, und wenn Sie zu Ihrer Entschuldigung sagen, daß Sie nicht die Absicht hatten, Grundsätze aufzustellen, die den Kirchensatzungen und dem Kirchenrath von Trient zuwider sind; so erschweren Sie durch diese Entschuldigung selbst ganz ausnehmend Ihr Unrecht und Ihre Beharrung in den irrigen Grundsätzen. Die Gesetze der Kirche schreiben für die Giltigkeit der Sponsalien die Förmlichkeiten nicht vor, welche Ihr Decret vorgeschrieben hat. Es ist demnach klar, daß Dieselben hierin willkürlich entschieden haben, indem Sie Bande auflegten, welche die Kirche nicht aufgelegt hat.

Bei dieser Gelegenheit haben Ew. ꝛc. die Bemerkung gemacht, daß der Kirchenrath von Trient C. 1. de reformat. matrim. Sess. 24. wohl von der Ehe, nicht aber von den Sponsalien rede, auf welche sich das besagte Decret allein beschränke.

Ferner ist namentlich zur Giltigkeit von Eheverlöbnissen kirchenrechtlich nicht nothwendig,

b) daß der elterliche Consens zu denselben hinzutrete[92]).

Die Kirche hat schon frühe die nach der Natur des ehelichen Verhältnisses, — einbegriffen die Einleitung in dasselbe, das Eheverlöbniß, — unumgänglich nothwendige individuelle Freiheit in Betreff desselben durchgreifend hergestellt; indem sie nicht nur den Sklaven,

---

Diese Bemerkung ist um so mehr unpassend, je weniger es der Fall war, daß der Unterzeichnete in seinem vorigen Schreiben behauptet habe, daß der Kirchenrath von Trient von den Sponsalien geredet. Er machte Sie aufmerksam, daß Ihr Decret dem gemeinen Rechte der Kirche offenbar entgegen sei, und setzte blos bei, daß das Tridentinum es in diesem Stücke in voller Kraft belassen habe. Sodann stellte er Ihnen eine der bekanntesten Kirchensatzungen, die dem corpus juris einverleibt sind, vor Augen, welche, in terminis besagt, es genüge, um Sponsalien verbindlich zu machen, der Consens Derjenigen, de quorum conjunctionibus agitur. Und gleichwie das erwähnte von Ihnen kund gemachte Decret so geschrieben ist, daß es kann glauben machen, daß die Familien-Söhne unfähig sind, ohne den Consens der betreffenden Eltern oder Vormünder eine Ehe zu schließen, so wurde mit allem Recht beigefügt, daß das in diesem Sinne verstandene Decret auch dem Tridentinum entgegen sei, welches in dem angeführten Capitel solche Ehen für unerlaubt, aber giltig erklärt."

[92]) Bei Cherub. Mayr Lib. IV. Tit. I. Num. 134., welcher Autor die Reihe der bewährtesten Canonisten gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts schließt, heißt es hierüber: »Nec de jure canonico antiquo, nec de novo ad valorem matrimoniorum sive sponsalium exigitur consensus parentum. Ita communiter Doctores orthodoxi.« Bei Ferraris Prompta bibliotheca, verb. Sponsalia, Num. 25.: »Ad valorem sponsalium non requiritur consensus aut consilium parentum, aut eorum, sub quorum cura existunt sponsalia contrahentes. Communis. Bei Ligorii Homo Apost. Tract. 18. De sacram. matrim. Num. 10. heißt es: »Notandum 2. sponsalia inita a filiis, insciis parentibus, certe esse valida.« Hiermit vollkommen übereinstimmend sind auch die Entscheidungen der S. Congreg. Conc. Vergl. z. B. Quaest. can. Bened. XIV. Quaest. 318. Es kann nur auf einem Versehen beruhen, wenn Seitz „Darstellung der Verwaltung der Sacramente" S. 329 für die entgegengesetzte Ansicht auf Riegger Instit. jurisprud. eccles. part. 4. §. 46. und auf die an dieser Stelle angeführte Verordnung des Pabstes Benedict XIV. verweist, indem weder in dieser Stelle noch in dieser päbstlichen Verordnung Meldung von Sponsalien ist.

Auch dürfte es auf einem Versehen beruhen, wenn neuere Kirchenrechtslehrer für die entgegengesetzte Ansicht sich ebenfalls auf die Autorität der S. Congreg. Conc. beziehen. Die dafür citirte Stelle, Zamboni Collect. declarat. S. Congreg. Conc. Tom. VIII. (VII.) pag. 84 enthält überhaupt keine Entscheidungen dieser Congregation, sondern nur sogenannte »Conclusiones«, vorbereitende Bemerkungen des Secretärs derselben.

gegenüber der unumschränkten Herrschaft ihrer Herren, sondern auch den unter der harten väterlichen Gewalt des römischen Rechts nicht günstiger als die Sklaven gestellten Kindern in Anbetracht dieses für Zeit und Ewigkeit wichtigsten Lebensverhältnisses einen gewissen Grad von Selbstständigkeit vindicirt hat. Die tridentinische Gesetzgebung athmet in dieser Hinsicht nur den Geist der kirchlichen Tradition, und die Begründung ihrer Verordnung, daß zum ehelichen Consense nicht die elterliche Einwilligung erforderlich sei, ist nur ein getreues Wiedergeben des in diesem Disciplinarpunkte Vorgefundenen. Es findet sich die Begründung dieser Concilverordnung bei Pallavicini Histor. Conc. Trid. Lib. XXII. Cap. IV. §. 8. angegeben, wo es heißt: „Cum igitur natura matrimonii sita sit in mutuo consensu sensibus subjecto, solumque postulentur reliqui ritus aut ad decorem, aut ad probationem; ab eorum vacuitate (opponebat ille) conjugii vim auferri non posse: minus quoque irrita effici posse matrimonia, contracta a filiis familias absque parentum voluntate, cum per hoc libertas ab illis tollatur, accepta ab ipsa natura.“ Gilt die ganze Begründung nicht in demselben Maaße von den Sponsalien? Es ist wahr, die Concilentscheidung bezieht sich nur auf den Eheconsens, aber dies aus dem sehr einfachen Grunde, weil der Versammlung einzig die Frage über die Form der Eheschließung unterbreitet war, indem es sich hier um die Giltigkeit des Ehesacraments handelte.

Der Hauptgrund, welcher für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht wird, findet wenigstens ebenso sehr Anwendung auf den consensus conjugalis als auf den consensus sponsalitius. Es wird nämlich gesagt, daß ein Verlöbniß ohne elterliche Einwilligung wegen des Unrechts, welches darin gegen die den Eltern geschuldete Pietät liege, nicht im Gewissen verbinde, weil Niemand sich zu Unerlaubtem verpflichten könne [93]). Offenbar geht man hier von einer falschen Unterstellung aus. Es wird für das christliche Leben entschieden als Regel in Abrede gestellt werden müssen, daß der consensus sponsalitius ohne elterliche Einwilligung als etwas Unerlaubtes im strengen Wortsinne zu betrachten sei, denn alsdann dürfte wahrlich die Kirche Ehen,

[93]) Eine vollständige Zusammenstellung der Literatur über diesen Punkt findet sich bei dem Hauptvertreter dieser Ansicht Franc. Mar. Muscettula, archiep. Rosan., Dissertatio de sponsalibus et matrimonio parentibus insciis vel invitis. Der gelehrte Verfasser legt jedoch nur dem Abgange der elterlichen Einwilligung vernichtende Wirkung auf Sponsalien bei, wenn die Eltern einen vernünftigen Grund zur Verweigerung ihres Consenses haben.

welche gegen den ausgesprochenen Willen der Eltern eingegangen werden, nicht mit ihrem Segen bekräftigen. Die Kirche hat mit hoher Weisheit in den Hauptlebensfragen die individuelle Freiheit principiell festgehalten, wie sehr auch in einzelnen Fällen diese Freiheit gemißbraucht werden kann. Wie der Abgang des elterlichen Consenses in die Sponsalien nachträglich als Grund zur Auflösung derselben kirchenrechtlich in Betracht kommt, wird weiter unten in der betreffenden Lehre gezeigt werden.

Werden in foro externo von einem der Contrahenten die von dem andern behaupteten Sponsalien in Abrede gestellt, so gelten für das Beweisverfahren die nachstehenden Regeln:

1) Die Beweislast liegt demjenigen ob, welcher die Existenz der Sponsalien behauptet [94].
2) Es muß ein concludenter Beweis erbracht werden, weil es sich dabei gleichsam um den status der betreffenden Person handelt [95]. Es darf nie in Ermangelung eines hinreichenden Beweises das juramentum suppletorium deferirt werden [96].
3) Die Zeugen müssen classische sein (omni exceptione majores), und daher sind die nächsten Blutsverwandten, wenn dieselben ein besonderes Interesse an der Aufrechthaltung der Sponsalien haben, indem etwa die Rücksicht auf die glänzenderen Vermögensverhältnisse des andern Theils, oder Befürchtung vor Diffamation der eigenen Familie deren Zeugniß verdächtigen, nicht als Zeugen zuläßig [97], es sei denn, daß deren Aussagen durch ander-

---

[94]) Cap. Attestationes 10, X. De desponsatione impub. IV, 2. Vergl. Giraldi Lib. IV. Decret. Tit. 3. in Cap. Si quis 1. pag. 502.

[95]) Vergl. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 20. Siehe die Glosse in Cap. Mulier 34, X. De jurejurando in der folgenden Note gegen Ende.

[96]) Vergl. Cap. Mulier 34, X. De jurejurando II, 24. und die Glosse daselbst in verb. Absoluto, wo es heißt: »Quid si mulier ista habuisset unum bonum testem, numquid deferretur ei juramentum? Videtur, quod sic; — in tali casu non dico juramentum deferendum, quantumcumque honesta sit persona, quia hic agitur quasi de statu hominis, cum per hoc servitus constituatur in ipso: nec causa dicitur modica, quia juramentum defertur inspectis circumstantiis causae et personarum.«

[97]) In Cap. Super eo 22, X. De testib. et attestationib. II, 20. heißt es hierüber: »Super eo, quod a nobis tua devotio postulavit, utrum viro negante se mulierem affidasse, ipsius mater mulieris et altera mulier possint ad testimonium recipi: Consultationi tuae taliter respondemus, quod cum mater filiae incrementum et honorem videtur diligere, ubi vir superior est divitiis et nobilitate, potentia vel honore, testimonium ejus videtur esse suspectum, et ideo non esse aliquatenus admittendum.«

weitige, von denselben unabhängige, Umstände und Indicien unterstützt sind [98]). Der Richter wird also bei Abwägung des Beweises alle Verhältnisse gewissenhaft in Anschlag bringen und nach dem Gesagten selbst in einzelnen Fällen die nächsten Verwandten als vollgiltige Zeugen bei Contestation eines Eheverlöbnisses zulassen müssen, z. B. wenn durch deren Persönlichkeit in Verbindung mit den concurrirenden Umständen jedes gerechte Bedenken in die Wahrheit ihres Zeugnisses ausgeschlossen wird [99]).

Der Beweis für heimlich abgeschlossene Eheverlöbnisse wird zuweilen künstlich hergestellt werden können, nämlich mittelst Schlußfolgerungen, Präsumtionen u. dgl. [100]) Liebesbriefe (literae amatoriae) sind für sich allein nicht beweisend, wenn selbst ausdrücklich in denselben die Bezeichnung Braut und Bräutigam vorkommt, ebensowenig für sich allein das Schenken eines Ringes und andere zwischen Brautleuten übliche Handlungen besonderer Zuneigung [101]).

Es versteht sich von selbst, daß der Beweis für die Abschließung eines Eheverlöbnisses vollständig in dem Geständnisse beider Contrahenten liegt [102]), sowie auch in einer darüber aufgenommenen öffentlichen Urkunde und selbst in einem Privatdocumente, welches gerichtlich Glauben verdient [103]).

Im Zweifel über das Vorhandensein und über die Giltigkeit eines Eheverlöbnisses hat der Richter gegen dasselbe zu sprechen [104]), während, wie dies früher nachgewiesen worden, im Zweifel über die Existenz einer Ehe zu Gunsten dieser entschieden werden muß.

Jedes Eheverlöbniß, welches nach den vorhin angegebenen gemeinrechtlichen Requisiten in foro externo als giltig betrachtet werden muß, hat kirchenrechtlich die folgenden drei Hauptwirkungen:

---

[98]) Begnud. Bassi loc. cit.

[99]) In der Glosse zu der Note 97 citirten Gesetzesstelle verb. Cum mater heißt es in dieser Beziehung: „Sed quod hic dicitur, intelligitur de his parentibus, qui suspecti sunt ut litera dicit, ut si alter superior est potentia, divitiis vel honore, pater et mater alterius non est admittendus; alias ubi aequalitas est, vel modica etiam excellentia, admittuntur;" (quia tunc cessat suspicio, et idem si ipsi parentes essent valde honesti, secundum Tanc. Joan. Andr.)

[100]) Begnud. Bassi loc. cit.

[101]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 77 u. 78. Begnud. Bassi loc. cit.

[102]) Vergl. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 22.

[103]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. und die daselbst citirten Entscheidungen der Rota Romana.

[104]) Vergl. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De sponsalib. 1. Num. 45. Ferraris loc. cit. Num. 46.

1) Es entsteht aus demselben für die Contrahenten die der Natur des Verhältnisses entsprechende gegenseitige Obligation;
2) entsteht dadurch das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, impedimentum publicae honestatis.
3) Nach der vortridentinischen kirchlichen Gesetzgebung, also auch noch heute, wo die tridentinischen Ehereformen in Ermangelung der Publication der desfallsigen Concilbeschlüsse keine Geltung haben, geht das Eheverlöbniß durch die copula carnalis der Brautleute eo ipso in eine kirchlich vollgiltige Ehe über.

Nach römischem Rechte ist die aus Sponsalien für die Contrahenten entstehende gegenseitige Obligation weit geringer, als nach canonischem Rechte, indem nach dem erstern der Rücktritt jedem der Contrahenten freisteht, wenn er auch keinen besondern Grund dazu hat. Jedoch muß unter Strafe der Infamie dieser Rücktritt förmlich erfolgt sein, ehe der zurücktretende Theil zu einem andern Verlöbnisse oder zur Ehe mit einer andern Person schreiten darf [105].

Nach canonischem Rechte ist dagegen jeder der Contrahenten verpflichtet, die in dem Sponsalienvertrage liegende Obligation gewissenhaft zu erfüllen [106], wenn nicht besondere Gründe zum Rücktritte von den Sponsalien vorhanden sind.

In dieser gegenseitigen Obligation der Brautleute liegt zunächst

a) die Pflicht, die Verlöbnißtreue gegenseitig streng zu bewahren [107].

Die fornicatio eines der Verlobten mit einer dritten Person kann kirchenrechtlich nicht als eigentliches adulterium betrachtet werden [108]), jedoch liegt in derselben, wie in jedem unzüchtigen Umgange, welchen der Bräutigam oder die Braut mit einer dritten Person pflegt, eine besondere Sünde gegen die Gerechtigkeit, und es muß daher dieser

---

[105]) „Alii desponsata renuntiare conditioni, et nubere alii, non prohibetur." Const. 1. Cod. De sponsalib. V, 1. in Verbindung mit L. Quid ergo 13. §. Item si, Dig. De his, qui notantur infamia III, 2.

[106]) Vergl. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 80 et seqq. S. Ligorii Homo Apostol. Tractat. 18. De sacram. matrim. Cap. 1. Punct. 2. De sponsaliorum obligat.

[107]) Siehe Cherub. Mayr loc. cit. Num. 141.

[108]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 88. Ratio est, quia adulterium proprie in nuptam committitur. L. Inter 6. §. Lex 1. Dig. ad leg. Jul. De adult. Bei den Juden wird die fornicatio, welcher sich eine verlobte Person mit einer andern Person schuldig macht, als adulterium betrachtet. Vergl. hierüber Benedict XIV. in seiner Bulle „Postremo mense" §. 59, vom 28. Febr. 1747.

Umstand in foro conscientiae, eben weil dadurch die Species der Sünde verändert wird, angegeben werden [109]).

Ferner ist auf Grund der aus giltigen Sponsalien entspringenden gegenseitigen Obligation

b) jeder Verlobte auf's Strengste gehalten, die Sponsalien durch wirkliche Eingehung der Ehe zu vollziehen [110]).

Ist in Betreff des Zeitpunktes, in welchem die Ehe eingegangen werden soll, ein bestimmtes Übereinkommen getroffen, so ist dieses entscheidend, und jeder der Verlobten kann auf die Erfüllung desselben dringen, wenn nicht ein besonderes, unvorhergesehenes Hinderniß die verlangte Hinausschiebung seitens des zögernden Theiles rechtfertigt [111]). Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein späteres Übereinkommen gegen das frühere maaßgebend ist [112]).

Ist kein Zeitpunkt zur Erfüllung des Verlöbnisses festgesetzt, so nimmt die desfallsige Verpflichtung für beide Theile vom Tage der Abschließung desselben ihren Anfang, und es ist also jeder der Verlobten auf die Requisition des andern zur Eingehung der Ehe gehalten, wenn keine besondern Gründe ihn dieser Verpflichtung entheben [113]).

Im Interesse der Reinheit des Verhältnisses, welches durch die Sponsalien zwischen den Brautleuten begründet wird, ist jede unnöthige längere Hinausschiebung der Erfüllung des Eheverlöbnisses zu vermeiden, und der Seelsorger muß in dieser Hinsicht stets des folgenden Beschlusses der S. Congregatio Concilii eingedenk sein:

> „Monendi sunt sponsi, ut factis sponsalibus quam primum contrahant matrimonium per verba de praesenti coram parocho et testibus, ne sponsae hoc stupri periculum subeant“ [114]).

Aus demselben Gesichtspunkte ist die kirchliche Vorschrift, daß die Brautleute während der Dauer ihres Brautstandes nicht in demselben Hause wohnen sollen, zu beurtheilen [115]).

---

[109]) Clericat. De matrim. Decis. XVI. Num. 16. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 86.

[110]) Cap. Praeterea 2., Cap. Ex literis 10. u. Cap. Requisivit 17, X. De sponsalib. et matrim.

[111]) »Sancimus, ut si quis certo tempore facturum se aliquid vel daturum stipuletur« etc. Constit. Magnam. 12. Cod. De contrah. stipulat. VIII, 38.

[112]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 89.

[113]) Vergl. Ferraris und die daselbst allegirten Autoren verb. Sponsalia, Num. 54.

[114]) Siehe Gallemart Declarationes in Cap. I. De reform. matrim. Sess. XXIV. Conc. Trid. Num. 3.

[115]) Vergl. hierüber Benedict XIV. De synodo Dioec. Lib. XII. Cap. VI. Num. 3.

Diese aus giltigen Sponsalien für beide Contrahenten hervorgehende Obligation, die Verlöbnißtreue auf's Gewissenhafteste zu bewahren und das Verlöbniß durch wirkliche Eingehung der Ehe zu erfüllen, verbindet in foro interno unter einer schweren Sünde [116]), und kann in foro externo von jedem der Contrahenten im Wege der Klage geltend gemacht werden [117]).

Ein tieferes Eingehen auf diese Obligation, inwieweit sie in foro interno zur Sprache kommt, liegt außer dem Kreise der vorliegenden Bearbeitung und es können daher in dem Nachfolgenden nur die Hauptgrundsätze hervorgehoben werden, welche in foro externo in Betreff dieser Obligation zur Anwendung kommen.

Steht die Existenz der Sponsalien für das forum externum fest, so muß der Richter, wenn keine Gründe zur Auflösung derselben vorliegen, den renitenten Theil zur Erfüllung seiner Verpflichtung ernstlich ermahnen. Ist jedoch sein Bemühen nach dieser Seite hin erfolglos, so wird sein weiteres Vorangehen aus Gründen der Gerechtigkeit von dem Interesse des klagenden Theiles in der Regel abhängen. Läßt sich dieses mit einem gütlichen Vergleiche der Parteien vereinbaren, so wird der Richter zunächst dieses Mittel versuchen müssen, um also durch gegenseitige Einwilligung die Auflösung des Eheverlöbnisses herbeizuführen. Gelingt auch dieses nicht, und bleibt der klagende Theil bei seiner rechtlichen Forderung auf wirkliche Vollziehung der Sponsalien bestehen, so macht es, grade mit Rücksicht auf die volle Schadloshaltung des verletzten klagenden Theils, einen großen Unterschied, ob die Braut oder der Bräutigam auf Vollziehung des Eheverlöbnisses dringt. Ist die Braut der klagende Theil, so muß der Richter durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel, selbst mit Anwendung der schwersten kirchlichen Censuren, den renitenten Theil zur Eingehung der Ehe anhalten. Denn in der Regel wird für die Braut nur in der Erfüllung des Eheversprechens seitens des Bräutigams volle Schadloshaltung gefunden werden können, indem für dieselbe, selbst abgesehen von den schlimmsten Fällen, ein unersetzlicher Schaden aus solchen abgebrochenen Verlöbnissen für Ehre und zukünftige Lebensversorgung erwächst. Dagegen wird die Rücksicht auf die nothwendige Wahrung

---

[116]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 81. und die daselbst angegebene reiche Literatur über diesen Punkt. S. Ligorii Homo Apost. loc. cit. Num. 8., wo es heißt: »Sponsalia obligant certe sub gravi ad contrahendum matrimonium.«

[117]) Ferraris loc. cit. Num. 55.

des Interesses des Bräutigams, wenn dieser als Kläger die Vollziehung der Ehe fordert, den Richter in der Regel nicht zu solcher Strenge berechtigen, indem selbstredend grade bei diesem die höhern Rücksichten fortfallen, aus welchen der Braut in keinerlei anderer Weise, als in der wirklichen Vollziehung der Ehe, volle Schadloshaltung geleistet werden kann.

Der Unterschied, welcher in dem Vorstehenden gemacht worden, ist keineswegs ein willkürlicher. Derselbe ist, wie wir gesehen, in der Natur der Sache selbst begründet, und findet auch seinen Anhaltspunkt in ausdrücklichen kirchenrechtlichen Bestimmungen. Der scheinbare Widerspruch zwischen der Entscheidung des Pabstes Alexander III. in Cap. Ex litteris 10, X. De sponsalibus et matrim. IV. 1, indem es daselbst heißt:

> „Fraternitati tuae mandamus, quatenus si hoc tibi constiterit, eum moneas, et si non acquieverit monitis, ecclesiastica censura compellas, ut ipsam, nisi rationabilis causa obstiterit, in uxorem recipiat et maritali affectione pertractet,“

und zwischen der spätern Entscheidung des Pabstes Lucius III. in Cap. Requisivit 17 desselben Titels, welche lautet:

> „mulier monenda est potius, quam cogenda, cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere“

findet in der angegebenen Weise seine befriedigende Lösung [118]).

Läßt jedoch der Bräutigam, ungeachtet der über ihn verhängten kirchlichen Censuren sich zur Eingehung der Ehe nicht bestimmen, so soll der Richter ihn nach Ablauf eines Jahres von der Censur entbinden, wenn derselbe sich nach dem Maaße seiner Mittel zur Dotation der Braut herbeiläßt [119]), damit er nicht bei längerem Verbleiben in der Censur der Häresie verdächtig werde [120]).

Ein solcher gerichtlicher Zwang kann selbstredend keine Anwendung finden, wo der renitente Theil einen gerechten Grund hat, von den

---

[118]) „Et ita has duas decretales conciliavit Rota Romana, coram Bussio in Majoricen. Sponsalium 25. Aprilis 1746. §. 9., his innixa rationibus: I. Quod mitius cum femina procedendum sit propter faciliorem censurarum contemptum, difficilioremque coacti matrimonii exitum ob sexus imbecillitatem. II. Propter leve praejudicium, quod viro irrogaret, a sponsalibus resiliendo, qui caeteroquin repudiatus, facile alteri posset nubere, non sic femina ob periculum famae, quod subiret, saltem apud vulgares homines, propter pravae conversationis suspicionem, quam cum eodem viro praesumi posset intercessisse.“ Giraldi Exposit. Jur. Pontif. P. I. Lib. IV. Decretal. Tit. De sponsalib. Cap. Ex literis 10.

[119]) Vergl. Giraldi eod. loc.

[120]) Nach Conc. Trid. Cap. 3. Sess. XXV. De reformat. in fin.

Sponsalien abzugehen. In diesem Falle kann der Richter denselben auch nicht zur Zahlung der Strafe verurtheilen, über welche man etwa übereingekommen war; indem ein solches Übereinkommen gegen die gesetzlich garantirte Freiheit der Ehe verstößt, nach welcher jedem der Verlobten der Rücktritt von den Sponsalien frei steht, wenn er dazu einen gerechten Grund hat [121]). Anders gestaltet sich auch in der letztern Beziehung die Sache, wenn der renitente Theil keinen Grund zum Rücktritte von den Sponsalien hat. Hier muß ihn der Richter zur Zahlung der übereingekommenen Abstandssumme verurtheilen, weil hier von keiner ungesetzlichen Beschränkung der Ehefreiheit die Rede sein kann; indem ja demselben in dem vorliegenden Falle der Abgang von den Sponsalien gesetzlich nicht gestattet ist [122]).

In Betreff der zweiten rechtlichen Wirkung, welche an jedes giltige Eheverlöbniß kirchenrechtlich geknüpft ist, nämlich in Betreff des mit demselben verbundenen vernichtenden Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit muß auf die vollständige Darstellung der Lehre über dieses Ehehinderniß, oben S. 234 u. ff. zurückverwiesen werden. Nur wollen wir hier noch besonders darauf aufmerksam machen, daß Sponsalien, welche in Ermangelung des erforderlichen Consenses, oder weil den Contrahenten die gesetzliche Sponsalienfähigkeit abgeht, ipso jure nichtig sind, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht zur Folge haben; während in den Fällen, wo die Sponsalien von Anfang giltig waren, späterhin aber aus irgend einem Grunde aufgelöst werden, dieses Ehehinderniß auf Grund derselben in seinem ganzen Umfange in voller Kraft fortbestehen bleibt.

Von der erwähnten dritten gesetzlichen Wirkung kirchenrechtlich giltiger Sponsalien nach vortridentinischem Rechte, daß dieselben nämlich durch die zwischen den Brautleuten stattgefundene copula carnalis eo ipso in eine kirchlich vollgiltige Ehe übergehen, kann nur mehr für das kirchliche Leben an den Orten Rede sein, wo das Ehedecret des Concils von Trient nicht publicirt ist. Solche Ehen werden ganz bezeichnend matrimonia praesumpta genannt,

---

[121]) Vergl. über diesen Punkt Ferraris loc. cit. Num. 69 et seqq. und die von diesem Autor daselbst zusammengestellte reiche Literatur.

[122]) Ferraris eod. loc. Num. 71. Es gelten die angegebenen Grundsätze in Betreff der Verpflichtung, das stipulirte Reuegeld zu zahlen, nicht nur für das forum externum, sondern auch für das forum internum. Siehe Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 510.

eben weil sie auf der gesetzlichen Präsumtion beruhen, daß in der copula carnalis der Brautleute der erforderliche Eheconsens stillschweigend gegeben sei, und ist diese Präsumtion, wie dies bereits früher hervorgehoben worden, praesumptio juris et de jure, gegen welche also der Beweis des Gegentheils rechtlich nicht zulässig ist [123]).

Nach dem Vorhergehenden sind kirchenrechtlich Sponsalien nur bei Abgang des erforderlichen consensus sponsalitius und in Ermangelung der gesetzlichen Sponsalienfähigkeit der Contrahenten ipso jure nichtig; aber es gibt doch, grade mit Rücksicht auf die Löslichkeit der Sponsalien, viele Fälle, in welchen kirchlich deren nachträgliche Auflösung anerkannt wird, ja in welchen selbst gegen den Willen des einen Contrahenten auf die desfallsige gerichtliche Klage des andern Theils die Auflösung derselben vom geistlichen Richter ausgesprochen werden muß.

Diese Fälle, welche bei den verschiedenen Schriftstellern in verschiedener Zahl angegeben sind, lassen sich auf folgende Categorien zurückführen.

1) Wie durch den freiwilligen Consens der Brautleute das Eheverlöbniß begründet wird, so kann dasselbe auch wieder durch die gegenseitige **freie** Einwilligung, selbst wenn es eidlich bekräftigt ist, gelöst werden [124]).

Es kann dies aber geschehen entweder dadurch, daß beide Theile zu gleicher Zeit über die Auflösung des Eheverlöbnisses übereinkommen, oder daß einer der Contrahenten zuerst allein zurücktritt, und in Folge dessen der andere von dem ihm dadurch zustehenden Rechte freien Rücktritts Gebrauch macht [125]).

Als eigenthümlich in Betreff des vorliegenden Punktes sind hier die oben S. 324. hervorgehobenen kirchenrechtlichen Bestimmungen über

---

[123]) Siehe Cap. Is, qui, 30, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[124]) Es liegt dies schon in der Natur der Sache selbst, wie es auch in Cap. Omnis 1. X. De regul. jur. V, 41. ausdrücklich ausgesprochen ist, wo es heißt: „Omnis res, per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur.“ Hiermit entsprechend ist die Entscheidung des Pabstes Innocenz III. in Cap. Praeterea 2, X. De sponsalibus, nämlich: „Si autem (sponsi) se ad invicem admittere noluerint, ne forte deterius inde contingat, ut talem scilicet ducat, quam odio habet; videtur, quod ad instar eorum, qui societatem interpositione fidei contrahunt, et postea eandem sibi remittunt, hoc possit in patientia tolerari.“

[125]) Vergl. Ferraris loc. cit. Num. 77.

die Auflösung von Sponsalien unmündiger Personen besonders zu bemerken.

2) **Wenn nach Abschließung des Eheverlöbnisses ein vernichtendes Ehehinderniß zwischen den Contrahenten eintritt.**

Das nachträglich entstehende Ehehinderniß kann ein immerwährendes sein, d. h. ein solches, über welches nicht dispensirt werden kann, oder über welches doch nicht dispensirt zu werden pflegt. In diesen Fällen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Eheverlöbniß mit dem Eintritte des Ehehindernisses eo ipso gelöst ist. Als solche Ehehindernisse sind zu bezeichnen:

a) Das Ehehinderniß auf Grund immerwährenden geschlechtlichen Unvermögens, impedimentum impotentiae [126]),
b) das impedimentum ligaminis [127]),
c) das impedimentum ordinis [128]),
d) das impedimentum voti solemnis [129]), wohin auch die einfachen Ordensgelübde der Jesuiten zu rechnen sind [130]).

In allen diesen Fällen tritt mit Ausnahme des impedimentum superveniens ratione impotentiae perpetuae, aber auch nur inwiefern die Impotenz als unverschuldete betrachtet werden muß, die strenge Gewis-

---

[126]) Siehe Cardin. De La Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens, par Monseigneur Affre, Tom. III. pag. 391. Freilich wird hier eine Modification von Denjenigen gefordert werden, welche die falsche Ansicht theilen, daß auch absolut impotente Personen eine Ehe eingehen können, welche man in jeder Hinsicht sehr unpassend Josephsehe oder auch Jungfernehe nennt. Indem diese nämlich das impedimentum impotentiae nur als privatrechtliches Ehehinderniß betrachten, so werden sie consequent ein der Ehe von geschlechtlich unvermögenden Personen entsprechendes Eheverlöbniß annehmen müssen, dessen Giltigkeit von dem Willen der Contrahenten abhängt.

[127]) Cap. Si inter 31, X. De sponsalib. Cap. Duobus 1, X. De sponsa duorum IV, 4. Es ist jedoch zu bemerken, daß das frühere Verlöbniß nur durch eine spätere giltige Ehe aufgelöst wird, keineswegs aber durch ein späteres Verlöbniß, wenn dieses letztere auch beschworen und unbedingt eingegangen ist, während das frühere bedingt ist und demselben keineswegs die eidliche Bekräftigung zur Seite steht.

[128]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 152. Ferraris loc. cit. Num. 92.

[129]) Es kann dies keinem Zweifel unterliegen, da selbst das matrimonium ratum et non consummatum durch den Eintritt in einen Orden gelöst wird. Für den in der Welt zurückbleibenden Theil wird das Eheverlöbniß sofort gelöst, aber für den andern Theil erst in dem Augenblicke, wo er die bindenden Ordensgelübde ablegt. Vergl. hierüber Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De sponsalib. Num. 227. Engel Colleg. Jur. can. Lib. IV. Tit. I. §. 3. Num. 7.

[130]) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 152. Siehe oben S. 143.

senspflicht zur möglichen Schadloshaltung des andern Theils ein, und wenn namentlich die Kirche die Erwählung eines vollkommenern Lebensstandes gutheißt, so kann sie dies jedoch nur insofern, als diese Wahl mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit vereinbar ist. Es wird daher der Verlobte, welcher eine höhere Weihe empfangen oder in einen vom Apostolischen Stuhle approbirten Orden eintreten will, zuerst und vor Allem den andern Theil, wenn er sonst keinen Grund zum Zurücktritt von den Sponsalien nachweisen kann, schadlos halten müssen [131]).

Dieselbe Gewissenspflicht zur vollen Schadloshaltung des andern Theils tritt auch ein, wenn durch die Schuld eines der Verlobten ein anderes vernichtendes durch Dispens zu hebendes Ehehinderniß nachträglich eintritt, wie dies z. B. der Fall ist, wenn der eine Verlobte mit der Schwester, resp. dem Bruder des andern Verlobten unerlaubten Beischlaf gepflogen hat. Auch in den Fällen der letzten Art ist das Eheverlöbniß mit dem Eintritte des Ehehindernisses eo ipso gelöst; aber es können doch die Umstände der Art gestaltet sein, daß der Schuldige im Gewissen streng verpflichtet ist, alle Schritte zur Erwirkung der Dispens über das eingetretene Ehehinderniß zu versuchen [132]), namentlich wenn dasselbe als geheimes betrachtet werden kann, und daher die Dispens mit geringern Schwierigkeiten verbunden ist.

3) Wenn einer der Contrahenten die Verlöbnißtreue bricht, so kann der unschuldige Theil sofort von dem Eheverlöbnisse zurücktreten.

Wie man sieht, ist in diesem Falle die Auflösung des Eheverlöbnisses von dem Willen des einen Theils abhängig. Macht derselbe also von seinem Rechte keinen Gebrauch, so bleibt der schuldige Theil nach wie vor durch das Eheverlöbniß gebunden [133]).

Ein solcher Bruch der Verlöbnißtreue wird angenommen:

a) Wenn der eine Brauttheil sich unerlaubten Umgangs mit einer dritten Person schuldig macht.

Hierhin gehört aber nicht nur die in der fornicatio mit einer dritten Person gelegene grobe Verletzung der Verlöbnißtreue [134]), sondern es

---

[131]) Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 491.

[132]) Card. De La Luzerne loc. cit.

[133]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 162. Ferraris loc. cit. Num. 103.

[134]) Cap. Quemadmodum 25, X. De jurejurando II, 24., wo ganz richtig als Grund angegeben wird: „Nam si post contractum conjugium vir propter fornicationem licite potest uxorem a sua cohabitatione dimittere; longe

ist auch der auf Grund zweideutigen Umgangs mit einer dritten Person entstandene übele Leumund eines der Contrahenten als ausreichende Ursache zum Rücktritte von den Sponsalien für den andern Contrahenten zu beurtheilen [135]). Für den Bräutigam gibt selbst die seitens eines Dritten verübte gewaltsame Erzwingung der copula carnalis mit der Braut, wie unschuldig diese auch sein möge, einen Grund zum Abgehen von dem Eheverlöbnisse [136]).

Fällt jedoch der unerlaubte Umgang in die Zeit vor der Abschliessung des Verlöbnisses, und hatte der andere Theil Kenntniß davon, so kann derselbe nicht als Grund zur Auflösung des Verlöbnisses geltend gemacht werden [137]).

b) Wenn der eine Brauttheil neue Sponsalien mit einer dritten Person eingeht.

Dieses spätere Eheverlöbniß ist, wie wir früher gesehen, nichtig, und der untreue Brauttheil bleibt an das frühere gebunden; aber wegen des Treubruchs, welcher offenbar in der Abschließung eines solchen Verlöbnisses liegt, kann der unschuldige Theil seinerseits zurücktreten.

c) Wenn einer der Contrahenten ohne gerechten Grund dem ausdrücklich getroffenen Übereinkommen nicht nachkommt.

Dieses wird z. B. der Fall sein, wenn ein bestimmter Zeitpunkt zur Erfüllung des Verlöbnisses festgesetzt ist, und einer der Contrahenten die Eingehung der Ehe bis zu einem spätern Zeitpunkte hinausschiebt, ohne daß er einen entschuldigenden Grund für die Verzögerung nachweisen kann [138]).

---

fortius ante conjugium celebratum propter eandem causam sponsus licite potest in suam cohabitationem non admittere sponsam.«

[135]) Vergl. hierüber Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 498.

[136]) Siehe Can. Raptor. 33. C. XXVII. Qu. 2., wo es heißt: »Raptor poenitentia publica mulctetur. Raptae vero, si eam sponsus recipere noluerit, et ipsa eidem crimini consentiens non fuerit, licentia nubendi alii non negetur.« Conf. die Glosse daselbst; Summa Sylvest. verb. Sponsalia Num. 10 ad 7. Ferraris loc. cit. num. 105, und die von demselben allegirten Autoren.

[137]) Hierüber heißt es ausdrücklich in Cap. cit. Quemadmodum X. De jurejurando: »Pro fornicatione, quam mulier antea commisisset, non posset eam dimittere, sed pro fornicatione, quam postea perpetraret, eam dimittere posset.« Vergl. Barbosa Collectan. Doctor. in diese Gesetzesstelle Num. 8.

[138]) »Postulationi tuae taliter respondemus, quod si tibi constiterit, quod idem L. (mulierem) P. per verba de futuro, E. vero desponsaverit per verba de praesenti; imposita ei poenitentia competenti, quia primam fidem irritam fecit, nisi forsitan in juramento suo certum terminum, intra quem dictam P. duceret in uxorem, praefixit,

d) Wenn einer der Verlobten sich gegen den Willen des andern in eine fremde Gegend begibt, ohne daß eine besondere Ursache diese seine Entfernung rechtfertigt [139]), z. B. die nothwendige Rücksicht auf seine Gesundheit, Besorgung wichtiger Familienangelegenheiten u. dgl.

Nach römischem Rechte mußte jedoch ein Zeitraum von 2 Jahren, wenn der Abwesende sich innerhalb derselben Provinz, und ein Zeitraum von 3 Jahren, wenn derselbe sich in einer andern Provinz aufhielt, verlaufen sein; erst wenn der Abwesende nach dieser Zeit nicht zurückkehrte, war der andere Theil frei [140]).

Nach canonischem Rechte ist aber ein solcher bestimmter Zeitverlauf nicht erfordert. Durch die in Cap. De illis 5, X. De sponsalib. [141]) enthaltene Entscheidung des Pabstes Alexander III. ist offenbar die Strenge des römischen Rechts rücksichtlich dieses Punktes, welche in Wahrheit höchst unbillig und hart gegen den zurückgelassenen Theil genannt werden muß, gemildert worden.

Nach heutigem katholischen Kirchenrechte hat der durch die Abwesenheit des andern verletzte Theil sich an den Bischof zu wenden, dieser aber dem Abwesenden eine Präclusivfrist zur Rückkehr zu stellen, und nach Verlauf derselben den verletzten Brauttheil jeder Verbindlichkeit aus dem Eheverlöbnisse entbunden zu erklären [142]).

4) W e n n i n d e n V e r h ä l t n i s s e n d e r C o n t r a h e n t e n n a c h t r ä g l i c h e i n e s o l c h e Ä n d e r u n g e i n t r i t t, d a ß v e r n ü n f t i g n i c h t a n g e n o m m e n w e r d e n k a n n, d a ß u n t e r s o l c h e n U m s t ä n d e n d a s f r a g l i c h e V e r l ö b n i ß z u S t a n d e g e k o m m e n s e i n w ü r d e.

---

n e c p e r e u m s t e t i t, q u i n a d s t a t u t u m t e r m i n u m m a t r i m o n i u m c o n s u m m a v e r i t. . .“ Cap. Sicut 22, X. De sponsalib. et matrim. Vergl. Lancelotti Instit. jur. can. De sponsalib. §. Dies.

[139]) „De illis autem, qui praestito juramento promittunt, se aliquas mulieres ducturos, et postea eis incognitis dimittunt terram, se ad partes alias transferentes; hoc tibi volumus innotescere, quod liberum erit mulieribus ipsis, si non est amplius in facto processum, ad alia se vota transferre.“ Cap. De illis 5, X. De sponsalib. Vergl. über diese Stelle Gonzalez Tellez Comment. perpet. Num. 3.

[140]) Const. Si is 2. Cod. De sponsalib. V, 1. Const. Liberum est. 2. Cod. De repudiis V, 17.

[141]) Siehe die vorhergehende Note 139.

[142]) Vergl. Benedict. XIV. Institut. eccles. Instit. 46. Num. 4, 5 et 6. und die daselbst über diesen Punkt mitgetheilte Entscheidung der S. Congregatio Conc. vom 2. Octob. 1723.

Eine solche Veränderung aber kann eintreten:

a) In Beziehung auf den Gesundheitszustand der Contrahenten;

b) in Beziehung auf die Moralität derselben, und

c) in Beziehung auf deren Vermögensverhältnisse.

Ad a. In Cap. Quemadmodum 25, X. De jurejurando werden ausdrücklich als körperliche Gebrechen, welche zum Rücktritte von den Sponsalien berechtigen, „Aussatz, Lähmung, der Verlust der Augen und der Verlust der Nase" bezeichnet [143]. Im Wege analogischer Schlußfolgerung, welchen die erwähnte Gesetzesstelle ausdrücklich eröffnet, indem es darin zum Schlusse der Aufzählung heißt: „seu quicquam ei turpius eveniret," werden übereinstimmend von den bewährtesten Kirchenrechtslehrern als solche körperliche Gebrechen noch genannt, die Epilepsie, Hydropisie, Auszehrung und Schwindsucht, und überhaupt jede körperliche Krankheit, welche das eheliche Leben als solches sehr erschwert, oder wodurch der Leidende verhindert ist, die ihm zufallende Last des Hauswesens zu tragen [144].

Hierbei ist im Allgemeinen zu bemerken, daß auf Grund des spätern Eintritts der genannten und ähnlicher Krankheiten und körperlicher Gebrechen nicht nur dem gesunden, sondern auch dem kranken Theile das Recht zusteht, von den Sponsalien zurückzutreten [145].

Mehr als diese Veränderungen im körperlichen Gesundheitszustande berechtigen die nachträglich eintretenden krankhaften Geisteszustände eines der Verlobten zur Auflösung der Sponsalien. Selbstredend gehört hierhin die vollständige Zerrüttung der Geisteskräfte, indem in diesem Falle, wie früher bereits hervorgehoben, das Eheverlöbniß eo ipso als aufgelöst betrachtet werden muß, wenn keine volle Herstellung des Kranken erwartet werden kann. Welcher geringere Grad von Geisteskrankheit zur Auflösung eines Eheverlöbnisses hinreichend sei, wird in den einzelnen Fällen der Entscheidung von Sachverständigen anheimgegeben

---

[143]) „Quod si post hujusmodi juramentum mulier fieret non solum leprosa sed et paralytica, vel oculos vel nasum amitteret, seu quicquam ei turpius eveniret, nunquid vir teneretur eam ducere in uxorem? profecto ductam non posset dimittere. Sed nunquid non ductam admittere teneretur? Quamvis interdum contractum non dirimat, quod impedit contrahendum." Cap. Quemadmodum cit.

[144]) Siehe hierüber: Sanchez De matrim. Lib. I. Disp. 57. Barbos. Collect. Doct. in Lib. II. Decretal. Tit. De jurejurando 24, Cap. Quemadmodum 25. Num. 7. Verani Juris canon. univ. Comment. Lib. IV. Tit. De sponsalibus, Part. I. §. 8. Num. 28 et seqq.

[145]) Vergl. Cardin. De La Luzerne loc. cit. pag. 392.

werden müssen. Jedenfalls wird eine im Allgemeinen für die nächststehenden Personen schwer zu ertragende Schwermuth des Geistes zur Auflösung von Sponsalien berechtigen; indem unter solchen Verhältnissen keine glückliche Ehe erwartet werden kann [146]).

Ad b. Was die zur Auflösung von Sponsalien berechtigende Veränderung rücksichtlich der Moralität der Contrahenten betrifft, so ist vor Allem der Abfall vom wahren Glauben hierhin zu zählen [147]). Unter Berufung auf diesen Grund wird ferner der eine der Contrahenten von den Sponsalien zurücktreten können, wenn der andere sich dem leidenschaftlichen Trunke ergibt, wenn er der Spielsucht verfällt, wenn er irgend ein entehrendes Verbrechen begangen [148]) u. dgl.

Gewiß wird auch ein von einem Gliede aus der Familie eines der Contrahenten verübtes Vergehen, welches, wenn auch mit Unrecht, die ganze Familie in der Volksmeinung entehrt, in der Regel als Grund zur Aufhebung von Sponsalien geltend gemacht werden können.

Ad c. Rücksichtlich der nachträglich eintretenden Änderung in den Vermögensverhältnissen, welche zur Auflösung des sonst giltigen Eheverlöbnisses einen ausreichenden Grund bietet, kann als leitender Grundsatz aufgestellt werden:

Ist die nachträglich eingetretene Änderung in den Vermögensverhältnissen des einen Contrahenten der Art, daß vernünftig nicht angenommen werden kann, daß der andere, auch nur mit der gewöhnlichen Rücksicht auf die eigenen Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie auf das erst zu begründende Hauswesen, das Eheverlöbniß unter den neuen Verhältnissen eingegangen haben würde, so bildet dieselbe einen ausreichenden Grund zur Auflösung dieses Eheverlöbnisses.

Offenbar bieten die Fälle dieser Art, wo ein besonderes Übereinkommen über die Größe der einzubringenden Mitgift nachgewiesen werden kann, keine Schwierigkeit; indem natürlich dieses alsdann maaßgebend sein muß [149]).

Wenn Kirchenrechtslehrer die späterhin eingetretene Verschiedenheit

---

146) Ferraris loc. cit. Num. 113. Cardin. De La Luzerne pag. 393.

147) Der Abfall vom Glauben ist, wie wir späterhin sehen werden, ein ausreichender Grund zur Scheidung von Tisch und Bett, und somit um so mehr ein gesetzlich hinreichender Grund zur Auflösung von Sponsalien. Siehe über Letzteres Cap. Quemadmodum cit. in Note 134.

148) Ferraris loc. cit. Gousset Theolog. morale, Tom. II. pag. 765.

149) Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 393. Gousset Theolog. morale, Tom. II. §. 765.

zwischen den Verlobten rücksichtlich der Vermögensverhältnisse als Grund zur Auflösung der Sponsalien auch in dem Falle anerkennen wollen, wo dem einen Theile unerwartet ein großes Vermögen zuwächst [150]), so ist dies weder in der Natur der Sache, noch in irgend einer positiven Bestimmung begründet [151]).

Als Verschlimmerung in den Verhältnissen der Verlobten wird auch unter Umständen der elterliche Einspruch gegen das Eheverlöbniß als ausreichender Grund zur Auflösung desselben betrachtet werden müssen, obgleich die Giltigkeit der Sponsalien, wie wir oben gesehen, keineswegs von dem elterlichen Consense abhängig ist. In diesen Fällen wird jedoch das (geistliche) Gericht meist auf volle Schadloshaltung des unter der Auflösung leidenden Theiles zu erkennen haben, besonders wenn die Eltern für den erhobenen Einspruch keinen gerechten Grund nachweisen können; — ja es wird in den nicht seltenen Fällen, wo die rechtliche Schadloshaltung des einen Theils die Erfüllung der Sponsalien schlechthin fordert, die gegen dieselben seitens der Eltern eingelegte Opposition gerichtlich gar nicht in Betracht kommen können. Denn wollte man dem elterlichen Consense einen weitern Einfluß einräumen, so würde damit jeder rechtliche Boden dem Eheverlöbnisse entzogen [152]).

In Betreff der im Vorhergehenden näher entwickelten Regel, nach welcher dem einen Verlobten das Recht zum Rücktritte von den Sponsalien zusteht, wenn die Verhältnisse des andern sich der Art nachträglich geändert haben, daß unter diesen das Eheverlöbniß nicht zu Stande gekommen sein würde, sind noch die folgenden gemeinsamen Punkte hervorzuheben:

a) Diese Regel findet auch alsdann Anwendung, wenn die Verhält-

---

[150]) Wie dies z. B. der gelehrte Verfasser der Conférences eccl. de Paris sur le mariage, Tom. I. pag. 181 et seqq., annimmt.

[151]) Vergl. hierüber Pothier Traité du contrat de mariage, P. II. Chap. I. Art. 7. §. 3. Num. 61. Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 393 et seq. Dr. Seitz Von der Auflösung der Eheverlöbnisse. In dessen Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, 3. Band. 3. Heft. S. 46.

[152]) Man denke sich nur den Fall, ein Sohn habe unter dem Versprechen der Ehe ein Mädchen zu verführen gewußt und jetzt setze der Vater den im gemeinen Rechte begründeten Ansprüchen der Braut seinen Einspruch gegen das Verlöbniß seines Sohnes mit derselben entgegen. Wahrlich, es würde dies für eine Zeit, wo der Vater und der Sohn dieselben Grundsätze theilen, ein herrliches Mittel sein, sich wohlfeilen Kaufs von allen rechtlichen Ansprüchen in dem vorliegenden Falle loszumachen.

nisse des einen Contrahenten zwar schon vor der Eingehung des Eheverlöbnisses dieselben waren, aber der andere davon keine Kenntniß hatte [153]).

b) Wenn der Brauttheil, welcher auf Grund der eingetretenen Veränderung das Recht hat, von dem Verlöbnisse zurückzutreten, das Brautverhältniß, nachdem er bereits von dieser Veränderung sichere Kenntniß erlangt hat, noch fortsetzt, so liegt darin eine stillschweigende Verzichtleistung auf das Recht des Rücktritts, was namentlich gegen jede Exception festgehalten werden muß, wenn jener noch in einem spätern Zeitpunkte die copula carnalis mit dem andern Theile ausgeübt hat [154]).

5. Die Natur der auflösenden Bedingungen (conditiones resolutivae), welche, wie wir wiederholt gesehen, nicht als **eigentliche** Bedingungen betrachtet werden können, bringt es mit sich, daß, wenn eine solche einem Eheverlöbnisse beigefügt ist, dieses bei dem Eintritte derselben eo ipso aufgehoben ist.

Wenn bei einzelnen Schriftstellern noch von Auflösung eigentlich bedingter Sponsalien durch Ausfallen der Suspensiv-Bedingung Rede ist [155]), so ist dies nur in einem uneigentlichen Sinne richtig; indem ja das Eheverlöbniß selbst, so lange die Bedingung noch schwebt, rechtlich nicht existirt, und also auch von einer eigentlichen Auflösung desselben überall nicht Rede sein kann.

In allen Fällen, wo nach dem Vorhergehenden ein Grund zur Auflösung der Sponsalien vorhanden ist, bedarf es zu derselben keines richterlichen Ausspruches, es sei denn, daß von einem der Contrahenten Contestation gegen dieselbe erhoben werde, in welchem Falle natürlich die Sache zur Entscheidung an den competenten Richter gebracht werden muß [156]). Eine solche, durch einen der Verlobten erzwungene Auf-

---

[153]) Vergl. über diesen Punkt: Barbosa Collectan. Doct. in Cap. Quemadmodum 25. De jurejurando, Num. 8. Boeckhn Comment. in jus Can. univ. Lib. IV. Tit. De sponsalib. Num. 150, wo dieser Autor auch eine Entscheidung der Rota Romana in Betreff dieses Punktes allegirt.

[154]) Siehe Engel Colleg. Jur. can. Lib. IV. Tit. I. §. III. Num. 11. Card. De La Luzerne loc. cit. p. 394.

[155]) Wie z. B. bei Schmalzgrueber loc. cit. Num. 154. ad 10.

[156]) Siehe hierüber Confér. d'Angers, IIIme Confér. sur le mariage, Qu. 1., und von den ältern Kirchenrechtslehrern: Summa Sylvest. verb. Sponsalia Qu. 11. Sanchez De matrim. Lib. I. Disput. 69. Engel Colleg. Jur. can. Lib. IV.

lösung der Sponsalien pflegt man mit dem lateinischen Ausdrucke repudium zu bezeichnen, und dieser Bezeichnung entsprechend nennt man die dahin abzielende Klage selbst Repudienklage [157]).

Da das vorliegende, auf Grund jedes giltigen noch zu Recht bestehenden Eheverlöbnisses vorhandene aufschiebende Ehehinderniß in dem Naturrechte wurzelt, so ist selbstredend eine eigentliche Dispensation über dasselbe nicht zulässig.

Das Eheverlöbniß ist in der neuern Zeit grade unter dem Gesichtspunkte, unter welchem wir es hier betrachtet, nämlich als aufschiebendes Ehehinderniß, in vielen Diöcesen kaum mehr gekannt. Die Ursachen dieser Erscheinung sind in der vorhergehenden Darstellung nachgewiesen, und lassen bei dem, in unsern Tagen überall durchbrechenden kirchlichen Geiste auch in der vorliegenden Beziehung eine baldige Rückkehr auf den rechten Weg hoffen, wo alsdann auch der, das allgemeine Rechtsgefühl und die öffentliche Sitte tief verletzende Widerspruch aufhören wird, daß dieselbe Person, welche zur Restitution des entfremdeten Hellers unnachsichtlich angehalten wird und angehalten werden muß, mit dem himmelschreienden Unrechte auf der Seele, das Lebensglück einer Person, ja manchmal einer ganzen Familie frevelnder Weise gestört zu haben, in falscher Ruhe entlassen wird.

§. 34.

Über das einfache Gelübde, votum simplex, als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß.

Das einfache Gelübde als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß im Gegensatze zu dem feierlichen Gelübde, votum solemne, welches, wie wir oben gesehen, nach katholischem Kirchenrechte ein vernichtendes Ehehinderniß bildet, umfaßt:

1) Das Gelübde der beständigen Keuschheit (votum castitatis perpetuae), inwiefern damit nicht zugleich der Eintritt in einen von dem Apostolischen Stuhle approbirten geistlichen Orden, oder die Übernahme einer höhern Weihe verbunden ist;
2) das Gelübde, in einen von dem Apostolischen Stuhle approbirten geistlichen Orden einzutreten (votum religionis);
3) das Gelübde, durch Übernahme einer höheren Weihe in den geistlichen Stand einzutreten (votum sacri ordinis), und

---

Tit. De sponsalib. §. 3. Num. 12. Schmier Jus can. Lib. IV. Tit. De sponsalib. Cap. V. Num. 11 et seq. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 311 et seqq.

[157]) Vergl. hierüber Dr. Seitz in der citirten Abhandlung S. 23.

4) das Gelübde, nie zu heirathen (votum coelibatus, votum non nubendi).

Jedes dieser Gelübde steht seinem innern Gehalte nach und auf Grund ausdrücklicher kirchlicher Bestimmungen der Eheschließung derjenigen Person hindernd im Wege, welche dasselbe in giltiger Weise abgelegt hat, und wenn diese Person mit Hintansetzung dieses Hindernisses dennoch die Ehe eingeht, so macht sie sich dadurch einer unerlaubten Handlung schuldig, die Ehe selbst aber ist giltig, wenn sonst kein vernichtendes Hinderniß obwaltet.

Die historische Darlegung der ältern kirchlichen Disciplin und deren stufenweiser Entwickelung hinsichtlich dieses Punktes ist bei Gelegenheit der Darstellung der Lehre „über das feierliche Gelübde als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß" (§. 18. oben S. 133 u. flgde.) für den Zweck unserer Arbeit in ausreichender Vollständigkeit gegeben worden, und müssen wir deshalb hier auf dieselbe zurückweisen.

Auch sollen in dem Folgenden nur die wenigen Punkte aus der Lehre über das Gelübde eine kurze Erwähnung finden, welche auf dasselbe grade als aufschiebendes Ehehinderniß eine directe Beziehung haben; indem die Kenntniß der allgemeinen Grundsätze über das Gelübde aus der Moraltheologie hier unterstellt werden muß.

Soll auf Grund eines der bezeichneten einfachen Gelübde rechtlich ein aufschiebendes Ehehinderniß angenommen werden können, so muß dasselbe mit der, nach der Natur desselben, erforderlichen Freiheit und Überlegung abgelegt worden sein.

Was Seite 318 und folgende in Betreff der zur Giltigkeit des consensus sponsalitius erforderlichen Überlegung und Freiheit gesagt worden ist, findet in gleichem Maaße Anwendung auf das Gelübde. Personen, welche wegen Abgangs des nothwendigen Grades von Freiheit und Überlegung zur Ertheilung des consensus sponsalitius rechtlich unfähig sind, können auch kein giltiges Gelübde ablegen. Es wird namentlich zur Giltigkeit des Gelübdes erfordert, daß die Person, welche es ablegt, überhaupt den nothwendigen Begriff von dem abzulegenden Gelübde habe, und daß sie in dem Augenblicke, wo sie es ablegt, des erforderlichen Vernunftgebrauchs fähig sei [1]).

Die hiernach zur giltigen Ablegung eines der obengenannten einfachen Gelübde erforderliche geistige Entwicklungsstufe wird präsum-

---

[1]) Vergl. M. Collet Traité des dispenses, nouvelle édit. par Compans, Tom. II., pag. 1 et seqq.

tive mit dem vollendeten 7ten Lebensjahre kirchenrechtlich angenommen [2]), und zwar ist im Zweifel, ob Jemand, welcher eines dieser Gelübde abgelegt hat, das erforderliche Alter hatte, wie überhaupt bei jedem andern gegründeten Zweifel rücksichtlich der Giltigkeit des Gelübdes, für die Giltigkeit zu entscheiden [3]). Jedoch überläßt die Kirche dieses Gelübde, in weiser Erwägung der Wichtigkeit desselben, keineswegs der ungereiften Einsicht und Willensunstätigkeit eines solchen jugendlichen Alters. Die Eltern, beziehungsweise deren Stellvertreter, haben das Recht, ein solches Gelübde mit allen seinen Folgen zu irritiren [4]) (irritatio directa), und zwar nicht nur während der Dauer der Unmündigkeit des Kindes, sondern selbst noch in jedem spätern Zeitpunkte, so lange dasselbe nach erlangter Mündigkeit nicht das Gelübde, mit voller Kenntniß der Widerruflichkeit desselben, erneuert hat [5]).

Was das Erforderniß der nothwendigen Freiheit zur giltigen Ablegung des Gelübdes noch insbesondere betrifft, so glauben wir hier mit Rücksicht auf die Praxis daran erinnern zu müssen, daß die Furcht in der vorliegenden Beziehung rechtlich nur in Betracht kommen kann, wenn dieselbe durch die freithätige Handlung eines Dritten erzeugt worden ist — wenn metus ab extrinseco incussus vorliegt [6]). Wenn daher Jemand in einer schweren Krankheit, bei einem Schiffbruche oder sonst einem außergewöhnlichen Naturereignisse aus Furcht vor dem Tode

---

[2]) Gegen die Ansicht mehrer, namentlich älterer Moraltheologen, daß das Alter der Mündigkeit zur giltigen Ablegung eines Gelübdes erfordert sei, ist eine Entscheidung des Pabstes Alexander III. in Cap. Venientis 2, X. De voto et voti redemptione III, 34., wo es heißt: „Nos autem ipsum a voto, quod in aetate tenera (in puerili aetate) facilitate potius, quam ex arbitrio discretionis promisit, absolvimus: ita tamen quod idem votum eleemosynis redimat, et juxta consilium nostrum toto vitae suae tempore uni pauperum Christi (dummodo ad hoc suae facultates sufficiant) debeat providere.“ Wie man sieht, ist das jugendliche Alter ein Grund zur Commutation des Gelübdes, resp. der Dispensation über dasselbe; der Pabst hält das Gelübde selbst aber für giltig. Siehe die ausführliche Abhandlung hierüber bei Pontas Dictionnaire de cas de conscience, Tom. III. verb. Voeu, Cas 2.

[3]) Siehe Collet Traité des dispenses, par Compans loc. cit. pag. 4.

[4]) Im Can. Puella 2. C. XX. Qu. 2. heißt es hierüber: „Puella, si ante 12 annos aetatis sponte sua sacrum sibi velamen assumpserit, possunt statim parentes ejus vel tutores id factum irritum facere, si voluerint.“ Vergl. über diese Stelle Barbosa Collectan. Doct. in P. II. Decreti. Ferraris Prompta biblioth. verb. Votum, Art. III. Num. 16.

[5]) Reiffenstuel Lib. III. Tit. De voto et voti redempt. Num. 13 et seqq. S. Liguori Homo Apost. Tract. 5. Cap. 3. De voto, Num. 36.

[6]) Siehe oben S. 52.

das Gelübde ablegt, so ist dasselbe giltig, während das Gelübde, welches Jemand unter dem Eindrucke der Drohung, daß er sterben oder sonst ein großes Übel erdulden müsse, abgelegt, rechtlich nichtig ist.

Wenn man die vier einfachen, das kirchliche aufschiebende Ehehinderniß begründenden, Gelübde vergleicht, so ist man auf den ersten Blick zur Annahme versucht, daß unter jedem derselben das votum castitatis perpetuae und das votum non nubendi mit einbegriffen seien. Dies ist jedoch nur scheinbar. Denn Derjenige, welcher einfach gelobt hat, nicht zu heirathen, verstößt offenbar gegen dieses Gelübde nicht, wenn er sich auch späterhin außer der Ehe der manchfaltigsten dem votum castitatis zuwiderlaufenden Vergehen schuldig macht, und Derjenige, welcher gelobt hat, in einen vom Apostolischen Stuhle approbirten Orden einzutreten, bricht noch keineswegs durch einfache Schließung einer Ehe dieses sein Gelübde. Denn ungeachtet der abgeschlossenen Ehe kann er noch immer sein Gelübde erfüllen; erst nachdem er die ihm gesetzlich noch gestattete Frist zum Eintritt in den Orden hat vorübergehen lassen [7]), oder durch Consummation der Ehe die Erfüllung seines Gelübdes unmöglich gemacht, ist er des Bruches seines Gelübdes schuldig. Nach katholischem Kirchenrechte läßt sich also wohl die Eingehung einer nach einzelnen Landesgesetzen, z. B. nach französischem Rechte, mit den bürgerlichen Wirkungen verbundenen Ehe mit dem Eintritte in einen geistlichen Orden vereinbaren.

Ebenso liegt endlich in dem Gelübde, durch Übernahme der höhern Weihen in den geistlichen Stand einzutreten, keineswegs das Gelübde beständiger Keuschheit, indem dieses, wie wir früher gesehen, nicht wesentlich mit der höhern Weihe verbunden ist [8]).

Der Unterschied zwischen diesen einzelnen einfachen Gelübden erhält eine größere practische Bedeutsamkeit, wenn es sich um Dispensation oder Commutation derselben handelt. Das votum castitatis perpetuae, sowie das votum religionis ist nämlich dem Pabste reservirt [9]), und der einzelne Bischof kann also nur in Kraft päbstlichen Special-

---

[7]) Vergl. oben S. 141 u. f.

[8]) Siehe oben S. 125 u. f.

[9]) Siehe Epistola encyclica Bened. XIV. vom 3. Dezbr. 1749. §. 42., wo es heißt: „Simplicium votorum numerus, quae Pontifici sunt reservata; ea autem, sicut unicuique probe notum est, vota sunt Religionem ingrediendi, perpetuam continentiam servandi, peregrinationis ad sanctam urbem Jerusalem, ad sanctuarium Sti Jacobi de Compostella, item ad urbem Romam visitandi gratia Basilicas sanctorum Apostolorum Petri et Pauli."

Indults in Betreff beider eine Dispens ertheilen oder eine Commutation eintreten lassen, während er über das votum s. ordinis und das votum non nubendi ex potestate ordinaria dispensiren kann [10]).

Damit jedoch die päbstliche Reservation eintrete, müssen diese Gelübde in allen wesentlichen Beziehungen vollkommen sein, oder wie dieses Requisit von der Schule ausgedrückt wird, „debent ex natura sua esse perfecta" [11]).

Es wird hiernach also der Bischof auch über das votum castitatis perpetuae und das votum religionis Dispens ertheilen oder Commutation eintreten lassen können:

1) Wenn über deren Ablegung selbst oder über deren Umfang Zweifel obwaltet [12]).
2) Wenn denselben eine eigentliche Bedingung, eine conditio suspensiva beigefügt ist. So lange die Bedingung schwebt, ist der Bischof befugt, über das Gelübde zu dispensiren, sobald das Gelübde aber durch Eintritt der Bedingung purificirt ist, tritt die päbstliche Reservation ein [13]).
3) Wenn das Versprechen beständiger Keuschheit oder in einen vom Apostolischen Stuhle approbirten Orden zu treten nicht der directe Gegenstand der Gelübde ist [14]).

---

[10]) Cabassutii Juris can. Theoria et Praxis, Cap. VII. Lib. I. §. XII et XIII. Collet Traité des dispenses, par Compans, Tom. II. §. 56. pag. 76 et seqq.

[11]) Vergl. über diesen Punkt Schmalzgrueber Lib. III. Tit. De voto et voti redempt. 34. Num. 108 und ff. Compans Traité des dispenses, Tom. II. §. 57. Num. 2. pag. 78. Von dieser Dispensgewalt des Bischofs ist zu verstehen Cap. De peregrinationis 1. De voto et voti redemptione III, 34., wo es heißt: »De peregrinationis votis an eleemosynis redimi possint, vel pro necessitate in aliud commutari: Respondemus, quod ab ejus, qui praesidet, pendet arbitrio, ut consideret diligentius qualitatem personae et causam commutationis . . . et secundum hoc debet exinde dispensare.«

[12]) Vergl. Cabassut. loc. cit. §. 15. Compans eod. loc. Num. 1. Es wird also Derjenige, welcher im Zweifel ist, ob er überhaupt in giltiger Weise das Gelübde abgelegt, oder ob er es in dem Umfange abgelegt, in welchem es allein reservirt ist, z. B. ob er beständige Keuschheit oder nur, nicht zu heirathen gelobt habe, von dem Bischofe dispensirt werden können.

[13]) Ausführlich handelt hierüber Compans l. c. pag. 79 et seqq.

[14]) Hierin ist z. B. auch der Grund gegeben, warum die Person, welche gelobt, hat, in den geistlichen Stand zu treten durch Übernahme der höheren Weihen, vom Bischofe dispensirt werden kann, obgleich dieselbe indirect auch das Gelübde beständiger Keuschheit damit ablegen wollte; aus demselben Grunde wird der Bischof auch über das Gelübde dispensiren können, wodurch sich Jemand erst zum votum religionis verpflichtet.

4) Wenn dieselben mit einer Alternative verbunden sind [15]).

5) Das votum castitatis perpetuae und das votum religionis verpflichten ihrer Natur nach sub gravi [16]). Wenn daher Jemand eines dieser Gelübde mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ablegt, sich dadurch keine schwere Gewissenspflicht auferlegen zu wollen, so kann ein solches Gelübde nicht als vollkommen betrachtet werden, und es kann daher der Bischof darüber dispensiren [17]).

6) Wenn die Gelübde in dem Alter der Unmündigkeit abgelegt worden sind. Denn nach Dem, was oben über solche Gelübde gesagt worden ist, sind dieselben widerruflich, durch den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter bedingt; und können, inwiefern sie nach eingetretener Mündigkeit nicht in giltiger Weise erneuert worden sind, nach dem aufgestellten allgemeinen Grundsatze, nicht Gegenstand der päbstlichen Reservation sein [18]).

Außer diesen einzelnen Fällen, in welchen die päbstliche Reservation nicht eintritt und der Bischof dispensiren kann, wollen wir hier noch die allgemeine Regel hervorheben, daß der Bischof in allen Fällen, wo sonst auch keiner der besonderen Gründe zum Fortfallen der päbstlichen Reservation vorliegt, dispensiren kann, wo die Rücksicht auf das christliche Volk oder das Wohl der Person, welche das Gelübde abgelegt, dies nothwendig macht, z. B. um ein großes Ärgerniß zu verhüten, zur Ehrenrettung der betreffenden Person u. s. w. [19]).

---

[15]) Vergl. Compans loc. cit. Wenn z. B. Jemand das Gelübde ablegt, entweder in einen von dem Apostolischen Stuhle approbirten Orden einzutreten oder eine bestimmte Summe an die Armen zu geben, so kann der Bischof über dieses Gelübde dispensiren. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß in dem Falle, wo die Alternative zwischen zweien Gelübden gestellt ist, welche beide dem Pabste reservirt sind, die päbstliche Reservation eintritt. Z. B. wenn Jemand gelobte, beständige Keuschheit zu bewahren, oder in einen kirchlichen Orden einzutreten.

[16]) Siehe Gousset Théolog. morale, Tom. I. §. 506.

[17]) Schmalzgrueber Lib. III. Tit. De voto XXXIV. Num. 110. Compans Traité des dispenses, Tom. II. pag. 78. §. 57. Num. 1.

[18]) Vergl. hierüber Compans, pag. 81 et seqq.

[19]) Cabassutii Jur. can. Theor. et Praxis, Lib. I. Cap. cit. §. 16. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 110. ad 2. »Tales autem casus urgentis et gravis necessitatis, in quibus dispensare possunt Episcopi, sunt illi, qui ratione pestis, belli, seu alterius hujusmodi impedimenti, vel nullimode, vel nisi cum maxima difficultate possunt deferri ad Summum Pontificem, vel sine gravi periculo, scandalo aut tali malo possunt differri, seu suspendi usque ad obtentam dispensationem a Summo Pontifice, ut v. gr. si ex dilatione matrimonii usque ad responsum Pontificis ex parte voventis, seu inter contracturos urgeat evidens, et proximum periculum incontinentiae, si matrimonium differri nequeat sine gravi sponsi, vel sponsae vel eorum familiae

Die Dispens über ein Gelübde hat das Eigenthümliche vor der Dispens über ein anderes, im positiven kirchlichen Rechte begründetes Ehehinderniß, daß dieselbe, wenn kein hinreichender Grund dazu vorhanden, nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig ist [20]). Der Grund hiervon ist in der wesentlichen Verschiedenheit dieser Dispensen zu suchen. Offenbar kann der Gesetzgeber über jede positive Bestimmung, hier also über das rein kirchliche Ehehinderniß in gültiger Weise dispensiren, wenn dazu auch kein Grund vorhanden ist. Die durch das Gelübde aber gegen Gott direct übernommene Verpflichtung liegt über den Kreis der potestas ordinaria des kirchlichen Gesetzgebers hinaus, und er kann über dieselbe nur als Stellvertreter Gottes dispensiren, wenn dazu ein legitimer Grund vorliegt.

Als solche Gründe werden übereinstimmend von den Kirchenrechtslehrern und Moraltheologen bezeichnet:

1) Wenn die Ehe der Person, welche z. B. beständige Keuschheit gelobt hat, zur Beilegung von Familienzwisten oder zur Beseitigung beklagenswerther Prozesse nothwendig ist.
2) Wenn die Ehe zur Erhaltung einer für die Kirche oder den Staat sehr nützlichen Familie nothwendig ist.
3) Wenn die Heirath für die Person, welche das Gelübde abgelegt hat, einzig die Mittel zur Erhaltung der dürftigen Eltern bietet.
4) Wenn Grund zur Befürchtung vorhanden ist, daß das Gelübde für die Person, welche es abgelegt, einen größern Nachtheil als Nutzen habe; sei es wegen der durch die Erfahrung bereits allzusehr erwiesenen Schwäche derselben, oder wegen der Fallstricke, womit man sie zu umgeben beginnt. In letzterer Beziehung wird z. B. die Dispens über das Gelübde der Keuschheit vollkommen gerechtfertigt erscheinen, welche einem schönen, jedoch armen Mädchen ertheilt wird, das weder Eltern noch sonst Jemand als schützende Wache gegen die über sie hereinbrechende Versuchung zur Seite hat.
5) Wenn die zu dispensirende Person in dem Augenblicke der Ablegung des Gelübdes sich in einem Zustande befand, der sehr

---

dedecore, si puella deflorata, prolesque nascenda infamanda sit; maxime si sponsus, aut alias delinquens sit morti jam proximus, et nisi gravidam ducat, nascenda sit proles illegitima, vel sint oriturae graves discordiae inter cognatos.« Ferraris verb. Debitum conjugale, Art. II. Num. 8.

[20]) Siehe Gousset Théolog. moral. Tom. I. §. 525. Compans Traité des dispenses, Tom. II. §. 62.

bezweifeln läßt, ob dieselbe mit der nothwendigen Ruhe des Geistes und der erforderlichen Freiheit gehandelt habe. Z. B. wenn sie in großer Angst und Gemüthsaufregung das Gelübde abgelegt, wenn sie sich rücksichtlich der Beweggründe zur Ablegung des Gelübdes im Irrthume befand u. s. w. [21]).

Das votum simplex ist kirchenrechtlich, wie schon hervorgehoben, nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, welches also die ungeachtet desselben eingegangene Ehe unerlaubt, keineswegs aber ungiltig macht [22]). Es ist hierbei jedoch zu bemerken, daß durch eine solche Ehe das Gelübde selbst nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt wird, so daß, wenn die Person, welche das Gelübde abgelegt hat, späterhin durch den Tod ihres Ehegatten in die Lage versetzt wird, ihr Gelübde erfüllen zu können, dieses wieder in voller Kraft für sie besteht [23]). Das Gesagte gilt auch in dem Falle, wo eine Person das Gelübde beständiger Keuschheit durch unehelichen Beischlaf gebrochen; indem dieselbe, ungeachtet dieses vollständigen Bruches ihres Gelübdes, durch dasselbe nichtsdestoweniger in Zukunft verpflichtet bleibt, so lange dasselbe nicht durch den competenten geistlichen Obern gehoben ist [24]).

Das votum simplex perpetuae castitatis macht nach seinem innersten

---

[21]) Vergl. über diese Dispensgründe: Compans loc. cit. pag. 86 et seq. S. Liguori Homo Apost. Tract. 5. pag. 182 et seq. Cap. 3. De voto, Num. 39. Gousset Théolog. moral. Tom. I. §. 525.

[22]) „Consultationi tuae taliter respondemus, quod sicut simplex votum matrimonium impedit contrahendum et non dirimit jam contractum, ita habitus sine professione susceptus, ne contrahatur, impedit, sed contractum nequaquam dissolvit.“ Cap. Consuluit 4. X. Qui cler. vel vovent. IV, 6. Vergl. Cap. Rursus 6. eod. Cap. unic. De voto in VIto, III, 15. Eine Ausnahme bilden, wie wir früher gesehen, die einfachen Gelübde im Jesuitenorden.

[23]) Vergl. hierüber Ferraris Prompt. Biblioth. verb. votum, Art. I. Num. 84. Die von dem Apostolischen Stuhle über das votum castitatis perp. ertheilten Dispensen enthalten in der Regel die Clausel: „Ita quod si uxori supervixerit, eodem voto teneatur, ut prius obligatus.“

[24]) Siehe Pontas Dictionnaire de cas de conscience, Tom. III. v. Voeu, Cas VIII., wo dieser Schriftsteller die folgenden Worte des heiligen Thomas citirt: „Illa ergo, quae virginitatem vovit, si corrupta est, quamvis non possit virginitatem reddere, tamen potest reddere continentiam; et ad hoc remanet obligata, et ulterius ad poenitentiae lamentum, per quod virginitatem amissam Deo recompenset: quod quidem, et si non sit aequivalens simpliciter, est tamen aequivalens, quantum ad reputationem Dei, qui non exigit ab homine ultra posse.“

Gehalte nicht nur die gegen dasselbe eingegangene Ehe unerlaubt, sondern es erstreckt auch noch seine verpflichtende Kraft auf die abgeschlossene Ehe. Der Gatte, welcher beständige Keuschheit gelobt hat, ist selbst noch in der Ehe, so lange er über sein Gelübde nicht giltig dispensirt ist, zur Beobachtung desselben, soviel an ihm liegt, auf's Strengste gehalten. Er darf daher seinerseits nie zur ehelichen Beiwohnung auffordern oder die Veranlassung dazu geben, obgleich er auf die Forderung seines Gatten zur Leistung des debitum conjugale verpflichtet ist [25].

In einer ganz ähnlichen Lage findet sich die Person, welche das votum religionis abgelegt hat, so lange die ungeachtet desselben eingegangene Ehe nicht consummirt ist. Denn das matrimonium ratum ist für dieselbe kein Hinderniß, ihr Gelübde zu erfüllen, und da dieselbe während der ihr gesetzlich zum Eintritte in ein Kloster gegebenen Frist zur Leistung des debitum conjugale nicht verpflichtet ist, so darf sie, mit Rücksicht auf ihr Gelübde, dasselbe auch nicht leisten, wenn der andere Gatte es auch verlangen sollte [26].

Die in den vorhergehenden Fällen nach eingegangener Ehe für den einen Theil zur erlaubten Forderung des debitum conjugale nothwendige Dispens kann der Diöcesan-Bischof ertheilen. In einer solchen Dispens seitens des Bischofs liegt jedoch nur eine restitutio in jus petendi debitum conjugale und keine eigentliche Dispensation über das Gelübde, und daher tritt denn auch die in dem Gelübde beruhende Verpflichtung bei einer durch den Tod des andern Theils erfolgten Auflösung der Ehe eo ipso wieder ein, wie dieselbe vor der Eheschließung bestanden, und namentlich bedarf es zur Hebung derselben der Dispensation seitens des Apostolischen Stuhls [27].

Die eben aufgestellten Grundsätze rücksichtlich der Verpflichtung des votum castitatis und der Dispensation über dasselbe gelten auch in den Fällen, wo dieses Gelübde von einem der Gatten oder von beiden während des Bestandes der Ehe abgelegt worden ist.

Hat einer der Ehegatten ohne die Einwilligung des andern das Gelübde abgelegt, so darf derselbe das debitum conjugale nicht ver-

---

[25]) Sanchez De matrimonio, Lib. IX. Disp. 33. Kresslinger Theolog. moral. Anaclet. Reiffenstuel, Tom. II. Tract. XIV. De sacramentis, Dist. 14. Num. 17. Ferraris Prompt. Bibl. verb. Debitum conjugale, Art. I. Num. 56.

[26]) Kresslinger Theolog. moral. eod. loc. Num. 21.

[27]) Vergl. hierüber Cabassut. Jur. can. Theoria et Praxis, Lib. I. Cap. VIII. Num. XVI. S. Liguori Homo Apost. loc. cit. Num. 46 in fin.

langen, ist jedoch zur Leistung desselben verpflichtet [28]), und da in diesem Falle das votum castitatis, eben wegen der bestehenden Verpflichtung zur Leistung des debitum conjugale nur als unvollkommenes betrachtet werden kann, so steht dem Bischofe nach der oben aufgestellten allgemeinen Regel das Recht der Dispensertheilung in diesem Falle zu [29]).

Hat aber der eine Gatte mit der ausdrücklichen Einwilligung des andern, und mit dessen ausdrücklicher Verzichtleistung auf sein Recht, das debitum conjugale zu fordern, das Gelübde beständiger Keuschheit abgelegt, oder haben beide Gatten in Folge eines gegenseitigen Übereinkommens dieses Gelübde abgelegt, so ist dasselbe, eben weil in diesen Fällen keiner der Gatten das debitum conjugale fordern noch leisten darf, als vollkommenes, votum perfectum, zu betrachten, und somit dem Pabste reservirt, so daß der Bischof nur in casu gravis et urgentis necessitatis die Dispens in dem obigen Sinne, nämlich als restitutio in jus petendi debitum conjugale, zu ertheilen berechtigt ist [30]).

§. 35.

Über die geschlossene Zeit als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß.

Das aufschiebende Ehehinderniß der geschlossenen Zeit (impedimentum temporis feriati, — sacrati, — clausi) beruht auf

---

[28]) Hierüber schreibt schon der h. Augustin an Armentarius und dessen Gattin Paulina: „Una sola esse causa posset, qua te id quod vovisti, non solum non hortaremur, verum etiam prohiberemus implere, si forte tua conjux hoc tecum suscipere animi seu carnis infirmitate recusaret. Nam et vovenda talia non sunt a conjugatis, nisi ex consensu et voluntate communi; et si praepropere factum fuerit, magis est corrigenda temeritas quam persolvenda promissio. Neque enim Deus exigit, si quis ex alieno aliquid voverit, sed potius usurpare vetat alienum. Divina quippe de hac re per Apostolum est prolata sententia: Uxor non habet potestatem etc." Epist. 127. §. fin. 9. Op. omn. Sti Augustini, Tom. II. p. 487. Edit. Migne. Vergl. Cap. Quidam 3, X. De convers. conjugat. III, 32., wo es gegen Ende heißt: „Promisit enim se non exigere debitum, quod in ejus potestate erat, et ideo quoad hoc votum tenuit; non reddere autem, non erat in ejus, sed mulieris potestate. Unde Apostolus: Vir non habet potestatem sui corporis, sed mulier."

[29]) Vergl. hierüber Ferraris Prompta biblioth. verb. Votum, Art. III. Num. 92. et in verb. Debitum conjugale, Art. II. Num. 3.

[30]) Ferraris verb. Votum, Art. III. Num. 93.

dem kirchlichen Verbote, in gewissen Zeiten des Kirchenjahrs eine Ehe zu schließen [1]).

Die hohe und ernste Bedeutung mancher Zeiten des Kirchenjahrs schließt selbstredend für jeden Christen, der auch nur im geringen Grade an dem Leben der Kirche noch participirt, während derselben alle Handlungen aus, welche, im Widerspruche mit dem in der kirchlichen Begehung dieser Zeiten selbst deutlich ausgeprägten Geiste, von der pflichtgemäßen Selbsteingehung in das kirchliche Leben mehr oder weniger abziehen. Es kann daher auch wohl kein Zweifel darüber erhoben werden, obgleich dafür kein positiver Anhaltspunkt aufzuweisen ist, daß während der ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche in den besonders durch Gebet, Fasten und Bußstrenge zu heiligenden Zeiten Eheschließungen unter Christen nicht vorkamen, indem darin eine offenbare Verletzung des lebendigen christlichen Gesammtbewußtseins gelegen haben würde [2]).

Von diesem Standpunkte muß das erste positive kirchliche Verbot der Eheschließungen in den besonders heiligen Zeiten, welches im vierten Jahrhunderte vorkommt, als sicheres Zeichen der Erschlaffung des religiösen Geistes der Gläubigen bezeichnet werden. Es findet sich dieses Verbot in dem Canon 52. des gegen das Jahr 365 gefeierten Con-

---

[1]) Der natürliche Sinn für Schicklichkeit und Sitte ließ auch schon die Heiden die mit Freuden jeder Art umgebenen Eheschließungen an manchen Tagen und zu gewissen Zeiten unpassend finden, so z. B. an den Jahrestagen des Todes der Eltern und der nächsten Angehörigen. Vergl. hierüber Seitz Über die Feier der Sonn- und Festtage und der geschlossenen Zeit, in dessen Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, 2r Band. S. 388 u. f.

[2]) Richtig bemerkt hierüber Seitz am angeführten Orte: „Warum sollten denn die ersten Bekenner unserer Kirche, die es doch mit der Beobachtung der Quadragesimalzeit ernster nahmen, als wir, erst nach Jahrhunderten zu der so naheliegenden Erkenntniß gelangt sein, daß der Lärm des Hochzeitspompes sich wenig vertrage mit jener Betrübniß, welcher die vorösterlichen Tage gewidmet sind, und daß die Umarmungen einer Neuvermählten wenig entsprechen der Enthaltsamkeit von allen sinnlichen Genüssen, mit welcher von den Ursprüngen des Christenthums an die Kirche um den verlornen Bräutigam trauerte?"

Es mußte übrigens schon die Ermahnung des Apostels Paulus I. Corinth. VII, 5., daß die Eheleute um der Andacht willen sich zu besondern Zeiten des Beischlafs enthalten möchten, mehr aber noch die spätere strengere Anschauungsweise der Kirchenväter, welche in den besonders heiligen kirchlichen Zeiten die eheliche Beiwohnung gradezu mißbilligten, zu dem Verbote führen, in solchen Zeiten Ehen zu schließen. Vergl. hierüber Decret. Grat. Causa XXXIII. Qu. 4. Can. 1—7.

cils von Laodicea, indem darin verordnet wird: „Non oportet in quadragesima aut nuptias vel quaelibet natalitia celebrare“ [3]).

Das in der Zeitfolge sich zunächst an dieses Concil von Laodicea anschließende historische Document in Betreff des vorliegenden Disciplinarpunktes, nämlich eine Bestimmung des Concils von Lerida (Conc. Ilerdense) vom Jahre 524, weist dem tempus clausum als aufschiebendem Ehehindernisse einen weit größern Umfang an, indem es im 3. Canon desselben heißt: „Non oportet a Septuagesima usque in octavas Paschae, et tribus hebdomadibus ante festivitatem sancti Joannis Baptistae, et ab Adventu Domini usque post Epiphaniam nuptias celebrare. Quod si factum fuerit, separentur“ [4]).

Nach diesem Concilbeschlusse ist, wie man sieht, nicht nur der Quadragesimalzeit selbst eine weitere Ausdehnung gegeben, sondern es sind auch noch zwei andere kirchliche Zeiten in den Kreis des aufschiebenden Ehehindernisses der geschlossenen Zeit hineingezogen, nämlich die Adventszeit und die drei Wochen vor dem Feste des heiligen Johannes des Täufers. Es steht dieses Verbot der Eheschließung während der genannten drei Zeiten in der innigsten Verbindung mit dem ausgezeichnet heiligen Charakter dieser Zeiten, wie aus der nachstehenden kirchlichen Verordnung, welche nur wenige Jahre vor die Zeit des Concils von Lerida fällt, auf's Deutlichste hervorgeht. Das Concilium Agathense vom Jahre 506 verordnet im Canon 18.: „Saeculares, qui in Natali Domini, Pascha et Pentecoste non communicaverint, Catholici non credantur, nec inter Catholicos habeantur“ [5]). Es ist hierbei zum richtigen Verständnisse des Gesagten jedoch besonders auf die gesetzliche Computation der in der obigen Verordnung des Concils von Lerida bestimmten 3 Wochen vor dem Feste des heiligen Johannes des Täufers aufmerksam zu machen, nach welcher nämlich dieses dreiwöchentliche tempus clausum erst mit den Rogationstagen vor dem Feste Christi Himmelfahrt zu laufen beginnt, so daß es also mit Dominica Trinitatis endigt und somit die ganze Octave des Pfingstfestes noch in sich schließt [6]). Die Kirche macht in der einen Verordnung den Gläu-

---

[3]) Findet sich im Decrete Gratians C. 8. loc. cit. aufgenommen.

[4]) Can. 10. C. XXXIII. Qu. 4. Decret. Grat., wo die Glosse ad verb. »Separentur« richtig bemerkt: »Ad tempus«. Die Echtheit dieses Canons ist jedoch nicht unbestritten. Vergl. hierüber Seitz am ang. Orte S. 392—397.

[5]) Ist im Decrete Gratians Can. Saeculares 19. De consecrat. Distinct. 2. aufgenommen.

[6]) »Capellanus tuus coram nobis ex parte tua proposuit, quod cum statuta canonica declarent nuptias tribus septimanis ante festum nativitatis beati

digen in den vor allen ausgezeichneten heiligen Zeiten des Kirchenjahrs, nämlich in den Zeiten von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, den Empfang der heiligen Communion zur strengen Pflicht, und mißbilligt und untersagt in der andern Verordnung aus derselben Rücksicht auf die besondere Erhabenheit und Heiligkeit dieser Zeiten die Schliessung von Ehen während derselben.

Die vielen in der spätern Zeit über diesen Punkt der kirchlichen Disciplin auf Provincial- und Diöcesan-Concilien erlassenen einzelnen Verordnungen sind nur Wiederholungen und Einschärfungen der ältern gesetzlichen Bestimmungen [7]. Erst das Concil von Trient hat in weiser Erwägung des tief gesunkenen und durch die feindlichen Angriffe [8]) heftig bedrohten religiösen Geistes der Gläubigen eine Milderung in diesem Punkte eintreten lassen.

Nach den Bestimmungen dieses Concils, welche auch noch in dem heutigen katholischen Kirchenrechte unverändert in Geltung sind, umfaßt nämlich das tempus clausum als aufschiebendes Ehehinderniß nur mehr die Zeiten:

vom ersten Adventssonntage bis zum Feste Epiphanie einschließlich;

vom Aschermittwoche bis zum Sonntage nach Ostern einschließlich [9].

Es beginnt das tempus clausum, der gewöhnlichen Regel bei Bestimmung von Tagen entsprechend, um 12 Uhr in der Nacht, welche dem ersten Tage desselben vorhergeht, und schließt daher um 12 Uhr in der Nacht, welche auf den letzten Tag desselben folgt [10].

Joannis Bapt. minime celebrari debere: quidam hebdomadas illas absque interpellatione continuandas intelligunt. Alii vero inter festum et ipsas volentes facere intervallum, illud dicunt ob reverentiam festivitatis Pentecostes fuisse statutum, quae in septimanis istis solet intervenire quandoque, et sic a tribus diebus rogationum ante Ascensionem Domini inchoantes, usque ad octavum diem post Pentecosten (illis hebdomadis computatis) illo tantum spatio temporis celebrari nuptias non permittunt, earum celebrationem abinde nullatenus inhibentes. Quia ergo consulti fuimus, utra istarum opinionum potior videatur, nobis et fratribus nostris apparuit, quod licet ea sit Romanae Ecclesiae consuetudo, ... posterior sententia meliori et subtiliori nititur ratione. . ." Cap. 4, X. De feriis II, 9.

[7]) Vergl. die bei Seitz am angef. Orte S. 400 u. f. mitgetheilten Verordnungen.

[8]) Gegen solche Angriffe ist Can. 11. De sacramento matrimonii eigens gerichtet.

[9]) Cap. Ab adventu 10. Sess. XXIV. De reform. matrim.

[10]) Siehe Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. De matrim. contr. contra interd. eccl. §. II. Num. 29 und 30.

Die Fassung des Concilbeschlusses über das tempus clausum als aufschiebendes Ehehinderniß hat eine practisch höchst wichtige Controverse veranlaßt; indem nach dieser Fassung nämlich nur die Eingehung feierlicher Ehen während der geschlossenen Zeit nicht stattfinden soll.

Die hierdurch selbstredend gegebene Schwierigkeit, welche Ehen im Sinne des Concils als feierliche, als nuptiae solemnes zu betrachten und als solche während des tempus clausum verboten seien, kann nur aus dem Concil selbst die genügende Lösung finden, nämlich dadurch, daß man auf die ratio dieses Concilbeschlusses zurückgeht. Offenbar anerkennt und erneuert das Concil in seinem Beschlusse, sowie auch im Canon 11. De sacramento matrimonii, nur die ältere kirchliche Disciplin in Betreff des aufschiebenden Ehehindernisses der geschlossenen Zeit, und abgesehen von der quantitativen Reduction des tempus clausum, welche, wie wir gesehen, das Concil vorgenommen hat, ist somit die ältere kirchliche Disciplin in diesem Punkte auch noch für das heutige Kirchenrecht maßgebend. Nach dieser ist aber nach der obigen Darstellung nicht nur jede mit besondern Feierlichkeiten umgebene Eheschließung, sondern namentlich auch die Consummation der Ehe während des tempus clausum als verboten zu betrachten, und wenn daher nach der Fassung des Concilbeschlusses unfeierliche Ehen auch während der geschlossenen Zeiten erlaubter Weise eingegangen werden können, so sind offenbar unter solchen Ehen nur diejenigen zu verstehen, welche mit strenger Ausschließung des ehelichen Zusammenwohnens der Contrahenten aus triftigen Gründen in aller Stille geschlossen werden, z. B. Ehen, welche auf dem Sterbebette, bei bevorstehender großer Lebensgefahr, zur Legitimation eines Kindes, dessen Geburt nahe bevorsteht, eingegangen werden [11]).

[11]) Hiermit sind auch die Entscheidungen der S. Congregat. Conc. Trid. übereinstimmend. Vergl. Prosp. Fagnan. in II Libr. Decretal. Tit. De feriis, Cap. Capellanus, wo es Num. 10. gegen Ende heißt: »Abbas Siculus Num. 4. relatis aliorum opinionibus sic ait: Ego puto, quod matrimonium sine celebri solemnitate licite possit omni tempore contrahi, quia in contrahendo nulla reperitur causa prohibitionis, cum non fiant convivia, nec exerceatur commercium carnale; sed tantum intervenit consensus de praesenti, in quo nullum reperitur peccatum. Et infra expresse dicit, etiam carnis commistionem prohiberi his temporibus feriatis. Idem firmat glossa . . . . . . Ex quibus patet, hanc esse unanimem Canonistarum sententiam . . . . eamque probavit S. Congregatio Concilii; nam proposito dubio, an matrimonium coram Parocho quocumque tempore contrahi possit: S. Congregatio censuit posse contrahi quocumque tempore matrimonium, sed temporibus com-

In solchen Fällen ist somit die Eheschließung auch während des tempus clausum gesetzlich nicht verboten, und es bedarf daher auch keiner Dispens in denselben. In allen andern Fällen aber, in welchen die Ehen in dem vorhin angegebenen Sinne als feierliche betrachtet werden müssen, namentlich wenn mit denselben die Heimführung der Braut verbunden ist, muß nach der ausdrücklichen Bestimmung des Concils die bischöfliche Dispensation über das impedimentum temporis feriati zur erlaubten Eheschließung eingeholt werden [12]).

Der Geistliche, welcher eine solche Eheschließung ohne die erforderliche Dispens vornimmt, ist in eine arbiträre Strafe zu verfälligen, die Contrahenten selbst aber sind nach der Strenge des Rechts zur Scheidung von Tisch und Bett wenigstens während der Dauer der geschlossenen Zeit anzuhalten [13]).

§. 36.

Über die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß — Impedimentum mixtae religionis.

Das vorliegende aufschiebende Ehehinderniß hat seinen Grund in dem kirchlichen Verbote der sogenannten gemischten Ehen, das heißt, der Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken christlichen Bekenntnisses.

Es gibt wohl keinen Punkt der kirchlichen Disciplin, welcher öfter und nachdrücklicher den Gläubigen eingeschärft worden, als grade das Verbot der gemischten Ehen, welcher Umstand schon allein auf die große Wichtigkeit desselben für das christliche Leben zu schließen berechtigt. Da jedoch die neuern Zeitverhältnisse die besten Kräfte zu dessen allseitiger und gründlicher Besprechung aufgerufen [1]), so glauben wir in dem Nachfolgenden uns auf kurze Andeutungen der Hauptpunkte dieser Lehre beschränken zu dürfen.

---

prehensis in Cap. 10. Sess. XXIV. De reform. matrim. nuptiarum solemnitates, traductiones ad domum et carnalem copulam prohiberi.“

[12]) Cap. 10. Sess. XXIV. De reform. matrim. Vergl. Reiffenstuel Lib. IV. Tit. De matrim. contract. XVI. Num. 12 und 13.

[13]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 31.

[1]) Siehe die reiche Literatur über die gemischten Ehen bei: Permaneder Handbuch des Kirchenrechts, §. 415 in der Note*, 2. Aufl. S. 749 u. f. Vergl. auch Bened. XIV. De synodo dioec. Lib. VI. Cap. V. Carrière De matrimonio, §. 753—766. Tom. II. pag. 78—101.

In der Darstellung der Lehre über das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (§. 19. oben S. 144 u. ff.) haben wir gesehen, daß eheliche Verbindungen der Christen mit Personen, welche noch in dem Heidenthume standen, in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche durch keinerlei positive kirchliche Bestimmungen verboten waren, und daß selbst die ausgezeichnetsten christlichen Frauen in solche Verbindungen eintraten. Dagegen ist aber nicht anzunehmen, daß in jenen Zeiten Ehen mit irrgläubigen und apostasirten Christen vorkamen; indem die zahlreichen Zeugnisse, welche wir aus dem christlichen Alterthume besitzen, alle darin übereinstimmen, daß man den Umgang und die Verbindung mit diesen, wegen der damit für die rechtgläubigen Christen verbundenen größeren Gefahren, weit mehr verabscheute und floh, als den Verkehr mit Juden und Heiden [2]).

Seit dem Concil von Elvira im Anfange des vierten Jahrhunderts, welches zuerst ein ausdrückliches Verbot der Ehen mit Irrgläubigen erlassen [3]), bis auf unsere Tage herab, sprechen alle kirchlichen Documente, welche die gemischten Ehen zum Gegenstande haben, eben weil auf derselben unveränderlichen Grundlage, nämlich auf dem katholischen Dogma von der alleinseligmachenden Kirche beruhend [4]), dieselbe starke

[2]) Vergl. über diesen Punkt: Franc. Duysseldorpii Tractat. de matrimonio non ineundo cum his, qui extra Ecclesiam sunt. Antverp. 1636. Pars IV. Cap. I. pag. 274 et seqq.

[3]) Im Cap. 16. dieses Concils heißt es: »Haeretici (qui erant ab Ecclesia catholica), si se transferre noluerint ad Ecclesiam catholicam, nec ipsis catholicas dandas esse puellas, sed neque Judaeis, neque haereticis dare placuit. . . . . Si contra interdictum fecerint parentes, abstineri per quinquennium placet.« Hard. Acta Concil. Tom. I. pag. 252.

[4]) Eine der gewöhnlichsten und nachtheiligsten Folgen der gemischten Ehen ist der gänzliche religiöse Indifferentismus, welchem die Gatten und die Kinder derselben so leicht anheimfallen. Es liegt in der Eingehung einer gemischten Ehe seitens des katholischen Theiles eine Verläugnung des katholischen Dogmas von der alleinseligmachenden Kirche, wenn er nicht die katholische Kindererziehung gesichert weiß und nicht die Hoffnung hat, den nichtkatholischen Gatten für die Wahrheit zu gewinnen. Daher finden wir denn auch, daß die Päbste in den neuesten Verordnungen über die gemischten Ehen von diesem Dogma ausgehen. So heißt es in dem Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 an die Bischöfe Preußens: »Juxta haec igitur quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab Episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat: et maxime opportunum erit, eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus

Mißbilligung dieser Ehen, denselben Abscheu gegen diese Ehen aus. Und wie der gelehrte Pabst Benedict XIV. Zeugniß abgelegt für die Einheit und Katholicität der kirchlichen Lehre in diesem Punkte bis zu seiner Zeit herab [5]), und dieselbe ungeschmälert auf seine Nachfolger übertragen [6]), so auch die Päbste unserer Tage, indem sie wiederholt ihren tiefen Schmerz über die gemischten Ehen und den Abscheu der Kirche vor denselben auf's Feierlichste ausgesprochen, und nur aus höhern Rücksichten auf das allgemeine Wohl der Kirche eines Landes zur Eingehung derselben die nothwendige Dispensation haben eintreten lassen, und dies auch nur in den Fällen, wo namentlich die Verführung des katholischen Theiles zum Abfalle vom Glauben nicht zu befürchten steht und für die katholische Kindererziehung die nothwendigen Garantieen gegeben sind [7]).

Aus dem Gesagten erhellt schon auf's Unzweideutigste, daß in der Dispensation über das impedimentum mixtae religionis seitens des Apostolischen Stuhles keineswegs eine Billigung, sondern nur eine Duldung der gemischten Ehen gesehen werden darf, daher denn auch, ungeachtet der ertheilten Dispens, bei solchen Eheschließungen jede kirchliche Concurrenz, welche als eine kirchliche Billigung derselben gedeutet werden könnte, auf's Strengste untersagt ist. Der Pfarrer darf nur als besonders qualificirter Zeuge der Abschließung einer gemischten Ehe beiwohnen, muß sich jedes rein kirchlichen Actes, wie z. B. der Spen-

---

esse potest.“ Siehe auch das Breve Gregors XVI. vom 27. Mai 1832 an die Bischöfe Bayerns.

[5]) In seiner Bulle „Magnae nobis“ vom 29. Juni 1748 an die Bischöfe Polens spricht sich Benedict also aus: „Neque vero necesse habemus ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari posset antiquitas ejus disciplinae, qua semper Apostolica Sedes Catholicorum cum haereticis conjugia reprobavit. Sed aliqua dumtaxat afferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ac regulam ad nostra usque tempora constanter servatam, apud Nos et Apostolicam sedem non minus integram vigere et religiose custodiri“ etc.

[6]) In derselben Bulle heißt es hierüber: „Sed et Nostrum hac de re judicium satis patere arbitramur ex Decretali Rescripto auctoritate Nostra edito, die 4. Novembris anni 1741, cujus verba sunt, quae sequuntur: Dolens imprimis quam maxime Sanctitas Sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati, ab hisce detestabilibus connubiis, quae Sancta mater Ecclesia perpetuo damnavit, atque interdixit, ex animo non abhorrent, et prorsus sibi abstinendum non ducunt“ etc.

[7]) Siehe das Breve Pius VIII. an die Bischöfe Preußens und das Breve Gregors XVI. an die Bischöfe Bayerns, und ferner die das letztere Breve näher erläuternde Instruction des Staatssecretärs Cardinals Bernetti vom 12. September 1834.

dung des kirchlichen Ehesegens, und jedes kirchlichen Gebetes enthalten, und der Act der Eheschließung selbst muß außerhalb der Kirche vollzogen werden [8]).

Neben diesem, insbesondere nach den kirchlichen Grundsätzen über die Unerlaubtheit der communicatio in sacris mit Andersglaubenden, einzig haltbaren kirchlichen Verfahren *) tolerirt jedoch ausnahmsweise der Apostolische Stuhl, in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse in gemischten Gegenden, selbst die kirchliche Benediction dieser Ehen, wenn nur die kirchlich geforderten Bedingungen seitens der Contrahenten erfüllt sind. In einem Breve des Pabstes Gregor XVI. an den Erzbischof von Freiburg vom 23. Mai 1846 heißt es in dieser Beziehung:

„Et quidem quod ad benedictionem attinet, eam, veluti optime noscis, haec apostolica sedes prohibere consuevit in illis quoque matrimoniis, quae inter catholicos et acatholicos ineuntur impetrata ejusdem sedis venia, atque adhibitis cautionibus in illa praescriptis. Atque etsi deinde tolerari potuerit, ut mos in nonnullis regionibus inductus servaretur benedicendi matrimoniis mixtis initis cum Ecclesiae venia et praedictis cautionibus, nunquam tamen toleranda est eadem benedictio in iis casibus, in quibus nulla accedente Ecclesiae venia, nec praeviis necessariis cautionibus . . .“

Über die strengen Grenzen dieser Duldung der hier und dort vor-

---

[8]) Der Apostolische Stuhl ertheilt die Dispens über das impedimentum mixtae religionis stets nur mit der Clausel: daß die Ehe ohne kirchliche Benediction und außerhalb der Kirche eingegangen werde. Bei Benedict XIV. De synodo dioec. Lib. VI. Cap. V. Num. 5. heißt es hierüber: »Sed rectius judicat Pontius, admonens, hujusmodi matrimoniis sacerdotalem benedictionem impendendam non esse, neque missam in praesentia haeretici celebrari debere, nec matrimonium ipsum intra ecclesiae ambitum contrahi; quoniam nihil horum ad illius validitatem intervenire necesse est.« Unter den Beispielen, welche für diese kirchliche Praxis von einzelnen Schriftstellern erwähnt werden, findet sich auch die Eheschließung des jetzigen belgischen Königspaars aufgeführt, welche ebenfalls in Folge der in der Dispens des Apostolischen Stuhles enthaltenen ausdrücklichen Clausel »extra Ecclesiam« vorgenommen werden mußte. Es ist dieses Beispiel um so merkwürdiger, als grade hier die von der Kirche geforderte katholische Erziehung der Nachkommenschaft durch das belgische Staatsgrundgesetz selbst gesichert war.

*) Vgl. hierüber die gründlich gearbeitete Monographie: Die Principien des kirchl. Rechtes in Ansehung der Mischehen von Dr. F. H. Reinerding. Paderborn 1853. S. 93 u. ff. ist das kirchliche Princip, daß bei einer erlaubten Mischehe (d. h. wo die kirchlichen Bedingungen erfüllt sind) die passive Assistenz und Dimissorialen erlaubt, dagegen active Assistenz und Aufgebot untersagt seien, aufs unwiderlegbarste dargelegt.

kommenden Einsegnung gemischter Ehen, wo alle von der Kirche geforderten Bedingungen erfüllt sind, oder vielmehr über dieses Ignoriren („dissimulare“) dieser kirchlich nicht erlaubten Benediction finden wir in keiner Anordnung des Apostolischen Stuhles hinausgegangen, und wenn Pabst Pius VIII. in dem Breve „Literis altero“ vom 25. März 1830 für gemischte Ehen, wo die kirchlichen Bedingungen nicht erfüllt sind, die passive Assistenz nachgegeben hat, so hat derselbe [„provolutus ad Crucifixi pedes et protestans, se ad tolerantiam praedictam ea duntaxat de causa adduci seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant“] [9]) auch für diese gemischten Ehen zugegeben, was nach der kirchlichen Regel nur bei solchen gemischten Ehen gestattet ist, wo die Bedingungen der Kirche erfüllt sind, und was noch Pius VII. durch Breve vom 23. April 1817 an den Generalvicar v. Hommer zu Ehrenbreitstein, nachmaligem Bischofe von Trier, als unzulässig darstellte [10]).

Nach kirchlichen Grundsätzen ist jedoch in keinem Falle die Concurrenz der kirchlichen Benediction mit der akatholischen Trauung zulässig, gleichviel, ob diese letztere der kirchlichen Benediction vorangehen oder nachfolgen soll [11]).

Das Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses ist kirchenrechtlich nur ein aufschiebendes, über welches die Dispensation dem Apostolischen Stuhle zusteht; indem dasselbe, wie wir gesehen, auf allgemeinen kirchlichen Bestimmungen beruht und durch keine derselben dem Bischofe das Recht, darüber zu dispensiren, zugesprochen

---

9) Siehe die Instruction des Cardinals Albani zu dem erwähnten Breve Pius VIII. vom 27. März 1830.

10) In diesem Breve heißt es: »Haec prae oculis a Te habenda, dilecte Fili, haec Catholicis jurisdictioni Tuae subjectis exponenda sunt, ut eos, si fieri possit, ab hujusmodi nuptiis deterreas. Quod si minus obtineri possit, muneris tamen tui ac parochorum catholicorum erit, minime conjugiis istis assistere. . . . . Si vero catholici parochi, quod minime timere volumus, compellantur ad eorum praesentiam matrimoniis istis praestandam, necesse omnino tunc erit pastoralem zelum vestrum expromere, illisque significare, hoc in casu esse Deo potius quam hominibus obediendum. Si autem iis matrimoniis loco parochorum catholicorum ministri acatholici assistant, gravius quidem tunc erit contrahentium peccatum, parochi autem catholici omni prorsus culpa vacabunt.«

11) Siehe die beiden Dissertationen von Dr. A. J. Binterim über diesen Punkt, Düsseldorf 1846 und ebendaselbst 1847. Ferner: Prof. Dr. Ginzel: „Kann der protestantischen Nachtrauung einer gemischten Ehe von Seite der Kirche Statt gegeben werden?“ in der „Zeitschrift für die gesammte katholische Theologie“ von Dr. J. Schreiner und Dr. J. M. Häusle, I. Band. 2. Heft. S. 269 u. ff.

ist [12]. In gemischten Gegenden ist jedoch meist den Bischöfen diese Facultät vom Apostolischen Stuhle ertheilt.

Zum Schlusse dieser Lehre mögen hier die Schlußworte des Rescripts Pius VI. an den Cardinal von Frankenberg, Erzbischof von Mecheln, vom 13. Juli 1782 betreffs Solcher, welche eine gemischte Ehe unkirchlich eingegangen haben, ihre Stelle finden, welche lauten:

„Superest nunc de uno adhuc puncto loquendum, super quo licet non simus expresse interrogati, silentio tamen illud praetereundum non credimus, utpote quod in praxi nimis frequenter possit accidere, hoc scilicet, an contrahens catholicus postea volens sacramentorum particeps fieri, ad ea debeat admitti? Ad quod dicimus, dum idem ille demonstrabit poenitere se peccaminosae suae conjunctionis, poterit hoc ipsi concedi, modo ante confessionem sincere declaret, procuraturum se conversionem conjugis haereticae, renovare se promissionem de educanda prole in religione orthodoxa, et reparaturum se scandalum aliis fidelibus datum. Si tales conditiones concurrant, non repugnamus Nos, quominus pars catholica sacramentorum fiat particeps."

§. 37.

Über das Aufgebot oder die öffentliche Verkündigung der abzuschließenden Ehe als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß.

Nachdem sich die strenge kirchliche Gesetzgebung über die Ehehindernisse allmählig ausgebildet hatte, mußte man natürlich zu deren Durchführung im Leben bei den großen Mißständen, welche mit einer wegen eines obwaltenden Ehehindernisses nichtigen Ehe verbunden waren, auf Mittel denken, welche zur Entdeckung der etwa vorliegenden Hindernisse vor der Abschließung der Ehe führen konnten. Freilich war schon viel durch die von den ersten Zeiten der Kirche ab vorschriftsmäßige öffentliche Eheschließung zu diesem Zwecke geschehen; aber die Erfahrung mußte doch bald zeigen, daß diese öffentliche Form der Eheschließung bei der größern Zahl der gesetzlichen Ehehindernisse und namentlich nach eingetretener Erschlaffung des kirchlichen Geistes der Gläubigen nicht ausreichend sei.

Nach dem Vorgange einzelner Kirchen Englands [1]) und Frank-

---

[12]) Vergl. hierüber: Bened. XIV. De synodo dioec. Lib. IX. Cap. III. Num. 1 et seqq. Carrière De matrimonio, Tom. II. §. 762. pag. 88.

[1]) In Folge dieser ältern particularrechtlichen Disciplin hat noch heute die öffentliche Verkündigung der abzuschließenden Ehen, wie das Concil von Trient die-

reichs [2]) sah sich daher Pabst Innocenz III. genöthigt, auf dem Concilium Lateranense vom Jahre 1215 zu dem Ende die in Cap. Cum inhibitio 3, X. De clandest. desponsatione IV, 3. enthaltene Verordnung zu erlassen, worin bestimmt ist:

„Statuimus, ut, cum matrimonia fuerint contrahenda, in ecclesiis per presbyteros publice proponantur, competenti termino praefinito, ut infra illum, qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat, et ipsi presbyteri nihilominus investigent, utrum aliquod impedimentum obsistat. Cum autem apparuerit probabilis conjectura contra copulam contrahendam, contractus interdicatur expresse, donec quid fieri debeat super eo, manifestis constiterit documentis. Si quis vero hujusmodi clandestina vel interdicta conjugia inire praesumpserit in gradu prohibito, etiam ignoranter, soboles de tali conjunctione suscepta prorsus illegitima censeatur, de parentum ignorantia nullum habitura subsidium.

Sane si parochialis sacerdos tales conjunctiones prohibere contempserit, aut quilibet etiam regularis, qui eis praesumpserit interesse, per triennium ab officio suspendatur, gravius puniendus, si culpae qualitas postulaverit. Sed his, qui taliter praesumpserint, etiam in gradu concesso, copulari, condigna poenitentia injungatur."

---

selben vorschreibt, in der anglicanischen Kirche Statt, obgleich bekanntlich dieses Concil in England nicht publicirt worden ist. Die Liturgia Anglicana enthält darüber die folgende Bestimmung: »Banna eorum, qui sunt matrimonio copulandi, promulganda sunt tribus diebus Dominicis aut Feriatis successive, dum sacra peraguntur, proxime antequam praelegantur sententiae Offertorii, ministro juxta consuetum morem dicente: Ego promulgo sponsalia M. et N. . . si cui vestrum innotescat causa aut justum impedimentum, quominus isti sancto connubio conjungantur, in apertum proferto.«

[2]) Dies erhellt deutlich aus Cap. Cum in tua 27, X. De sponsalib. et matrim., worin Pabst Innocenz III. dem Bischofe von Beauvais auf eine ihm vorgelegte Frage rescribirt. Es heißt daselbst: »Sane quia contingit interdum, quod aliquibus volentibus matrimonium contrahere, bannis, ut tuis verbis utamur, in Ecclesiis editis . . . .« Benedict XIV. schreibt über den Ursprung der öffentlichen kirchlichen Verkündigung in seiner Bulle »Paucis abhinc« vom 19. März 1758: »Odo de Soliaco, vigilantissimus Parisiensis Antistes, qui vixit sub initium saeculi decimi tertii, promulganda statuit in suae Dioeceseos Paroeciis matrimonia, priusquam inirentur, ut scilicet hoc pacto dignosci posset, num inter contrahentes impedimentum nullum subesset: atque inde denuntiationum manavit exordium, quae tum Bannum nuncupatae fuerunt.« Über das Wort Bannum heißt es in J. G. Wachteri Glossarium Germanicum: »Bannen, proclamare, publicare. Inde Bann, proclamatio, publicatio edicti, interdicti vel alterius rei. Nam et proclamatio, quae ante matrimonii celebrationem fieri solet in Ecclesiis, a Latino-Barbaris bannus nuptiarum dicitur.«

Das Concil von Trient hat nicht nur diese weise Disciplinarvorschrift erneuert, sondern auch für die Eheverkündigung selbst einen bestimmten modus vorgeschrieben; indem dasselbe Sess. XXIV. De reform. matrim. Cap. Tametsi 1. verordnet hat:

„Sacri Lateranensis Concilii, sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhaerendo praecipit, ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in Ecclesia inter missarum solemnia publice denuntientur, inter quos matrimonium sit contrahendum. Quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur."

Da diese beiden Verordnungen für unsere Lehre auch noch die Quelle des heute geltenden katholischen Kirchenrechts bilden, so wird zunächst in Betreff des kirchlichen Aufgebots der Ehe die allgemeine Regel aufzustellen sein:

> Vor der kirchlichen Eheschließung muß der **eigene** Pfarrer der Contrahenten dreimal, und zwar an dreien auf einander folgenden Sonntagen oder gebotenen Festen während der Feier der heiligen Messe öffentlich verkündigen, unter welchen Personen die Ehe geschlossen werden soll. Erst wenn nach diesem kirchlichen Aufgebote kein Ehehinderniß zur Anzeige gekommen ist, darf zur kirchlichen Eheschließung vorangegangen werden.

Diese anscheinend sehr einfache kirchenrechtliche Bestimmung hat bei der practischen Durchführung in den einzelnen Diöcesen nicht überall denselben Ausdruck gefunden, und es erscheint daher eine nähere Ausführung derselben in dem Folgenden nicht nur gerechtfertigt, sondern selbst nothwendig.

Wir haben in den diese Lehre einleitenden Worten die ratio der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung des Nähern kennen gelernt und ist dieselbe auch in dem Gesetze selbst auf's Unzweideutigste ausgesprochen. Es soll nämlich durch das Aufgebot die beabsichtigte Ehe zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht und dadurch zur Entdeckung der etwa derselben entgegenstehenden Hindernisse Gelegenheit gegeben werden. Es ist hierbei nun aber wohl zu bemerken, daß die zu Trient versammelten Väter zu diesem Zwecke keineswegs nur im Allgemeinen das öffentliche Aufgebot der Ehe vorgeschrieben, welches bald in dieser,

bald in einer andern Weise zu geschehen habe, wie es nämlich nach den grade obwaltenden besondern Verhältnissen zur Erreichung des Zweckes der gesetzlichen Bestimmung am besten und durchgreifendsten sei; sondern das Concil hat ganz formell die Zeit und den Ort, sowie die Art und Weise der Eheverkündigung angeordnet, so daß durch keine abweichende Verkündigung der Tridentinischen Vorschrift Genüge geschieht, selbst wenn diese in Anbetracht der besondern Umstände als weit mehr der ratio legis entsprechend betrachtet werden könnte.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Concils wird aber erfordert:

I. Daß das Aufgebot der Ehe durch den **eigenen** Pfarrer der Brautleute, proprius contrahentium parochus, oder durch einen besonders bevollmächtigten Stellvertreter desselben stattfinde.

Nach den in der Lehre über die Clandestinität als vernichtendes Ehehinderniß ausführlich angegebenen kirchenrechtlichen Bestimmungen in Betreff des parochus proprius muß zufolge dieser Concil-Verordnung das Eheaufgebot geschehen:

a) in der Pfarrkirche der Pfarrei, in welcher die Brautleute ihr eigentliches Domicil haben [3].

Sind die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, so muß in den Pfarrkirchen beider Pfarreien das Aufgebot geschehen [4].

Brautleute, deren Domicil innerhalb der Grenzen einer Annex- oder Filialkirche, worin an Sonn- und Festtagen eine eigene Pfarrmesse statthat, gelegen ist, sind von dem eigenen Pfarrer nicht nur in der Mutterkirche auszurufen, sondern auch und mit Rücksicht auf die ratio legis vorzugsweise in der Filialkirche, weil grade in der letztern der größere Theil der Bekannten der Brautleute in der Regel sich einfinden wird [5].

b) Brautleute, welche ein doppeltes eigentliches Domicil haben,

---

[3]) Siehe Ferraris Prompta biblioth. verb. Denuntiationes matrimonii, Num. 24. Confér. eccl. de Paris sur le mariage, Tom. I. Livr. IV. Confér. I. §. 7.

[4]) Sanchez De Sacram. matrim. Lib. III. Disput. VI. Num. 4., wo dieser Autor sich auf eine Entscheidung der S. Congregatio Concilii beruft. Vergl. Ferraris loc. cit. Num. 25.

[5]) Confér. de Paris loc. cit. Card. De La Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens, Tom. III. pag. 361.

müssen, wenn die beiden Domicile zu verschiedenen Pfarreien gehören, in den beiden Pfarreien kirchlich ausgerufen werden [6]).

c) Brautleute, welche neben dem eigentlichen Domicil noch ein Quasi-Domicil haben, müssen nicht nur, wie wir so eben gesehen haben, in jenem kirchlich ausgerufen werden, sondern es hat auch in dem Quasi-Domicil die Ausrufung derselben zu geschehen [7]).

Um uns nicht zu wiederholen, müssen wir hier in Betreff der Criterien zur Bestimmung des Quasi-Domicils auf die Darlegung derselben oben S. 289 u. ff. zurückweisen.

d) Brautleute, welche als eigentliche Heimathlose, als Vagabunden (vagi) betrachtet werden müssen, sind nicht nur in der Pfarrei, worin sie sich zur Zeit der Eheschließung grade aufhalten, kirchlich auszurufen, sondern auch, nach der fast einstimmigen Ansicht aller Kirchenrechtslehrer, in der Pfarrei, worin sie geboren sind, in loco originis [8]).

Der Pfarrer darf, wie wir dies in der Lehre über das impedimentum ligaminis, oben S. 118, gesehen, die Proclamationen solcher Brautleute nicht vornehmen, bis ihm auf seine amtliche Berichterstattung über die betreffende Ehe die bischöfliche Erlaubniß zur Schliessung derselben zugegangen ist. Die eigenthümlich gearteten Verhältnisse solcher heimathlosen Brautleute werden nicht selten ein Abgehen von der regelmäßigen Eheverkündigung seitens der bischöflichen Behörde nothwendig erscheinen lassen.

In dem Vorhergehenden findet sich nur die Bestimmung des Ortes, an welchem nach dem ausdrücklichen und klaren Buchstaben der Concil-Verordnung das Eheaufgebot vorzunehmen ist. Offenbar hat das Concil bei der einfachen Bestimmung, daß der eigene Pfarrer der Ehecontrahenten das Aufgebot vorzunehmen habe, nur die regelmäßigen Fälle vorgesehen, unter welchen das gewöhnliche, bei einem festen Wohnsitze stetige Familienleben sich ruhig verläuft, und es kann daher nicht auffallen, wenn unter Zugrundelegung der ratio der Concil-

---

[6]) Vergl. Carrière De matrimonio, Tom. I. §. 389. pag. 278.

[7]) Siehe z. B. in Betreff der Vornahme des Aufgebots der Zöglinge männlicher und weiblicher Erziehungs-Institute in den Pfarreien, worin diese Institute gelegen sind, Giraldi Exposit. jur. Pontif. Tom. III. pag. 992. Num. X. et XI.; in Betreff der Vornahme des Aufgebots der Dienstboten in den Pfarreien ihrer Herrschaften, Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 362. Carrière loc. cit. §. 392.; der Soldaten in den Pfarreien ihrer Garnison, Card. De La Luzerne eod. loc. pag. 363. Carrière §. 393 u. s. w.

[8]) Cardin. De La Luzerne eod. loc. Carrière §. 394.

Verordnung in den verschiedenen einzelnen Particularkirchen für die in denselben häufiger vorkommenden anomalen Fälle auch besondere Vorschriften nothwendig gefunden und getroffen worden sind. So finden sich rücksichtlich der Ausrufung von Brautleuten, welche vor nicht langer Zeit ein anderes Domicil hatten, ziemlich allgemein die folgenden sehr weisen Bestimmungen [9]):

a) Ist das neue Domicil innerhalb der Grenzen derselben Diöcese gelegen und sind seit dem Aufgeben des frühern Domicils noch nicht 6 Monate verlaufen, so muß das Eheaufgebot in den Pfarreien der beiden Domicile vorschriftsmäßig geschehen.

b) Sind die Brautleute aus einer fremden Diöcese in das neue Domicil zugezogen, so muß das Eheaufgebot auch in der Pfarrei des frühern Domicils geschehen, wenn der Aufenthalt in dem neuen Domicil nicht ein volles Jahr bereits gewährt hat.

Wir können hier auf andere specielle Bestimmungen, welche sich in Betreff des Ortes der Ausrufungen noch in einzelnen Diöcesan-Agenden finden [10]), nicht näher eingehen. Es ist die Pflicht eines jeden Seelsorgers, sich mit den hier einschlagenden Bestimmungen des Diöcesan-Rituals näher bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen streng nach denselben zu handeln.

2. Daß das Aufgebot der Ehe an dreien auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen geschehe, tribus continuis diebus festivis.

Zunächst ist hier zu bemerken, daß unter den Worten des Concils diebus festivis alle Tage zu verstehen sind, welche ex praecepto Ecclesiae festlich begangen werden, also alle Sonn- und gebotene Festtage, keineswegs aber Festtage merae devotionis einzelner Pfarreien und Orte [11]).

Diese Vorschrift des Concils ist eben so unzweideutig als formell, und wenn daher auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die

---

[9]) Vergl. Confér. de Paris, Tom. I. pag. 211 et seq. Pothier Traité du contrat de mariage, Tom. I. pag. 78. Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 547 et seq. Ritual. Trevir. pag. 235. Ritual. Colon. vom J. 1728 pag. 189. Ritual. Monaster. vom J. 1712 pag. 167. Ritual. Fuldense vom J. 1765 pag. 209 u. m. a.

[10]) Eine sehr practische, der ratio der Concil-Verordnung entsprechende Bestimmung findet sich z. B. noch in der Agende von Angers, nach welcher in den Pfarreien der drei Domicile das Aufgebot stattfinden muß, wenn die Brautleute in dem neuen Domicil und in dem vorhergehenden nicht zusammen ein volles Jahr gewohnt haben.

[11]) Vergl. Carrière De matrimonio, Tom. I. §. 383. p. 276.

genannten Tage deswegen für das kirchliche Eheaufgebot bestimmt worden sind, weil an denselben der bei weitem größere Theil der sämmtlichen Pfarrgenossen sich in der Kirche versammelt findet; so kann jedoch grade wegen des formellen und unzweideutigen Charakters dieser Concil-Verordnung nicht zugegeben werden, daß das Eheaufgebot auch bei jeder andern Gelegenheit, wo ein gleicher Concurs der Pfarrkinder stattfinde, an die Stelle des vorschriftsmäßigen Aufgebots an Sonn- und Festtagen treten könne [12]).

Nach dem strengen Wortlaute des Concils: „tribus continuis diebus" müssen die drei Sonn- oder Festtage, an welchen die Proclamationen stattfinden, auf einander folgen. Für diese engere Interpretation des Wortes „continuus" in der Concil-Vorschrift dürfte sehr die ratio legis sprechen, nach welcher, wie wir wiederholt gesehen, durch das dreimalige kirchliche Aufgebot beabsichtigt wird, die abzuschließende Ehe zur Kenntniß aller Pfarrgenossen zu bringen. Diese Absicht wird aber unverkennbar bei der (unmittelbaren) Aufeinanderfolge der Proclamations-Sonn- oder Festtage am sichersten erreicht; indem es nur ausnahmsweise, z. B. wegen Krankheit, vorkommen wird, daß Personen, welche überhaupt die Pfarrmesse zu besuchen pflegen, an dreien auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen bei derselben fehlen. Sollten nicht grade aus diesem Grunde die Väter des Concils, welche mit ebenso hohem Ernste als tiefer Weisheit bei allen ihren Verordnungen zu Werke gingen, die (unmittelbare) Aufeinanderfolge der Proclamationstage angeordnet haben?

Nach dem Gesagten wird also sowohl auf Grund der äußern Fassung der Concils-Vorschrift, als auch mit Rücksicht auf den Zweck derselben die Regel aufgestellt werden müssen, daß die drei Sonn- oder Festtage, an welchen die Proclamationen stattfinden, nach einander folgen müssen.

Von dieser Regel gibt es eine durch den Zweck der vorliegenden Concil-Bestimmung gebotene allgemeine Ausnahme, in den Fällen nämlich, wo die Proclamationstage ohne Unterbrechung durch wenigstens einen freien Tag auf einander folgen würden [13]). Wollte man auch in diesen Fällen nach der allgemeinen Regel die Ausrufungen vor sich gehen lassen, so würde offenbar die nothwendige Zeit zur Entdeckung

---

[12]) Carrière loc. cit. Die durchgängige kirchliche Praxis in Deutschland ist auch für diese Ansicht.

[13]) Vergl. Pothier loc. cit. pag. 80.

und Geltendmachung der der abzuschließenden Ehe etwa entgegenstehenden Hindernisse fortfallen. In der Ausführung der Concil-Vorschrift durch die kirchlichen Particular-Gesetzgebungen sind daher diese Ausnahmsfälle ausdrücklich vorgesehen [14]).

Wiewohl nach dem strengen Wortlaute des Concils die Ausrufungen an dreien Sonn- oder Festtagen nach einander geschehen sollen, so wird jedoch nach der allgemeinen kirchlichen Praxis nicht gefordert, daß dieselben wieder von Neuem nach Vorschrift abgehalten werden, wenn eine unbedeutende Unterbrechung während derselben eintritt [15]).

Es werden in solchen Fällen für den Seelsorger dieselben Bestimmungen leitend sein müssen, welche sich in den meisten Ritualen für den Fall finden, wo zwischen der letzten Proclamation und der wirklichen Eheschließung ein ungewöhnlich langer Zeitraum in der Mitte liegt. Da nämlich in solchen längern Zwischenzeiten neue Ehehindernisse entstanden sein können, so müssen natürlich die vom Concil zur Aufdeckung derselben angeordneten Proclamationen von Neuem nach Vorschrift abgehalten werden [16]).

In den einzelnen Particular-Bestimmungen findet sich jedoch die Zeitlänge, nach deren Verlauf die früheren Ausrufungen nicht mehr als ausreichend betrachtet werden sollen, sehr verschieden festgesetzt [17]).

---

[14]) In dem Ritual. Trevir. findet sich die Bestimmung: »Sacris diebus Paschae, Pentecostes et Nativitatis Domini nullae fient bannorum proclamationes; sed fieri poterunt his duobus diebus, qui magnas illas festivitates immediate sequuntur, ut qualibet alia die festiva aut Dominica per annum;« in dem Rit. Fuld. findet sich wörtlich dieselbe Bestimmung. In dem Ritual. Metens. v. J. 1713 heißt es pag. 102: »Inter unamquamque proclamationem et inter ultimam et matrimonium, unus, ad minus, dies intersit;« in dem Ritual. Monast. pag. 167: »Tertio. Faciendae sunt proclamationes tribus continuis diebus festivis: id est, ita sibi succedentibus, ut tamen dies unus intercedat, ut ad mentem Tridentini facilius impedimenta detegantur.«

[15]) Vergl. Barbos. ad Cap. I. Sess. XXIV. Conc. Trid. Num. 19 et 20.

[16]) Mit Recht wird gegen jede willkürliche Unterbrechung in Abhaltung der vorschriftsmäßigen Ausrufungen auch die naheliegende Gefahr geltend gemacht, daß Diejenigen, welche Kenntniß von einem Ehehindernisse haben, grade durch die Länge der Zeit aus Nachlässigkeit oder aus Vergessenheit die pflichtgemäße Anzeige unterlassen.

[17]) Diese Zeit ist z. B. bestimmt: nach dem Ritual. Rom. auf zwei Monate; nach dem Ritual. Trevir. auf vier Monate; nach dem Ritual. Colon. auf zwei Monate. Rit. Fuld. auf vier Monate. Rit. Vratislav. auf zwei Monate. Rit. Osnabrug. (v. J. 1653 pag. 319) auf zwei Monate. Rit. Passav. auf zwei Monate u. s. w.

Nach der Vorschrift des Concils von Trient ist ferner erfordert,

3. daß das Eheaufgebot während der Feier der Pfarrmesse stattfinde.

Der Grund dieser Concil-Bestimmung ist schon im Vorhergehenden hervorgehoben worden. Mit Rücksicht auf die strenge Pflicht der Pfarrkinder, an Sonn- und Feiertagen der Pfarrmesse beizuwohnen, hat das Concil sehr weise die Anordnung getroffen, daß die Publication der abzuschließenden Ehen während der Pfarrmesse an diesen Tagen vorzunehmen sei [18]). In Betreff des näheren Zeitpunktes aber, an welchem während der Messe das Eheaufgebot vorgenommen werden soll, enthält das Concil selbst keine Bestimmung; nach der Vorschrift vieler Diöcesan-Rituale [19]), sowie nach der durchgängigen kirchlichen Praxis ist das Eheaufgebot ganz passend mit der Predigt in Verbindung gebracht, also daß dasselbe entweder vor oder nach der Predigt zu geschehen hat.

Auf Grund dieser klaren und formellen Vorschrift des Concils, sowie der meisten Rituale muß es daher als ein höchst verwerflicher Mißbrauch bezeichnet werden, wenn in einzelnen Pfarrkirchen das Eheaufgebot an Sonn- oder Festtagen willkürlich während der Vesper vorgenommen wird [20]); nach einer ausdrücklichen Entscheidung der S. Congregatio Concilii kann das Eheaufgebot während der feierlichen Vesper nur nachgegeben werden, wenn zu einer solchen Ausnahme ein gerechter Grund nachgewiesen werden kann [21]).

Durch den genau begrenzten Zweck des kirchlichen Eheaufgebots ist zugleich die äußere Fassung und der nothwendige Inhalt des Aufgebots selbst gegeben.

Was zunächst die persönlichen Verhältnisse der betreffenden Brautleute betrifft, so müssen natürlich alle Bestimmungen in das Aufgebot hineingezogen werden, welche dazu nothwendig sind, die Brautleute den

---

[18]) Vergl. Carrière loc. cit. §. 385. Cours de droit canon, par André, Tom. I. pag. 262.

[19]) So nach dem Ritual. Trevir.

[20]) Siehe hierüber Pothier Traité du Contrat de mariage, Tom. I. pag. 80. Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 360, wo dieser große Gelehrte ausdrücklich sagt: »Mais la publication faite à une messe particulière, qui n'est pas la vraie messe paroissiale, serait nulle. A plus forte raison ne peut-on pas publier les bans à vêpres, ou à la sortie de l'église, ou dans aucun autre temps.« Vergl. auch Cours de Droit can. par André loc. cit.

[21]) Declar. in Avenionen. 25. Octob. 1586. Lib. IV. Decret. fol. 188. Siehe Ferraris Prompta biblioth. verb. Denuntiationes matrimonii, Num. 21.

Zuhörern kenntlich zu machen. Als solche Bestimmungen werden in der Regel nur anzusehen sein:

Genaue Angabe des Namens, des Geburts- und Wohnorts, der Pfarrei und des Standes der Brautleute, sowie genaue Bezeichnung der Eltern derselben mit specieller Angabe, ob dieselben noch leben oder bereits gestorben sind. Ist die Braut Wittwe, so wird auch die genaue Bezeichnung des früheren Gatten erfordert, indem die Wittwe in der Regel unter dem Namen ihres verstorbenen Mannes mehr gekannt ist, als unter ihrem eigenen, den sie seit ihrer ersten Heirath nicht mehr getragen hat.

Auf diese Angaben wird sich das kirchliche Eheaufgebot in Betreff der persönlichen Verhältnisse der Brautleute in der Regel beschränken müssen. Im Allgemeinen ist alles und jedes nicht unumgänglich nothwendige Persönliche, dessen öffentliche Erwähnung die Ehecontrahenten schmerzlich berühren dürfte, im Aufgebote auf's Strengste zu vermeiden, da der Kirche bei Anordnung dieser heilsamen Maßregel Nichts ferner lag, als dadurch Veranlassung zu persönlichen Ehrenkränkungen zu geben.

Von diesem Standpunkte des kirchlichen Geistes der Liebe und Schonung wird der Seelsorger in einzelnen Fällen bei der Promulgation von Brautleuten mit nicht zu großer Umsicht zu Werke gehen können. Ohne die äußerste Nothwendigkeit darf namentlich in dem Aufgebote keine Erwähnung von der illegitimen Geburt der Contrahenten geschehen [22]), und wenn z. B. die Braut in der öffentlichen Meinung als legitime Wittwe gilt, obgleich ihre frühere Verbindung in Wahrheit nur eine illegitime und unkirchliche war, so muß dieselbe unter dem Wittwennamen, unter welchem sie allgemein bekannt ist, kirchlich ausgerufen werden [23]).

---

[22]) Bei Carrière §. 399. heißt es über diese Fälle unehelicher Geburt der Brautleute: »Si unus e sponsis sit illegitimus, reticenda erit illa circumstantia, et reticendum utriusque parentis nomen, licet registris consignatum. Cum tamen omne incommodum non tollat ea reticentia, duo media proponit Gibert, Consult. XXVIII. t. I. p. 151: primum, ut designetur sub nomine matris; quamvis non sit in usu, fieri potest absque mendacio, quando urget gravis ratio; secundum, ut designetur sub nomine avi, aut illius in cujus potestate est. Verum illa media non possunt applicari in omnibus casibus, nec tollent omnem infamiam. Providendum ergo erit meliori, quo fieri poterit modo, pro variis circumstantiis. — Si agatur de sponso olim exposito, praetermittenda etiam illa circumstantia, et designandus erit sub nomine ipsi indito, et sub quo in parochia notior esse solet.«

[23]) Siehe hierüber Confér. de Paris, Tom. I. pag. 208 et seq. Dieser Fall ist

Es muß ferner in der öffentlichen Eheverkündigung ausgedrückt werden, daß das so eben ergehende Aufgebot das erste, oder zweite, oder dritte und letzte sei, damit Personen, welche von einem Ehehindernisse Kenntniß haben, oder aus irgend einem Grunde sich zur Opposition gegen die Eheschließung berechtigt glauben, nicht etwa aus Unkenntniß versäumen, rechtzeitig die geeigneten Schritte zu thun [24]). Aus demselben Grunde muß der Umstand, daß Dispens in Betreff des Aufgebots ertheilt sei — nämlich in dem ersten und einzigen Aufgebote, wenn über zwei Proclamationen, und in dem zweiten Aufgebote, wenn nur über eine Proclamation dispensirt ist — besonders hervorgehoben werden [25]).

Die große Bedeutung, welche das öffentliche Aufgebot in der Regel für die aufgerufenen Brautleute in den Fällen hat, wo die Ehe selbst nicht zu Stande kommt, begründet für den Pfarrer die strenge Pflicht, nur auf das ausdrückliche Ansuchen der Brautleute selbst [26]), und erst nachdem er sich Gewißheit darüber verschafft, daß die Brautleute mit der erforderlichen Freiheit in die eheliche Verbindung einwilligen [27]), zur Vornahme der Proclamationen zu schreiten. Aus derselben Rücksicht ist das Aufgebot zu unterlassen, wenn der Ehe ein Hinderniß entgegensteht; jedoch wird in diesem letzten Falle die Anticipation der Proclamationen durch die Dringlichkeit der Umstände gerechtfertigt erscheinen, wenn die moralische Gewißheit vorliegt, daß das Ehehinderniß am Schlusse der Proclamationszeit durch Dispens gehoben sein werde.

Durch das Concil von Trient ist dem Bischofe das Recht, in Betreff des dreimaligen Eheaufgebots Dispens eintreten zu lassen, ausdrücklich zugewiesen, so daß derselbe ex justa causa nicht nur über eine einzelne Proclamation, sondern über sämmtliche Proclamationen

---

auch in mehren Ritualen besonders vorgesehen. Siehe z. B. Ritual. Trevir. p. 236.

[24]) Es findet sich dies in vielen Ritualen ausdrücklich angeordnet. Siehe Ritual. Trevir. pag. 236; Ritual. Colon. pag. 188; Ritual. Osnabrug. pag. 319. Ritual. Vratislav. pag. 168. u. s. w.

[25]) Vergl. hierüber Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 541.

[26]) Confér. de Paris, Tom. I. pag. 205.

[27]) Confér. de Paris loc. cit. Auch findet sich diese Bestimmung in mehren Ritualen. Rit. Colon. pag. 188. ist z. B. verordnet: „Proclamationes seu denuntiationes Pastor facere non aggrediatur, nisi prius de utriusque contrahentis libero consensu sibi bene constet.“

dispensiren kann [28]). In diesem Rechte liegt selbstredend nun aber keineswegs die Befugniß, die vom Concil vorgeschriebene, im Vorhergehenden näher erörterte Art und Weise der Vornahme des Eheaufgebots anders zu bestimmen. Ist daher kein Grund zur Dispensation über das Eheaufgebot vorhanden, und muß dasselbe überhaupt geschehen, so ist der vom Concil näher angeordnete modus dabei auf's Strengste zu beobachten, indem es dem einzelnen Bischofe nicht zusteht, diese formelle und klare Disposition einer allgemeinen kirchlichen Verordnung irgendwie abzuändern [29]).

In richtiger Würdigung der Wichtigkeit des kirchlichen Eheaufgebots wird und darf der Bischof nur in höchst seltenen Fällen und aus den dringendsten Gründen über das dreimalige Eheaufgebot Dispens ertheilen. Als solche Gründe werden bei den bewährtesten Schriftstellern bezeichnet:

a) Verhütung des großen Ärgernisses, welches mit Grund aus der öffentlichen Proclamation der Eheschließung von Personen, welche lange Zeit im Concubinate gelebt und in der öffentlichen Meinung als legitime Eheleute gelten, zu befürchten wäre [30]).

b) Wenn es sich um Rehabilitation einer nach kirchlicher Vorschrift eingegangenen Ehe handelt, welche jedoch wegen eines, erst nach der Eheschließung entdeckten, geheimen Ehehindernisses nichtig ist. Da eine solche Rehabilitation selbst ganz im Stillen geschehen muß, so ist dadurch schon die Ertheilung der Dispens über das öffentliche Aufgebot nothwendig [31]).

Obgleich die Ertheilung der Dispens über einzelne Proclamationen wegen ihrer geringern practischen Bedeutung weit leichter ge-

---

[28]) Sess. XXIV. Cap. I. De reform. matrim.

[29]) So können z. B. die Proclamationen nach einer Entscheidung der S. Congregatio nicht mit bischöflicher Dispens an einem Werktage geschehen. Siehe Clericat. De matrim. Decis. XXXIV. Num. 9., wo diese Entscheidung sich wörtlich findet; Ferraris Prompta biblioth. verb. Denuntiationes matrimonii, Num. 17.

Hiernach geht die Agende für die Diöcese Münster vom Jahre 1712 nach dem Vorgange einiger Moraltheologen und Kirchenrechtslehrer offenbar zu weit, indem es darin pag. 167 heißt: „De caetero non prohibentur proclamationes, etiam die feriali, quando in illum incidit solemnitas, ad quam frequens confluit populus; neque ut fiant ante, vel post concionem, etiam extra Ecclesiam, in loco, ubi copiosus adest auditor, eo quod sic obtineatur finis a Tridentino intentus.“

[30]) Vergl. hierüber Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 531.

[31]) Confér. d'Angers loc. cit.

schehen kann, indem angenommen werden darf, daß schon bei einmaligem Aufgebote einer Ehe in den regelmäßigen Fällen die Absicht des Concils erreicht werde; so kann der Bischof jedoch keineswegs auch nur über **eine** Proclamation erlaubter Weise Dispens ertheilen, wenn nicht dazu ein triftiger Grund vorliegt [32]).

Ganz allgemein werden als ausreichende Gründe zur Dispensation über einzelne Proclamationen angenommen:

1) Wenn Grund zur Befürchtung vorhanden ist, es möchte von irgend einer Seite eine ungerechte Opposition gegen die Eheschliessung erhoben werden, wodurch diese auf längere Zeit bis zur Erledigung der Opposition hinausgeschoben werden müßte. In dem Concil selbst findet sich dieser Dispensationsgrund besonders hervorgehoben [33]).

2) Wenn ein längerer Aufschub der Eheschließung mit Gefahr für das Seelenheil der Contrahenten verbunden ist; z. B. wenn Personen, welche bis dahin im Concubinate mit einander gelebt, zum Empfange des Ehesacraments disponirt sind, und es zu befürchten steht, es möchten dieselben bei längerer Hinausschiebung der Ehe wieder unerlaubten Umgang mit einander pflegen [34]).

3) Wenn Jemand in einer gefährlichen Krankheit ex capite restitutionis eine Ehe einzugehen verpflichtet ist [35]).

4) Desgleichen wenn Jemand, welcher aus Gewissenspflicht, z. B. zur Ehrenrettung einer Person, zur Legitimation eines Kindes u. s. w. eine Ehe einzugehen gehalten ist, eine weite und lange Reise antreten muß; ein Aufschub dieser Reise aber bis zur Abhaltung des dreimaligen Aufgebots überhaupt nicht oder doch nur mit großem Nachtheile für ihn geschehen kann [36]).

---

[32]) Benedict XIV. richtet in §. 5. seiner Bulle „Satis vobis" vom 17. November 1741 an die Bischöfe die ernste Mahnung: „Primum itaque periculi non infrequens occasio Vos reddat difficiliores ad remittendum publicationes, a quibus contracturi matrimonium saepe per malitiosam suggestionem petunt dispensari. Quam caute solerterque oporteat ea in re Episcopos versari, non obscura Vobis a Concilio Tridentino exhibentur argumenta. . . . Praeterea licet Episcopo relictum sit omnimode super denuntiationibus dispensare, haec tamen facilitas, non a sola dispensantis voluntate pendet, sed a Tridentino coercetur arctis prudentiae, discretique arbitrii legibus; quod idem est, ac legitimam causam dispensationis requirere."

[33]) Sess. XXIV. loc. cit.

[34]) Clericat. De Sacram. matrim. Decis. 34. Num. 19. Caus. 9. Ferraris loc. cit. Num. 44.

[35]) Sanchez De matrim. Lib. III. Disp. 9. Num. 19.

[36]) Ferraris loc. cit. Num. 47.

5) Wenn zwischen den Contrahenten eine ungewöhnliche und höchst auffallende Ungleichheit besteht, sei es nun rücksichtlich ihres Standes, ihres Alters, Vermögens u. dgl. [37]). Ebenso, wenn beide Contrahenten sich bereits in einem zur Eingehung einer Ehe ungewöhnlich vorgerückten Alter befinden [38]).
6) Wenn die Nähe der geschlossenen Zeit das dreimalige Aufgebot nicht gestattet [39]).
7) Wenn eine unmündige Person, welche unter der Tutel eines ungerechten Vormundes steht, eine Ehe eingehen will, durch welche die selbstsüchtigen Absichten des Vormunds durchkreuzt werden [40]).
8) Wenn periculum in mora vorhanden ist. Z. B. wenn bei längerm Aufschube der Eheschließung eine Willensänderung eines der Contrahenten [41]), oder Entzweiung unter den Verwandten [42]), oder der Ausbruch einer gegen die Ehe gerichteten verwerflichen Faction [43]) zu befürchten steht.
9) Wenn für einen der Contrahenten oder für dessen Angehörigen aus dem Aufschube der Eheschließung irgend ein bedeutender zeitlicher Verlust und Nachtheil erwachsen würde [44]).

Neben diesen gewöhnlichern Gründen finden sich bei einzelnen Schriftstellern noch mehre ähnliche aufgezählt, welche wir aber mit Stillschweigen übergehen zu dürfen glauben, da auch mit diesen die Zahl derselben keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden kann, und die im Vorhergehenden näher hervorgehobenen Gründe vollkommen ausreichen, um das allgemeine Princip aufzustellen, welches sowohl für die Petenten solcher Dispensen über einzelne Proclamationen, als auch für den Bischof bei Ertheilung derselben leitend sein muß.

Jede gegründete Furcht, daß aus dem längern Aufschube der Ehe für die beiden Contrahenten oder auch nur für einen derselben, beziehungsweise für deren Verwandten ein bedeutender zeitlicher Nachtheil erwachse oder Gefahr für das Seelenheil entstehe; sowie die

---

37) Confér. de Paris, Tom. I. pag. 240. Carrière De matrim. Tom. I. pag. 302.
38) Sanchez loc. cit. Num. 4. Reiffenstuel Lib. IV. Tit. De clandest. desponsat. Num. 23.
39) Zerola in praxi Episcopali, verb. matrim. Num. 9. Siehe Confér. de Paris loc. cit.
40) Sanchez loc. cit. Num. 13. Clericat. loc. cit. Caus. 2.
41) Reiffenstuel loc. cit. Num. 20. Carrière eod. §. 437. Caus. 1.
42) Carrière eod. Caus. 6.
43) Sanchez eod. Num. 18. Caus. 11. Clericat. eod. loc. Caus. 12.
44) Ferraris loc. cit. Num. 56.

Furcht, daß die öffentliche Verkündigung der Ehe an und für sich wegen der eigenthümlichen persönlichen Verhältnisse der Contrahenten ein öffentliches Ärgerniß hervorrufen oder für die Brautleute äußerst unangenehm und lästig sein möchte, läßt die Dispens über einzelne Proclamationen von kirchenrechtlichem Standpunkte gerechtfertigt erscheinen.

Sind nach dem Vorhergehenden Gründe zur Dispensation über das Eheaufgebot vorhanden, so muß die fragliche Dispens bei dem Bischofe [45]) nachgesucht werden, weil der Pfarrer, wie triftig und dringend auch diese Gründe seien, so lange diese Dispens nicht erfolgt ist, mit Unterlassung der Proclamationen nicht zur Eheschließung vorangehen darf. Hiervon begründen nur die matrimonia in extremis, welche ohne Gefahr für das Seelenheil des Sterbenden nicht hinausgeschoben werden können [46]), eine Ausnahme, indem in diesen Fällen überhaupt für den betreffenden Seelenhirten kein der ewigen Rettung seines Pfarrkindes im Wege stehendes blos aufschiebendes Ehehinderniß mehr existirt.

Die bischöfliche Dispensation über das dreimalige Aufgebot wird sich in der Regel auf Ehen beziehen, welche als solche sofort in die Öffentlichkeit hinaustreten. Verschieden von diesen Ehen sind die sogenannten Gewissensehen, matrimonia conscientiae, worunter man heute [47]) diejenigen Ehen versteht, welche mit Unterlassung aller Proclamationen vor dem competenten Geistlichen und vor zwei Zeugen giltig eingegangen worden sind, worüber jedoch dem Geistlichen und den Zeugen tiefes Stillschweigen obliegt, und rücksichtlich welcher überhaupt jede mögliche Vorsicht zur Geheimhaltung derselben angewandt werden muß, so lange der Grund noch besteht, welcher die geheime Eheschließung nothwendig erscheinen ließ.

Nach der vorhin bereits allegirten Bulle Benedicts XIV. „Satis

---

[45]) Unter dem Ausdrucke des Concils „Ordinarius“ ist zugleich der bischöfliche Generalvicar zu verstehen, wenn der Bischof sich nicht ausdrücklich die Dispensation über das Eheaufgebot reservirt hat. Vergl. Confér. d'Angers Tom. XIV. pag. 540. Da die Ertheilung dieser Dispensation ausschließlich zur jurisdictio voluntaria gehört, so kann der Official über das Eheaufgebot nur dispensiren, wenn die betreffende Ehe aus irgend einem Grunde vor sein Forum gebracht worden ist. Confér. d'Angers eod. loc. Cardin. De La Luzerne loc. cit. pag. 381.

[46]) Siehe Confér. d'Angers, pag. 540. not. 2.

[47]) Über die Verschiedenheit der Auffassung der matrimonia conscientiae in früherer Zeit vergl. Benedict XIV. De Synod. Dioec. Lib. XIII. Cap. 23. Num. 12.

vobis compertum" soll nur aus den dringendsten Gründen die Dispensation über alle Proclamationen zur Eingehung einer Gewissensehe von dem Bischofe ertheilt werden, und sind dabei die folgenden Vorsichtsmaßregeln ausdrücklich vorgeschrieben:

1) Es muß derselben eine nach den Umständen möglich genaue Untersuchung der Verhältnisse der Contrahenten vorausgehen, um festzustellen, daß Nichts der ehelichen Verbindung derselben entgegenstehe [48].
2) Es muß ein durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Umsicht ausgezeichneter Geistliche zur Assistenz bei der geheimen Eheschließung von dem Bischofe deputirt werden [49].
3) Ist ein genaues Protocoll über die Eheschließung als Beweisstück für dieselbe aufzunehmen, und an den Bischof einzusenden, und sind überhaupt alle zur Sicherung der Legitimität der aus dieser Verbindung etwa hervorgehenden Kinder nothwendigen Maßnahmen zu treffen [50].

Mit diesen Gewissensehen sind nicht die Ehen zur linken Hand, matrimonia ad Morganaticam, zu verwechseln, indem diese, ebenfalls kirchlich vollgiltige Ehen, in der Regel den Charakter der Öffentlichkeit an sich tragen und nur das Eigenthümliche haben, daß

---

[48]) In §. 7. der erwähnten Bulle Bened. XIV. heißt es: »Hunc porro in scopum Vos hortamur, et impense admonemus, ut personarum matrimonium secreto contrahere petentium diligens fiat a Vobis inquisitio: An scilicet ejus qualitatis, gradus et conditionis sint, quae id probe exposcant; an sint sui, vel alieni juris; an filiifamilias, quorum nuptiae patri juste dissentienti sint invisae. . . . Potissimum vero curet Vestra solicitudo, antequam secreti matrimonii licentia concedatur, quod contrahentes clara et indubia, et a quavis fraude immunia exhibeant documenta status liberi, ad avertendum ab iis, qui improbi sint ingenii, polygamiae periculum.«

[49]) Siehe §. 8. eod. loc.

[50]) »Celebrato autem matrimonio, indilate a Parocho, vel alio sacerdote, coram quo initum est, exhibeatur episcopo illius scriptum documentum. . . . Vestrum erit postea diligenter incumbere, quod ad perennem gestae rei memoriam, praefatum documentum fideliter transcribatur in libro prorsus distincto ab altero, in quo matrimonia publice contracta de more adnotantur. Hujusmodi liber pro matrimoniis secretis apposite compactus, clausus et sigillis obsignatus, in Vestra Episcopali Cancellaria caute erit custodiendus, et eo tantum casu resignari et aperiri Vestra accedente licentia patiemini, quo alia id genus matrimonia describi oporteat, vel id sibi vindicet justitiae administrandae necessitas, vel demum aliquod documentum ab eo exposcant verum interesse habentes etc.« Siehe §. 10 derselben Bulle Benedicts XIV.

die Gattin den bürgerlichen Rang und Stand des Mannes nicht theilt, und daß sie sowohl als auch die Kinder aus dieser Verbindung von der regelmäßigen Succession ausgeschlossen sind [51]).

Wir haben oben gesehen, daß nach dem klaren Wortlaute und der ratio der Concil-Bestimmung, sowie auf Grund der spätern ausdrücklichen Erklärungen der S. Congregatio Concilii das Eheaufgebot in den Fällen, wo die Brautleute verschiedenen Pfarreien angehören, in den Pfarrkirchen beider Pfarreien vorgenommen werden müsse. Setzen wir nun den Fall, daß diese Pfarreien in verschiedenen Diöcesen gelegen seien, so steht offenbar jedem einzelnen Bischofe rücksichtlich des in seinem Sprengel gesetzlich vorzunehmenden Aufgebots der fraglichen Ehe ausschließlich die Cognition darüber zu, inwiefern eine Dispensation über das Eheaufgebot nothwendig und zulässig sei, sowie auch ihm allein die wirkliche Ertheilung der Dispens in Betreff seines Diöcesanen zustehen kann.

Die hier und dort herrschende Praxis, nach welcher es in dem vorliegenden Falle als ausreichend gehalten wird, wenn einer der betreffenden Bischöfe über das Aufgebot dispensirt hat [52]), muß hiernach als ungesetzlich bezeichnet werden und steht dieselbe unbestreitbar auch im Widerspruche mit der ratio legis. Denn wie viele triftige Gründe für die Dispensation zu Gunsten des einen Contrahenten in der Diöcese A. eintreten mögen; ebenso viele und noch mehre und noch triftigere Gründe können gegen die Dispensation zu Gunsten des

---

[51]) „Morganicum sive morganaticum. Dicitur de conjugio inaequali, cum Princeps vel Nobilis filios aut prolem habens, inferiorem duxerit, ea conditione, ut nec ipsa dignitatis suae titulum usurpet, nec filii ex iis nuptiis suscitati, cum prioribus haereditatem sortiantur, sed hoc contenta sit, quo mane nuptiarum eam donaverit, quod morgengaba dicunt.“ J. G. Wachteri Glossarium Germanicum.

[52]) Höchst auffallend ist die Begründung der falschen Ansicht, welche dieser Praxis zu Grunde liegt. Die Contrahenten, sagt man, sind moraliter nur eine einzige Person und daher könne in Betreff des einen keine Dispens eintreten, ohne daß dieselbe zugleich auch für den andern eintrete. Die Unterstellung, von welcher hier ausgegangen wird, ist offenbar höchst willkürlich und entbehrt namentlich jedes Haltpunktes in der Gesetzgebung. Anders verhält es sich freilich, wenn es sich um Dispensation eines jeden andern Ehehindernisses, z. B. über das Ehehinderniß der Consanguinität, der Affinität u. s. w., handelt, und grade hierdurch scheint man zu der irrigen Ansicht verleitet worden zu sein. Wenn nämlich ein solches Ehehinderniß von einem der Bischöfe kraft der ihm von dem Apostolischen Stuhle ertheilten Facultät durch Dispens gehoben ist, dann ist es für die ganze Kirche gehoben, grade als wenn der Apostolische Stuhl selbst diese Dispens ertheilt hätte.

andern Contrahenten in der Diöcese B. sprechen. Es muß hiernach also die Ansicht, nach welcher die Dispensation eines der beiden Bischöfe ohne den Hinzutritt der Dispensation seitens des andern unwirksam ist, als die richtige festgehalten werden, wie dies auch die S. Congregatio Concilii in einer Erklärung vom 20. April 1606 ausdrücklich ausgesprochen hat [53]).

Das öffentliche Eheaufgebot involvirt für alle Gläubigen, welche Kenntniß davon erhalten, gleichviel welcher Pfarrei oder Diöcese sie angehören — denn das Eheaufgebot geschieht im Namen der ganzen Kirche — die strenge Pflicht, die ihnen bekannten Ehehindernisse, einschließlich auch die blos aufschiebenden [54]), zur Anzeige zu bringen [55]). Wer diese Anzeige unterläßt, macht sich einer schweren Sünde schuldig; indem er einem formellen Kirchengesetze in materia gravi zuwiderhandelt [56]).

Von dieser Verpflichtung entbindet keineswegs der Umstand, daß Jemand den Beweis für die Existenz des Ehehindernisses nicht zu erbringen im Stande ist [57]). Es ist genügend, daß derselbe für seine Person von dem Vorhandensein des Ehehindernisses moralisch überzeugt ist, oder daß er auch nur einen vernünftigen Grund zur Vermuthung desselben hat. Dagegen ist man auf ein vages Gerücht oder auf die blose Aussage zweideutiger und wenig glaubwürdiger Personen

---

[53]) Vergl. über diesen wichtigen Punkt Compans Traité des dispenses, Tom. I. pag. 392. Num. 312., besonders aber Carrière De matrim. Tom. I. pag. 298 et seqq.

[54]) Card. De La Luzerne loc. cit. pag. 368; Carrière eod. loc. pag. 286. §. 403. Denn obgleich die Ehe ungeachtet des bestehenden aufschiebenden Ehehindernisses giltig ist, so liegt jedoch in der Eingehung derselben eine Profanation des Sacraments, welche durch die Anzeige würde verhütet worden sein.

[55]) Reiffenstuel Lib. IV. De clandest. desponsat. Num. 49. Ferraris Prompta biblioth. Verb. Denuntiationes matrim. Num. 65.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Einzelne die Ehehindernisse, welche als notorisch betrachtet werden können, nicht anzuzeigen hat, sondern nur solche Ehehindernisse, rücksichtlich welcher er Grund hat, zu fürchten, daß dieselben ohne seine Anzeige vielleicht unentdeckt bleiben möchten.

[56]) Siehe Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. De clandestina desponsatione, Num. 52. und die daselbst erwähnte reiche Literatur. „Ratio est, quia manifestatio haec pertinet ad vitandam ruinam spiritualem et grave peccatum proximi, atque ad avertendam irreverentiam sacramenti, ad quod omnes praecepto divino et naturali graviter obligantur.“ Schmalzgrueber loc. cit.

[57]) Vergl. Begnud. Bassi Biblioth. jur. can.-civ. pract. Praxis Denuntiationis, Num. 4., woselbst eine Erklärung der S. Congregatio Concilii und eine Entscheidung der Rota romana in Betreff dieses Punktes allegirt sind.

hin nicht zur Anzeige verpflichtet [58]). Es darf nämlich in den Fällen der ersten Art nicht übersehen werden, daß eine solche bloße Anzeige nicht selten die erste Veranlassung zur vollen Aufhellung des Dunkels geben wird, in welches bis dahin das zwischen den Brautleuten bestehende nähere Verhältniß gehüllt war, und daß, wenn dies auch nicht der Fall ist, der Seelsorger in dieser Anzeige doch wenigstens eine Aufforderung finden wird, all seinen Einfluß auf die Brautleute und unter Umständen auch auf deren Verwandten geltend zu machen, um dieselben von der Schließung eines als Ehe vor Gott und der Kirche nicht bestehenden Verhältnisses abzuhalten.

Diese Verpflichtung zur Revelation der ihnen bekannten Ehehindernisse besteht jedoch nicht:

1) Für Personen, welche kraft ihres Amtes Träger von Geheimnissen sind, insofern nämlich ihre Wissenschaft von den Ehehindernissen in den Kreis des Amtsgeheimnisses fällt.

Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung, welche deren, auf absoluter Unverbrüchlichkeit des Amtsgeheimnisses beruhende, Amtswirksamkeit für das öffentliche Wohl hat, sind solche Personen nicht nur dieser Obligation enthoben, sondern sind selbst unter gesetzlicher schwerer Strafe zur absoluten Amtsverschwiegenheit verpflichtet [59]).

Bewahrer von Geheimnissen vermöge seines Standes ist nicht nur der katholische Seelsorger, sondern es sind als solche auch zu betrachten:

Ärzte, Wundärzte und sonstige Gesundheitsbeamten, sowie auch Apotheker und Hebammen.

Alle diese Personen sind selbstredend jedoch nur, wie dies auch schon oben hervorgehoben, zur Geheimhaltung der ihnen bekannten Ehehindernisse verpflichtet, inwiefern ihre Wissenschaft davon in den Kreis des Amtsgeheimnisses fällt, d. h. inwiefern grade ihr amtlicher Charakter denselben die Wissenschaft von den fraglichen Ehehindernissen vermittelt hat. Denn hat diese ihre Wissenschaft einen andern Grund, so liegt auch ihnen die Verpflichtung zur Revelation der ihnen bekannten Ehehindernisse ob; jedoch tritt auch in diesem Falle die entgegengesetzte Verpflichtung der strengsten Geheimhaltung wieder ein, wenn

---

[58]) Vergl. Card. De La Luzerne loc. cit. p. 369. Num. 3.

[59]) Eine ausführliche Darstellung dieses practisch höchst wichtigen Gegenstandes findet sich in der Schrift: „Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht." Eine kirchenrechtlich-pastoralistische Abhandlung von Dr. Nikolaus Knopp. Regensburg. Verlag von G. J. Manz. 1849.

sie nicht überzeugend nachweisen können, daß sie auf einem andern Wege, als in ihrer Amtswirksamkeit und durch dieselbe ihre Kenntniß erlangt haben, indem nur alsdann das nothwendige allgemeine Vertrauen in ihre Amtsverschwiegenheit nicht erschüttert wird, welches aus den oben angedeuteten höhern Rücksichten unter allen Umständen ungeschwächt zu erhalten, die strenge Pflicht erheischt.

Es wird namentlich der Seelsorger als Beichtvater in allen Fällen mit möglichster Umsicht und Pastoralklugheit zu Werke gehen müssen, um jeden Schein einer Verletzung des Beichtsiegels fern zu halten. Wird ihm z. B. von den Brautleuten selbst oder von einer dritten Person in der Beichte Anzeige von dem Vorhandensein eines geheimen Ehehindernisses gemacht, so stehen ihm, als einzige Mittel, Belehrung und Ermahnung in der Beichte und Verweigerung der sacramentalischen Absolution zu Gebote, um die betreffenden Personen zur Anzeige außerhalb der Beichte, inwieweit nämlich dieselbe zur Petition um die nothwendige Dispens erforderlich ist, zu bewegen. Bleiben diese von dem engen Kreise des absolut unverletzlichen Beichtsiegels beschlossenen Mittel ohne Erfolg, so darf der Pfarrer seine nothwendige Mitwirkung zu der sacrilegischen Eheschließung nicht versagen, weil er sich sonst des Bruches des Beichtsiegels schuldig machen würde [60]).

Für die practische Seelsorge muß rücksichtlich des vorliegenden Punktes noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der Regel erst bei Gelegenheit der Beichte, welche die Brautleute als solche ablegen, die geheimen Ehehindernisse zur Sprache kommen können, und daß also, wenn diese Beichte an demselben Tage stattfindet, an welchem bereits Alles zur Eheschließung bereit ist, die peinlichsten Verlegenheiten für Pfarrer und Brautleute entstehen können; indem in diesem Falle, bei Entdeckung eines solchen Ehehindernisses in der Beichte, die Schließung der Ehe nicht ohne das größte Aufsehen und ohne öffentliches Ärgerniß hinausgeschoben, die Ehe selbst aber nicht ohne Sacrileg [61]) geschlossen werden kann. Dieser Umstand läßt es nämlich nicht nur als sehr empfehlenswerthe Vorsichtsmaßregel, sondern

---

[60]) Siehe Matrimonialium Consiliorum, Tom. II. Edit. N. Ruckeri, Tom. I. Cons. 69. Num. 23. Vergl. Carrière loc. cit. §. 408. pag. 288.

[61]) Es ist selbstredend in diesem Falle die strengste Pflicht des Beichtvaters, alle erlaubten Mittel anzuwenden, um die Contrahenten zu bestimmen, aus irgend einem Vorwande die Eingehung der Ehe hinauszuschieben, um inzwischen die nothwendige Dispens einzuholen. Denn welches Aufsehen dadurch auch entstehen möge, es liegt darin keine Todsünde.

selbst als strenge Gewissenspflicht des Seelsorgers erscheinen, wo möglich die Brautleute anzuhalten, gleich beim Beginne der Proclamationszeit zu den Sacramenten zu gehen, weil alsdann nöthigenfalls bis zum Schlusse der Proclamationszeit Dispens eingeholt werden kann, indem, wenigstens in der Regel, der Bischof in diesen Fällen in Kraft der Quinquennal-Facultäten die Dispens wird ertheilen können [62]).

Auch fällt die Verpflichtung zur Anzeige des der Abschließung einer Ehe entgegenstehenden Hindernisses fort:

2) Für alle Personen, welchen voraussichtlich aus dieser Anzeige ein großer Nachtheil erwachsen würde [63]).

Es sind daher zu dieser Anzeige nicht verbunden:

a) Personen, welche gegründete Furcht haben, daß ihnen, falls sie die Anzeige machten, ein großer zeitlicher Verlust bevorstehe, oder daß man sie aus Rache großen körperlichen Leiden unterwerfen oder ihnen selbst nach dem Leben streben werde [64]).

b) Ebenso Personen, welchen die Entdeckung des Ehehindernisses zur eigenen Schande gereichen würde [65]).

c) Sowie die gerechte Befürchtung des eigenen großen Schadens an Leib und Ehre von der Anzeige des bekannten Ehehindernisses entbindet, so entbindet auch die gerechte Befürchtung desselben für die nächsten Angehörigen [66]).

Es ist diese Exception von der Verpflichtung zur Revelation der bekannten Ehehindernisse auf die erwähnten Personen und zwar in den angegebenen Grenzen zu beschränken. Wenn daher auch Jemand weiß, daß jeder andern dritten Person, einbegriffen die Brautleute, welche nicht zu dem Kreise seiner Angehörigen zählen, ein großer Nachtheil aus der Revelation des Ehehindernisses erwachsen würde, so ist er dennoch zur Anzeige verpflichtet [67]).

---

[62]) Abgesehen auch von diesem Falle — werden die Brautleute stets zum sofortigen würdigen Empfange der Sacramente disponirt werden können?

[63]) Ferraris Prompta bibl. verb. Denuntiationes matrim. Num. 65. S. Liguor. Homo Apostol. Tract. 18. Num. 56.

[64]) Vergl. Card. De La Luzerne, Tom. III. pag. 370. §. 5. Carrière loc. cit. pag. 290. §. 412.

[65]) Vergl. Card. De La Luzerne und Carrière loc. cit. Conférences d'Angers par Mgr. Gousset, Tom. XIV. pag. 554.

[66]) Vergl. Compans Traité des dispenses. Tom. I. pag. 384. Carrière loc. cit. pag. 290. §. 413. Jedoch ist diese Ausnahme auch auf die nächsten Angehörigen zu beschränken.

[67]) Vergl. hierüber Compans loc. cit. pag. 385. Carrière §. 414.

Es ist oben hervorgehoben worden, daß der Umstand, daß der volle Beweis für die Existenz eines Ehehindernisses nicht erbracht werden könne, von der Verpflichtung zur Anzeige desselben nicht entbinde. Rücksichtlich der Art und Weise jedoch, in welcher diese Anzeige geschehen muß, macht es einen großen Unterschied, ob die Person, welche zur Anzeige verpflichtet ist, für sich die volle Gewißheit von der Existenz des Ehehindernisses hat, oder ob sie dasselbe nur mit Grund vermuthet.

In dem letztern Falle muß sich nämlich die Anzeige auf eine confidentielle Mittheilung an den betreffenden Seelsorger beschränken, dessen weiteres Vorangehen sich Anfangs streng innerhalb der engen Grenzen der geheimen Nachforschung bewegen muß, damit nicht in dem Falle, wo in der That keinerlei fester Haltpunkt zur Annahme eines Ehehindernisses vorliegt, die Brautleute — vielleicht erst nachdem sie bona fide die Ehe eingegangen — von der grundlosen Vermuthung, daß ihrer Ehe ein Hinderniß entgegenstehe, Kenntniß erhalten und dadurch, wenn sie zarten Gewissens sind, in peinliche Seelenunruhe für ihr ganzes Leben geworfen werden.

In dem ersten Falle, wo nämlich die zur Anzeige verpflichtete Person für sich die volle Gewißheit von der Existenz des Ehehindernisses hat, macht es wieder einen Unterschied, ob das Ehehinderniß ein öffentliches, seiner Natur nach nicht für die Brautleute diffamirendes ist, oder ob dasselbe in einem Verbrechen seinen Grund hat, und daher dessen Bekanntwerden für die Ehre der betreffenden Personen nur sehr nachtheilig sein könnte. Trägt das Ehehinderniß diesen letztern Charakter, so fordert die christliche Liebe vor Allem, den Contrahenten selbst davon die Anzeige und entsprechende Vorstellungen zu machen, wenn irgend Hoffnung vorhanden ist, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen; bleibt jedoch dieser Schritt bei den Contrahenten ohne den gehofften Erfolg oder ist überhaupt Grund vorhanden, diesen Weg nicht einzuschlagen, so ist die Anzeige dem Seelsorger der Brautleute und nach Umständen dem Bischofe selbst zu machen [68]).

Erst wenn nach dem vorschriftsmäßigen Aufgebote kein Ehehinderniß zur Anzeige gekommen, beziehungsweise keine Opposition gegen die Eheschließung geschehen ist, kann der Seelsorger zur Vornahme der Eheschließung vorangehen. Der Zweck der Vorschrift in Betreff des

---

[68]) Siehe über diesen Punkt: Cardin. De La Luzerne, Tom. III. pag. 371 et seqq.

Aufgebots fordert, daß zwischen der letzten Proclamation und der Eheschließung selbst wenigstens ein freier Tag zur Anmeldung der Ehehindernisse liege [69]), und wenn auf Grund erlangter Dispens nur eine Proclamation stattfindet, so verlangen, grade mit Rücksicht auf die ratio der Concil-Vorschrift, sehr weise viele Diöcesan-Statuten, daß zwei, ja drei und vier Tage bis zur Abschließung der Ehe nach dem Aufgebote noch abgewartet werden [70]).

Sind die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, so hat derjenige Pfarrer, vor welchem die Ehe nicht abgeschlossen wird, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die vorschriftsmäßigen Proclamationen stattgefunden und in Folge derselben kein Ehehinderniß bekannt geworden sei, und der andere Pfarrer ist streng gehalten, sich vor der Eheschließung diese Bescheinigung vorlegen zu lassen. Dieser Proclamationsschein, Ledigschein in der Regel genannt, muß speciell die Zeit der Ausrufungen enthalten und darf in der Regel erst 24 Stunden nach der letzten Proclamation ausgestellt werden [71]). Ist der Pfarrer, welcher den Proclamationsschein ausgestellt hat, in einem andern Diöcesanverbande, und die Handschrift, sowie das Pfarrsiegel desselben dem Pfarrer, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht ganz speciell bekannt, so ist die Legalisation des Proclamationsscheins durch die betreffende bischöfliche Behörde unumgänglich nothwendig [72]).

In Betreff der ausnahmweise nachgegebenen Verkündigung gemischter Ehen und der darüber auszustellenden Proclamationsscheine ist folgende in der Instruction des Cardinal-Staatssecretärs Bernetti vom 12. September 1834 enthaltene Bestimmung maßgebend, wo überhaupt der Pfarrer durch die staatlichen Gesetze zur Ausstellung solcher Proclamationsscheine verpflichtet ist. Es heißt in dieser Instruction:

„Post haec sanctissimus Dominus Noster ... significandum praecepit..... Si quidem igitur ex temporum, locorum ac personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim absque majoris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti nullo modo possit, tunc sane ad majora damna et scandala prae-

---

69) Vergl. Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 537. Die Civilehe kann erst nach dem Code de Napoleon am dritten Tage nach der gesetzlichen Publication derselben geschlossen werden, nicht einbegriffen den Tag der letzten Publication.

70) Confér. d'Angers, pag. 538.

71) Carrière loc. cit. §. 397. Confér. d'Angers pag. 538 et seq. Compans Traité des dispenses, Tom. I. pag. 396. Num. 317.

72) Confér. d'Angers pag. 549.

cavenda abstinendum erit a catholico conjuge, censuris in illum nominatim expressis, corripiendo, imo vero tolerandum, ut a parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sint contracturi, tum etiam de factis proclamationibus literae mere testimoniales concedantur, in quibus, si nullum adsit dirimens impedimentum, unice enuncietur, „„nil aliud praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis matrimonio conciliando obstare,““ nullo addito verbo, ex quo consensus seu approbationis vel levis suspicio sit oritura.“

Das Verhalten des Pfarrers, resp. des Bischofs bei Anzeige von Ehehindernissen oder bei erhobener Opposition gegen die Schließung einer Ehe wird den Gegenstand des folgenden Paragraphen bilden.

Die kirchliche Vorschrift rücksichtlich des Eheaufgebots begründet nur ein aufschiebendes Ehehinderniß und hat also die Übertretung derselben durch Unterlassung der Proclamationen keine Wirkung auf den Rechtsbestand der sonst giltigen Ehe [73]. Ist aber eine solche Ehe wegen irgend eines andern Ehehindernisses nichtig, so kann dieselbe kirchenrechtlich auch nicht als putative Ehe betrachtet werden, selbst wenn die Contrahenten von diesem Ehehindernisse keine Kenntniß hatten und also die Ehe bona fide eingegangen haben [74]. Es sind daher die Kinder, die aus einer solchen Verbindung entsprossen sind, von kirchlichem Standpunkte als uneheliche zu behandeln, und außerdem sollen die Contrahenten zur Strafe getrennt werden, und ihnen selbst die Hoffnung auf Dispensation über das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß für immer benommen sein [75].

---

[73]) Hierüber heißt es bei Ferraris loc. cit. Num. 64.: »Hinc patet, denuntiationes non requiri ad validitatem matrimonii, cum per omissionem earum sine Ordinarii dispensatione, non reddatur nullum matrimonium, ut censuit Sacr. Congregatio Concil. in una Mediolanensi die 24. Sept. 1591, tenoris sequentis: Sacra Congr. Concil. censuit, matrimonium contractum non praemissis denuntiationibus, nisi aliud obstet, irritum non esse. Et in alia Jurisdiction. de mense Novb. 1587. . . . .«

[74]) Ist in der bereits oben citirten Gesetzesstelle Cap. Cum inhibitio 3, X. De cland. desponsal. ausdrücklich ausgesprochen, und es ist daselbst als Grund angegeben: »Cum illi taliter contrahendo non expertes scientiae, vel saltem affectatores ignorantiae videantur.«

[75]) Siehe Cap. Si quis 5. Sess. XXIV. De reform. matrim. Conc. Trid. in den Worten: »Quod si ignoranter id fecerit, si quidem solemnitates

Auch diejenigen Personen, welche mit Unterlassung der gesetzlichen Proclamation eine giltige Ehe eingehen, indem derselben kein canonisches Hinderniß im Wege steht, sollen nach den kirchlichen Gesetzen mit einer entsprechenden Kirchenbuße belegt werden [76]). Der Pfarrer aber, welcher es wagt, gegen die kirchliche Vorschrift in Betreff des Eheaufgebots zur Schließung einer Ehe seine Hand zu bieten, soll zur Strafe auf drei Jahre von seinem Amte suspendirt, ja nach der Größe seiner persönlichen Verschuldung noch mit einer schwerern Strafe belegt werden [77]).

§. 38.

Über das Verbot des Kirchenobern als aufschiebendes Ehehinderniß.

Es ist in der Lehre von den vernichtenden Ehehindernissen nachgewiesen worden, daß das päbstliche Verbot einer Ehe nur insofern ein vernichtendes Ehehinderniß begründe, als demselben diese Wirkung durch ausdrückliche Beifügung der clausula irritans beigelegt sei [1]). Wenn daher der Pabst die Eingehung einer Ehe einfach untersagt, so ist die ungeachtet des päbstlichen Verbots geschlossene Ehe giltig; es involvirt also ein solches päbstliche Eheverbot ohne clausula irritans nur ein aufschiebendes Ehehinderniß.

Wie das einfache Eheverbot des Pabstes, so begründet das bischöfliche Verbot einer Ehe überhaupt nur ein aufschiebendes Ehehinderniß; indem es nicht in der bischöflichen Gewalt liegt, eine nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen giltig eingegangene Ehe zu irritiren, wiewohl die gegen das bischöfliche Verbot eingegangene Ehe in der Regel unerlaubt und strafbar ist [2]). Denn gleichwie der Pabst

---

requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit, eisdem subjiciatur poenis (scilicet: separetur et spe dispensationis consequendae careat); non enim dignus est, qui Ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria praecepta temere contempsit."

[76]) Siehe die oben S. 383 citirte Gesetzesstelle Cap. Cum inhibitio gegen Ende.

[77]) Cap. Cum inhibitio ebendaselbst. Vergl. Ferraris loc. cit. Num. 7. In Num. 8. daselbst heißt es ganz richtig: »Haec autem poena suspensionis non est latae, sed ferendae sententiae, ut clare indicat verbum illud in textu: Suspendatur. Sic communis."

[1]) Siehe oben §. 31. Seite 311 u. f.

[2]) Siehe den Decretalentitel »De matrimonio contracto contra interdictum Ecclesiae." Lib. IV. Tit. XVI. Cap. Ex literis 2. lautet: »Ex literis Cantuar. Archiep. ad nos pervenit, quod cum G. de sancto Leodegario M. filiam

für die ganze Kirche, so ist der Bischof für seinen Sprengel der verantwortliche Träger und Mittelpunkt aller kirchlichen Disciplin, und selbstredend muß ihm daher ex potestate ordinaria das Recht zustehen, aus höheren Rücksichten, z. B. wenn wegen nicht ungegründeter Vermuthung eines Ehehindernisses die Profanation des Sacraments, oder wenn wegen der besondern obwaltenden Verhältnisse ein großes öffentliches Ärgerniß aus der Eheschließung zu befürchten steht, die Eingehung einer Ehe zu untersagen.

In Vertretung des Bischofs hat der einzelne Pfarrer das Recht und die Pflicht, die kirchliche Disciplin in seiner Pfarrei zu handhaben, und diese in Betreff des vorliegenden Disciplinarpunktes mit seinem Amte selbstredend schon gegebene Pflicht des Pfarrers, jede den kirchlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Eheschließung innerhalb seiner Pfarrei zu verhindern und namentlich nicht selbst zu einer solchen die Hand zu bieten, ist in der kirchlichen Gesetzgebung rücksichtlich zweier, im Leben gewöhnlichern Fälle ausdrücklich ausgesprochen, nämlich:

1) für den Fall, wo bei dem Pfarrer ein Ehehinderniß zur Anzeige gekommen oder gegen die Eheabschließung seitens einer dabei insbesondere betheiligten Person Opposition erhoben worden ist [3]);

suam absentem cuidam R. nomine desponsasset. — Postea orta suspicione, quod praefatus R. ad alia desideraret vota transire, ad examen fuit dicti Archiepiscopi causa perlata; qui sub anathematis interminatione prohibuit, ne antequam de praescripto negotio plene constaret, vir ad secunda vota transiret: sed ipse praescripta prohibitione contempta filiam V. in facie Ecclesiae sibi solemniter copulavit uxorem.

Cum archiepiscopus vellet de matrimonio primo cognoscere, dicta M. appellationis vocem emisit; cujus appellationi Archiepiscopus deferens, eidem sub excommunicationis interminatione districtius interdixit, ne cui nuberet, donec causa ipsa finem debitum sortiretur; ipsa tamen de remedio appellationis confisa, cuidam alii V. nomine nupsit.

Mandamus quatenus, si nihil constiterit, quod impediat praeter consensum de futuro, qui inter praefatos R. et M. asseritur praecessisse, secunda matrimonia inviolabiliter observanda, sublato appellationis obstaculo judicetis. Licet enim contra interdictum Ecclesiae ad secunda vota transire non debuerit, non est tamen conveniens, ut ob id solum, sacramentum conjugii dissolvatur; alia tamen poenitentia eis debebit imponi, quia contra prohibitionem Ecclesiae hoc fecerunt.“

Die beiden andern Capitel 1 und 3 dieses Decretalentitels enthalten genau dieselben Bestimmungen.

3) „Sane si parochialis sacerdos tales conjunctiones prohibere contempserit, aut quilibet etiam regularis, qui eis praesumpserit interesse, per triennium ab officio suspendatur, gravius puniendus, si culpae qualitas postula-

2) für den Fall, wo einer der Ehecontrahenten nicht die nothwendige Kenntniß von den vorzüglichsten Heilswahrheiten besitzt [4]).

Offenbar ist die Amtspflicht des Pfarrers in dem ersten Falle eine höchst schwierige und erfordert viele Klugheit und Umsicht. Denn es wird nicht selten für denselben auf der einen Seite die Gefahr sehr nahe liegen, durch unkluges und voreiliges Einschreiten gegen die Schließung einer Ehe sich selbst zu schaden und seine Amtswirksamkeit zu untergraben, während er auf der andern Seite der Gefahr ausgesetzt ist, gegen die streng kirchliche Vorschrift zu verstoßen, wenn er mit Nichtachtung des bei ihm angezeigten Ehehindernisses oder ungeachtet der erhobenen Opposition zur Schließung der Ehe vorangeht.

Um an dieser doppelten Gefahr glücklich vorüberzukommen, muß der Seelsorger alle Vorsichtsmaßregeln anwenden, welche ihm, an der Hand einer umsichtigen, von den einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen getragenen Pastoralklugheit, seine specielle Kenntniß der besondern Zustände und Verhältnisse seiner Pfarrei vorzeichnen.

Es können in dem Nachfolgenden nur einige wenige, ganz allgemeine Winke für das Verhalten des Seelsorgers in der vorliegenden Beziehung gegeben werden.

Wird dem Pfarrer ein Ehehinderniß zur Anzeige gebracht, so muß derselbe als Norm für sein Verfahren den allgemeinen Grundsatz fest-

---

verit.“ Cap. Cum inhibitio 3, X. De clandest. desponsat. IV, 3. Vergl. Sanchez De matrim. Lib. VII. Disput. 6. Num. 6. Reiffenstuel Lib. IV. Tit. De matrim. contracto contra interdict. Eccl. Num. 4. Schmalzgrueber Lib. IV. eod. tit. Num. 5. und die daselbst zusammengestellte reiche Literatur über diesen Punkt.

[4]) Bei Giraldi Exposit. jur. Pontif. Tom. III. Pars II. Sect. 114. heißt es hierüber: „Huic decreto (Trid.) praecipienti, ut antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio parocho tribus continuis diebus festivis in Ecclesia inter missarum solemnia publice denuncietur, accessit decretum Congregationis, habitae coram Innocentio XII. anno 1697, confirmatum a Clemente XI. ac insuper innovatum a Bened. XIV. in Epistola encyclica ad universos episcopos Etsi 7. Febr. 1742. §. 11. statuentibus, non esse deveniendum ad dictam denunciationem, nisi antea sponsi reperti fuerint a parocho in christianae religionis rudimentis instructi.“ Die Stelle der erwähnten Encyclica des Pabstes Benedict XIV., auf welche der Autor hier Beziehung nimmt, lautet: „Verum cum matrimonio jungendi non sint, si Parochus, ut debet, prius interrogando deprehenderit, marem seu feminam, quae ad salutem necessaria sunt, ignorare. Vix tantae, ac tam luctuosae ignorantiae locum relinquet Episcopus, qui Pastores animarum admonet officii sui, et huic si desint, negligentiae repetat poenas.“

halten, daß er nur berechtigt, zugleich aber auch verpflichtet ist, die Schließung einer Ehe ausdrücklich zu verbieten und gegen dieselbe einzuschreiten, wenn von kirchenrechtlichem Standpunkte ein gesetzliches Ehehinderniß angenommen werden kann. Es liegt dies in der Natur der Sache selbst und in den deutlichen Worten des Concils von Trient: „Si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur" [5]).

Der Pfarrer muß also zunächst suchen, bei Anzeige eines Ehehindernisses über das Vorhandensein desselben in's Klare zu kommen. Hierzu wird er vor Allem die Persönlichkeit des Denuncianten selbst näher in's Auge fassen müssen — die Rechtlichkeit und Redlichkeit desselben, die Absicht, welche derselbe bei der Anzeige des Ehehindernisses haben kann, überhaupt dessen Glaubwürdigkeit; auch wird die Natur des angezeigten Ehehindernisses selbst nicht selten einen bedeutenden Fingerzeig für den Pfarrer zur Beurtheilung der gemachten Anzeige enthalten.

Kann aus der Persönlichkeit des Denuncianten in den angedeuteten Beziehungen keine Exception gegen die Glaubwürdigkeit desselben erhoben werden, so sind dem Pfarrer durch dessen Anzeige schon allein die Hände rücksichtlich der fraglichen Eheschließung gebunden; indem nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Bestimmungen ein einziger classischer Zeuge (testis omni exceptione major) zum Beweise eines Ehehindernisses ausreicht, so lange die Ehe noch nicht geschlossen ist [6]). Und selbst der Umstand, daß der Zeuge durch sein Zeugniß zugleich seine eigene Schande bekundet, ist von kirchenrechtlichem Standpunkte nicht allein ausreichend, dem Zeugnisse desselben die Glaubwürdigkeit zu benehmen [7]).

---

[5]) Sess. XXIV. De reformat. matrim. Cap. 1.

[6]) Vergl. über diesen Punkt: Benedict. XIV. Quaest. can. 452. Carrière De matrim. §. 422. Tom. I. pag. 294, wo mehre Entscheidungen der S. Congregatio Concil. erwähnt sind; Compans Traité des dispenses, Num. 306. Tom. I. pag. 380.

Es kann übrigens selbst vorkommen, daß ein seiner Natur nach öffentliches Ehehinderniß nur einer einzigen Person bekannt ist. Z. B. wenn ein neugebornes Kind zur Erziehung einer Amme übergeben, und von dieser vertauscht wird.

[7]) In Cap. Super eo 22, X. De testib. et attestationib. II, 20. findet sich die folgende Entscheidung: »Super illa vero quaestione, quam fecisti, an mulier conjungenda non sit viro, pro eo quod sola mater alterius eos esse consanguineos confitetur. Respondemus, quod si non est firmatum

Wenn nach reiflicher Untersuchung und Erwägung aller Umstände die Sache für den Pfarrer zweifelhaft bleibt, so muß er ebenfalls von jedem weitern Vorangehen in der fraglichen Ehesache abstehen, und dieselbe zur Entscheidung an den Bischof bringen [8]). Denn offenbar handelt es sich in einem solchen Falle um ein wahres Urtheil in einer streitigen Ehesache, für welches dem einzelnen Pfarrer, da der Bischof allein „judex ordinarius“ in Betreff aller causae matrimoniales innerhalb seiner Diöcese ist, die Competenz abgeht [9]).

Auch ein augenscheinlich nicht grundloses allgemeines Gerücht wird wenigstens nicht ausreichend sein, den Pfarrer über die Existenz eines Ehehindernisses in Zweifel zu setzen, und daher wird derselbe schon nach dem Vorhergehenden, aber auch nach ausdrücklichen gesetzlichen Entscheidungen [10]) auf den Grund eines solchen Gerüchts die Eheschließung suspendiren und die Entscheidung des Bischofs darüber provociren müssen.

Als geeignetes Mittel, um in sehr vielen Fällen über ein Ehehinderniß in's Klare zu kommen, dürfte dem Seelsorger die unerwartete Separatvernehmung der Brautleute, der Verwandten derselben und überhaupt aller Personen, welche von dem fraglichen Ehehindernisse Kenntniß haben können, zu empfehlen sein [11]). Kommt der Seel-

---

matrimonium inter eos, matre asseverante ipsos esse consanguineos, non debent conjungi etc.« Conf. Cap. Praeterea 12, X. De sponsalib. et matrim.

[8]) Der heilige Carl Borromäus sagt hierüber in seinen Instructionen über die Ehe: »Si probabilis dubitatio, ambiguitasve et suspicio impedimenti alicujus sit . . . . sive ex verbis eorum, qui contracturi sunt, sive aliunde . . . supersedeat, de re tota Episcopum certiorem faciet aut ejus Vicarium, nihilque praeterea aget, nisi de ejus mandato, multo magis, si fama impedimenti oriretur, aut testis aliquis etiam unicus de impedimento affirmaret.«

[9]) Siehe oben S. 82 u. ff.

[10]) »Ad quod taliter respondemus, quod si persona gravis, cui fides sit adhibenda, tibi denunciet, quod hi, qui sunt matrimonio copulandi, se propinquitate contingant, et de fama vel scandalo doceat, aut etiam per te ipsum possis certificari de plano; non solum debes juramenta parentum sponte oblata non recipere, verum etiam eos, qui sic contrahere nituntur, si moniti induci nequiverint, compellere, ut a tali contractu desistant, vel contra famam hujusmodi, secundum tuae discretionis arbitrium, juramenta exhibeant propinquorum. Alioquin si persona denuncians non extiterit talis, ut diximus, vel de fama, vel de scandalo non poteris edoceri, ad desistendum monere poteris, non compellere contrahentes.« Cap. Cum in tua 27, X. De sponsalib. et matrim.

[11]) Vergl. Confér. de Paris, Tom. I. pag. 264.

sorger auch auf diesem Wege nicht zu seinem Ziele, so hat er, wie schon gesagt, die Sache an den Bischof zu bringen, welcher alsdann die nothwendige Untersuchung einzuleiten und eine definitive Entscheidung darin abzugeben hat [12]). Vor dieser Entscheidung darf der Pfarrer sich in keinem Falle zur Eheschließung herbeilassen.

Es ist hier noch, aus Rücksicht auf die practische Seelsorge, des besondern Falles zu gedenken, wo der Seelsorger Kenntniß von einem Ehehindernisse hat [13]), was sonst Niemand kennt oder was doch von Niemanden zur Anzeige gebracht wird. Mit Recht gibt der gelehrte Collator der „Conférences de Paris sur le mariage" [14]) den Rath, daß der Seelsorger in diesem Falle nicht öffentlich gegen die Eheschließung auftreten, sondern der bischöflichen Behörde eine confidentielle Anzeige von dem obwaltenden Ehehindernisse machen solle, von welcher alsdann die geeignete Opposition gegen die Vornahme der Eheschließung geschehen könne. Denn der Seelsorger würde sich durch eine directe Opposition der Gefahr aussetzen, in seiner Pfarrei gehässig zu werden, und also seine Amtswirksamkeit zu untergraben.

Eine eigentliche Opposition gegen die Schließung einer Ehe seitens einer dabei insbesondere betheiligten Person wird nach den heutigen Verhältnissen nur auf Grund eines frühern, giltigen Eheverlöbnisses und in höchst seltenen Fällen wohl auch noch auf Grund eines andern Ehehindernisses, z. B. des impedimentum ligaminis, vorkommen.

Wird eine solche Opposition bei dem Pfarrer erhoben, und ist dieselbe nicht offenbar grundlos, so hat der Pfarrer sofort die Contrahenten davon in Kenntniß zu setzen. Beruhigen sich diese dabei und dringen sie nicht auf die Schließung der Ehe, so hat der Pfarrer seinerseits den Ausgang der Sache abzuwarten; im andern Falle aber, nämlich wenn die Contrahenten auf Schließung der Ehe bestehen, die ganze Sache, wie wir dies oben gesehen, an die bischöfliche Behörde zur Entscheidung zu deferiren.

Sind die Verhältnisse bei einer beabsichtigten Eheschließung der Art, daß der Pfarrer, nach den vorhin aufgestellten Grundsätzen, die

---

[12]) Confér. de Paris eod. loc. Confér. d'Angers, Tom. XIV. pag. 557.

[13]) Nach Dem, was früherhin des Nähern ausgeführt worden ist, bedarf es wohl kaum mehr der Bemerkung, daß es sich hier nur von einer Kenntniß des Seelsorgers handeln kann, deren Quelle außerhalb des Kreises seines Amtsgeheimnisses liegt.

[14]) Tom. I. pag. 264.

Anzeige des Ehehindernisses berücksichtigen muß, so liegt es in seiner Amtspflicht, zugleich alle Schritte zu thun, damit die fragliche Ehe vor der Beseitigung des Hindernisses nicht abgeschlossen werde. Es ist namentlich die Verkündigung derselben nicht vorzunehmen, und wenn dieselbe bereits begonnen, so ist sie einzustellen; falls sie aber schon dreimal geschehen, so darf der Pfarrer darüber keinen Ledigschein ausstellen, es sei denn mit dem ausdrücklichen Vermerke des der Eheschließung entgegenstehenden Hindernisses u. s. w.

Der Pfarrer wird in den meisten Fällen wohl daran thun, wenn er sich in Betreff der gemachten Anzeige für seine Person dadurch sicher stellt, daß er sich dieselbe entweder schriftlich oder vor Zeugen geben läßt, weil er sonst in große Verlegenheit kommen könnte, wenn etwa späterhin der Denunciant seine Anzeige in Abrede stellte. Dies ist jedoch nur eine weise Vorsichtsmaßregel, welche, wie gesagt, dem Pfarrer zur Sicherstellung seiner eigenen Person sehr anzurathen, wovon aber keineswegs seine Pflicht, auf Grund des angezeigten Ehehindernisses von Amtswegen die Eheschließung zu suspendiren, abhängig ist. Wenn sich daher der sonst glaubwürdige Denunciant aus irgend einem Grunde weigert, dem Pfarrer die genannten Gewährschaften für seine Anzeige zu geben, so muß der Pfarrer dennoch so verfahren, als wenn ihm dieselben gegeben worden wären [15].

Wenn der Pfarrer im Widerspruche mit seiner in dem Vorhergehenden nachgewiesenen strengen Amtspflicht die ungesetzliche Eingehung der Ehe nicht verbietet, so soll er mit der am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen schon hervorgehobenen Strafe, nämlich der Amtssuspension auf 3 Jahre, ja nach der Größe seiner Verschuldung [16]) auch noch mit einer schwerern Strafe, belegt werden, und da dieses Strafmaaß durch eine allgemeine kirchliche Bestimmung festgesetzt ist, so kann nur der Pabst, wenn der Bischof einmal diese Strafe über einen Geistlichen verhängt hat, nachträglich eine Milderung darin eintreten lassen, oder dieselbe ganz aufheben [17].

---

15) Vergl. über diese Lehre: Confér. d'Angers, pag. 556. Carrière §. 421. pag. 293.

16) Offenbar würde eine solche größere Verschuldung vorliegen, wenn der Pfarrer zu der ungesetzlichen Eheschließung hilfreiche Hand leistete u. s. w.

17) Siehe hierüber Sanchez Lib. III. Disput. 52. Num. 4. Bened. XIV. De synod. dioec. Lib. XII. Cap. 6. Num. 2. Giraldi Exposit. jur. Pontif. Tom. III. P. II. Sect. 114.

Über das kirchliche Verbot der Eheschließung in den Fällen, wo einer der Contrahenten nicht die erforderliche Kenntniß von den nothwendigen Heilswahrheiten besitzt, erachten wir die oben hervorgehobenen kirchlichen Bestimmungen für die uns gestellte Aufgabe ausreichend; indem die deutliche Fassung derselben keinem Zweifel Raum gibt.

Nach diesen Bestimmungen ist die Eheschließung in solchen Fällen der Unwissenheit der Brautleute in den zum Heile nothwendigen Wahrheiten (quae ad salutem necessaria sunt) in keinerlei Beziehung der Willkür des einzelnen Pfarrers überlassen. Haben die Contrahenten die von der Kirche geforderte Kenntniß der Heilswahrheiten nicht, so darf der Seelsorger dieselben nicht zur kirchlichen Eheschließung zulassen, ja er soll nicht einmal die kirchliche Proclamation vornehmen, bis er sich überzeugt hat, daß die Brautleute diese Kenntniß haben. Hierin ist aber auch zugleich der Umfang dieses aufschiebenden Ehehindernisses genau gezogen. Denn der kirchliche Begriff von dem „quae ad salutem necessaria“ ist ein ganz bestimmter, und hiernach können denn auch sehr beschränkte Personen, welche die gesammte christliche Lehre, wie sie in den Katechismen vorgetragen wird, zu erlernen nicht im Stande sind, dennoch zu dem Ehesacramente zugelassen werden, wenn sie nur den nothwendigen Begriff von den christlichen Fundamentalwahrheiten haben [18]).

---

[18]) Vergl. über diese Lehre das ganze Cap. 14. des achten Buches De Synodo Dioec. Benedicts XIV. Es heißt daselbst am Schlusse: »Agitur de hisce hominibus, qui, cum adeo crassa, ut vocant, Minerva praediti sint, ut Christianam doctrinam, juxta methodum, qua ab aliis memoriae mandatur, nullo modo addiscere valeant, ad sacramenta tamen accedere, et signanter matrimonium contrahere cupiunt, atque ita cum his agendum statuitur: Qui vero iis tantis impedimentis gravati fuerint, ut copiosiorem Catechesim non admittant, doceantur demum pro suo modo praecipua fidei capita, scilicet unum esse Deum omnium rerum auctorem, qui accedentes ad se vita aeterna remuneret, improbos et rebelles aeternis suppliciis in alio saeculo puniat: deinde hunc ipsum Deum esse Patrem, et Filium et Spiritum sanctum, tres quidem Personas, sed unum Deum verum: praeterea Filium Dei, propter reparandam salutem hominum, factum hominem ex Virgine Maria, pro nobis passum et mortuum, ac tandem resurrexisse et regnare in aeternum: hunc esse Jesum Christum Dominum et Salvatorem nostrum: postremo neminem posse esse salvum, nisi credat in Jesum Christum, et poenitens de peccatis commissis, Sacramenta ipsius suscipiat; Baptismatis quidem, si infidelis est, confessionis autem, si lapsus post baptismum; ac denique statuat ea servare, quae Deus et Ecclesia sancta praecipiunt, quorum summa est, ut Deum diligat super omnia, et proximum sicut se ipsum.“

Personen, welchen diese Kenntniß abgeht, dürfen überhaupt nicht zu dem Ehesacramente zugelassen werden, und es kann auch der Bischof dieses Hinderniß nicht heben [19]). Mit Recht wird aber für die Regel nach den meisten Diöcesan-Ritualen, sowie nach der allgemeinen kirchlichen Praxis von den Brautleuten eine genauere Kenntniß der Religionswahrheiten und insbesondere auch der Standespflichten vor der Eheschließung gefordert, über welchen Punkt das Nähere in der Pastoral in der Lehre vom Brautexamen abgehandelt werden muß.

§. 39.

Über das Staatsverbot als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß.

Wir haben bis jetzt die manchfaltigen Verhältnisse kennen gelernt, unter welchen nach katholischem Kirchenrechte die Schließung einer Ehe ungiltig, oder zwar giltig, aber unerlaubt vorgenommen wird. Zugleich ist durchgehends die tiefere sittliche Grundlage der kirchlichen Ehegesetzgebung, und insbesondere der einzelnen Ehehindernisse angedeutet worden, den richtigen Gesichtspunkt zur Würdigung der kirchlichen gesetzgebenden Thätigkeit nach dieser Seite hin näher zu bezeichnen.

Nach der Lehre der Kirche ist eine jede christliche Ehe ein Sacrament im engern Sinne, und als solches liegt dieselbe selbstredend außer dem Kreise jeder bürgerlichen Gesetzgebung. In richtiger Auffassung dieses höhern Charakters der Ehe in der christlichen Heilsordnung haben denn auch die weltlichen Gesetzgeber von dem Zeitpunkte an, wo die Staaten als entschieden christliche auftraten, die Bestimmungen über die Giltigkeit der Ehe ausschließlich der kirchlichen Gesetzgebung überlassen und sich selbst auf die Regulirung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe beschränkt.

Bei einer solchen genauen Abgrenzung der beiden Gebiete war ein Conflict zwischen Kirche und Staat in Betreff des für beide wichtigsten Zweiges der Gesetzgebung nicht denkbar; aber von dem Augenblicke an, wo weltliche, von der Häresie oder von dem ausgesprochenen Unglauben getragene Gesetzgebungen anfingen, abweichend von den kirchlichen Bestimmungen die Requisite zur Giltigkeit der Ehe ihrer-

---

[19]) Vergl. Benedict XIV. De synod. Dioec. Cap. cit. Num. 1—4.

seits aufzustellen, war nothwendig dieser Conflict gesetzt. Denn die Kirche mußte natürlich ungeachtet aller entgegenstehenden civilrechtlichen Bestimmungen ihr unveräußerliches, eben weil in dem höhern sacramentalischen Charakter der Ehe wurzelndes Recht der ausschließlichen Disposition über die Ehe auf ihrem geistlichen Gebiete unerschütterlich festhalten.

Auf dem Concil von Trient ist dies in der feierlichsten Weise geschehen [1]), und bei vorkommenden Gelegenheiten hat der Apostolische Stuhl [2]), sowie die Congregatio Concilii [3]) stets dieses Recht der Kirche auf das Bestimmteste ausgesprochen. Weit mehr aber, als diese einzelnen Documente, geben Zeugniß von dem unbeugsamen Festhalten der Kirche in dieser Lebensfrage die allgemeine kirchliche Praxis und insbesondere die durch mehre Länder hindurchgehende beklagenswerthe Erscheinung unserer Tage, daß nämlich selbst bis zu den Landgemeinden herab reine Civilehen gekannt sind, zu deren Verhütung der Kirche nur die in ihrer reingeistlichen Strafgewalt liegenden Mittel zu Gebote stehen.

Es ist, wie man sieht, der Conflict zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Ehegesetzgebung in der hervorgehobenen Richtung mehr negativer Natur — es werden unter der Autorität und dem Schutze

---

[1]) Siehe Sess. XXIV. Can. 12. De sacram. matr. und Cap. 1. Decret. de reformat. matrim. in den Worten: »Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit, et proinde etc.

[2]) So Benedict XIV. in seinem Breve an den Cardinal von York vom 9. Febr. 1749. §. 7; Pius VI. in einem Breve an den Bischof von Castellaneta vom 16. September 1788; Pius VIII. in der Encyclica vom 24. Mai 1829 und Gregor XVI. in der Encyclica vom 15. August 1832, in welcher letztern es in der vorliegenden Beziehung heißt: »Memores (populi) sacris illud (matrimonium) rebus adnumerari et Ecclesiae proinde subjici, praestitutas de ipso ejusdem Ecclesiae leges habeant ob oculos, iisque pareant sancte accurateque, ex quarum executione omnino pendet ejusdem connubii vis, robur ac justa consociatio.«

[3]) In einer Instruction dieser Congregation vom J. 1804 für den Bischof von Bressanone heißt es z. B.: »Matrimoniis fidelium, quibus nullum obstat canonicum impedimentum, suam quoad maritalem nexum inesse vim et valorem, eorumque vinculum indissolubile manere, qualiacumque tandem fuerint impedimenta a saeculari potestate, Ecclesia non consulta nec probante, perperam ac nulliter constituta.« Vergl. auch Joan. Card. Soglia Institutiones juris publici eccles. §. 64 et seqq.

der bürgerlichen Gesetzgebung Verbindungen geschlossen, welche civilrechtlich vollgiltige Ehen sind, die aber vom kirchlichen Standpunkte als Concubinate beurtheilt und behandelt werden müssen.

Eine andere, weit ernstere Natur nimmt jedoch dieser Conflict an, wo die bürgerliche Ehegesetzgebung so weit geht, daß sie selbst bis in das innerste Heiligthum der Kirche hinübergreift, indem sie die reinkirchliche Spendung des Ehesacraments an gewisse Bedingungen ihrerseits knüpft.

Die Kirche muß offenbar, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, solche Übergriffe der Staatsgewalt in ihr reingeistliches Gebiet mit aller Entschiedenheit principiell ganz allgemein zurückweisen, und kann nur aus naheliegenden höhern Rücksichten ihre Priester anweisen, sich vor der Eheschließung Gewißheit darüber zu verschaffen, ob den Anforderungen der bürgerlichen Gesetzgebung seitens der Ehecontrahenten genügt sei. Ist aber eine Ehe mit Hintansetzung einer nach dem bürgerlichen Gesetze wesentlichen Formalität nach kirchlicher Vorschrift abgeschlossen, gleichviel auf welchem Grunde die Nichtbeachtung der Vorschrift der bürgerlichen Gesetzgebung beruht; so ist diese Ehe kirchlich giltig und unauflöslich, obgleich dieselbe civilrechtlich als ungiltig betrachtet werden muß.

Da das Staatsverbot hiernach auf dem kirchlichen Gebiete nur als aufschiebendes Ehehinderniß in Betracht kommen kann, so muß daher der Seelsorger in den Fällen, wo die Eheschließung aus höhern sittlichen und religiösen Beweggründen von kirchlichem Standpunkte als strenge Gewissenspflicht erscheint und wo periculum in mora vorliegt, wie dies z. B. bei den matrimoniis in extremis der Fall ist, ohne Rücksicht auf die Forderungen der bürgerlichen Gesetzgebung vorangehen, weil in solchen Fällen, wie wir dies auch früher schon gesehen [4]), überhaupt für den Seelsorger kein aufschiebendes Ehehinderniß mehr existirt.

Wenn bürgerliche Gesetzgebungen in den Fällen der letztern Art mit Strafen einschreiten, so liegt darin ein schreiender Gewissenszwang für die Ehecontrahenten und für die einzelnen katholischen Priester, sowie eine wahre Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit überhaupt,

---

[4]) Siehe oben S. 396.

so zwar, daß bei einer solchen Gesetzgebung, wenn man sich diese nach ihrer Natur im Leben nur selten vorkommenden Fälle mehr allgemein denkt, die Kirche offenbar in den Zustand der grausamsten Verfolgung versetzt sein würde *).

---

*) Der vorliegende Punkt mußte schon in der Lehre „Von den Ehehindernissen im Allgemeinen" angedeutet werden und es heißt darüber oben S. 3: „Nach dem Vorhergehenden wird es einleuchten, daß alle durch die bürgerliche Gesetzgebung festgestellten Ehehindernisse, inwieweit sie nicht mit den kirchlichen im Einklange sind, auch nur als aufschiebende Ehehindernisse auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung zur Sprache kommen können, und daß es also bei vollkommener Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche und des Staates rücksichtlich der Gesetzgebung in Ehesachen wohl vorkommen kann, daß eine bürgerlich vollgiltige Ehe von kirchlichem Standpunkte als Concubinat oder Ehebruch betrachtet werden muß, und daß anderseits eine vor der Kirche giltige Ehe von dem Staate nicht als eine solche mit bürgerlichen Wirkungen angesehen werden kann."

Nur der Curiosität wegen lassen wir hier die uns vorliegende, eben so alberne als animose Besprechung, welche diese höchst einfache und unbezweifelt richtige Stelle gefunden, in wortgetreuem Abdrucke folgen. Nachdem die Stelle selbst mitgetheilt ist, wird unmittelbar fortgefahren:

„In der That, das heißt seine Leser, wie ein Irrlicht, auf Abwege führen, aber nicht den Ausgang zeigen, sondern sie da sitzen lassen; das heißt auf mögliche Conflicte zwischen Kirche und Staat hinweisen, aber nicht angeben, wie dieselben gelöst werden können. Alles das sollte sich in einzelnen Compendien des Kirchenrechts nicht besser finden? Allerdings mag es sich in den gangbarsten nicht finden und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die gangbarsten Bücher nicht selten die seichtesten sind. Wiederum die gesetzgebenden Gewalten im Staate und auch in der Kirche, die sollten überall so wenig Umsicht und Weisheit haben, die sollten ihre Ehegesetze so einrichten, daß dadurch sehr erfolgreiche und verderbliche Conflicte herbeigeführt, ohne zugleich zu bestimmen, wie dieselben möglichst verhütet würden, oder wenn sie entstehen, wieder ausgeglichen würden. Einzelne Fälle statuiren keine Regel. Wer sich einer solchen Meinung überlassen kann, der muß mit der Staatsgesetzgebung über die Ehe von dem Code Napoleon bis auf die jüngste Zeit unbekannt sein."

Für den Leser, welcher Lust und Zeit zur Lectüre solcher Faseleien hat, möge hier die wenig gekannte Quelle derselben angegeben werden — „4. Quartalheft vom J. 1850 der Bonner Zeitschrift von Dr. Achterfeld und Dr. Braun."

Ist, um nur Einiges anzuführen, der principielle Conflict der kirchlichen Gesetzgebung mit der Ehegesetzgebung des Code Napoleon, sowie mit allen bürgerlichen Gesetzgebungen, welche eine vollständige Lösung des Ehebandes und in Folge derselben giltige Ehen der also bürgerlich geschiedenen Personen kennen, nur ein einzelner Fall, etwa durch die Ungeschicktheit des Pfarrers und des Bürgermeisters herbeigeführt? Und nun die Mittel, die Conflicte auszugleichen?

Soll die Kirche etwa in ihrer Weisheit und Umsicht ihr Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe darangeben? Soll sie ferner ihre Ehehindernisse, welche sich nicht im Code Napoleon finden, aufgeben, und diejenigen, welche sie mit demselben gemein hat, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs etwa zuschneiden? Und wenn von dem den Kammern jetzt unterbreiteten neuen preußischen Strafgesetzbuche, ungeachtet aller Verwahrungen der katholischen Bischöfe in Preußen, der Artikel desselben durchgeht (ist inzwischen geschehen), nach welchem der katholische Geistliche, welcher nach seiner heiligsten Amtspflicht der Ehe assistirt, welche ein Sterbender aus unabweisbarer Gewissenspflicht eingeht, in eine sehr schwere Strafe verurtheilt werden muß: wird dann etwa der Sterbende weniger in seinem Gewissen gedrängt und der katholische Seelsorger der hervorgehobenen heiligen Verpflichtung entbunden sein?

Wäre es dem Anonymus der hermesischen Zeitschrift etwas mehr um Wahrheit und die heilige Sache der Kirche, als um Parteigängerei zu thun gewesen, so hätte er sich, ohne weite Umschau thun zu müssen, eines Bessern belehren können. In der bekannten „Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat vom 5. Dezember 1848" heißt es am Schlusse in Betreff unserer Lehre:

„Zuletzt können die katholischen Bischöfe nicht unerörtert lassen, wie in dem neuen Staatsgrundgesetze der eben zuvor noch (Art. 11.) gewährleisteten Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der öffentlichen Religionsübung einerseits und der selbstständigen kirchlichen Thätigkeit andererseits (Art. 12.) sofort auch schon in dem nämlichen Staatsgrundgesetze selbst wieder mit nicht zu rechtfertigender Inconsequenz und unter willkürlichen Voraussetzungen eine tiefe Verletzung durch den Zwang beigebracht ist, die kirchliche Trauung erst nach dem Civilacte vornehmen zu dürfen (Art. 16.). Das Verbot lautet zwar noch insofern unbestimmt, als nicht angegeben ist, gegen wen es gerichtet ist, und wen, im Falle die Übertretung desselben mit einer Strafe belegt werden sollte, diese Strafe treffen soll, ob zunächst den Diener der Kirche, oder aber nur die Brautleute selbst. Allein mag dasselbe in dem einen oder in dem andern Sinne aufgefaßt werden, so enthält es immer eine die religiöse Freiheit verletzende und die Gewissen beunruhigende Maßregel, die sich durch ihre innern Beziehungen nicht als eine gerechte darstellt, und die dem Standpunkte einer in ihrer innern Grundlage gerechten, milden und freisinnigen Gesetzgebung nicht entspricht. — Sieht man auf die Quelle des Verbotes in der französischen Gesetzgebung zurück, und hält man damit zusammen, was die Central-Abtheilung in ihrem Berichte darüber bemerkt, so stellt sich unabweislich die Vermuthung ein, das Verbot werde gegen den Diener der Kirche gerichtet werden, und diesen mit Strafe bedrohen. Die Staatsgewalt untersagt demnach dem Diener der Kirche die Vornahme einer reinkirchlichen Handlung zur kirchlichen Abschließung und Heiligung der Ehe, bevor ihrerseits eine reinbürgerliche gesetzt ist, die sie zu ihren Zwecken als nothwendig erachtet. Darin aber läßt sich nach jeder Seite hin auch nicht die mindeste Verbindung mit einander erkennen: die Handelnden und die Handlungen selbst sind so verschieden, als ihre Zwecke. Daher überall nur reine Willkür. Und mehr noch als diese! Die Staatsgewalt trägt ihre Macht über ihr Gebiet hinaus auf ein ihr fremdes, von ihr so eben noch ganz abgeschiedenes und

geleugnetes, auf das kirchliche Gebiet, hinüber; sie, die weltliche und nun so ganz verweltlichte Gewalt, tritt auf das reingeistliche Gebiet, verbietet darauf eine reinkirchliche Handlung, worüber sie keine Auctorität hat, keine haben will und keine haben kann, und hemmt in ihrem heiligsten Innern die freie Thätigkeit der Kirche, welcher sie noch eben ihre freie Selbstständigkeit zu gewährleisten versprochen hat. Sie verbietet diese kirchliche Handlung unter Strafandrohung dem Kirchendiener, der als solcher nicht unter ihrem Einflusse steht, über den, als solchen in seinen kirchlichen Handlungen, sie keine verpflichtende Auctorität besitzt und besitzen kann, dem sie daher nicht einmal zu drohen, viel weniger eine Strafe zuzuerkennen befugt ist, und macht seine Amtsthätigkeit von der ihrigen abhängig, die damit nicht in der mindesten Verbindung steht. Es ist nicht die Absicht, das Interesse der Staatsgewalt bei den Ehen überhaupt, sowie hinsichtlich ihrer äußern Rechtsgiltigkeit innerhalb der Sphäre des weltlichen Rechtes insbesondere, in Abrede zu stellen; allein dieses Interesse der Staatsgewalt rechtfertigt nur eine an sich angemessene und gerechte Maaßregel auf ihrem Gebiete, nicht aber den Uebergriff auf ein fremdes Gebiet, nicht die Verletzung anderer unveräußerlicher Rechte und am allerwenigsten das Verbot gegen Dritte, die hierin außer ihrer Machtsphäre stehen. — Eben die Möglichkeit der gefürchteten Gefahr der nachtheiligen Folgen, welche aus den äußerlich vor der Staatsgewalt nicht in voller Rechtsgiltigkeit bestehenden Ehen entspringen können, hat sie selbst erst durch ihre Gesetzesbestimmung neu geschaffen! Woher soll sie nun die Befugniß ableiten, für selbstgeschaffene Gefahren Andere verantwortlich zu machen, und deren Freiheit auf einem ihr völlig entrückten Gebiete zu beschränken, damit ihr die Nachtheile vermieden werden? Und wo soll sie vollends die Befugniß schöpfen, für die Unterlassung der Brautleute den — **Kirchendiener** zu bedrohen und zu bestrafen, der bei dieser Unterlassung so wenig, als bei den Folgen des Civilactes oder dessen Versäumniß betheiligt ist? — Wird alles dieses erwogen, so zeigt sich nirgend ein innerer Zusammenhang der Gesetzesbestimmung und der verpönten Thätigkeit, und nach keiner Richtung hin Begründung und Gerechtigkeit. — Man verweise nicht auf die französische Gesetzgebung hin, die bei vielen Vorzügen doch in ihrer Bestimmung über diese Frage einer gerechtern, die religiöse Freiheit mehr achtenden und milderen Gesetzgebung nicht zum Muster dienen darf; man übersehe zugleich auch nicht, daß jene Bestimmung zu einer ganz andern Zeit und unter ganz andern Umständen erlassen worden ist! — Auch gegen die Brautleute würde aber ein solches Verbot, obgleich von ihnen die zeitweilige Versäumniß des Civilactes ausgeht, und deren Folgen sie treffen, nicht blos eine Verletzung der gewährleisteten freien Religionsübung einschließen, sondern auch der verpflichtenden Kraft ermangeln, da ihre religiösen Pflichten und Handlungen der Staatsgewalt nicht unterworfen sind, und diese ihnen darin nichts verbieten, wie nichts gebieten kann. Ueberdies hat außer der rechtlichen Seite diese Sache auch noch eine andere, für die katholische Kirche wichtigere und heiligere, welche die katholischen Bischöfe zur lautesten Verwahrung gegen ein solches Verbot, wenigstens in der bisher beabsichtigten unbedingten Allgemeinheit, auffordert. Es ist dieses die Seelengefahr in jenen Fällen, in welchen um des Gewissens willen, um die durch fortgesetzte Aergernisse tief verletzte öffentliche Sittlichkeit wieder vor Gott und den Menschen zu sühnen, ein schweres Unrecht gegen Andere wieder gut zu machen und den ver-

lornen Frieden in dem zum Bessern erwachten Selbstbewußtsein wieder zurückzuführen, die kirchliche Trauung vorgenommen werden muß, ohne daß der bürgerliche Act in der Dringlichkeit der Umstände vor sich gehen kann. In den meisten dieser Fälle übt ein solches Verbot zugleich den drückendsten Gewissenszwang aus, weil dasselbe meistens Sterbende trifft, die dem Tode entgegensehen und alsdann nicht einmal mehr in dem entscheidendsten Augenblicke ihres irdischen Daseins so viel Freiheit haben, daß sie, dem Drange ihres Gewissens folgend, die ihnen von Gott und ihrer Religion gebotene Pflicht erfüllen können, sondern daran durch ein Staatsgrundgesetz sich behindert sehen, welches ihre religiöse Überzeugung und ihren freien Willen, dieselbe auf dem kirchlichen Gebiete thatsächlich zu verwirklichen, noch auf dem Sterbebette bis zur Todesstunde gefesselt hält."

Von den Dispensationen

über

die kirchlichen Ehehindernisse.

§. 40.

Von den Dispensationen im Allgemeinen.

Unter einer Dispensation versteht man einen Act der Jurisdiction, durch welchen die Suspension eines allgemeinen Gesetzes von dem competenten Obern für einen einzelnen bestimmten Fall angeordnet wird [1]).

Es liegt in der Natur der Sache selbst, daß nur Derjenige die Kraft eines Gesetzes suspendiren oder in irgend einer Weise eine Modification rücksichtlich derselben eintreten lassen kann, welchem als Urheber oder Träger dieses Gesetzes die freie Disposition darüber zuerkannt werden muß.

Von diesem Standpunkte können selbstredend alle kirchlichen Bestimmungen dogmatischen Gehaltes, sowie diejenigen Gesetze, welche in dem natürlichen Rechte, in jure naturali, wurzeln, nicht Gegenstand einer Dispensation sein [2]).

Anders verhält es sich dagegen mit jenen kirchlichen Bestimmungen rein disciplinarischer Natur, welche an und für sich nicht in den Kreis des seiner innersten Wesenheit nach Unabänderlichen der kirchlichen Gesetzgebung fallen; sondern welche in weiser Erwägung der Zeit- und Ortsverhältnisse als ebenso viele Mittel zur reinen Ausprägung der kirchlichen Lehre im christlichen Leben von den Organen der kirchlichen Gesetzgebung erlassen worden sind. Und grade in dieser ihrer Natur

---

[1]) Vergl. Compans Traité des dispenses, Livre I. Chap. 1. Num. 1.

[2]) Siehe die Glosse in Cap. Literas 13, X. De restitut. spoliat. II, 13. ad verb.: »Non potest«; Reiffenstuel Appendix de dispensatione super impedim. matrim. Num. 6.; Ferraris Prompta biblioth. Verb. Dispensatio, Num. 19.

als bloßes Mittel zur Erreichung des höhern Zweckes liegt zugleich der Charakter der Dispensabilität der kirchlichen Disciplinar-Bestimmungen; indem es nämlich Fälle geben kann, in welchen die strenge Durchführung derselben wegen der obwaltenden besondern Verhältnisse ein Hinderniß in der Erreichung des damit beabsichtigten Zweckes sein würde, so daß also in Wahrheit in solchen Fällen die Dispensation in der Hand des Gesetzgebers das einzige Mittel bildet, in einem speciellen Falle Das zu erreichen, was durch das allgemeine Gesetz für die Gesammtheit bezweckt worden ist [3]).

Wenn demnach nicht in Abrede gestellt werden kann, daß unter Verhältnissen Dispensationen seitens des competenten Obern über kirchliche Bestimmungen rein disciplinarischer Natur erlaubter Weise eintreten können, so dürfen solche jedoch, falls nicht alle kirchliche Zucht und Ordnung zu Grunde gehen soll, nur in höchst seltenen Fällen grade mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der obwaltenden besondern Verhältnisse ertheilt werden. Das Concil von Trient hat Dies in der 25. Sitzung, Capitel 18. De reformat., auf's Deutlichste ausgesprochen, indem es daselbst heißt:

„Sicuti publice expedit, legis vincula quandoque relaxare, ut plenius evenientibus casibus et necessitatibus pro communi utilitate satisfiat: sic frequentius legem solvere exemploque potius, quam certo personarum rerumque delectu petentibus indulgere, nihil aliud est, quam unicuique ad leges transgrediendas aditum aperire.“

Deutlicher aber als in allen positiven Bestimmungen findet sich, bis zum Eintritte des alle kirchliche Disciplin tief erschütternden großen Glaubensabfalles im 16. Jahrhundert, der wahre Geist der Kirche in Handhabung ihrer Disciplin in ihrem Leben selbst ausgeprägt, wie wir Dies in dem Folgenden insbesondere rücksichtlich der vorliegenden Lehre zu sehen Gelegenheit haben werden.

Auf der Verschiedenheit der Gründe, aus welchen nach dem Ge-

---

[3]) Sehr schön spricht sich also hierüber der heilige Bernard aus: »Quamdiu caritati militant, immobiliter fixa sunt, mutarique omnino ne ab ipsis quidem Praepositis sine offensa possunt. At si econtrario contraria forte aliquando caritati visa fuerint, his dumtaxat quibus hoc posse videre datum est, et providere creditum est; nonne justissimum esse liquet, ut quae pro caritate inventa fuerunt, pro caritate quoque, ubi expedire videbitur, vel omittantur, vel intermittantur, vel in aliud forte commodius demutentur? . . .« Lib. de praecepto et dispensatione, Cap. II.

sagten die Dispensationen ertheilt werden können, beruht die Eintheilung derselben [4]):

in dispensationes debitae,

d. h. solche, deren Ertheilung aus höhern Rücksichten, z. B. zur Verhütung großen Ärgernisses, zum Wohle der Kirche u. dgl., geboten erscheint [5]);

in dispensationes permissae seu arbitrariae,

d. h. solche, deren Ertheilung wegen eines vorliegenden vernünftigen Grundes dem Ermessen des Obern anheimgegeben ist; z. B. wo die Dispensation zur Verhütung eines größern Übels dient [6]), sowie im Allgemeinen namentlich alle Dispensationen hierhin zu zählen sind, welche über ein Gesetz in Kraft der in demselben selbst enthaltenen ausdrücklichen Bestimmung von dem Obern unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse ertheilt werden [7]), und

in dispensationes prohibitae,

d. h. solche, welche als offenbare Verletzung der betreffenden gesetzlichen Regel und des Rechtszustandes überhaupt betrachtet werden müssen; indem zur Ertheilung derselben jeder vernünftige Grund abgeht [8]).

Ebenfalls auf der Verschiedenheit der Gründe der Dispensationen beruht eine zweite Eintheilung derselben:

in dispensationes justitiae,

welche im eigentlichsten Sinne die in der vorigen Eintheilung hervorgehobenen dispensationes debitae sind;

in dispensationes gratiae,

---

[4]) In der Glosse ad can. Ut constitueretur 25. Dist. 50. in verb. Detrahendum heißt es über diese Eintheilung: „Hic habes, quod dispensatio quandoque est debita, scilicet ubi strages multorum jacet . . ., quandoque autem prohibetur dispensatio, ... quandoque etiam permittitur dispensatio. . . .“

[5]) Ein Beispiel einer solchen Dispens findet sich in Cap. Exposuisti 33, X. De praebendis et dignitat. III, 5., wo sich gegen Ende die Entscheidung findet: „Si evidens necessitas vel utilitas exigat, praebendas Ecclesiae tuae poteris de capellis in perpetuum annectendis eisdem (sicut discretione praevia expedire videris) augmentare: reservata tamen congrua capellarum presbyteris portione.“

[6]) Von einem solchen Falle handelt Cap. Praeterea 2, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

[7]) Hierhin ist z. B. die Verordnung des Concils von Trient in Betreff der Ehe-Proclamationen zu zählen, worin es heißt: „Nisi Ordinarius ipse expedire judicaverit, ut praedictae denuntiationes remittantur, quod illius prudentiae et judicio sancta Synodus relinquit.“ Sess. XXIV. Cap. 1. De reformat.

[8]) Vergl. hierüber André Cours de droit can. Tom. I. pag. 1000.

unter welchen man alle Dispensationen versteht, welche als reiner Ausfluß der Liberalität des Obern betrachtet werden müssen, und

in dispensationes mixtae,

d. h. solche, welche mit Rücksicht auf den Grund, aus welchem sie ertheilt sind, zugleich an der Natur der dispensationes justitiae und der dispensationes gratiae participiren [9]).

Mit Rücksicht auf die Quelle, aus welcher die Dispensationen emaniren, werden dieselben ferner eingetheilt:

in dispensationes legis,

d. h. solche, welche nach der ausdrücklichen Disposition des Gesetzes selbst bei der Existenz bestimmter Verhältnisse eintreten sollen [10]);

in dispensationes hominis,

unter welchen man im Gegensatze zu den vorigen diejenigen Dispensationen versteht, welche von dem competenten Obern ausgegangen sind, ohne daß in dem Gesetze selbst ausdrücklich derselben Erwähnung geschieht [11]), und

in dispensationes mixtae,

welche der competente Obere nach der ausdrücklichen Disposition des Gesetzes ertheilt hat [12]).

Mit Übergehung einiger andern Eintheilungen der Dispensationen möge hier nur noch die früher gangbare, jetzt aber nach den römischen Kanzleiregeln [13]) practisch unwichtige Eintheilung Erwähnung finden:

in dispensationes expressae,

d. h. solche, in welchen der Gegenstand der Dispens formell ausgedrückt ist, und

in dispensationes tacitae,

worunter man solche Dispensen versteht, deren Ertheilung auf Grund

---

[9]) Siehe über diese Eintheilung: Ferraris Prompta biblioth. Verb. Dispensatio, Num. 5.

[10]) Eine solche Dispens findet sich z. B. in Cap. Literas 14, X. De filiis presbyt. I, 17., wo es heißt: »Si tamen aliter dignus inventus fuerit, permittimus ipsum ordinari in clericum, et ad ecclesiasticum beneficium (unde commode sustentari valeat) promoveri.«

[11]) Vergl. Ferraris loc. cit. Num. 4. André loc. cit.

[12]) Cap. De multa 28, X. De praebend. et dignitat. III, 5. gegen Ende, wo ausdrücklich bestimmt ist: »Circa sublimes tamen et litteratas personas, quae majoribus sunt beneficiis honorandae, cum ratio postulaverit, per Sedem Apostolicam poterit dispensari.«

[13]) Die einschlägige Kanzleiregel lautet: »Quod per quamcumque signaturam in quavis gratia, nullatenus dispensatio veniat, nisi dicta gratia totaliter effectum hujusmodi dispensationis concernat, vel alias nihil conferat aut operetur.«

einer andern Rechtshandlung des competenten Obern präsumirt wird. Eine Dispensation dieser letztern Art würde z. B. vorliegen, wenn der Pabst einer Person ein Beneficium conferirte, obgleich dieselbe aus irgend einem dem Pabste bekannten Grunde rechtlich dazu unfähig (inhabilis) ist. In einer solchen Collation müßte zugleich die päbstliche Dispensation in Betreff der gesetzlichen Inhabilität präsumirt werden [14].

§. 41.
Von den Dispensationen über Ehehindernisse insbesondere.

Es ist im Laufe unserer Arbeit die hohe Bedeutung der kirchlichen Ehedisciplin nachgewiesen worden. Wir haben im Allgemeinen in den einzelnen Ehehindernissen ebensoviele Tragpfeiler erkannt, über welchen der sittliche *) und materielle Bestand der Ehe und vorzüglich die Heiligkeit derselben als Sacrament ruhen. Auch haben wir insbesondere gesehen, wie bei der vollen und ungetheilten Hingabe der ersten Christen an die Kirche den einzelnen Gläubigen selbst der Gedanke fern lag, irgend eine Ausnahme von der strengen Ehegesetzgebung für sich in Anspruch zu nehmen [1].

---

[14]) Vergl. Cap. Si eo tempore 9. De rescriptis in VIto.

*) Betreffs der folgenden Bemerkung Pachmanns (Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 363. Note 2.):

> „Daß das in Rede stehende Ehehinderniß (der Verwandtschaft), wie erst neuestens wieder hervorgehoben worden ist, auch als natürlicher Träger der Unschuld und Reinheit des Verwandtschaftsverhältnisses gelten müsse, möchte doch kaum wahr sein" —

können wir uns wohl hier darauf beschränken, einige Worte aus dem bereits oben S. 228, Note 67 abgedruckten eigenhändigen Rescripte des Pabstes Gregor XVI. an den Prodatar Pacca vom 22. November 1836 wiederholt niederzuschreiben, worin es heißt:

„Unserer Betrachtung ist das Bedenken nicht entgangen, daß man durch Erleichterung der Heirathserlaubniß in solchen Fällen, besonders unter Personen niedrigen Standes, unter denen der Umgang freier und weniger zurückhaltend zu sein pflegt, jede Schranke der Unsittlichkeit niederreißen würde, die so sehr vermehrt wird durch die fortdauernde Gelegenheit und die größere Bequemlichkeit, sie zu befriedigen, wenn erst die zuversichtliche Erwartung hinzutritt, durch Knüpfung eines Ehebandes die unglücklichen Folgen und zugleich die vorausgegangene Schuld wieder gut zu machen. In sehr gerechter Furcht daher, Wir möchten durch Unsere Indulgenz Anlaß geben zur Erschlaffung einer geheiligten Strenge, welche von der Heiligkeit des Sacraments gefordert wird, und so viel beiträgt zur Wahrung der Sitte, zum Frieden der Familie und zur öffentlichen Wohlfahrt, haben Wir die Nothwendigkeit eingesehen" ꝛc.

[1]) Siehe z. B. oben S. 199 u. f.

Die Geschichte der kirchlichen Disciplin kennt in der vorliegenden Beziehung keine Dispensation vor der Zeit des Pabstes Gregor des Großen. In weiser Erwägung, daß die christliche Lehre kaum schwache Wurzeln bei den neubekehrten Engländern geschlagen habe, und daß daher die Strenge der kirchlichen Ehegesetzgebung, namentlich rücksichtlich des Ehehindernisses der Verwandtschaft, leicht Anlaß zum Abfalle für dieselben werden könne, beschränkte nämlich dieser Pabst für England den Umfang dieses Ehehindernisses, indem er die Ehe zwischen Blutsverwandten bis zum dritten Grade einschließlich gestattete [2]). Das große Aufsehen, welches dieser Schritt des Apostolischen Stuhles allgemein in der Kirche erregte, ist das sprechendste Zeugniß von dem Geiste der Kirche rücksichtlich ihrer Ehedisciplin in jenen Zeiten [3]).

Diesem Beispiele schließt sich zunächst die ebenfalls allgemeine Beschränkung des Umfangs des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft an, welche Pabst Gregor II. auf die Vorstellung des heiligen

---

[2]) Vergl. J. Devoti Institut. canon. Lib. II. §. 118. Not. 2.

[3]) Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht ein Brief des Bischofs Felix von Messina an den heiligen Gregor, Epistolar. Lib. XIV. indict. VII. Epist. XVI. Edit. Migne, indem es darin heißt: „Ad nos perlatum est a quibusdam Roma venientibus vos Augustino consodali nostro, per venerabilem sanctitatem vestram postmodum episcopo Anglorum genti ordinato et illuc directo, atque Anglis scripsisse, quos olim ad fidem conversos per vos cognovimus, ut quarta progenie conjuncti non separentur. Quae consuetudo dudum in illis aut in istis partibus, quando una vobiscum ab infantia nutritus atque edoctus fui, non erat, nec in ullis praedecessorum vestrorum decretis, vel reliquorum generaliter vel specialiter Patrum institutis legi, aut hactenus ab ullis sapientibus esse concessum didici. Sed semper usque ad septimum originis suae gradum haec a sanctis antecessoribus vestris et caeteris sanctis Patribus, tam in Nicaena synodo, quam et in aliis sanctis conciliis congregatis, servari debere reperi, et a recte viventibus ac Dominum timentibus hominibus studiose praevideri cognovi."

Auf diesen harten Vorwurf vertheidigt sich der heilige Gregor in einem Antwortschreiben auf den Brief des Bischofs Felix. Die betreffende Stelle lautet: „Quod autem scripsi Augustino, Anglorum gentis episcopo, de consanguinitatis conjunctione, ipsi et Anglorum genti, quae nuper ad fidem venerat, ne a bono quod coeperat, metuendo austeriora recederet, specialiter et non generaliter caeteris me scripsisse cognoscas. . . . . Nam juxta Apostolum, qui ait: „Lac vobis potum dedi, non escam," ista illis modo, non posteris, ut supradictum est, temporibus tenenda indulsimus, ne bonum, quod infirma adhuc radice plantatum erat, erueretur, sed coeptum firmaretur et usque ad perfectionem custodiretur. Sane si in his secus quam debuimus aliquid egimus, non proterviae, sed commiserando actum esse cognoscas. . . . ." Epist. XVII. eod. loc.

Bonifacius für die neubekehrten Deutschen zu Anfang des 8. Jahrhunderts hat eintreten lassen [4]).

Es muß jedoch hier auf den eigenthümlichen Charakter der hervorgehobenen beiden ersten Dispensationen noch besonders aufmerksam gemacht werden. Die Bekehrung eines großen Volkes zur Kirche, beziehungsweise die Pflege und Sicherung des in demselben bereits aufgekeimten, aber noch zarten, christlichen Saatkorns bilden, wie wir gesehen, für jede derselben die Grundlage — beide Dispensationen sind mit Rücksicht auf das höchste Wohl eines ganzen Volkes und, was nicht zu übersehen, für das ganze Volk ertheilt, und es können daher auch, nach dem oben aufgestellten engern Begriffe von einer Dispensation, beide Fälle nur uneigentlich als Dispensationen bezeichnet werden.

Die weise Strenge der Kirche in ungeschwächter Handhabung ihrer Ehedisciplin dauerte, ungeachtet der erwähnten Fälle großartiger theilweisen Entbindung zweier Völker von derselben, noch mehre Jahrhunderte ununterbrochen fort, und selbst die eingetretene Erschlaffung des kirchlichen Geistes der Gläubigen in Folge wiederholten Eintritts unberufener Massen in die Kirche, vermochte nicht, dieselbe zu brechen. Die Geschichte bietet dafür mehre höchst interessante Belege, so z. B. unter Pabst Gregor V. [5]) und unter Pabst Gregor VII. [6]).

---

[4]) In einem Briefe des Pabstes Gregor II. an den heiligen Bonifacius heißt es hierüber: »Igitur in primis legebatur in quota progenie propinquorum matrimonium copulatur. Dicimus quod oportuerat quidem, quamdiu se agnoscunt affinitate propinquos, ad hujus copulae non accedere societatem. Sed quia temperantia magis, et praesertim in tam barbara gente, plus placet quam districtio censurae, concedendum est, ut post quartam generationem jungantur.« Greg. P. II. Epist. et can. epist. XIV. §. 1. Edit. Migne.

[5]) Fleury Histor. Eccles. Lib. LVII. §. 57. Tom. XIII. pag. 754 u. 756. edit. lat. »Ad eundem annum nongentesimum nonagesimum octavum refertur Concilium, a Gregorio V. Papa Romae, praesente Imperatore Ottone III., celebratum. Interfuere episcopi viginti octo, ferme omnes Itali, quos inter eminent Papa et Gerbertus Archiepiscopus Ravennae. Octo canones conditi. Atque in primo decernitur, ut Rex Robertus Bertam, propinquam suam, quam contra canones duxisset, dimitteret et septem annorum poenitentiam secundum gradus ab Ecclesia praescriptos subiret, sub poena anathematis. Eadem poenitentia Bertae injungitur. Archembaldus, Archiepiscopus Turonensis, qui benedictionem nuptialem sponsis impertitus fuerat, et omnes episcopi tunc praesentes, a sacra communione suspenduntur, donec sacrae Sedi satisfecerint. . . . .

Ceterum Robertus Rex non nisi post longas moras Decretis hujus Concilii obtemperavit; nam per duos tresve annos Bertam retinuit. Erat ergo excommunicatus, atque haec censura exactissime servabatur. Omne

Die erste eigentliche Dispensation auf dem Gebiete der kirchlichen Ehedisciplin ist vom Pabste Paschalis II. im Jahre 1104 dem Könige von Frankreich, Philipp I., und dessen Verwandten Bertrada ertheilt worden [7]). Da dieser König ungeachtet des obwaltenden Hindernisses bereits die Ehe mit seiner Verwandten eingegangen hatte, so forderte der Pabst als conditio sine qua non der Dispensertheilung die strengsten Garantieen dafür, daß das ärgerliche Verhältniß bis zur wirklichen Dispensation aufgegeben sei [8]), welcher Umstand offenbar in practischer Beziehung von der höchsten Bedeutung ist.

Die von Paschalis II. dem Könige Philipp ertheilte Dispensation bezieht sich, wie man sieht, auf eine bereits abgeschlossene, aber wegen des obwaltenden Hindernisses nichtige Ehe. Die erste Dispensation zur Schließung einer de facto noch nicht eingegangenen Ehe war dem großen Pabste Innocenz III. vorbehalten. Es betrifft dieselbe die Heirath zwischen dem deutschen Kaiser Otto IV. und der Tochter des verstorbenen Königs Philipp von Frankreich. Obgleich diese Verbindung von den Großen der beiden Reiche und selbst von den Legaten des Apostolischen Stuhles zur Beilegung des seit längerer Zeit die Gauen Deutschlands verheerenden Krieges auf's Dringendste gewünscht wurde, so gewährte Innocenz sie dennoch nur unter Bedingungen, in

---

cum rege commercium cuncti fugiebant, duobus servulis exceptis, qui vitae necessaria praebebant, et omnia vasa, ex quibus rex cibum potumve sumpserat, in ignem projiciebant.«

[6]) Dieser Pabst verweigerte z. B. dem Könige Alphons von Castilien beharrlich die verlangte Dispens zu der Ehe, welche derselbe bereits mit einer Verwandten de facto eingegangen hatte, so daß der König gezwungen war, dieselbe zu entlassen.

[7]) Derselbe Pabst Paschalis II. verweigerte dagegen fortwährend die Dispens der Tochter des Königs von Castilien, Uraca, welche mit dem Könige von Aragonien, der mit ihr im dritten Grade blutsverwandt war, in ehelicher Gemeinschaft lebte. Vergl. Cours de droit can. par André, Tom. I. pag. 1150.

[8]) Bei Thomassin. Vetus et nova Ecclesiae disciplina, Part. II. Lib. III. Cap. 29. Num. 10. heißt es über diese Dispensation: „Prima id genus dispensatio a Paschali II. existimatur concessa fuisse Philippo I., Franciae regi, qui Bertradam duxerat, nec ab ea divelli potuerat, etsi anathematum et interdictorum procella veluti quaedam in eum se effudisset et in ejus regnum. Denique Pontifex pollicitus est, se dispensaturum, dum se interim rex a Bertrada sejungeret; in se quoque recepit rex ab ea se recessurum, dum dispensatio annueretur. Haec edocuit nos Ivo in epistola ad eundem pontificem data. . . . . »Convenit rex et Lateralis sua, et secundum praeceptum vestrum sacrosanctis Evangeliis tactis, parati fuerunt abjurare absolute omnem carnalis copulae consuetudinem, insuper et mutuam collocutionem, nisi sub testimonio personarum minime suspectarum, usque ad vestram dispensationem.« “

welchen stillschweigend die lauteste und feierlichste Erklärung des Apostolischen Stuhles lag, daß durch diese Dispensation etwas ganz Neues und Außerordentliches auf dem Gebiete der kirchlichen Ehedisciplin geschehe [9]).

Es war hiermit die Bahn zur Ertheilung eigentlicher Dispensationen in Betreff der kirchlichen Ehedisciplin eröffnet. In der Darstellung der einzelnen Ehehindernisse hatten wir jedoch wiederholt Gelegenheit, nachzuweisen, daß dieselben in den zunächst darauf folgenden Jahrhunderten immer noch einzeln dastehen und auch das Concil von Trient gibt noch entschiedenes und glänzendes Zeugniß von Dem, was einzig dem Geiste der Kirche rücksichtlich des vorliegenden wichtigen Punktes ihrer Disciplin entsprechend ist, indem dasselbe Sess. XXIV. De reformat. matrim. Cap. V. verordnet:

„In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro; idque ex causa et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes et ob publicam causam.“

§. 42.

Von den Trägern der Dispensationsgewalt über Ehehindernisse insbesondere.

Nach den in §. 40. aufgestellten allgemeinen Grundsätzen über die Natur der Dispensation kann offenbar eine solche bei denjenigen Ehe-

---

[9]) „At quam ardua et necessaria causa dispensationem hanc ab Innocentio extorserit, et quanta cura et studio voluerit vulnus illud ecclesiasticae disciplinae compensari, ex auctoribus illius temporis refert Christianus Lupus. »Othonis IV. et Philippi pro Germanico Imperio horrenda bella, ait, quis ignorat? Post Philippi caedem lucidum erat Othonis jus, verum Philippi filia obviabat. Hinc omnibus pacificandis Othonis cum ista filia conjugium convenire censuerunt Imperii Proceres et Episcopi, quin et ipsi Sedis Apostolicae Cardinales Legati: sed obstabat quintus consanguinitatis gradus. Hinc tandem ad totius Imperialis Cleri et populi preces dispensavit laudatus Pontifex.« Ea tamen lege dispensavit, ait Lupus, »ut duo amplissima monasteria Otho fundaret, omneque Imperium largis eleemosynis et ferventibus orationibus istud ecclesiasticae disciplinae vulnus compensaret. Ita habes apud Arnoldum, Abbatem Lubecensem in Chronico Slavorum. Otho de S. Blasio addit, ait idem Lupus, quod Cluniacensis et Cisterciensis Ordinis Abbates eamdem compensationem per varia suorum Monachorum pia opera complere promiserint; istudque canonis vulnus acceperint in suas conscientias; et quod spondere Otho debuerit singularem omnium Ecclesiarum defensionem ac resumptionem sacri belli.«“ Van Espen Dissertat. Canon. De dispensationibus. Cap. IV. §. 2. Vergl. Christ. Lupus, Synodorum general. ac prov. Decreta et Canones, Pars III. Pag. 401 et seq.

hindernissen, welche im Naturrechte oder im kirchlichen Dogma ihren Grund haben, unter keinerlei Umständen eintreten.

Es werden also nach Dem, was wir in der Darstellung der einzelnen Ehehindernisse in Betreff der Quelle derselben gesehen haben, als nicht dispensabel betrachtet und behandelt werden müssen:

a) Alle Ehehindernisse, welche in dem Abgange des schon nach natürlichem Rechte erforderlichen gegenseitigen Consenses begründet sind, namentlich das impedimentum erroris und das impedimentum vis et metus [1]);

b) das impedimentum impotentiae [2]);

c) das impedimentum consanguinitatis in linea recta [3]), und

d) das impedimentum ligaminis mit den in der speciellen Darstellung desselben näher nachgewiesenen geringen Beschränkungen [4]).

Alle andern im rein positiven kirchlichen Rechte wurzelnden Ehehindernisse können dagegen durch giltige Dispensation gehoben werden.

Nach den oben in der Lehre über die Natur der Dispensationen angedeuteten allgemeinen Grundsätzen kann jedoch die Entbindung von dem Gesetze, welches das Ehehinderniß begründet, oder die Dispensation über das Ehehinderniß nur von der Gewalt ausgehen, welcher nach ihrer Stellung zu dem Gesetze die Disposition über dasselbe zusteht. Beruht daher das Ehehinderniß, wie dies mit allen trennenden Ehehindernissen der Fall ist, auf einer allgemeinen für die ganze Kirche verbindlichen Bestimmung, indem dieselbe von den höchsten gesetzgebenden

---

[1]) Es ist übrigens auch in allen Fällen, wo eines dieser privatrechtlichen Ehehindernisse vorliegt, offenbar kein Bedürfniß zur Dispensation vorhanden; indem ja die nachträgliche freie Einwilligung der Contrahenten in die Ehe das Hinderniß selbst vollständig hebt.

[2]) Nach der falschen, der neuern Zeit angehörigen Ansicht, daß das Ehehinderniß auf Grund geschlechtlichen Unvermögens auch als rein privatrechtliches zu betrachten sei, ist dasselbe, wie die vorhergehenden, durch den Willen der Contrahenten schlechthin bedingt, und von diesem Standpunkte aus ist überhaupt die Frage in Betreff der Dispensation über dasselbe ebenfalls überflüssig.

[3]) Siehe oben S. 160 u. ff. Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß nur das Band, welches durch die Blutsverwandtschaft in der graden Linie um die Glieder einer Familie geschlungen wird, nach der übereinstimmenden Ansicht aller Canonisten in jure naturali beruht und somit auch nur schlechthin indispensabel ist.

Inwieweit das impedimentum affinitatis in der graden Linie als nicht dispensabel betrachtet werden müsse, darüber ist zu vergleichen oben S. 224 u. ff.

[4]) Siehe oben S. 105 u. f.

Organen in der Kirche, von dem Apostolischen Stuhle oder von einem allgemeinen Concil, ausgegangen ist; so kann auch nur durch diese Organe oder von einer durch dieselben mit der erforderlichen Gewalt ausdrücklich betrauten Person die Dispensation über dasselbe ertheilt werden [5]).

Der einzelne Bischof kann hiernach in der Regel nur ex auctoritate ordinaria über das aufschiebende Ehehinderniß, welches er selbst für den Umfang seiner Diöcese festgestellt, Dispens ertheilen; über alle andern Ehehindernisse aber, selbst die blos aufschiebenden einbegriffen, nur insoweit ihm die Gewalt, darüber zu dispensiren, durch das Gesetz selbst oder durch den Apostolischen Stuhl übertragen ist. Es dispensirt z. B. derselbe, wie wir dies früher schon gesehen, über das kirchliche Eheaufgebot in Kraft der ihm von dem Gesetze selbst überwiesenen Vollmacht, während er über das blos aufschiebende Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses nur in Folge der ihm vom Apostolischen Stuhle verliehenen Facultät Dispens ertheilen kann.

Die dem Bischofe vom Apostolischen Stuhle ertheilten Facultäten, über Ehehindernisse zu dispensiren, erlöschen eo ipso mit dem Ablauf des Termins, für welchen sie blos ertheilt sind, sowie mit dem Eintritte des Todes des betreffenden Bischofs, gehen also nicht auf das Capitel über; dieselben bleiben jedoch in Kraft ungeachtet des Todes des zeitigen Pabstes, nach dem allgemeinen Grundsatze: „Sedes non moritur“ [6]).

Es ist das Nothwendige von den Dispensationen in Betreff der aufschiebenden Ehehindernisse bereits in der speciellen Darstellung der Lehre über dieselben ausreichend erörtert, und es wird sich daher in dem

---

[5]) Nach dem in Cap. Ne Romani 2. in Clementin. I, 3. ausdrücklich ausgesprochenen Rechtsprincipe: »Lex superioris per inferiorem tolli non potest.« Von diesem Standpunkte steht aber offenbar dem Pabste das Dispensationsrecht zu über alle Bestimmungen, welche einzig in jure ecclesiastico positivo ihren Grund haben. Über dieses päbstliche Recht heißt es in Cap. Proposuit 4, X. De concess. praebendae III, 8.: »Licet autem intentionis nostrae non sit, investituras de vacaturis factas contra canonum instituta ratas habere, qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare: . . . .« Vergl. über die vorliegende wichtige Frage ferner: Glosse in Cap. Literas 13, X. De restitut. spoliat. II, 13. ad Verb.: »Non potest.« Reiffenstuel Appendix de dispensat. super impedim. Num. 6. Ferraris Prompta biblioth. Verb. Dispensatio, Num. 19.

[6]) Gousset Théolog. mor. Tom. II. §. 855.

Folgenden die Darlegung auf die Lehre von den Dispensationen über die vernichtenden Ehehindernisse beschränken.

Es findet sich keine positive Bestimmung in der kirchlichen Gesetzgebung, durch welche den einzelnen Bischöfen die Gewalt, über irgend eines der vernichtenden Ehehindernisse zu dispensiren, zugewiesen ist, und es muß daher nach den oben hervorgehobenen Grundsätzen für die vorliegende Lehre die Regel aufgestellt werden:

> Das Recht, über die trennenden Ehehindernisse zu dispensiren, ist ein ausschließliches Attribut des Apostolischen Stuhles, und die einzelnen Bischöfe können demnach nur über dieselben in den Grenzen der ihnen vom Apostolischen Stuhle ertheilten Facultäten Dispens ertheilen [7].

Es läßt sich keinerlei gegründete Einwendung gegen diese Lehre erheben, und wollte man die aufgestellte Regel fallen lassen, so würde

---

[7] Vergl. hierüber Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. XVI. De matrim. contracto contra interdictum Ecclesiarum 70. und die daselbst angeführte reiche Literatur.

Ganz allgemein enthalten die Quinquennal-Facultäten der Bischöfe in Deutschland die folgenden Facultäten in Betreff der Ertheilung von Dispensationen über Ehehindernisse für das forum externum:

Sub Num. 3.: »Dispensandi in 3. et 4. simplici, et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis, in contractis vero cum haereticis conversis, etiam in 2. simplici, et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.«

Sub Num. 4.: »Dispensandi super impedimento publicae honestatis, justis ex sponsalibus proveniente.«

Sub Num. 5.: »Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum.«

Sub Num. 6.: »Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis praeterquam inter levantem et levatum.«

Sub Num. 7.: »Hae vero dispensationes matrimoniales, videlicet 3. 4. 5. et 6. non concedantur nisi cum clausula, dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat, et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a Sedis Apostolicae Delegato, ad quem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur, cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae, alias nullae sint.«

Sub Num. 9.: »Dispensandi, et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis, et religionis.«

Die betreffenden Quinquennal-Facultäten zur Ertheilung von Ehe-Dispensationen für das forum internum werden wir weiterhin kennen lernen.

in Wahrheit aller kirchlichen Ehedisciplin der allein haltbare Boden entzogen, und von diesem Standpunkte muß denn auch der Versuch mehrer gallicanischer und josephinischer Canonisten, den Bischöfen auf Grund unvordenklicher Gewohnheit [8]) das Dispensationsrecht auch über die trennenden Ehehindernisse in bestimmten Grenzen zu vindiciren, als mißlungen bezeichnet werden; indem ja nach dem Gesagten dieser Gewohnheit das gesetzliche Requisit der Rationabilität abgeht [9]). Es war demnach auch nur eine pflichtgemäße Wahrung seines heiligen institutiven Rechts, wenn z. B. der Apostolische Stuhl gegen das Edict des Kaisers Joseph II. vom 5. December 1781, worin unter Anderm befohlen ist, „ut Episcopi dispensent jure proprio, ipsis scilicet a Christo collato atque exercito a suis primitivorum temporum praedecessoribus [10]),

---

[8]) Wohl kam es in den früheren Jahrhunderten nicht selten vor, daß Provincial-Synoden und selbst einzelne Bischöfe, wenn eine Ehe ungeachtet eines vernichtenden Ehehindernisses eingegangen war, den Contrahenten unter bestimmten Bedingungen die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft erlaubten, indem man in jenen Zeiten einen solchen Act irrthümlich in den Kreis der den Bischöfen zustehenden Executivgewalt in Betreff der kirchlichen Gesetzgebung hineinzog.

[9]) Siehe oben S. 7. Nr. 2. Vergl. auch Benedict XIV. De synodo Dioecesana, Lib. IX. Cap. II. Num. 6., wo es über diesen Versuch heißt: »Ad consuetudinem quoque, cujus initii memoria non extet, confugit citatus auctor. Verum postremo et potissimum considerandum est, an per eam consuetudinem, si qua inoleverit, disrumpatur nervus ecclesiasticae disciplinae: in quo eventu, nunquam per eam adversus legem praescribi, declaravit Innocentius III. in Cap. Cum inter, De consuetud. Num porro praedicta consuetudo ejusmodi inficiatur vitio, potius quam a nobis, praestat audire a Gallicano Auctore Cabassutio, qui cit. Lib. 3. Cap. 27. Num. 6. loquens de auctoritate dispensandi, quam sibi vindicant nonnulli suae nationis Praesules, haec habet: Si, in oppositum reclamantibus Conciliis oecumenicis, quae hanc potestatem uni summo Pontifici, Legatoque reservant, sibi ausint vindicare Gallicani ducenti circiter et quadraginta nimirum Episcopi, cum suis Vicariis, seorsim in suis dioecesibus, singuli pro suo arbitrio, hujusmodi licentiam, ingruet profecto tota Gallicana ditione admodum exuberantior, et inordinatior inter tot, tamque diversa sibi, aliisque indulgentium Praelatorum capita, in dispensandis matrimoniis licentia. Quin etiam, si per universum regnum ista invalesceret consuetudo (quod malum Deus avertat) contingeret demum, ut quilibet laici, etiam subalternorum tribunalium judices, per captionem et distractionem bonorum Episcopalium, ipsosmet Episcopos cogerent, pro suo peculiari aut amicorum, aut partium postulantium affectu, ad sic dispensandum etc.«

[10]) Siehe das Breve Pius VI. vom 2. Febr. 1782 an den Erzbischof von Trier bei Roskovany Monumenta catholica, Tom. I. pag. 347 et seqq.

Gegen dieses kaiserliche Edict ist das erwähnte Breve Pius VI. ge-

und gegen die vielen, noch unbegreiflichern Anmaßungen einzelner Bischöfe, namentlich gegen die bekannten Emser Punctationen [11]) auf's Entschiedenste aufgetreten ist.

Die heutige Wissenschaft und vorzüglich die kirchliche Praxis in unsern Tagen ist ganz allgemein in Betreff des vorliegenden Disciplinarpunktes zu den richtigen kirchenrechtlichen Principien zurückgekehrt, und halten wir daher eine weitere Ausführung desselben für unsern Zweck nicht nothwendig.

Der Umstand, daß der Bischof nicht ex potestate ordinaria, sondern nur in Kraft der ihm von dem Apostolischen Stuhle ertheilten Facultäten über die vernichtenden Ehehindernisse dispensirt, ist practisch von der größten Wichtigkeit; indem, wie wir dies späterhin noch des Nähern sehen werden, grade dieserhalb die Dispensationen, welche der Bischof ohne hinreichenden Grund ertheilt, nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig sind.

In dem Vorhergehenden ist die Regel für unsere Lehre dargelegt, nach welcher dem Bischofe die nothwendigen Facultäten seitens des Apostolischen Stuhles ausdrücklich ertheilt sein müssen, damit derselbe giltig über trennende Ehehindernisse Dispens ertheilen könne. Ausnahmsweise kann der Bischof jedoch mit Rücksicht auf die obwaltenden besondern Verhältnisse licentia praesumpta über jedes dispensfähige Ehehinderniß dispensiren. Diese Ausnahmsfälle beruhen auf der gemeinsamen Grundlage, daß unabweisbare höhere Rücksichten die Ertheilung der Dispensation dringend erheischen, die Nachsuchung derselben beim Apostolischen Stuhle aber nicht zulässig ist, sei es nun, daß der Recurs an denselben wegen des damit nothwendig verbundenen Zeitaufschubs die Wohlthat der unverweilten Dispensation entweder ganz oder doch theilweise vernichten würde, sei es, daß überhaupt der Recurs an den Apostolischen Stuhl während der ganzen Dauer der obwaltenden ungewöhnlichen Zustände factisch nicht zulässig ist. In allen diesen Fällen will die Kirche in ihrer liebenden Sorgfalt unter

---

richtet und in der vorliegenden Beziehung heißt es darin: »At nullum suppetit argumentum, Episcopos primo illo aevo eam, quam habuisse dicuntur, dispensandi facultatem quoad matrimonium contrahendum exercuisse. Imo illi ipsi canonistae, qui adversum sacrae huic Sedi animum praeseferunt, nullum hujusmodi dispensationum exemplum invenire atque adducere potuerunt ante Innocentium III., qui pro Othone IV. impedimentum in quarto consanguinitatis gradu relaxavit etc.«

[11]) Vergl. hierüber die ausführliche Mittheilung der betreffenden amtlichen Stücke bei Carrière De matrimonio, Tom. II. pag. 303 et seqq.

bestimmten Voraussetzungen[12]) die Wohlthat der Dispensation nicht vorenthalten, und supplirt deshalb stillschweigend die zur Giltigkeit der von dem Bischofe ertheilten Dispensation nothwendige Facultät.

Auf Grund des aufgestellten Princips finden sich in den bewährtesten Autoren die folgenden Fälle aufgezählt, auf welche auch die ausnahmsweise präsumtive Dispensgewalt des einzelnen Bischofs über trennende Ehehindernisse streng einzuschränken ist, da die nothwendige Rücksichtsnahme auf den sacramentalischen Charakter der Ehe jede willkürliche, die Giltigkeit derselben in Frage stellende Ausdehnung dieser Gewalt verwerflich erscheinen läßt.

Erster Fall. Wenn die Ehe bereits factisch abgeschlossen ist, so kann der Bischof unter den nachstehenden Voraussetzungen licentia praesumpta dispensiren[13]).

a) Die Ehe muß nach kirchlicher Vorschrift abgeschlossen sein.

b) Bei Eingehung derselben muß wenigstens einer der Contrahenten sich in bona fide ex juris aut facti ignorantia befunden haben.

c) Es muß die Consummation der Ehe bereits stattgefunden haben, indem in diesem Falle auch die blos zeitweise Trennung der Ehecontrahenten weit größere Schwierigkeiten mit sich bringt.

d) Das Ehehinderniß selbst muß im kirchenrechtlichen Sinne als geheimes, als impedimentum occultum, betrachtet werden können.

e) Der Recurs an den Apostolischen Stuhl zur Erlangung der nothwendigen Dispensation muß aus triftigen Gründen unzulässig sein. Als ausreichende Gründe gelten: die große Entfernung von Rom, Dürftigkeit der Contrahenten, naheliegende Gefahr der Unenthaltsamkeit seitens der Contrahenten, besonders wenn dieselben noch nicht in einem vorgerückten Alter sind.

f) Damit der Bischof in dem vorliegenden Falle licentia praesumpta giltig dispensiren könne, wird endlich erfordert, daß die zeitweise Trennung der Contrahenten nicht ohne Ärgerniß geschehen könne.

---

[12]) Es muß die in neuerer Zeit meist gangbare Ansicht, daß ganz allgemein der Bischof dispensiren könne, „wenn eine dringende Noth vorhanden ist, welche eine schleunige Dispensation gebietet," von kirchenrechtlichem Standpunkte als irrthümlich und falsch verworfen werden.

[13]) Vergl. über diesen Fall: Schmalzgrueber, Lib. IV. Tit. 16. Num. 78 et seqq., und die daselbst citirten zahlreichen Gewährschaften; besonders aber Benedict XIV. De Synodo Dioec. Lib. IX. Cap. II. Num. 1. und Confér. d'Angers, Tom. XV. pag. 397.

Alle diese Voraussetzungen müssen zu gleicher Zeit vorhanden sein, damit der Bischof die fragliche Dispens giltig ertheilen könne, fehlt auch nur eine, so ist päbstliche Dispensation erfordert [14]), deren Ertheilung der Bischof jedoch in Kraft der Quinquennal-Facultäten für die meisten Ehehindernisse ertheilen kann [15]).

---

[14]) Cabassut. Jur. can. Theor. et Praxis, Lib. III. Cap. XXVII. Num. 3.

[15]) In den Quinquennal-Facultäten pro foro conscientiae, welche seitens des Apostolischen Stuhls ganz allgemein den Bischöfen in Deutschland ertheilt sind, finden sich in Betreff unserer Lehre die folgenden Facultäten:

Sub Num. VIII.: »Dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit: hujusmodi poenitentem monendo ipsum ad idem votum servandum teneri, tam extra licitum matrimonii usum, quam si marito, seu uxori respective supervixerit.«

Sub Num. IX.: »Dispensandi cum Incestuoso, sive Incestuosa, ad petendum debitum conjugale, cujus jus amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum consanguinea, vel consanguineo, sive in primo; sive in primo et secundo; sive in secundo gradu suae uxoris, seu respective mariti: remota occasione peccandi: Et injuncta gravi poenitentia salutari, et confessione sacramentali quolibet mense, per tempus arbitrio Dispensantis statuendum.«

Sub Num. X.: »Dispensandi super occulto impedimento primi, necnon primi, et secundi, ac secundi tantum gradus affinitatis ex illicita carnali copula provenientis, quando agatur de matrimonio cum dicto impedimento jam contracto: Et quatenus agatur de copula cum suae putatae uxoris matre, dummodo illa secuta fuerit post ejusdem putatae uxoris nativitatem, et non aliter; monito Poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore, aut suo putato marito, certiorato, seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nunquam detegatur; remota occasione peccandi, ac injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel in mense per tempus Dispensantis arbitrio statuendum.«

Item. »Dispensandi super dicto occulto impedimento, seu impedimentis affinitatis ex copula illicita etiam in matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias, nec matrimonium absque periculo gravi scandali differri possit usque dum ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio; remota semper occasione peccandi, et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris hujus nativitatem non antecedat; injuncta in quolibet casu poenitentia salutari.«

Sub Num. XI.: »Dispensandi super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione et agatur de matrimonio jam contracto: monitis putatis conjugibus de necessaria consensus secreta renovatione: ac injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per tempus Dispensantis pariter arbitrio statuendum.«

Sub Num. XII.: »Dispensandi denique super impedimento tertii,

Die von dem Bischofe in dem vorliegenden Falle ertheilte Dispensation hat nur Geltung für das forum internum, und wenn in irgend einem spätern Zeitpunkte das Ehehinderniß öffentlich bekannt wird, so ist zur Giltigkeit der Ehe für das forum externum nachträglich die entsprechende päbstliche Dispensation erfordert [16]).

Bei dem großen Umfange der den Bischöfen gemischter Gegenden ertheilten Quinquennal-Facultäten verliert offenbar der vorliegende Punkt sehr viel an seiner practischen Bedeutsamkeit.

Zweiter Fall. Wenn durch ein **allgemeines** öffentliches Hinderniß der Recurs an den Apostolischen Stuhl für eine ganze Gegend oder für ein ganzes Land überhaupt unmöglich, oder doch nur mit den größten Inconvenienzen möglich ist.

Die Kirche will bei solchen allgemeinen Calamitäten die Gläubigen der Wohlthat der Dispensation nicht gänzlich berauben. Es ist das Charakteristische dieses Falles nicht zu übersehen. Es handelt sich nämlich in demselben um einen factischen Zustand eines Landes, welcher für jeden Bewohner desselben, welcher in dem Falle ist, eine Dispensation zu bedürfen, den Recurs an den Apostolischen Stuhl verhindert. Solche Zustände können z. B. eintreten in Folge einer allgemeinen Heimsuchung eines Landes durch Pest, durch anhaltenden Krieg u. dgl.

Eine licentia praesumpta seitens des Apostolischen Stuhles, wie sie in unserm Falle unterstellt wird, können jedoch die Bischöfe aus höhern Rücksichten nicht geltend machen in den Fällen, wo der Landesfürst in kirchenfeindlichem Geiste zur principiellen Vernichtung der kirchlichen Disciplin und Ordnung die Communication mit dem Apostolischen Stuhle zum Zwecke der Dispensnachsuchung auf's Strengste

---

et tertii, seu quarti vel quarti simplicis gradus, sive graduum consanguinitatis vel affinitatis, super quo, seu quibus obtenta fuerit dispensatio a Dataria Apostolica, et in litteris hujusmodi dispensationis reticita fuerit incestuosa copula, quae tamen occulta remaneat. Ac etiam dispensandi seu revalidandi litteras Apostolicas ejusmodi irritas ac nullas redditas ex incestu, sive post petitam dispensationem, sive post illius expeditionem, et ante respectivam executionem patrato ac iterato usque ad eamdem executionem, in casibus semper occultis, sive agatur de matrimonio contrahendo, sive jam contracto: monitis in matrimonio contracto putatis conjugibus de necessaria mutui consensus secreta renovatione; injuncta in singulis casibus congrua poenitentia salutari.“

[16]) Siehe Bened. XIV. De synodo Dioec. Lib. IX. Cap. II. Num. I. gegen Ende.

untersagt; indem sie sonst wenigstens de facto gemeinsame Sache mit dem Feinde der Kirche machen würden [17]).

Dritter Fall. Wenn höhere Rücksichten die Eheschliessung für die Contrahenten als unabweisbare Gewissenspflicht erscheinen lassen und jeder längere Aufschub der Dispensation die Wohlthat derselben in Frage stellen würde [18]).

Am häufigsten wird diese Ausnahme bei matrimoniis in extremis zur Sprache kommen, wo nämlich die Eingehung der Ehe zur Legitimation eines Kindes, zur Ehrenrettung, zur Hebung oder Verhütung eines großen Ärgernisses u. dgl. strenge Gewissenspflicht ist.

Damit die bischöfliche Dispensation ex licentia praesumpta in diesem Falle eintreten könne, ist unumgänglich erfordert, daß das Ehe-

---

[17]) Von den Zeugnissen, welche Carrière loc. cit. §. 1090. in Betreff dieser Lehre zusammengestellt hat, erlauben wir uns das folgende aus der Geschichte der Neuzeit hergenommene eben so wichtige als interessante Zeugniß hier mitzutheilen:

„Cum Josephus II. imperator, edicto 5. Decembris 1781, prohibuisset, ne Romam aut alio pro impetrandis dispensationibus recurreretur, sub poena mulctae mille florenorum, et privationem fructuum beneficiorum suorum comminaretur pastoribus, si matrimonio jungerent aut jungi permitterent illos qui aliam quam ordinarii sui dispensationem exhiberent, ad Pium VI. recurrit, nomine episcoporum Belgii, Cardin. de Frankenberg, archiepiscopus Mechliniensis, allegans rationes validissimas, quibus ostendi videbatur in angustiis, in quibus versabantur episcopi, eos posse dispensare ex tacita concessione Sedis Apostolicae; sed interim a concedendis dispensationibus abstinebant.“ Vid. Synod. Belgic. Tom. II. pag. 49 et seq. et Réclam. Belgiqu. IVe Part. du Imier Recueil, p. 203.

„Attamen Archiepiscopus Trevirensis ad eumdem archiep. Mechlin. scribebat, sibi videri concedendas non esse dispensationes, tum ne laederentur jura Sedis Apostolicae, unitatis centri, cui jam satis arcte non inhaerebatur, tum propter scandalum. Réclamat. ibid. pag. 219. Pius autem VI. non judicavit, impertiendas esse facultates petitas, tum ne derogaretur disciplinae adeo constanti, et ea derogatio ad alia deinde regna extenderetur; tum quia episcopi visi fuissent agere vi edicti caesarei, et approbare quae princeps saecularis statuerat de disciplina ecclesiastica; tum demum quia omnino necessarium non erat concedi dispensationes, nec jus habebant qui expostulabant ad eas obtinendas.“ Ibid. pag. 194 et 224.

Es wird überflüssig sein, noch auf das Widersinnige aufmerksam zu machen, welches darin läge, wenn man gegenüber dieser entschiedenen Erklärung Pius VI. in solchen Fällen noch eine licentia tacita des Apostolischen Stuhles annehmen wollte.

[18]) Siehe über diesen Fall: Schmalzgrueber loc. cit. Num. 84 et seq.

hinderniß ein geheimes im kirchenrechtlichen Sinne sei; wie dringend auch alle Verhältnisse die Schließung der Ehe fordern, ein öffentliches Ehehinderniß kann auch in dem vorliegenden Falle nur durch päbstliche Dispensation gehoben werden. Die S. Congregatio Concilii hat die Ansicht, daß diese bischöfliche Dispens auch in diesem Falle statthaft sei, ungeachtet das obwaltende Ehehinderniß den Charakter der Öffentlichkeit an sich trage, zu wiederholten Malen ausdrücklich als irrig und falsch verworfen [19]).

Hiernach muß die Ansicht von Gousset, Théolog. moral. §. 853., daß in dem Falle, wo von zwei nur bürgerlich verehelichten Personen eine gefährlich erkranke, der Bischof über das zwischen denselben bestehende vernichtende Ehehinderniß licentia praesumpta dispensiren könne, in dieser ihrer Allgemeinheit als irrig bezeichnet werden. Denn wenn das Ehehinderniß in einem solchen Falle ein öffentliches ist, so bleibt dem betreffenden Beichtvater, falls die Eheleute sich reuig einstellen, nichts Anderes zu thun übrig, als was er in dem Falle thun muß, wo das Ehehinderniß wirklich geheim ist, der Zustand des Kranken aber auch nicht mehr den Recurs an den Bischof um Dispensation gestattet, nämlich: Er muß den Sterbenden anhalten, vor Zeugen sein durch Eingehung des unkirchlichen Verhältnisses begangenes Unrecht zu bekennen und zugleich zu versprechen, daß er im Falle der Wiedergenesung alles von ihm Abhängende thun werde, um das von ihm dadurch gegebene Ärgerniß zu heben.

---

[19]) „Re exposita Pontifici, Alexandro VII., discussum fuit ejus mandato in S. Congregatione Concilii dubium: „an episcopus in casu urgentissimae necessitatis possit ante contractum matrimonium in impedimento publico dispensare: et die 13. Martii 1660 prodiit responsum: negative. Successive vero cum ab Emin. ejusdem S. Congregationis Concilii PP. injunctum fuisset DD. qualificatoribus SS. Inquisitionis, ut propositionem quoad praetensam a nonnullis episcopis facultatem dispensandi certis in casibus super gradibus matrimonium dirimentibus, qualificarent, prodiit qualificatio his verbis concepta: Propositio asserens posse episcopum dispensare in publico impedimento matrimonii dirimente consanguinitatis pro matrimonio contrahendo, sive in articulo mortis, sive in alia urgentissima necessitate, in qua contrahentes non possint expectare dispensationem Sedis Apostolicae, est falsa, temeraria, scandalosa, perniciosa et seditiosa. Deindeque eadem S. Congregatio Concilii die 19. Januarii 1661 censuit: mox exscriptam propositionem esse falsam et temerariam.“ Vergleiche über diesen wichtigen Punkt auch Bened. XIV. De Synod. Dioeces. Lib. IX. Cap. II. Num. 3.

Es gilt die bischöfliche Dispensation auch in dem vorliegenden Falle nur pro foro interno, so daß die Ehe streng nach den kirchlichen Vorschriften für das forum externum revalidirt werden müßte, wenn z. B. der gefährlich Erkrankte wider Erwarten gesund und das Ehehinderniß späterhin öffentlich bekannt würde.

Auch ist diese Facultät des Bischofs streng auf die scharf umgrenzten Fälle, wo nämlich unter den hervorgehobenen Voraussetzungen jeder Aufschub der Dispensation die Wohlthat derselben in Frage stellen würde, zu beschränken, und es liegen daher alle jene Fälle, wo blos untergeordnete Rücksichten die sofortige Eheschließung wünschenswerth machen — z. B. wenn erst ein geheimes Ehehinderniß zum Vorschein kommt, da bereits Alles zur Hochzeit bereit ist — außerhalb dem Kreise dieser bischöflichen Facultät, und daher finden wir denn auch diese letztern Fälle in den Quinquennal-Facultäten von dem Apostolischen Stuhle besonders vorgesehen [20]).

Vierter Fall. Wenn das Ehehinderniß selbst, sei es nun in rechtlicher oder in factischer Beziehung, zweifelhaft ist.

Es liegt offenbar in einer solchen Dispensertheilung seitens des Bischofs mehr eine autoritative Erklärung, daß kein Ehehinderniß vorhanden sei, als eine eigentliche Dispensation [21]), und erachten wir daher die bloße Andeutung dieses Falles für unsern Zweck ausreichend.

Rücksichtlich der hervorgehobenen Fälle ist insbesondere das allen Gemeinsame zu bemerken, daß der Generalvicar kraft seines mandatum generale das in denselben eintretende außerordentliche bischöfliche Dispensationsrecht nicht ausüben kann, sondern daß er dazu für jeden einzelnen Fall einer speciellen Bevollmächtigung bedarf [22]).

Zum Schlusse der vorliegenden speciellen Lehre sind noch die folgenden allgemeinen Rechtsgrundsätze nachzutragen, welche im Leben in Betreff derselben sehr häufig zur Sprache kommen können.

Es ist die Dispensation, wie wir oben gesehen, ein Act der Jurisdiction und nicht des ordo. Der Bischof kann daher schon vor seiner

---

[20]) Siehe oben S. 438. Facultät sub Num. X. §. Item.

[21]) Vergl. Corrad. Praxis dispensat. apostol. Lib. VII. Cap. V. Num. 65. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 76 et 77. Ferraris Prompta biblioth. Verb. Dispensatio, Num. 29. Gousset loc. cit. §. 854. Carrière loc. cit. §. 1088.

[22]) Siehe Glosse in Can. Quae de causa 9. C. II. Qu. 5. in verb. Quidquid. Vergl. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 91 et seqq.

Consecration das Dispensationsrecht ausüben, während derselbe nicht mehr giltig dispensiren kann, wenn er durch eine über ihn verhängte Censur der Jurisdiction entkleidet ist [23]). Aus demselben Grunde kann der Bischof in der Regel nur über seine Diöcesanen Dispens ertheilen, indem sich seine Jurisdiction nur über diese erstreckt. Eine Ausnahme macht offenbar hiervon der Fall, wo einem Bischofe ausdrücklich von dem Pabste die Facultät zur Dispensation über fremde Diöcesanen ertheilt wird. Es ist in dieser letztern Beziehung der practisch höchst wichtige Fall hervorzuheben, wo die beiden Contrahenten, deren Ehe ein Hinderniß entgegensteht, verschiedenen Diöcesen angehören. Dispensirt in diesem Falle auch nur einer der Bischöfe kraft der ihm von dem Apostolischen Stuhle ertheilten Facultät, also im Namen des Pabstes, so ist das Ehehinderniß, wegen dessen untheilbarer Natur, vollständig gehoben [24]); jedoch wird die nothwendige Rücksicht auf die Aufrechthaltung und Überwachung der kirchlichen Disciplin die desfallsige Anzeige an den Bischof des andern Theils in allen Fällen wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen.

Es ist die Ertheilung der Dispensationen ein Act der freiwilligen Jurisdiction, der jurisdictio voluntaria seu gratiosa, welche der Bischof, wo immer er sich findet, über seine Diöcesanen giltig und erlaubter Weise ausübt. Der Bischof kann also auch in der Regel außerhalb seiner Diöcese für seine Diöcesanen Dispensationen ertheilen [25]).

Der Metropolit hat nur das Dispensationsrecht über seinen eigenen Sprengel. Wenn daher einer seiner Suffragan-Bischöfe eine Dispens

---

[23]) Carrière loc. cit. §. 1103. Not. 1.

[24]) Bei Liguori Homo Apostolicus, Tom. III. Tract. 20. De privilegiis Num. 57. heißt es über diesen Punkt: „Dicunt autem Sambovius et Gibert, quod si contrahentes sint diversarum Dioecesum, quisque Sponsus debet a proprio Episcopo dispensari. Verum probabiliter id negat Honoratus Tourn. cum aliis, quia sublato per Episcopum impedimento sui subditi, jam hoc ipso reddit habilem ad contrahendum cum alio impedito; quemadmodum, qui habet facultatem dispensandi in aliquo gradu, eo ipso quod dispensat cum uno ex sponsis, dispensat etiam cum alio."

Mit der Mehrheit der französischen Moralisten und Kirchenrechtslehrer, welche die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt haben, hat Gousset, Cardinal und Erzbischof in Reims, in der neuern Zeit (Theol. moral. Tom. II. §. 855.) entschieden gebrochen, und ist kaum zu zweifeln, daß das hohe Ansehen dieses gelehrten Prälaten auch in Frankreich der richtigen Ansicht Bahn für die Zukunft brechen werde.

[25]) Carrière loc. cit. §. 1104. Not. 2.

verweigert und der Petent glaubt, sich dabei nicht beruhigen zu müssen, so steht diesem nur der Recurs an den Apostolischen Stuhl offen [26]).

§. 43.

Von den Gründen zur Dispensation über die vernichtenden Ehehindernisse im Allgemeinen.

Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Ehehindernisse für das christliche Leben muß offenbar jede Dispensation über dieselben, welche durch keinen ausreichenden Grund gerechtfertigt werden kann, als unerlaubt und sündhaft bezeichnet werden, selbst in den Fällen, wo der Dispensator ex potestate ordinaria dispensirt [1]). Hat der Dispensator aber nur in Kraft der ihm von dem höher stehenden Gesetzgeber übertragenen Facultät, vi potestatis delegatae, die Dispens ohne ausreichenden Grund ertheilt, so ist dieselbe nicht nur unerlaubt und sündhaft, sondern auch nichtig [2]), indem ihm selbstredend die Facultät nur für die Fälle, in welchen die obwaltenden besondern Verhältnisse von dem Standpunkte des delegirenden Obern eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel begründen, ertheilt ist.

Es ist dieser Punkt von ganz besonderer practischer Bedeutung rücksichtlich der bischöflichen Dispensationen über vernichtende Ehehindernisse; indem diese alle, wie oben gezeigt worden, nur vi facultatis delegatae ertheilt werden. Während also nach dem aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsatze die Giltigkeit jeder päbstlichen Dispensation nur durch die Wahrheit ihres Grundes [3]) und wie wir späterhin sehen werden, durch die als wesentlich geforderte Vollständigkeit der Petition bedingt ist, hängt die Giltigkeit der bischöflichen Dispensation

---

[26]) Carrière eod. loc. §. 1107. ad I.

[1]) Vergl. über diesen Punkt Compans Traité des dispenses, Tom. I. Num. 64 et seqq.

[2]) Compans loc. cit. Num. 68.

[3]) Hierüber spricht sich Benedict XIV. in der Bulle »Ad Apostolicae« vom 25. Febr. 1742 §. 1. also aus: »Expressio causarum earumque verificatio ad substantiam et validitatem dispensationis pertinet, illisque deficientibus, gratia nulla, ac irrita est nullamque executionem meretur.« Es ist hier die gangbare Eintheilung der Dispensgründe in causae finales, Hauptgründe, und causae impulsivae zu bemerken. Unter erstern werden solche Gründe verstanden, welche für sich allein schon zur Ertheilung der erbetenen Dispens ausreichen, während man unter letztern diejenigen Gründe begreift, welche nur in Verbindung mit den Hauptgründen zur Bestimmung des Dispensators beizutragen geeignet sind.

noch von einem zweiten Momente ab, daß nämlich der Grund der Dispensation als solcher auch von dem Standpunkte des Obern, von welchem die Delegation ausgegangen ist, in unserm Falle also von dem Standpunkte des Apostolischen Stuhles, zur Ertheilung der Dispensation als ausreichend betrachtet werden könne [4]).

Ist der Dispensgrund falsch, so ist die Dispens selbst unbedingt nichtig, und kommt die bona fides der Personen, für welche dieselbe ertheilt ist, in dieser Beziehung so wenig in Betracht, daß selbst die Dispens ungiltig ist, welche ein Dritter unter Angabe eines falschen Grundes für dieselben ohne ihr Wissen erwirkt hat [5]).

Nachdem, wie wir dies im Vorhergehenden bereits gesehen, durch die erste eigentliche Dispens, welche Innocenz III. als einziges Mittel zur Pacificirung zweier der mächtigsten Nationen nicht ohne Widerstreben ertheilte, die Reihe der Dispensen auf dem Gebiete der Ehedisciplin eröffnet war, blieb der Apostolische Stuhl noch mehre Jahrhunderte sehr schwierig in Ertheilung derselben, und die vielen Gründe, aus welchen heute regelmäßig über die vernichtenden Ehehindernisse dispensirt zu werden pflegt, können meist als ebensoviele Rettungsbretter betrachtet werden, auf welchen die Kirche in ihrer besorgten Liebe die von den anstürmenden Fluthen der Häresie und des Unglaubens, oder von den tobenden Wellen der eigenen Herzensverkehrtheit und Schwachheit hart bedrohten Gläubigen erretten will.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Beziehungen, in welchen die von dem Apostolischen Stuhle heute als ausreichende Ehedispensgründe anerkannten manchfaltigen Verhältnisse ihrer innern Natur nach zu den Petenten, beziehungsweise zu den Ehecontrahenten, stehen, werden dieselben in zwei Hauptklassen eingetheilt:

A. **Ehrbare Gründe**, causae honestae, d. h. solche, welche keine nachtheilige Beziehung auf den sittlichen Charakter der Ehecontrahenten zulassen.

B. **Ehrenrührige Gründe**, causae infamantes, d. h. solche, welche in einem Verbrechen der Ehecontrahenten ihre Entstehung haben, und daher für dieselben diffamirender Natur sind.

---

[4]) Vergl. hierüber Reiffenstuel Append. cit. Num. 144. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 147.

[5]) Siehe über diesen Punkt: Fagnan. Comment. in Cap. Super literis X. De rescriptis; Conférences de Paris sur le mariage, Tom. III. pag. 435.

Da nach dem Vorhergehenden die Giltigkeit jeder Dispensation von der Wahrheit ihres Grundes schlechthin abhängt, so fordert der vorherrschend practische Zweck unserer Arbeit eine specielle Darlegung der einzelnen Ehedispensgründe, und werden wir bei derselben die hervorgehobene Eintheilung zu Grunde legen, welches auch insofern nicht ohne practische Bedeutung sein wird, als die ehrenrührigen Gründe schon ihrer Natur nach weit eher, als die ehrbaren Gründe zur Ertheilung der Dispens als ausreichend betrachtet werden müssen.

§. 44.

Von den ehrbaren Ehedispensgründen, causae honestae, insbesondere.

Die römische Curie kennt gegenwärtig eine Menge von ehrbaren Gründen, welche, je nach der Natur des obwaltenden Ehehindernisses und mit Rücksicht auf die concurrirenden Umstände, theils einzeln, theils in Verbindung mit einander zur Dispensertheilung über dasselbe ausreichend gehalten werden [1]).

Da jedoch, wie angedeutet, in sehr vielen Fällen nur mit Rücksicht auf die Concurrenz mehrer der bestimmten einzelnen Gründe die Dispens ertheilt wird, so ist im Allgemeinen für die Praxis wohl zu bemerken, daß von der Wahrheit aller in dem Dispensgesuche angegebenen eigentlichen Gründe die Giltigkeit der darauf hin ertheilten Dispens bedingt ist, so daß also in dem Falle, wo von zweien angegebenen Dispensgründen der eine wahr, der andere falsch ist, die darauf hin ertheilte Dispens als nichtig betrachtet werden muß, wenn auch selbst auf jeden einzelnen dieser Gründe zuweilen die Dispens ertheilt wird [2]).

1. Grund. Unbedeutendheit, Enge des Ortes, angustia loci.

Dieser Grund ist vorhanden, wenn eine Person weiblichen Geschlechts in dem kleinen Orte ihrer Geburt, wo in der Regel auch der Wohnsitz ihrer Familie sein wird, außer dem Kreise ihrer Verwandtschaft keine ihren Vermögensverhältnissen, ihrem Stande, ihrer Bildung, ihrem Alter, ihren Sitten u. dgl. entsprechende Ehe zu

---

[1]) Siehe Carrière loc. cit. §. 1114.

[2]) Corrad. loc. cit. Lib. VII. Cap. II. Num. 33. Pontas Diction. de cas de conscience, verb. Dispense de mariage, Cas. 11. Card. De La Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens, Tom. III. pag. 303.

schließen Gelegenheit findet. In Anbetracht der ihr ziemenden weiblichen Zurückhaltung und größern natürlichen Anhänglichkeit an die eigene Familie soll dieselbe nicht gezwungen sein, unter solchen Verhältnissen außer dem Schooße ihrer Familie zu heirathen [3]).

Die hervorgehobene Rücksicht fällt selbstredend für jede Person männlichen Geschlechts fort, und kann daher auch die Enge des Orts nie als Dispensgrund zu Gunsten einer solchen geltend gemacht werden.

Auch ist nach dem römischen Curialstyle dieser Grund nur für eine Person aus ehrbarer Familie zulässig [4]), zweifelsohne aus dem naheliegenden Grunde, weil in der Regel das Ausscheiden eines Mädchens aus der eigenen nicht achtbaren Familie und dessen Niederlassung an einem ganz fremden Orte für dasselbe als das Ersprießlichste angesehen werden muß.

Die Enge des Ortes, als Dispensgrund, wird vollständig lateinisch also ausgedrückt:

Quod cum dicta Oratrix in dicto loco, propter illius angustiam virum sibi non consanguineum vel affinem paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, cupiunt Oratores matrimonialiter invicem copulari. Sed quia etc.

Es ist dieser Dispensgrund streng nach den Worten zu interpretiren, und daher zur Verification desselben namentlich nur festzustellen:

a) Daß der Geburtsort der Braut — denn dieser kommt nach dem römischen Curialstyle hier nur in Betracht [5]) — als enger Ort angesehen werden könne, welches der Fall ist, wenn derselbe

---

[3]) Vergl. über diesen Grund Compans loc. cit. §. 244. André Cours de droit can. Tom. I. pag. 1151.

[4]) Bei Corrad. loc. cit. Lib. VII. Cap. V. Num. 44. heißt es ausdrücklich in Betreff dieses Dispensgrundes: »Addita semper in illarum supplicationibus qualitate personarum, ut saltem sint ex honestis familiis, quae tamquam causa venit etiam verificanda, ut alias diximus. . .«

[5]) Die S. Congregatio Concilii hat auf die Anfrage des heiligen Carl Borromäus unterm 28. November 1570 die folgende Erklärung gegeben: »Clausula illa, quae in dispensationibus occasione dotis incompetentiae apponi solet, videlicet, quia virum sibi non consanguineum vel affinem paris conditionis invenire nequit, verificatur et justificatur per diligentiam duntaxat praestitam in ipso loco mulieris, et non in locis circumvicinis.« Vgl. Corradus loc. cit. Num. 37 et seqq. Compans loc. cit.

keine 300 Feuerstellen zählt [6]), und ist in Betreff dieser Bestimmung noch besonders zu bemerken, daß Vorstädte, welche keine starke Viertelstunde von dem Hauptorte entlegen sind, in der vorliegenden Beziehung zu der Stadt gehörig betrachtet werden, so daß also auch für diese die angustia loci als Dispensgrund nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Hauptort schon für sich allein, oder auch mit denselben 300 Feuerstellen zählt [7]).

Die Fälle der angegebenen quantitativen Bestimmung des Begriffes der angustia loci sind die Regel. Ausnahmsweise kann es jedoch vorkommen, daß, mit Rücksicht auf das Verhältniß der Petenten zu den übrigen Ortsbewohnern, der Begriff der angustia loci vorzüglich qualitativ aufgefaßt werden muß. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur angenommen werden, wenn höhere Rücksichten, und nicht etwa blos die Rücksicht auf Geld und Vermögen, der qualitativen Bestimmung zu Grunde liegen [8]).

Zur Verification der angustia loci als Dispensgrund ist ferner festzustellen:

b) Daß die Braut in ihrem Geburtsorte keinen ihren Verhältnissen entsprechenden Mann außer dem Kreise ihrer Verwandtschaft finden könne. Es ist übrigens ausreichend, daß sich derselben, obgleich sie bereits längere Zeit das gewöhnliche Heirathsalter erreicht, keine passende und annehmbare Gelegenheit, zu heirathen, dargeboten habe [9]).

2. Grund. Unbedeutendheit, Enge des Geburtsorts und zugleich des von diesem verschiedenen gegenwärtigen Domicils der Braut, angustia locorum.

Es finden bei diesem Dispensgrunde genau dieselben Bestimmungen auf jeden der beiden Orte Anwendung, welche wir zur Feststellung

---

[6]) „Si tamen de hac angustia exhibeatur fides Ordinarii attestantis, civitatem non excedere numerum trecentorum foculariorum, et non aliter hodie conceduntur similes dispensationes. . .“ Corrad. loc. cit. Num. 44.

[7]) Siehe Corrad. eod. loc. Num. 42 et seq.

[8]) Ein merkwürdiges Beispiel führt Corrad. loc. cit. Num. 45. an, indem er daselbst erzählt: „Vidi sub Pontificatu Innocentii Papae X. concedi similes dispensationes pro nobilibus Oratoribus, cum hac narrativa, videlicet: Quod cum dicta mulier in civitate Melphiten, in qua decem tantum nobilium familiae existunt, propter illius angustiam virum etc. et dummodo dicta civitas decem familias nobilium non excedat. . . .“

[9]) Reiffenstuel Append. cit. Num. 76. Conférences d'Angers, Tom. XV. pag. 420.

des vorigen Grundes kennen gelernt haben. In dem Dispensgesuche muß, dem nothwendigen Inhalte des Grundes entsprechend, Geburts- und Wohnort der Braut ausdrücklich angegeben sein, und unter Beziehung auf dieselben wird dieser Dispensgrund nach dem römischen Curialstyle lateinisch vollständig also ausgedrückt:

Quod, cum dicta Oratrix in dictis locis, etiam de uno ad alium se transferendo, propter illorum angustiam, virum sibi non consanguineum etc. ut supra.

Es liegt in der Natur der Sache selbst, daß die angustia locorum zur Dispensertheilung in Fällen als ausreichend wird betrachtet werden können, in welchen der vorhergehende Grund, die angustia loci, für sich allein nicht ausreichend ist [10].

3. Grund. Die angustia loci cum clausula: Et si extra.

Es kann die Enge des Ortes als Dispensgrund durch Hinzutritt des Umstandes, daß die geringe Dot der Braut dieselbe auch nach Außen hin keine ihren Verhältnissen entsprechende Heirathspartie finden läßt, sehr verstärkt werden. Nach Corradus bildet die angustia loci in Verbindung mit diesem Umstande einen eigenen Dispensgrund, welcher nach dem römischen Curialstyle vollständig also formulirt wird:

Quod, cum dicta mulier in dicto loco propter illius angustiam, virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et si extra dictum locum nubere cogeretur, dos, quam ipsa habet, non esset competens, neque sufficiens, ut cum ea virum, cui juxta status sui conditionem nubere posset, invenire valeret etc.

Während die angustia loci und die angustia locorum nur als Dispensgründe über die entferntern Verwandtschaftsgrade ausreichen, rechtfertigt dieser letztere Grund, die angustia loci cum clausula: Et si extra, die Dispens über das impedimentum consanguinitatis et affinitatis lineae transversae in gradu tertio attingente secundum [11].

Es versteht sich von selbst, daß auch die angustia locorum mit der Clausel: Et si extra als Dispensgrund geltend gemacht werden kann.

4. Grund. Mangel oder Unzulänglichkeit der Mitgift der Braut, incompetentia dotis.

Es ist dieser Grund vorhanden, wenn Jemand eine ihm durch

---

[10]) Vergl. über diesen Dispensgrund Corrad. Lib. VII. Cap. 2. Num. 8 et seq. Compans loc. cit. §. 245.

[11]) Corrad. loc. cit. Num. 11.

Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft verbundene Person, welche keine Dot, oder doch keine zur standesmäßigen Verheirathung ausreichende Dot besitzt, heirathen will. Es liegt, wie man sieht, die Rücksicht, daß die Braut in diesem Falle ohne die Wohlthat der Dispensation entweder ohne allen Beruf unverheirathet bleibe, oder eine Mißheirath schließen müsse, zunächst einer solchen Dispensation zu Grunde.

Es kann der vorliegende Fall mit Rücksicht auf die obwaltenden besondern Verhältnisse in vier verschiedenen Formen auftreten:

a) Es kann vorkommen, und dies wird der gewöhnliche Fall sein, daß der Bräutigam einfach erklärt, die Braut ohne alle Dot, oder mit der unbedeutenden, welche sie besitzt, zur Ehe nehmen zu wollen, und in diesem Falle wird der Dispensgrund vollständig also ausgedrückt:

Quod, cum dicta Oratrix dotem habeat minus competentem, juxta status sui conditionem, cum qua virum sibi non consanguineum, vel affinem, paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus Orator illam cum dicta minus competenti dote uxorem ducere intendat etc.

b) Es wird zuweilen auch geschehen, daß der Bräutigam sich selbst ausdrücklich verpflichtet, die Dot der Braut bis zu der Größe zu vermehren, daß sie zu deren standesmäßiger Ausstattung als vollkommen ausreichend betrachtet werden kann. In diesem Falle wird der Dispensgrund vollständig also gegeben:

Quod, cum dicta Oratrix dotem habeat minus competentem, juxta status sui conditionem, cum qua virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus Orator illam cum dicta minus competenti dote in uxorem ducere, illiusque dotem usque ad quantitatem, secundum dictae Oratricis qualitatem, competenter augere intendat etc.

c) Es kann aber auch sein, daß die Braut ohne alle Dot ist und der Bräutigam die ausdrückliche Verpflichtung übernimmt, dieselbe standesmäßig auszustatten, und in diesem Falle wird der Dispensgrund also ausgedrückt:

Quod, cum dicta Oratrix indotata existat, et dictus Orator illam sic indotatam in uxorem ducere ac usque ad quantitatem, secundum dictae Oratricis qualitatem, competenter ex integro dotare intendat etc.

d) Endlich kann der vorliegende Fall auch in der Weise vorkommen, daß irgend eine dritte Person unter der Bedingung, daß die fragliche Ehe zu Stande komme, die standesmäßige Ausstattung

der Braut übernimmt, in welchem Falle der Dispensgrund also gegeben wird:

Quod, cum dicta Oratrix dotem habeat minus competentem, juxta status sui conditionem, cum qua virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et quidam Oratorum consanguineus, ad id alias non obligatus, Oratricis dotem, ita tamen, ut Oratori nubat, et non alias, usque ad quantitatem, secundum ejusdem Oratricis qualitatem competenter augere, dictusque Orator illam cum dicta minus competenti dote, et illius augmento, in uxorem ducere intendat etc.

Der Executor des Dispensmandats kann in allen Fällen, wo die Dotation der Braut überhaupt oder die Vermehrung der Dot derselben versprochen ist, erst die Dispens giltig eintreten lassen, wenn die Erfüllung dieses Versprechens bereits geschehen oder doch vollkommen sicher gestellt ist [12]); es ist jedoch zur Giltigkeit der Dispens gleichgiltig, von welcher Person immer die Dotation der Braut mit Rücksicht auf die fragliche Ehe geschieht, und ist die Dispens selbst in dem Falle giltig, wenn die Dotation durch eine ganz andere Person geschehen ist, als in dem Dispensgesuche namhaft gemacht worden, indem dieser Umstand rücksichtlich der Hauptsache irrelevant und es ausreichend ist, wenn die Dotation der Braut und zwar mit Rücksicht auf die bestimmte Ehe in ehrenvoller Weise geschehen ist [13]).

Zur nähern Feststellung und Verification der incompetentia dotis als Dispensgrund sind noch die folgenden practisch höchst wichtigen Punkte besonders hervorzuheben:

1) Nach dem römischen Curialstyle ist eine Dot als unzureichend anzusehen, wenn sie nicht zur standesmäßigen Verehelichung der Petentin in dem Orte ihrer Familie genügt, obgleich die Ausstattung derselben zur standesmäßigen Verheirathung in einem andern Orte vollkommen ausreichend sein würde [14]).
2) Eine Braut kann nicht als indotata betrachtet werden, wenn ihr von einer dritten Person bereits früher und unabhängig von der fraglichen Ehe die standesmäßige Heiraths-Ausstattung zugesichert ist [15]).
3) Ein Mädchen, welches für sich noch Nichts besitzt, weil dessen

[12]) Vergl. Begnud. Bassi Biblioth. jur. pract. Praxis dispensationum, Num. 164.
[13]) Compans loc. cit. §. 246.
[14]) Siehe die Erklärung der S. Congregatio Concilii in der vorhergehenden Note 5.
[15]) Corrad. eod. loc. Num. 24.

Eltern noch leben, kann nach dem römischen Curialstyle dieserhalb allein noch keineswegs als nicht dotirt betrachtet werden, sondern es kommt hier einzig darauf an, ob die Eltern dieselbe gebührend auszustatten vermögen, ohne sich selbst und ihren andern Kindern die nothwendigen Mittel zur standesmäßigen Subsistenz entziehen zu müssen [16]).

4) Ist die Dot eines Mädchens durch Rechtsstreitigkeiten und Processe zum Theile oder ganz in Frage gestellt, so ist nach dem römischen Curialstyle die incompetentia dotis als Dispensgrund vorhanden [17]). Dasselbe gilt auch von dem Falle, wo die moralische Gewißheit vorliegt, daß der Braut späterhin von einer verwandten oder sonst einer dritten Person ein ihrem Stande entsprechendes Vermögen zufallen werde, so lange dieselbe keinen sichern Rechtstitel auf dasselbe besitzt, oder die gewisse Aushändigung desselben in der nächsten Zukunft nicht feststeht [18]).

5) Es kann die incompetentia dotis als Dispensgrund nicht geltend gemacht werden, wenn ein reicher Mann seine arme Verwandte, welche eine ihrem Stande und ihren Verhältnissen entsprechende Heirath zu schließen Gelegenheit haben würde, heirathen will; indem die Wohlthat der Dispensation nicht im Dienste der Ambition ertheilt werden soll, und auch in der Regel einer solchen Verbindung, wenn keine andern gewichtigern Gründe dieselbe befürworten, kein günstiges Prognosticon gestellt werden kann [19]).

6) Wenn die incompetentia dotis als Dispensgrund geltend gemacht ist, und der Petentin vor der Execution des Dispensmandats durch Erbschaft, Schenkung u. dgl. eine standesmäßige Heirathsausstattung zufällt, so ist mit dem Grunde der Dispens auch das desfallsige Mandat als erloschen, und die auf Grund desselben in jedem spätern Zeitpunkte ertheilte Dispens als ungiltig zu betrachten [20]). Ist jedoch das Dispensmandat bereits exequirt

---

[16]) Corrad. eod. loc. Num. 23. Reiffenstuel loc. cit. Num. 88. Compans loc. cit. §. 246.

[17]) Corrad. loc. cit. Num. 59. Reiffenstuel eod. loc. Num. 84.

[18]) Corrad. eod. loc. Num. 24. Compans loc. cit.

[19]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 89. Begnud. Bassi eod. loc. Num. 168. Compans loc. cit.

[20]) Sanchez De matrimonio, Lib. VIII. Disp. 19. Num. 27. Corrad. Lib. VII. Cap. 2. Num. 26.

und in Kraft der Dispens die Ehe geschlossen, so ist der Umstand, daß der Petentin späterhin in irgend einer Weise unerwartet ein bedeutender Vermögenszuwachs wird, von keinerlei Einfluß auf den Rechtsbestand der abgeschlossenen Ehe. Die Dispens ist in diesem letztern Falle selbst alsdann giltig, wenn der Vermögenszuwachs de jure in einen Zeitpunkt fällt, der vor der Execution des Dispensmandats liegt, wegen der besondern Verhältnisse jedoch erst nach Abschluß der Ehe zur Kenntniß der Petentin gelangte [21]).

Auf Grund der einfachen incompetentia dotis wird nur in den entferntern Verwandtschaftsgraden Dispens ertheilt; ist zugleich aber die Dotirung der Braut in dem Dispensgesuche zugesichert, so wird auf Grund derselben selbst in tertio gradu consanguinitatis attingente secundum und im 1. Grade der öffentlichen Ehrbarkeit dispensirt; es wird jedoch in den letztern Fällen zur Giltigkeit der Dispens, wie dies schon vorhin bemerkt worden, erfordert, daß die Dotirung vor der Execution des Dispensmandats wirklich erfolgt oder doch vollkommen sicher gestellt sei [22]).

5. **Grund.** Wiederherstellung und Sicherung des Friedens, bonum pacis.

Frieden und Eintracht haben ganz im Allgemeinen eine solche hohe Bedeutung, daß die Kirche zur Erhaltung, Herstellung und Befestigung derselben bereitwillig die Hand bietet, in welchen Verhältnissen immer dieselben ernstlich bedroht oder bereits gestört sind, und grade von diesem Standpunkte ist der vorliegende Dispensgrund aufzufassen und zu würdigen [23]).

Es ist dieser Dispensgrund vorhanden:

---

[21]) Vergl. Sanchez loc. cit. Num. 28. Corrad. eod. loc. Num. 27., wo sich folgendes Beispiel angegeben findet: „Pone, quod Oratrix in longinquis partibus degens, fuerit ab aliquo instituta haeres vel legataria; quod tamen non potuit ob longinquitatem ad ejus notitiam pervenire et miserit ad Urbem pro dispensatione, cum dicta causa incompetentis dotis, cujus quidem dispensationis vigore matrimonium contraxit, postmodum vero ad ejus notitiam pervenit, se fuisse institutam haeredem seu legatariam; numquid acceptando haereditatem seu legatum carebit effectu dictae dispensationis?“ Vergl. auch Begnud. Bassi eod. loc. Num. 170.

[22]) Corrad. eod. loc. Num. 37. Begnud. Bassi eod. Num. 164.

[23]) Die Glosse zu Cap. Ubi 2, X. De desponsat. impub. IV, 2. in Verb.: „pacis“ bemerkt daher ganz richtig: „Nota pro bono pacis admittendum, quod alias prohibetur. Unde versus: „Pax ut servetur, moderamen juris habetur.““

a) Wenn zwischen den Petenten selbst oder den beiderseitigen Verwandten derselben Rechtsstreitigkeiten über bedeutende Vermögensansprüche ausgebrochen sind, und die beabsichtigte Ehe der Petenten das Mittel ist, deren Beilegung mit Gewißheit herbeizuführen. Es wird dieser unter den angegebenen allgemeinen Dispensgrund „bonum pacis" fallende specielle Grund mit dem Ausdrucke extinctio magnae litis bezeichnet [24]), und nach dem römischen Curialstyle ausführlich also ausgedrückt:

Quod, cum inter dictos Oratores, sive eorum parentes graves lites super rebus magni momenti ortae jam sint et ad praesens vigeant, aliunde tamen, quam ex causa matrimonii inter dictos Oratores contrahendi provenientes, et ante illius tractatum exortae; certumque sit, quod si Oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, lites hujusmodi omnino componerentur: pro illis igitur componendis ac pro bono pacis cupiunt etc.

Wird die Dispens auf diesen Grund hin ertheilt, so wird derselben in der Regel die Clausel beigefügt: „Et facta prius litium hujusmodi hinc inde cessione, seu earum compositione," und es darf daher der Executor die Dispens nicht eintreten lassen, wenn er sich nicht vorher die Gewißheit von der Beendigung und Beilegung der fraglichen Rechtsstreitigkeiten verschafft hat, weil in dem Falle, wo die beigefügte Bedingung nicht erfüllt ist, die ertheilte Dispens selbst als ungiltig betrachtet werden muß [25]).

Ferner ist dieser Dispensgrund vorhanden:

b) Wenn zwischen den beiderseitigen Verwandten der Petenten große Feindschaft, inimicitia gravis, besteht und die Gewißheit vorliegt, daß durch die Schließung der beabsichtigten Ehe diese Feindschaft gehoben werde. In diesem Falle wird der Dispensgrund vollständig also ausgedrückt:

Quod, cum inter dictorum Oratorum parentes et consanguineos, vel affines graves inimicitiae ortae jam sint, et de praesenti jam vigeant, aliunde tamen, quam ex causa matrimonii inter eos contrahendi provenientes, et ante illius tractatum exortae; certumque sit, quod si Oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, inimicitiae hujusmodi omnino componerentur, pro illis igitur componendis ac pro bono pacis cupiunt Oratores praedicti etc.

Die Bestimmung darüber, ob die Feindschaft ernster Natur, ini-

[24]) Z. B. bei Sanchez loc. cit. Num. 8.

[25]) Corrad. loc. cit. Num. 63.

micitia gravis, sei, ist in den einzelnen Fällen dem Urtheile des Executors des Dispensmandats anheimgegeben [26]), und ist eine solche überall anzunehmen, wo die Feindschaft in einer schweren Ehrenkränkung (injuria atrox) ihren Grund hat, oder wo sie in Folge eines Processes entstanden, in welchem beide streitenden Parteien oder auch nur eine derselben einen bedeutenden Vermögensverlust erlitten hat [27]).

Damit jedoch in diesem, wie in dem vorhergehenden und dem folgenden Falle der vorliegende Dispensgrund geltend gemacht werden könne, ist es unumgänglich nothwendig, wie Dies auch schon aus der Fassung des Grundes deutlich hervorgeht, daß die Rechtsstreitigkeiten oder die Familienfeindschaft nicht durch die beabsichtigte eheliche Verbindung selbst entstanden sind, und daß sie bereits vor der Anknüpfung der Verhandlungen in Betreff dieser Ehe bestanden haben [28]).

Es ist nach dem oben zur richtigen Würdigung des Dispensgrundes „ob bonum pacis" bezeichneten allgemeinen Standpunkte endlich derselbe vorhanden:

c) Wenn zwischen den beiden Brautleuten selbst oder zwischen deren Verwandten vordem heftige Feindschaft bestanden, dieselbe nun zwar beigelegt worden, aber zur Befestigung der Versöhnung die beabsichtigte Ehe sehr wünschenswerth erscheint.

In diesem Falle wird der Dispensgrund nach dem römischen Curialstyle vollständig also formulirt:

Quod, cum inter dictam Oratricem ac Oratorem ipsum, nec non eorum parentes, consanguineos vel affines, graves inimicitiae viguerint, aliunde tamen etc. ut supra ... exortae, et licet pax inter eos de recenti inita fuerit, nihilominus pro illius confirmatione cupiunt etc.

Es genügt der vorliegende allgemeine Dispensgrund in dem angegebenen Umfange für sich allein zur Ertheilung der Dispens über den zweiten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft, und wenn einige andere, sonst nur zur Dispensertheilung in den entferntern Graden ausreichende Gründe damit verbunden sind, so genügt er selbst zur Dispensation in den Fällen, wo der zweite Grad mit dem ersten zusammentrifft [29]).

6. Grund. Pro oratrice filiis gravata.

Es ist dieser Grund vorhanden, wenn ein vermögender Mann eine

---

[26]) Corrad. eod. loc. Num. 73.
[27]) Begnud. Bassi loc. cit. Num. 172.
[28]) Begnud. Bassi eod. loc.
[29]) Corrad. loc. cit. Num. 64.

ihm verwandte oder verschwägerte Wittwe, welche mehre Kinder hat, und die zur standesmäßigen Erziehung derselben nothwendigen Mittel nicht besitzt, heirathen will, mit der ausdrücklichen Verpflichtung, für die standesmäßige Erziehung der Kinder mit seinem Vermögen einzustehen.

Dieser Grund, welcher vollständig nach dem römischen Curialstyle ausgedrückt wird:

Quod, cum dicta Oratrix vidua, et (quinque) filiis ex alio viro procreatis gravata existat, et dictus Orator illam in uxorem ducere, dictosque ejus filios alere et gubernare intendat, cupiunt etc.

ist jedoch nur zur Dispensation in den entferntern Graden zulässig, und der Executor des Dispensmandats kann erst die Dispens selbst eintreten lassen, nachdem alle geeigneten Maßregeln getroffen sind, daß der Petent selbst gerichtlich angehalten werden kann, seinem Versprechen rücksichtlich der Kinder der Wittwe nachzukommen [30]).

7. Grund. Aetas puellae, vorgerücktes Alter der Braut.

Hat ein Mädchen das 24ste Lebensjahr vollendet, ohne daß sich demselben eine passende Gelegenheit zur Verheirathung dargeboten hat, so ist dieser Umstand schon allein nach dem römischen Curialstyle ein ausreichender Grund zur Dispensation. Findet sich in diesem vorgerückten Alter desselben ein ihm verwandter oder verschwägerter Mann, der es ehelichen will, so soll es nicht gezwungen sein, ohne den höhern Beruf zur steten Jungfräulichkeit, unter den manchfachen Gefahren seines Geschlechts sein Leben in der Welt unverehelicht zuzubringen.

Nach dem römischen Curialstyle wird dieser Dispensgrund vollständig also ausgedrückt:

Quod dicta Oratrix vigesimum quartum annum et ultra suae aetatis agens, hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit, cupiunt etc.

Zur Feststellung und Verification dieses Grundes ist noch besonders zu bemerken, daß das 24ste Lebensjahr bei Einreichung des Dispensgesuches de momento ad momentum erfüllt sein muß, so daß die Dispens ungiltig ist, wenn in jenem Zeitpunkte auch nur ein einziger Tag an dem vollendeten 24sten Lebensjahre der Petentin gefehlt hat [31]).

Es genügt in dem Dispensgesuche die angegebene allgemeine

---

[30]) Begnud. Bassi loc. cit. Num. 174.

[31]) Begnud. Bassi eod. loc. Num. 176. Reiffenstuel Append. cit. Num. 93.

Formel, um wie viele Jahre auch immer die Braut ihr 24stes Lebensjahr überschritten hat; jedoch ist in einzelnen Fällen eine genaue Angabe des Alters rathsam, wo nämlich die aetas superadulta als Dispensgrund allein vorliegt; indem in solchen Fällen nach dem römischen Curialstyle die Dispens leichter ertheilt wird, wenn die Braut bereits um viele Jahre das 24ste Lebensjahr überschritten hat [32]).

In Betreff der Clausel, daß die Bittstellerin bis dahin keine entsprechende Gelegenheit zum Heirathen gefunden habe, gelten dieselben Grundsätze, welche wir rücksichtlich derselben Clausel bei der Darlegung der angustia loci kennen gelernt haben. Es genügt auch hier, daß dieselbe, obgleich sie bereits längere Zeit das gewöhnliche Heirathsalter erreicht, von keinem Manne ihres Standes zur Ehe gesucht worden sei. Auch ist noch insbesondere zu bemerken, daß ungeachtet dieser Clausel die Dispens als giltig zu betrachten ist, obgleich sich der Petentin in frühern Jahren eine passende Gelegenheit zum Heirathen geboten, sie dieselbe aber ausgeschlagen hat, weil sie damals den Entschluß, nie zu heirathen, gefaßt hatte [33]).

Nach dem Inhalte des vorliegenden Dispensgrundes bedarf es kaum der Bemerkung, daß derselbe nur für eine Person, welche **nie** verheirathet war, also nicht für eine Wittwe geltend gemacht werden kann [34]); auch ist derselbe für sich allein nur zur Dispensation in den entferntern Graden ausreichend [35]).

8. Grund. Periculum seductionis, **gegründete Befürchtung, es möchten die Petenten ohne die Wohlthat der Dispensation sich mit Nichtkatholiken verheirathen.**

Es ist dieser Grund vorhanden, wenn in dem Wohnorte der Petenten die Nichtkatholiken die Mehrheit bilden, so zwar, daß voraussichtlich den Petenten, wenn sie nicht einander heirathen können, nur die Wahl erübrigt, entweder unverheirathet zu bleiben, oder gemischte Ehen einzugehen. Wie man leicht sieht, fällt der vorliegende Grund mit der angustia loci, in qualitativer Beziehung aufgefaßt, zusammen, und kann darum auch füglich nicht mehr als eigener Grund betrachtet werden [36]).

Sind die Verhältnisse, wie sie dieser Grund voraussetzt, in Wahr-

---

[32]) Corradus loc. cit. Num. 93. gegen Ende. Compans loc. cit. §. 248.
[33]) Vergl. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 177.
[34]) Corrad. loc. cit. Num. 68. Reiffenstuel loc. cit. Num. 92.
[35]) Corrad. eod. loc. Num. 83.
[36]) Corrad. eod. loc. Num. 96 et seqq.

heit vorhanden; so liegt offenbar die Gestattung der Ehe zwischen verwandten und verschwägerten Personen durch Ertheilung der nothwendigen Dispens im kirchlichen Interesse, und wenn also die angustia loci auch von diesem Standpunkte aus im Dispensgesuche geltend gemacht werden kann, so wird die Dispens um so leichter ertheilt werden.

Es wird dieser Grund nach dem römischen Curialstyle vollständig also ausgedrückt:

Quod, cum Oratores praedicti noverint se fidei orthodoxae cultores, ac Deo dante, sub obedientia sanctae Romanae Ecclesiae vivere, et mori intendant: et in illis partibus non satis tutum sit, cum quibusvis personis matrimonium contrahere, ipsique Oratores pares religione existant, cupiunt etc.

9. Grund. Erhaltung der Güter in einer durch Adel und Verdienste ausgezeichneten Familie, conservatio bonorum in eadem illustri familia.

Es liegt, wie man sieht, hier die Rücksicht auf das der Kirche und dem Staate gemeinsame große Interesse an der Erhaltung ausgezeichneter Familien, sowie auch in sehr vielen Fällen zugleich die Rücksicht auf den Frieden der betreffenden Familien zu Grunde, weil große Güter kaum aus einem Hause in ein anderes übergehen können, ohne daß dadurch Eifersucht, Feindseligkeiten und langwierige Processe entstehen.

In den folgenden Fällen wird dieser Dispensgrund angenommen:

1) Wenn eine Linie eines adeligen Hauses ohne männlichen Erben ist, und somit das Vermögen derselben in eine andere Familie übergehen würde, wenn die weibliche Descendenz außer der Verwandtschaft zu heirathen gezwungen wäre [37]).
2) Wenn Jemand zur Erhaltung seiner durch Abstammung ausgezeichneten Familie sein ganzes Vermögen einer Verwandten vermacht, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie einen Mann aus dem Kreise der Verwandtschaft nehme [38]).

In dem römischen Curialstyle wird dieser Grund also ausgedrückt:

Quod cum nobilis familia N. N. sine masculo haerede in sua linea decedens solam Oratricem pro universali haerede reliquerit et Oratrix

---

[37]) Corrad. loc. cit. Num. 107 et 108. Verani Jus can. Lib. IV. Tit. I. Part. V. De dispensat. matrim. §. VI. Num. 24 et 25.

[38]) Vergl. Reiffenstuel loc. cit. Num. 70. Compans loc. cit. §. 251.

Oratori, qui alias de eadem familia, licet diversae lineae, existit, ut bona conserventur in familia, matrimonialiter copulari intendit. Sed quia etc.

In der Regel ist dieser Grund nur zur Dispensation in den entferntern Graden ausreichend; jedoch wird zuweilen mit Rücksicht auf die obwaltenden besondern Verhältnisse auf denselben hin die Dispens in den nähern Graden ertheilt [39]). Es muß bei der Feststellung und Verification dieses Dispensgrundes insbesondere auch die Qualität der Petenten in's Auge gefaßt werden, indem diese, wie wir gesehen, wesentlich zum Inhalte desselben gehört [40]).

10. Grund. Ausgezeichnetes Verdienst der Petenten selbst, oder deren Verwandten um die Kirche, excellentia meritorum.

Diese Rücksichtsnahme seitens der Kirche auf das besondere Verdienst, welches Jemand um sie hat, liegt ganz in der Natur der Sache, und deren Gesetzlichkeit ist in den canonischen Rechtsquellen ausdrücklich anerkannt. In can. Tali 17. Causa 1. Qu. 7. heißt es z. B.: „Tali conjugio (inter raptorem et raptam) generati ecclesiasticis ordinibus non applicentur, nisi forte eos aut maxima Ecclesiae utilitas, vel necessitas postulet, vel evidens meritorum praerogativa commendet."

Der Inhalt dieses Dispensgrundes ist in jedem einzelnen Falle durch die besondern Verdienste um die Kirche gegeben, von deren Wahrheit der Executor des Dispensmandats sich überzeugen muß, ehe er die Dispens selbst eintreten läßt [41]).

§. 45.

Von den ehrenrührigen Dispensgründen, causae infamantes, insbesondere.

1. Grund. Böser Leumund der Petentin, infamia mulieris.

Es ist dieser Dispensgrund vorhanden, wenn die Petenten einen zu vertrauten Umgang bereits mit einander gepflogen, und daher in der öffentlichen Meinung der gute Ruf der Braut so sehr gelitten, daß für dieselbe keine Aussicht mehr vorhanden ist, eine standesmäßige

---

39) Corrad. loc. cit. Num. 107. Compans loc. cit. §. 251.

40) Siehe hierüber Schmalzgrueber, Lib. IV. Tit. XVI. Num. 230.

41) Vergl. über diesen Dispensgrund: Corrad. loc. cit. Num. 109 et seq. Verani loc. cit. Num. 26.

Heirath machen zu können, und sie also, wenn ihr die fragliche Dispensation verweigert würde, entweder unverehelicht bleiben oder doch eine Mißheirath schließen müßte. Es wird jedoch in diesem Falle ausdrücklich gefordert, daß die copula carnalis zwischen den Petenten nicht stattgehabt habe.

Nach dem Curialstyle wird dieser Dispensgrund vollständig also ausgedrückt:

Quod ipsi scientes se quarto consanguinitatis gradu invicem esse conjunctos, non quidem peccandi data opera, ut crimine admisso haec causa foret S. V. et Sedem Apostolicam ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliores reddendi, insimul conversati, seque (si oscula intervenerint) deosculati sunt; carnali tamen copula inter eos minime subsecuta: et nihilominus orta est suspicio, licet falsa, quod ipsi Oratores se carnaliter cognoverint. Cum autem, Pater Sancte, praemissa publica existant, et nisi matrimonium inter eos contrahatur, dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verisimiliter exoriri: cupiunt etc.

Es wird übrigens dieser Dispensgrund für sich allein nach dem römischen Curialstyle nur höchst selten und zwar, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse obwalten, nur zur Dispensation in den entferntern Graden als ausreichend betrachtet [1]).

2. Grund. Schwangerschaft der Braut, impraegnatio Oratricis.

Die Rücksicht auf die Ehre und den guten Namen der Braut, deren Hoffnungslosigkeit auf eine anderweitige standesmäßige Verheirathung und die Verhütung großen Ärgernisses, z. B. Feindschaft zwischen den Familien, öffentliches Ärgerniß durch Fortsetzung des unerlaubten Umgangs u. s. w., liegen hier der Dispensation zu Grunde.

Dieser Dispensgrund wird nach dem römischen Curialstyle vollständig also ausgedrückt:

Quod ipsis alias scientibus, se tertio consanguinitatis gradu invicem esse conjunctos, Orator praedictus, non quidem peccandi data opera, (etc. ut supra) . . reddendi, sed solum vesana libidine victus, Oratricem cognovit. Cum autem, Pater Sancte, nisi matrimonium inter dictos Oratores contrahatur, dicta mulier diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verisimiliter exoriri: cupiunt etc.

---

[1]) Vergl. über diesen Dispensgrund: Fagnan. Comment. in Cap. Quia circa 6, X. De consanguinitat. et affinit. IV, 14.; Compans l. c. §. 256 und 257.

Es geht schon aus der Fassung dieses Dispensgrundes hervor, daß die Petenten die copula nicht gepflogen haben dürfen in der Absicht, dadurch die Dispens desto leichter zu erhalten. Ist dieses Letztere der Fall, so muß dieser Umstand, selbst wenn nur ein Theil diese sträfliche Intention hatte, unter Strafe der Nullität der Dispens genau in dem Dispensgesuche, unter der entsprechenden Abänderung in der angegebenen Fassung des Dispensgrundes selbst, vermerkt werden [2]. Wir müssen späterhin auf den letzten Punkt zurückkommen.

Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn die copula in einer andern Absicht, z. B. um die Einwilligung der Eltern zu erzwingen, geschehen ist; indem in diesem Falle die Wahrheit des Dispensgrundes im vollen Sinne des Wortes bestehen bleibt [3].

Die Schwangerschaft der Braut unter den angegebenen Voraussetzungen wird nach dem römischen Curialstyle zur Dispensation im zweiten Grade für ausreichend gehalten [4].

3. Grund. Die Existenz einer putativen Ehe, matrimonium cum ignorantia impedimenti bona fide contractum.

Es gibt, nach unserm Dafürhalten, wohl keinen Grund, welcher die Bitte der Petenten um Dispensation gerechtfertigter erscheinen läßt, und es gehört daher, streng genommen, dieser Dispensgrund durchaus nicht in die Categorie der ehrenrührigen, der causae infamantes. Denn es involvirt das als Ehe zwar ungiltige Verhältniß zwischen den Petenten unter der hervorgehobenen Voraussetzung keinerlei persönliche Schuld für dieselben, und daher werden denn auch die demselben entsprossenen Kinder kirchenrechtlich als legitim betrachtet [5].

Abgesehen von dem Nachtheile, welcher durch die Trennung der Petenten für die Erziehung der Kinder, wenn deren bereits vorhanden sind, sicherlich entsteht, würde durch dieselbe auch ein öffentliches Ärgerniß gegeben [6], und es würde darin eine kaum zu rechtfertigende Härte gegen die Contrahenten liegen.

Es muß in dem Gesuche um Dispens in dem vorliegenden Falle

---

[2]) Corrad. Lib. VIII. Cap. I. Num. 18. Reiffenstuel loc. cit. Num. 155. et seq.
[3]) Compans loc. cit. §. 255.
[4]) Vergl. über diesen Dispensgrund: Corrad. Lib. VII. Cap. III. Num. 1. Reiffenstuel Append. cit. Num. 94.
[5]) Siehe Cap. Cum 2, X. Qui filii sint legitimi IV, 17.
[6]) Es heißt darum ganz allgemein in Cap. Quia circa 6, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.: „Ut remaneant in copula sic contracta, cum ex separatione grave videas scandalum imminere.“

besonders hervorgehoben werden, ob die Ehe bereits consummirt ist, und ob die Petenten von dem Zeitpunkte ab, wo sie Kenntniß von dem Ehehinderniß erhalten haben, sich des ehelichen Umgangs enthalten oder nicht.

Es ist der vorliegende Dispensgrund somit vollständig also auszudrücken:

Quod ipsi alias ignorantes aliquod impedimentum inter eos existere, quominus possent invicem matrimonialiter copulari, matrimonium inter se per verba de praesenti publice factis proclamationibus in eorum parochiali ecclesia, juxta formam Conc. Trident. nulloque detecto, neque denunciato impedimento contraxerunt, illudque in facie Ecclesiae solemnizarunt, et carnali copula consummarunt. Postmodum vero ad eorum pervenit notitiam, eos tertio et quarto, a communi stipite provenientibus, consanguinitatis gradibus invicem esse conjunctos: propter quod a carnali copula hujusmodi abstinuerunt (sive: et nihilominus in eadem carnali copula perstiterunt). Cum autem, Pater Sancte, Oratores praedicti in hujusmodi matrimonio remanere non possint absque Sedis Apostolicae dispensatione, et si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala possent exoriri; Supplicant etc.

Es ist noch besonders zu bemerken, was indeß auch schon ausdrücklich in der Fassung des Dispensgrundes selbst ausgesprochen ist, daß die bona fides der Ehecontrahenten kirchenrechtlich nicht angenommen werden kann, wenn die Ehe nicht streng nach der kirchlichen Vorschrift, z. B. mit Unterlassung der öffentlichen Eheverkündigung, abgeschlossen worden ist [7]). Es kann jedoch der Dispensgrund auch in dem Falle geltend gemacht werden, wo nur einer der Contrahenten bona fide die Ehe eingegangen hat, indem ja dies auch ausreichend ist, damit die Ehe als putative rechtlich betrachtet werden könne; in diesem Falle ist es aber rathsam, die Wissenschaft des einen Theiles von dem obwaltenden Ehehindernisse in dem Dispensgesuche besonders hervorzuheben [8]).

4. Grund. Die Gefahr, vom wahren Glauben abzufallen, periculum perversionis, periculum defectionis a fide.

Dieser Grund setzt die wirkliche und nicht blos die mögliche Gefahr voraus, daß die Petenten, falls ihnen die Dispens verweigert

---

[7]) Vgl. Reiffenstuel loc. cit. Num. 97. Verani loc. cit. Num. 29.

[8]) Reiffenstuel eod. loc. Num. 157 u. 158.

würde, vom katholischen Glauben abfallen und zu einer von der Kirche getrennten Religionsgenossenschaft übergehen.

Der Seelsorger möge sich bei Angabe dieses Grundes in Dispensgesuchen keinen eiteln Täuschungen hingeben, da es sich um die Giltigkeit der Dispens selbst handelt, welche mit der innern Wahrheit ihres Grundes unbedingt fällt. Hat derselbe für sich nicht die moralische Überzeugung, daß die Verweigerung der Dispens den traurigen Abfall der Petenten von der Kirche zur Folge haben werde, so kann er nimmer in Wahrheit den vorliegenden Grund zur Erlangung derselben geltend machen. Und zu einer solchen Überzeugung genügt keineswegs die leicht hingeworfene Drohung der Petenten, sondern es ist das Gewicht einer solchen Drohung, in Mitte aller Verhältnisse der Brautleute stehend, gewissenhaft abzuwägen. Es wird namentlich in rein katholischen oder doch meist katholischen Gegenden eine richtige Würdigung aller Verhältnisse der Petenten die Annahme einer wirklichen Gefahr des Abfalls von der Kirche kaum in irgend einem Falle zulassen.

Ist das periculum defectionis a fide in Wahrheit vorhanden, so gilt dasselbe nach dem römischen Curialstyle als ausreichender Grund zur Dispensation in den nähern Graden, namentlich im ersten Grade der Schwägerschaft in der Seitenlinie. In dem Dispensgesuche wird dieser Grund also ausgedrückt werden können:

„Nisi dispensatio concedatur, timendum foret, ne Oratores in fide pervertantur et ab ea deficiant, cum in loco acatholicis mixto degant.“

Zum Schlusse der Aufzählung der einzelnen Dispensgründe möge hier noch [9]) des ganz allgemeinen Grundes: „Ex certis rationabilibus causis“ mit wenigen Worten gedacht werden.

In außerordentlichen Fällen pflegt der Apostolische Stuhl besonders ausgezeichneten Personen auf das ganz allgemein motivirte Dispens-

---

[9]) Es ist in neuerer Zeit der Fall nicht alleinstehend, daß namentlich im ersten Grade verschwägerte Personen, nachdem ihnen die kirchliche Dispens zu ihrer Ehe verweigert worden, die bürgerliche Ehe eingegangen, um die Kirche zur Hebung des also begründeten öffentlichen Ärgernisses zu zwingen, die früher vorenthaltene Dispens nachträglich zu gewähren. Es ist augenfällig, daß die Kirche hier nur die Wahl hat zwischen der gänzlichen Auflösung ihrer Disciplin hinsichtlich eines für das christliche Leben so wichtigen Punktes und zwischen der Duldung des oft mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Contrahenten nur geringen Ärgernisses, welches letztere offenbar auch weniger häufig vorkommen wird, wenn es einmal feststeht, daß dasselbe nicht zu dem dabei gesetzten Ziele führt. Es scheint uns hiernach die Partie, welche die Kirche in diesen Fällen zu ergreifen hat, nicht zweifelhaft sein zu können.

gesuch „certis ex causis animum eorum moventibus“ die erbetene Dispens zu ertheilen. Es liegt gewöhnlich dieser Dispensation die Rücksicht auf die großen Opfer zu irgend einem guten Zweck zu Grunde, zu welchen sich die Petenten, für den Fall der Gewährung ihrer Bitte, verpflichtet haben.

Es wird die Dispens in dem vorliegenden Falle nach dem römischen Curialstyle „dispensatio sine causa“ genannt, nicht darum, weil dieselbe überhaupt ohne allen Grund ertheilt wäre, sondern weil der specielle Grund, welcher den Pabst zu dieser Dispensation bestimmt hat, nicht bekannt und in dem Dispensmandate nicht besonders ausgedrückt ist [10]).

§. 46.

Über das Dispensgesuch; insbesondere über den nothwendigen Inhalt desselben.

Es ist mit den in dem Vorhergehenden namhaft gemachten gewöhnlichen Dispensgründen keineswegs deren Zahl als abgeschlossen zu betrachten, aber es werden dieselben für alle Verhältnisse, in welcher Manchfaltigkeit sie auch im Leben auftreten mögen, einen ausreichenden Anhaltspunkt darbieten, um sich über die Zulässigkeit der Dispensation in den verschiedenen Fällen ein richtiges Urtheil bilden zu können.

In allen Fällen nun aber, wo der beabsichtigten Ehe ein canonisches Hinderniß entgegensteht und ein Grund zur Dispensation über dasselbe vorliegt, muß ein förmliches Gesuch dieserhalb gestellt werden. Nach der heutigen allgemeinen Praxis fertigt, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit desselben, der betreffende Seelsorger dieses Gesuch an. Es darf derselbe jedoch bei den desfallsigen Ansuchen nie seine Stellung zu der kirchlichen Gesetzgebung verkennen; er muß sich stets bewußt bleiben, daß er nach seinem Amte der verantwortliche Träger der kirchlichen Disciplin in dem Umfange seiner Pfarrei ist [1]).

---

[10]) Vergl. über diesen Punkt: Corrad. Lib. VII. Cap. II. Num. 111 et seqq. Reiffenstuel loc. cit. Num. 98. Card. De La Luzerne loc. cit. §. 781.

[1]) Mit Recht schreiben daher die Conférences ecclés. d'Angers, Tom. XV. pag. 408, vor: »Un curé qui apprend qu'un de ses paroissiens est dans le dessein de demander une dispense pour lever l'empêchement qu'il y a à ce qu'il contracte mariage avec la personne qu'il souhaite avoir pour femme, doit lui remontrer qu'il est du devoir de tout chrétien de respecter les lois de l'Eglise et d'en aimer l'observance; que toute dispense fait brèche à ses règles; que l'Eglise n'accorde les dispenses qu'avec regret

Das Dispensgesuch selbst ist von dem Pfarrer an die bischöfliche Behörde einzusenden; sei es nun, daß der Bischof in Kraft der Quinquennal-Facultäten oder nach den oben S. 434 u. ff. näher erörterten Grundsätzen ex licentia praesumpta über das Ehehinderniß Dispens ertheilen könne, in welchem Falle das Gesuch auch direct an die bischöfliche Behörde gerichtet wird; sei es, daß die Dispens bei der Datarie nachgesucht werden müsse, in welchem Falle das Dispensgesuch direct an den heiligen Vater gestellt wird, oder daß von der Pönitentiarie die Dispens zu ertheilen sei, in welchem letztern Falle das Gesuch direct an den Großpönitentiar gerichtet werden muß.

Es ist übrigens von keinerlei Einfluß auf die Giltigkeit der Dispens, ob dieselbe mit Wissen und mit der Einwilligung der Contrahenten nachgesucht worden ist [2]).

---

de ne pouvoir garder dans toute leur pureté des règles si saintes; que souvent elle ne les donne que ad duritiem cordis, parce qu'elle craint que ceux qui demandent des dispenses ne commettent quelque crime, si on la leur refuse. Si un curé ne peut dissuader son paroissien du dessein dans lequel il est, il doit l'exhorter à bien considérer, s'il a des raisons justes et légitimes pour obtenir la dispense etc.« Verlangen Personen von Bildung Dispens, so wird der Seelsorger in den meisten Fällen wohlthun, dieselben in den wahren Geist der Kirche rücksichtlich der Ehedisciplin, wie er in den ersten zwölf Jahrhunderten uns so glänzend entgegentritt, ernstlich einzuführen u. s. w.

[2]) Compans loc. cit. pag. 79. §. 71.

In Betreff der Anfertigung des Dispensgesuches selbst muß dem Seelsorger die folgende ernste Mahnung Benedict's XIV. in der Bulle »Ad Apostolicae« vom 25. Februar 1742 lebendig vor Augen schweben. Im §. 4. daselbst heißt es rücksichtlich der Personen, welche ein Dispensgesuch anfertigen: »Hortamur, monemus ac praecipimus omnibus et singulis, id primum ante omnia agant, ut plenam atque exactam facti notitiam assequi curent, sciscitantes ab ipsis Oratoribus, an hae, et illae causae adsint, ex quibus sciunt dispensationem concedi solere in hoc, vel illo gradu; deinde in supplici libello facti speciem nitide ac sincere exponant; caveantque diligenter, ne illam aliquatenus in rebus substantialibus alterent, immutent, invertant, corrumpant, sed stricte adhaereant iis, quae ab Oratoribus sibi exposita fuerunt, et multo magis abstineant, ne quid falsi, aut ficti proprio ingenio inventum, vel excogitatum, ad gratiam dispensationis facilius obtinendam, in precibus obtrudant; demum prae oculis habentes, se operam suam in ecclesiasticis negotiis in hac Alma Urbe exhibere, ubi Cathedra veritatis est, ipsam solam ament et sectentur veritatem, non lucrum, aut gratiam et favorem supplicantium; diligenterque videant, ne mendacii aut erroris merito argui; cum animae suae detrimento possint, falso, et perperam asserentes, causas, earumque verificationes, ex provida Nostrorum Praedecessorum dispositione, in hujusmodi gratiis, ad Ecclesiasticae disciplinae vigorem et canonicarum legum et apostolicarum constitutionum volun-

In Rom gibt es, wie Dies auch schon in dem Vorhergehenden angedeutet ist, zwei verschiedene kirchliche Behörden zur Ertheilung von Dispensen, die Datarie [3]) zur Dispensation über die öffentlichen und geheimen Ehehindernisse [4]), die Pönitentiarie [5]) in der Regel nur zur Dispensation über geheime Ehehindernisse.

Der Geschäftskreis der Pönitentiarie ist, dem innersten Wesen dieser Behörde entsprechend, ausschließlich auf das forum internum angewiesen, und es fehlt daher selbst den Breven derselben der öffentliche Charakter, von welchem jede Dispens über ein öffentliches Hinderniß bekleidet sein muß. Es ist dieser Umstand von der größten practischen Wichtigkeit; indem hiernach die von der Pönitentiarie ertheilte Dispens über ein Ehehinderniß, welches von Anfang an nicht den Charakter eines im kirchenrechtlichen Sinne geheimen Ehehindernisses an sich getragen oder in einem spätern Zeitpunkte diesen Charakter verloren hat, für das forum externum keinerlei Geltung haben kann [6]). In dem Falle, wo ein öffentliches Ehehinderniß in dem Dispensgesuche irrig oder fälschlich als geheimes bei der Pönitentiarie angegeben worden, ist die von dieser Behörde über dasselbe ertheilte Dispens, eben weil dieselbe nicht zu ihrer Competenz gehört, überhaupt, also auch für das forum internum, ungiltig [7]).

---

tatem servandam, apponi, et respective demandari solitas, vanas et superfluas esse, et tanquam inanes Curiae formalitates, parvi aut nihili esse faciendas.“

In §. 5. wird alsdann ferner bestimmt: „Volentes ac decernentes, ut in omnibus superius expressis casibus, poena falsi contra Delinquentes locum habeat. . . .“

[3]) Es hat diese Behörde ihren Namen von dem Vorsteher derselben, welcher insbesondere für die formelle Hinzufügung des Datums (datare) in den Gnadenrescripten Sorge zu tragen hat und daher Datarius, und jetzt, wenn er, was die Regel ist, mit der Cardinalswürde bekleidet ist, Prodatarius heißt.

[4]) Ja selbst ausschließlich über das Ehehinderniß der Consanguinität im ersten Grade und im zweiten Grade gemischt mit dem ersten Grade, wenn die Ehe noch nicht de facto abgeschlossen ist.

[5]) Vergl. das Ausführliche über die historische Entwickelung dieser Behörde bei Carrière loc. cit. §. 1126. Num. 1.

[6]) In den Dispens-Mandaten der Pönitentiarie ist Dieses selbst durch eigene Clauseln ausdrücklich ausgesprochen. So heißt es z. B. darin: „Ita quod hujusmodi dispensatio et absolutio in foro judiciario nullatenus suffragetur.“ Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Behörde in Kraft Special-Bevollmächtigung seitens des heiligen Vaters auch für das forum externum Dispens ertheilen kann.

[7]) Vgl. Conférences de Paris, Tom. III. pag. 426. Second cas.

Es ist in unserer Lehre impedimentum occultum, geheimes Ehehinderniß, im strengen Gegensatze zu publicum, öffentlich, bekannt, aufzufassen. Im rechtlichen Sinne umschließt der generelle Ausdruck publicum die speciellen notorium, manifestum und famosum [8]).

Die Notorietät ist hinwieder eine rechtliche oder factische, notorium juris aut facti. Erstere ist vorhanden, wenn die fragliche Sache durch eine richterliche Sentenz oder durch das gerichtliche Geständniß der betreffenden Person festgestellt ist, während als factisch notorisch eine Sache betrachtet wird, wenn sie durch das Zeugniß mehrer glaubwürdiger Personen (testes omni exceptione majores) nöthigenfalls bewiesen werden kann. Die erforderliche Zahl dieser Personen ist natürlich sehr relativ; indem dieselbe stets in einem bestimmten Verhältnisse zu der Communität stehen muß, mit Rücksicht auf welche die Sache den Charakter der Notorietät an sich tragen soll. Wenn z. B. in einem kleinen Orte von 10—12 Haushaltungen auch nur sechs Wissenschaft von einer Sache haben, so wird dieselbe mit Rücksicht auf diesen Ort als notorisch betrachtet werden können; während die Wissenschaft von einer weit größern Zahl Personen unter andern örtlichen Verhältnissen nicht ausreicht [9]).

Als offenkundig, manifesta, ist eine Sache zu betrachten, von welcher mehre Personen zuverlässige Wissenschaft haben, und welche durch diese in die Öffentlichkeit verbreitet worden ist. Der Unterschied zwischen factisch notorisch und offenkundig ist hiernach klar. Die Notorietät erfordert die directe Kenntniß von der fraglichen Sache seitens einer bestimmten Zahl von Personen, während eine so große Zahl directer Zeugen nicht nothwendig ist, daß eine Sache als offenkundig betrachtet werden könne [10]), sondern es ausreichend ist, daß die Personen, welche aus eigener Anschauung ihre Kenntniß geschöpft, verbunden mit denjenigen, welchen diese die Sache mitgetheilt haben, die Zahl der Personen erreichen, welche als directe

---

[8]) „Ne executor erret in judicando, an casus, de quo agitur, sit occultus, debet advertere occultum hîc dici, illud quod a nemine, vel a tam paucis scitur, quod neque sit famosum, neque manifestum, neque notorium facti vel juris.“ Tibur. Navarr. Manuductio ad praxim in introduct. Cap. 3.

[9]) Bened. XIV. Instit. eccles. Instit. 87. §. Non ita.

[10]) „Manifestum regulatur a notorio; si enim notorium requirit scientiam v. g. decem hominum, manifestum expetet quinque; si notorium quindecim exigit, manifestum admittet septem.“ Marc. Paul. Leo in Praxi Part. 2., Cap. 1. Num. 49. Vergl. Compans loc. cit. Num. 43.

Zeugen erfordert werden, damit eine Sache als *factisch notorisch* betrachtet werden könne.

Eine Sache wird in der vorliegenden Beziehung als *gerüchtweise bekannt*, als res famosa, angesehen, wenn dieselbe auf Grund eines anderweitigen Factums angenommen, also auf bloßen Conjecturen beruht, aber als solche allgemein verbreitet und geglaubt ist, so zwar, daß jede sich über diesen allgemeinen Glauben hinwegsetzende und mit demselben in Widerspruch tretende öffentliche Handlung ein öffentliches Ärgerniß hervorrufen würde [11]).

Damit also, nach dem Vorhergehenden, ein Ehehinderniß kirchenrechtlich als *geheimes* angesehen werden, und somit die Pönitentiarie darüber Dispens ertheilen, und die darüber bereits ertheilte Dispens in Kraft verbleiben könne, wird erfordert, daß dasselbe nicht von einem der angegebenen Standpunkte aus als öffentliches betrachtet werden kann, daß es also nicht unter den aufgestellten Begriff einer res notoria, oder einer res manifesta, oder auch einer res famosa fällt. Es ist der aufgestellte Begriff des impedimentum occultum von der Pönitentiarie in dem angegebenen Sinne anerkannt, und wird in den einzelnen Fällen stets danach verfahren [12]). Bei der factischen Feststellung des Charakters eines Ehehindernisses in der vorliegenden Beziehung wird in den meisten Fällen das arbitrium judicis entscheiden müssen [13]), was sich natürlich innerhalb der gezogenen Grenzen bewegen muß.

---

[11]) Denken wir z. B., zwei Personen gelten in der angegebenen Weise in den nächsten Graden der Blutsverwandtschaft mit einander verbunden, so würde offenbar die Ehe zwischen denselben mit Hintansetzung der öffentlichen Meinung, also ohne vorhergegangene Dispensation pro foro externo, Veranlassung zu einem öffentlichen Ärgernisse werden.

[12]) Siehe die Gewährschaften bei Compans loc. cit. §. 45.

[13]) „Quare intelligentes in eo positam esse quaestionem, nempe, quod manifestari debeat impedimentum, ne occultum existimetur, consentiunt omnes, prudentis judicis arbitrio ac sententiae id relinquendum esse.“ Bened. XIV. Institut. eccles. Instit. 87. §. Non ita.

Es ist das Ehehinderniß als öffentliches zu betrachten, wenn auch nur das factische Verhältniß, welches demselben zu Grunde liegt, in einer der angegebenen Beziehungen als öffentlich angesehen werden kann.

In der citirten Institution, §. Postremo judicium, spricht sich Benedict XIV. hierüber also aus:

„Judicium nostrum libere feremus de illa quaestione, an occultum, ideoque solvendum censeri debeat impedimentum, quod theologi *materialiter* publicum, sed *formaliter* occultum appellant. . . . Exemplum afferatur de muliere, quae consilium nefarium iniit cum alio viro de

Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß der aufgestellte Begriff des impedimentum occultum nur der gewöhnlichen Clausel der Pönitentiarie „dummodo impedimentum occultum sit“ entspricht, während die in außerordentlichen Fällen gebrauchte Clausel „dummodo impedimentum omnino occultum sit“ unumgänglich fordert, daß das Ehehinderniß im strengsten Sinne geheim, in der Brust der Personen, auf welche es sich zunächst bezieht, und etwa des Beichtvaters sicher beschlossen sei [14].

Ausnahmsweise kann ein mit Rücksicht auf einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Gegend öffentliches Ehehinderniß durch Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Personen sich als geheimes charakterisiren [15]), sowie ein öffentliches Ehehinderniß unter besondern Verhältnissen durch den Verlauf einer längern Zeit den Charakter der Öffentlichkeit verlieren kann [16]).

---

marito suo necando, si hoc scelus in populum evulgatum certo fuerit, licet perpauci intelligant ob hanc causam criminis impedimentum interponi, ne eadem mulier post illatam marito necem cum illo scelesto homine matrimonio jungatur; si, inquam, id contingat, tunc rem captu difficilem semper existimavimus impedimentum hujus generis tamquam occultum haberi posse, literisque parendum Poenitentiariae, quibus illud decernitur: „Dummodo occultum“, et profecto, si hoc statueretur, jam crimen omne affinitatis ex copula illicita, et omne impedimentum criminis, licet haec publica sint, dispensari tamen poterunt, tamquam occulta. Nam satis experientia compertum est, omnia impedimenta (si illud consanguinitatis et affinitatis ex copula licita solum omittas) ignota esse non modo oppidanis, sed illis etiam, qui in magnis civitatibus versantur. Postremo nos ipsi jurejurando affirmare possumus per tot annos, quibus sacrae Poenitentiariae addicti fuimus, suffragiumque nostrum, cum res ejusmodi proponerentur, scriptum, seu voce tenus dedimus, semper in more positum fuisse, ut impedimentum publicum materialiter spectaretur, et nunquam eo nos devenisse, ut examen fieret, an impedimentum formaliter occultum censendum esset. P. Thesauri auctoritatem proferamus, qui superius allatam sententiam improbat, tamquam Sacrae Poenitentiariae institutis, ac consuetudini omnino contrariam, cui se accommodare debent, qui ipsius literas ac diplomata exequuntur: Aliqui (ait Thesaurus) audent ulterius et dicunt, etiamsi sit publicum ut delictum, si tamen sit occultum in ratione poenae annexae a jure, posse dispensari, vel absolvi ab illa tamquam in occultis. Tamen contrarium tenendum est, quia hoc est juris ignorantia, quae non excusat ad hunc effectum, et hoc observat Sacra Poenitentiaria.«

14) Bened. XIV. Institut. §. Antequam judicium.

15) Bened. XIV. loc. cit. §. Plures aliae.

16) Bened. XIV. eod. loc. Compans loc. cit.

Es sind jedoch in diesen Ausnahmsfällen die factischen Verhältnisse der Pönitentiarie ausführlich darzulegen.

Obgleich die Datarie, wie bereits oben gesagt worden ist, auch über geheime Ehehindernisse dispensirt, so pflegt man doch, da diese Ehehindernisse in der Regel infamirender Natur sind, nur an die Pönitentiarie die Gesuche um Dispensation über dieselben zu richten, und wenn der Abschließung einer Ehe zu gleicher Zeit ein geheimes und ein öffentliches Hinderniß entgegensteht, den Recurs um Dispensation an beide Behörden zu nehmen. Es ist in diesem Falle ganz gleichgiltig, bei welcher dieser Behörden die Dispens zuerst nachgesucht wird; jedoch muß in dem Gesuche an die Pönitentiarie, unter Strafe der Nullität der auf Grund desselben ertheilten Dispens, auch ausdrücklich Erwähnung des der Ehe entgegenstehenden öffentlichen Hindernisses geschehen [17]).

Da die Datarie auch über geheime Ehehindernisse Dispens ertheilt, so ist es rathsam, bei dieser Behörde in allen Fällen um Dispensation einzukommen, in welchen gegründete Furcht vorhanden ist, daß das zur Zeit noch geheime Hinderniß in der Folge öffentlich bekannt werde, wie Dies z. B. der Fall ist, wenn ungesetzliche Affinität als Ehehinderniß vorliegt, welche durch eine Schwangerschaft zur Öffentlichkeit gelangen muß, und wenn zugleich die Umstände der Art sind, daß alsdann das Ehehinderniß für das forum externum bewiesen werden kann [18]).

Bei der Anfertigung eines Dispensgesuches, gleichviel ob dasselbe an die Datarie oder an die Pönitentiarie geht, sind die folgenden Regeln genau zu beachten.

Im Allgemeinen muß in dem Dispensgesuche Alles gewissenhaft angegeben werden, was nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen und nach dem römischen Curialstyle als wesentlich gefordert ist, weil andernfalls die Dispens als dispensatio subreptitia oder obreptitia [19]) angesehen und ungiltig sein würde [20]). Die Dispens ist bei solchen

---

[17]) Verani loc. cit. §. XVI. Num. 8. Reiffenstuel Append. cit. Num. 153., wo dafür die ausdrückliche Erklärung der S. Congregatio Concilii angeführt wird. S. Liguori Homo Apostolicus, Tract. 18. Num. 85.

[18]) Vergl. Cardin. De La Luzerne Instructions, Tom. III. pag. 295 et seqq.

[19]) Ist eine Dispens auf ein Gesuch ertheilt, worin das Nothwendige nicht angegeben war, so heißt sie dispensatio subreptitia; ist dieselbe dagegen auf Grund einer falschen Exposition ertheilt, so wird sie dispensatio obreptitia genannt. Über beide Arten von Dispensen handelt Cap. Super literis 20, X. De rescriptis I, 3.

[20]) Vergl. hierüber Pontii matrimonii tractatus, Lib. VIII, §. V. Siehe auch Reiffenstuel Append. cit. Num. 149.

wesentlichen Unterlassungen selbst in den Fällen ungiltig, wenn die Petenten dabei in bona fide waren, indem sie z. B. aus Unkenntniß diesen oder jenen wesentlichen Umstand nicht angegeben haben. Aus diesem Gesichtspunkte erscheint ein näheres Eingehen auf Das, was bei Abfassung von Dispensgesuchen als wesentlich in's Auge gefaßt werden muß, durch den Zweck unserer Arbeit geboten.

a) In den Gesuchen an die Pönitentiarie muß, der Natur des Ehehindernisses entsprechend, jede bestimmte Bezeichnung der betreffenden Personen vermieden werden. Es sind daher in denselben fingirte Namen, als Titius, Caja u. dgl., zu gebrauchen.

Dagegen sind in den Dispensgesuchen an die Datarie genau die Namen der Petenten und die Diöcese, welcher dieselben angehören, anzugeben, und falls dieselben verschiedenen Diöcesen angehören, so fordert der römische Curialstyl die Vermerkung dieses Umstandes in dem Gesuche, jedoch keineswegs als etwas Wesentliches, sondern weil in diesem Falle das Dispensmandat stets an den Generalvicar der Diöcese der Braut gerichtet wird [21]).

Der Irrthum in der Angabe der Namen der Petenten bewirkt die Nullität der Dispens selbst [22]); wenn jedoch die Umstände der Art gestaltet sind, daß keinerlei Zweifel über die Personen, für welche die Dispens erbeten und ertheilt ist, obwalten kann, und auch keinerlei Grund zur Annahme vorhanden ist, daß etwa mit Rücksicht auf die besondern persönlichen Verhältnisse der Petenten, wenn dieselben in dem Gesuche namhaft gemacht worden, der Pabst die Dispens nicht ertheilt haben würde, so ist dieselbe als giltig zu behandeln [23]).

Wir haben bereits oben in der Darstellung der einzelnen Dispensgründe gesehen, daß einige derselben schon ihres innersten Gehaltes wegen die Angabe des Geburts- und Wohnorts in dem Dispensgesuche verlangen, z. B. wenn Dispens auf Grund der angustia loci nachgesucht wird. Der Irrthum in der Angabe der Diöcese macht die Dispens ungiltig, weil das Dispensmandat in diesem Falle nicht

---

[21]) Corrad. Praxis dispensat. Lib. VII. Cap. V. Num. 25 et seq.

[22]) Corrad. eod. loc. Num. 2 et seq.

[23]) Vergl. über diesen Punkt: Barbosa Collect. Doctor. in Cap. Significante 34, X. De rescriptis I, 3. Gonzalez Comment. in Cap. Quia circa 6, X. De consang. et affinit. Num. 4. Sanchez Lib. VIII. Disput. 21. Num. 37 et seq. Pontas Diction. de cas de conscience, verb. Dispense de mariage, Cas 15. Compans loc. cit. §. 82. Cardin. De La Luzerne Instructions, §. 788 gegen Ende.

exequirt werden kann; indem der Ordinarius der Petenten nicht dazu committirt, der Ordinarius der fremden Diöcese aber irrthümlich damit beauftragt ist [24]).

b) Das Ehehinderniß, über welches die Dispens nachgesucht wird, muß klar, und nach seiner Species genau bestimmt angegeben werden.

Wenn ein ganz anderes Ehehinderniß statt des in der That bestehenden in dem Gesuche angegeben wird, z. B. Blutsverwandtschaft statt Schwägerschaft, so ist die Dispens nichtig, obgleich, wie Dies in dem angegebenen Beispiel der Fall ist, die Ertheilung der Dispens über das irrthümlich angegebene Ehehinderniß weit schwieriger ist, als die Dispensation über das in der That bestehende Hinderniß.

Anders jedoch gestaltet sich dieser Fall, wenn es unbezweifelbar feststeht, daß die Exposition in dem betreffenden Dispensgesuche richtig war, und somit die Angabe des andern Ehehindernisses in dem Dispensbreve mit Recht als Schreibfehler oder als ein bloßes Versehen des Secretärs betrachtet werden muß *).

Ebenso ist die Dispens nichtig, wenn ein Ehehinderniß, über dessen Vorhandensein Gewißheit vorliegt, als zweifelhaft dargestellt wird, oder wenn ein entfernterer Grad statt des nähern angegeben ist [25]).

c) Es müssen in einem und demselben Gesuche alle Ehehindernisse angegeben werden, welche der fraglichen Ehe entgegenstehen, selbst die blos aufschiebenden; denn offenbar ist die Ertheilung der Dispens zur Eingehung einer Ehe um so schwieriger, je zahlreicher die ihr entgegenstehenden Hindernisse sind, und es ist zugleich in jeder Dispens die Bedingung „si aliud non obstat canonicum" ausdrücklich oder stillschweigend enthalten [26]).

---

[24]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 156. und die daselbst allegirten Autoren. Es ist diese Ansicht auch einzig den strengen Grundsätzen in Betreff der Giltigkeit des Dispensmandats, welche wir noch späterhin kennen lernen, entsprechend.

*) Vergl. Gobat. Experient. Theolog. Tract. IX. Num. 638. Compans loc. cit. Num. 81.

[25]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 150. Compans loc. cit. Num. 81.

[26]) Cap. Permittimus 1. De aetate et qualit. I, 10. in VIto. Sanchez Lib. VIII. Disput. 23. Num. 2. Verani loc. cit. §. XVI. Num. 4. Giraldi Exposit. jur. Pontif. Part. II. Sect. 122. in der Note, §. Exprimi.

Bei Anfertigung von Dispensgesuchen über das Ehehinderniß der Consanguinität und Affinität ist namentlich jedesmal ganz besonders Rücksicht zu nehmen, ob nicht geistliche Verwandtschaft zugleich vorliege, weil Dies sehr häufig der Fall ist. Auch haben wir bereits früher gesehen, daß die besondern

Es ist jedoch in der vorliegenden Beziehung der Fall besonders hervorzuheben, wo eines der concurrirenden Ehehindernisse, z. B. wenn das einfache votum non nubendi zugleich vorliegt, durch bischöfliche Dispensation gehoben werden kann. In diesem Falle ist es zur Beurtheilung der Giltigkeit der päbstlichen Dispens über das andere Ehehinderniß entscheidend, ob bereits vor dem Dispensgesuche an den Apostolischen Stuhl, beziehungsweise an die Datarie oder Pönitentiarie, die bischöfliche Dispens erfolgt ist. Denn in diesem Falle ist die päbstliche Dispens giltig, wenn in dem Dispensgesuche auch keine Erwähnung von dem früher durch die bischöfliche Dispens bereits gehobenen Hindernisse geschehen ist. Ist jedoch vor Einreichung des Gesuches um die päbstliche Dispens die bischöfliche noch nicht erfolgt, so ist unter Strafe der Nullität der erstern auch das noch concurrirende Hinderniß, obgleich es für sich allein durch bischöfliche Dispens gehoben werden könnte, in das Gesuch an die Datarie, beziehungsweise an die Pönitentiarie, besonders aufzunehmen [27]).

Wir haben bereits oben gesehen, wie die Regel, daß alle der Ehe entgegenstehenden Hindernisse in demselben Gesuche angegeben werden müssen, in dem Falle zur Anwendung kommt, wo einer Ehe zu gleicher Zeit ein öffentliches und geheimes Hinderniß entgegenstehen.

d) Es müssen in dem Dispensgesuche alle obwaltenden Umstände angegeben werden, welche nach dem römischen Curialstyle die Ertheilung der Dispens erschweren [28]).

Als ein solcher Umstand muß hier, besonders mit Rücksicht auf die Praxis, die zwischen den Petenten stattgefundene copula carnalis vor Allem besonders hervorgehoben werden, indem dadurch die Dispensation weit schwieriger ist und nur unter Auflage einer größern Buße ertheilt wird. Der Grund hiervon ist nicht schwer einzusehen. Es sollen grade dadurch, daß die fleischliche Versündigung mit Rücksicht auf die Dispensertheilung einen erschwerenden Umstand bildet, die Petenten davor bewahrt werden.

Hat die copula carnalis zwischen den Petenten stattgehabt, so muß

Verhältnisse, in welchen die Petenten vordem gestanden, nicht selten es räthlich erscheinen lassen, daß der Seelsorger in foro interno, jedoch in weiser Zurückhaltung, nachforsche, ob das impedimentum criminis nicht vorliege. Vergl. über letztern Punkt oben S. 248. in der Note.

27) Sanchez loc. cit. Verani loc. cit. Num. 5.

28) S. Liguori Homo Apostolicus, Tract. 18. Num. 85. ad 2.

Dies, nach der aufgestellten Regel, in dem Dispensgesuche ausdrücklich angegeben werden, gleichviel über welches Ehehinderniß die Dispens nachgesucht wird [29]); auch ist es in dieser Beziehung ganz gleichgiltig, ob die copula als geheim betrachtet werden könne, oder ob sie in der sündhaften Absicht gepflogen worden, dadurch desto leichter Dispens zu erlangen [30]).

Hat die copula in der Absicht stattgefunden, um dadurch die Dispensertheilung zu erzwingen, oder doch wenigstens zu erleichtern, so genügt die einfache Angabe derselben keineswegs; sondern es muß zugleich diese sündhafte Intention in dem Dispensgesuche ausdrücklich hervorgehoben werden, indem andernfalls die Dispens ebenfalls nichtig ist [31]).

---

[29]) Einige Schriftsteller haben mit Unrecht diese Angabe auf die incestuose copula im engern Sinne des Wortes beschränken wollen, und sie also nur in Dispensgesuchen über cognatio naturalis und Affinität nothwendig erklärt. Vergl. jedoch über den römischen Curialstyl in Betreff dieses Punktes: Corrad. Lib. VIII. Cap. I. Num. 10., wo zugleich Berufung auf mehre desfallsige Entscheidungen der S. Congregatio Concilii geschieht. Es ist freilich die copula zwischen Personen, welche durch cognatio spiritualis miteinander verbunden sind, oder welche in dem besondern nähern Verhältnisse stehen, was die öffentliche Ehrbarkeit begründet, im strengen Sinne kein Incest, es muß dieselbe aber als Quasi-Incest angesehen werden, und der Grund, warum die zwischen den Petenten vorgekommene copula carnalis als erschwerender Umstand bei Dispensertheilungen behandelt wird, findet auch auf diese Verhältnisse Anwendung.

[30]) Durch eine Entscheidung Benedict's XIV. in der Bulle: »Pastor bonus« vom 13. April 1744 ist die frühere große Schulcontroverse über diesen Punkt (vergl. über dieselbe Reiffenstuel Append. cit. Num. 184—195.) zu Ende geführt worden. Es wird nämlich in §. 41. dieser Bulle verordnet:

»Quod si aliqui Oratores obtinuerint a Nostra Dataria dispensationem super gradu prohibito in primo et secundo, vel in secundo tantum, ac etiam in tertio vel quarto, cum reticentia copulae inter eos sequutae, quam sine honoris detrimento detegere non valeant; et ratione hujusmodi reticentiae petant dispensationem pro matrimonio contrahendo, seu revalidationem matrimonii contracti; possit idem Major Poenitentiarius, si copula sit adhuc secreta, hujusmodi dispensationem, seu respective revalidationem in foro conscientiae tantum concedere; . . . .«

Wie man sieht, handelt der Pabst grade hier von der copula carnalis, insofern als sie occulta ist, und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, in welcher Absicht dieselbe gepflogen worden ist. Wenn indessen in Betreff dieses letztern Punktes noch ein Zweifel übrig bleiben könnte, so würde derselbe durch die unmittelbar folgende Bestimmung derselben Bulle gehoben werden. Siehe die folgende Note.

[31]) In der eben citirten Bulle Benedict's §. 42. findet sich in dieser Beziehung verordnet:

»Si qui vero Oratores, obtenta dispensatione a Dataria super impe-

Ist in dem Gesuche an die Datarie die copula publica angegeben, aber die sträfliche geheime Intention, welche die Concumbenten dabei hatten, verschwiegen, so genügt unter gewissenhafter Auseinandersetzung des Verhältnisses der Recurs an die Pönitentiarie [32]).

Es bedarf jedoch weder in dem ersten Falle, noch in diesem zweiten der Angabe, ob die copula zu wiederholten Malen stattgefunden habe [33]).

Für die Petition um Dispensation ist es auch nicht ohne practische Wichtigkeit, ob die copula als publica oder occulta betrachtet werden könne. In dem ersten Falle ist nämlich dieselbe unter Strafe der Nichtigkeit der Dispens in dem Gesuche anzugeben, welches an die Datarie um Dispensation über das obwaltende öffentliche Ehehinderniß eingereicht wird, während es in dem zweiten Falle ausreicht, wenn über das öffentliche Ehehinderniß bei der Datarie Dispens nachgesucht, rücksichtlich der copula occulta aber der Recurs an die Pönitentiarie genommen wird, jedoch muß dieses Letztere mit der ausdrücklichen Angabe geschehen, daß durch die Datarie bereits die Dispens über das fragliche Ehehinderniß ertheilt oder doch bei dieser Behörde das Gesuch um dieselbe eingereicht sei.

Ist die Ehe bereits auf Grund einer von der Datarie ertheilten, aber, wegen Nichtbeachtung der vorhergehenden Regeln, nichtigen Dispens — sei es nun, daß überhaupt die gepflogene copula occulta verschwiegen, sei es, daß die dabei concurrirende sträfliche Intention nicht angegeben worden — ungiltig eingegangen, so reicht der Recurs an die Pönitentiarie zur Revalidation dieser Ehe hin; indem in der desfallsigen Petition unter Angabe der von der Datarie erlangten Dispens nachträglich der Grund der Nichtigkeit derselben ausdrücklich vorgetragen wird [34]).

---

dimento primi et secundi, sive secundi dumtaxat gradus consanguinitatis, seu affinitatis, cum expressione quidem carnalis copulae, sed tacita occulta et malitiosa intentione in ipsa copula habita ad facilius obtinendam dispensationem, pro revalidatione hujusmodi dispensationis ad dictam Poenitentiariam recurrant, possit idem Major Poenitentiarius . . . .“

[32]) Bened. XIV. Institut. Eccl. Institut. 87. §. Disputatum olim.

[33]) Sanchez, Lib. VIII. Disput. 24. Num. 7. Reiffenstuel Append. cit. Num. 194.

[34]) Siehe über diesen wichtigen Punkt die einschlägigen Bestimmungen Bened. XIV. in der Bulle „Pastor bonus“ §. 41. und §. 42. Vergl. die vorhergehenden Noten 30 und 31. Vergl. auch Compans loc. cit. §. 261. und Carrière §. 1143., wo es unter Anderm heißt: „Talem esse Poenitentiariae praxim testatur Marc. Paul. Leo, Part. II. p. 310.: „Nec de hujusmodi praxi, inquit,

Dieselbe vernichtende Wirkung auf die Dispens, wie die hervorgehobene Unterlassung der Angabe der stattgefundenen copula carnalis, hat die fälschliche Angabe derselben, welche in dem Gesuche in der Absicht gemacht wird, um dadurch desto sicherer die Dispens zu erhalten. In dem vorliegenden Falle muß unter ausdrücklicher Erklärung der frühern falschen Angabe die Dispens von Neuem bei der Datarie nachgesucht werden [35]).

Haben die Petenten, welche bis dahin nicht die copula carnalis miteinander gepflogen, nach der Einreichung des Dispensgesuches, aber noch vor der Execution des Dispensmandats oder der wirklichen Dispensertheilung sich fleischlich miteinander vergangen, so ist die Dispens ungiltig und dieselbe muß in der Form der „litterae perinde valere“ von Neuem nachgesucht werden [36]), welche gleichsam eine Erneuerung der durch das Vergehen der Petenten inzwischen erloschenen Kraft der frühern Dispens sind, und daher auch ganz richtig nach dem römischen Curialstyle mit dem Ausdrucke „litterae perinde valere“ bezeichnet werden [37]). In dem Gesuche um solche „litterae perinde valere“ muß die erhaltene Dispens nach ihrem ganzen Inhalte mitgetheilt werden unter Hinzufügung des Vergehens, durch welches dieselbe ungiltig ist [38]).

Obgleich die Petenten in ihrem Gesuche die zwischen ihnen stattgefundene copula carnalis gewissenhaft angegeben haben, so ist dennoch die in forma pauperum pro utroque foro durch die Datarie, sowie die pro foro interno von der Pönitentiarie oder von dem Bischofe in Kraft der Quinquennal-Facultäten ertheilte Dispens ungiltig, wenn die Petenten späterhin wiederholt sich fleischlich vergangen haben, sei es, daß diese Rückfälle vor oder nach der Ausfertigung des Dispensmandats vorgekommen sind [39]). Ist jedoch die Dispens vor dem Rückfalle

---

dubitari potest, quia ut testis oculatus id assero, cum materias praedictas quatuordecim annorum spatio sedule pertractaverim.«“

[35]) Vergl. Bened. XIV. Institut. cit. §. Magnum hic.

[36]) Siehe die Entscheidungen der S. Congregatio Concilii bei Corrad. Lib. VIII. Cap. I. Num. 41. Vergl. auch Compans loc. cit. Num. 261.

[37]) Corrad. Praxis Dispens. Lib. VIII. Cap. V. Num. 39. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. XVI. Num. 196.

[38]) Compans eod. loc.

[39]) Vergl. Corrad. Lib. VIII. Cap. V. Num. 37 et seqq. Compans loc. cit. Num. 262. Die Pönitentiarie sieht jedoch in der Regel diesen Fall vor, dadurch, daß sie für den Delegaten die allgemeine Facultät beifügt: »Ab incestus usque ad praesentium executionem forsitan iterati reatibus auctoritate

wirklich ertheilt, so hat die zwischen den Petenten später erst eintretende copula carnalis keinen Einfluß mehr auf deren Giltigkeit, selbst in dem Falle, wo die Petenten von der erfolgten Dispensertheilung noch keine Kenntniß hatten [40]).

Als verschieden von den vorhergehenden Fällen muß hier noch der Fall besonders hervorgehoben werden, wo der Bräutigam unerlaubten Beischlaf mit der Blutsverwandten seiner Braut gepflogen, und in Folge Dessen Dispensation über Affinität nachzusuchen ist. So lange in diesem Falle noch nicht die nachgesuchte Dispens ertheilt ist, wird das Dispensmandat dadurch nicht ungiltig, daß der Petent wiederholt mit derselben Blutsverwandten seiner Braut unerlaubten Concubitus gepflogen. Denn da durch die wiederholte copula die bereits bestehende Affinität mit der Braut nicht geändert wird und auch durch keine Bestimmung die Nichtigkeit des nachgesuchten Dispensmandats als Strafe für die neuerdings stattgehabte Versündigung ausgesprochen ist, so wird also durch die erst nach der wiederholten copula ertheilte Dispensation die Affinität vollständig gehoben. Ist jedoch das Dispensmandat in der That exequirt, und pflegt nach diesem Zeitpunkte der Bräutigam wieder die copula carnalis mit der Blutsverwandten seiner Braut, so ist über die dadurch neuerdings eingetretene Affinität auch wieder von Neuem Dispens einzuholen [41]).

Unter Beziehung auf die vorhergehende specielle Darstellung der Dispensgründe, worin manche die Dispensertheilung erschwerende und somit in dem desfallsigen Gesuche besonders hervorzuhebende Umstände

---

apostolica absolvendi.« Siehe auch die Facultas XII. der für das forum conscientiae den Bischöfen ertheilten Quinquennalien.

[40]) Corrad. Lib. VIII. Cap. I. Num. 45.

[41]) Sanchez Lib. VIII. Disput. 24. Num. 8., besonders aber Carrière loc. cit. §. 1151., wo es heißt: »Equidem contrarium docet Liguori Nro. 1140., quia affinitas illa jam sublata est per dispensationem ad hunc effectum contrahendi matrimonium; et affert declarationem authenticam S. Poenitentiariae, quam ipse vidit, editam die 21. Septembris 1752, in qua dicitur eum, qui „post obtentam gratiam, atque ante matrimonii celebrationem denuo cum supradictae mulieris matre relapsus sit, nova dispensatione non indigere.“ His tamen non obstantibus, inquit Alasia, Part. II. Cap. IV. Art. 1. pag. 148., crederem nova opus esse dispensatione, quia nostris temporibus nova conceditur in hoc casu dispensatio, cum ex repetita copula novum oriatur impedimentum; unde ab ea declaratione recessum est. Adderemus non ita apertam esse hanc declarationem: haec enim verba post obtentam gratiam, intelligi possunt de dispensatione Romae quidem obtenta, sed nondum per delegatum executioni demandata.«

bereits ausdrücklich als solche hervorgehoben worden sind, sollen die übrigen in den nachfolgenden kurzen Andeutungen über vorschriftsmäßige Exposition der einzelnen Ehehindernisse in Dispensgesuchen an den entsprechenden Stellen die nothwendige Erwähnung finden.

1. Exposition des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft.

Es muß in dem Gesuche um Dispensation über dieses Ehehinderniß gewissenhaft angegeben werden:

α) Grad und Linie der bestehenden Verwandtschaft — ob die Petenten im ersten, zweiten, dritten oder vierten Grad, in der graden oder in der Seitenlinie miteinander verwandt sind [42]. Wird jedoch in dem Gesuche irrthümlich ein näherer Grad, z. B. der zweite statt des dritten angegeben, so ist die Dispens giltig, weil jener diesen in sich schließt [43].

β) Stehen die Petenten nicht in gleichem Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme ab, sind sie in ungleicher Linie miteinander verwandt, so muß in dem Dispensgesuche nicht nur der entferntere, sondern zugleich auch der nähere Grad angegeben werden [44]. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht jedoch nur die Ungiltigkeit der Dispens nach sich, wenn der entferntere vierte, dritte oder zweite Grad mit dem ersten Grade gemischt ist [45].

In allen andern Fällen macht die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nur die Dispens unerlaubt, und der Executor des desfallsigen Mandats kann die Dispens nicht ohne schwere Sünde ertheilen, wenn er von der gedachten Unterlassung Kenntniß hat. Zur Erlaubtheit einer solchen Dispens ist der Recurs nach Rom unumgänglich nothwendig, um nachträglich litterae declaratoriae in Betreff derselben nachzusuchen.

---

[42] Z. B. »Sed quia Oratores in secundo consanguinitatis gradu in linea transversali conjuncti sunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur etc.«

[43] Vergl. Gousset Théolog. mor. §. 865. Num. 4.

[44] Z. B. »Sed quia in primo et secundo, vel in primo et tertio, vel in secundo et tertio etc. a communi stipite provenientibus consanguinitatis gradibus invicem sunt conjuncti, desiderium suum etc.«

[45] Constitut. Pii V. incip. Sanctissimus vom 20. August 1566. Resolut. Sacr. Congreg. Concilii in Luceorien. nullit. matrim. vom 18. März 1722. Decretum Bened. XIV. incip. »Et si matrimonialis« vom 30. September 1755. Siehe auch Herthals Gregor. IX. Decretal. Lib. I. Tit. III. De clausula: Si preces veritate nitantur.

Die vorliegende Regel findet keine Anwendung auf das forum internum, indem hauptsächlich diese positive Vorschrift zur Verhütung des öffentlichen Ärgernisses gegeben ist, welches zu befürchten steht, wenn zwei Personen einander heirathen, ohne daß in Betreff des nähern Verwandtschaftsgrades die ausdrückliche Billigung der Kirche hinzutritt [46].

Es ist außerdem noch in Betreff dieser Regel zu bemerken, daß es nach Vorschrift des römischen Curialstyls, welche in der Natur der Sache selbst ihren Grund hat, keineswegs genügt, wenn der erste Grad mit dem zweiten, dritten oder vierten Grade gemischt ist, Dies durch Zahlen anzugeben; sondern es muß in diesem Falle das Verwandtschafts-Verhältniß durch speciellere Bezeichnung desselben genau angegeben werden. Denn es wird, mit Rücksicht auf die naturgemäße und gesetzliche Unterordnung des Weibes unter den Mann, überhaupt nie oder doch nur selten Dispens ertheilt, wenn der Petent in dem Verhältnisse des respectus parentelae zu der Petentin steht [47].

γ) Besteht zwischen den Petenten eine mehrfache Blutsverwandtschaft, so muß Dies in dem Gesuche genau angegeben werden, indem jede derselben für sich ein Ehehinderniß bildet [48], und somit diejenige als Ehehinderniß fortbestehen würde, über welche nicht ausdrücklich dispensirt ist [49].

---

[46]) Vergl. über diesen practisch wichtigen Punkt die ausführliche Darstellung desselben bei Reiffenstuel Append. cit. Num. 166—183. S. Liguori Homo Apost. Tract. 18. Num. 86.

[47]) Vergl. über dieses Verhältniß oben S. 162 u. f. Es wird somit das bestehende Verwandtschafts-Verhältniß in dem vorliegenden Falle in dem Dispensgesuche also zu exponiren sein: »Sed quia sunt conjuncti in primo et secundo consanguinitatis gradibus ex communi stipite et ex eo provenientibus, quia Orator est patruus vel avunculus Oratricis; vel quia Oratrix est matertera vel amita Oratoris; vel quia sunt in primo et tertio consanguinitatis gradibus ex communi stipite, et ex eo provenientibus, quod Orator sit patruus magnus vel avunculus magnus Oratricis; vel quod Oratrix sit amita, vel matertera magna Oratoris etc.«

[48]) Decretum cit. Bened. XIV. Etsi matrimonialis. Siehe oben S. 158 u. f.

[49]) »Ponamus casum: Joannes et Maria sunt conjuncti in tertio gradu consanguinitatis ex uno stipite, ex altero stipite in tertio et quarto, supplicatio fit in hunc modum:

Sed quia tertio ex uno, et tertio et quarto ex altero stipite provenientibus consanguinitatis gradibus invicem sunt conjuncti etc. supplicant etc. quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimentis tertii ex uno, et quarti ex altero stipitibus, provenientibus consanguinitatis gradibus hujusmodi non obstantibus, matrimonium inter se etc. contrahere etc. libere et licite valeant, dispensare; distantiam vero alterius tertii respectu

2. Exposition des Ehehindernisses der Schwägerschaft.

Es gilt rücksichtlich der Darstellung dieses Ehehindernisses in dem Dispensgesuche ganz Dasselbe, was in Beziehung auf die genaue Angabe des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft im Vorhergehenden gesagt worden ist [50]), namentlich in Betreff der genauen Angabe:

α) des Grades der Schwägerschaft;

β) der Linie;

nämlich:

1) ob die Petenten in grader Linie oder in der Seitenlinie miteinander verschwägert sind. Hat jedoch die vorliegende Schwägerschaft ihren Grund in unerlaubter fleischlicher Vermischung, ist sie eine illegitime, so ist es nicht nothwendig, näher anzugeben, ob die Petenten in der graden Linie oder in der Seitenlinie verschwägert sind, weil in beiden Fällen das bestehende Band kirchenrechtlich als gleich stark angesehen wird [51]);

2) ob die Petenten in der gleichen oder ungleichen Linie verschwägert sind, und insbesondere ist auch hier die gesetzliche Regel für den Fall, wo bei ungleicher Linie ein entfernterer Grad mit dem ersten Grade gemischt vorliegt, wohl zu beachten;

γ) der mehrfachen Schwägerschaft.

Z. B. wenn der Petent die copula carnalis mit zweien Schwestern seiner Braut, oder mit einer Schwester und einem Geschwisterkinde derselben gepflogen hat [52]).

Außerdem muß aber rücksichtlich des Ehehindernisses der Schwägerschaft in dem Dispensgesuche noch insbesondere angegeben werden:

δ) ob die Schwägerschaft eine legitime oder illegitime

---

quarti gradus praefati eis non obstare, declarare etc. dignemini de gratia speciali etc.“

[50]) Die oben hervorgehobene Bulle Pius V. spricht ausdrücklich auch von dem impedimentum affinitatis, und nach dem römischen Curialstyle gelten im Allgemeinen in Betreff des vorliegenden Punktes gleiche Regeln für die Consanguinität und Affinität. Vergl. Reiffenstuel Append. cit. Num. 195.

[51]) Siehe Sanchez Lib. VIII. Disp. 24. Num. 14. Reiffenstuel Append. Num. 198. Schmalzgrueber, Lib. IV. Tit. XVI. Num. 200.

Es wird daher das Dispensmandat giltig exequirt werden können, obgleich in dem Dispensgesuche über den ersten Grad der ungesetzlichen Schwägerschaft irrthümlich angegeben ist, daß die copula illicita mit der Schwester der Braut stattgefunden habe, da sie doch mit der Mutter derselben vorgekommen oder umgekehrt.

[52]) S. Liguori Homo Apost. loc. cit. Num. 85.

ist, d. h. ob sie in einem gesetzlich erlaubten oder unerlaubten Beischlafe beruht.

Es ist diese Angabe jedoch nur nothwendig, wenn Dispens über den ersten oder zweiten Grad nachgesucht wird [53]). Denn indem nach dem neuern Kirchenrechte die Affinität aus dem ungesetzlichen Concubitus nur bis zum zweiten Grade einschließlich ein Ehehinderniß bildet, so bedarf es selbstredend in dem Dispensgesuche über den dritten und vierten Grad nicht mehr des Zusatzes, daß dieselbe eine gesetzliche sei.

Diese Vorschrift in Betreff der Vermerkung der Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der Affinität, über welche Dispensation verlangt wird, beruht vorzüglich in dem Umstande, daß über die legitime Affinität weit schwieriger dispensirt wird, als Dies über die illegitime zu geschehen pflegt [54]).

3. Exposition des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft.

α) Es muß das Verhältniß, in welchem die Petenten zu einander

---

[53]) Sanchez Lib. VIII. Disput. 24. Num. 36 et seqq. Cherub. Mayr Append. ad Lib. IV. Tit. III. §. I. Num. 24 et seq. Es wird nach den angegebenen Vorschriften das Ehehinderniß der Schwägerschaft in dem Dispensgesuche also zu formuliren sein:

a) In den entferntern Graden, z. B. im dritten Grade, im dritten und vierten Grade, oder im vierten Grade wird das Ehehinderniß der Schwägerschaft genau formulirt, wie das Ehehinderniß der Consanguinität (siehe Note 42 und 44.), nur daß statt der Worte „invicem conjuncti sunt“ die Worte „se attinent“ zu setzen sind.

b) Liegt aber der erste Grad, oder der erste Grad mit einem entferntern gemischt vor, so muß das bestehende Verhältniß in dem Gesuche ausdrücklich näher bezeichnet werden. Z. B. für den Fall der ungesetzlichen Schwägerschaft:

„Sed quia primo affinitatis gradu se attinent, ex eo proveniente, quod Orator matrem vel sororem adhuc superstitem (si enim adhuc est in vita, etiam explicari debet) carnaliter cognovit;“ oder für den Fall der gesetzlichen Schwägerschaft:

„Sed quia primo affinitatis gradu se attinent, ex eo proveniente, quod Orator prius uxorem habuerit matrem vel sororem Oratricis; vel sed quia primo et secundo affinitatis gradibus se attinent, ex eo provenientibus, quod Orator prius uxorem habuerit materteram Oratricis, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt. Supplicant igitur etc.“ Bei der mehrfachen Schwägerschaft wird das Ehehinderniß mutatis mutandis ebenso formulirt, als bei der mehrfachen Blutsverwandtschaft.

[54]) Über den Grund hiervon vergl. oben S. 226. Es ist namentlich auch bei dem durchgehend geheimen Charakter der ungesetzlichen Schwägerschaft nicht leicht zu befürchten, daß durch die Dispens über dieselbe irgend ein Ärgerniß hervorgerufen werde.

stehen, ganz speciell bezeichnet und namentlich hervorgehoben werden, ob paternitas oder maternitas spiritualis auf der einen Seite, und filiatio spiritualis auf der andern Seite, oder ob nur compaternitas und maternitas als Ehehinderniß vorliegen [55]). Denn offenbar ist schon mit Rücksicht auf die Schicklichkeit die Ehe zwischen dem Pathen und dessen geistlicher Tochter, oder zwischen der Pathin und dem jungen Manne, den sie aus der Taufe gehoben, weniger zulässig, und wird auch dazu nur in den äußersten Fällen Dispens ertheilt, als z. B. die Ehe zwischen dem Pathen und der Mutter des Täuflings, oder als die Ehe zwischen der Pathin und dem Vater des Täuflings [56]).

β) Existirt eine mehrfache geistliche Verwandtschaft, so ist dieselbe, ebenso wie die mehrfache Consanguinität und Affinität, in dem Dispensgesuche genau anzugeben.

Eine solche mehrfache geistliche Verwandtschaft ist z. B. vorhanden, wenn Jemand bei der Taufe und der Firmung desselben Kindes die Pathenstelle bekleidet hat, oder wenn Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben, und bei der Firmung des Bruders oder der Schwester dieses Kindes die Pathenstelle bekleidet hat, oder auch wenn Eltern gegenseitig bei ihren Kindern Pathenstelle vertreten haben [57]). Nach einer Entscheidung Clemens VIII. wird dadurch jedoch keine mehrfache geist-

---

[55]) Es wird somit dieses Ehehinderniß in dem Dispensgesuche also vollständig exponirt werden:

„Sed quia alias dictus Orator ipsam Oratricem, vel prolem Oratricis e sacro fonte levavit, desiderium suum etc.;“ und bei mehrfacher geistlicher Verwandtschaft z. B.:

„Sed quia Oratrix prolem Oratoris et econtra Orator prolem Oratricis in confirmatione tenuit, vel e sacro fonte levavit, desiderium suum etc. vel: Sed quia Orator prolem Oratricis unam tenuit in confirmatione, alteram e sacro fonte levavit, desiderium suum etc.

Es ist jedoch zu bemerken, daß die Angabe, ob die geistliche Verwandtschaft aus dem Sacramente der Taufe oder aus dem der Firmung ihre Entstehung habe, nicht wesentlich ist; indem in beiden Fällen kirchlich das Band als gleich stark betrachtet wird, und also rücksichtlich der Dispensertheilung auch zwischen beiden keinerlei Unterschied besteht. Vergl. hierüber Reiffenstuel loc. cit. Num. 201. Compans §. 264.

[56]) Sanchez Lib. VIII. Disput. 24. Num. 15. Carrière, §. 1139. Daher ist denn auch von den Quinquennal-Facultäten des Bischofs rücksichtlich des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft ausdrücklich die Facultät zur Dispensation über die Ehe zwischen der Pathin und dem Täufling ausgeschlossen. Siehe die Quinquennal-Facultäten sub Num. 6. S. 434. oben.

[57]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 201. Carrière loc. cit.

liche Verwandtschaft begründet, daß Jemand mehre Kinder derselben Person aus der Taufe hebt oder bei verschiedenen Kindern derselben Person bei der Firmung Pathenstelle vertritt [58]).

4. Exposition des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit.

α) Wird Dispensation über dieses Ehehinderniß im ersten Grade nachgesucht, so muß in dem Gesuche ausdrücklich angegeben werden, ob dasselbe in einer nicht consummirten Ehe oder in Sponsalien seinen Grund habe [59]); indem offenbar das Band, welches das matrimonium tantum ratum bildet, in der Regel weit stärker ist, als das durch bloße Sponsalien geknüpfte.

In dem Gesuche um Dispensation in einem entferntern Grade ist diese Angabe, wiewohl nach dem römischen Curialstyle im Brauche, überflüssig, weil es sich alsdann von selbst versteht, daß das Ehehinderniß in einer nicht consummirten Ehe begründet sei, indem nach dem neuern kirchlichen Rechte das in Sponsalien beruhende impedimentum publicae honestatis sich nicht über den ersten Grad hinaus erstreckt.

β) Beruht das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit in einem Eheverlöbnisse, so ist in dem Gesuche zugleich näher anzugeben, in welcher Weise dieses Eheverlöbniß gelöst worden, ob es nämlich mit gegenseitiger Einwilligung, oder durch den Tod des einen Theils, oder durch Eintritt desselben in einen kirchlichen Orden u. s. w. gelöst worden sei [60]).

5. Exposition des Ehehindernisses auf Grund eines Verbrechens.

Es muß in dem Gesuche um Dispensation über dieses Ehehinderniß genau die Art und Weise des Verbrechens angegeben werden, z. B.:

α) daß die Petenten sich des Ehebruches schuldig gemacht, verbunden

---

[58]) Reiffenstuel loc. cit. Cherub. Mayr loc. cit. Carrière loc. cit.

[59]) Reiffenstuel eod. loc. Num. 273. Carrière §. 1140.

[60]) Vergl. Corrad. Lib. VIII. Cap. VII. Num. 25. Es wird also in diesem Falle das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit in dem Gesuche vollständig zu geben sein:

»Sed quia alias dictus Orator sponsalia per verba de futuro cum Oratricis sorore vel matre contraxit et deinde dicta sponsalia de communi Oratoris et sororis (matris) praedictae consensu (seu per mortem —, per professionem religiosam etc.) eadem sorore (matre) ab Oratore intacta et in nullo penitus attentata remanente, dissoluta fuerunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt. Supplicant igitur etc.«

mit dem gegenseitigen Versprechen, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen;

β) daß Keiner derselben dem unschuldigen Gatten nach dem Leben gestrebt habe.

γ) Als Grund: daß ohne die Wohlthat der Dispensation großes Ärgerniß entstehen, und für die Petenten aus der Verweigerung derselben Entehrung die nothwendige Folge sein würde [61]).

In gleicher Weise ist das Ehehinderniß des Verbrechens in dem Gesuche zu exponiren, wenn dasselbe in einer seiner drei andern Formen vorliegt, und es ist hier nur noch insbesondere zu bemerken, daß, wenn dasselbe, mit Gattenmord verbunden, als öffentliches Ehehinderniß auftritt, oder wenn auch nur im Fernsten in diesem letztern Falle dessen Hinaustreten in die Öffentlichkeit zu befürchten steht, das Gesuch um Dispens unterlassen werden kann, indem in solchen Fällen nie dispensirt wird [62]), weshalb denn auch immer in diesen der Umstand, ob das Ehehinderniß öffentlich oder geheim sei, angegeben werden muß [63]).

Für die Fälle, wo die Dispens nachgesucht wird, nachdem die Ehe bereits de facto eingegangen, ist außer der genauen Exposition des vorliegenden Ehehindernisses noch die besondere Angabe erfordert:

1) Ob beide Petenten oder auch nur einer derselben bei dem Abschlusse ihrer Ehe Kenntniß von dem derselben entgegenstehenden Hindernisse hatten [64]), oder ob sie etwa nach ihrem Stande ohne ihre Schuld dasselbe nicht kannten. So können z. B. sehr schlichte Landleute leicht in ignorantia juris sein, d. h. nicht wissen, daß unter diesen oder jenen Umständen ein Ehehinderniß vorhanden sei, u. s. w.

---

[61]) Es wird somit in diesem Falle das Ehehinderniß des Verbrechens in dem Dispensgesuche z. B. zu exponiren sein:

„Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum M. et N. Dioecesis N. quod alias constante matrimonio inter ipsam Oratricem et ejus virum praedefunctum, Oratores ipsi carnis fragilitate devicti, data sibi invicem fide de matrimonio inter se, post obitum Oratricis viri praefati, contrahendo, se carnaliter cognoverunt. Postmodum vero Oratricis vir praedictus, neutro tamen eorum in ejus mortem machinante, sicut Domino placuit, ab humanis decessit. Cum autem, Pater Sancte, nisi matrimonium praedictum inter dictos Oratores contraheretur, dicta Oratrix diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verosimiliter exoriri. Cupiunt etc.“

[62]) Siehe oben S. 267.

[63]) Carrière loc. cit. §. 1141.

[64]) Corrad. Lib. VIII. Cap. I. Num. 8 et seq.

2) Ob die Petenten oder auch nur einer derselben die Ehe etwa in der Absicht eingegangen, um dadurch desto eher Dispens zu erlangen [65]).
3) Ob die Ehe bereits consummirt ist [66]).
4) Ob die Ehe nach kirchlicher Vorschrift geschlossen, namentlich ob derselben die vorschriftsmäßigen Proclamationen vorausgegangen [67]). Auch in dem Falle, wo die Proclamationen mit bischöflicher Dispens unterlassen worden sind, muß Dies in dem Gesuche besonders hervorgehoben werden [68]).
5) Ob die Contrahenten, welche die Ehe bona fide geschlossen, sich des ehelichen Umgangs enthalten, nachdem das obwaltende Ehehinderniß zu ihrer Kenntniß gelangt ist [69]).

Es sind diese letztern Bestimmungen alle von dem Geiste des Concils von Trient getragen, indem zufolge der ausdrücklichen Bestimmung dieses Concils die Wohlthat der Dispensation den Ehecontrahenten nach dem Grade ihrer persönlichen Schuld leichter oder schwieriger zugewendet werden soll [70]).

§. 47.

Von der Dispensertheilung.

In dem Vorhergehenden ist bereits im Allgemeinen, sowie auch wiederholt in der speciellen Darlegung der einzelnen Dispensgründe bemerkt worden, daß je nach der Natur und der größern Wichtigkeit des Ehehindernisses, über welches Dispensation nachgesucht werde, auch ein wichtigerer Grund und zuweilen die Concurrenz mehrer Gründe zur Ertheilung der Dispens über dasselbe erfordert sei.

Es ist diese Rücksicht auf die Natur des obwaltenden Ehehinder-

---

[65]) Sanchez Lib. VIII. Disput. 25. Num. 22. Compans loc. cit. §. 260.

[66]) „Si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit, separetur, et spe dispensationis consequendae careat; idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere, sed etiam consummare ausus fuerit.“ Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. V. De reformat. matrim. Siehe auch die bei Corrad. Lib. VIII. Cap. III. Num. 4. mitgetheilten kirchlichen Verordnungen über diesen Punkt.

[67]) Reiffenstuel loc. cit. Num. 161. Compans loc. cit.

[68]) Van Espen Dissertat. can. De dispensationib. Cap. IV. §. 12.

[69]) Vergl. hierüber, was oben S. 461. in Betreff des dritten diffamirenden Dispensgrundes gesagt ist.

[70]) Sess. XXIV. Cap. Si quis V. De reformat. matrim.

nisses und auf die zur Dispensation über dasselbe sprechenden und im Dispensgesuche angegebenen Gründe die einzige, welche bei Ertheilung von Dispensationen durch die Pönitentiarie entscheidet; dagegen nimmt die Datarie auch zugleich auf die persönlichen äußern Standes- und Vermögensverhältnisse der Petenten Rücksicht, so zwar, daß diese über die Zulassung gewisser Dispensgründe in der That die Entscheidung abgeben.

Nach dem Curialstyle der Datarie zerfallen nämlich die Petenten um Dispensationen in drei Klassen:

a) Personen fürstlicher und hoher adeliger Abstammung,

b) Reiche,

c) Arme,

und für jede dieser Klassen ist hinwieder eine besondere Form der Dispensertheilung eingeführt.

Für Fürsten und andere Personen hoher Abkunft die forma pro nobilibus;

für reiche Personen, welche nicht in die erste Categorie fallen, die forma communis, und

die forma pauperum für alle Personen, welche im Sinne des römischen Curialstyls in der vorliegenden Beziehung als Arme betrachtet werden können [1]).

Die Pönitentiarie und Datarie kommen jedoch in der Form der Dispensertheilung darin überein, daß beide die erbetene Dispens eigentlich nicht selbst ertheilen, sondern in forma commissoria die betreffenden Bischöfe, beziehungsweise deren General-Vicare mit der Ertheilung derselben betrauen. Es beruht dieses Verfahren in der weisen Anordnung des Concils von Trient über diesen höchst wichtigen Disciplinarpunkt, wodurch die frühere in Rom übliche directe Dispensertheilung in forma gratiosa [2]) in der Zukunft als Regel aufgehoben und ausdrücklich noch bestimmt ist, daß die Kraft der ausnahmsweise fernerhin noch in forma gratiosa ertheilten Dispensen von der summarischen und außergerichtlichen Cognition des betreffenden Bischofs abhängig sein soll [3]).

In Betreff der Execution eines jeden Dispensmandats ist im

---

[1]) Vergl. hierüber Lequeux Manuale juris can. Tom. II. §. 890 et seq.

[2]) Einer solchen dispensatio in forma gratiosa mußte jedoch in der Regel eine cognitio causae et verificatio narratorum vorausgehen. Vergl. Corrad. Lib. VIII. Cap. II. Num. 31 et seq.

[3]) Siehe Conc. Trid. Sess. XXII. Cap. Dispensationes 5. De reformat.

Allgemeinen wohl zu berücksichtigen, daß jede Dispensation als Exception von der Rechtsregel stricte interpretirt werden muß, und daß somit der Executor streng an die Disposition derselben gebunden ist, und insbesondere Nichts darein legen darf, was sich nicht ausdrücklich darin ausgesprochen findet [4]).

Die Pönitentiarie pflegt einen in dem Dispensgesuche bezeichneten Beichtvater zur Dispensertheilung zu committiren, die betreffende Urkunde ist versiegelt und mit der entsprechenden Addresse versehen.

Es können, wie bereits vorhin angedeutet, die oben näher ausgeführten Dispensgründe, theils einzeln, theils in Verbindung, je nach der Natur des Ehehindernisses, in den Dispensgesuchen an die Pönitentiarie geltend gemacht werden. Das von dieser Behörde ausgefertigte Dispensmandat kann, nach der ausdrücklichen Bedingung, welche stets demselben beigefügt wird, nämlich „audita sacramentali confessione", nur nach vorhergegangener Beichte und in Verbindung mit derselben exequirt werden [5]), und geht selbst dem Beichtvater die zur Ertheilung einer solchen Dispens nothwendige Jurisdiction ab, so lange die Bedingung „audita sacramentali confessione" nicht erfüllt ist [6]).

---

[4]) Es heißt hierüber in Cap. Is qui 1. De filiis presbyt. I, 11. in VIto: »Ille vero, cum quo per sedem dispensatur eandem, ut (praemisso non obstante defectu) valeat ad beneficium, etiam si curam animarum habeat, promoveri, nequit praetextu dispensationis hujusmodi, quam exorbitantem a jure oportet veluti odiosam restringi, nisi unicum beneficium obtinere.« Vergl. Verani Lib. IV. Tit. 1. De dispensationib. matrim. §. I. Num. 13 et seq.

[5]) Confér. de Paris, Tom. III. pag. 463. Bened. XIV. Instit. eccles. 87. §. Disceptabant olim.

[6]) Corradus, Lib. VIII. C. X. Num. 31. §. Id enim. Carrière §. 1168.

Es muß der Vollständigkeit halber hier die folgende Entscheidung der Pönitentiarie ihre Stelle finden:

»An poenitens, qui voluntarie et malitiose facit confessionem nullam et sacrilegam, dum virtute dispensationis obtentae a S. Poenitentiaria rehabilitatur in beneficio simoniace obtento, aut dispensatur ab impedimento matrimonium dirimente, sit sufficienter dispensatus, et an denuo sit recurrendum ad Sacram Poenitentiariam?

S. Poenitentiaria ad propositum dubium respondet, quod, dummodo Confessarius litterarum Sacrae Poenitentiariae executor servet, quae sibi in iisdem litteris praescribuntur, tunc datae, vigore earumdem litterarum, dispensationes validae erunt, etiamsi contingat poenitentem nulliter et sacrilege confiteri et absolutionem a peccatis recipere. Quod si Confessarius advertat poenitentem, ex sua indispositione, a peccatis absolvi rite non posse, curare debere eumdem poenitentem recte disponere vel,

Hat der Beichtvater nur aus der Beichte Kenntniß von dem geheimen Ehehindernisse, so darf er offenbar auch nur in einer spätern Beichte den betreffenden Personen Anzeige von dem ertheilten Dispensmandate, sowie von den in demselben enthaltenen nähern Bestimmungen machen; kennt er jedoch das geheime Ehehinderniß durch Mittheilung, welche ihm außer der Beichte gemacht worden, so wird er in der Regel den betreffenden Personen auch außerhalb der Beichte diese Anzeige machen müssen, sobald nämlich die erbetene Dispens angekommen ist.

Die eigentliche Dispensertheilung muß aber, wie bereits vorhin bemerkt, immer in foro conscientiae geschehen, und zwar unmittelbar im Anschlusse an die sacramentalische Absolution, oder wenn der Beichtvater, in dem Falle, wo die Ehe bereits de facto geschlossen ist, wegen Indisposition des Beichtkindes die sacramentalische Absolution verweigern, wegen der Dringlichkeit der Umstände aber dennoch die Dispens ertheilen zu müssen glaubt, zum Schlusse der Beichte und zwar in der folgenden Form:

„Auctoritate Apostolica mihi concessa dispenso tecum super impedimento primi (seu secundi, seu primi et secundi) gradus affinitatis, proveniente ex copula illicita a te habita cum matre vel sorore mulieris, cum qua contrahere intendis, (vel: super impedimento criminis, quod propter adulterium et simultaneam promissionem cum muliere contraxisti, cum qua matrimonium inire intendis) ut praefato impedimento non obstante matrimonium cum dicta muliere publice, servata forma concilii Tridentini, contrahere, consummare et in eo remanere licite possis et valeas. In nomine Patris etc.“ Für den Fall, daß die Dispens über das votum castitatis zu ertheilen ist, kann Dies also geschehen: „Auctoritate Apostolica mihi concessa votum castitatis, quod emisisti, ut valeas matrimonium contrahere et illo uti, in opera, quae tibi praescripsi dispensando, commuto in nomine Patris etc.“

Nachher fährt der Beichtvater also fort: „Insuper eadem auctoritate apostolica prolem quam ex matrimonio susceperis legitimam fore nuntio et declaro. In nomine Patris etc. Passio Domini nostri Jesu Christi etc.“ [7]).

---

si disponi nequeat in praesenti, una cum absolutione a peccatis differre quoque praedictas dispensationes; nisi forte urgens aliqua necessitas suadeat dispensationes easdem accelerare.“ Vergl. Compans, Num. 274.

[7]) Vergl. S. Liguori Homo Apost. Tract. 18. Num. 89. André Cours de droit canon, Tom. II. pag. 813.

Wenn der Beichtvater die Dispens in giltiger Form ertheilt, jedoch die

In welcher Weise diese Dispensertheilung in foro conscientiae in den Fällen zu geschehen habe, wo die Ehe bereits de facto eingegangen ist, werden wir in der Lehre von der Revalidation einer auf Grund eines öffentlichen Ehehindernisses nichtigen Ehe näher sehen.

Gegenwärtig ist bei dem großen Umfange der den deutschen Bischöfen für das forum conscientiae ertheilten Quinquennal-Facultäten nur mehr in höchst seltenen Fällen der Recurs an die Pönitentiarie nothwendig.

Die Datarie fordert zur Dispensertheilung in forma pro nobilibus keinen bestimmten einzelnen Grund; es genügt das oben hervorgehobene ganz allgemeine Motiv: „certis ex causis animum eorum moventibus," oder wie dasselbe wohl auch sonst ausgedrückt zu werden pflegt: „ex certis rationabilibus causis," und es hat der Executor des Dispensmandats in diesen Fällen keineswegs seine Inquisition auf das Vorhandensein und die Wahrheit der Dispensgründe zu richten, indem ja auch keine bestimmten Gründe ausgedrückt sind; sondern es ist die in den Dispensen in forma pro nobilibus enthaltene Clausel: „Mandamus, ut de praemissis te diligenter informes" nur auf die Verification der in dem Dispensmandate besonders hervorgehobenen Standesverhältnisse, z. B. daß die Petenten hochadeligen Geschlechtes seien u. dgl., zu beziehen [8]).

Zur Dispensertheilung in forma communi berücksichtigt die Datarie, wie die Pönitentiarie, die oben hervorgehobenen Dispensgründe; indem sie dem Executor des Dispensmandats die gewissenhafte Verification derselben noch insbesondere zur strengen Gewissenspflicht macht.

Legitimation des unehelichen Kindes, etwa aus Vergessenheit und Übereilung, unterlassen hat, so kann diese Legitimation nachträglich, selbst durch einen andern qualificirten Beichtvater, welchem das Rescript zu diesem Behufe vorzulegen ist, geschehen.

[8]) Bei Giraldi Exposit. jur. Pontif. Tom. III. pag. 921. in den Noten zu Sect. 80. heißt es hierüber: „Circa examen et cognitionem precum pro dispensationibus gratiose concessis, quam ante executionem Concilium hic (Sess. XXII. Cap. 5. de reformat.) praecipit fieri debere ab episcopo, die 2. Septembris 1599 in Patavina, proposito laudatae Congregationi sequenti dubio: — Quaeritur, an obtinentes dispensationes matrimoniales sub expressione, quod contrahentes ex honestis familiis orti, certis de causis animos eorum moventibus cupiunt matrimonio copulari, debeant aliquam causam coram Ordinario probare — Congreg. censuit, »nullam causam eos probare teneri, eaque verba Mandamus, ut de praemissis te diligenter informes etc. non referri ad causas, cum nulla exprimatur, sed ad nobilitatem gradus, et alia, si quae sunt in supplicatione expressa.«"

Wer aber im Sinne des römischen Curialstyls als Reicher anzusehen sei, und in forma communi die Dispens nachsuchen müsse, wird sich am einfachsten und von selbst aus der Feststellung jenes andern Punktes ergeben, wer nach dem römischen Curialstyle als arm zu betrachten und auf Dispensation in forma pauperum Anspruch machen könne.

Es findet sich bei manchen Schriftstellern der Begriff der canonischen Armuth in der vorliegenden Beziehung in einer Weise festgestellt, daß schon die nächsten Consequenzen aus demselben im Leben Jeden auf's Höchste überraschen müssen. „Canonisch arm," sagt man, „sind alle Jene, welche sich ihre standesmäßige Unterhaltung, wenigstens zum Theil, durch ein Gewerb, oder durch Führung eines Geschäftes oder durch Bekleidung eines Staatsdienstes verschaffen müssen. Daher werden auch begüterte Personen, die, um standesmäßig leben zu können, Staatsdienste oder sonstige Ämter bekleiden, für welche sie einen Gehalt beziehen, unter die canonice pauperes gezählt" [9]).

Wie diese Regel offenbar in ihrer Allgemeinheit nach der Natur der Sache selbst auf den ersten Blick als unrichtig erscheint [10]), so ist sie auch im Widerspruche mit den ausdrücklichen positiven kirchlichen Bestimmungen.

Bekanntlich werden in dem römischen Curialstyle diejenigen Personen, welche rücksichtlich unserer Materie als arm zu betrachten sind, entsprechend einer ausdrücklichen Bestimmung des Pabstes Urban VIII., mit den Worten „qui pauperes et miserabiles existunt ac ex suis labore et industria tantum vivunt" bezeichnet. Vor dem Pontificate Urban VIII. war in den Dispensen, welche in forma pauperum ertheilt wurden, nur die Clausel: „N.N. qui pauperes existunt;" weil aber die Petenten sehr häufig sich als „pauperes" erklärten, obgleich sie nach ihren Verhältnissen die Dispenstaxe zu bezahlen im Stande waren, so suchte Urban VIII. durch den angegebenen Zusatz solchen falschen Angaben vorzubeugen. Es muß hiernach auch dieser Zusatz als selbstständige gesetzliche Bestimmung des Ausdrucks pauper in der Clausel

---

[9]) Wörtlich bei Stapf, Pastoralunterricht über die Ehe, 7. Aufl. S. 348. Offenbar eine sehr bequeme Definition, wodurch auch so ziemlich gesorgt ist, daß nur wenige oder gar keine Dispensgelder mehr nach Rom gehen. Schon gut, wenn damit Alles abgemacht wäre!

[10]) Man denke nur an unsere hoch= und höchstgestellten Staatsbeamten. Und wie soll es z. B. mit Demjenigen gehalten werden, welcher eine jährliche Pension von 3 bis 4000 Thalern bezieht?

aufgefaßt werden, und es kann also nur diejenige Person, welche miserabilis, ex suis labore et industria tantum vivens ist, als arm im Sinne des Dispensators betrachtet werden. Besitzt demnach Jemand hinlängliches Vermögen, um sorglos, ohne einem sonstigen Erwerbszweig obzuliegen, standesmäßig zu leben, so kann er nicht als arm in der vorliegenden Beziehung angesehen werden, ebensowenig, als in allen andern Beziehungen. Dieses und nichts weiter wird in dem Zusatze zu der ältern Clausel: „et miserabilis, ex suis labore et industria tantum vivens“ gesagt, und keineswegs liegt darin der oben angegebene Begriff neuerer Schriftsteller, daß Jeder, welcher zu seiner standesmäßigen Unterhaltung noch sich auf irgend einen Erwerbszweig verlegen müsse, als arm in der vorliegenden Beziehung betrachtet werden könne.

Es genügt daher auch der Nachweis dieses Letztern keineswegs zur Verification dieser Clausel, und Dies um so weniger, als es ja im Leben nicht selten vorkommt, daß Jemand ex suis labore et industria vivens Reichthümer auf Reichthümer sammelt, und selbst mit Leichtigkeit die Dispenstaxe zu bezahlen im Stande ist [11]).

---

[11]) Daß die Clausel in dem hervorgehobenen Sinne und nicht anders aufgefaßt werden müsse, geht auch aus den Andeutungen, welche Corradus über die Entstehung des Zusatzes zu derselben gibt, auf's Unzweideutigste hervor. In Lib. VIII. Cap. V. Num. 4. des öfter in dem Vorhergehenden citirten trefflichen Werkes »Praxis dispensationum Apostol.« schreibt dieser Gelehrte nämlich: »Sciendum est, quod semper extitit consueta forma dicendi, N. et N., qui pauperes existunt, non addito verbo, miserabiles. Verum quia Oratores, ut plurimum licet, potuerint solvere compositiones, aliaque jura officialium, se nihilominus mendicato testimonio paupertatis pauperes fingebant, jura praedicta extorquendo; alii etiam ex locupleti industria viventes, se similiter pauperes asserebant; propterea hoc tempore hujus Pontificatus Sanctissimi D. N. Urbani Papae VIII. ad occurrendum his fraudibus, additum est verbum, miserabiles; et sic tam in supplicatione, quam in litteris apponuntur tamquam duo.« Und weiterhin Num. 15. heißt es zu den Worten der Clausel: tantum vivunt: »Haec autem dictio, tantum, apponitur in his dispensationibus, ad denotandum, quod Oratores, praeter laborem et industriam manuum suarum, nullo alio modo vivere possunt et sic per eam excluditur omnis alius modus vivendi.« Wie will man mit dem vorhergehenden »alii etiam ex locupleti industria viventes, se similiter pauperes asserebant« die allgemeine Behauptung in Einklang bringen: „Daher werden auch begüterte Personen, die, um standesmäßig leben zu können, Staatsdienste oder sonstige Ämter bekleiden, für welche sie einen Gehalt beziehen, unter die canonice pauperes gezählt„? Wird nicht von vielen Beamten, wenn man auch Absehen von ihrem Privatvermögen

Zur Feststellung der Clausel: „pauperes et miserabiles et ex suis labore et industria tantum viventes," muß der Executor des Dispensmandats insbesondere alle Verhältnisse wohl in Anschlag bringen, nicht nur alle persönlichen Verhältnisse der Petenten, sondern auch die Zeit- und Ortsverhältnisse; indem ja grade mit Rücksicht auf diese letztern die Schätzung von Wohlhabenheit und Armuth sehr relativ ist. Von diesem Gesichtspunkte kann denn auch die folgende Erklärung Pius VI. vom Jahre 1788 über unsern Punkt nur unter steter besonderer Rück-

---

nimmt, das »ex locupleti industria viventes« in vollem Maaße gelten? Die hohe Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes wird die wörtliche Mittheilung der Darlegung desselben bei Reiffenstuel Append. cit. Num. 376. gerechtfertigt erscheinen lassen. Dieser mit Recht allgemein geschätzte Autor spricht sich also darüber aus: »Non omnes, qui ex labore et industria vivunt, quales sunt v. g. agricolae, opifices, operarii, mercenarii etc. sunt capaces dispensationis in forma pauperum. Justis Lib. 1. Cap. 7. Num. 85. Rota decis. 552. Num. 4. p. 4. Recent. et alii communiter. Ratio est: quia non sufficit ad hanc conditionem labore et industria vivere, sed requiritur etiam copulative, ut sint pauperes et miserabiles, uti constat ex clausula Num. 373. citata, atqui non omnes, qui labore et industria vivunt, sunt pauperes et miserabiles, uti bene advertit Mascard. de probationib. Conclus. 1154. Num. 36. Lother De re benef. Lib. II. Cap. 36. Num. 33. Justis Lib. I. Cap. 7. Num. 86, cum habere artem, et habere bona, aequiparentur, Lenocill. De Opib. paupert. P. 1. Qu. 2. Num. 45. constetque passim experientiâ, plurimos, qui labore et industria vivunt, divites, vel satis habentes esse, aut certe ita pauperes et miserabiles non existere, quin consuetam, et officialibus Romanae Curiae debitam taxam solvere queant.

Hinc licet Gobath. in Theolog. experiment. Tract. 9. Num. 658. referat, in Constantiensi Dioecesi vigere consuetudinem, vi cujus in materia dispensationis pro pauperibus habentur, et consequenter attestationem paupertatis ab Ordinario obtinent omnes illi, qui agriculturâ, opificio, arte etiam liberali, ut pharmacopaea, se suamque familiam alunt; tamen haec doctrina in aliis Dioecesibus, ubi haec consuetudo non viget, practicari minime potest, ob dicta superius.

Imo nec talem dictae Dioecesis consuetudinem approbare, aut eam pro legitima vel secura reputare possumus. Ratio est, quod licet introduci possit consuetudo contra legem, c. fin. de consuetud.; tamen nequeat introduci contra praeceptum Superioris, seu contra obedientiam per dicta superius consequenter, cum in quibusvis dispensationis literis Apostolicis detur semper novum praeceptum, seu mandatum, ut literas dispensationis in forma pauperum non exequatur, nisi Oratores pauperes et miserabiles existant et ex suis labore et industria **tantum** vivant; contra dictas literas eisque insertum mandatum et clausulas consuetudo introduci nunquam potest.« Vergl. noch ferner: Cherub. Mayr Trismegistus Pontif. Append. ad Lib. IV. Tit. III. Num. 42.

sichtsnahme auf die eingetretenen Veränderungen in allen socialen Verhältnissen und namentlich auf den dadurch bedingten geringern oder höhern Werth des Geldes bei Bestimmung, ob Jemand in der vorliegenden Beziehung als arm betrachtet werden könne, zur Norm genommen werden.

Diese officielle Erklärung Pius VI. ist durch eine Anfrage des Erzbischofs de Fleury von Tours veranlaßt, und lautet also:

„Vere autem pauperes non utique alii existimantur quam qui adeo miserabiles sunt ut labore manuum et industria tantum vivant; qua fit ut dispensatio in forma pauperum non aliter a Sede Apostolica concedatur, quam si de paupertate dispensandorum constet ex proprii Episcopi attestatione et ea quidem quae exarata sit juxta decretum Urbani VIII., quod nimirum Oratores pauperes et miserabiles existant et ex suis laboribus et industria tantum vivant.

Quia tamen illi etiam ita pauperes merito dici possunt, qui aliqua possident bona, hinc non denegatur a S. Sede dispensatio in forma pauperum, etiamsi Oratores bona in capitali possideant valoris scutorum 300 monetae romanae, si ipsi citra montes degunt, vel si ultra montes, valoris ducatorum auri de camera 300, summam attingentium scutorum 525 dictae monetae. Quod si bona habeant ad quantitatem usque scutorum vel respective ducatorum mille auri de camera, dispensatio nihilominus in forma pauperum conceditur, soluta tamen eleemosyna quae vulgo componenda dicitur scutorum quatuor pro quolibet centenario, quae S. D. noster memorat et vult vel eroganda esse in subsidium pauperum, vel ipsis dispensandis eleemosynae titulo remittenda, si nihilominus eorum conditione inspecta pauperes esse videantur. Amplius vero possidentibus dispensatio in forma pauperum non conceditur, sed sub altera forma“ [12]).

Wie man sieht, ist der Begriff der canonischen Armuth für die Lehre über die Dispensationen keineswegs ein so weiter und unbestimmter, wie man Dies nach unsern neuern Schriftstellern glauben sollte. Zufolge der mitgetheilten formellen Erklärung des Apostolischen Stuhls, welche unseres Wissens durch keine spätere abrogirt ist *), kann dies-

[12]) Vergl. über diese Erklärung Pius VI.: Compans loc. cit. §. 121 und §. 297. Carrière §. 1129.

*) Nach zuverlässigen Erkundigungen, welche Verfasser in Rom einzuholen inzwischen sich veranlaßt gesehen hat, müssen die hervorgehobenen beiden päbstlichen Verordnungen auch noch heute bei Beurtheilung der canonischen Armuth betreffs unserer Lehre als maaßgebend betrachtet werden; indem neuere Bestimmungen darüber nicht erlassen worden sind.

seits der Alpen mit geringen Modificationen wegen der nothwendigen Rücksichtsnahme auf die veränderten Verhältnisse, nur Derjenige als arm betrachtet werden, dessen Vermögen den Werth von 300 römischen Ducaten, oder ungefähr 770 Thaler unseres Geldes, nicht übersteigt. Die Petenten sollen jedoch auch noch in forma pauperum dispensirt werden, wenn sie zwar nicht mehr nach dem angegebenen Satze als canonisch arm betrachtet werden können, jedoch ihr Vermögen den Werth von 1000 römischen Ducaten oder gegen 2600 Thaler unseres Geldes nicht übersteigt. In diesem letztern Falle sind sie jedoch gehalten, als Componenda vier Procent von ihrem Vermögen zu bezahlen, inwiefern ihre Verhältnisse Dies gestatten; indem andernfalls auch diese Auflage denselben ausdrücklich erlassen werden soll — „vel ipsis dispensandis eleemosynae titulo remittenda (componenda etc.), si nihilominus eorum conditione inspecta pauperes esse videantur.“

Nach diesen Bestimmungen ist auch in den einzelnen Fällen, wo eine Person ein bestimmtes jährliches Einkommen hat, die Frage, ob dieselbe als arm in der vorliegenden Beziehung zu betrachten sei, leicht zu beantworten.

Da die Quinquennal-Facultäten der Bischöfe pro foro externo meist auf dispensationes cum pauperibus beschränkt sind, so ist die Wichtigkeit des vorliegenden Punktes in's Auge springend, indem hiernach selbstredend alle derartigen Dispensen, welche der Bischof in Kraft der Quinquennal-Facultäten Personen ertheilt, welche nicht als canonisch arm betrachtet werden können, eo ipso nichtig sind. Die fast einstimmige Meinung der Kirchenrechtslehrer und Moraltheologen [13]), daß auch die in forma pauperum ertheilten päbstlichen Dispensen ungiltig seien, wenn die Petenten sich fälschlich als arm in dem Dispensgesuche dargestellt haben, steht im Widerspruche mit einer Declaration der S. Congregatio Concilii vom 9. September 1679 [14]).

Schließlich ist noch rücksichtlich der canonischen Armuth für unsere Lehre zu bemerken, daß dieselbe zur dispensatio in forma pauperum nur geltend gemacht werden kann, wenn beide Petenten in dem ange-

---

[13]) Z. B. Corradus Praxis dispens. Lib. VIII. Cap. V. Num. 6. Pontas Diction. de cas de conscience, verb. Dispense de mariage, cas 19. und cas 20. Compans loc. cit. §. 297. Carrière loc. cit.

[14]) Siehe Franc. Monacelli Formularium, Tom. II. Tit. XVI. Formul. 2. num. 33.; Ferraris Prompta bibliotheca, verb. Dispensatio, Num. 31.

gebenen Sinne als arm betrachtet werden können [15]), und daß bei Beurtheilung der Armuth von Kindern, welche noch kein eigenes Vermögen besitzen, weil die Eltern noch am Leben sind, dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche wir oben S. 451 u. f. in der Lehre von der incompetentia dotis als Dispensgrund kennen gelernt haben [16]).

In forma pauperum wird von der Datarie in der Regel nur aus höhern Rücksichten auf das Seelenheil der Petenten Dispens ertheilt und namentlich in folgenden drei Fällen:

1) Wenn bereits zwischen den Petenten ein blutschänderischer Umgang stattgehabt, ob incestum jam inter eos commissum.
2) Wenn die Petenten eines solchen Umgangs wegen des zwischen denselben bestehenden vertrauten Verhältnisses nur verdächtig sind, ob copulae incestuosae suspicionem subortam.
3) Wenn wirkliche Gefahr vorhanden ist, es möchten die Petenten vom wahren Glauben abfallen, ob periculum evidens perversionis a fide.

Das Nothwendige über diese einzelnen Fälle ist bereits oben in der speciellen Darstellung der Lehre von den einzelnen ehrenrührigen Dispensgründen gesagt worden [17]).

Für die Abfassung der Gesuche um Dispensation in forma pauperum ist noch insbesondere zu bemerken, daß, obgleich nur die genannten Gründe in der Regel bei der Datarie zur Dispensertheilung in forma pauperum zulässig sind, die Angabe von dem Vorhandensein anderer ehrbarer Gründe, z. B. der angustia loci, der incompetentia dotis u. dgl., dennoch auch in solchen Gesuchen nicht ohne Nutzen ist; indem durch die Coexistenz eines oder mehrer dieser Gründe das Gewicht jener sehr erhöht wird.

Wie wir oben gesehen, werden auf Grund ausdrücklicher Anordnung des Concils von Trient in den regelmäßigen Fällen die Dispensen, welche extra Curiam Romanam zu ertheilen sind, nur mehr in forma commissoria von Rom aus ertheilt. Derjenige, welcher mit der Dispensertheilung committirt wird, erlangt erst die erforderliche Jurisdiction mit dem Augenblicke, wo ihm die litterae Apostolicae im Originale vorliegen, und die von ihm früher ertheilte Dispens ist

---

15) Vergl. Corradus, Lib. VIII. Cap. V. Num. 2. Pontas Diction. de cas de conscience loc. cit. Cas 19.

16) Siehe über diesen Punkt Compans §. 297. Tom. I. pag. 367.

17) Vergl. oben S. 459 u. f.

ungiltig, und die auf Grund derselben eingegangene Ehe nichtig, auf welchem sichern Wege derselbe auch sonst immer in Erfahrung gebracht, daß das betreffende Mandat ausgefertigt sei [18]). Ist demselben das Dispensmandat in originali mit allen Zeichen der Echtheit zugegangen, so hat er nicht nur darauf gewissenhaft zu sehen, daß die Gründe der Dispens und alles zur Giltigkeit derselben Wesentliche zur Zeit der Nachsuchung der Dispens der Wahrheit entsprochen, sondern er muß zugleich auch darauf besonders Rücksicht nehmen, ob nicht etwa in einem spätern Zeitpunkte irgend ein Umstand eingetreten, wodurch das Dispensmandat seine Kraft verloren hat.

Es sind in dieser Hinsicht die nachstehenden allgemeinen Regeln wohl zu beachten:

1) Die Gründe, auf welche hin die Facultät zur Ertheilung der Dispens gegeben ist, müssen nicht nur zur Zeit, wo mit Rücksicht auf dieselben das Dispensmandat ausgefertigt worden [19]), sondern auch noch im Augenblicke der Execution des Dispensmandats in Wahrheit bestehen, weil andernfalls offenbar die Bedingung der Dispensfacultät: „Si preces veritate nitantur" nicht vorhanden ist [20]). Ist jedoch das Dispensmandat bereits exequirt, so bleibt die ertheilte Dispens, ungeachtet des erst nachträglichen Ausfallens ihres Grundes, in Kraft bestehen [21]).

2) Ist inzwischen ein neues Ehehinderniß eingetreten, z. B. ungesetzliche Schwägerschaft, so muß vorerst über dieses Hinderniß die erforderliche Dispens nachgesucht werden, und es muß, wie Dies schon aus den im Vorhergehenden niedergelegten allgemeinen Grundsätzen erhellt, die bereits ertheilte Dispens ihrem ganzen wesentlichen Inhalte nach in dem neuen Dispensgesuche wieder angegeben werden.

3) Eine Dispens verliert keineswegs durch den Umstand allein, daß eine geraume Zeit davon kein Gebrauch gemacht worden ist, ihre Giltigkeit und Kraft [22]).

Bei der Execution des Dispensmandats hat der Executor sorg-

---

[18]) Siehe Schmalzgrueber, Lib. IV. Tit. XVI. Num. 222. und die daselbst allegirten Gewährschaften.

[19]) Siehe Compans loc. cit. §. 84. Tom. I. pag. 96 et seq. Carrière §. 1121.

[20]) Vergl. Schmalzgrueber, Lib. IV. Tit. XVI. Num. 181. und die daselbst citirten Autoren. Carrière, §. 1122.

[21]) Siehe Reiffenstuel Append. cit. 227. Schmier, Lib. IV. Tract. III. Cap. 1. Num. 60. Confér. de Paris, Tom. III. pag. 432 et seq.

[22]) Compans loc. cit. §. 89. gegen Ende.

fältig alle darin enthaltenen Clauseln zu beachten, und mit Rücksicht auf die practische Tendenz unserer Arbeit, und insbesondere auch der Vollständigkeit wegen halten wir einige Andeutungen über die gewöhnlichern in Dispensen pro foro conscientiae vorkommenden Clauseln hier an ihrer Stelle.

1) Die strenge Pflicht des Executors, daß derselbe sich nämlich durch eine gewissenhafte Prüfung die Überzeugung von der Wahrheit der Gründe verschaffe, auf welche hin die Dispens ertheilt werden soll, wird auch noch stets ausdrücklich durch eine eigene Clausel in dem Dispensmandate ausgesprochen.

Unterläßt der Executor diese pflichtgemäße Prüfung, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Ob die Dispensclausel in der gewöhnlichen Form: „Si preces veritate nitantur,“ „Si ita est,“ oder

b) ob dieselbe in der besondern, für außergewöhnliche Fälle gebräuchlichen Form: „Si preces veritate niti repereris,“ gefaßt ist.

In diesem letztern Falle enthält die Clausel offenbar eine conditio sine qua non der Giltigkeit des Dispensmandats selbst. Nur wenn der Executor die fragliche Nachforschung angestellt, besitzt er die Facultät zur giltigen Dispensation. Wenn daher auch das Dispensgesuch nach seinem ganzen Umfange auf Wahrheit beruht, so ist dennoch bei Unterlassung der vorgeschriebenen Prüfung die ertheilte Dispens ungiltig [23].

In dem ersten Falle enthält dagegen die Clausel Nichts, was nicht auch schon ohne dieselbe de jure stillschweigend in dem Dispensmandate liegt, und nach der allgemeinen Rechtsregel: „Quod de jure tacite inest, nec formam, nec conditionem importat,“ ist also in diesem Falle das Dispensmandat keineswegs als ein durch die vorhergegangene Verification der Clausel: „Si preces veritate nitantur,“ oder: „Si ita est,“ bedingtes anzusehen, und auch die ohne Vornahme einer Untersuchung ertheilte Dispens ist giltig, wenn nur das Dispensgesuch in der That der Wahrheit gemäß ist [24].

Obgleich der Delegat die Execution des Dispensmandats selbst nicht subdelegiren kann, so steht jedoch nichts im Wege, daß er die

[23]) Reiffenstuel Appendix cit. Num. 322 et seq. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 224., wo neben den bedeutendsten Kirchenrechtslehrern auch die wiederholte Entscheidung der Rota Romana als Gewährschaft angeführt wird.

[24]) Reiffenstuel eod. loc. Schmalzgrueber eod. loc.

Untersuchung, Anhörung von Zeugen u. dgl. zur Feststellung der Wahrheit des Dispensgesuches durch eine dritte Person vornehmen lasse [25]).

2) Es ist oben Seite 487 bereits das Nothwendige zum Verständnisse der Dispensclausel: „Audita prius ejus sacramentali confessione,“ gesagt worden.

3) Eine dritte ganz gewöhnliche Clausel ist: „Ac sublata occasione peccandi.“ Der Beichtvater kann nach dem einfachen Wortlaute dieser Clausel die fragliche Dispens nicht ertheilen, so lange der Pönitent nicht die nächste [26]) Gelegenheit zur Sünde, welche ihn in die Lage gebracht, der Dispensation zu bedürfen, insoweit er es kann, entfernt hat — also so lange z. B. der Bräutigam nicht den Umgang mit der Schwester oder der Mutter der Braut aufgegeben u. s. w. Zu dieser Beseitigung der nächsten Gelegenheit wird es in der Regel nothwendig sein, daß der Beichtvater darauf dringt, daß die Personen, welche miteinander sündhaften Umgang gepflogen, fernerhin nicht mehr in demselben Hause wohnen; ausnahmsweise können jedoch die Verhältnisse der Art gestaltet sein, daß es dieser Maaßregel zur Entfernung der nächsten Gelegenheit nicht bedarf, indem dieselbe durch andere Mittel zu einer nur entferntern Gelegenheit gemacht werden kann [27]). Nicht selten wird auch eine wohlverstandene Pastoralklugheit in der Beschleunigung der ehelichen Verbindung das sicherste Mittel erkennen, mit der Sünde ein für allemal zu brechen.

4) Eine andere meist vorkommende Clausel ist: „Ab incestu .... absolvas.“

Es soll durch diese Clausel der Fall vorgesehen werden, wo der Incest in einer Diöcese als Reservatfall gilt, und der committirte Beichtvater die facultas absolvendi a casibus reservatis nicht besitzt. Der Beichtvater kann in Kraft dieser Clausel den Pönitenten selbst lossprechen, wenn derselbe sich nach der Ausfertigung des Dispensmandats wiederholt des Incestes schuldig gemacht hat; es sei denn, daß der Pönitent die Execution des Dispensmandats böswillig hinausgeschoben, um dadurch die Gelegenheit zu längerem blutschänderischen

---

[25]) Corrad. Lib. VII. Cap. VI. Num. 40. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 226.

[26]) Siehe Reiffenstuel Appendix cit. Num. 462. J. Reuter, d. G. J., der Beichtvater in allen seinen Amtsverrichtungen, §. 296. Nr. 3.

[27]) Reuter eod. loc.

Umgange zu gewinnen, in der Voraussicht, von allen seinen Fehltritten alsdann in derselben Beichte zugleich die Absolution zu erhalten [28]).

5) Obgleich der Beichtvater in der Regel jedesmal dem Pönitenten eine der Schwere der gebeichteten Sünden entsprechende poenitentia salutaris [29]) aufzulegen verpflichtet ist, so pflegt dennoch die Pönitentiarie in ihren Rescripten eigens eine bis zu einem gewissen Grade bestimmte Buße vorzuschreiben, indem sie denselben die Clausel beifügt: „Injuncta ei gravi poenitentia salutari." Es ist Dies die gewöhnliche Form, in welcher die Pönitentiarie dem committirten Beichtvater noch besonders die Auferlegung einer heilsamen Buße zur Pflicht macht.

In ungewöhnlichern Fällen wird dagegen in den Rescripten der Pönitentiarie eine andere strengere Bußauflage ausdrücklich gefordert, indem diese Behörde sich, je nach der Größe der vorliegenden Vergehungen, auch verschiedener, wiewohl immer noch allgemeiner, Ausdrücke bedient, als: „Poenitentia gravis et longa; poenitentia gravis et diuturna, poenitentia gravissima et diuturna; poenitentia gravissima et perpetua; poenitentiae opera perpetua, inter quae sint aliqua quotidiana" [30]).

Syrus Placentinus, Pönitentiar an der Kirche vom Lateran, der mit Recht in unserer Lehre ein unbezweifeltes Ansehen genießt, spricht sich über die Bedeutung der angegebenen Clauseln also aus:

Unter poenitentia salutaris ist eine Buße zu verstehen, welche zugleich als eine ausreichende Sühnung der begangenen Sünde und als ein Palliativmittel gegen den Rückfall in dieselbe betrachtet werden kann. Eine solche Buße muß ihrer innersten Natur nach geeignet sein, in dem Pönitenten einen aufrichtigen Abscheu vor seiner Sünde hervorzurufen, und zugleich die Gelegenheit dazu gänzlich abzuschneiden. Dieser Doppelzweck kann jedoch nur erreicht werden dadurch, daß der

---

[28]) Compans Traité des dispenses, Tom. I. §. 276.

[29]) „Debent ergo Sacerdotes Domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutares et convenientes satisfactiones injungere; ne, si forte peccatis conniveant, et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. Habeant autem prae oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem etc." Conc. Trid. Sess. XIV. Cap. Demum 8. De ss. Poenit. sacram.

[30]) Vergl. Compans loc. cit. §. 277.

Beichtvater auf die Quelle des Übels zurückgeht, und dasselbe durch sein Entgegengesetztes zu heilen sich bestrebt. Wenn z. B. Geiz und Habsucht der letzte Grund der Verführung sind, so wird die Auflage von Almosen als heilsame Buße sich bewähren; ist Stolz das Grundübel, so müssen in dem Pönitenten die Gesinnungen wahrer Demuth herangebracht werden; zeigt sich Unmäßigkeit als Grundzug, woran die Verführung anzuknüpfen gewußt, so sind als Buße Fasten und Abtödtung vorzuschreiben u. s. w.

Obgleich es nicht nothwendig ist, daß eine Buße den Pönitenten niederdrücke, um als poenitentia gravis betrachtet werden zu können, so muß dieselbe sich doch durch ihr Gewicht als solche fühlbar machen. Fasten, das Besuchen entfernter Kirchen, die Bußpsalmen oder den Rosenkranz auf den Knieen beten, jeden Monat beichten und mit diesen äußern Handlungen den innern dieselben belebenden Geist verbinden — Dieses ist es, was die Pönitentiarie in ihren Rescripten unter poenitentia gravis versteht [31].

Der Beichtvater kann offenbar auch andere ähnliche Bußwerke auflegen, ja er wird mit Rücksicht auf alle Verhältnisse des Pönitenten zuweilen eine andere Buße wählen müssen; aber derselbe muß stets der Vorschrift der Clausel nachkommen, und darf also nie eine Buße auflegen, welcher ihrem Gehalte nach der Charakter einer poenitentia gravis abgesprochen werden muß.

Die Buße kann als ausreichend lang, als poenitentia longa betrachtet werden, wenn sie wenigstens für den Zeitraum von einem Jahre aufgelegt ist. Jedoch muß hierbei noch besonders bemerkt werden, daß unter der Rücksicht auf die längere Dauer der Buße die ebenfalls geforderte Schwere derselben nicht leiden darf. Denn eine ihrem Gegenstande nach leichte Buße wird dadurch noch keineswegs zu einer schweren, poenitentia gravis, daß sie für längere Zeit auferlegt ist.

Die Buße ist von Dauer, poenitentia diuturna, wenn sie wenigstens für die Dauer von drei Jahren auferlegt ist [32].

Damit die Buße endlich als poenitentia gravissima et perpetua im Sinne des Curialstyls betrachtet werden könne, muß dieselbe nicht nur die ganze Lebenszeit des Pönitenten erfüllen, sondern sie muß auch rücksichtlich ihres

---

[31]) Compans eod. loc.

[32]) Hierüber heißt es bei Compans loc. cit.: »La pénitence est de durée, diuturna, quand on l'impose pour trois ans: c'est la règle que donnent aux Confesseurs qui exécutent les Brefs les Pères Paul Léon et Syrus, qui connaissoient bien l'usage et les intentions de la Péniten cerie.«

Gegenstandes doppelt oder dreifach so schwer sein, als eine Buße, welche nur als poenitentia gravis betrachtet werden kann. Wenn daher die Bußauflage, während der Woche einmal zu fasten, oder einmal die Bußpsalmen oder den Rosenkranz auf den Knieen zu beten u. s. w., eine poenitentia gravis ist, so wird nach dem Gesagten zu einer poenitentia gravissima die Bußauflage, zwei- oder dreimal wöchentlich zu fasten, oder zu drei wiederholten Malen während der Woche den Rosenkranz oder die Bußpsalmen auf den Knieen zu beten, mindestens erfordert.

Zur poenitentia perpetua ist es keineswegs nothwendig, daß an jedem Tage irgend ein Bußwerk verrichtet werden müsse, sondern es reicht aus, daß ein solches für gewisse Tage bis zum Tode des Pönitenten auferlegt sei. Eine Ausnahme hiervon macht jedoch der Fall, wo das Rescript der Pönitentiarie „poenitentiae opera perpetua, inter quae sint quaedam quotidiana“ ausdrücklich fordert. Es ist jedoch auch in diesem letztern Falle eine übermäßige Strenge mehr zu fürchten, als zu große Milde, und der Beichtvater darf namentlich als tägliche Bußwerke nur solche auswählen, welche den Pönitenten auf dem Wege der Besserung stärken und zugleich mit geistlichem Troste erfüllen. Als solche Bußwerke können betrachtet werden: tägliche kurze, aber ernste Gewissenserforschung, erbauliche und fromme Lesungen, Werke leiblicher und geistiger Barmherzigkeit u. dgl.

6) In unmittelbarem Anschlusse an die vorhergehende Clausel findet sich in der Regel die folgende: „Ac (injuncta) confessione sacramentali peccatorum suorum, singulis scilicet mensibus, ut minimum semel (aut quoties tibi videbitur).“

Offenbar kann der Beichtvater von dieser durch die Pönitentiarie formell auferlegten Buße, wenigstens jeden Monat einmal zu beichten, nicht dispensiren, wenn Dies nicht seinem Ermessen durch den Zusatz „aut quoties tibi videbitur“ ausdrücklich anheimgegeben ist. Es muß diese Buße als poenitentia perpetua in dem oben angegebenen Sinne aufgefaßt werden, d. h. es muß dieselbe sich über die ganze Lebensdauer des Pönitenten erstrecken [33]), und es genügt keineswegs, wie

[33]) Siehe Reiffenstuel Append. cit. Num. 466. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 248. Benedict XIV. spricht sich in seinem Werke: Institut. eccles. Instit. 87. §. Si dispensatio, über diesen Punkt also aus:

»Advertendum pariter id est, quod Syrus (in opere edito de praxi execut. ep. Poenitent. Part. 2. §. 1.) admonet his verbis: In commissionibus aut rescriptis Sacrae Poenitentiariae, pro quorum executione inter

Dies einige Moraltheologen [34]) annehmen, daß dieselbe nach der Schwere der Sünden auf einzelne Jahre ausgedehnt werde. Es ist übrigens für unsere Lehre wohl zu bemerken, daß in den Fällen, wo der Pönitent bereits aus freiem Antriebe für sich den Entschluß gefaßt, häufig zu den Sacramenten zu gehen, es in weiser Berücksichtigung der Verhältnisse meist räthlich sein wird, daß der Beichtvater mit diesem freiwilligen häufigen Empfange der Sacramente seitens des Pönitenten die Bußauflage verbinde; es sei denn, daß die monatliche Beichte des Pönitenten in Folge eines wahren Gelübdes geschieht, in welchem Falle allerdings die doppelte Verpflichtung des Pönitenten wohl auseinander zu halten ist, nämlich die monatliche Beichte wegen des abgelegten Gelübdes und die monatliche Beichte als pflichtgemäßes Bußwerk [35]).

7) Über die beiden in den Dispens-Rescripten der Pönitentiarie stehenden Clauseln: „Dummodo impedimentum occultum sit," und: „In foro conscientiae tantum etc. ita ut hujusmodi absolutio et dispensatio latori in foro judiciario nullatenus suffragentur," sind bereits früher die nothwendigen Erläuterungen gegeben worden [36]).

8) Die dem committirten Beichtvater selbstredend obliegende Pflicht der strengen Geheimhaltung alles Dessen, was auf eine solche Dispens pro foro interno Beziehung hat, wird demselben in dem Dispens-Rescripte jedesmal noch insbesondere durch die Clausel: „Nullis super his testibus adhibitis, aut litteris datis, seu processibus confectis, sed praesentibus laniatis, quas sub poena excommunicationis latae sententiae laniare tenearis; ita ut nullum earum exemplum exstet," ausdrücklich eingeschärft. Zum Verständniß dieser Clausel sei hier nur bemerkt, daß unter der darin ausgesprochenen Excommunication die excommunicatio major zu verstehen ist [37]).

---

alia praescribitur, quod Oratori poenitenti injungatur confessio menstrua, id est singulis mensibus peragenda, ut saepius in formulis habetur, nunquam praetermitti potest, cum talis poenitentia, quae inter graves computatur, sit individuata a Majori Poenitentiario, cui parendum est ut deleganti, et sit de stylo Poenitentiariae, qui facit jus." Vergl. auch Compans loc. cit. Tom. I. pag. 340.

[34]) Siehe Lacroix Theolog. moral. Lib. VI. P. III. De matrim. Num. 963. Reuter, der Beichtvater, loc. cit. Num. 7.

[35]) Vergl. Compans loc. cit. Num. 3.

[36]) Siehe oben S. 467 u. ff. und S. 466.

[37]) Compans loc. cit. §. 280.

Über die Bedeutung einiger andern Clauseln, welche in den Dispens-Rescripten der Pönitentiarie sonst noch vorzukommen pflegen, müssen wir nothwendig in der Lehre „von der Revalidation einer auf Grund eines öffentlichen Ehehindernisses nichtigen Ehe", welche den Gegenstand des folgenden Paragraphen bilden wird, ausführlich zu sprechen kommen.

Das Dispensmandat wird von der Datarie in der Regel auf den bischöflichen Generalvicar oder Official gestellt, und zwar ohne alle Rücksicht auf eine bestimmte Person, welche etwa in dem Augenblicke der Ausfertigung desselben die Stelle des Generalvicars oder Officials inne hat. Wenn daher auch inzwischen ein anderer Official oder Generalvicar angestellt worden ist, so bleibt nichtsdestoweniger auch für diesen das Mandat in voller Kraft bestehen [38]).

Der Capitularvicar kann das auf den frühern bischöflichen Generalvicar oder Official gestellte Dispensmandat Sede vacante nicht exequiren [39]), und es ist Dieses selbst für den Fall richtig, wo der frühere bischöfliche Generalvicar oder Official zum Capitularvicar erwählt worden [40]); indem, wie vorhin hervorgehoben, das Dispensmandat auf das Amt und nicht auf die Person gestellt ist. Wenn also in der Zeit, welche zwischen der Ausfertigung des Dispensmandats und der Execution desselben liegt, der betreffende Bischof stirbt, so ist das Dispensmandat als erloschen zu betrachten, indem der frühere Official oder Generalvicar, obgleich das Mandat noch während ihrer Amtsführung ausgestellt ist, nicht mehr die zur Execution desselben erforderliche Jurisdiction besitzen [41]).

Ist ausnahmsweise das Dispensmandat direct auf den Bischof gestellt, und dieser stirbt, ehe dasselbe durch ihn exequirt ist, so kann weder dessen bisheriger Generalvicar, noch, wie wir so eben gesehen, der Capitularvicar dasselbe exequiren. Es müssen also die Petenten entweder die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls abwarten, oder es ist eine neue commissio in Betreff der fraglichen Dispens nachzu-

---

[38]) Conférences de Paris sur le mariage, Tom. III. pag. 445.

[39]) Siehe hierüber die Entscheidung der S. Congregatio Concil. vom 24. Mai 1621 bei Schmalzgrueber loc. cit. Num. 218.

[40]) Corrad. Praxis dispensat. Lib. VII. Cap. IV. Num. 11. Schmalzgrueber eod. loc. Bened. XIV. De Synodo Dioec. Lib. II. Cap. IX. Num. 3.

[41]) Siehe Schmalzgrueber loc. cit.

suchen[42]), welche nach dem Curialstyle „mutatio judicis“ ganz bezeichnend genannt wird.

Die pflichtgemäße Fürsorge, die abgeschlossenen Ehen gegen jede spätern Angriffe möglichst sicher zu stellen, macht es dem Pfarrer zur strengen Pflicht, von der Dispens, welche zur Schließung einer Ehe pro foro externo ertheilt worden, in dem darüber aufzunehmenden Acte die nothwendige ausdrückliche Meldung zu thun[43]); während schon nach der Natur der Sache selbst, sowie nach den oben hervorgehobenen positiven Bestimmungen, eine solche Erwähnung der Dispensationen, welche pro foro interno ausschließlich ertheilt sind, in den betreffenden Acten auf's Strengste zu unterlassen ist[44]).

§. 48.

Über Revalidation einer auf Grund eines **öffentlichen** Ehehindernisses nichtigen Ehe *).

Es bietet die vorliegende Lehre unter mancherlei Gesichtspunkten weit größere Schwierigkeiten, als jene über Revalidation einer auf Grund eines privatrechtlichen Ehehindernisses nichtigen Ehe, rücksichtlich welcher die kirchenrechtlichen Grundsätze im §. 11. S. 121 u. ff. dargestellt worden sind. Denn während bei der Revalidation der ersten Art die Haupt- und einzige Schwierigkeit in der nothwendigen Erneuerung des ursprünglich, wegen Abgangs der nothwendigen Freiheit eines oder beider Contrahenten, mangelhaften gegenseitigen Eheconsenses liegt, muß, neben dieser, wenigstens für die Regel, auch erforderlichen Erneuerung des Eheconsenses, bei der Revalidation einer auf Grund eines öffentlichen Hindernisses nichtigen Ehe der eigentliche Grund der Nichtigkeit der Ehe, nämlich eben das öffentliche Ehehinderniß,

---

[42]) Schmalzgrueber eod. loc. Num. 219.

[43]) Vergl. Confér. de Paris, Tom. III. pag. 474.

[44]) Bei Giraldi Exposit. jur. Pontific. Append. II. ad. IV. lib. Decret. Num. 11. findet sich jedoch in dieser Beziehung der folgende Fall besonders hervorgehoben:

„Quando vero concubinarii pro veris conjugibus habiti ligantur impedimento dirimente, tunc S. Poenitentiaria duas seorsum literas concedit: in primis dispensat super impedimento, additque laceratis; in secundis tribuit parocho facultatem, ut ineatur matrimonium coram se et testibus, absque mandato eas lacerandi simulque jubetur in libro adnotare idem matrimonium, ea diligentia, quam Benedictus XIV. praescribit in Constit. de matrimoniis conscientiae.“ Siehe oben §. 37. Seite 396 u. ff.

*) Es ist hier öffentliches Ehehinderniß im Gegensatze zu privatrechtlichem Ehehindernisse aufzufassen.

welches keineswegs blos von dem Privatwillen der Contrahenten bedingt ist, vor Allem gehoben sein.

Nach dem Vorhergehenden kann jedoch ein solches öffentliches Ehehinderniß nur durch Dispensation seitens des competenten kirchlichen Obern gehoben werden, und es ist somit zur Revalidation einer wegen eines solchen Hindernisses nichtigen Ehe vor Allem nothwendig, daß über die Giltigkeit der darüber ertheilten Dispens die nothwendige Gewißheit vorliege.

Zu diesem Behufe muß der Seelsorger, beziehungsweise der Beichtvater als Executor des Dispensmandats die Contrahenten über die einschlägigen wesentlichen Punkte ausreichend zu belehren, und vorzüglich die Gewissen derselben zu schärfen suchen, und sie alsdann insbesondere noch namentlich über die oben Seite 470 u. ff. näher bezeichneten, zur Giltigkeit der fraglichen Dispens in dem Dispensgesuche erforderlichen Angaben wiederholt alles Ernstes ausforschen. Hat derselbe hierdurch die moralische Überzeugung von der Giltigkeit der Dispens gewonnen, so hängt die Art und Weise seines weiteren Vorangehens in dieser höchst wichtigen Angelegenheit davon ab,

ob das vorliegende Ehehinderniß ein **öffentliches** (nicht geheimes) ist, oder

ob dasselbe als **geheimes**, impedimentum occultum, betrachtet werden kann.

Ist das ehevernichtende Hinderniß ein öffentliches, so hat in Betreff der zu revalidirenden Ehe Alles und Jedes so zu geschehen, als wenn dieselbe niemals eingegangen worden wäre [1]); jedoch wird in der Regel, um jedes Aufsehen zu vermeiden, die Trauung ganz im Stillen vorgenommen werden müssen.

Ist dagegen das obwaltende Ehehinderniß ein geheimes im kirchenrechtlichen Sinne, und ist die zu revalidirende Ehe früher nach der Vorschrift des Concils von Trient, namentlich in Gegenwart des eigenen Pfarrers und der gesetzlichen Zeugen geschlossen worden; so ist es ausreichend, wenn die Contrahenten den Eheconsens unter sich insgeheim erneuern [2]). Diese Consenserneuerung ist in der Regel aus-

[1]) Dies ist die übereinstimmende Ansicht aller Kirchenrechtslehrer und zugleich die formelle Forderung in den Dispensrescripten der Datarie.

[2]) Bei Benedict XIV. Institut. eccles. Instit. 87. heißt es über diesen Punkt: „Haec ita decrevit Poenitentiaria S. Pii V. Pontificis auctoritate, uti Navarrus fatetur, qui per tot annos eidem sacro Tribunali operam praestitit suam. Id etiam probat S. Congregatio Concilii: In causis Hispal. 20. Julii

drücklich in den Dispensrescripten der Pönitentiarie vorgeschrieben, indem sich darin die Clausel findet: „Altera parte de nullitate prioris consensus certiorata." Denn es ist diese Clausel nicht blos instructiver Natur, sondern es wird die Dispens dadurch in Wahrheit bedingt, also, daß von der pünktlichen Erfüllung derselben die Giltigkeit der Dispens selbst abhängt [3]).

Es ist unverkennbar die Ausführung dieser Clausel in sehr vielen Fällen mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Denn obgleich durch dieselbe keineswegs gefordert ist, daß auch dem andern Theile der meist diffamirende Grund der Nichtigkeit der Ehe mitgetheilt werde, wie Dies auch namentlich für den Fall, wo das Ehehinderniß auf einem Verbrechen beruht, in den Dispensrescripten der Pönitentiarie ausdrücklich anerkannt ist; indem es darin in Betreff der Art und Weise der Mittheilung der Nichtigkeit der Ehe heißt: „Sed ita caute, ut latoris delictum nunquam detegatur;" so wird doch selbst diese einfache Erklärung der Nichtigkeit der Ehe wenigstens Argwohn in dem andern Theile erwecken, und es wird auch nicht selten vorkommen, daß der andere Theil dieselbe zur Scheidung mit Freuden ergreift, und dadurch die Wohlfahrt der Kinder gefährdet, und die Veranlassung zu einem öffentlichen großen Ärgernisse gibt.

Um diese und ähnliche Schwierigkeiten zu umgehen, finden sich bei einzelnen Moraltheologen für den Executor mehre Mittel angegeben. Es lassen sich dieselben auf die folgenden vier zurückführen:

1) Der wissende Theil erkläre dem andern: „Ich argwohne, es möchte unsere Ehe nicht vorschriftsmäßig abgeschlossen sein; darum wollen wir zu meiner Beruhigung die Einwilligung in dieselbe erneuern."

Offenbar wird durch diese Erklärung der formellen Forderung der Dispens-Clausel: „Mulier inscia est certioranda de nullitate prioris consensus, hoc est certa efficienda," nicht genügt, indem nur Gewißheit von einer Sache vorhanden ist, wo keinerlei Zweifel obwaltet; die

---

1609 et Constantinopolit. 2. Decbr. 1634 etc." Vergl. über den innern Grund dieser Entscheidungen oben S. 78 u. ff.

[3]) In der cit. Institut. 87. Benedict's XIV. heißt es hierüber: „Nos tamen pro ingenii nostri tenuitate judicamus, haud probari posse illorum opinionem, qui instructionem solum, non vero conditionem indici per illam Sacrae Poenitentiariae clausulam arbitrantur; nam certissimum est inter Juris peritos, quod vera conditio ex ablativo absoluto consequitur: qua de re praetermitti nullo modo potest, licet gravissima incommoda jam exposita interponantur."

Erklärung des einen Theils, daß er argwohne, es möchte die Ehe nichtig sein, dürfte nicht einmal in den meisten Fällen in dem andern Theile Zweifel an der Giltigkeit der Ehe hervorrufen [4]).

2) Der wissende Theil sage bei passender Gelegenheit dem andern: „Fürwahr, ich liebe dich, also daß, wenn nicht die Ehe bereits zwischen uns bestände, ich dich zum Ehegatten nehmen würde, sowie ich dich jetzt dazu nehme. Thust du auch dasselbe deinerseits?"

Es wird durch diese Erklärung, wie Jeder leicht sieht, der fraglichen Forderung der Pönitentiarie ebensowenig genügt, als durch die vorhergehende [5]).

3) Der wissende Theil wohne dem andern „affectu maritali" bei, und da vorausgesetzt werden muß, daß auch der andere Theil in derselben Gesinnung die Beiwohnung vornehme, so kann dadurch der Eheconsens als erneuert angesehen werden.

Es ist kaum zu begreifen, wie man hierin eine Erfüllung der angegebenen Vorschrift der Pönitentiarie erkennen will. Wie oft auch immer der eine Theil dieses Mittel anwenden möge, der andere Theil wird stets in seiner Unwissenheit in Betreff der Nichtigkeit der Ehe verbleiben, ja es muß für denselben in jedem ehelichen Acte eine neue Bekräftigung der Giltigkeit seiner Verbindung liegen [6]).

---

[4]) Vergl. auch Benedict XIV. Institut. cit. §. M. Paulus.

[5]) Vergl. hierüber Carrière loc. cit. §. 1413.

[6]) Siehe über diesen Punkt Bened. XIV. Institut. eccl. 87. §. Porro, wo es unter Anderm heißt: »Sin autem copula habetur, quo pacto conjux ignarus impedimenti, qui primum matrimonium rite confectum arbitratur, certior factus de eodem impedimento judicabitur, uti jubet Poenitentiaria illis verbis: Dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata.« Was hier von der stillschweigenden Consenserneuerung durch eheliche Beiwohnung gesagt ist, gilt in demselben Maaße von der ausdrücklichen Erneuerung des Eheconsenses, so lange nicht die Bedingung der Dispens erfüllt ist, wie Dies auch bereits oben in Betreff des vorgeschlagenen zweiten Modus bemerkt worden ist. Dieser Umstand ist in Stapf's Pastoralunterricht über die Ehe, neueste Auflage, pag. 386, übersehen worden, wo nämlich dieser zweite Modus, als vorzüglich einfach und sicher, empfohlen und als Gewährschaft eine Stelle aus Mansi's Epitome doctrinae moralis et canonicae abgedruckt wird. In dieser Stelle ist jedoch auffallender Weise dieser zweite Modus ganz richtig, als der Vorschrift der Pönitentiarie nicht genügend, ausdrücklich verworfen. Es muß überhaupt in allen Fällen festgehalten werden, daß der Revalidation der Ehe, in welcher Weise sie auch vorgenommen werden möge, das Ehehinderniß entgegensteht, so lange dasselbe nicht durch eine giltige Dispens gehoben ist. In dem vorliegenden Falle ist

4) Der wissende Theil erkläre dem andern: „Ich habe nicht nach kirchlicher Vorschrift (rite) in unsere Ehe eingewilligt, weshalb es nach dem Rathe meines Beichtvaters nothwendig ist, daß wir den Eheconsens erneuern."

Benedict XIV. spricht sich in seinem Werke Institutiones eccles. 87. §. Quamobrem über diesen Modus also aus: „Cum haec ita sint, modus propositus aequitati potius consentaneus videtur. Nam conjux ignarus matrimonium irritum cognoscit, non tamen crimen notum efficitur, ex quo consecutum est impedimentum, neque ullum mendacium admiscetur. Quippe certissimum est primo matrimonio haud rite traditum fuisse consensum; neque a veritate abhorreret, si impedimenti conscius adfirmaret primo matrimonio se nequaquam consensisse. Nam verus consensus appellari nequit, qui rite praestitus non fuit."

Was man auch immer von dieser letztern Art und Weise der fraglichen Mittheilung von der Ehenichtigkeit halten möge, dieselbe wird in den schwierigen Fällen, in welchen sie gerade als Auskunftsmittel dienen soll, nicht immer zum erwünschten Ziele führen. Es wird daher der Executor des Dispens-Mandats in solchen Fällen, ehe er zu dieser Art der Mittheilung von der Nichtigkeit der Ehe den Rath ertheilt, vorerst mit der größten Umsicht allen obwaltenden Verhältnissen Rechnung tragen müssen, mit allem Ernste seiner Seele die folgende treffliche Mahnung beherzigend, welche van Espen dem Executor der vorliegenden Dispens-Clausel überhaupt gibt, indem er schreibt:

„Magna hic prudentia ac circumspectione opus est: unde merito Exequutor hic non tantum humana, sed vel maxime divina consilia et auxilia adhibebit; recurrendo ad Patrem luminum, ut eum lumine suo illuminet, quid in casu adeo perplexo agere debeat" [7]).

Erkennt der Executor des Dispens-Mandats nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse die Unausführbarkeit der Dispens-Clausel: „Altera parte de nullitate prioris consensus certiorata," so bleibt nichts übrig, als der Recurs an die Pönitentiarie, damit diese von der strengen Forderung der Clausel Abstand nehme [8]).

Eine Ausnahme hiervon tritt nur in dem Falle ein, wo der Bischof nach den oben in §. 42. näher entwickelten Grundsätzen licentia

---

aber, wie bereits wiederholt hervorgehoben, die Giltigkeit der Dispens schlechthin von der Erfüllung der Bedingung abhängig: »Altera parte de nullitate prioris consensus certiorata.«

[7]) Jus eccl. P. II. Tit. XIV. Cap. 7. Num. 9.

[8]) Vergl. hierüber Benedict. XIV. Instit. cit. §. Haec sane.

praesumpta die Dispens ertheilen kann [9]), was bei obwaltenden dringenden Verhältnissen in der Regel der Fall sein wird [10]). In diesen Ausnahmsfällen wird alsdann die wahre Erneuerung des Eheconsenses, gleichviel in welcher Weise dieselbe geschieht, zur Revalidation der Ehe ausreichen, da das Ehehinderniß durch die nunmehr unbedingt erfolgte Dispens gehoben ist. Es muß jedoch besonders noch hervorgehoben werden, daß der Bischof in den gewöhnlichen Fällen in Kraft der Quinquennal-Facultäten nur unter der ausdrücklichen Bedingung „altera parte de nullitate prioris consensus certiorata" zur Revalidation der Ehe die nothwendige Dispens ertheilen kann.

Es ist bereits früher hervorgehoben worden, wie auch in dem vorliegenden Falle die Execution des Dispens-Mandats in unmittelbarer Verbindung mit der sacramentalischen Beichte geschehen müsse. Zum Schlusse der Beichte (vergl. oben S. 487.) hat der committirte Beichtvater die Dispensation etwa in der folgenden Weise zu ertheilen:

„Insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento, ut eo non obstante matrimonium consummare et in eo remanere licite possis, in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.

Et pariter eadem auctoritate Apostolica, prolem, si quam suscepisti, et susceperis, legitimam fore decerno, et declaro, in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen" [11]).

Wir sind in dem Vorhergehenden von der Unterstellung ausgegangen, daß die zur Revalidation der nichtigen Ehe nothwendige einfache Erneuerung des Eheconsenses immer in irgend einer giltigen Weise zu Stande zu bringen sei. Es können jedoch ausnahmsweise die Verhältnisse der Art gestaltet sein, daß selbst jede Hoffnung auf die Bewirkung einer solchen einfachen Erneuerung des Eheconsenses aufge-

---

[9]) Siehe oben S. 436. und besonders S. 437 u. f. 1. Fall.

[10]) Bei dem heiligen Alphons, Homo Apost. Tract. 18. De matrim. Num. 81., heißt es, den aufgestellten Grundsätzen vollkommen entsprechend, nachdem die Nothwendigkeit der Erfüllung der fraglichen Dispens-Clausel dargelegt worden ist: „Hoc tamen intelligitur extra casum urgentis necessitatis, quia in casu quo si, patefacta nullitate matrimonii, timeretur periculum mortis, aut infamiae, aut scandali ob separationem, tunc observetur quod dicetur, Tract. 20. Num. 57. ubi dicitur, in eo casu posse Episcopum dispensare."

[11]) Bened. XIV. Instit. eccl. loc. cit. gegen Ende.

Nachdem der Beichtvater also das Dispens-Mandat exequirt hat, muß er dasselbe nach Vorschrift vernichten, wie Dies oben des Nähern nachgewiesen ist.

geben werden muß. Ist dieses Letztere der Fall, so sind in Betreff der nichtigen Ehe nur mehr zwei Wege einzuschlagen:

a) entweder die sogenannte dispensatio in radice matrimonii beim Apostolischen Stuhle nachzusuchen, welche nämlich auch ohne Erneuerung des Eheconsenses vor sich gehen kann, oder

b) die Erklärung der Nichtigkeit der Ehe durch richterliche Sentenz zu provociren.

Über diesen letztern Weg, welcher nur zum Ziele führt, wenn für das Ehehinderniß der volle Beweis in foro externo erbracht werden kann, wird das Nothwendige späterhin in der Lehre über die kirchliche Ehescheidung und das dabei zu beobachtende gerichtliche Verfahren gesagt werden. Die Lehre von der dispensatio in radice matrimonii ist wegen ihrer seltenen Anwendbarkeit von geringerer practischer Wichtigkeit; jedoch glauben wir, mit Rücksicht auf die nothwendige Vollständigkeit, in dem Nachfolgenden wenigstens die Grundzüge derselben nachweisen zu müssen.

Unter dispensatio in radice versteht man im Allgemeinen die Abrogation eines Gesetzes für einen bestimmten einzelnen Fall, verbunden mit der Aufhebung aller aus dem fraglichen Gesetze in Beziehung auf diesen Fall bereits hervorgegangenen Folgen [12]. Hiernach ist also unter einer dispensatio in radice matrimonii oder vielmehr unter sanatio matrimonii in radice

> die Abrogation einer ein vernichtendes Ehehinderniß einführenden gesetzlichen Bestimmung für eine bestimmte, bereits factisch abgeschlossene Ehe mit der Aufhebung aller aus dem fraglichen Gesetze für diese Ehe bereits entstandenen Folgen [13])

zu verstehen.

---

[12]) Ein merkwürdiges Beispiel einer allgemeinen abrogirenden gesetzlichen Bestimmung mit rückwirkender Kraft findet sich in Cap. Quoniam, De immunitate ecclesiarum, in Clementin. III, 17., wodurch Clemens V. verordnet:
»Quoniam ex constitutione Bonifacii Papae VIII. praedecessoris nostri, quae incipit, Clericis laicos, et ex declaratione seu declarationibus ex illa postmodum subsecutis nonnulla scandala, magna pericula et incommoda gravia sunt secuta, et ampliora sequi (nisi celeri remedio succurratur) praesumitur verisimiliter in futurum: nos de consilio fratrum Nostrorum constitutionem et declarationem seu declarationes praedictas, et quidquid ex eis secutum est, vel ob eas, penitus revocamus et eas haberi volumus pro infectis.«

[13]) Vergl. über diesen Begriff Bened. XIV. Quaest. canon. et moral. Qu. 527.

In diesem Begriffe ist bereits die strenge Grenze bezeichnet, von welcher die Gewalt des Apostolischen Stuhls [14]), eine Ehe in radice zu saniren, umschrieben ist. Aus demselben Grunde, aus welchem die kirchliche Dispensgewalt überhaupt auf das rein positive kirchliche Recht eingeschränkt werden muß, kann auch die dispensatio in radice matrimonii ausschließlich nur bei Ehen eintreten, deren Ungiltigkeit in einer rein positiven kirchlichen Bestimmung ihren Grund hat [15]). Und auch in diesen Fällen darf die dispensatio in radice matrimonii keineswegs in der Weise aufgefaßt werden, als wenn darin die autoritative Erklärung seitens des Apostolischen Stuhles liege, daß die in Wirklichkeit nichtig eingegangene Ehe giltig abgeschlossen sei, sondern es werden dadurch nur alle Folgen der ungiltigen Eingehung derselben vollends aufgehoben, so zwar, daß dieselbe von dem Augenblicke an alle gesetzlichen (kirchlichen) Wirkungen hat, als wenn bei deren Abschließung kein Ehehinderniß vorhanden gewesen wäre [16]). Von diesem Standpunkte aus wird Jeder das Recht der dispensatio in radice ebenso gut in dem Begriffe der höchsten gesetzlichen Autorität begründet finden, als das Recht der einfachen Dispensation.

Nach dem aufgestellten Begriffe kann also eine dispensatio in radice matrimonii nur eintreten, wo das rein positive kirchliche Gesetz den einzigen Grund der Nichtigkeit der Ehe bildet, wo also die Verbindung,

---

§. Et in eo. Instit. eccles. 87. §. Haec sane; De synodo Dioec. Lib. XIII. Cap. 21. Num. 7.

[14]) Da in einer solchen Dispens in radice matrimonii eine Disposition über das gemeine Recht liegt, so kann auch nur dem höchsten Gesetzgeber das Recht zustehen, dieselbe zu ertheilen. Benedict XIV. spricht sich hierüber in dem Breve „Etsi matrimonialis", vom 27. September 1755, Decret. §. 7. aus: „Cumque solius Romani Pontificis sit, non solum dispensationes in radice matrimonii indulgere, sed etiam conditiones statuere pro validitate gratiae adimplendas." . . .

[15]) „Porro gratia concessa importat dispensationem in radice matrimonii, quae a Romanis Pontificibus concedi consuevit, urgente magna causa, et quando agitur de impedimento matrimonii, ortum habente, non a jure divino, aut naturali, sed a jure ecclesiastico." Breve Benedict's XIV. „Etsi matrimonialis" loc. cit. Siehe auch Dessen De synod. Dioec. loc. cit.

[16]) Benedict XIV. fährt unmittelbar in der vorhergehenden Stelle weiter: „Et per eam non fit, ut matrimonium, nulliter contractum, non ita fuerit contractum, sed effectus de medio tolluntur, qui ob hujusmodi matrimonii nullitatem, ante indultam dispensationem, atque etiam in ipso matrimonii contrahendi actu, producti fuerunt." Vgl. auch Bened. XIV. De synod. Dioec. loc. cit.

wenn das fragliche kirchliche Gesetz nicht existirte, als giltige Ehe hätte betrachtet werden können. Es wird daher eine Ehe, welche aus irgend einem andern Grunde, als wegen eines in einem rein positiven kirchlichen Gesetze beruhenden Ehehindernisses nichtig ist, niemals in radice sanirt werden können. Geht man von diesem allgemeinen Grundsatze bei Beurtheilung über die Zulässigkeit der dispensatio in radice matrimonii in den einzelnen Fällen aus, so kann dieselbe keinerlei Schwierigkeit darbieten.

Denke man sich z. B. den Fall, es schließe Jemand noch während der Lebzeit seines Gatten eine zweite, also wegen des impedimentum ligaminis nichtige Ehe. Da nun dieses Ehehinderniß im kirchlichen Dogma (in jure divino) seinen Grund hat, so ist somit eine dispensatio in radice, auch mit dem Fortfallen des Hindernisses durch den Tod des ersten Gatten, nicht möglich [17].

Nehmen wir dagegen eine rein bürgerliche Ehe an, bei welcher in Wahrheit der schon nach natürlichem Rechte erforderliche gegenseitige Eheconsens vorhanden ist, und deren Giltigkeit einzig das in jure positivo ecclesiastico begründete impedimentum clandestinitatis entgegensteht, so wird rücksichtlich dieser Ehe allerdings die sanatio in radice in jedem spätern Zeitpunkte eintreten können [18].

Schärfer tritt jedoch die Natur der dispensatio in radice matrimonii unter dem vorliegenden Gesichtspunkte in dem folgenden Falle hervor. Setzen wir, eine Ehe sei auf Grund des Ehehindernisses der

---

[17]) Siehe Bened. XIV. De synodo Dioec. eod. loc.

[18]) Bei Benedict XIV., Quaest. can. et mor. Qu. 174. §. Cumque, heißt es ganz allgemein in Betreff der vorliegenden Frage: »Ad effectum, de quo agitur, satis est, quod matrimonium fuerit de facto contractum, et quod intercesserit affectus maritalis, una cum consensu naturali, etiam si adsit impedimentum juris ecclesiastici;« und speziell in Betreff unseres Falles in §. Pontificiae: »De summi Pontificis potestate in concedendis dispensationibus in radice matrimonii dubitari non potest, ... quando agitur de matrimonio nullo propter impedimentum juris ecclesiastici, quale est illud defectu praesentiae parochi.«

Die neuere Zeit bietet mehre großartige Beispiele von Dispensationen in radice matrimonii dar, wo die Ehen wegen des impedimentum clandestinitatis ungiltig waren. So hat z. B. Pius VII. allen Bischöfen Frankreichs wiederholt auf einen bestimmten Zeitraum die Facultät ertheilt, die namentlich während der französischen Unruhen eingegangenen blos bürgerlichen Ehen in radice zu saniren, und bekanntlich hat Pius VIII. den Bischöfen der Cölnischen Kirchenprovinz dieselbe Facultät in Betreff aller vor dem Breve: »Venerabiles Fratres,« vom 25. März 1830, nicht vor dem eigenen Pfarrer, also bis dahin ungiltig abgeschlossenen gemischten Ehen, ertheilt.

gewaltsamen Entführung ungiltig, und es werde für dieselbe dispensatio in radice nachgesucht. Offenbar kann diese Ehe nicht für den Zeitraum in radice sanirt werden, während dessen dieselbe wegen des in jure naturali begründeten impedimentum vis et metus nichtig war. Denken wir nun, die anfänglich gezwungene Person ertheile in einem spätern Zeitpunkte in Wahrheit ihre Einwilligung in die Ehe, ohne daß dieselbe jedoch von ihrem Entführer getrennt, an einen vollends sichern Ort gebracht worden sei, so bleibt bekanntlich diese Ehe fortwährend ungiltig; aber da diese Ungiltigkeit von da ab nur in einer rein positiven kirchlichen Bestimmung ihren Grund hat [19]), so wird die dispensatio in radice von dem Augenblicke an, wo die freie Einwilligung in die Ehe erfolgt ist, in Wirkung treten können.

Es ist bereits in dem Vorhergehenden angedeutet worden, daß nur höchst selten und in dringenden Nothfällen dispensationes in radice matrimonii ertheilt würden. In der Regel kommen nämlich solche Dispensationen nur vor, wenn im Drange allgemeiner Calamitäten und ungünstiger Zeitverhältnisse die unkirchliche Schließung einer großen Zahl von Ehen geschehen ist [20]), während für einzelne Ehen dieselben meist nur zur Legitimation der aus diesen Ehen entsprossenen Kinder ertheilt werden, und zwar können zu diesem letztern Zwecke solche Dispensationen in radice selbst nach dem Tode eines oder auch beider Gatten e. g. scandali vitandi causa ertheilt werden [21]).

Die Legitimation, welche die sanatio matrimonii in radice bewirkt, versetzt die Kinder einer solchen Ehe vollkommen in dieselbe Lage, als wenn die Ehe von Anfang an giltig gewesen wäre, und mit Recht

---

[19]) Vergl. oben S. 273.

[20]) Bei Benedict in der citirten Institut. cccl. 87. §. Haec sane heißt es über diesen Punkt: »Uti constat quotidiana experientia, cum in radice matrimonii legitimam prolem (Summus Pontifex) declarat, sed etiam ob consensum naturalem initio praestitum, dispensare potest, si velit, a renovando consensu, quemadmodum apud Indos confirmata fuerunt quaedam matrimonia. . . . . Si vero id sperandum minime videatur, quod nos ipsi difficillimum asserimus, cum solum evenisse certum sit, quoties ex impedimento juris positivi irrita matrimonia confecta fuerant a magna hominum multitudine, non autem a peculiari homine . . .« Vergl. ferner die wiederholt allegirte Bulle desselben Pabstes, incip. »Etsi matrimonialis«.

[21]) Siehe Bened. XIV. Quaest. can. et mor. Quaest. 174. Code matrim. III. Part. Verb. Dispense des empêchem. dirim. §. 5. Tom. I. pag. 426.

wird sie daher legitimatio plenissima genannt [22]), zum Unterschiede von der Legitimation durch das Rescript eines Obern, legitimatio plena, und der Legitimation durch nachfolgende Ehe, legitimatio plenior, über welche letztere das Nothwendige in der folgenden Lehre von den Wirkungen einer giltigen Ehe gesagt werden muß.

Obgleich nach dem so eben Gesagten eine Ehe selbst ohne Wissen der Eheleute in radice sanirt werden kann, so ist jedoch eine solche Sanirung im Widerspruche mit dem ausgesprochenen Willen derselben nicht statthaft. Wenn daher auch nur von einem der Contrahenten der Consens in die wegen des kirchlichen Hindernisses nichtige Ehe bereits ausdrücklich zurückgenommen ist, so kann dieselbe nicht mehr in radice sanirt werden, indem offenbar in diesem Falle nach den oben nachgewiesenen Grundsätzen die nothwendige Unterlage jeder dispensatio in radice matrimonii fehlt, nämlich daß die fragliche Verbindung mindestens die schon nach natürlichem Rechte zu einer Ehe nothwendigen Requisite habe [23]).

In Betreff der Execution der Facultäten, in radice matrimonii zu dispensiren, oder vielmehr eine Ehe in radice zu saniren, ist vorerst zu unterscheiden, ob dieselben für einzelne bestimmte Ehen ertheilt sind, oder ob sie, wie oben hervorgehoben, ganz allgemein alle Ehen einer gewissen Categorie unter sich begreifen.

Sind die betreffenden Facultäten für einzelne bestimmte Ehen ertheilt, so ist in Betreff der Execution derselben wieder zu unterscheiden, ob beiden Eheleuten oder auch nur einem Theile das Ehehinderniß bekannt ist oder nicht.

Kennt kein Theil das fragliche Ehehinderniß — was z. B. meist

---

[22]) Carrière De matrim. §. 1426. Tom. II. pag. 549.

[23]) Joann. Bapt. Card. Caprara, legatus a latere für Frankreich unmittelbar nach der französischen Revolution, gibt daher in seiner Instructio de matrimoniorum irritorum revalidatione, vom 26. Mai 1803, §. 13. die Vorschrift:

„Ordinarius uti poterit facultate Apostolica auctoritate inferius demandanda, dispensandi scilicet in radice matrimonii, seu matrimonium in radice sanandi, postquam tamen per indubias duorum saltem testium depositiones, aut per renuentis testimonium in scriptis exaratum, aut per ejusdem assertionem etiam ore tenus factam ipsi Ordinario sive alteri ecclesiasticae personae ab eo specialiter deputatae, et in scriptis redigendam, constiterit, non solum renuentem in consensu de praesenti permanere, sed etiam hujusmodi renuentiam (sc. petendi convalidationem matrimonii) ab extrinseca causa ita manare, ut nihil unquam ex ea deduci aut praesumi possit contra ipsius actualis consensus permanentiam."

der Fall sein wird, wenn die seitens eines Bischofs ertheilte Dispens wegen Mangels eines ausreichenden Grundes nichtig ist [24]), oder auch, wenn der Seelsorger das vernichtende Ehehinderniß entdeckt hat, und die Mittheilung desselben an die in bona fide sich befindenden Gatten aus den wichtigsten Gründen nicht geschehen darf — so sind die Eheleute in bona fide zu belassen und nur für den nothwendigen Vermerk der nachträglich ertheilten Dispens in radice matrimonii Sorge zu tragen, inwiefern nämlich dieselbe pro foro externo ertheilt ist.

Haben beide Eheleute oder auch nur ein Theil von dem obwaltenden Ehehindernisse, beziehungsweise von der Nichtigkeit der Ehe, Kenntniß, so ist dem gut disponirten Theile, resp. beiden Gatten, zur Gewissensberuhigung entweder in foro conscientiae, wenn das Hinderniß ein geheimes ist, oder außerhalb der sacramentalischen Beichte bei obwaltendem öffentlichen Hindernisse die erforderliche Dispens ausdrücklich zu ertheilen, und wird dazu von einzelnen Schriftstellern die folgende Formel angegeben:

„Ego, potestate Apostolica mihi specialiter et expresse demandata, matrimonium a te N . . . cum N . . . in consensu adhuc permanente nulliter contractum, in radice ejus sano et consolido, prolemque susceptam et suscipiendam legitimam declaro, in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen."

Ist diese Dispens zugleich für das äußere Forum ertheilt, so hat der Executor des Dispens-Mandats über das Geschehene Act aufzunehmen, und darin zugleich anzugeben, auf welche Weise die Überzeugung von dem Fortbestande des Eheconsenses gewonnen worden ist [25]).

Zur Execution der dispensationes in radice matrimonii, welche ganz allgemein alle Ehen einer gewissen Categorie umfassen, sind die folgenden in der Instruction des Apostolischen Legaten Cardinals Caprara vom 26. Mai 1803 enthaltenen Vorsichtsmaaßregeln wohl zu bemerken. Es heißt daselbst:

§. 14. „Si matrimonii nullitas occulta sit, Ordinarius ad sanationem seu dispensationem in radice ad evitanda scandala secreto deveniat."

§. 15. „Si vero nullitas publica sit, ad publicum scandalum removendum, ejusmodi dispensatio seu sanatio notorie perficiatur; aut

---

[24]) Vergl. Lequeux Manuale compend. jur. can. Tom. II. pag. 584. §. 908.
[25]) Siehe Carrière De matrimonio, Tom. II. pag. 573. §. 1456. gegen Ende.

etiam secreto, si ad aliquam praecavendam perturbationem ita Ordinario in Domino visum fuerit; dummodo tamen locus sit evulgationi peractae matrimonii sanationis seu dispensationis, qua publicum scandalum congrue removeatur.“

§. 16. „Si evulgationi ejusmodi dispensationis locus non sit, ob imminentis gravis scandali aut perturbationis periculum, praelaudatus Ordinarius per ejusmodi secretam matrimonii sanationem seu dispensationem, innocentis compartis animae saluti provideat, onerata ejusdem Ordinarii conscientia, ut perpensis circumstantiis et pro sua prudentia modum exquirat, quo etiam publicum scandalum ex matrimonii nullitatis publica notitia existens quam primum removeatur, monitis interim parochis, ut donec ejusmodi publicum scandalum sublatum sit, in admittendis innocentibus conjugibus ad sacramenta, ne ulla scandali praebeatur occasio, iis utantur circumspectionis regulis, quae cuique exploratae sunt.“

Die unübersteiglichen Schwierigkeiten, welche nach dem Vorhergehenden in sehr vielen Fällen der Revalidation einer wegen eines trennenden Ehehindernisses nichtigen Ehe entgegenstehen, machen dem Seelsorger, beziehungsweise dem Beichtvater, in allen Fällen, wo ihm die Nichtigkeit einer Ehe zur Kenntniß gelangt, die möglichste Vorsicht in Betreff der zu ergreifenden Maaßnahmen zur schweren Pflicht. Namentlich muß er, ehe er irgend seinerseits Schritte thut, welche die Nichtigkeit der Ehe unterstellen, sich die volle Gewißheit über das Vorhandensein des trennenden Ehehindernisses verschaffen [26]), und selbst zu dem Ende, wenn die obwaltenden Verhältnisse verwickelt sind, der bischöflichen Behörde genau die ganze Sachlage unterbreiten und von dieser die nothwendigen Verhaltungsmaaßregeln abwarten [27]).

Liegt die erforderliche Gewißheit von der Existenz des Ehehindernisses für den Seelsorger vor, so wird derselbe für die Regel in der folgenden Weise verfahren müssen.

I. Ist das betreffende Ehehinderniß ein öffentliches, impedimentum publicum, so sind die Contrahenten zur Scheidung von Tisch und Bett anzuhalten, bis die Dispens über das Ehehin-

---

[26]) Conférences de Paris sur le mariage, Tom. II. pag. 63. Carrière §. 1379. Num. 1.

[27]) Carrière eod. loc.

derniß eingeholt und darauf hin die Ehe revalidirt ist [28]). Ausnahmsweise können jedoch die Verhältnisse der Art gestaltet sein, daß eine separatio quoad habitationem kaum ausführbar ist, und es ist in diesen Fällen Sache der Pastoralklugheit, mit Rücksicht auf die besondern speciellen Verhältnisse die geeigneten Mittel auszufinden, damit aus dem fernern Zusammenwohnen der Eheleute in demselben Hause jeder Anlaß zum öffentlichen Ärgerniß fortfalle [29]).

II. Ist das betreffende Ehehinderniß ein geheimes, impedimentum occultum, so sind drei Fälle zu unterscheiden:

a) das Ehehinderniß ist beiden Ehegatten, oder
b) nur einem derselben bekannt, oder auch
c) es hat keiner der Ehegatten Kenntniß von demselben.

Ist das sonst geheime Ehehinderniß beiden Gatten bekannt, so muß der Seelsorger dieselben ermahnen, die Dispensation über dasselbe nachzusuchen, und sie auf's Strengste anhalten, sich quoad thorum zu scheiden, bis ihre Ehe nach erlangter Dispens revalidirt sei. Eine separatio quoad habitationem darf der Seelsorger in der Regel nicht verlangen, weil nach der Voraussetzung das Ehehinderniß geheim ist, und also die Ehe in der öffentlichen Meinung als wahre gilt, so daß eine solche Scheidung öffentliches Ärgerniß hervorrufen, und für die Eheleute höchst ehrenrührig sein würde [30]). Ist jedoch Gefahr der Unenthaltsamkeit mit dem fernern Verbleiben der Eheleute in derselben Wohnung verbunden, so ist auch die Scheidung quoad habitationem Pflicht, inwiefern dieselbe unter irgend einem Vorwande stattfinden kann; z. B. indem einer der Gatten aus irgend einem Grunde eine Reise machen kann u. s. w. [31]).

Über den zweiten Fall, wo das geheime Ehehinderniß nur einem der Gatten bekannt ist, z. B. demjenigen, in dessen Vergehen dasselbe seinen Grund hat, ist das Nothwendige bereits oben S. 506 u. ff. in der Darlegung der Dispens-Clausel: „Altera tamen parte de nullitate prioris consensus certiorata,“ gesagt worden.

---

[28]) Carrière §. 1381. ad I.
[29]) Carrière eod. loc.
[30]) Carrière §. 1382. Num. 1.
[31]) Confér. de Paris, Tom. II. pag. 67. Reuter, der Beichtvater, §. 297. Num. 3.

Ist aber das **geheime** Ehehinderniß beiden Gatten unbekannt, so hat der Seelsorger vorerst alle Verhältnisse wohl zu erwägen, um sich ein richtiges Urtheil über den Erfolg der Mittheilung desselben an die Eheleute bilden zu können.

Kann er hoffen, daß die Mittheilung in guter Disposition aufgenommen, und die Revalidation der Ehe zu Stande kommen werde, so muß er die Eheleute über die Nichtigkeit ihrer Ehe in Kenntniß setzen, und sodann über die nothwendigen Schritte zu deren Revalidation mit denselben übereinkommen. Es wird jedoch in nicht seltenen Fällen das Rathsamste sein, daß der Seelsorger vorerst die nothwendige Dispens einhole, um zugleich schon mit der Anzeige von der Nichtigkeit der Ehe das Mittel zur Revalidation derselben anbieten zu können, weil dadurch während der ganzen Zwischenzeit die Eheleute noch in bona fide verbleiben, und dieselben auch um so eher zur Revalidation ihrer Ehe günstig disponirt sein werden, wenn sie sehen, daß dieselbe mit keinerlei Schwierigkeiten verbunden ist [32]).

Hat der Seelsorger aber Grund zur Befürchtung, daß die Mittheilung von der Nichtigkeit der Ehe die Gatten keineswegs zu den Schritten, welche zur Revalidation derselben erfordert sind, disponirt finde, sondern daß dieselbe nur Anlaß zu Ärgerniß und sonstigen großen Übelständen werde, so hat derselbe, so lange die Verhältnisse sich nicht günstiger gestalten, die Ehegatten in bona fide zu belassen [33]).

Eine Ausnahme hiervon bildet jedoch der Fall, wo das vorliegende Ehehinderniß im Naturrechte begründet ist und die bona fides der Eheleute blos in ignorantia juris wurzelt [34]); beruht dieselbe jedoch in ignorantia facti, und ist, nach der Unterstellung, das vorliegende Ehehinderniß in der That ein geheimes, also daß der Beweis für die factische Grundlage desselben pro foro externo nicht erbracht werden kann, so sind die Eheleute auch in diesem Falle in bona fide zu belassen [35]).

---

[32]) Carrière §. 1387.

[33]) Vergl. Conférences de Paris, Tom. II. pag. 63 u. f. In der mehrfach allegirten Instruction des Cardinals Caprara, I. Part. Num. 3., heißt es über diesen Punkt: „Si contrahentes communiter habeantur pro legitimis conjugibus, et ipsimet, fortasse ex ignorantia invincibili, sint in bona fide, et absque gravis scandali seu perturbationis periculo certiorari nequeant de nullitate matrimonii, hisce in circumstantiis in bona fide relinquendi sunt, quemadmodum per sacros canones disponitur.“

[34]) Siehe Conférences de Paris, Tom. II. pag. 65. Carrière §. 1385.

[35]) Der gelehrte Collator der Conférences de Paris sur le mariage, Tom. II. pag. 65. führt das folgende Beispiel an:

§. 49.

Ein Wort zur Lehre von der nothwendigen Disposition zum Empfange des Ehesacraments.

Wir stehen nun am Schlusse der kirchlichen Lehre über die Ehehindernisse und erübrigt uns nur noch mit Rücksicht auf die vorherrschend practische Seite unserer Arbeit, den nachstehenden, höchst wichtigen Punkt hervorzuheben.

Die einzelnen Ehehindernisse, welche den Gegenstand der vorhergehenden Darstellung bilden, haben alle eine spezielle Beziehung auf das Ehesacrament als solches, und liegt in jeder Concurrenz des katholischen Seelsorgers bei Schließung einer Ehe, von welcher derselbe weiß, daß ihr ein solches Hinderniß entgegenstehe, eine arge und höchst sträfliche Pflichtverletzung.

Die nothwendige allgemeine Rücksichtsnahme auf den sacramentalen Charakter der Ehe kann jedoch auch zuweilen für den Seelsorger die strenge Pflicht begründen, jede Theilnahme bei Abschließung einer Ehe seinerseits auf's Entschiedenste ablehnen zu müssen, wiewohl keines der

---

Eine Person, welcher es gelungen war, ihre Niederkunft mit einem unehelichen Sohne ganz geheim zu halten, verheirathete sich späterhin mit einem Dritten. Während der Ehe findet die Frau bald Gelegenheit, ihren unehelichen Sohn, der selbst den Namen einer fremden Mutter trägt, und auch selbst seine wahre Mutter nicht kennt, in ihre Nähe zu ziehen, indem derselbe in ihrem Hause in ein gewisses Dienstverhältniß eintritt. Nach geraumer Zeit knüpft sich zwischen demselben und der ehelichen Tochter ein ernstes Liebesverhältniß an, und da der Vater der Braut den jungen Mann wegen seiner trefflichen Eigenschaften sehr hoch schätzt, so willigt er sofort in die eheliche Verbindung derselben ein. Die Mutter läßt mit schwerem Herzen die Heirath vor sich gehen, wird aber späterhin in ihrem Gewissen gedrängt, die ganze Sache ihrem Beichtvater zu entdecken, und sie gibt ihm selbst die erforderliche Erlaubniß, den jungen Eheleuten ihr nahes Verwandtschaftsverhältniß mitzutheilen. Was soll hier der Beichtvater, der zugleich Beichtvater des jungen Ehepaares ist, thun? Er muß schweigen und die Gatten in bona fide belassen, weil einerseits der erforderliche Beweis für das Vorhandensein des Ehehindernisses (zur Annullirung der Ehe) nicht erbracht, und anderseits auch eine Dispens darüber nicht gehofft werden kann.

Wir glauben hier jedoch den freilich äußerst seltenen Fall ausnehmen zu müssen, wo der Beichtvater die volle Überzeugung hat, daß beide Gatten, wenn sie ihre Lage erfahren, durch Eintritt in einen Orden der Welt zu entsagen bereit sein würden.

nachgewiesenen besondern Ehehindernisse vorliegt, und ist in dieser Hinsicht die folgende, keinerlei Ausnahme erleidende Regel als Norm für alle Fälle unabänderlich festzuhalten:

> Kein Priester darf, ohne sich selbst des schwersten Vergehens schuldig zu machen, zum sacrilegischen Empfange eines Sacraments irgendwie freiwillig die Hand bieten, sobald die Unwürdigkeit Desjenigen, welcher das Sacrament empfangen will, **gewiß** und **öffentlich** ist [1]).

Eine solche Unwürdigkeit zum Empfange des Ehesacraments insbesondere wird nun zwar dadurch allein noch keineswegs begründet, daß seitens eines oder beider Ehecontrahenten der regelmäßig vorgeschriebene Empfang des Buß- und Altarssacraments vor der kirchlichen Trauung abgelehnt wird, wie denn auch das Concil von Trient die kirchliche Einsegnung der Ehe nicht an diese Bedingung knüpft [2]); aber es wird dieselbe in diesen Fällen in der Regel vorhanden sein, indem meist eine solche Weigerung in allgemeiner, auf Unwissenheit und Unglaube in Betreff der Fundamental-Wahrheiten des Christenthums beruhender, vollendeter Unkirchlichkeit des renitenten Contrahenten ihren Grund hat, und daher unter diesen Umständen der Empfang des Ehesacraments seitens desselben offenbar ein Sacrileg im strengsten Sinne des Wortes involviren würde.

Nehmen wir z. B. nur den einfachen Fall an, ein Katholik, der seine österliche Pflicht, etwa weil er an dem Glauben der Kirche Schiffbruch gelitten, nicht mehr erfüllt, präsentire sich seinem Pfarrer zur Eingehung einer Ehe mit einer gläubigen kirchlichen Person. Wir fragen, kann in diesem Falle vielleicht noch irgend ein Zweifel über die gewisse und öffentliche Unwürdigkeit des Bräutigams zum

---

[1]) Vergl. über diese wichtige Lehre: Card. De La Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens, Tom. I. §. 24 et seqq. S. Alph. Liguori Homo Apost. Tom. II. Tract. 14. De sacramentis in genere, Num. 4 et seq. Gousset Theolog. mor. Tom. II. §. 48 et seqq.

[2]) Sess. XXIV. de reform. matrim. Cap. Tametsi 1. in fine. Sind z. B. die Ehecontrahenten sonst kirchlich, so können sie ja auch ohne vorherige Beichte in der zum Empfange des Ehesacraments nothwendigen Disposition sein, und einen besondern Grund haben, warum sie nicht, nach der Ermahnung des Concils von Trient, unmittelbar vor der Eheschließung beichten und die heilige Communion empfangen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß solche Fälle nur höchst selten vorkommen werden.

Sacramente der Ehe obwalten? So lange der unkirchliche Bräutigam sich hier nicht durch geeignete Belehrung von dem Irrthume überzeugt, worin er bis dahin befangen war, und sich nicht durch das Sacrament der Buße mit der Kirche ausgesöhnt hat, kann derselbe nicht erlaubter Weise die Ehe schließen, und kein katholischer Priester kann zu einer solchen Eheschließung irgendwie cooperiren, ohne sich des darin liegenden Sacrilegs theilhaftig zu machen. Wir wiederholen es, nicht der Umstand an und für sich, daß in diesem Falle einer der Contrahenten sich weigert, vor der Eheschließung die Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen, ist der Grund, warum der katholische Priester jede Cooperation zu einer solchen Eheschließung auf's Strengste vermeiden muß *), sondern es liegt derselbe in der unbeugsamen Pflicht des Priesters, niemals zu einem gewissen und öffentlichen Sacrileg die Hand zu bieten, mit welcher Pflicht derselbe durch seine Concurrenz bei einer solchen Eheschließung unbezweifelt in offenen Widerspruch treten würde [3]).

---

*) Wir können nicht umhin, einen in der vorliegenden Beziehung sehr sprechenden Zug aus dem Leben eines allgemein geschätzten, erst vor wenigen Jahren dem Herrn entschlafenen Seelsorgers hier mitzutheilen.

Ein angesehener unkirchlicher Beamter meldete sich zur Ehe mit einer frommen Katholikin. Da der würdige Seelsorger in einer längern Unterredung sich vergeblich abgemüht hatte, den jungen Mann von seinem Unglauben zurückzubringen, und ihn zum Empfange des Buß- und Altarssacraments zu disponiren, so war er augenblicklich höchlich erfreut, als der Bräutigam späterhin einen Entlassungsschein zur Trauung in einer benachbarten Pfarrei nachsuchte, weil er also sich der Nothwendigkeit enthoben sah, seinerseits die Eheeinsegnung unter den obwaltenden Umständen entschieden zu versagen, was er ganz richtig als heilige Pflicht erkannte. In der ersten Freude seines Herzens ertheilte er also ohne Bedenken sofort die verlangten Dimissorialen. Sobald er aber späterhin mit größerer Ruhe über diesen Schritt nachdachte, erkannte er klar das Unrecht, was in demselben lag, und noch in den letzten Jahren seines Lebens, nachdem der anfänglich ungläubige Gatte längst ein eifriger Katholik geworden war, erzählte er einem jüngern Geistlichen zur Warnung diesen Vorfall, indem er erklärte, daß er immer noch wegen der in der Ertheilung der Dimissorialen seinerseits liegenden Cooperation an der sacrilegischen Eheschließung Gewissensunruhe fühle.

[3]) Bei Bened. XIV. De synod. Dioec. Lib. VIII. Cap. 14. Num. 5. heißt es: »Enimvero, cum matrimonium inter fideles unum sit ex septem novae legis sacramentis, a Christo Domino institutis atque e numero eorum, quae dicuntur vivorum, nemo, sine gravi sacrilegio, illud celebrare potest in statu peccati mortalis, ... nec parochus licite eidem

Wir können aber auch schon von vornherein keinen so schreienden Widerspruch zwischen den einzelnen Bestimmungen in der kirchlichen Gesetzgebung zugeben, wie ein solcher in der That hervortreten würde, wollte man die kirchliche Eheeinsegnung in dem vorliegenden Falle gestatten.

Der Bräutigam muß als öffentlicher Sünder betrachtet werden, (und ist der kirchlichen Strafe des Interdicts (interdictum peronale), freilich ferendae sententiae [4]), verfallen, und obgleich derselbe auch noch ferner-

---

matrimonio assistit; quamvis enim, juxta communiorem magisque receptam sententiam, non sit sacramenti matrimonii minister, ut in praecedenti capite diximus, nihilominus in multis comparatur ministro, nec licite sua praesentia et auctoritate firmare potest contractum, quem scit a contrahentibus sacrilege iniri.«

Der heilige Alphons Liguori spricht sich hierüber noch deutlicher also aus: »Notandum quod parochus non potest licite assistere matrimonio sponsorum, qui sunt publici peccatores, ut recte dicit Bened. XIV. loc. cit., contra Laym., Lug., Croix etc., qui dicunt quod parochus tenetur ex sui officii munere assistere, et quod assistentia talis sit pure materialis. Nos vero dicimus, sponsos in tali statu non habere jus ad parochi assistentiam exquirendam, ideoque cum ille licite suam assistentiam possit denegare, tenetur denegare, ne illorum sacrilegii particeps fiat. Et eadem ratio currit de testibus.« Homo Apost. Tom. II. Tract. 14. De sacramentis in genere, Num. 6. Es können hiernach also, und zwar ganz folgerecht, nicht einmal Laien durch ihre Zeugschaft bei einer solchen sacrilegischen Eheschließung concurriren, ohne sich, wenn sie von der wahren Sachlage unterrichtet sind, des Sacrilegiums theilhaftig zu machen.

Es muß noch bemerkt werden, daß Benedict XIV. in der citirten Stelle von Brautleuten spricht, »qui fidei rudimenta ignorant, quae ex gravi praecepto scire tenentur.« Wird nicht auch in der Regel in unserm Falle den Brautleuten grade die nothwendigste Kenntniß von den Grundwahrheiten des Christenthums abgehen, so daß sie schon aus diesem Grunde allein zur kirchlichen Trauung nicht zugelassen werden können? Vergl. oben §. 38. S. 408.

Es ist inzwischen der vorliegende Fall in gleicher Weise entschieden worden: Durch die S. Congreg. Concilii in Causa Moguntina d. d. 28. August 1852; durch die S. Congreg. Roman. et Universal. Inquisit. in Causa Treviren. d. d. 8. August 1852.

[4]) Giraldi Exposit. jur. Pontif. P. I. ex Libr. V. Decretal. Tit. 38. De poenit. et remissionib. Sect. 912. Num. 15.

Daß die kirchliche Strafe nicht in der That ausgesprochen ist, kann Nichts an unserm Falle ändern; es genügt die Gewißheit und Öffentlichkeit in Betreff des kirchlichen Vergehens, über welches die fragliche Strafe verhängt ist; denn es ist ja grade dieses kirchliche Vergehen, welches zum Empfange des Ehesacraments unwürdig macht.

Der berühmte Casuist Pontas resolvirt von diesem Standpunkte ganz richtig den folgenden Gewissensfall:

hin in seinem sündhaften Zustande freiwillig zu beharren erklärt, so soll ihm dennoch die Kirche zu seiner sacrilegischen ehelichen Verbindung ihren Segen spenden, während sie ihm, wenn er unmittelbar nach dem Empfange des Ehesacraments oder in jedem spätern Zeitpunkte in demselben Zustande stürbe, das christliche Begräbniß verweigert, welche letztere Strafe, was man nicht übersehen wolle, latae sententiae ist [5].

Wir freuen uns, hier unsere innerste Überzeugung aussprechen zu können, daß sich solche erbärmliche Widersprüche nicht in der kirchlichen Gesetzgebung vorfinden.

Da die Kirche, wie Dies §. 36. in der Lehre über die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß nachgewiesen worden ist, unter gewissen Voraussetzungen die kirchliche Einsegnung gemischter Ehen in einzelnen Ländern tolerirt, so könnte wohl der Fall vorkommen, daß der renitente Theil, da er überhaupt keinen positiven Glauben mehr besitzt, auf den unseligen Gedanken verfiele, sich von der katholischen Kirche formell loszusagen,

---

Cas. Philostrate sait, qu'il a encouru l'excommunication majeure a jure ou ab homine. Peut-il sans péché mortel contracter mariage en cet état?

Réponse. Il est certain que Philostrate ne peut en ce cas contracter mariage sans se rendre coupable de péché mortel. La raison est qu'il ne peut recevoir la grace du sacrement, pendant qu'il est dans le péché mortel pour lequel il a encouru l'excommunication. . .

Siehe Diction. de cas de conscience, Verb. Mariage 2. Cas. 5.

Auch bedarf es in unserm Falle keineswegs der gerichtlichen Feststellung des fraglichen kirchlichen Vergehens. Vergl. u. A. Gousset Théolog. moral. Tom. II. §. 50., wo es in Betreff dieses Punktes heißt:

„On doit éloigner des sacrements les pécheurs publics, soit qu'il y ait notoriété de droit, soit qu'il n'y ait qu'une notoriété de fait. La notoriété de fait suffit pour légitimer un refus que la religion commande, et que la morale publique réclame. Les rituels n'exigent pas d'autre notoriété. D'ailleurs, si on ne pouvait refuser les sacrements, qu'à ceux qui sont juridiquement convaincus de quelque crime, les lois de l'Eglise qui défendent de profaner les choses saintes seraient le plus souvent illusoires.“ Es sei hier bemerkt, daß der Moraltheologie des Cardinals und Erzbischofs Gousset weit eher der Vorwurf zu großer Milde, als zu großer Strenge gemacht werden kann.

[5]) Vergl. hierüber Giraldi loc. cit.

in der Hoffnung, daß alsdann seine Ehe als gemischte kirchlich eingesegnet und also dem Wunsche des andern Brauttheils genügt werde.

Nach den allgemeinen Grundsätzen, welche im Vorhergehenden dargelegt worden sind, kann die Lösung dieses Falles nicht die geringste Schwierigkeit bieten. Eine solche Ehe darf offenbar nicht kirchlich eingesegnet werden. Denn wie sollte das größte kirchliche Verbrechen, welches ein Katholik begehen kann, nämlich der Abfall vom wahren Glauben, die kirchliche Segnung für einen ohne Dies derselben schon Unwürdigen vermitteln können?

Von den Wirkungen einer giltigen Ehe.



Einleitung.

In dem Laufe der vorhergehenden Darstellung sind alle zur Giltigkeit einer Ehe kirchenrechtlich erforderlichen Bedingungen vollständig dargelegt worden. Kann eine Ehe hiernach als giltig betrachtet werden, so hat sie kirchlich folgende drei Hauptwirkungen:

1) sie ist unauflöslich,
2) die Kinder aus derselben sind legitim,
3) die Gatten sind zur gegenseitigen Leistung der ehelichen Pflichten verbunden.

Es ist bereits in der Lehre über die Verbindung in einer Ehe als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum ligaminis) das Nothwendige über die Unauflöslichkeit einer giltig abgeschlossenen Ehe gesagt worden *), und es wird uns also in dem Folgenden nur die Darstellung der beiden anderen Wirkungen einer giltigen Ehe beschäftigen.

§. 50.

Über die Legitimität der aus einer giltigen Ehe entsprossenen Kinder.

Abgesehen von den durch die Legitimität eines Kindes bedingten bürgerlichen Rechten ist die genaue Bestimmung der Legitimität desselben noch insbesondere auf dem kirchenrechtlichen Gebiete wegen der mit der illegitimen Geburt verbundenen Irregularität von der größten

---

*) Siehe oben §. 16. S. 105. Vergl. über diese Lehre die Abhandlung: Exegetischer Versuch über Matth. XIX, 9. und V, 32—34. von Dr. Werner in der Zeitschrift von Dr. Seitz, Bd. 2. S. 135—205.

Wichtigkeit. Wir werden daher nicht nur zur Vollständigkeit unserer Arbeit, sondern besonders mit Rücksicht auf die vorherrschend practische Tendenz derselben die vorliegende Lehre in ihren Hauptzügen darstellen müssen.

Alle Kinder, welche in einer giltigen Ehe geboren werden, sind als legitim, als liberi legitimi zu betrachten, und zwar erfreuen sich dieses Vorrechts selbst diejenigen, welche ihr Dasein einer Verbindung verdanken, die auch nur als putative Ehe im kirchenrechtlichen Sinne [1]) betrachtet werden kann [2]).

Für diese Legitimität der aus einer solchen giltigen, beziehungsweise putativen Ehe hervorgegangenen Kinder steht in allen Fällen die gesetzliche Präsumtion, und es gilt daher auch kirchenrechtlich die allgemeine Regel des römischen Rechts:

„Pater is est, quem nuptiae demonstrant“ [3]).

Es kann diese gesetzliche Präsumtion, welche in der naturgemäßen Begünstigung der Kinder seitens des Gesetzgebers ihren Grund hat [4]), nur durch Erbringung des vollen Beweises vom Gegentheile entkräftet werden, nämlich durch den Beweis, daß der Ehemann, während des ganzen Zeitraums, innerhalb welchen die Conception des fraglichen Kindes nothwendig gesetzt werden muß, seiner Gattin aus irgend einem Grunde nicht beiwohnen konnte; z. B. weil derselbe während der ganzen Zeit abwesend war, oder weil derselbe durch eine Krankheit oder

---

[1]) Vergl. über den kirchenrechtlichen Begriff der putativen Ehe oben §. 12. S. 85.

[2]) Von solchen Kindern aus putativer Ehe handelt Cap. Cum inter 2, X. Qui filii sint legitimi, IV, 17., wo es heißt: »Quum inter J. Veterem concivem vestrum et T. mulierem divortii sententia canonice sit prolata, filii eorum, qui ante sententiam ipsam nati fuerunt, et ille, qui tunc conceptus erat, non debent exinde sustinere jacturam, quum parentes eorum publice et sine contradictione ecclesiae matrimonium inter se contraxisse noscantur. Ideoque sancimus, ut filii eorum, quos ipsi ante divortium habuerunt et qui concepti fuerant ante latam sententiam, non minus habeantur legitimi....“

Wie man sieht, geht aus dieser Gesetzesstelle deutlich hervor, daß Kinder aus solchen putativen Ehen auch in dem Falle noch als legitim kirchenrechtlich betrachtet werden müssen, wenn nur deren Conception vor das richterliche Erkenntniß, wodurch die fragliche Ehe als nichtig erklärt ist, gesetzt werden kann.

[3]) L. Quia semper 5, Dig. De in jus vocando, II, 4.

[4]) Siehe Constit. Nuper 11, Cod. De naturalib. liberis V, 27.; Cap. Ex tenore 14, X. Qui filii sint legitimi, IV, 17.

durch eine andere Ursache zeitweise oder für immer impotent geworden und dergl. [5]).

Hiernach wird also bei Nichterbringung des vollen Beweises vom Gegentheile die Legitimität des während des Bestandes einer giltigen Ehe geborenen Kindes gesetzlich aufrecht erhalten werden müssen, wie sehr auch der äußere Schein und die allgemeine öffentliche Meinung dagegen sein mögen, namentlich

a) auch in dem Falle, wo es feststeht, daß die Frau ehebrecherischen Concubitus gepflogen, und selbst wenn das fragliche Kind größere Ähnlichkeit mit dem bekannten Ehebrecher als mit dem Ehemanne hat [6]);

b) auch in dem Falle, wo selbst die Mutter und der Vater eidlich erklären, daß das Kind im Ehebruche erzeugt worden sei [7]).

Rücksichtlich dieses zweiten Falles tritt jedoch für das forum conscientiae eine Ausnahme ein, wenn die Aussage der Mutter dem betreffenden Kinde selbst glaubwürdig erscheint, und daher dessen Gewissen in Folge derselben in Unruhe versetzt ist. Offenbar ist in diesem Falle das Kind durch die Aussage der Mutter im Gewissen gebunden, und es ist demnach auch verpflichtet, in vorkommenden Fällen unter steter Rücksichtnahme auf dieselbe zu handeln [8]). Eine solche glaubwürdige

---

[5]) In L. Filium 6, Dig. De his, qui sui vel alieni juris sunt, I, 6. heißt es daher ganz richtig: »Mihi videtur, quod et Scaevola probat, si constet, maritum aliquamdiu cum uxore non concubuisse, infirmitate interveniente, vel alia causa, vel si ea valetudine paterfamilias fuit, ut generare non possit, hunc, qui in domo natus est, licet vicinis scientibus, filium non esse.« Vergl. auch Cap. Causam 4, X. Qui filii sint legit.

[6]) L. Filium 6, Dig. De his, qui sui vel alieni juris sunt, I, 6. heißt es: »Non tamen ferendum, Julianus ait, eum, qui cum uxore sua assidue moratus nolit filium agnoscere, quasi non suum,« in Verbindung mit L. Miles 11, §. 9, Dig. Ad legem Jul. de adult. XLVIII, 5., wo es heißt: »Nam non utique crimen adulterii, quod mulieri objicitur, infanti praejudicat; cum possit et illa adultera esse et impubes defunctum patrem habuisse.«

Vergl. über diesen Punkt außerdem: Barbos. Collect. Doctor. in Cap. Per tuas 10. Num. 3, X. De probationib. II, 19.; Wiestner Instit. can. Lib. IV. Tit. Qui filii sint legit. Num. 26. Schmalzgrueber eod. tit. Num. 39.

[7]) Barbos. loc. cit. Wiestner loc. cit. Schmalzgrueber loc. cit. Berardi Comment. in jus eccles. univ. Tom. III. Dissert. 6. Qu. 2. ad tit. Qui filii sint legitimi.

[8]) Siehe Fagnan. Comment. in Cap. Officii 9, X. De poenit. et remissionib. Num. 3 et seq.

Aussage der Mutter ist, wie wir früher S. 167 u. f. bereits gesehen, selbst für das forum externum zum Beweise des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft ausreichend, wenn die Ehe erst abgeschlossen werden soll. Es ist daher auch die heilige Pflicht einer solchen Ehefrau, durch geeignete Anzeige und sonstige Maaßnahmen die projectirte Ehe ihres im Ehebruche erzeugten Kindes mit einer eben durch ihr Verhältniß zu dem Ehebrecher in einem verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft verbundenen Person zu verhindern, während sie, abgesehen von diesem Falle, die ehebrecherische Abstammung dieses Kindes weder diesem selbst noch irgend Jemand zu entdecken gehalten ist, ja nicht einmal entdecken darf. Der Seelsorger, beziehungsweise der Beichtvater, darf eine solche Ehefrau nur anhalten, die legitimen Kinder, insoweit als dies ohne Aufsehen und Störung des Familienfriedens geschehen kann, etwa durch Zuwendung von besondern Schenkungen dafür zu entschädigen, daß die im Ehebruche erzeugten Kinder mit denselben als gesetzliche Erben nicht nur in Betreff ihres eigenen Vermögens, sondern auch in Betreff desjenigen ihres Mannes concurriren [9].

Wir haben früher in der Lehre von dem impedimentum ligaminis [10]) gesehen, daß die kirchlichen Ehehindernisse, welche einzig in dem rein positiven kirchlichen Rechte ihren Grund haben, bei Beurtheilung der Giltigkeit der Ehen von Juden und Heiden nicht in Betracht kommen. Sind also solche Ehen nicht gegen das natürliche oder positiv göttliche Recht eingegangen, so werden die aus denselben entsprossenen Kinder selbst in dem Falle, wo die Eheleute in einem spätern Zeitpunkte christlich werden, kirchenrechtlich als legitim betrachtet [11]). Im Zweifel steht die Präsumtion für die Legitimität eines Kindes, und sind daher alle ausgesetzten Kinder, liberi expositi, deren Eltern nicht gekannt sind, als eheliche zu betrachten, so lange nicht der volle Beweis vom Gegentheil erbracht ist [12]). Da jedoch zur Promotion zu den

---

9) Vergl. das Ausführlichere hierüber Conférences de Paris sur le mariage, Tom. V. pag. 210 et seq.

10) Oben S. 113.

11) Barbos. Collect. Doctor. in Cap. Gaudemus fin. Num. 2, X. Qui filii sint legit. Pirhing Jus can. eod. tit. Num. 17. Reiffenstuel eod. tit. Num. 13.

12) Barbos. Collect. Doctor. in Tit. De infantib. et languidis exposit. V, 11. J. Mascardi De probationibus, Conclus. 799. Vol. II. Reiffenstuel loc. cit. Num. 14. Wiestner loc. cit. Num. 30. Berardi loc. cit. Quaest. IV. gegen Ende.

Ordines der zuverlässige Beweis der Legitimität des Ordinanden erfordert ist [13]), so können, gegen die Regel, liberi expositi nur nach Erlangung der entsprechenden Dispensation zu den Weihen zugelassen werden [14]).

Bei Anwendung des Rechtsgrundsatzes, daß alle in einer Ehe erzeugten Kinder sich der Legitimität zu erfreuen haben, sind noch besonders die folgenden in der oben hervorgehobenen gesetzlichen Begünstigung der Kinder beruhenden und nach ihrem innern Gehalte von dem Ansehen der ersten Ärzte unterstützten Rechtsbestimmungen zu bemerken:

a) obgleich die regelmäßige Zeit der Schwangerschaft in neun Monaten verläuft, so wird jedoch ein Kind als der ehelichen Verbindung entsprossen rechtlich angesehen, wenn seit der Eingehung derselben bis zu dessen Geburt auch nur sechs volle Monate verflossen sind, also wenn dessen Geburt auch nur in den Anfang des siebenten Monats des Bestandes der Ehe fällt [15]);

---

[13]) Siehe Giraldi Exposit. jur. Pontif. in Cap. un., Si a patre, ad III, X. De infantib. et languidis exposit. Tom. II. pag. 654.

[14]) Bei Giraldi Exposit. jur. Pontif. Part. I. ex libro I. Decretal. Tit. XVII. Sect. 115. Not. 2. heißt es hierüber:

»Quod quamvis expositi, et ii, de quorum legitimis natalibus dubitatur, juxta quamplures Doctores, habendi et praesumendi sint pro legitimis, et sine dispensatione ad Ordines promoveri possint; Cardin. tamen Petra, Tom. V. Comment. ad Constitut. XXII. Sixti IV. Num. 11. sentit, tenendam esse tutiorem opinionem, ideoque, quoad ordines saltem suscipiendos, hos indigere dispensatione, cum requiratur probatio legitimitatis; pro qua sufficit praesumptio, additque ex Decreto Congregat. Conc. in Sulmonen. 22. Febr. 1710. ea indigere ad cautelam, si adsint conjecturae hinc inde pro legitimitate, vel illegitimitate.«

Vergl. auch Ferraris Prompta Biblioth. verb. Filius, Filii, Num. 18., wo auch Berufung auf die Praxis der römischen Curie geschieht. Der heilige Liguori neigt sich jedoch entschieden zu der entgegengesetzten Meinung hin, nach welcher die ausgesetzten Kinder keineswegs als irregulär betrachtet werden können. Siehe Homo Apost. Tract. 19. De censuris et irregularitatib. Num. 129., wo es unter Anderm heißt: »Nam ut aliquis sit irregularis, debet constare eum esse illegitimum, sed expositi sunt dubie tales, dum aliquando paupertate oppressi parentes filios exponunt.« Siehe jedoch die Abhandlung „Von dem geistlichen Stande, 4. Kap. Von der Irregularität." Von Dr. E. Seitz. In dessen Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, 2. Band. S. 211 u. ff. und S. 242. Num. 4.

[15]) In L. Septimo 12, Dig. De statu hominum, I, 5. heißt es ausdrücklich: »Septimo mense nasci perfectum partum, jam receptum est propter auctoritatem doctissimi viri Hippocratis; et ideo credendum est, eum, qui ex justis nuptiis septimo mense natus est, justum filium esse,« und in

b) ebenso wird ein Kind noch als ehelich geboren rechtlich betrachtet, wenn von dem Tode des Ehemannes, beziehungsweise von dem Zeitpunkte der Scheidung der putativen Ehe bis zu dessen Geburt noch nicht volle zehn Monate verflossen sind [16].

Nur in äußerst seltenen Fällen wird der Richter nach Einholung des Urtheils von Sachverständigen auf Grund der obwaltenden besondern Verhältnisse ein in einem spätern Zeitpunkte geborenes Kind für legitim erklären können [17].

Mit Rücksicht auf die besondern persönlichen Verhältnisse, in welchen die Eltern unehelicher Kinder zu einander selbst oder zu dritten Personen stehen können, und auf den dadurch bedingten geringern oder höhern Grad der in dem unerlaubten Concubitus liegenden Verschuldung, werden die unehelichen Kinder, die liberi illegitimi, nach canonischem Rechte zunächst in zwei Hauptclassen eingetheilt:

1) in liberi naturales, unter welchen alle diejenigen unehelichen Kinder zu verstehen sind, zwischen deren Eltern zur Zeit ihrer Conception eine giltige Ehe bestehen konnte [18];

L. Intestato 3, Dig. De suis et legit. haeredib. XXXVIII, 16. wird der Zeitraum noch näher bestimmt, indem es daselbst §. 12. heißt: »De eo autem, qui centesimo octogesimo secundo die natus est, Hippocrates scripsit et Divus Pius pontificibus rescripsit, justo tempore videri natum.« Vergl. auch Reiffenstuel loc. cit. Num. 19. Wiestner loc. cit. Num. 29. Ferraris loc. cit. Num. 8 et seq.

[16] »Si filius meus, vivo me, morietur, tunc si quis mihi ex eo nepos, sive quae neptis, post mortem meam in decem mensibus proximis, quibus filius meus moreretur, natus, nata erit, heredes sunto.« L. Gallus 29, Dig. De liberis et posthum. XXVIII, 2. Siehe auch L. Intestato 3, Dig. De suis et legitim. hered. XXXVIII, 16. Reiffenstuel loc. cit. Num. 20 et seq. Wiestner loc. cit. Num. 27 et seq.

[17] In Betreff dieser Ausnahmsfälle heißt es bei Reiffenstuel loc. cit. Num. 23.: »Quia cum mulieres ob diversam dispositionem et qualitates naturae tardius aut citius parere possint, omnino accidere potest, quod etiam post mensem duodecimum legitimus habeatur partus, et pro tali reputari merito debeat; praesertim, si, ut dictum, concurrat bona fama mulieris ac Medicorum (qui utique in hoc audiendi sunt) judicium, quibus favent jura Num. 15. et 18. citata, et ea quae pro praxi ad propositum adducit Godofredus in notis ad Novell. 39. Cap. 2. Lit. c. Atque judicium Parisiense, quo partus quatuordecim mensium legitimus judicatus fuit, inter alia ex eo, quod mater esset honestissimis praedita moribus.« Vergl. auch Ferraris loc. cit. Num. 11 et seqq.

Es bedarf übrigens nicht der Bemerkung, daß der Seelsorger bei der Einschreibung eines Kindes in das Taufbuch nie zur Annahme eines solchen anomalen Falles berechtigt ist.

[18] Gloss. in Cap. Innotuit 20, verb. Conjugata, X. De electione I, 6.

2) in liberi spurii [19]), zu welchen alle diejenigen unehelichen Kinder gerechnet werden, zwischen deren Eltern in dem angegebenen Zeitpunkte keine giltige Ehe bestehen konnte [20]).

Die liberi spurii werden wieder eingetheilt:

a) in liberi adulterini [21]),

b) in liberi sacrilegi [22]),

c) in liberi incestuosi [23]) und

d) in liberi nefarii [24]).

Es liegt der Haupteintheilung in liberi naturales und in liberi spurii ausschließlich die Rücksicht zu Grunde, ob die Eltern eines unehelichen Kindes in dem Augenblicke der Conception desselben unter sich ehefähig waren, und mit Unrecht wird allgemein auch noch die Zeit der Geburt des unehelichen Kindes oder der zwischen der Conception und der Geburt desselben liegende Zeitraum in dieser Beziehung als entscheidend angegeben [25]). Denn offenbar muß z. B. das Kind, welches in einem ehebrecherischen Concubitus erzeugt worden ist, als infans adulterinus betrachtet werden, obgleich zur Zeit seiner Geburt das Hinderniß durch den inzwischen eingetretenen Tod des andern Ehegatten

---

Das römische Recht begreift nicht genau dieselben unehelichen Kinder unter dieser Benennung, wie das canonische Recht; es liegt jedoch außer dem Kreise unserer Arbeit, hier näher auf diesen Punkt einzugehen.

[19]) Über die Etymologie dieses Wortes heißt es in den Institut. Justin. De nuptiis, §. 12.: »Nam nec hi patrem habere intelliguntur, cum et his pater incertus sit; unde solent spurii appellari, παρὰ τὴν σποράν, id est, a satione, et ἀπάτορες, quasi sine patre filii.« Vergl. auch L. Vulgo 23, Dig. De statu hominum. I, 5. Gloss. in Cap. Nisi cum pridem 10, verb. »Manzeres« X. De renunt. I, 9. Eine andere Erklärung findet sich bei Barbos. De officio et potest. episcopi, P. II. Alleg. 45. Num. 18., wo es heißt: »Dicitur spurius a spurcitia in jure reprobata.«

[20]) Vergl. Gloss. cit. in Cap. Innotuit 20, X. De electione. Covarruv. De matrimonio P. II. Cap. VIII. §. V. Num. 1.

[21]) »Id est, qui ex duobus vel altero saltem parente conjugato gignuntur.«

[22]) »Id est, qui ex Religioso, aut Moniali vel clerico in sacris constituto generantur.«

[23]) »Qui nempe ex parentibus affinitate vel consanguinitate collaterali conjunctis nascuntur.«

[24]) »Qui ex patre et filia, aliorumque ascendentium et descendentium copula procreantur.«

[25]) »Spurii canonico jure dicuntur nati ex parentibus matrimonio non conjunctis et ad id valide ineundum inhabilibus toto illo, scilicet conceptionis, nativitatis et inter utramque medio tempore.« S. Wiestner loc. cit. Num. 4. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 6. Ferraris Prompta Biblioth. V. Filius, Filii, Num. 27.

fortgefallen ist, welches zur Zeit seiner Conception der Eingehung der Ehe zwischen seinen Eltern entgegenstand.

Die in dem Vorhergehenden betrachtete Legitimität ist die Wirkung der factisch bestehenden Ehe, welcher die Kinder in der That, beziehungsweise nach der gesetzlichen Präsumtion entsprossen sind. Als ein weiterer Ausfluß aber des oben hervorgehobenen die Kinder in der vorliegenden Beziehung begünstigenden Geistes der Gesetzgebung muß die Legitimation durch nachfolgende Ehe betrachtet werden, welcher practisch höchst wichtige Punkt den Gegenstand des folgenden Paragraphen bilden soll.

§. 51.

Von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, legitimatio per subsequens matrimonium.

Wenn die Eltern unehelicher Kinder in einem spätern Zeitpunkte unter sich eine Ehe schließen, so werden in der Regel diese Kinder eo ipso in dasselbe rechtliche Verhältniß zu dieser Ehe gesetzlich gestellt, als wenn sie in der That in derselben erzeugt und geboren worden wären. Durch eine gesetzliche Fiction wird nämlich in diesen Fällen eine solche factisch erst später eingegangene Ehe rücksichtlich dieser Kinder ganz ebenso betrachtet, als wenn sie bereits zur Zeit der Conception derselben bestanden hätte *).

Diese gesetzliche Wohlthat der Legitimation durch nachfolgende Ehe kann jedoch selbstredend nur in den Fällen eintreten, in welchen die gesetzliche Voraussetzung zur Annahme derselben vorhanden ist, d. h. nur in den Fällen, in welchen eine Ehe zwischen den Eltern der unehelichen Kinder in dem Augenblicke der Conception derselben möglich war; sei es nun, daß der ehelichen Verbindung derselben in dem erwähnten Zeitpunkte überhaupt kein gesetzliches Hinderniß im Wege stand, sei es, daß derselben zwar ein solches entgegenstand, was aber durch Dispens gehoben werden konnte. Rücksichtlich aller andern Fälle kann für unsere Lehre nur das impedimentum ligaminis in Betracht kommen. Denn nehmen wir Absehen von dem impedimentum vis et metus, dessen Wirkung wegen seines rein privatrechtlichen Charakters ja ausschließlich durch den Willen der Concumbenten selbst bedingt ist,

*) Barbos. Collect. Doct. in lib. IV. Decret. Tit. Qui filii sint legitimi, Cap. Tanta 6. Num. 13.

so ist es einleuchtend, daß die Ehe in allen Fällen, wo sie wegen eines andern indispensablen Ehehindernisses [1]), als wegen des impedimentum ligaminis, zwischen den Concumbenten zur Zeit der Conception kirchlich nicht möglich war, auch in keinem spätern Zeitpunkte kirchlich zu Stande kommen und somit auch in allen diesen Fällen von einer Legitimation durch nachfolgende Ehe überhaupt keine Rede sein könne.

Stand der Ehe der Concumbenten aber zur Zeit der Conception der unehelichen Kinder das in dem göttlichen Rechte begründete und somit indispensable impedimentum ligaminis entgegen — sind die Kinder im Ehebruche erzeugt —, so kann zwar nach dem Fortfallen des impedimentum ligaminis durch den spätern Eintritt des Todes des andern Gatten eine Ehe zwischen den Eltern der unehelichen Kinder zu Stande kommen, aber nach dem aufgestellten Grundsatze kann diese die Legitimation der von denselben im Ehebruche erzeugten Kinder nicht bewirken, indem offenbar in diesem Falle die oben hervorgehobene gesetzliche Voraussetzung zum Eintritt der Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht vorhanden ist.

Es wird nach dem Gesagten also für unsere Lehre die Regel aufgestellt werden können:

> Alle unehelichen Kinder, mit der einzigen Ausnahme der im Ehebruche erzeugten, der liberi adulterini, werden durch die nachfolgende giltige Ehe ihrer Eltern legitimirt.

Es ist diese aus dem Principe der Legitimation durch nachfolgende Ehe hergeleitete Regel, sowie die hervorgehobene Beschränkung derselben in der kirchlichen Gesetzgebung ausdrücklich ausgesprochen. In Cap. 6. X., Qui filii sint legitimi, IV. 17., heißt es hierüber:

„Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab hereditate repellendus; praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus, quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerunt.“

Nachdem in dieser Entscheidung des Pabstes Alexander III. die Regel aufgestellt ist, wird auch die ganz allgemeine Ausnahme in Betreff der liberi adulterini ausgesprochen, und indem der Gesetzgeber mit

---

[1]) Vergl. oben §. 42. S. 431 u. f.

Rücksicht auf den zur Entscheidung vorliegenden speciellen Fall de minori ad majus schließt, entscheidet er ganz richtig: Wenn überhaupt liberi adulterini durch nachfolgende Ehe nicht legitimirt werden können, um so weniger kann dies durch eine Ehe geschehen, welche wegen des impedimentum criminis (si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus) nichtig ist [2]. Es ist diese Gesetzesstelle bei vorkommenden Fällen kirchlich stets auch in dem angegebenen Sinne interpretirt und zur Anwendung gebracht worden [3], und die von Just. H. Böhmer gegebene [4], allerdings scharfsinnige Auslegung derselben, welche in den spätern besondern Schriften über diesen Punkt nur wiedergegeben ist [5], und nach welcher in derselben gerade das Gegentheil gesagt sein soll, beruht auf der historisch ganz falschen Unterlage, daß noch zur Zeit des Pabstes Alexander III. zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin überhaupt keine Ehe habe bestehen können, in welchem Falle freilich die Gesetzesstelle eine andere Deutung zulassen würde [6].

Zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Legitimation durch nachfolgende Ehe in den einzelnen Fällen sind nach dem Vorhergehenden die folgenden beiden Regeln wohl zu bemerken:

1) Es muß die Ehe zwischen den Eltern der zu legitimirenden Kinder zur Zeit der Conception derselben kirchlich möglich gewesen sein.

2) Es ist jedoch ausreichend, daß zwischen den Eltern der unehelichen Kinder zur Zeit der Conception derselben eine Ehe kirchlich bestehen konnte.

Obgleich diese Regeln an sich höchst einfach sind, so wollen wir dennoch mit Rücksicht auf deren practische Wichtigkeit dieselben an einigen Fällen in ihrer Anwendung zeigen.

---

[2]) Siehe hierüber des Ausführlichen das Lehrschreiben Benedicts XIV. an den Erzbischof von Domingo vom 5. Decbr. 1744, Bened. P. XIV. Bullar. Vol. 3. pag. 9 et seq. Mechlin. 1826.

[3]) Siehe Decis. Rotae Romanae die 22. Mai 1606. Num. 12.; Decis. 117. Part. III. Recentiorum. Bened. XIV. loc. cit.

[4]) Jus eccles. Protest. Lib. IV. tit. XVII. §. 20 et seq.

[5]) Z. B. in F. C. Schweikart. Disputatio jur. can. De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente; in C. F. Dieck. Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe.

[6]) Vergl. Bened. XIV. loc. cit. Dr. Seitz, Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, 2. Band. S. 260 u. ff. Kober, Kirchen-Lexikon von Wetzer und Welte, Art. Legitimation durch nachf. Ehe.

Da nach der ersten Regel der Zeitpunkt der Conception ausschließlich entscheidend ist, so wird ein im Ehebruche offenbar erzeugtes Kind selbst in dem Falle durch nachfolgende Ehe nicht legitimirt werden können, wo nach eingetretenem Tode des andern Gatten die ehebrecherischen Concumbenten noch vor der Geburt desselben einander geheirathet haben.

Nehmen wir z. B. den Fall an, es pflege ein Ehemann mit einer unverehelichten Person unerlaubten Umgang, und nachdem er dieselbe sofort nach dem Tode seiner Frau geheirathet, komme dieselbe schon in den ersten Monaten des Bestandes ihrer Ehe mit einem ausgebildeten Kinde nieder. Es wird doch Niemand behaupten wollen, daß dieses Kind in Wahrheit aus dieser Ehe geboren sein und somit als legitim betrachtet werden könne; ebenso wenig wird demselben als infans adulterinus aber auch in Kraft der nachfolgenden Ehe die Legitimität nachträglich beigelegt werden können.

Die Annahme der gesetzlichen Wohlthat der Legitimation durch nachfolgende Ehe in dem vorliegenden Falle steht im grellsten Widerspruche mit dem Geiste der kirchlichen Ehegesetzgebung, und es würde dieselbe, wie sie dem Laster selbst Thür und Thor öffnete, augenfällig eine schwere Verletzung der öffentlichen Sitte involviren [7]).

Ebenfalls nach der aufgestellten ersten Regel wird eine Legitimation durch nachfolgende Ehe auch in dem Falle nicht eintreten können, wo der eine der ehebrecherischen Concumbenten, welcher selbst unverheirathet ist, keine Kenntniß von der ehelichen Verbindung des andern hatte; indem offenbar in diesem Falle die Grundbedingung der Legitimation durch nachfolgende Ehe, nämlich die Möglichkeit einer Ehe zwischen den Eltern der unehelichen Kinder zur Zeit der Conception derselben nicht vorhanden ist [8]). Bei den ältern Canonisten pflegte das in einem

---

[7]) Diese höhere Rücksicht finden wir schon in Betreff unseres Falles an dem ersten Gerichtshofe für Elsaß in einer Sitzung vom 3. März 1741 geltend gemacht, indem es in den Verhandlungen heißt: „Les fictions ne sont point admises contre les bonnes moeurs; ce seroit donner trop de faveur à un vice odieux et que les anciennes loix ont estimé punissable de la dernière rigueur.“ Code matrimonial, Tom. II. pag. 691. Edit. Paris 1770.

[8]) Vergl. über diesen wichtigen Punkt: Barbos. Collect. Doctorum in Cap. Tanta 6, X. Qui filii sint legitimi, Num. 41 et seq. Es ist nicht dagegen Cap. Ex tenore 14, X. ejusd. tit.; indem diese Gesetzesstelle keineswegs von

solchen Concubitus erzeugte Kind, wo nämlich der eine selbst unverheirathete Theil auch den andern unverehelicht glaubte, filius putative naturalis genannt zu werden [9]).

Da es nach der aufgestellten zweiten Regel zur Legitimation durch nachfolgende Ehe ausreichend ist, wenn die Ehe zwischen den Eltern der zu legitimirenden Kinder zur Zeit der Conception derselben kirchlich möglich war, und daher der zwischen der Conception und der nachfolgenden Ehe liegende Zeitraum in dieser Beziehung nicht in Betracht kommt, so wird also die Legitimation der unehelichen Kinder durch nachfolgende Ehe bewirkt werden, obgleich die Eltern derselben in der Zwischenzeit in andere eheliche Verbindungen eingetreten waren [10]). Die Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt gesetzlich von dem Augenblicke ein, wo die Ehe als abgeschlossen betrachtet werden kann, und wird dazu keineswegs die Consummation derselben erfordert [11]). Es können hiernach also uneheliche Kinder selbst durch in articulo mortis oder in ganz entkräftetem Alter abgeschlossene Ehen legitimirt werden [12]).

---

der legitimatio per subsequens matrimonium handelt, sondern nur den unbestrittenen Rechtssatz ausspricht, daß die Kinder aus putativen Ehen legitim seien. Über diesen Unterschied spricht sich Barbosa an unserer Stelle daher ganz richtig also aus:

»Argumentum vero, quod sumitur ex d. C. Ex tenore, infirmum et fragile est; nam ibi praecessit matrimonium, quod actus est per se licitus, unde mater ignorans impedimentum putabat licite a viro cognosci, et consequenter mirum non est, si haec bona fides filiis prosit ad legitimitatem, at vero in quaestione proposita, quando filius nascitur ex conjugato et soluta extra figuram matrimonii, quamvis ipsa virum conjugatum ignoret, scit nihilominus dare se operam rei illicitae, quae nunquam ab Ecclesia etiam matrimonio secuto approbatur, ac subinde non recte procedit argum. de uno casu ad alterum, cum bona fides, in qua totaliter fundatur d. Cap. Ex tenore, hoc casu nequeat considerari.«

[9]) So z. B. bei Barbos. loc. cit.

[10]) Barbosa eod. loc. Num. 7. Reiffenstuel Lib. IV. Tit. Qui filii sint legit. Num. 33. Cherub. Mayr Trismeg. eod. tit. Num. 51.

[11]) Barbos. loc. cit. Num. 12. Reiffenstuel eod. tit. Num. 31. Schmalzgrueber eod. tit. Num. 50.

[12]) Barbos. loc. cit. Num. 8. Reiffenst. loc. cit. Num. 32. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 51. Die kirchliche Lehre über die Gewissenspflicht, solche Ehen zur Legitimation von unehelichen Kindern, zur Ehrenrettung des andern Theils u. dgl. abzuschließen, gehört der Moraltheologie an und kann daher hier auf dieselbe nicht näher eingegangen werden.

Damit die nachfolgende Ehe die gesetzliche Wirkung der Legitimation der unehelichen Kinder habe, genügt es, daß dieselbe kirchenrechtlich als putative Ehe betrachtet werden könne[13]). Es tritt die Wohlthat der Legitimation durch nachfolgende Ehe in Kraft des Gesetzes eo ipso ein und ist dieselbe vollends unabhängig von dem Willen der betheiligten Personen, ja sie erfolgt selbst gegen den ausgesprochenen Willen der Contrahenten und der zu legitimirenden Kinder, auch ist sie keineswegs durch die Einwilligung der in der Ehe selbst erzeugten Kinder bedingt [14]).

Mit Rücksicht auf die im Vorhergehenden wiederholt hervorgehobene gesetzliche Begünstigung der Kinder muß in allen Fällen, wo über das Vorhandensein der zum Eintritte der Legitimation durch nachfolgende Ehe angegebenen Requisite Zweifel obwaltet, für die Legitimation entschieden werden. Es ist in dieser Hinsicht der Fall hier besonders hervorzuheben, wo es feststeht, daß das impedimentum ligaminis der Ehe der Eltern zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes nicht entgegenstand, während es zweifelhaft ist, ob nicht dieses Ehehinderniß zur Zeit der Conception des fraglichen Kindes vorhanden war. In diesem Falle muß offenbar in favorem prolis die Legitimation durch nachfolgende Ehe angenommen werden [15]).

Da die Legitimation durch nachfolgende Ehe auf der gesetzlichen Fiction beruht, daß die Ehe schon zur Zeit der Conception der unehelichen Kinder bestanden, so sind diese in allen Beziehungen als eheliche zu behandeln [16]). Sie können daher ohne Dispens zu den kirchlichen Weihen promovirt, ja selbst zur bischöflichen Würde erhoben werden; jedoch sind dieselben durch eine besondere Constitution des

---

[13]) E. Gonzalez Tellez Comment. in Cap. Cum inter 2, X. Qui filii sint legit. Num. 6. Giraldi Exposit. jur. Pontif. in Cap. Perlatum 8. ejusd. tit. pag. 538. Edit. Rom. 1829.

[14]) Barbos. loc. cit. Num. 16. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 73 et seq. Boeckhn Jus can. Lib. IV. Tit. Qui filii sint legit. Num. 18.

[15]) Siehe Ferraris Prompta Biblioth. Verb. Legitimatio.

[16]) Die Glosse in Cap. Tanta 6, ad verb. Legitimi bemerkt daher ganz richtig: „Ecce quanta est vis matrimonii, ut illegitimos faciat legitimos . . . sed numquid dices tales legitimos quoad ordines et honores? Videtur, quod non; quia non sunt nati de legitimo matrimonio, sed credo, quod legitimi sunt quoad omnia, quia matrimonium omnia praecedentia purgat et sic proxima sive etiam praecedens causa turpitudinis sublata est.“ Vergl. auch Barbos. loc. cit. Num. 14 et seqq. Begnud. Bassi Praxis legitimationis, Num. 31.

Pabstes Sixtus V. vom 3. December 1586, incip. „Postquam" vom Cardinalate ausdrücklich ausgeschlossen [17]). Es sind dieselben ferner in der Regel in öffentlichen Urkunden, Verkündigungen u. s. w. als ehelich geborene, ohne irgend eine besondere Meldung ihrer durch nachfolgende Ehe geschehenen Legitimation, zu bezeichnen [18]).

Die hervorgehobenen gesetzlichen Wirkungen der zwischen den Eltern unehelicher Kinder nachträglich eingegangenen Ehe erstrecken sich nicht allein auf diese Kinder, sondern sie treten auch rücksichtlich der ehelichen, beziehungsweise der legitimirten Kinder dieser letztern ein, so daß also auch die Enkel durch die nachfolgende Ehe der Großeltern in das Verhältniß der Legitimität zu denselben gestellt werden, selbst in dem Falle, wo das Mittelglied zwischen beiden durch dessen erfolgtes Ableben fortgefallen ist [19]).

Denken wir z. B. A zeuge in unehelichem Concubitus mit der B den C. Letzterer C schließe seinerseits, ohne durch nachfolgende Ehe zwischen A und B legitimirt zu sein, späterhin eine Ehe und nachdem er in dieser Ehe einen Sohn erzeugt, sterbe derselbe. Nach dem Tode des C eheliche nun A die B; so wird durch diese Ehe der Sohn des verstorbenen C legitimirt, d. h. derselbe wird dadurch eo ipso in das Verhältniß eines gesetzlichen Enkels zu den Großeltern A und B gestellt [20]).

Es ist früher in der Lehre über Revalidation einer auf Grund eines öffentlichen Ehehindernisses nichtigen Ehe bereits bemerkt worden, daß die Legitimation durch nachfolgende Ehe von den Kirchenrechtslehrern als legitimatio plenior bezeichnet werde [21]).

Es muß hier der ernsten Pflicht gedacht werden, welche dem Seelsorger in allen Fällen obliegt, in welchen es sich um die Sicherstellung der gesetzlichen Wohlthat der Legitimation durch nachfolgende Ehe für uneheliche Kinder handelt. Derselbe muß nämlich in solchen Fällen alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu diesem Behufe aufbieten. In

---

[17]) Siehe Giraldi Exposit. jur. Pontif. in Cap. Tanta, X. Qui filii sint legit. pag. 537, wo der Wortlaut der Bulle mitgetheilt ist.

[18]) Reiffenstuel eod. tit. Num. 43.

[19]) Vergl. Wiestner, Tit. Qui filii sint legit. Num. 41. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 71 et seq. Boeckhn loc. cit. Num. 31.

[20]) Wiestner loc. cit. Num. 41. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 71 et seq. Boeckhn eod. loc. Num. 31.

[21]) Siehe oben §. 48. S. 514.

den „Instructions sur le Rituel par Monseigneur Louis-Albert Joly de Choin, évêque de Toulon,“ findet sich in dieser Hinsicht die folgende höchst weise Vorschrift:

Haben die Brautleute bereits Kinder, so muß der Seelsorger sie auffordern, ihm deren Taufschein vorzulegen, oder falls diese Kinder in seiner Pfarrkirche getauft worden sind, muß er selbst das Taufregister dieserhalb nachschlagen, um hiernach den Anerkennungsact derselben entsprechend aufnehmen zu können. Diese Anerkennung der unehelichen Kinder darf in den Eheact selbst nicht aufgenommen werden, weil ja sonst derselbe in späterer Zeit nicht extrahirt werden könnte, ohne das Andenken an die uneheliche Geburt der fraglichen Glieder für die ganze Familie aufzufrischen, abgesehen von den Fällen, wo das Dasein der unehelichen Kinder geheim ist und schon die Rücksicht auf den Ruf der Brautleute gegen eine solche Aufnahme spricht. Der Eheact ist also ohne Erwähnung von der Existenz der durch die Ehe legitimirten Kinder ganz in der gewöhnlichen Form aufzunehmen und von den nothwendigen Zeugen zu vollziehen. Als unmittelbaren, für sich bestehenden Nachtrag nimmt alsdann der Pfarrer den Anerkennungsact auf, und läßt ihn von den Ehecontrahenten unterzeichnen [22]. Wenn die Contrahenten nicht unterzeichnen können, so muß der Pfarrer mit deren Einwilligung zwei oder drei verschwiegene Personen als Zeugen hinzuziehen. Dieselbe Vorsicht muß der Pfarrer gebrauchen, wenn die Contrahenten ihm fremd und unbekannt sind. Widersetzen sich die Brautleute dieser Zuziehung von Zeugen, so muß der Pfarrer die Aufnahme des Anerkennungsactes in das Pfarrregister in der Regel unterlassen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, dieserhalb von den Interessenten gerichtlich belangt und zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Wenn in der Folge Abschrift von dem Eheacte verlangt wird, so ist dieselbe ohne den nachträglichen Anerkennungsact auszufertigen; es sei denn, daß der fragliche Auszug von den Ehecontrahenten selbst oder von den legitimirten Kindern ausdrücklich gefordert werde.

---

[22]) In dem Rituali Trevirensi findet sich das folgende Formular mitgetheilt: »Et mox N. et N. nobis declaraverunt, se pro suo (vel sua) infante, a se ipsis progenito (vel progenita) agnoscere N. natum (vel natam) die . . . mense . . . anni . . . . et baptizatum (vel baptizatam) in Parochia N. quam declarationem huic protocollo ad calcem actus sui matrimonialis inscribi petierunt, quamque una nobiscum Parocho subsignarunt die et anno quibus supra.“

Nach den vorhin in Betreff der im Ehebruche erzeugten Kinder ausgeführten kirchenrechtlichen Grundsätzen kann offenbar von einer Anerkennung solcher Kinder durch die Ehecontrahenten überall keine Rede sein.

Zum Schlusse dieser Lehre muß noch zweier Fälle besonders gedacht werden.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt, wie wir oben gesehen, in Kraft des Gesetzes eo ipso ein und selbst gegen den Willen der dabei Betheiligten. Es ist also, mit der oben nachgewiesenen einzigen Ausnahme, zur Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe nur die Gewißheit erfordert, daß dasselbe von den Ehecontrahenten erzeugt worden ist.

Denken wir nun den Fall, daß die Eltern eines unehelichen Kindes in einem spätern Zeitpunkte einander ehelichen, ohne durch irgend einen Act dasselbe als ihr Kind anzuerkennen, und daß der Vater sterbe, bevor dieser Anerkennungsact erfolgt ist. Nach der aufgestellten Regel ist offenbar dieses Kind von dem Augenblicke der Eheschließung de jure legitimirt, und ist nur der Beweis für die factische Bedingung dieser Legitimation, nämlich, daß es von dem bereits verstorbenen Ehemanne durch uneheliche Zeugung abstamme, in irgend einer Weise zu erbringen. Wird z. B. durch die Aussagen glaubwürdiger Personen eidlich bekräftigt, daß der verstorbene Ehemann dasselbe als ein von ihm gezeugtes durch mündliche Erklärung anerkannt habe, so ist dies zur nachträglichen Aufnahme des entsprechenden Legitimations-Actes nach kirchlichem Rechte vollkommen hinreichend [23]).

Es hat sich im Vorhergehenden wiederholt die Veranlassung zur Wahrnehmung geboten, daß in allen Fällen, wo über den Personenstand von Kindern Zweifel obwaltet, zu Gunsten derselben rechtlich entschieden werden müsse. Diese Rechtsmaxime wird auch in dem nachfolgenden Falle zweifelsohne zur Anwendung kommen müssen.

In dem Taufregister findet sich Jemand als Vater eines unehelichen Kindes vermerkt, indem er dies bei der Taufe desselben unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich begehrt hatte. Späterhin heirathet die uneheliche Mutter einen andern Mann, und

---

[23]) Vergl. Olmützer „Kirchliches Verordnungs- und Anzeigeblatt", Jahrg. 1851. Num. 5. S. 34 u. f.

dieser stellt sich nun als Vater des erwähnten unehelichen Kindes dar und verlangt die Aufnahme des Anerkennungsactes zum Zwecke der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Nach dem hervorgehobenen Rechtsgrundsatze ist offenbar in dem vorliegenden Falle die letztere Vaterschaft anzunehmen, eben weil dadurch das fragliche Kind in das Verhältniß eines ehelichen zu der neuen Ehe gesetzt wird; es sei denn, daß ganz besondere Umstände diese Annahme unzulässig erscheinen ließen [24].

§. 52.

Über die den Gatten obliegenden ehelichen Pflichten.

Es liegt keineswegs in unserer Aufgabe, hier den vollen Pflichtenkreis der Gatten zu ziehen, dessen nothwendigen Mittelpunkt die in der Kirche geheiligte eheliche Liebe bildet, und welchen der Apostel so treffend in den beiden Worten zeichnet: „Ihr Männer liebet eure Weiber, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie selbst hingegeben hat [1]; und ihr Weiber seid unterthan euern Männern, wie sich's ziemt im Herrn" [2].

Nur über ein mehr der rein materiellen und niedrigern Seite des ehelichen Pflichtenkreises angehöriges Verhältniß, nämlich

über die eheliche Pflicht im engern Sinne (debitum conjugale)

wird in dem Folgenden die Rede sein, und auch dieses Verhältniß soll nur in aller Kürze, gleichsam nur andeutungsweise, hier seine Besprechung finden.

Zur Leistung der sogenannten ehelichen Pflicht ist jeder der Gatten auf's Strengste gehalten, wenn nicht ausreichende Gründe davon entbinden.

Es können solche Gründe im Allgemeinen dadurch aber herbeigeführt werden:

a) daß beide Ehegatten gegenseitig auf das Recht, die Leistung der ehelichen Pflicht zu fordern, freiwillig verzichten, oder
b) daß einer derselben dieses Rechts durch eigene Verschuldung ver-

---

[24]) Olmützer „Kirchliches Verordnungs- und Anzeigeblatt," 1851, S. 36.
[1]) Ephes. 5, 25.
[2]) Coloss. 3, 18.

lustig wird, in welchen Fällen dem unschuldigen Gatten das jus petendi debitum jedoch unverkürzt verbleibt [3]),

oder auch

c) dadurch, daß äußere, nicht von den Ehegatten abhängende Umstände eingetreten, welche die Ablehnung der Leistung der ehelichen Pflicht seitens eines der Gatten rechtfertigen, ja in manchen Fällen selbst als Pflicht erscheinen lassen.

Was nun zunächst die Fälle der freiwilligen Verzichtleistung auf das jus petendi debitum conjugale seitens beider Ehegatten betrifft, so bieten dieselben keinerlei Schwierigkeit; indem sowohl nach der Natur der Sache selbst, als nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Bestimmungen den Gatten die Befugniß zu einem solchen Verzichte zugesprochen werden muß.

Wir haben bereits früher gesehen, daß eine solche Verzichtleistung eo ipso anzunehmen ist:

wenn der Ehemann mit Einwilligung der Ehefrau eine höhere Weihe empfängt [4]),

wenn beide Eheleute mit freier Selbstbestimmung in einen kirchlichen Orden eintreten [5]).

Von den in die bezeichnete zweite Categorie gehörigen Fällen, nämlich wo *einer* der Gatten durch eigene Schuld das Recht, die Leistung der ehelichen Pflicht zu fordern, verloren hat, sind auch bereits früher die folgenden Fälle des Nähern erörtert worden:

1) Wenn einer der Ehegatten das Gelübde der Keuschheit abgelegt hat [6]).
2) Wenn derselbe in das Verhältniß der geistlichen Verwandtschaft zu dem andern Gatten tritt [7]).
3) Wenn derselbe durch blutschänderischen Beischlaf in einem verbotenen Grade mit dem andern Gatten verschwägert wird [8]).

Außerdem gehören hierhin noch alle Fälle, in welchen der unschuldige Gatte zur Forderung der gerichtlichen Scheidung von Tisch und Bett berechtigt ist, über welche Fälle das Nähere in der folgenden

---

[3]) Siehe Berardi Comment. in jus eccl. univ. Tom. III. dissert. 7. Cap. 2.
[4]) Vergl. oben S. 128 u. f.
[5]) Oben S. 141 u. f.
[6]) Vergl. hierüber oben S. 371 u. f.
[7]) Desgl. S. 181.
[8]) Oben S. 214 u. ff.

ausführlichen Darstellung dieses wichtigen Disciplinar-Punktes gesagt werden wird. In allen diesen Fällen hat nämlich der schuldige Gatte, so lange ihm der unschuldige Ehetheil nicht ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, eo ipso das jus petendi debitum verloren, und ist der andere Gatte also selbstredend der entsprechenden Pflicht entbunden.

Wir glauben, hier die Fälle mit Stillschweigen übergehen zu müssen, in welchen die Verpflichtung zur Leistung der ehelichen Pflicht für den einen Gatten aufhört, weil er derselben nicht ohne schwere Sünde nachkommen kann, sei es nun wegen der Art und Weise, in welcher der Andere die Leistung der ehelichen Pflicht verlangt, sei es mit Rücksicht auf die besondern äußern Verhältnisse, unter welchen dieselbe seitens des Andern gefordert wird [9]).

Anlangend endlich die Fälle der letzten Art, in welchen die Verpflichtung zur Leistung der ehelichen Pflicht wegen äußerer von den Eheleuten selbst unabhängigen Umstände fortfällt, ja in welchen zuweilen deren Unterlassung selbst strenge Pflicht ist, so halten wir, unter Hinweisung auf die ausführlichern Werke über Moraltheologie, für unsern Zweck die allgemeine Bemerkung ausreichend, daß hierhin alle Fälle überhaupt zu rechnen sind, in welchen der Concubitus wegen der damit für einen oder beide Ehegatten verbundenen traurigen Folgen und Nachtheile moralisch unerlaubt und unmöglich erscheint [10]).

Zum Schlusse dieser Lehre muß jedoch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit derselben für die Praxis noch der Fälle Erwähnung geschehen, in welchen ein gegründeter Zweifel über die Giltigkeit einer Ehe bei einem oder bei beiden Ehegatten obwaltet.

Die kirchlichen Grundsätze betreffs der Forderung und Leistung des debitum conjugale, welche bereits oben in der Lehre von dem impedimentum ligaminis §. 16. S. 120 u. f. für den besondern Fall dargelegt worden sind, wo der eine von den Eheleuten einen gegründeten Zweifel hat, ob sein Gatte erster Ehe gestorben und die von ihm eingegangene zweite Ehe giltig sei, finden auch auf diejenigen Fälle gleiche

---

[9]) Vergl. unter Andern hierüber S. Liguori Homo apost. Tract. 18. Num. 45 et seqq.

[10]) Siehe hierüber Ferraris Prompta biblioth. verb. debitum conjugale, Art. I. Num. 14 et seqq. und die daselbst allegirten Autoren.

Anwendung [11]), wo aus einem andern Grunde ein vernünftiger Zweifel über die Giltigkeit der Ehe bei einem oder bei beiden Ehegatten besteht.

---

[11]) Der heil. Liguori spricht sich, Homo Apost. Tract. 18. Num. 36., über diese Lehre ganz allgemein also aus: »Dubitatur quandonam, inito jam matrimonio et urgente dubio de ipsius valore, liceat petere aut reddere? Manente dubio, conjux dubitans ne potest quidem petere ante diligentiam adhibitam ad dubium vincendum; sed tenetur reddere alteri petenti in bona fide, ut patet ex Cap. Dominus 2, X, De secundis nuptiis. Ratio, quia alter adhuc possidet jus petendi: intellige vero post bimestre ab inito conjugio, et modo ipse non sit a petendo impeditus ob incestus, vel adulterii crimen. Diximus ante diligentiam; quia si dubitans contraxit in bona fide, et post diligentiam non potuit dubium vincere, probabilissimum et communissimum est posse etiam petere, ob possessionem petendi jam acquisitam, Sotus, Wigandt, Hab., Castrop., Suarez, Lug., Less., Laym., Ronc., Sanch., Salm. etc. Quapropter tradunt Sanch., Anacl., Carden., Henrig. et alii, quod conjux ille post diligentiam licite potest petere, semper ac certus non sit de impedimento, non obstante quacumque probabilitate in contrarium.

Über Ehescheidung.



§. 53.

Von der Ehescheidung im Allgemeinen.

Nach dem katholischen Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe kann von einer Ehescheidung im strengen Wortsinne, von einer Auflösung des ehelichen Bandes nicht die Rede sein [1]. In der vorliegenden Lehre über Ehescheidung muß daher von vornherein der Gedanke an eine Auflösung einer kirchlich giltigen Ehe ausgeschlossen bleiben. Es wird in derselben der Ausdruck „Ehescheidung" in zweifacher Bedeutung genommen:

1) in der Bedeutung von Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett, divortium, repudium, separatio quoad thorum et mensam, bei welcher das Eheband, das vinculum matrimonii, fortbestehen bleibt;
2) in der Bedeutung von Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe, welche nämlich wegen eines ihr entgegenstehenden vernichtenden Ehehindernisses ungiltig abgeschlossen worden ist.

Wie man sieht handelt es sich in keinem dieser Fälle um eine eigentliche Auflösung einer Ehe. In dem ersten Falle nämlich bleibt dieselbe als solche bestehen, und im zweiten Falle ist überhaupt keine Ehe vorhanden, und handelt es sich nur um die autoritative gerichtliche Erklärung dieses Umstandes.

Beide Fälle sind auch prozessualisch dadurch sehr verschieden, daß in dem Falle, wo es sich um die Nichtigkeitserklärung einer Ehe handelt,

---

[1]) Vergl. über den besondern Fall der Auflösung des matrimonium non consummatum oben S. 105 u. f.

die erlassene richterliche Sentenz nie rechtskräftig wird, während in dem Falle, wo bloße Scheidung von Tisch und Bett gerichtlich ausgesprochen ist, die richterliche Sentenz für den Succumbenten nach Ablauf der Appellationsfrist in der Regel in Rechtskraft übergeht [2]).

Über die Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett.

§. 54.

Begriff und Eintheilung derselben.

Unter Scheidung von Tisch und Bett, separatio quoad thorum et mensam, versteht man die Entbindung eines oder beider Gatten von der Verpflichtung des ehelichen Zusammenlebens [1]).

Die Kirche anerkennt mehrere Gründe, aus welchen erlaubter Weise eine solche Scheidung stattfinden kann. Auf dem Concil von Trient ist die Zulässigkeit derselben gegen die Irrlehrer durch einen besondern Canon [2]) ausdrücklich ausgesprochen worden, indem diese in allen Fällen, wo die Kirche bis dahin nur die Scheidung von Tisch und Bett gestattete, die Ehescheidung quoad vinculum substituirt wissen wollten. Es ist jedoch den Gatten, welche triftige, von der Kirche als solche anerkannte Scheidungsgründe auch vorliegen mögen, in der Regel nicht gestattet, sich eigenmächtig zu trennen. Denn wollte man den einzelnen Ehegatten ganz allgemein diese Befugniß einräumen, so würde man dadurch eines der wichtigsten Lebensverhältnisse der Willkür derselben preisgeben, und es würden hieraus die traurigsten Folgen für die einzelnen Familien und für die gesammte Gesellschaft nothwendig hervorgehen [3]).

Von diesem Standpunkte hat schon das römische Recht die eigenmächtige Ehescheidung auf's Strengste verboten, indem es dieselbe mit Rücksicht auf die höhere sittliche Bedeutung der Ehe im Allgemeinen als den guten Sitten zuwiderlaufend betrachtete [4]), und insbesondere

---

[2]) Covarruv. De matrim. Part. II. Cap. 8. §. 12. Num. 39. Sanchez De Sacram. matrim. Lib. X. Disp. 9. Num. 2 et seq.

[1]) Vergl. De Nicollis Praxis canonica, Tom. I. Lit. D. De divortiis, Num. 2.

[2]) Sess. XXIV. De sacram. matrim. Can. VIII.

[3]) Aus diesem Gesichtspunkte muß auch die strenge Verordnung Sixtus V., Bulle »Ad compescendam« vom 30. Octbr. 1586. §. 3. und 4., gegen willkürliche und aus unlautern Absichten intentirte Ehescheidungen beurtheilt werden. Siehe Clericat. De sacramento matrim. Decis. 39. Num. 34.

[4]) Const. Reprehendenda 5, Cod. De instit. et substit. Cod. VI, 25.

Denz.

Vide p. 135 # 304 Conc. Lat. I
ad quaest. I A   a 1123

De causis dispensationum Aich. p. 535
ad quaest. I B.

B) Utrum matrimonium inter consanguineos et affines propinquiores attentis gradibus, num dispensatio oratorum saluti utilis esse videatur nec ne.

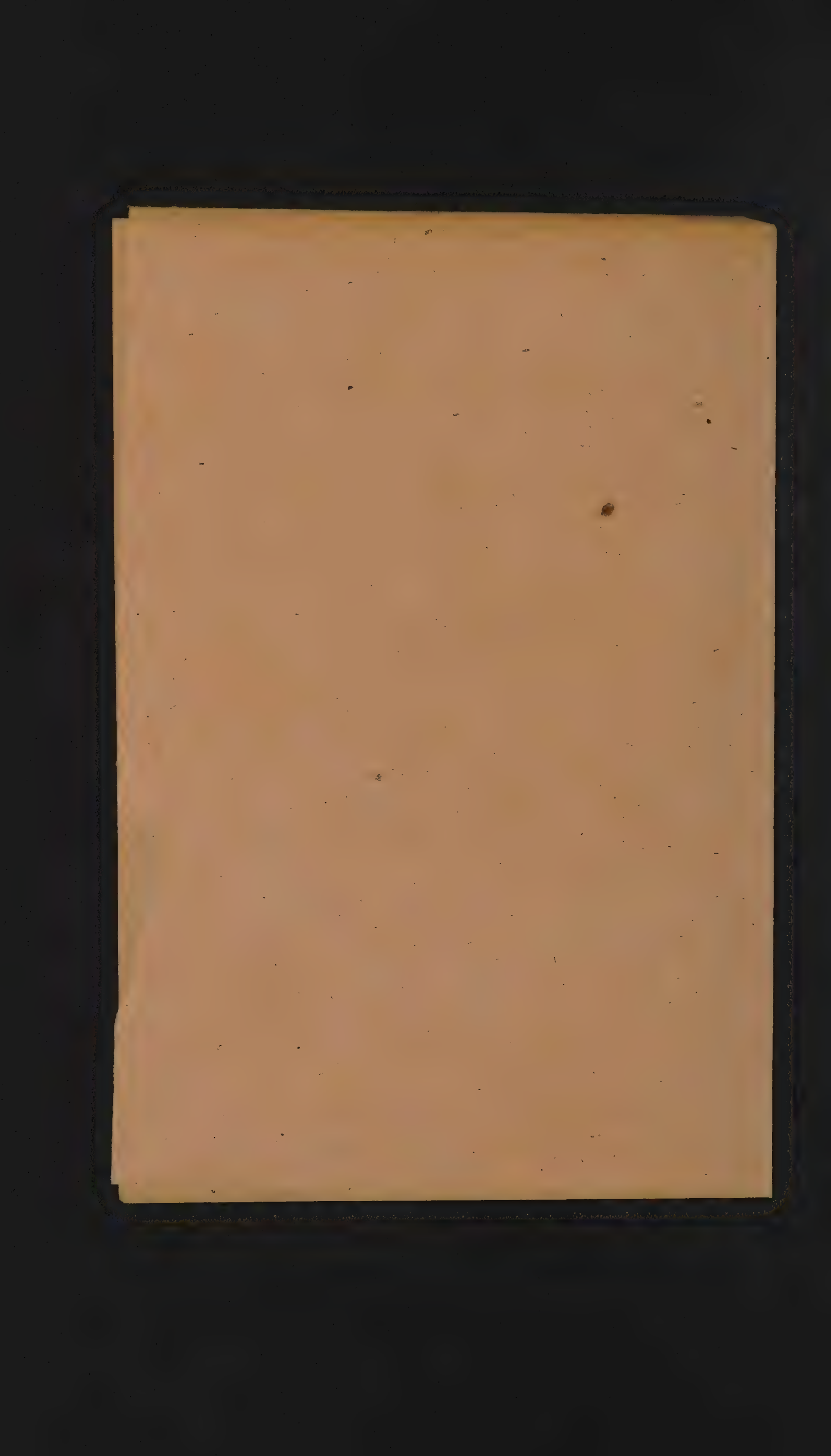
Si inutilis saluti est — tunc parochus tale matrimonium omnino praecavere et impedire studeat — causae sufficientes in quaest. hac I sub litt. A suggestae sunt. —

Ach. 538

Quoties vero dispensatio oratorum saluti utilis

26





gegen frivole Trennung der Ehegatten die natürliche Rücksicht auf das Wohl der etwa vorhandenen Kinder geltend machte [5]).

Nachdem schon das Concil von Agatha im sechsten Jahrhundert die Eheleute unter den härtesten kirchlichen Strafen zu jeder Ehescheidung an die Diözesan-Bischöfe angewiesen hatte [6]), finden wir, wie dies auch eben wegen der hohen Bedeutung dieses Disciplinarpunktes nicht anders sein konnte, diese Verordnung im Laufe der Zeit stets wieder in Erinnerung gebracht und von Neuem eingeschärft. In kirchlichen Particular-Gesetzgebungen ist sogar verordnet, daß der geistliche Richter, ehe er auf Ehescheidung erkenne, die Frau erst sechs Monate in ein Kloster oder bei Verwandten unterbringe. Während der ganzen Dauer dieser Probezeit soll es dem Manne gestattet sein, dieselbe zu besuchen, und erst nachdem auf diesem Wege keine Aussöhnung herbeigeführt worden ist, soll die richterliche Sentenz auf Ehescheidung erfolgen dürfen [7]).

Ausnahmsweise von der Regel, daß die Ehegatten, auch beim Vorhandensein der triftigsten Gründe zur Ehescheidung, sich nicht eigenmächtig trennen dürfen, kann es Fälle geben, wo der eine Gatte wegen der ihm drohenden großen Gefahr, sei es nun für sein geistiges oder leibliches Wohl, sofort den andern Gatten verlassen kann, ohne verpflichtet zu sein, eine richterliche Sentenz abzuwarten. In solchen Fällen hat der Richter summarisch über die Gründe desselben zu erkennen, und sind diese nicht ganz unhaltbar, so kann er denselben nicht zur Rückkehr zu dem andern Gatten vor erfolgtem gerichtlichen Endurtheile anhalten [8]).

Es kann in einem Urtheile auf Ehescheidung von Tisch und Bett für die ganze Dauer des Ehebandes erkannt sein, oder auch nur für einen bestimmten kürzern Zeitraum, oder auch für die Dauer des Grundes, aus welchem dieselbe ausgesprochen wird. In dem erstern Falle wird die Ehescheidung eine immerwährende, separatio perpetua, in den übrigen Fällen eine zeitweise, separatio temporaria, genannt.

In der folgenden Darstellung der einzelnen Gründe zur Scheidung

---

[5]) »Solutionem etenim matrimonii difficiliorem debere esse, favor imperat liberorum.« Const. Consensu 8. Cod. De repudiis, V, 17.

[6]) In dem Canon 25. dieses Concils ist bestimmt: »Si antequam apud episcopos comprovinciales dissidii causas dixerint, et priusquam in judicio damnentur, uxores suas abjecerint, a communione sanctae Ecclesiae et populi coetu excludantur.«

[7]) Siehe Conférences de Paris sur le mariage, Tom. V. pag. 102.

[8]) Clericat. loc. cit. Num. 31. Gonzalez Tellez Comment. in Cap. Si qua 1, X. De divortiis IV, 19.

von Tisch und Bett werden wir des Nähern sehen, in welchen Fällen der Richter auf die eine oder die andere dieser Scheidungen nach kirchlichem Rechte zu erkennen hat.

Im Zweifel, ob die vorliegenden Gründe zur Scheidung ausreichend seien, hat der Richter den Antrag auf dieselbe als ungegründet abzuweisen [9]).

§. 55.

Über die einzelnen Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett.

1. Grund. Ehebruch seitens eines der Gatten.

Es unterstellt dieser Grund nach kirchlichem Rechte nur wirklich vollzogene ehebrecherische Copula carnalis [1]), und es kommt daher in der vorliegenden Beziehung nicht nur die in naturgemäßer Ordnung gepflogene Copula, die copula naturalis, in Betracht, sondern es involvirt auch jede andere ehebrecherische naturwidrige copula, als sodomitica, bestialis u. s. w., den vorliegenden Scheidungsgrund [2]).

Die Zulässigkeit der Ehescheidung von Tisch und Bett wegen Ehebruchs in dem angegebenen Sinne, welche schon im natürlichen Rechte begründet ist [3]), findet sich in positiv göttlichem [4]), sowie in positiv kirchlichem Rechte [5]) ausdrücklich ausgesprochen, und kann nach dem letztern, entsprechend der allgemeinen Gleichstellung des Ehebruchs des Mannes und desjenigen des Weibes in demselben, die Frau wegen Ehebruch des Mannes ebensowohl auf Scheidung von Tisch und Bett antragen, als dieser wegen Ehebruchs der Frau [6]).

Der unschuldige Gatte ist in der Regel nicht verpflichtet, von seinem Rechte, wegen Ehebruchs des andern Gatten auf Scheidung von Tisch

---

[9]) Begnud. Bassi Biblioth. jur. can.-civil. Praxis divortii, Num. 3.

[1]) Vergl. Sanchez De sacram. matrim. Lib. X. disput. 4. Num. 1. Wiestner Lib. IV. Tit. de divortiis, Num. 73. Reiffenstuel eod. tit. Num. 60.

[2]) Sanchez eod. loc. Num. 2 et seqq. Wiestner eod. Num. 72. Reiffenstuel eod. Num. 59.

[3]) Sanchez Lib. IV. Disp. 3. Num. 4. Clericat. De sacram. matrim. Decis. 39. Num. 23.

[4]) Matth. Cap. 5. V. 32. Cap. 19. V. 9.

[5]) Siehe unter andern positiven Gesetzesstellen: Cap. Significasti 4. Cap. Ex literis 5, X. De divortiis IV, 19.

[6]) Vergl. hierüber Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. De divortiis, Num. 100. Conférences d'Angers, II. édition, Tom. XV. pag. 145.

und Bett zu klagen, Gebrauch zu machen [7]. Ausnahmsweise kann jedoch eine solche Verpflichtung eintreten, in den seltenen Fällen nämlich, wo der unschuldige Gatte zur Vermeidung von Ärgerniß und zur eigenen Ehrenrettung moralisch genöthigt ist, den ehebrecherischen Gatten zu entlassen [8]. Die untergeordnete Stellung der Frau, deren Hilfsbedürftigkeit und Unselbstständigkeit wird für diese auch selbst in solchen Ausnahmsfällen noch weit seltener die Verpflichtung zur Scheidung eintreten lassen, als für den Mann [9]. Denn das Verbleiben derselben bei ihrem ehebrecherischen Gatten wird nur in äußerst seltenen Fällen als Billigung seines ehebrecherischen Lebens und als Theilnahme an demselben angesehen werden können, und daher wollen denn auch die meisten Kirchenrechtslehrer die obigen positiven Bestimmungen, welche nur von der Pflicht des Ehemannes sprechen, seine unverbesserliche Frau zu entlassen, stricte interpretirt wissen [10], und die angesehensten Seelenführer geben selbst auch in diesen Fällen den Frauen den Rath, bei den Männern auszuharren, weil diese dadurch eher, als durch Scheidung der Ehe quoad thorum et mensam, auf einen bessern Weg zurückgeführt werden könnten [11].

Es muß der unschuldige Gatte in der Regel die richterliche Sentenz abwarten, ehe er sich von dem ehebrecherischen Gatten trennen darf. Kann jedoch der Ehebruch als notorisch betrachtet werden, so liegt es in seiner Befugniß, sofort die eheliche Gemeinschaft quoad thorum et mensam aufzugeben [12].

Für unsere Lehre ist aber der Ehebruch für notorisch anzusehen, wenn der schuldige Gatte denselben in keinerlei Weise zu verheimlichen

---

[7]) Wiestner loc. cit. Num. 83. Es kann übrigens dies nicht in Zweifel gezogen werden, da es dem unschuldigen Gatten ja in der Regel frei steht, dem andern sein Vergehen zu verzeihen, und er selbst dadurch, wie später gezeigt wird, das Recht, auf Ehescheidung zu klagen, verliert.

[8]) Von diesen Ausnahmsfällen ist zu verstehen: Can. Sicut crudelis 1. C. 32. Qu. 1. Cap. Si vir 3, X. De adult. et stupro, V, 16. Siehe des Ausführlichen über letztere Stellen Berardi Comment. in jus eccles. univ. Tom. III. Dissert. VII. Cap. II. in fin.

[9]) Siehe Conférences d'Angers loc. cit.

[10]) Wiestner loc. cit. Num. 83. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 120.

[11]) Conférences d'Angers loc. cit.

[12]) In Cap. Significasti 4, X. De divortiis ist in Betreff einer solchen eigenmächtigen Scheidung von Tisch und Bett ausdrücklich verordnet: »Unde quia nos consuluisti, utrum mulier ipsa debeat viro suo restitui et vir ad ejus receptionem compelli — consultationi tuae taliter respondemus, quod, si notorium est, mulierem ipsam adulterium commisisse, ad eam recipiendam praefatus vir cogi non debet.«

oder abzuleugnen im Stande ist[13]), wie dies offenbar in den folgenden Fällen angenommen werden muß:

1) Wenn der Ehebruch durch ein gerichtliches Urtheil bereits festgestellt ist[14]).
2) Wenn der schuldige Gatte vor Gericht freiwillig des Ehebruchs geständig gewesen ist[15]).
3) Wenn der Ehebruch durch vorliegende Thatsachen evident ist[16]). Z. B. wenn die Schwangerschaft einer dritten Person durch den Ehemann notorisch ist, oder wenn die Frau offenbar von einem Dritten empfangen oder geboren hat, weil z. B. der Ehemann während des ganzen Zeitraumes, in welchen nothwendig die fragliche Conception gesetzt werden muß, abwesend war[17]).
4) Wenn der eine Gatte öffentlich ehebrecherischen Umgang pflegt, z. B. wenn der Mann eine Concubine im eigenen Hause hält u. dgl.[18]).
5) Als notorisch ist ferner der Ehebruch anzusehen, wenn derselbe unter Verhältnissen geschehen ist, wodurch er nothwendig den Charakter der Öffentlichkeit erhält, z. B. wenn ein Gatte in einem öffentlichen Prostitutionshause im ehebrecherischen Umgange mit einer dritten Person betroffen worden ist[19]).

In allen Fällen, wo der Ehebruch diesen Charakter der Notorietät nicht an sich trägt, wo dagegen der unschuldige Theil zum Beweise desselben solche Momente an der Hand hat, welche ihn zur Annahme berechtigen, daß er die gerichtliche Klage auf Scheidung mit Erfolg anstellen könne, ist derselbe befugt, dem schuldigen Theile sofort das debitum conjugale zu verweigern[20]).

Es liegt in der Natur der Sache selbst, daß in der Regel der Beweis des Ehebruchs nur mittelst dringender Präsumtionen (praesumtiones violentae) hergestellt werden kann. Ein solcher künstliche Beweis des

---

13) Wiestner loc. cit. Num. 76. De Nicollis Praxis can. loc. cit. Num. 34.

14) Glossa in Can. Sicut crudelis 1. C. 32. Qu. 1. Sanchez Lib. X. Disp. 12. Num. 13. De Nicollis loc. cit.

15) Glossa loc. cit. Wiestner loc. cit. Num. 76. Sanchez, De Nicollis loc. cit.

16) Wiestner u. De Nicollis loc. cit.

17) Sanchez loc. cit. Reiffenstuel eod. loc. Num. 89.

18) Glossa cit. in Can. Sicut crudelis. Covarruv. De matrim. P. II. Cap. VII. §. 5. Num. 15.

19) Sanchez eod. loc. De Nicollis eod. loc.

20) Covarruv. loc. cit. Vergl. auch Wiestner loc. cit. Num. 80 et seqq. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 112 et seqq.

Ehebruchs (adulterium praesumtum) genügt kirchenrechtlich zur Ehescheidung von Tisch und Bett [21]). Ungeachtet der schwierigen Natur des Beweises des Ehebruches darf jedoch das Zeugniß einer einzigen Person, und namentlich einer solchen, welche sich des Ehebruchs mit dem angeklagten Gatten rühmt, für sich allein nicht ausreichend betrachtet werden [22]).

Ist die separatio quoad thorum et mensam wegen Ehebruchs gerichtlich ausgesprochen, so ist der unschuldige Gatte nie verbunden, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen [23]); es kann demselben die Aussöhnung, falls der schuldige Theil Beweise seiner Besserung gegeben, aus höhern Rücksichten nur empfohlen werden [24]).

Zu einer solchen Reconciliation des unschuldigen Gatten mit dem schuldigen Gatten bedarf es keiner gerichtlichen Sentenz [25]), ja es ist in der Regel der schuldige Gatte auf das Verlangen des unschuldigen Gatten gehalten, zur ehelichen Gemeinschaft zurückzukehren [26]).

Letzterer Umstand ist denn auch der Grund, warum der schuldige Gatte nach erfolgter Scheidung nicht ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des unschuldigen in einen kirchlichen Orden eintreten, oder eine höhere geistliche Weihe empfangen darf, während dem unschuldigen Gatten dies ohne Rücksicht auf den ehebrecherischen frei steht [26]). Es verliert jedoch der unschuldige Gatte das Recht des Ein-

---

[21]) Ein Fall dieser Art findet sich in Cap. Literis 12, X. De praesumtionibus, II. 23., indem es darin heißt: „Testes firmiter asserentes, quod, postquam praedicta mulier cum praedicto viro contraxerat matrimonium, consanguineum viri ejusdem solum cum sola, nudum cum nuda, in eodem lecto jacentem, ea, ut credebant, intentione, ut eam cognosceret carnaliter, viderunt, sed et in multis secretis locis, et latebris ad hoc commodis, et tam horis electis, quam locis saepe praesentibus eis hoc contigisse dixerunt."

[22]) Über die Unzuläßigkeit eines solchen Selbstgeständnisses als Beweismoment heißt es in Cap. Cum monasterium 1, X. De confessis, II, 18: „De reatu proprio confitentis periculosa confessio non est adversus quemlibet admittenda." Vergl. Conférences d'Angers, Tom. cit. pag. 151.

[23]) Siehe die Gesetzesstelle in der vorhergehenden Note 12.

[24]) Hiernach ist zu interpretiren Cap. Si vir 3, X. De adult. et stupro, wo es heißt: „Quodsi mulier dimissa egerit poenitentiam et voluerit ad virum suum reverti, debet, sed non saepe, recipere peccatricem, quae poenitentiam egit." Ganz richtig bemerkt zu dem Worte „debet" die große Glosse: „Debito honestatis et non necessitatis, quia etiam post poenitentiam posset eam accusare de adulterio." Vergl. auch Wiestner loc. cit. Num. 85. Reiffenstuel eod. loc. Num. 97.

[25]) Conférences d'Angers loc. cit. pag. 141.

[26]) Can. Agathosa 21. C. XXVII. Qu. 2. Glosse daselbst in verb. „conversionis". Vergl. auch Fagnan. Comment. in Cap. Ex literis 5, X. De divortiis,

spruchs gegen den Eintritt des andern in ein Kloster oder gegen dessen Übernahme einer höhern Weihe, wenn jede Hoffnung zur Aussöhnung als geschwunden betrachtet werden muß, welches rechtlich präsumirt wird, wenn der unschuldige Gatte, nachdem der andere zuverlässige Beweise seiner Besserung abgelegt hat, den wiederholten Bitten desselben um Aussöhnung während zweier Jahre kein Gehör geschenkt hat [27]). Auch hat der schuldige Gatte volle Freiheit, in den geistlichen Stand einzutreten und durch Ablegung eines feierlichen Gelübdes oder durch Übernahme einer höhern geistlichen Weihe sich für immer zu verpflichten, wenn dies seitens des unschuldigen Gatten bereits früher geschehen ist [28]).

Nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Bestimmungen ist wegen Ehebruchs jedoch die Scheidung von Tisch und Bett in den folgenden fünf Fällen nicht zulässig:

1) Wenn auch der andere Theil sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat.

Schon im römischen Rechte ist diese Ausnahme aus Rücksichten der Billigkeit ausgesprochen [29]), und die spätern kirchenrechtlichen Bestimmungen über diesen Punkt beruhen auf demselben Grunde [30]).

Eine solche compensatio delicti, um uns dieses Ausdrucks zu bedienen, tritt selbst noch nach erfolgter gerichtlicher Scheidung ein, also daß der unschuldige Theil, wenn er seinerseits sich in einem spätern Zeitpunkte des Ehebruchs schuldig macht, zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft gehalten ist [31]), welches um so mehr der Fall sein

---

Num. 11 et seqq. Reiffenstuel loc. cit. Num. 100 et seq. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 123 et seqq.

[27]) Vergl. hierüber Reiffenstuel Lib. III. tit. 32. De conversione conjugat. Num. 31. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 126.

[28]) Sanchez Lib. X. Disput. 10. Num. 6. Schmalzgrueber eod. loc. ad 1.

[29]) L. Si uxor 13, Dig. Ad legem Juliam De adult. XLVIII, 5.

[30]) „Nihil iniquius quam fornicationis causa dimittere uxorem, si et ipse convincitur fornicari. Occurrit enim illud: In quo enim alterum judicas temetipsum condemnas, eadem enim agis, quae judicas. Quapropter quisquis fornicationis causa vult abjicere uxorem, prior debet esse a fornicatione purgatus. Quod similiter etiam de femina dixerim.“ Can. 1. Caus. XXXII. Qu. 6. In Cap. Tua fraternitas 7, X. De adult. V, 16. heißt es gegen Ende: „Super quo tibi taliter respondemus, quod, quum paria crimina compensatione mutua deleantur, vir hujusmodi fornicationis obtentu suae uxoris nequit consortium declinare.“ Vergl. auch Cap. Significasti 4, X. De divortiis, IV, 19.

[31]) Siehe die Glosse in Cap. Ex literis 5, X. De divortiis ad verb. „ab invicem“. Schmalzgrueber eod. tit. Num. 134. Engel Colleg. jur. can. eod. tit. Num. 15. Koenig Principia juris canon. eod. loc. Num. 12.

wird, wenn der Richter aus dem vorliegenden Ehebruche die Überzeugung gewinnt, daß jener bei fortgesetzter Trennung in steter Gefahr der Unenthaltsamkeit schwebt [32]).

2) Wenn der andere Gatte zur Vollführung des Ehebruchs hilfreiche Hand geleistet, wenn der Ehebruch also mit als sein Werk auftritt [33]), oder wenn derselbe auch nur ausdrücklich oder stillschweigend dazu seine Einwilligung gegeben hat [34]).

Eine stillschweigende Einwilligung ist aber in dem Falle anzunehmen, wo der andere Gatte, ohne für sich große Gefahr befürchten zu müssen, den Ehebruch verhindern konnte und es unterließ [35]), während jedoch offenbar eine solche stillschweigende Einwilligung nicht angenommen werden kann, wenn der unschuldige Gatte, da er bereits den ehebrecherischen Umgang argwohnte, oder selbst moralisch davon überzeugt war, denselben scheinbar ignorirend, Zeugen ausstellte, um den nothwendigen Beweis dafür in foro externo führen zu können [36]).

Es tritt die vorliegende Ausnahme nicht ein, wenn der unschuldige Gatte nur die entfernte Ursache zum Ehebruche gegeben hat, z. B. indem er das debitum conjugale nicht leistete, die nothwendigen Lebensmittel verweigerte, u. dgl. [37]). Hatte derselbe jedoch hierbei die erweisliche

---

[32]) In diesem Falle nehmen selbst diejenigen Autoren die Verpflichtung zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft an, welche sie sonst in Abrede stellen. So heißt es z. B. beim heiligen Liguori: »Hoc tamen non obstante, D. Thomas sic advertit: »»Secundum aequitatem juris judex ex officio suo debet eum cogere, ut caveat periculo animae ejus et scandalo aliorum, quamvis uxor non possit reconciliationem petere.«« Et in hoc omnes conveniunt, ut dicunt Salm.« Compendium Theolog. mor. S. A. M. de Liguori Auct. D. Neyraguet. Tract. XXV. Cap. VI. Qu. 12.

[33]) Vergl. hierüber die Glosse zu Cap. Significasti 4, X. De divortiis in verb. »materiam«, in welcher Berufung auf Cap. Discretionem 6, X. De eo, qui cognovit IV, 13. geschieht, worin es heißt: »Vir prior cogatur redire ad ipsam et maritali eam affectione tractare, quum adulterium ei non possit objicere, qui eam adulterandam tradidit, praesertim invitam.« Siehe über diese letztere Gesetzesstelle Barbosa Collect. Doctor. in Cap. cit. Num. 3.

[34]) Wiestner loc. cit. Num. 75. Reiffenstuel eod. loc. Num. 67.

[35]) Pirhing Jus can. Lib. IV. Tit. De divortiis, Num. 11. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 106. Cherub. Mayr eod. tit. Num. 103.

[36]) Pirhing loc. cit. Num. 12. Reiffenstuel loc. cit. Num. 69.

[37]) Hierüber heißt es schon im römischen Rechte: »Non est ignoscendum ei, quae obtentu paupertatis turpissimam vitam egit.« L. Palam 43, Dig. De ritu nuptiarum, XXIII. 2. §. 5., wozu die Glosse in Cap. Ex literis 5, X. De divortiis ad verb. »Compulsa« hinzufügt: »potius debuit omnia

Absicht, den andern Gatten dadurch gerade zum Falle zu bringen, so hat er sich dessen Fehltritt selbst zuzuschreiben; es liegt darin kein Unrecht gegen ihn und er muß deshalb mit der Klage auf Ehescheidung abgewiesen werden [38]).

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine stillschweigende Einwilligung seitens der Frau in den Ehebruch des Mannes nur in den Ausnahmsfällen angenommen werden kann, wo dieselbe sich in der Lage befindet, denselben ohne besondere Schwierigkeit zu verhindern [39]).

3) Wenn jede Selbstverschuldung seitens des betreffenden Gatten an dem ehebrecherischen Concubitus fortfällt, wenn also das adulterium nur als materiale, nicht aber als formale betrachtet werden kann [40]).

Dies ist aber der Fall:

a) Wenn der eine Gatte bei längerer Abwesenheit und Verschollenheit des andern bona fide, daß derselbe gestorben sei, zur zweiten Ehe geschritten ist [41]).

b) Wenn derselbe zu dem ehebrecherischen Beischlafe gezwungen worden ist [42]).

c) Wenn derselbe sich bei Ausübung des Beischlafes in ignorantia facti befand, indem er irrthümlich die fremde Person für die des Gatten hielt [43]).

4) Wenn der unschuldige Gatte mit dem ehebrecherischen, nachdem er von dessen Vergehen sichere Wissenschaft erlangt, mit voller Freiheit sich ausgesöhnt hat [44]).

Eine solche Aussöhnung kann auch stillschweigend geschehen, z. B.

---

mala pati, quam malo consentire.« Vergl. auch die Glosse in Cap. Significasti 4, X. desselben Titels in verb. »materiam«.

38) Sanchez Lib. X. Disput. 5. Num. 6. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 106 gegen Ende.

39) Reiffenstuel loc. cit. Num. 68. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 104.

40) Wiestner loc. cit. Num. 74. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 100.

41) Can. Quum per bellicam 1. C. XXXIV. Qu. 1.

42) Siehe Can. Ita 3. und Can. Proposito 4. C. XXXII. Qu. 5. und die Glosse zu diesen Stellen.

43) Can. In lectum 6. C. XXXIV. Qu. 1.

44) Gonzalez Tellez Comment. in Cap. Ex literis 5, X. De divortiis, Num. 3. Reiffenstuel loc. cit. Num. 71.

durch Pflegung des ehelichen Beischlafs [45]), durch fortgesetzte Beweise ehelicher Liebe und Zuneigung u. dgl. [46]).

Begeht der schuldige Gatte nach erfolgter Aussöhnung wieder einen Ehebruch, so kann der andere Gatte auf Grund des neuen Ehebruchs die Klage auf Ehescheidung anstellen [47]). Es kommt überhaupt bei Beurtheilung der spätern Fälle der früher durch die erfolgte Aussöhnung gehobene Ehebruch nicht mehr in Betracht, so zwar, daß in dem Falle, wo der unschuldige Gatte nach der Aussöhnung sich des Ehebruchs schuldig macht, der andere früher gefallene Gatte dadurch das Recht, auf Ehescheidung zu klagen, erlangt [48]).

Es ist zum Schlusse dieses einzelnen Punktes der Vollständigkeit halber noch des Falles hier zu gedenken, wo beide Gatten des Ehebruchs schuldig sind, der eine sich aber aufrichtig gebessert hat, während der andere sein ehebrecherisches Leben fortsetzt. Steht der Letztere in diesem Falle auf die Ermahnungen des Erstern von seinem sündhaften Leben nicht ab, so hat dieser das Recht, auf Ehescheidung zu klagen, selbst wenn auch keine Aussöhnung wegen seines frühern eigenen Fehltritts stattgefunden hat [49]).

Nur der Ehebruch gilt in der Regel kirchenrechtlich als Grund zur immerwährenden Scheidung von Tisch und Bett, bei allen andern Gründen dauert dieselbe regelmäßig nur so lange, als jene selbst dauern; indem die Ehegatten bei dem spätern Fortfallen des Scheidungsgrundes gehalten sind, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Der Grund dieses Unterschiedes liegt sehr nahe. Der Ehebruch steht nämlich im directen Widerspruche mit einem der drei wesentlichen Güter der Ehe, der ehelichen Treue [50]); während alle anderen Scheidungsgründe keine solche directe Beziehung auf das Wesen der Ehe haben.

Die folgenden Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett sind nach dem Gesagten in der Regel nur zur zeitweisen Scheidung, zur separatio temporaria, ausreichend.

2. Grund. Abfall vom wahren Glauben seitens eines der Gatten.

Es wird hier die Scheidung von Tisch und Bett durch die nahe

[45]) Reiffenstuel Num. 74. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 109.
[46]) Reiffenstuel Num. 75. Cherub. Mayr loc. cit.
[47]) Sanchez Lib. X. Disp. 5. Num. 20. Pirhing loc. cit. Num. 17.
[48]) Sanchez Lib. X. Disput. 6. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 108.
[49]) Sanchez Lib. X. Disput. 7. Num. 3 et seqq. Schmalzgrueber loc. cit.
[50]) In Can. Omne 10. C. XXVII. Qu. 2. heißt es: »Omne itaque nuptiarum bonum impletum est in illis parentibus Christi: proles, fides, sacramentum.«

Gefahr gerechtfertigt, in welcher der andere Gatte sich fortwährend befindet. Der heilige Augustin [51]), sowie mehrere andere Kirchenlehrer erklären einen solchen Abfall vom wahren Glauben ausdrücklich als fornicatio spiritualis, unter welchem Gesichtspunkte also dieser Grund dem vorhergehenden untergeordnet werden könnte.

Mit Rücksicht auf die hervorgehobene Gefahr für den rechtgläubig gebliebenen Gatten, sowie zur nothwendigen Hebung bestehenden Ärgernisses kann die Scheidung aus dem vorliegenden Grunde selbst zur Pflicht werden, und zwar muß der rechtgläubige Gatte in solchen Fällen nicht erst die richterliche Sentenz abwarten [52]).

Kehrt der vom wahren Glauben abgefallene Gatte aufrichtig zur Wahrheit zurück, so muß der andere Gatte die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen, von welcher Regel nur in dem Falle eine Ausnahme eintritt, wo mit Rücksicht auf die besondern, den Abfall des andern vom Glauben begleitenden Umstände der Richter ausnahmsweise auf separatio perpetua erkannt hat [53]).

3. Grund. Wenn mit Grund zu befürchten steht, daß der eine Gatte den andern in sittlicher Beziehung verderben werde *).

Schon der heilige Augustin [54]) führt diesen Grund zur Scheidung von Tisch und Bett ausdrücklich an, und der heilige Thomas in 4. sent. dist. 39. Qu. un. Art. 6. ad 3. beruft sich dafür auf die Worte des Heilands: „Wenn deine Hand oder dein Fuß dich ärgert, so haue sie ab und wirf sie von dir" u. s. w. Nach einer Entscheidung des Pabstes Alexander III. in Cap. Quaesivit 2, X. De divortiis IV, 19. ist anscheinend dieser Grund ausgeschlossen, indem es darin ausdrücklich heißt: „Nos itaque taliter respondemus, quod mulier pro furto vel alio crimine viri sui, nisi ipse eam ad maleficia sua trahere nitatur et fidei suae religionem corrumpere velit, ab eo separari non debet." Es ist jedoch hier nur gesagt, daß nicht jedes gemeine Verbrechen, wie z. B. Diebstahl, dem unschuldigen Gatten Grund zur Ehescheidung von

---

[51]) Siehe Can. Idololatria 5. C. XXVIII. Qu. 1. In Cap. Quaesivit 2, X. De divortiis ist dieser Scheidungsgrund auch ausdrücklich ausgesprochen.

[52]) Koenig loc. cit. Num. 14. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 146.

[53]) Es ist die Regel, sowie diese Ausnahme ausdrücklich ausgesprochen in Cap. De illa 6, X. De divortiis, IV. 19.

*) Siehe über diesen Grund G. Gobat Theologia juridico-moralis, Cap. XXXIII. Sect. II et seq.

[54]) Siehe Can. Idololatria 5. C. XXVIII. Qu. 1. Vergl. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 138.

Tisch und Bett gebe, wohl aber der Versuch des einen Theiles, die religio fidei des andern zu untergraben, was offenbar nicht nur durch Irreleitung in der Lehre, sondern auch durch Verderbniß der Sitten des andern geschehen kann [55]).

4. Grund. Wenn eine Frau gegründete Furcht hat, in die schweren Verbrechen ihres Mannes mit hineingezogen zu werden, wodurch sie an ihrer Ehre oder an ihrem Vermögen Schaden nehmen, ja selbst ihr Leben der Gefahr ausgesetzt werden könnte.

Es ist dies namentlich bei solchen Verbrechen der Fall, welche Gegenstand gerichtlicher Verfolgung werden können, und wo alsdann die Frau der Theilnehmerschaft beschuldigt werden könnte.

In einer Constitution der Kaiser Theodosius und Valentinian, Const. Consensu 8, Cod. De repudiis, V, 17., werden einzelne derartige Verbrechen aufgezählt, indem es darin heißt:

„Si qua maritum suum homicidam, aut veneficum, vel certe contra nostrum imperium aliquid molientem, vel falsitatis crimine condemnatum invenerit, si sepulchrorum dissolutorem, si sacris aedibus aliquid subtrahentem, ... tunc repudii auxilio uti necessario ei permittimus libertatem.“

Sind die Vergehen des Mannes der Art, daß die Frau für sich keine gegründeten Befürchtungen hegen kann, so ist kein Grund zur Scheidung vorhanden; indem in solchem Falle die oben bereits citirte Verordnung des Pabstes Alexander III. Cap. Quaesivit 2, X. De divortiis offenbar Anwendung findet [56]).

5. Grund. Wenn zwischen den beiden Ehegatten große Abneigung und unauslöschlicher Haß besteht *).

Es findet sich dieser Grund in einer Verordnung des Pabstes Alexander III. Cap. Ex transmissa 8, X. De restitut. spoliat. II, 13. ausgesprochen, indem es darin heißt:

„Si autem capitali odio ita mulierem vir persequitur, quod merito de ipso diffidat et eum habeat suspectum, alicui probae et honestae

---

[55]) Vergl. Conférences d'Angers, Tom. XV. pag. 146 et seq.

[56]) Vergl. über diesen Scheidungsgrund Conférences d'Angers, Tom. cit. pag. 147.

*) Vergl. über diesen Grund Gobat Theologia juridico-moralis, Cap. XXXIV. Sect. I et seqq.

mulieri usque ad causae decisionem custodienda studiosius committatur in loco, ubi vir vel parentes ejus mulieri nullam possint violentiam inferre."

Zweifelsohne ist capitale odium in dem Falle anzunehmen, wo der eine Ehegatte dem andern bereits nach dem Leben gestrebt hat, oder wo Grund zur Befürchtung eines solchen Attentats vorhanden ist. Außer diesem Falle nehmen die Canonisten übereinstimmend auch in folgenden Fällen eine zur Scheidung von Tisch und Bett ausreichende Abneigung und Feindschaft zwischen den Ehegatten an:

1) Wenn die zwischen denselben ausgebrochene Feindschaft und Abneigung ihren Grund in einer schweren körperlichen Mißhandlung (violentia) oder in einer großen Ehrenkränkung hat [57].
2) Wenn dieselben die Folge eines zwischen denselben ausgebrochenen Rechtsstreits über ein bedeutendes Vermögen sind [58].

Wie hier in dem letztern Falle nur vom Standpunkte der betreffenden Parteien, namentlich mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse derselben der Begriff von „bedeutendes Vermögen" richtig bestimmt werden kann, indem bei ärmern Eheleuten eine Summe, welche bei reichern als höchst unbedeutend betrachtet werden muß, allerdings als sehr bedeutend erscheint, so ist auch in dem erstern Falle der Begriff: „schwere körperliche Mißhandlung" sehr relativ.

Denn offenbar kann z. B. mit Rücksicht auf Herkommen, Bildung und selbst auf die körperliche Constitution der mißhandelten Person, sowie auch mit Rücksicht auf die besondern Umstände, unter welchen dieselbe vorgekommen, eine Mißhandlung eine „schwere" sein, welche unter andern Verhältnissen nur als eine „leichte" betrachtet werden könnte [59].

Obgleich nun hiernach im Allgemeinen die Beurtheilung der Qualität der in jedem einzelnen Falle vorgekommenen Mißhandlung dem richterlichen Ermessen anheimgegeben bleibt [60], so hat sich doch rücksichtlich einiger Arten von Mißhandlungen sowohl in der Wissenschaft als in der Praxis eine feste Ansicht gebildet, so daß der Richter von

---

57) Siehe Barbosa Collect. Doctor. in Cap. Ex transmissa cit. Num. 5.

58) Barbosa loc. cit.

59) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 167. Conférences d'Angers, eod. loc. pag. 148.

60) Vergl. hierüber Barbosa Collect. Doctor. in Cap. Literas 13, X. De restitut. spoliat. Num. 13., wo auch einige Entscheidungen der Rota romana hierüber allegirt sind.

dieser, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, nicht abgehen kann.

Es ist demnach aber als schwere Mißhandlung zu betrachten:

a) Wenn der Mann seiner Frau die nothwendigsten Lebensmittel vorenthält und dieselbe darben läßt [61]).

b) Wenn er dieselbe fortwährend mit unerträglicher Geringschätzung und in wahrhaft entehrender Weise in Gegenwart von Andern behandelt [62]).

In diesen beiden Fällen hat aber der Richter in der Regel vorerst dem schuldigen Gatten die Erfüllung seiner Pflichten gegen den andern Theil versuchsweise aufzugeben, und erst wenn auch dieser Versuch nicht zum Ziele führt, zum Ausspruche der Scheidungssentenz voranzugehen [63]).

c) Eine zur Scheidung von Tisch und Bett ausreichende Ehrenkränkung ist vorhanden, wenn der eine Gatte gegen den andern eine infamirende Klage, z. B. die Scheidungsklage wegen Ehebruchs, ohne den Beweis dafür erbringen zu können, erhoben hat [64]).

Es ist schließlich in Betreff des Scheidungsgrundes wegen schwerer Mißhandlung hier noch im Allgemeinen zu bemerken, daß in dem Falle, wo der eine Gatte sich nur in dem Augenblicke ungewohnter großer Aufregung zu der fraglichen Mißhandlung hinreißen ließ und Ähnliches für die Zukunft keineswegs zu befürchten steht, kirchenrechtlich die Scheidung von Tisch und Bett nicht zulässig ist [65]).

6. Grund. Wenn einer der Gatten in einen für den andern gefährlichen Zustand der Geisteszerrüttung fällt.

Es geht nämlich die gegenseitige Gattenpflicht des Beistandes in Krankheit und Unglück nicht so weit, daß der eine Gatte mit augenscheinlicher großer Gefahr zur Ausharrung bei dem geisteskranken Gatten verbunden werden könnte [66]). Kann jedoch für den gesunden Gatten durch Vorsichtsmaaßregeln die Gefahr beseitigt werden, so ist derselbe zur Ausharrung und Hilfeleistung bei dem geisteskranken Gatten ver-

---

[61]) Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXXIX. Num. 18. Pothier Traité du contrat de mariage, §. 511. Tom. II. pag. 182.

[62]) Pothier eod. loc. §. 510. pag. 181.

[63]) Pothier eod. loc. §. 511. pag. 182.

[64]) De Nicollis Praxis can. De divortiis, Num. 46. Pothier eod. §. 512. pag. 183.

[65]) Wiestner Tit. De divortiis, Num. 101. Reiffenstuel eod. tit. Num. 39.

[66]) Vergl. Conférences d'Angers, Tom. XV. pag. 149.

bunden und eine Scheidung nicht zulässig [67]). Läßt der Zustand des Geisteskranken keine Hoffnung auf Besserung, so darf der andere Gatte in einen kirchlichen Orden eintreten oder eine höhere geistliche Weihe empfangen; indem ja nach der Unterstellung in diesem Falle die Pflicht für denselben zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft in keinem spätern Zeitpunkte mehr auflebt [68]). Erweist sich jedoch diese Unterstellung als falsch und erlangt der Kranke seine Gesundheit wieder, so ist der andere Gatte zur ehelichen Gemeinschaft rechtlich gehalten, obgleich er schon in den geistlichen Stand eingetreten ist [69]).

Es wird nicht mit Unrecht unter den vorliegenden Scheidungsgrund von mehreren Kirchenrechtslehrern das Laster der Trunkenheit, wenn es einen gewissen Höhegrad erreicht hat, subsumirt. Findet nämlich der Richter, daß der eine Ehegatte durch seine Trunksucht dem andern wirkliche Gefahr für sein leibliches oder Seelen-Leben bringt, so ist er berechtigt, auf Scheidung zu erkennen, und kann nach erfolgter Scheidung der unschuldige Gatte zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nicht eher gezwungen werden, bis der andere Gatte volle Garantie für seine Besserung bietet [70]).

7. Grund. Wenn beide Ehegatten aus Frömmigkeit sich entschließen, ein gottgeweihtes Leben zu führen, und dazu Scheidung von Tisch und Bett freiwillig unter sich eintreten lassen wollen.

Es kann keinerlei Zweifel sein, daß es den Ehegatten freistehe, ohne irgend eine richterliche Sentenz dieserhalb zu provociren, die bloße separatio quoad thorum zeitweise oder für immer unter sich eintreten zu lassen [71]). Soll jedoch mit einer solchen freiwilligen separatio quoad

---

67) Siehe Can. 18. C. XXXII. Qu. 5. Cherub. Mayr tit. cit. Num. 151. Conférences d'Angers, loc. cit.

68) Schmalzgrueber eod. tit. Num. 179.

69) Sanchez Lib. X. Disput. 18. Num. 48. Schmalzgrueber tit. cit. Num. 180. Cherub. Mayr eod. tit. Num. 153. Es darf selbstredend nach der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft der Gatte, welcher eine höhere geistliche Weihe empfangen hat, die Functionen derselben nicht mehr ausüben und nach dem Tode des andern Gatten muß derselbe unverehelicht bleiben. Vergl. über Letzteres oben S. 128. Nr. 4.

70) Sanchez loc. cit. Num. 18. De Nicollis Praxis can. Tit. De divortiis, Num. 56. Begnud. Bassi Praxis divortii, Num. 20.

71) Hierüber spricht sich schon der heilige Augustin in seinem Tractat. De nuptiis et concupiscentia, Lib. I. §. 11., also aus: »In matrimonio Mariae et Joseph omnia fuere conjugii bona. Quibus vero placuerit ex consensu,

thorum perpetua zugleich auch eine separatio quoad mensam (quoad habitationem) eintreten, so kann dies in der Regel nur unter kirchlicher Autorität geschehen [72]), und es ist dazu nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Bestimmungen erfordert, daß entweder beide Theile in einen kirchlichen Orden eintreten, oder daß der Mann eine höhere kirchliche Weihe empfange*) und die Frau in ein Kloster eintrete [73]). Eine Ausnahme hiervon macht der Fall, wo einer der Gatten im Laienstande zu verbleiben wünscht und derselbe wegen vorgerückten Alters [74]) und bei

---

ab usu carnalis concupiscentiae in perpetuum continere, absit ut inter illos vinculum conjugale rumpatur; imo firmius erit, quo magis ea pacta secum inierint, quae carius concordiusque servanda sunt, non voluptariis nexibus corporum, sed voluntariis affectibus animorum.« Opera omnia S. Augustini, Tom. X. pag. 419. Edit. Migne.

[72]) Siehe Barbosa Collect. Doctorum in Lib. III. Decret. Tit. De convers. conjugat. 32. Cap. Praeterea 1. Num. 4.

*) Daß der Mann eine höhere kirchliche Weihe empfange und so in der Welt zurückbleibe, statt in einen kirchlichen Orden einzutreten, ist jedoch nicht allgemein zuläßig. Bei Benedict XIV., De Synodo Dioecesana Lib. XIII. Cap. 12. Num. 14., heißt es hierüber: »Nodus difficultatis est potissimum in eo casu, quo vir nec aetate grandaevus, nec ob alias circumstantias ab incontinentiae suspicione remotus, juxta canonum sanctionem deberet solemnia religionis vota nuncupare, quod tamen ipse abnuit, sacrum tantummodo ordinem suscipere intendens, vel ad sacerdotalem gradum in saeculo ascendere. Instante Veronensi Episcopo, casus hujusmodi propositus fuit in sacra Congregatione Concilii habita 18. Decembris 1728 eoque licet ad iteratum examen revocato, nulla tamen prodiit resolutio; propterea quod existimatum non fuerit, virum qui a florente, quam agit, aetate ad voluptatem allicitur, per susceptos in saeculo sacros ordines dici posse ab incontinentiae periculo procul abesse, atque adeo opportunis cautionibus praesidiisque munitum, qualis evaderet, si se in monasterium abderet, ibique religiosam emitteret professionem. . . . . Porro si ad casum, de quo agimus, exemplum ejusmodi accommodetur, unusquisque facile noverit, non satis tuto egisse Episcopos illos, qui quandoque facultatem fecerunt ad sacros Ordines conscendendi viro licet juniori, cujus uxor sanctimonialium vitam amplectebatur; longeque rectius fuisse facturos, si, ubi peculiares facti circumstantiae id suadere viderentur, eosdem monuissent, ut opportunam a Sede Apostolica dispensationem implorarent, cum nulla de hoc Pontificia extet definitio.«

[73]) Cap. Cum sis 4, X. De convers. conjugat. III, 32. Cap. Sane 6. eod. In der letzten Stelle führt der Gesetzgeber ausdrücklich als Grund an: »Nolumus enim, ut viri promotio uxori relictae in saeculo fieri perditionis possit occasio.«

[74]) In Cap. Quum sis 4 cit. ist neben der Regel diese Ausnahme hervorgehoben, indem es daselbst gegen Ende heißt: »Verum si ita uxor senex est et sterilis, quod sine suspicione possit esse in saeculo, dissimulare poteris,

seinem streng sittlichen Leben [75]) jeden Verdacht der Unenthaltsamkeit ausschließt. Es genügt in einem solchen Falle, wenn derselbe das einfache Gelübde der Keuschheit ablegt [76]). Es ist durch keine gesetzliche Bestimmung näher festgestellt, wer in der vorliegenden Beziehung das erforderliche „vorgerückte Alter" habe. Nach allgemeiner Annahme kann jedoch vor dem fünfzigsten Lebensjahre ein solches Alter nicht angenommen werden, während bei zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre dasselbe in allen Fällen angenommen werden muß. Die Bestimmung also, ob Jemand, welcher zwischen dem 50. und 70. Lebensjahre steht, für unsere Lehre das gesetzlich erforderliche Alter habe, ist dem Urtheile des Richters anheimgegeben [77]).

Wenn nach einer solchen mit gegenseitiger Einwilligung geschehenen Scheidung von Tisch und Bett und in Folge derselben bereits übernommenen höhern Verpflichtungen die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft von einem der Gatten oder auch von beiden Gatten gewünscht wird, so bleibt jene dennoch ungeschwächt fortbestehen mit Rücksicht auf den höhern mit dem ehelichen Leben unvereinbaren Stand, welcher von beiden Gatten oder auch nur von einem derselben mit beiderseitiger freier Selbstbestimmung und Einwilligung übernommen worden ist [78]).

---

ut, ea in saeculo remanente et castitatem promittente, ad religionem transeat vir ejusdem."

[75]) Es ist dieses Erforderniß neben dem erstern, daß nämlich der in der Welt zurückbleibende Gatte „vorgerückten Alters" sein müsse, in der kirchlichen Gesetzgebung ausdrücklich ausgesprochen. In Cap. Uxoratus 8, X. De convers. conjugat. III, 32., findet sich folgende Entscheidung Alexanders III.: „Uxoratus autem sine licentia propriae uxoris inter vos nullatenus recipiatur, quae, si integrae famae et opinionis ita existat, quod nulla marito suspicio habeatur, quod minus continenter debeat vivere, quae si, ut praedictum est, talis extiterit, marito ejus in consortio vestro recepto, ipsa publice in conspectu ecclesiae continentiam professa, in domo propria cum filiis suis et familia poterit permanere. Si autem talis fuerit, quae suspicione non careat, voto continentiae celebrato a saecularium hominum se conversatione removeat." Vergl. über diese Stelle Bened. XIV. De Synodo Dioec. Lib. XIII. Cap. 12. Num. 11. am Ende.

[76]) Vergl. die vorhergehenden Stellen in Note 74 und 75. Dieselbe Bestimmung findet sich außerdem noch in Cap. Ad apostolicam 13. und Cap. Significavit 18, X. ejusd. lib. et tit.

[77]) Reiffenstuel Lib. III. Tit. De convers. conjugat. Num. 17.

[78]) Cap. Dudum 20, X. De convers. conjugat.

8. Grund. Einige Arten langwieriger, ansteckender Krankheiten, welche schon durch ihr äußeres Auftreten einen unüberwindlichen Ekel und Abscheu bei dem gesunden Gatten erregen.

Haben derartige Krankheiten einen gewissen Höhepunkt erreicht, so erscheint in Wahrheit die Scheidung von Tisch und Bett auf Grund derselben im Vergleich mit den vorhergehenden Scheidungsgründen vollkommen gerechtfertigt. Von allen Canonisten bis auf unsere Zeit ist denn auch der vorliegende Grund zur Scheidung von Tisch und Bett ausdrücklich aufgeführt [79]), und finden wir ebenfalls denselben durch die Praxis der Rota romana anerkannt [80]), und die von neuern Schriftstellern [81]) gegen die Zuläßigkeit desselben erhobenen Einwürfe,

---

[79]) Vergl. unter Andern Sanchez De Sacram. matrim. Lib. IX. Disput. 24. Num. 17. und die daselbst allegirten zahlreichen Autoren. Ferner: Barbosa Collect. DD. in Cap. Quoniam 2, X. De conjugio leprosorum. Engel in Tit. De divortiis, Num. 24. Pirhing eod. tit. Num. 61. Reiffenstuel Tit. De conjugio leprosorum, Num. 6 et seq. Clericat. Decis. 39. Num. 12 et seqq. Wagnereck Comment. in Cap. Quoniam 2, X. De conjugio lepros. §. Nobis placet. Gonzalez Tellez in Cap. Literas 3, X. De conjugio lepros. Num. 8. Koenig in Tit. De conjug. lepros. Num. 3. Wiestner eod. loc. Num. 6 et seqq. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 13 et seqq. Begnud. Bassi Praxis divortii, Num. 21. Boeckhn Tit. De conjug. lepros. Num. 5. et seqq. Verani eod. tit. §. II. Num. 5. Cherub. Mayr eod. tit. Num. 7 et seqq. Giraldi in Cap. Quoniam 2, X. De conjugio leprosor.

Bei Ferraris Prompta bibliotheca, verb. Divortium, Num. 33, wo hiernach mit Recht die aufgestellte Ansicht als Sententia communis bezeichnet ist, heißt es: »Et ratio est, quia ex naturali interpretatione conjuges in matrimonii contractu corporum potestatem inter se dant, et se obligant ad cohabitandum, salva suarum personarum incolumitate, adeoque cum timetur probabiliter grave periculum salutis corporalis ex cohabitatione cum conjuge infecto lepra, morbo gallico aut alio contagioso morbo, tunc non urget obligatio reddendi debitum, nec simul cohabitandi. Rursus enim ordo naturae postulat aut saltem concedit, ut prius consulatur incolumitati proprii individui, cum ordinata charitas incipiat a se ipso.«

[80]) Siehe mehre Entscheidungen dieses hohen Gerichtshofes über diesen Punkt bei Clericat. loc. cit. Num. 13 et seq. Vergl. auch Sacrae Rotae Romanae Decisiones recentiores in compendium redactae. Venetiis 1754. Tom. II. pag. 383., wo es heißt: VI. Thori separatio (id est separatio quoad thorum et mensam) conceditur ob morbum gallicum, febrim ethicam, emophtisim, lepram et quemcumque alium morbum contagiosum, ex quo vehemens vitae periculum immineat. Decis. 441. Num. 1. Part. 1. Decis. 519. Num. 9. Part. 2. Decis. 49. Num. 2. 4 und 5., Part. 4. Tom. 1. et Decis. 801. Num. 10 et seqq. Part. 18. Tom. 2. Non obstantibus contrariis opinionibus, de quibus, Decis. 49. Num. 4. Part. 4. Tom. 1.

[81]) Siehe z. B. Cardin. De La Luzerne, Instructions sur l'administration des

hergenommen von der christlichen Gattenpflicht, jedes Ungemach in der Ehe mit Geduld zu ertragen, würden in weit höherem Grade gegen die meisten der andern anerkannten Scheidungsgründe geltend gemacht werden können.

Wie bereits angedeutet, kommt es in den Fällen, wo es sich um Scheidung von Tisch und Bett wegen des vorliegenden Grundes handelt, darauf an, ob die Krankheit einen solchen Höhepunkt erreicht habe, daß der gesunde Ehetheil ohne die größte Gefahr, angesteckt zu werden, nicht mehr in der ehelichen Gemeinschaft verbleiben kann. Denn so lange eine solche Gefahr der Ansteckung nach dem Urtheile der Ärzte in dem bloßen Zusammenwohnen des gesunden Gatten mit dem kranken Gatten nicht liegt, kann von dem Richter auf separatio quoad habitationem nicht erkannt werden [82]).

Von einem solchen Falle muß Cap. Quoniam 2, X. De conjugio leprosorum IV, 8. verstanden werden, worin Pabst Alexander III. rücksichtlich der zu seiner Zeit herrschenden Krankheit des Aussatzes gegen Ende den allgemeinen Grundsatz aufstellt: „Quodsi virum sive uxorem divino judicio leprosum fieri contigerit, et infirmus a sano carnale debitum exigat, generali praecepto Apostoli quod exigitur est solvendum; cui praecepto nulla in hoc casu exceptio invenitur" [83]).

---

sacremens, Tom. III. §. 671. Walters Kirchenrecht, §. 314. Dagegen findet sich die richtige Ansicht bei Frey „Kritischer Commentar über das Kirchenrecht", §. 320. γ; bei Haringer in Vogl's Pastoraltheologie, 6. Auflage. 2. Bd. §. 134. Num. V. S. 635; bei Dr. L. Gitzler Eherecht, §. 45.

[82]) Clericat. loc. cit. Schmalzgrueber loc. cit.

[83]) Bei Barbos. Collect. Doctorum in Cap. Quoniam 2 cit. Num. 2. heißt es in dieser Beziehung: »Probare videtur text. hic conjugem sanum teneri ad reddendum debitum conjugi leproso. Verum hujus text. decisio intelligitur, ubi illa redditio non cedit in reddentis notabile damnum, unde DD. communiter resolvunt propter morbum leprae posse uxorem a conjuge recedere ac ei debitum denegare, ubi judicio medicorum notabilis infectionis periculum immineret sano. . . . Amplia, non solum in leproso, sed etiam in laborante morbo gallico« etc.

Wahrlich, nicht wenig auffallend muß es sein, wenn grade unter Berufung auf diesen Text und ungeachtet der oben Note 79 allegirten Autoren, deren Zahl noch vermehrt werden könnte, und ungeachtet der angegebenen Praxis der Rota romana Walter in seinem Handbuche des Kirchenrechts, in der dem Verfasser so eben, wo er mit der Druckrevision dieser Stelle beschäftigt ist, zugekommenen 11. Auflage, S. 569 Note 4. sagt: „Sowohl mit diesen Stellen, (nämlich C. 1. 2, X. De conjug. leprosor.) die noch dazu von der fürchterlichen Krankheit des Aussatzes reden, als mit der Natur der Ehe, insbesondere der christlichen Ehe, ist es unvereinbar, wenn Knopp, Eherecht II. 376, mit

Wenn nach ausgesprochener und factisch bereits längere oder kürzere Zeit bestandener Scheidung die Krankheit ihren bösartigen Charakter verliert, und also der Grund der Scheidung fortgefallen ist, so muß der gesunde Gatte die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen [84]).

Die Natur des vorliegenden Scheidungsgrundes wird es sehr häufig mit sich bringen, daß der gesunde Gatte, ohne eine gerichtliche Sentenz

---

Anderen" (wer sind nach dem Vorhergehenden diese Anderen?) „das Gegentheil behauptet."

Auf einem Versehen muß es aber wohl beruhen, wenn in demselben Werke Seite 537, Note 9, gesagt ist: „Die Gründe für diese Ansicht (nach welcher nämlich unter Anderm der Irrthum in Betreff der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten ein vernichtendes Ehehinderniß bilden soll) sind folgende: 1) Daß nur der Irrthum über die Unfreiheit, nicht auch über andere Eigenschaften, als wesentlicher gelten könne, ist nirgends durch Gesetze sanctionirt, sondern beruht nur auf dem Ausspruche Gratians, der eine bloße Privatautorität ist. Damit ist Knopp I. 43 widerlegt." Denn es sind an der betreffenden Stelle S. 43—64 (S. 26—40 dieser Auflage) als Gewährschaft für die von Walter hier vorgeblich widerlegte Ansicht nicht nur sämmtliche Canonisten der Blüthezeit des kirchlichen Rechtes, sowie die Praxis der kirchlichen Gerichte im Allgemeinen angegeben worden, sondern insbesondere auch zur Widerlegung der irrigen Ansicht, daß der Irrthum rücksichtlich der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten ein vernichtendes Ehehinderniß bilde, ein Urtheil der S. Congregatio Concilii in vollständigem Abdrucke (oben S. 37 u. ff.) mitgetheilt worden. Die Gründe übrigens, welche Walter weiterhin für seine Ansicht anführt, sind an sich nicht geeignet, die entgegengesetzte Ansicht, auch nur als Privatansicht aufgefaßt, zu widerlegen.

Verfasser sieht sich veranlaßt, hier noch eines andern Punktes in wenigen Worten zu gedenken.

In der erwähnten neuesten Auflage des Handbuchs des Kirchenrechts von Walter finden sich die in der vorliegenden Bearbeitung des Eherechts S. 110 u. ff. der 1. Auflage (oben S. 70—76) nachgewiesenen kirchenrechtlichen Grundsätze über das impedimentum impotentiae, nur wird daselbst eine Ausnahme für die Fälle gemacht, wo dieses Ehehinderniß erst nach der Eheschließung entdeckt wird, in welchen Fällen nämlich die Geltendmachung desselben dem Betheiligten überlassen werden soll. In der entsprechenden Note 20, S. 539, wird die Nichtannahme dieser Ausnahme als Einseitigkeit erklärt, welcher Vorwurf jedoch schon aus dem folgenden einfachen Grunde sich als ungegründet erweist.

Nach den Grundsätzen der katholischen Moral kann es dem Betheiligten keineswegs freigestellt sein, in einer Ehe fortzuleben, von deren Nichtigkeit derselbe Kenntniß hat. Ist die Revalidation dieser Ehe also nicht möglich, wie Dies bei der Nichtigkeit wegen Impotenz doch der Fall ist, so ist das Aufgeben des ehelichen Zusammenlebens von katholischem Standpunkte als Gewissenspflicht geboten. Es gilt das Gesagte selbst von den rein privatrechtlichen Ehehindernissen, indem der Betheiligte nur die Wahl hat zwischen der Revalidation der Ehe und der Geltendmachung der Nichtigkeit derselben.

[84]) Nach der allgemeinen Regel, daß jede Scheidung von Tisch und Bett, mit Ausnahme derjenigen wegen Ehebruchs, nur so lange dauert als der Grund, auf welchem sie beruht.

abzuwarten, aus der ehelichen Gemeinschaft ausscheiden muß, in den Fällen nämlich, wo jedes längere Ausharren in derselben die Gefahr der Ansteckung für ihn mit sich führt [85]).

Es kann der gesunde Gatte mit seiner Klage auf Scheidung von Tisch und Bett wegen Krankheit des andern gerichtlich nicht gehört werden, wenn derselbe bereits vor der Eheschließung Kenntniß von der fraglichen Krankheit des andern hatte [86]).

Neben dem im Mittelalter herrschenden Aussatze, welcher, wie schon aus dem Vorhergehenden erhellt, als ausreichender Grund zur Scheidung von Tisch und Bett galt, ist für unsere Zeit in der vorliegenden Beziehung vorzüglich die venerische Krankheit, morbus gallicus, lues venerea, zu bemerken, indem diese Krankheit mit Recht, wenn sie einen gewissen Höhepunkt erreicht hat, als ausreichender Scheidungsgrund anerkannt ist.

Bei Clericat [87]) heißt es in Betreff derselben: „Eadem consideratio fieri potest circa morbum gallicum, qui ubi ad eam magnitudinem pervenerit, ut totum corpus putridis ulceribus ac maxime guttur, fauces et palatum exedentibus ob multam ejus malitiam scateat, ubi aeger febri lenta ac nocturna detineatur, artuumque doloribus indesinenter affligatur, aliisque saevissimis symptomatibus molestetur, justissimam omnino causam praebebit divortio“ [88]).

Nach dem Vorgange der berühmtesten protestantischen Kirchenrechtslehrer [89]) findet sich auch bei vielen katholischen Schriftstellern der spätern Zeit außerdem noch als besonderer Grund zur Scheidung von Tisch und Bett aufgeführt:

Bösliche Verlassung seitens eines Ehetheils, desertio malitiosa [90]).

In allen Fällen, wo eine solche bösliche Verlassung angenommen werden soll, fällt dieser Scheidungsgrund unter den oben hervorgehobenen allgemeinen Grund: „wegen unüberwindlicher Abneigung

---

[85]) Vergl. Clericat. loc. cit. Num. 31. Quintus casus.

[86]) Barbosa in Cap. Quoniam 2, X. De conjugio leprosor. Num. 4. Wiestner in tit. De conjugio leprosor. Num. 10. Schmalzgrueber eod. tit. Num. 28.

[87]) De Sacram. matrim. Decis. XXXIX. Num. 15.

[88]) Vergl. Rotae rom. Decis. 49. Part. 4. recent. Tom. I. Decis. 801. Part. 18. Tom. II.

[89]) So z. B. nach dem Vorgange von Carpzov, Schilter, Brunnemann, J. H. Böhmer.

[90]) Vergl. die ausführliche Abhandlung über die Zulässigkeit dieses Scheidungsgrundes von Dr. H. L. Lippert in dessen Annalen des Kirchenrechts, 1. Heft. S. 101—153.

und unauslöschlichen Hasses zwischen den Eheleuten," und da, wie bereits angedeutet, nur in der neuern Zeit dieser Grund als eigener für sich bestehender aufgeführt wird, so halten wir, unter Hinweisung auf die Darstellung des angegebenen generellen Scheidungsgrundes die weitere Ausführung dieses Punktes hier nicht für nothwendig.

Zum Schlusse der Darstellung der einzelnen Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett möge hier nur noch hervorgehoben werden, daß der Richter, ehe er einer Klage auf Scheidung deferirt, vorerst einen Sühnversuch zwischen den streitenden Parteien anzuordnen habe [91]). Wie wünschenswerth es auch im Allgemeinen sein möge, daß ein solcher Sühnversuch die Versöhnung der Eheleute herbeiführe, so ist jedoch auch nicht zu verkennen, daß es Verhältnisse geben kann, unter welchen das Zustandekommen der Versöhnung, weil nur scheinbar, nicht wünschenswerth ist. Es sind in dieser Beziehung die Worte des mit Recht hochgeschätzten Canonisten Berardi wohl zu beherzigen, womit derselbe ebenfalls die Lehre über die einzelnen Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett schließt, indem er also sich ausspricht:

„Sane in his causis temporale divortium erit, nimirum quousque morbo sontico, furore vel vitio conjux laboret; quod si de saevitia aut paratis insidiis agatur, ex arbitrio judicis pendebit ea cavere, quae pro personarum adjunctis opportuna videbuntur, ne forte sub specie boni gravissima iniquitas lateat, et simulata reconciliatione irreparabile malum emergat; atque hoc est quod ait Alexander III. in dicto Cap. 8. (X. De restitut. spoliat.) „recepta sufficienti cautione" et Innoc. III. in dicto Cap. 13. in fin. (X. eod. tit.) „sufficienti securitate provisa" uxorem ad redeundum cum viro cohabitaturam compelli" [92]).

§. 56.

Über die Nichtigkeitserklärung einer Ehe; insbesondere über die Nichtigkeitserklärung einer auf Grund eines **öffentlichen** Hindernisses nichtigen Ehe.

Es sind bereits früher die kirchenrechtlichen Grundsätze in Betreff der Nichtigkeitserklärung einer Ehe im Allgemeinen [1]), sowie diejenigen, welche bei der Nichtigkeitserklärung einer, wegen eines pri-

---

[91]) Siehe unter Andern: Frey Krit. Commentar. 3. Theil, §. 318.

[92]) Tom. III. Dissert. VII. Cap. 2. Vergl. auch Pothier Traité du contrat de mariage, Tom. II. pag. 179.

[1]) Vergl. oben §. 12. S. 81—86.

vatrechtlichen Hindernisses nichtigen Ehe insbesondere [2]) zur Anwendung kommen, des Ausführlichen besprochen worden. Wir werden uns daher in dem Folgenden auf die Hervorhebung des wenigen Speciellen beschränken, was der Lehre über Nichtigkeitserklärung einer auf Grund eines öffentlichen Hindernisses nichtigen Ehe eigenthümlich ist.

Die Handhabung der kirchlichen Disciplin rücksichtlich der öffentlichen Ehehindernisse ist, wie wir dies in dem Laufe unserer Arbeit kennen gelernt, für die ganze Kirche von hoher Bedeutung, und gerade auf diesem gemeinsamen Interesse Aller an derselben beruhen die folgenden kirchenrechtlichen Grundsätze:

a) Das Recht, auf Nichtigkeitserklärung einer wegen eines öffentlichen Hindernisses nichtigen Ehe zu klagen, ist nicht auf die Eheleute oder auf die bei dieser Ehe besonders betheiligten Personen beschränkt, sondern es steht überhaupt Jedem zu, welcher von der Ehenichtigkeit Kenntniß hat, ja es kann die Anstellung der Nichtigkeitsklage in solchen Fällen eben mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse Pflicht sein [3]).

b) Der geistliche Richter ist verpflichtet, sobald er von einer solchen Ehe Kenntniß erlangt, ex officio einzuschreiten [4]).

c) Wie die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in den Fällen der Nichtigkeit von Ehen wegen eines öffentlichen Hindernisses durch die Rücksicht auf die öffentliche Sitte und auf die Heilighaltung des Ehesacramentes geboten ist; so darf auch die Fortführung und der ganze Verlauf desselben von keinem Privatwillen oder Einzelinteresse abhängig gemacht werden.

Was in der Lehre über Nullitätserklärung einer Ehe im Allgemeinen in Betreff der Anwendung der Benedictinischen Constitution „Dei miseratione“ gesagt worden ist, gilt selbstredend, eben weil die Vorschriften derselben ganz allgemein sind, auch von der Nichtigkeitserklärung der wegen eines öffentlichen Hindernisses nichtigen Ehen. Wie

[2]) Vergl. oben §. 13. S. 86—89.

[3]) Siehe Reiffenstuel Lib. IV. Tit. 18. Qui matrimon. accus. Num. 6 et seqq. Schmalzgrueber eod. tit. Num. 16 et seq.

[4]) In Cap. 3, X. De divortiis, IV, 19., ist diese Pflicht des Richters ausdrücklich ausgesprochen, indem es daselbst heißt: »Praeterea de H., qui filiam Alelmi, cognatam suam, duxit in uxorem, si hoc publicum est et manifestum, nec apparet aliquis, qui matrimonium velit impetere, id tibi respondemus, quod, non apparentibus accusatoribus . . . tui officii interest, matrimonia illa adhibita gravitate dissolvere, quae illicite contracta noscuntur;« und in der Glosse zu dieser Gesetzesstelle findet sich ad verb. »interest« ganz richtig bemerkt: »Id est ad ecclesiam pertinet.«

klar und unumstößlich auch in manchen solchen Fällen der Beweis für die Nichtigkeit der Ehe, z. B. durch öffentliche Actenstücke, vorliegen möge, so muß doch die Ehesache zur Entscheidung in höhere Instanz gebracht werden, und erst wenn ein zweites gleichlautendes Urtheil erfolgt ist, kann die fragliche Ehe kirchenrechtlich als nichtig betrachtet werden.

Es gilt dies wegen des klaren Wortlauts der Benedictinischen Constitution [5]) unbezweifelt von allen Ehen, welche in kirchlich giltiger Form abgeschlossen worden sind, wie dies auch rücksichtlich eines sehr eclatanten Falles von der S. Congregatio concilii in neuester Zeit entschieden worden ist [6]). Es kann jedoch die Constitution „Dei miseratione" des Pabstes Benedict XIV. nicht bei solchen Ehen zur Anwendung kommen, welche nicht einmal den Schein einer kirchlichen Ehe, figuram matrimonii, haben; indem sie in keiner kirchlich giltigen Weise abgeschlossen worden, wie dies z. B., wo das Concil von Trient publicirt ist, bei blos civilen Ehen der Fall ist [7]).

Es möge hier noch zum Schlusse dieser Lehre die folgende practisch höchst wichtige Bemerkung Platz finden, indem wir auf eine Darstellung des Ehescheidungs-Prozesses nicht mehr näher eingehen können, wie wir uns dies Anfangs zur Aufgabe gesetzt hatten.

Nach canonischem Rechte sind alle streitigen Ehesachen wegen des nahe liegenden periculum in mora summarisch zu behandeln [8]), und es ist diese canonische Vorschrift, jedoch unter strenger Beobachtung der Benedictinischen Constitution „Dei miseratione", auch für das neuere Kirchenrecht noch in Geltung. Alle unwesentlichen, nur Weiterungen herbeiführenden Prozeßformalitäten sind also auch noch heute in Ehescheidungsprozessen streng zu vermeiden, und es ist die Pflicht des Richters, mit Rücksicht auf die im Verzuge liegende Gefahr die Entscheidung in denselben sobald als möglich herbeizuführen.

---

[5]) Es heißt nämlich darin: »Nolentes omnino, ut ullo in casu matrimonii vinculum dissolutum censeatur, nisi duo judicata vel resolutiones, aut sententiae penitus similes et conformes, a quibus neque pars, neque defensor matrimonii crediderit appellandum, emanaverint.«

[6]) In caus. Sonoren. nullit. matrim. vom 26. August 1848.

[7]) Resolut. S. Congreg. Conc. Dubium matrim. Treviren. d. d. 29. Januarii 1853.

[8]) In Cap. Dispendiosam 2, Clement. De judiciis II, 1. heißt es in dieser Hinsicht: »In causis super matrimoniis procedi valeat simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura judicii.« Die Art und Weise des summarischen Verfahrens findet sich genau angegeben in Cap. Saepe contigit 2, Clement. De verborum significatione, V, 11. Vergl. auch Matrimonialium Consiliorum, edit. N. Ruckeri, Tom. II. Consil. XIV. Num. 9. R. P. Thom. Schmitz Medulla Juris Can. Lib. IV. Tit. XVIII. in prooem.

Nachträgliche Bemerkung zu Seite 390.

Zur Verhütung von Mißverständnissen sieht Verfasser sich veranlaßt, hier noch die Bemerkung nachzutragen, daß die Verpflichtung der Pfarrkinder, an Sonn- und Feiertagen der Pfarrmesse beizuwohnen, von welcher an der obigen Stelle die Rede ist, von dem Standpunkte des Concils von Trient aufzufassen ist; indem eine solche Verpflichtung in späterer Zeit und namentlich in unserer Zeit nicht mehr besteht.

Schon zur Zeit des Concils war diese Verpflichtung durch eine Constitution des Pabstes Leo X. vom 13. November 1517 gemildert, indem es darin heißt: „Auctoritate Apostolica, tenore praesentium, notum facimus, omnes Christifideles, qui, non contempto proprio sacerdote parochiali, in ecclsiise Fratrum Ordinum Mendicantium, Dominicis et festis diebus missas audiunt, satisfacere praecepto Ecclesiae de missa audienda, nec in aliquam labem mortalis peccati, poenamve incurrere." Späterhin wurde dieses Apostolische Privilegium vom Pabste Pius V. durch Constitution vom 16. August 1567 und von Clemens VIII. durch Breve „Significatum" im Jahre 1592 auch auf andere Ordenskirchen ausgedehnt. Durch eine entgegengesetzte allgemeine Gewohnheit ist aber allmählig dem Kirchengebote in Betreff der Verpflichtung zur Beiwohnung der Pfarrmesse an Sonn- und Feiertagen überall derogirt worden. Vergl. hierüber Barbosa Collectan. DD. in Concil. Trid. Sess. XXII. in Decreto de observandis et evit. in celebrat. missae, Num. 31; de officio et potestate parochi, Pars I. Cap. XI. Num. 14 et seqq. Bened. XIV. De Synodo Dioec. Lib. XI. Cap. XIV. Num. 7 et seqq. Giraldi Expositio juris Pontif. lib. III. Decretal. tit. de parochiis et alienis parochianis 29, Cap. Ut dominicis 2; Gousset Theologie moral. Tom. I. §. 555.

Formularium.



Formulare.

I. Zur Vornahme der Eheverkündigungen.

a) An den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von dem Pfarrer der Braut vorgenommen werden soll.

Placeat Tibi, Reverende (Domine) Confrater, in ecclesia Tua parochiali ter proclamare matrimonium futurum Petri N., filii legitimi Jacobi N. et Mariae N., habitantis in N. parochiae Tuae, cum Anna N., filia legitima Pauli N. et Barbarae N., parochiana mea, ut, si nullum detegatur impedimentum canonicum, connubio jungantur. Qua de re suo tempore certiorem me facere velis.

b) An den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von demselben vorgenommen werden soll.

Sponsalia a Josepho N., filio legitimo Petri N. et Margaritae N., parochiano Tuo, cum Catharina N., filia legitima Pauli N. et Susannae N., parochiana mea coram me inita, Tibi, Reverende (Domine) Confrater hisce significo, ut in ecclesia Tua parochiali consuetas denuntiationes facias. De quibus iisdem pro mea parte factis atque, si quod forte detegatur impedimentum canonicum, in tempore certiorem Te facere non omittam.

c) An den Pfarrer der Braut, wenn die Trauung von dem Pfarrer des Bräutigams geschehen soll.

Inita coram me sponsalia inter Bernardum N., filium legitimum Jacobi N. et Magdalenae N., parochianum meum, et Apolloniam N.,

filiam legitimam Andreae N. et Helenae N., parochianam Tuam, Tibi, Reverende (Domine) Confrater, hisce significo, ut pro Tua parte consuetas promulgationes facias. De quibus peractis ac de impedimento, si quod fortasse lateat aut detectum fuerit, me in tempore certiorem facias esto rogatus.

d) Wenn der Ort der Trauung noch nicht bestimmt ist.

Hubertus N. filius legitimus Adolphi N. et Petronillae N., (ratione domicilii, famulatus) parochianus Tuus, et Francisca N., filia legitima Georgii N. et Luciae N., parochiana mea, quum conjugium inire cupiant, Tibi, Reverende (Domine) Confrater, ut consuetas matrimonii denuntiationes in ecclesia Tua peragas, per me hisce admodum supplicant.

II. Formular eines Ledigscheines.

Sponsalia inter Nicolaum N . . . . . parochianum meum, et Agnetem N . . . . . in parochia N. natam (habitantem) inita tribus de more vicibus in ecclesia nostra parochiali, denuntiata esse, nullumque impedimentum canonicum innotuisse, hisce parochiali sigillo obsignatis meaque ipsius manu subscriptis literis testor.

III. Formulare von Ledig- und Entlassungs-Scheinen.

A.

Sponsalia inter Josephum N. . . . . parochianum meum, et Caeciliam N. . . . . in parochia N. habitantem inita rite denuntiata esse in ecclesia nostra parochiali, nullumque impedimentum canonicum innotuisse; praeterea sponsum ad connubium in parochia sponsae aut alibi pro arbitratu contrahendum a me hisce dimissum esse, consueto sigillo parochiali apposito meaeque ipsius manus subscriptione testor.

B.

Peractis tribus denuntiationibus matrimonii a Rudolpho N. . . . . . parochiano meo, cum Theresia N. . . . . . parochiana Tua ineundi, quum nemo huic connubio se opposuerit aut ullo modo contradixerit, neque impedimentum canonicum quod sciam existat: sponsum illum (Soll der

Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars bezeugt werden: sacramentis Poenitentiae et Eucharistiae jam refectum), ut cum sponsa sua a Te, Reverende (Domine) Frater, aut ab alio approbato sacerdote Tuo permissu matrimonii vinculo conjungatur, ad Te dimitto, dimissumque hisce attestor literis, sigillo parochiali obsignatis meaque manu subscriptis.

C. Formular eines Entlassungsscheines, wenn von den Aufrufen zum Theil oder ganz dispensirt worden ist.

Dispensatione a Reverendissimo Vicariatu Generali antea obtenta super tribus consuetis denuntiationibus [super una, super duabus] matrimonii inter Adalbertum N. filium N. N. parochianum meum, et Martinam N. filiam N. N. in parochia N. natam (habitantem) contrahendi, nullum impedimentum canonicum [post duas denuntiationes, post unam] innotuisse, sponsumque a me hisce literis dimissum esse, ut . . . ., testor.

D. Formular eines Ledig- und Entlassungsscheines, wenn in einem Ehehindernisse und in den Proclamationen zugleich dispensirt worden ist.

Dispensatione super impedimento consanguinitatis (in gradu tertio lineae transversae aequalis), et altera dispensatione a Reverendissimo Vicariatu Generali prius obtentis super tribus proclamationibus matrimonii inter Matthiam N. . . . in parochia N. habitantem, et Christinam N. . . . parochianam meam contrahendi, nullum mihi innotuisse impedimentum canonicum; itaque sponsam a me dimitti, ut a plurimum Reverendo Domino Parocho N. in N. cum sponso suo matrimonialiter copuletur, hisce solito sigillo parochiali obsignatis meaque manu subscriptis literis attestor.

E. Formular eines Ledigscheines bei einer gemischten Ehe, wenn das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht gegeben wird.

Thomae N. filii . . . . et Elisabethae N. parochianae meae futurum matrimonium ter a me in ecclesia denuntiatum esse, nullumque impedimentum canonicum, hoc uno mixtae religionis excepto, mihi innotuisse, hisce etc. attestor.

F.

Nach den vorhergehenden Formularien können die literae dimissoriales an jeden dritten Geistlichen leicht ausgestellt werden unter dem Schlusse: „Reverentia Tua dignetur, testimonium contracti matrimonii ad me quam primum remittere, registro matrimoniorum inscribendum."

IV. Formular eines Dispensgesuches zur Einsegnung einer gemischten Ehe.

N. N. acatholicus et N. N. parochiana mea matrimonium inire cupiunt. Quum conditionibus ab ecclesia praescriptis de amovendo a catholica conjuge perversionis periculo, de conversione conjugis acatholici ab ipsa pro viribus procuranda, praesertim vero de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate educanda opportunis cautionibus ab utraque parte esse satisfactum videatur, Reverendissimum Vicariatum Generalem humillime rogo, ut, data super impedimento mixtae religionis dispensatione, huic matrimonio assistendi ipsosque conjuges benedicendi facultatem mihi concedere dignetur.

V. Formular eines Dispensgesuches in Betreff der Proclamationen.

A.

Vincentius N. in parochia N. habitans, et Rosa N., parochiana mea, jam diu sponsalia contraxerunt, variis vero impedimentis obstantibus nuptias facere non potuerunt. Quibus tandem sublatis, quum ex diuturniore matrimonii dilatione gravissima damna oratoribus eorumque rei domesticae immineant, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut super tribus proclamationibus gratiosissime dispensare dignetur. Quam benignitatem ut oratoribus, nullo impedimento canonico, quantum mihi constare potest, obstrictis, impertiat, suas cum illorum precibus conjungens Reverendissimum Vicariatum Generalem submisse orat obsequiosissimus N. N.

B.

N. N. et N. N. parochiani mei matrimonium inire cupientes, propter diuturnam nimiamque familiaritatem in suspicionem carnalis consuetudinis venerunt. Quare Reverendissimum Vicariatum Generalem per me humillime rogant, ut super una (duabus etc.) promulgatione, praesertim instante tempore clauso, gratiosissime eis veniam legis ecclesiasticae dare dignetur.

(Ähnlich wie A. und B. wird das Dispensgesuch lauten, um tempore vetito die Einsegnung vornehmen zu dürfen.)

VI. Formular eines Gesuches um Dispens super voto castitatis perpetuae.

A.

Caja, virgo laica, emisit votum perpetuae castitatis. Verum quum modo adsit (timendum sit) periculum incontinentiae nisi nubat, Reverendissimo Vicariatui Generali per me humillime supplicat, ut opportunum dispensationis remedium apud Sacram Poenitentiariam sibi procurare sedulo studeat. Pro qua benignitate gratias maximas aget Rev. Vic. Gen. etc.

B. Wenn Gefahr auf Verzug haftet.

Titius emisit votum simplex perpetuae castitatis. Nihilominus uxorem duxit adhuc viventem, et matrimonium consummavit. Cum autem de voti sui transgressione vehementer doleat, et ob periculum incontinentiae debitum conjugale licite exigere posse desideret, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicat, ut quam celerrime opportunum dispensationis remedium sibi providere clementissime dignetur.

VII. Dispensgesuch für den 4. Grad der Consanguinität.

Reverendissimo Vicariatui Generali pro oratoribus N. N. et N. N. parochianis meis submisse expono, oratores matrimonialiter conjungi optare, quum oratrix jam vigesimum quartum aetatis suae annum excedens virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenerit. Sed quia quarto consanguinitatis gradu a communi stipite aequaliter proveniente invicem conjuncti sunt, ut ex apposito schemate rite formato

patet *), desiderium suum adimplere non possunt sine speciali dispensationis gratia. Quare Reverendissimo Vicariatui Generali oratorum, qui

---

*) *Schema arboris consanguinitatis lineae transversae.*

Stipes communis.

Petrus Lombardus	et	Francisca Schmitt,
pater		mater
Joannis Lombardus, viri Rosae Nüller,	et I. gradus.	Mariae Lombardus, uxoris Rochi Clary,
patris et matris		patris et matris
Catharinae Lombardus, uxoris Regis Baecker,	II. gradus.	Claudii Clary, viri Annae Lange,
patris et matris		patris et matris
Jacobi Baecker, viri Clarae Feigen,	III. gradus.	Francisci Clary, viri Juliannae Seiler,
patris et matris		patris et matris
Mathiae Baecker, sponsi.	IV. gradus.	Catharinae Clary, sponsae.

Die Anfertigung des schema consanguinitatis geschieht hiernach einfach in folgender Weise. Man schreibt, wie in dem vorstehenden Schema zu sehen ist, die Namen der Brautleute in einer gewissen Entfernung von einander. Hierauf schreibt man über den Namen des Bräutigams den Namen der Eltern desselben. Wenn die Verwandtschaft von dem Vater herrührt, so setzt man alsdann über dessen Namen die Namen des Großvaters und der Großmutter, weiterhin über die Namen dieser die Namen des Urgroßvaters und der Urgroßmutter, die des Urahnvaters und der Urahnmutter u. s. w. bis man zu dem gemeinsamen Stamme gelangt.

Dasselbe Verfahren beobachtet man rücksichtlich der Braut. Wie hiedurch der Verwandtschaftsgrad sich bestimmt, ist des Ausführlichen oben S. 156 u. ff. nachgewiesen.

Wenn man in der angegebenen Weise keinen gemeinsamen Stamm findet, so kann man annehmen, daß die Brautleute nicht mit einander verwandt sind oder falls dennoch Verwandtschaft zwischen denselben bestehen sollte, daß sie in keinem Grade, welcher das Ehehinderniß der Verwandtschaft begründet, mit einander verwandt sind.

Statt den Stammbaum bis zu dem vierten Grade hinaufzuführen, welches zuweilen nicht ohne Schwierigkeit ist, wird man in manchen Fällen durch Zeugen, durch Theilungs=, Heiraths= oder andere Familienacte die Verwandtschaft der Brautleute beweisen können.

revera pauperes sunt, humillimas preces pro opportuno dispensationis remedio enixe commendat etc.

VIII. Formular eines Dispensgesuches für den 4. Grad der Consanguinität, wenn Schwängerung vorhergegangen ist.

Reverendissimo Vicariatui Generali expono humiliter pro oratoribus N. N. et N. N. dioecesis N., quod, ipsis scientibus, quarto consanguinitatis gradu se esse conjunctos, ut ex apposito schemate colligitur, orator praedictus, non quo facilius dispensationis gratiam ad matrimonium ineundum impetraret, sed solum vesana libidine victus oratricem impraegnaverit. Quum autem, nisi matrimonium inter oratores contrahatur, oratrix, quae jam vigesimum quartum aetatis annum complevit, diffamata et innupta, proles autem suscepta illegitima maneret, graviaque inde scandala verosimiliter timenda sint, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant pro praedicti impedimenti gratiosa dispensatione.

IX. Formular für den 3. Grad der Affinität.

Reverendissimo Vicariatui Generali expono humiliter nomine oratorum vidui N. N. et N. N. in parochia mea habitantium, quod, quum oratrix vigesimum quartum aetatis suae annum excedens, virum paris conditionis, cui nubere possit, usque adhuc non invenerit, oratores praefati matrimonio conjungi cupiant. Quia vero tertio affinitatis gradu lineae transversae aequalis se invicem attinent, ut ex adjecto schemate rite formato liquet, desiderium suum adimplere non possunt sine speciali dispensationis gratia. Quare Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut, legis ecclesiasticae venia eis clementissime data, matrimonium servata forma Concilii Tridentini in facie ecclesiae inire et postmodum in eo libere et licite vivere valeant *).

---

*) Das Schema zur Bestimmung des Affinitätsgrades wird in derselben einfachen Weise entworfen werden können, mit Rücksicht auf die ganz allgemeine Regel: In welchem Grade die Blutsverwandten des einen Gatten zu diesem selbst stehen, in demselben Grade sind sie mit dem andern Gatten verschwägert. Vergl. hierüber oben S. 205 u. ff.

X. Dispensgesuch an die päbstliche Datarie für den 2. Grad der Consanguinität.

Sanctissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae, Georgium N. et Annam N. Dioecesanos Trevericos et parochianos meos in secundo gradu consanguinitatis lineae transversae aequalis esse conjunctos, ut ex apposito a tergo schemate colligitur. Cum autem ambo scientes sese praedicto consanguinitatis gradu esse conjunctos, non quidem sub spe facilius impetrandi dispensationem, adeo familiariter conversati sint, ut ex eo orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint, (oder: ut copula carnalis re ipsa intercesserit, sponsaque impraegnata existat,) et cum, nisi matrimonium inter eos contrahatur, illa graviter diffamata atque innupta remaneret, aliaque gravia scandala verosimiliter orirentur: cupiunt oratores praedicti, invicem matrimonialiter jungi. Quoniam vero desiderium eorum absque sedis apostolicae dispensatione adimpleri non potest, humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra iisdem, qui vere pauperes sunt et miserabiles, et de suo labore manuum et industria tantum vivunt, gratiam dispensationis in impedimento praedicto clementissime largiri dignetur. Pro qua gratia gratias maximas aget ea qua par est reverentia et devotione Sanctitati Vestrae etc.

(Die Fassung der Ehehindernisse, und die Exposition der übrigen Dispensgründe finden sich in der Lehre von den Dispensen ausführlich angegeben.)

XI. Dispensgesuch an die Pönitentiarie.

Eminentissimo ac Reverendissimo Domino
Domino S. R. E. Cardinali Majori Poenitentiario.

Exponitur humillime Eminentiae Vestrae pro parte oratorum Titii et Cajae laicorum, quod matrimonium contrahere intendant, sed quod Titius conjugatus Cajam, vivente adhuc propria uxore Sempronia, carnaliter cognoverit copula perfecta, sibique invicem fidem dederint de matrimonio inter se contrahendo, si Sempronia uxor Titii praemoreretur, quae etiam per venenum per Titium propinatum praemortua est. Cum autem ex praemissis impedimentum criminis sit exortum, et exinde matrimonium nec licite nec valide contrahere possint, supplicant oratores

pro gratia dispensationis super isto impedimento criminis, quo non obstante publice servata forma Concilii Tridentini matrimonium inter se contrahere, et in eo postmodum licite et libere remanere valeant, prolemque legitimam decernendo, quia impedimentum omnino occultum, et urgeat perseverantia in peccato, quin etiam scandalum grave, si matrimonio legitimo copulari nequeant. Quare pro conscientiae suae quiete, de praemissis summe dolentes, Eminentiae Vestrae humiliter supplicant, ut super his de opportuno remedio auctoritate apostolica providere dignetur.

XII. Formular eines Begleitschreibens an das bischöfliche Generalvicariat zu jedem der beiden vorhergehenden Gesuche.

Georgius N. et Anna N. Dioecesani Treverici et parochiani mei secundo consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis conjuncti, (oder: Titius et Caja Dioec. Trev. et parochiani mei, impedimento criminis irretiti,) matrimonium inire desiderant. Quum vero, nisi ab Apostolica Sede veniam legis ecclesiasticae adipiscantur, voto suo potiri nequeant, Reverendissimo Vicariatui Generali ea omnia, quibus ad hanc gratiam obtinendam opus est, hisce literis annexa transmitto, cum oratorum precibus meas conjungens, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis a Sede Apostolica dispensationis gratiam maxima qua poterit industria eis impetrare dignetur.

XIII. Formular eines an das Generalvicariat gerichteten Dispensgesuches für den zweiten Grad der Consanguinität.

Georgius N. et Anna N. . . . matrimonium inire cupiunt. Quia vero impedimentum consanguinitatis in secundo gradu lineae transversae aequalis eis obstat, humillime supplicant Reverendissimo Vicariatui Generali, ut Sedis Apostolicae dispensationem in forma pauperum clementissime eis impetrare dignetur, cum oratrix habeat dotem minus competentem (oder plane nullam) juxta status sui conditionem, cum qua virum non consanguineum vel affinem paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator intendat illam cum dicta minus competente (oder sine) dote in uxorem ducere.

XIV. Formular zu einem Dispensgesuch bei geistlicher Verwandtschaft.

N. N. et N. N. matrimonii vinculo conjungi exoptant. Quia vero orator prolem dictae oratricis, ex alio viro susceptam olim de sacro fonte levavit (oder: in sacramento Confirmationis tenuit), voti sui compotes fieri non possunt nisi —.

XV. Formular für einen besondern Fall des impedimentum criminis.

Titius et Caja, viva prima oratoris uxore, carnaliter se cognoverant, sibique mutuo fidem matrimonii futuri dederant, si oratoris uxor praemoreretur. Qua mortua, neutro tamen in ejus mortem machinante, matrimonium in facie ecclesiae contraxerunt, impedimentum ignorantes. Quum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione matrimonii proveniens sit occultum, et gravia scandala ex divortio sint timenda, humillime supplicant etc. —

XVI. Bescheinigung einer vorgenommenen Copulation.

Conradum N. et Paulam N. in parochia mea habitantes, praemissis denuntiationibus praescriptis, publice in facie ecclesiae a me parocho in .... matrimonialiter copulatos esse, hisce literis testimonialibus attestor, sigillo parochiali obsignatis etc.

(L. S.)

XVII. Bescheinigung einer abgeschlossenen Ehe.

Infrascriptus Rector ecclesiae parochialis loci N. Dioecesis N. fidem facio ac testor N. et N. parochianos meos anno millesimo octingentesimo ..... mensis .... die ... matrimonium in facie ecclesiae, servatisque servandis contraxisse, ut constat ex registro matrimoniorum ejusdem ecclesiae parochialis.

Dabam hac ....

(L. S.) N. parochus ut supra.

XVIII. Einfacher geschieht jedoch eine solche Bescheinigung, indem man den betreffenden Act aus der Ehematrikel wörtlich extrahirt mit

der Überschrift: „Extractum e registro matrimoniorum parochialis ecclesiae loci . . . Dioecesis N.,“ und etwa in folgenden Worten die Richtigkeit des Auszuges beglaubigt:

„Ego infrascriptus parochus vel vicarius parochiae N. fidem facio, praesens extractum esse conforme registro matrimoniorum, ex quo ad verbum transcriptum est.

Dabam hac . . .

(L. S.) N. parochus ut supra.“

XIX. Formular eines Protocolls zur Vernehmung von Heimathlosen behufs Eheschließung.

Verhandelt im Pfarrhause zu N., den . . . . . . achtzehnhundert . . . .

Vor dem unterzeichneten N. N. . . ., in Assistenz des N. N. . . . als Protocollführer, erschien heute N. N., welcher sich mit N. N. aus hiesiger Pfarrei verlobt hat, um als Heimathloser zufolge kirchlicher Vorschrift über seinen Personenstand die nothwendigen Eröffnungen zu machen. Nachdem derselbe zur Aussage der Wahrheit ernstlich ermahnt worden war, erklärte er wie folgt:

Ich heiße: N. N. bin aus N. gebürtig, . . . Jahre alt, katholischer Religion und meines Gewerbes (Standes) ein Schneider. Ich bin zu N. getauft worden, worüber ich den Taufschein hiermit vorlege (oder: besitze jedoch keinen Taufschein, weil u. s. w.). Meine Eltern N. N. und N. N. sind (waren) wohnhaft in meinem Geburtsorte und mein Vater ist (war) Schneider daselbst. Ich bin bereits seit . . . . . von meinem Geburtsorte abwesend, war inzwischen jedoch vorübergehend . . . . Wochen zu Hause (bin in dieser Zeit auch nicht dorthin zurückgekehrt). Ich habe in dieser Zwischenzeit zu N. . . . . . . Wochen und in N. . . . . . . Monate in Arbeit gestanden, und kann ich mich hierüber, sowie über meine sittliche Führung durch Zeugnisse ausweisen.

Nach Vorlage dieser Zeugnisse, welche für die Wahrheit der vorhergehenden Angaben sprechen, erklärt Deponent ferner, daß er nie verheirathet gewesen sei (daß er früher verheirathet gewesen, seine Frau N. N. aber zu N. im Jahre . . . . gestorben sei, und legt darüber die amtlichen Zeugnisse vor). Nachdem hierauf Deponent auf die Ehehindernisse, welche etwa noch sonst seiner beabsichtigten Verbindung entgegenstehen mochten, aufmerksam gemacht worden war, erklärt derselbe,

daß ihm kein solches Hinderniß bekannt und daß er bereit sei, Dies und alle im Vorhergehenden abgegebenen Erklärungen eidlich zu erhärten.

Vorgelesen und genehmigt am Tage wie oben.

(Folgen die Unterschriften.)

XX. Formular eines juramentum de statu libero.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich mit keiner andern Person verheirathet noch ehelich versprochen bin, als mit der N. N., welche ich gegenwärtig zu ehelichen gedenke. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.

Bemerkung. Der Eid ist vor einem Crucifixe und zweien brennenden Kerzen abzunehmen. Der Bräutigam schwört, indem er die drei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe hebt, die Braut aber, indem sie die rechte Hand auf die linke Brust legt.

Register.

A.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Im Verlag von **G. J. Manz** in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Knopp, Dr. N., über den **„sacerdos proprius"** zur Verwaltung des **Bußsacraments**. Ein Beitrag zum richtigen Verständniß des vierten Kirchengebotes. gr. 8. geh. 24 kr. od. 7½ sgr.

— — **der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht.** gr. 8. geh. 36 kr. od. 11½ sgr.

„Vorstehende Schrift behandelt einen für die praktische Seelsorge wie für die Rechtswissenschaft höchst wichtigen Gegenstand. Sie zerfällt in zwei Theile, nämlich: Der kathol. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, 1) in seiner Eigenschaft als Beichtvater, 2) in seiner Eigenschaft als Seelsorger im Allgemeinen. — — — — Wir empfehlen deßhalb dieses Schriftchen allen Geistlichen, weil es eine Sache von der größten Wichtigkeit im seelsorgerlichen Amtsleben mit eben so vieler Gründlichkeit als Scharfsinn behandelt. Jeder wird sich nach den hier aufgestellten Grundsätzen in ähnlichen Fällen gar leicht zurechtfinden." S. die ausführliche Rezension im Katholik. 1849. Nr. 59.

Beidtel, Dr. J., das **canonische Recht**, betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechtes und der seit d. J. **1848** entstandenen Staatsverhältnisse. gr. 8. geh. 4 fl. od. 2 Thlr. 15 sgr.

Vorstehendes Werk erscheint in einer Zeit, in welcher in mehr als einem Staate die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken zu reguliren sind. Es erörtert die der Kirche gegen den Staat zukommende Stellung und das Verhältniß der Bischöfe zu dem päbstlichen Stuhle mit Ausführlichkeit und ganz nach dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaften. Ferner wird man bei diesem Werke gewisse heikliche Fragen, z. B. von der indirekten Gewalt der Kirche, von dem Institute der Inquisition, von den Zehenten u. s. w. nicht übergangen, sondern mit Gründlichkeit erörtert finden.

Schenkl, P. M. de, **institutiones juris ecclesiastici** Germaniae imprimis et Bavariae accommodatae. II Tomi. Ed. XIa rec. eccles. Bavariae, Austriae, Borussiae, prov. eccles. sup. Rheni, aliorumque confoederat. Germanicae territor. statui adaptata, emendata et aucta a quodam juris eccles. Professore publico. (Tom. I. Prolegomena et jus publicum contin. II. Jus eccles. privatum contin.) 8. maj. geh. 8 fl. od. 5 Thlr.

Das berühmte und weitverbreitete Schenkl'sche Lehrbuch des Kirchenrechtes erscheint hier in einer neuen, bedeutend vermehrten u. verbesserten Auflage, in welcher neben dem jus commune stets auch das jus particulare der verschiedenen deutschen Bundesstaaten, besonders das von Bayern, Oesterreich, Preußen und den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz behandelt, und die neuesten kirchlichen Ereignisse und Rechtsverhältnisse, **auch die aus den letzten fünf bis sechs Jahren** (über welche sich in andern Compendien noch nichts findet), genau berücksichtigt sind. Mehrere Artikel wurden in diese elfte Auflage neu aufgenommen, andere neu bearbeitet oder beträchtlich umgearbeitet; besonders ausführlich findet man darin jene Gegenstände beleuchtet, die durch die neuesten Ereignisse ein erhöhtes Interesse gewonnen, z. B. die Synoden, das Placet 2c. Ein großer Vorzug dieser Auflage ist auch der Umstand, daß bei allen Materien die Literatur sorgfältig angegeben ist, so wie daß dem Herausgeber mehrere, von Schenkl selber zur letzten Originalauflage dieses seines Lehrbuches verfaßte Anmerkungen zu Gebote standen. Dem I. Bde ist eine werthvolle Sammlung von Quellen des Particularkirchenrechtes der deutschen Territorien, darunter mehrere aus den jüngsten Jahren, angehängt; und den Schluß des II. Bandes bildet ein sehr vollständiges Register über das ganze, sehr reichhaltige Werk.

Professor in Prag

Schulte Dr Joh. Fr. bei Ferber in Giessen
Handbuch des kath. Eherechtes. 4 f CM

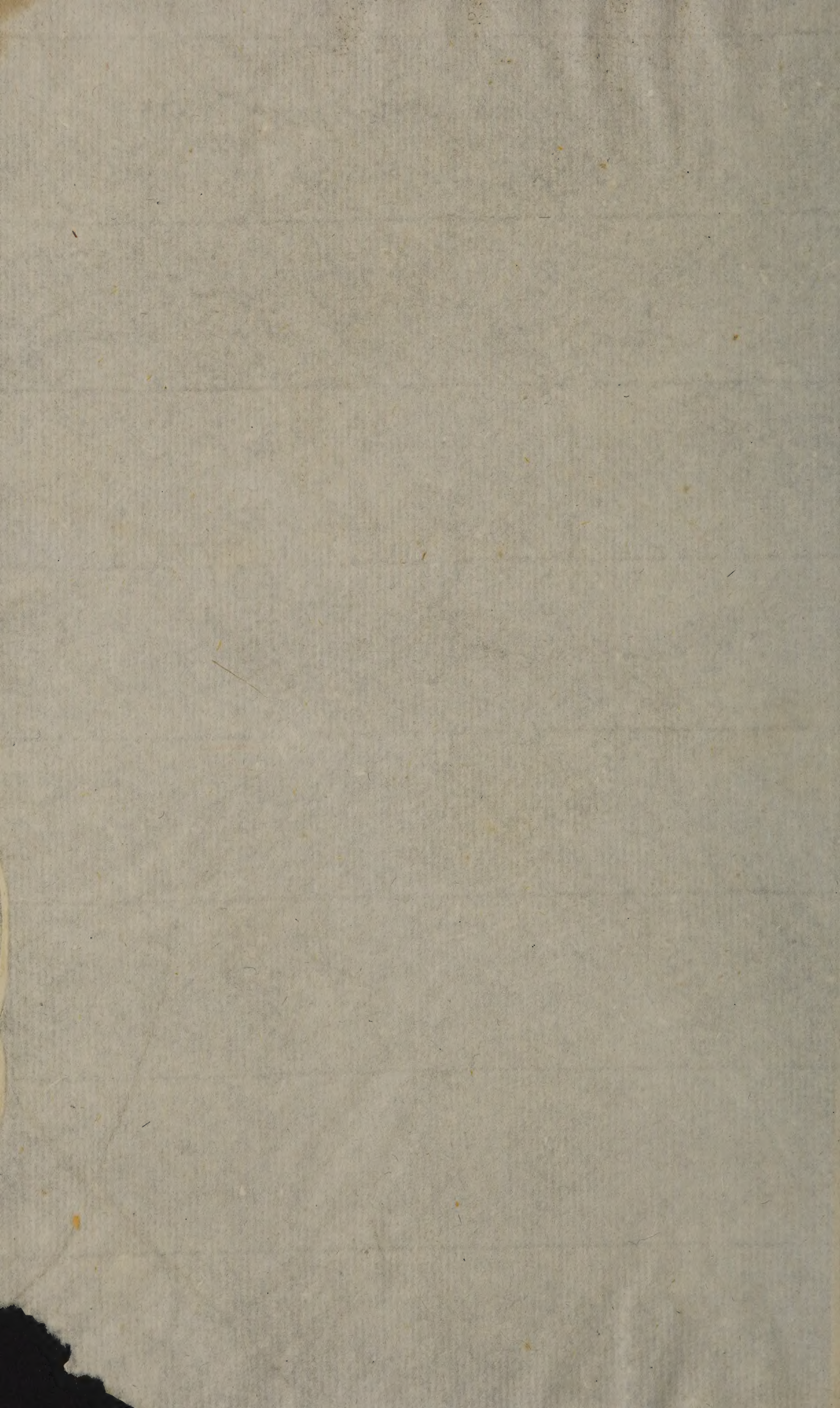
Schulte Dr Joh. Fr. Das System des kath. Kirchenrechtes.

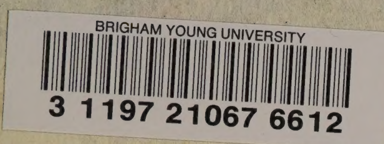
Schulte Dr. Joh. Fr. Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Österreich vom 8 Okt. 56 u. des Patentes.
Bei Calvé in Prag

In der J. G. Calvé'schen Verlagshandlung in Prag:

Helfert's Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle, nach dem gemeinen u. österr. Kirchenrecht. 2.40 CM

9 1/2 Auflage 3.35




BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21067 6612

